JURISTISCHE ABHANDLUNGEN VON BAUERN UND DEREN FROHNDIENSTEN, AUCH DER IN...

J.L. Hauschild





Vorrede.

Bey gegenwärtiger Sammlung meiner Schriften halte ich es vor nöthig, einige Nachricht davon vorausgehen zu lassen, und von Stück zu Stück anzuzeigen, welche davon bereits anderwerts gedruckt gewesen, und anjetzo von mir vermehrt und verbessert herausgegeben werden, und welches diejenigen Stücken sind, so zuvor noch nicht gedruckt gewesen, sondern die anjetzo von mir ganz neu und zum erstenmahle in Druck gegeben worden.

Wie ich nun die ganze Sammlung in II. Abtheilungen eingetheilet habe, so enthält die **erste Abtheilung** diejenigen Schriften, welche

von denen Bauern und ihren Frohn-Diensten, auch der in Rechten gegründeten Vermuthung ihrer natürlichen Freyheit, so weit solche nicht durch Gesetze oder Verträge eingeschränket, und sie dadurch zu gewissen Diensten verbunden worden, handeln, und dabey die Meynung einiger Neuern von einer Vermuthung einer ungemessenen Dienstbarkeit derer Bauern gegen ihre Herrschaften widerlegen sollen.

Hiervon nun machen diejenigen Abhandlungen den Anfang, welche theils zu Festsetzung der wahren und richtigern Meynung geschrieben sind, theils deren nützlichen Gebrauch vor Gerichte zu zeigen, die Absicht haben, und hingegen diejenigen, welche als Streitschriften wider die Vertheydiger der Vermuthung einer ungemessenen Dienstbarkeit und Widersacher der natürlichen Freyheit gerichtet sind, machen zusammen den Beschluß der ersten Abtheilung.

I. **Die Untersuchung von Bauern und Frohnen, und deren ursprünglicher Bedeutung,** ist gleichfalls das I. Stück von meinen im Jahr 1744. zu Dreßden in 8vo herausgegebenen **Beyschriften von Bauern und Frohnen.**

II. **Das Gewissens-Bedenken über die Frohnen** nebst der **Betrachtung darüber** stehet in eben den nur jetzt erwehnten Beyschriften N. IV.

III. und IV. Die unter diesen Nummern befindlichen Abhandlungen von der rechten Art und Weise, wie im Nahmen der Bauern die Klage am besten einzurichten, und wo dieselbe in Chur-Sachsen am sichesten anhängig gemacht werden, erscheinen in dieser Sammlung jetzo zum erstenmahl im Druck.

V. **Die Widerlegung der von einigen Rechtslehrern und besonders von Herrn Johann George Estorn behaupteten Vermuthung einer ungemessenen Dienstbarkeit der Bauern in zweifelhaften Fällen** ist nichts anders als das ehemals von mir in Dreßden, 1738. in 8. herausgegebene Opusculum pro libertate naturali in causis rusticorum, doch nicht bloß übersetzt, sondern gänzlich umgeschmolzen und in eine bessere Ordnung gebracht, auch mit einigen Zusätzen vermehrt.

VI. **Die Prüfung der Estorschen Commentation und Vergleichung derselben mit seiner Vorrede** befindet sich schon unter denen oberwähnten Beyschriften von Bauern und Frohnen, N. III. so wie

VI. **die Vertheydigung des Opusculi wider eine Wittenbergische Recension** eben daselbst, N. II. und sind beyde von daher allhier nur aufs neue wieder abgedruckt. Hingegen

VIII. **Die Widerlegung einer Reinecciußischen wider gedachtes mein Opusculum gerichteten Streitschrift** ist jetzo zum

erstenmahl gedruckt, und findet man die Veranlassung dazu im Eingang derselben.

Hierauf folgen in der II. **Abtheilung** diejenigen Schriften beysammen, welche die so häufigen Klagen über die Gebrechen der Justiz betreffen, und von vielen ertheilten Vorschlägen zu einer Verbesserung derselben handeln. Insbesondere aber

IX. **die Abhandlung von der eigentlichen Beschaffenheit derer gemeinen Klagen über die Verderbniß der Justiz** hat ehemals obgedachten meinen Beyschriften von Bauern nnd Frohnen statt einer Vorrede gedienet.

Sonst aber hatte ich schon im Jahr 1749. in 8. allhier zu Dreßden eine kleine Schrift drucken lassen, unter dem Titel: **Prüfungen verschiedener Vorschläge zur Verbesserung der Justiz**, und darinn 5 dergleichen Consilia als verwerflich dargestellet. Hierauf gab ich im Jahr 1756. dieselbe mit der Widerlegung von noch 5 andern dergleichen vermeynten guten Rathschlägen vermehrt heraus, unter der Aufschrift: **Irrthümer in Beurtheilung der Justizgebrechen und bey Vorschlägen zur Verbesserung in einigen geprüften** Consiliis. Und dieses leztere ist also

X. als **eine Prüfung irriger Rathschläge zur Justizverbesserung** in diese Sammlung mit eingerückt worden.

XI. Die

XI. **Die Gedanken über des Herrn von Oskierka Entwurf einer Verbesserung des Justizwesens** können als eine Fortsetzung des vorhergehenden angesehen werden, die ich jetzo zum erstenmal in Druck ausgehen lasse, und

XII. der **Anhang** enthält verschiedene Grundsätze, welche bey Entscheidung streitiger Dienstsachen zum Grunde zu legen, und also mit der ersten Abtheilung ihre Verbindung haben.

Endlich will ich nur noch gedenken, daß der Herr Verleger davor gesorget hat, diese Sammlung in einem bequemen Format drucken zu lassen, also, daß man nach Belieben solche mit meiner im Jahr 1741. zu Leipzig in Langenheimischen Verlag herausgekommenen Gerichtsverfassung der Teutschen vom 8ten bis zum 14ten Seculo zusammen binden lassen kann.



Ver.

Verzeichniß
der hierinn enthaltenen Schriften.

Erste Abtheilung.

Zweyte Abtheilung.

Anhang.

Erste

Erste Abtheilung

von

denen Bauern

und

ihren Frohndiensten

auch der

in Rechten gegründeten Vermuthung ihrer natürlichen Freyheit,

so weit solche nicht durch Gesetze oder Verträge einge-
schränket, und sie zu gewissen Diensten
verbunden worden,

wider die Meynung einiger Neuern von einer Vermuthung einer
ungemessenen Dienstbarkeit derer Bauern gegen
ihre Herrschaften

I.

Untersuchung

von Bauern und Frohnen, und deren ursprünglicher Bedeutung.

---

§. 1.

Bauer, in den alten Zeiten **Bur** oder **Gebur**, [1]) kömmt her von Buen oder Puan, *einbauen* oder **bewohnen**, und heißet also vom ersten Anfange her ein **Einwohner** oder **Einbauer**, der sich auf dem Lande feste gesetzet, und dasselbe angebauet, oder darauf eingebauet. Damit ich auch diese Bedeutung des Worts: *Buen* oder *Puan* nicht ohne Gezeugnisse vor einbauen oder **bewohnen** vorgebe, so will ich mich auf den Scribenten des 8ten Seculi, den Keronem, berufen, welcher die Regulas S. Benedicti aus dem Latein in Altteutsch übersetzet oder erkläret, und dabey das *Puan* also gebrauchet [2]). Otfried im 9ten Seculo nimmt *Buen* ebenfalls vor **einwohnen** oder **bewohnen** [3]). Und Nothkerus Tertius oder Labeo, Scribent des 11ten Seculi, der den Psalter Davids ausgeleget, erweiset sich nicht weniger gleichstimmig [4]). Ja er nennet auch eine Region, Landschafts-District

1) Im Sachsen-Spiegel der Ludovicischen alten Texte Lib. I. Art. 13. Der Burmester is wol tuch over den Bur ꝛc. ꝛc. Eyn Burmester ist wohl getuch over den Bur ꝛc. In Herrn Reichshofrath Gärtners Codice Lipsienti: Der Burmeister ist wol gezug über den Gebur. Der Scribente des 9ten Seculi, Otfried, hat es ausgedruckt Evang. Lib. II. c. 14. v. 216: *Thaz fruma thie gibura fuaren in thia sciura*, i. e. Daß die Nutzungen oder Früchte die Gebauren fahren in die Scheuren.

2) In interpretatione regulæ S. Benedicti Theotisca, beym Schilter Tom. I. Thesaur. Antiquit. Teut. in Prologo, p. 17. hat er die Worte: *In cujus regni tabernaculo si volumus habitare*, übersetzet: *In des Ribbes Huse ibu uuellemes puan*, und Cap. LXI. *ad habitandum*, *Za puanne*, i. e. zu **bewohnen**.

3) Evangel. Lib. I. c. 3. vers. 13. nennet er Adamum den ersten Menschen, habitatorem mundi, *Buenter in uuorolti* Bauenden oder Bauer in der Welt. Lib. II. Cap. 11. vers. 92. *Thaz buit al tharinne*, i. e. Das bauet, wohnet alles darinnen.

4) Beym Schilter im Ps. XLVIII. vers. 2. *Mit oron des herzen fernement alla buara dero uuerlte*, i. e. Mit Ohren des Hertzens vernehmet alle Bauern, Einwohner der Welt.

strich oder was sonst Gau hieß, gleichsam die Gebauerte, nemlich gebauerte Ländereÿ oder Region [5]). Wir lesen bey ihm Geburen vor Einwohner oder Nachbarn, [6]) und könnten wir den schon angeführten und andern Autoribus noch viele Beweißstellen beysetzen, es wird aber hieran gnung seyn, zumahl ich sonst noch eines und das andere, so damit Verwandschaft hat, zu Behauptung meines Grundsatzes anzeigen wollen.

§. 2.

Nemlich *Bur* oder **Bauer** hieß auch vormahls so viel, als ein **Wohn-Häußgen,** [1]) und in Lege Alemannorum [2]) wird eine Viehhurde oder Viehstall *Burica pecorum* genennet. Wir finden in Caroli III. Constitution de expeditione Romana [3]) die Buringos angemerkt, deren Benennung so viel, als **Bauergebohrne, eingebohrne Bauern, Nachkommen der Bauern** bedeutet [4]). Demnach kann ich die Bauern, ihrem ersten Ursprunge nach, nicht anders beschreiben, als daß sie diejenigen Einwohner gewesen, welche in einem Lande sich feste gesetzet, darinnen gewohnet, und sich angebauet, [5]) oder ihre

5) Psal. CV. v. 2. *Provincia (s. sicut alemannia) ist diu lantscaft, regio (s. sicut tiuregouue) ist diu gebiurda manige regiones mugen sin in einero provincia.* i. e. Provinz (scilicet wie Alemannien) ist die Landschaft, Regio (scilicet wie Turgow in der Schweitz) ist die gebauerte, manche Regiones mögen seyn in einer Provinz.

6) Psal. XLIII. v. 14. *Du habest unsi kesezzet in iteuuiz unseren geburen.* i. e. **Du hast uns gesezet zum Aberwitz unsern Bauern, Einwohnern, Nachbarn.** Item Psal. LXXVIII. v. 4. *Uuir sin uuorten iteuuiz unseren Geburen.* i. e. **Wir sind worden ein Aberwitz unsern Bauern, Einwohnern, Nachbarn.**

1) Wir haben die Bedeutung noch in dem Worte: Vogel-Bauer, i. e. Vogel-Häußgen, und siehe Schilters Glossar. Teut. p. 143.

2) Tit. XCVII. (vel. 98.) *de eo qui buricas in silva porcorum* (Herold *pecorum*) *incenderit.*

3) Beym Goldasto in Constit. Imper. §. 7. p. 208. *præcipimus ut singuli Buringi 10. cum 12. funibus de canapo solidos dominis suis impendant & insuper somarium cum capistro concedant*, i. e. **Wir befehlen, daß jede 10. eingebohrne Bauern mit 12 Hanff-Seilen ihren Herren die Gülten entrichten, und darüber ein Last-Thier mit der Halffter hergeben.** Es ist besagte Expeditio Romana Anno 881. geschehen, jedoch scheinet in fine der Constitution bey Bemerkung der Ausfertigungs-Zeit ein Irrthum zu seyn.

4) Ing Ingi, bedeutet ursprünglich in compositionibus eine Dependenz, oder Abstammung oder Nachkommenschaft, e. g. Carolinger, Lotharinger, das ist, Caroli oder Lotharii Nachkommen, die von Carolo oder Lothario abstammen oder hergekommen. Also auch *Bur-ingi*, die von Bauern abgestammt oder eingebohrne Bauern.

5) Im Sächß. Land-Recht Lib. III. art. 44. heist es: **Da sie auch die Döringischen Herren schlugen und vertrieben**

ihre Buren, Buricas, Bauerhütten bewohnet. Alle Teutschen werden vom Tacito [6]) so beschrieben, daß sie schlechte Wohnungen, und zwar von einander entlegen, auch wohl im Winter unterirdische Höhlen gehabt, welche mit Mist bedeckt gewesen, allwo sie nicht weniger ihre Früchte verwahret. Solchemnach waren damahls lauter Bauern, jedoch wurden sie nicht eher so besonders kenntlich, als bis sich einige absonderten, und Burgen anlegten, auch mit Einführung der Monarchischen Regiments-Art immer mehr Unterschied entstunde.

§. 3.

Burg von *Burgen*, wie **Berg** von *Bergen*, welche beyde so viel heißen, als **verbergen**, [1]) bedeutet eine **Verbergung**, allermaßen eine **Burg** von den Buricis oder Bauer-Häusern sich dadurch unterscheidete, daß, da diese frey offen, und auch wohl von einander entlegen waren, eine **Burg** dagegen in zusammen gesetzten Häusern oder Wohnungen, um sich darinnen zu verbergen und zu verwahren, bestanden, ohne mit einer Mauer oder Befestigungswerke umgeben zu seyn, immaßen dabey die **Burgwarten** oder **Burgwachen**, nemlich Thürme, wo Wache gehalten wurde, waren [2]). Davon hat man die Inwohner, oder die dabey gewohnet, und zu einer Burg gehöret, **Burger** genennet. Der Nahme einer Burg ist alt, welches Taciti Teutoburgum und

A 3 Asci-

ben, liessen sie die Bauern sitzen ungeschlagen, und bestätigten ihn den Acker zu solchen Rechten, als noch die Lassen haben. Und davon kommen die Lassen her.

6) German. Cap. XVI.

1) Vid. Schilt. Glossar. Teut. sub V. Bergan, Burgen und Burg. Man saget auch noch **hinter dem Berge halten**, i. e. **verborgen halten**.

2) Jul. Cæsar de B. G. Lib. 5. Cap. 21. *Oppidum Britanni vocant, cum sylvas impeditas vallo atque fossa munierunt, quo incursiones hostium vitandi causa convenire consueverunt.* Es saget auch Luitbrandus oder Liutprandus lib. 3. cap. 12. beym Murator. Rer. Ital. Scriptor. Tom. II. p. 450: *Ipsi* (Burgundiones) *domorum congregationem, quæ muro non clauditur, burgum vocant.* Justinianus in L. 2. §. 4. C. de Officio Præfect. Prætor. Africæ &c. *Sicut ex clausuris & burgis ostenditur*, wie weit nemlich der Römischen Republic Gränzen ante invasionem Vandalorum & Maurorum gegangen. Gothofredus in Not. 2. ad dict. legem: *Vegetius lib. 4.: Castellum parvum burgum vocat.* Paulus Orosius in *Valentiniano*, *crebra per limitem habitacula constituta burgos vulgo apellat.* Warta, bey den Gallis garde, und bey den Italienern guardia, observatio, specula, wie Schilter in Glossario Teut. dargethan, und also heißet Burgwarte ein auf einer Burg hoch ausgestellte Wache. Man kann demnach vom Anfange her unter gesamten zusammen gesetzten Häusern eine Burg, und unter einen dabey erhöhten Ort oder Thurm, wo die Wache gehalten, die Burgwarten sich vorstellen, ob gleich nachher solche Burgwarten und die Castella einer Stadt auch bloß Burge benennt.

Asciburgium zu erkennen giebet. Wir finden **Dorf** und **Burg** bey dem Otfried[3]) im 9ten Seculo benennet, aber von dem Nahmen **Stadt, Städte**, treffen wir noch nichts an, und nach der Zeit haben die Einwohner die Benahmung der Bürger von Burg behalten, die Burgen und Burgwarten aber sich verlohren, und ist dagegen der Nahme **Stadt, Städte**, aufgekommen, inmaßen denn auch aus vielen Burgen oder Burgwarten große Städte entstanden, als e. g. Hamburg, Magdeburg, Merseburg, Naumburg und andere auf **burg** sich endende Benennungen zeigen. Sonst könnte man auch wohl Städter, wie Bürger, sagen, es ist aber außer denen vor der Stadt wohnenden so genannten Vorstädtern nicht gewöhnlich, nachdem die Einwohner der Städte den Nahmen der Bürger behalten. Und so haben sich die Bürger von den Bauern gesondert, welches vornemlich seit Henrici I. Zeiten, da wider die Ungarn und Sclaven Städte angeleget, und Marggrafen zu Vertheidigung derer Gränzen verordnet worden, immer mehr zugenommen.

§. 4.

Ich gehe nunmehr fort, die ursprüngliche Bedeutung der Frohnen zu bemerken. Es ist fast unglaublich, wie blind die Historici und JCti einander in der Beschreibung der Frohnen gefolget. Alle und auch die klügsten haben **Frohn** vor heilig, oder **Frohndienste** vor heilige Dienste ausgegeben, als weshalben man fast in allen Büchern nichts anders lieset. Man läßt dahin gestellt seyn, ob das alte *Frono*, *Fron* oder *Wron*, nachdem es zu einem andern Wort gesetzet, e. g. in Frohn-Leichnam, Frohn-Leichnamsfest und dergleichen, durch **heilig** ausgedruckt werden könne. Wenn Otfried im 9ten Seculo den Engel Gabriel bey der Verkündigung Mariä *Boto frono*, **Frohn-Bothen**, ferner anderswo das **Kind Jesu**, *thaz Kind frono*, das **Frohn-Kind**, Christum als Prediger, *Gotes frono*, den **Frohn Gottes**, die heil. Schrift, *Giscrip frono* genennet, so hat Schilter [1]) solche und andere dergleichen Stellen vor **heilig** erkläret. Dieses findet aber seinen Widerspruch in solchen Dingen, die mit **Frohn** zusammen gesetzet, und dergleichen Erklärung nicht zulassen, als **Acker-Mist-Frohne**, und **Frohn-Tanz**, dergleichen die Bauern in dem Städtgen Langenberg, unweit Gera, halten müssen, wo der Frohn-Knecht den ersten Vorgang hat [2]). Wer wollte hier sagen, daß Acker- und Mist-Dienste oder der Bauer-Tanz von daher so benahmet, weil sie **heilig** wären?

3) Lib. IV. 31. 30. *In thorfon job in burgin*, i. e. **in Dörffern und in Burgen.**

1) Im Glossar. Teut. p. 331.

2) Davon siehe D. Ephraimi Gerhardi Dissert. de servitut. in faciendo consistentibus Cap. III. §. 8. p. 27.

wären? Wer wollte auch aus gleichmäßigen Ursachen der **Frohn-Veste**, welche ein Gefängniß ist, eine **heilige** Benennung zuschreiben? Was der Frohnbothe im Sächsischen Landrechte gewesen, und was er, dem Nahmen nach, bedeutet, davon habe ich anderswo [3]) ausführlich gehandelt. Indeß haben die Römischen Rechts-Gelehrten, welche ad speculum Saxonicum glossiret, [4]) die Schwachheit begangen, den Frohnbothen nach der Benennung vor einen **heiligen** Bothen oder Knecht Gottes, sowohl in der Glossa zum Sächsischen Weichbild [5]) das Weichbild-Recht vor Frohn-Recht, dieses aber vor ein **heilig** Recht zu erklären, denen hernach die Scribenten Hausen-weise gefolget, wie denn, so viel mir beywohnet, der Herr Hofrath von Leyser [6]) der erste gewesen, welcher die Explication des Worts: **Frohn** vor **heilig** in Zweyfel gezogen.

§. 5.

Man hat auch das *Fron* verschiedentlich pro Dominico, seu publico, vel communi angenommen, wovon man die Stellen in Schilters gedachten Glossario [1]) beysammen findet. Da die **Frohnen** denen Herren, oder der Republic auch von allen gleich durch geleistet, so mag gedachte Erklärung von daher entstanden seyn, und kann sie noch eher, als wenn man das *Fron* oder *Wron* vor **heilig** deutet, passiren. Denn es enthält allerdings in der wahren ursprünglichen Grund-Bedeutung active oder passive etwas **gemeinsames** oder **allgemeines**, das auch pro publico angenommen werden kann, und mag es wohl manchmal per Dominicum mit ausgedruckt werden, jedoch darf man leztern Falls nicht eine Significationem activam, sondern nur passivam verstehen, wie e. g. Herren-Dienste nicht darum, daß sie Herren thun, sondern viel-

3) In meiner Gerichtsverfassung der Teutschen von 8ten bis zum 14ten Seculo, pag. 80. Not. 8.

4) So offt ich Römische JCtos benenne, verstehe nicht eben Italiener, sondern Civilisten und Canonisten, und es weisen die Glossen ad Speculum Saxonicum, daß deren Verfertiger dergleichen gewesen, und da lieset man in der Glossa ad Lib. III. art. 56: **Ein Fron-Both heißt so viel, als ein heiliger Bothe, oder Knecht GOttes, darum, daß er ein Knecht und Diener des Gerichts GOttes ist, und er mag die Leuth ohne Sünd wol peinigen und tödten . . Siehe nun wol zu, du Fron-Both, oder Scharffrichter, daß du den Nahmen mit der That habest, und sey gerecht, da du wirst heilig genannt.**

5) Glossa ad Art. IX. des Sächsischen Weichbilds: **Frohn-Recht, und das bedeutet so viel, als heilig Recht, denn Frohn heist nach dem Sächsischen also viel, als heilig, und heist so viel, als GOttes Recht.**

6) ad ff. Spec. 216. Medit. 7. Corolar. Vol. V. & VI. pag. 1074.

1) d. p. 331.

vielmehr, weil sie denen Herren gethan werden, also heißen. Nach dem Sächsischen Land-Rechte [2]) mag ein **Frohn-Bothe befrohnen einen jeglichen Mann, und sein Guth mit Recht, da ihm das zu thun mit Urtheilen zugegeben wird.** Ferner anderswo [3]) nach den beyden alten Texten der Ludovicischen Ausgabe, oder auch nach denen beyden vom Herrn Reichshofrath von Gärtner edirten Codicibus Lipsiensi & Quedlinburgensi soll **der Frohn-Bothe, wo der Richter sein Gewette auf eines Mannes Eigen nicht abpfänden mag, es mit einem Creutze frohnen, daß er nach der Schöppen-Urthel auf das Thor stecken soll.** Es heißet auch im Sächsischen Weichbild: [4]) **So einem Mann sein Gewehr gesetzt und befrohnt wird, als offt er aus und eingehet, als offt muß er dem Richter wetten, die Befrohnung sey denn mit Recht benommen und abgetragen;** und im Schwaben-Spiegel: [5]) **Auf welchen Guth der Richter sein Gewette nicht findet, das so klein ist, so soll der Frohn-Botte ein Creutz auf das Thor oder auf das Hauß stecken, und soll es damit frönen** ꝛc. ꝛc. Desgleichen heißet es in dem von Zobeln seinem edirten Sachsen-Spiegel beygefügten Magdeburgischen Schöppen-Urthel Part. I. cap. 6. Distinct. 9: **allso das der Richter gebiethen soll, das sie halten bey 14 Tagen, darnach bey drey Tagen, darnach bey Liechtes, thun sie des nicht, man fronet ihr Gewere** ꝛc. An allen solchen Orten bedeutet das **Befröhnen**, so viel, als in **Geboth und Verboth legen, oder bestricken, mit Kümmer und** *Arrest* **beschlagen.** Dahero auch in der Straßburgischen Gant-Ordnung de anno. 1618 [6]) der *Arrest-* **und Fröhnungs-***Process* bemerkt.

§. 6.

Bey Erkennung sothaner genauen Bedeutung kann ich die Erklärung des Worts: **Frohn**, vor heilig in keinem Stücke annehmen, sondern auch bey denen schon erwehnten Schilterschen Stellen heißet *boto frono* ein **allgemeiner gebothener oder gebiethender Bothe**, das **Frohn-Kind** ein **allgemeines Gebiethungs-Kind, Gottes-Frohn, Gottes allgemeiner gebothener und befehligter**, oder auch **gebiethender**, und die **Frohn-Schrift** eine **allgemeine Gebiethungs-** oder **Verbiethungs-Schrift.** Wo auch *Frono* pro Substantivo oder pro Domino zu nehmen, wie besonders

Pot-

2) Lib. III. art. 56.
3) Lib. II. art. 41.
4) Art. 54.
5) Cap. 125.
6) Beym Schilter im Glossar. Teut. p. 327.

Potgieser [1]) verschiedener Stellen erwehnet, so mag dadurch gar wohl ein **Gebiethender**, oder **Zwang-Herr**, *Exactor* verstanden werden. Hierinnen möchte wohl ein besserer Grund der wahren Bedeutung enthalten seyn, und so sind auch **Frohnen** oder **Frohn-Dienste** diejenigen gewesen, welche allgemein aufgebothen, angesagt, und gefordert, auch vom gesammten Landvolke mit Bewilligung geleistet worden. Von solcher allgemeinen Dienstleistung heißen sie auch in Bayern [2]) **Schaarwerck**, und sonst [3]) werden sie nicht unrecht pro Angariis gehalten, obschon sich diese so weit nicht erstrecket, wie aus folgenden zu erkennen.

§. 7.

Ang, *Ange*, *angen*, ein altes Celtisches Wort, bedeutet etwas **nothwendiges**, oder einen **Noth-Zwang**. Bey denen Gallis heißet das Wort *Anger*, eben, was *charger*, **beladen**, und beym Otfried im 9ten Seculo *operari*, **bearbeiten**. Bey eben diesem wird gelesen *Ango* pro *angustia*, **Angst**, und *Angen* vor **ängstigen**. *Angarium*, ein **Nothstall**, und **einen nicht** *trengen* **weder mit Herbergen**, (*Albergariis*) **noch mit Engern** (*Angariis*) **noch mit keinem andern Dienst**, stehet in Jure Argentoratensi, woraus denn zur Gnüge erhellet, daß Angariæ operas indictas & coactas, **gebothene**, **befrohnte** oder **in Bestrickung genommne Dienste** bedeutet, immaßen auch alles, was wir bisher von den Angariis gesaget, beym Schilter [1]) seinen unlaugbaren Beweiß hat. Es darf uns bey solcher Ableitung keinen Scrupel machen, daß wir die Angarias auch im Codice repetitæ prælectionis Justiniani, und zwar im Morgenländischen Reich antreffen. Denn man eignet solches Wort auch den Völkern zu, welche es, wie andere Celtischen Wörter, ebenfalls mit gehabt hatten, nachdem sie von einerley ältesten Muttersprache herkamen, immaßen denn, nach Schilters Meynung, da besonders die Angariæ bey den Persern im Gebrauch gewesen, die Celtische und Persische Sprache älter, als die Griechische und Lateinische wäre [2]). Es sind aber bey den Morgenländischen Kaysern die Angariæ solche Dienste gewesen, welche in cursu publico, gleich als unsere Posten zu Fortschaffung reisender Personen oder gemeinsamer Bedürfnisse gebrauchet worden, worbey schlechterdings die allgemeine Landstrasse gehalten werden müssen [3]). Ein Gespann mit

1) de statu Servorum Lib. I. Cap. IV. §. 42. p. 217. seqq.
2) vid. Speidel voc. **Frohn**, **Frohn-Dienste** rc.
3) ibid.

1) In Glossario Teut. voc. Ang. und Ango.
2) S. Glossar. Teuton. voc. Angwerk.
3) L. 5. C. de cursu publico & Angar. &c.

mit einem Wagen, der auf solcher allgemeinen Landstrasse gieng, hieß veredus, und ein Nebengespann, so zu Seiten oder auf andere Wege gebrauchet wurde, paraveredus [4]). Die Paraveredi hatten nicht leicht statt, auch die Præsides, Rentmeister oder andere, die von der Republic jährlich Besoldungs-Einkünfte bekamen, durften sich, zu deren An- oder Ausfuhre, dergleichen nicht gebrauchen [5]), und die Duces oder Anführer der Miliz, wenn sie in ihrer Provinz waren, zu ihren militarischen Expeditionen ebenfalls nicht, als worzu sie vielmehr ihre eigene Pferde haben müssen [6]). Solche Veredos und Paraveredos musten die Landleute oder Bauern schaffen und unterhalten [7]), auch die Ställe bauen lassen, außer daß der vierte Theil der veredorum ex publico ærario getragen wurde [8]). Doch durften auch diejenigen rusticani, welche sonst ihre *Capitationem* und *Annonam*, **Kopf-Steuer- und Getreyde-Zinsen** prästirten, zu dergleichen oneribus nicht gezogen werden [9]). Und da war es denn meistens mit denen Angariis im Morgenländischen Reich so beschaffen, als mit denen Vorspanndiensten in unsern heutigen Aemtern, oder wenn die Bauern Pferde zur Post spannen müssen, nur kann dieser Unterscheid nicht übergangen werden, daß unsere Bauern vor die Spannung zur Post ihre Bezahlung, bey den andern Vorspannungen in denen Aemtern aber, wo ehemahls die Unterthanen nach den Hufen-Recessen solche Dienste gegen Bewilligung eines Hufengelds ausgekauft, vor einen Tag auf 4 Pferde einen Meißnischen Gülden oder weniger bekommen, jedoch bey den Angariis ehemahls nichs gegeben worden.

§. 8.

4) vid. du Fresne Gloss. voc. veredus & paraveredus. Im Additamento primo ad Leges, sive Capitularia Ludovici II. de ao. 855. Cap. IV. beym Muratori in Rer. Italic. scriptor. Tom. I. Part. 2. pag. 159. sind die Paraveredæ unter die Præstanda bey des Kaysers oder seiner Legatorum Reisen mit benennet, und Muratorius hat in seinen Notis no. 4. beygefügt: Sunt eqvi publici, quos ad cursum, & usum Principis ministrabant Populi, per quos ille iter faciebat. Erant cum rheda, erant & sine rheda. Nunc appellamus *Cavalli da Posta*, eorumque mentio est in Codice Theodosiano, apud Procopium, Cassiodorum, aliosque. Atque hinc originem habuit Italica vox *Palafreno*, ut erudite ostendit Menagius in Originibus Italicæ Linguæ. A *vebo & rheda*, Festo monente, dicti sunt *veredi*, hoc est equi cursus publici, atque a *veredus* efformatus est *paraveredus*, in Codice quoque Theodosiano memoratus interdum. In Lege Bajuvariorum Tit. I. Cap. VIII. de Colonis & Servis Ecclesiæ dicitur: *Parafredos donent*, hoc est, dent, quæ vox, ut vides, jam accedit ad Italicum *Palafredo*.

5) L. 2. 9. d. Tit. C.

6) L. 20. d. Tit. C.

7) per L. 18. & 19. d. Tit. C.

8) per L. 7. d. Tit. C.

9) Dieses beweißt L. 1. C. ne rusticani ad ullum obsequium devocent.

§. 8.

Bey den Servis ecclesiarum oder Clericorum in Bayern sind die Angariæ, als Landfuhren, und die Paraveredi oder Parafredi als Bothschaftlaufer im Brauch gewesen. Dieses befindet sich in lege Bajuuariorum [1]); Doch ist auch in einem Synodo Anno 754 [2]) verbothen, die Servos Ecclesiarum vel Episcoporum, vel clericorum, durch die Richter oder exactores publicos mit so verschiedenen Angariis belegen zu lassen. Und bey dem du Fresne [3]) trift man davon ein mehrers an, als wo auch einige die Angarias *pro injusta coactione* gehalten. Solchemnach begreife ich die Angarias gar wohl unter aufgebothenen Spanndiensten, eben wie die Frohnen in denen alten Zeiten operæ omnibus indictæ & exactæ waren, welche dem ganzen Haufen des Landvolks abgefordert worden, und sonsten auch *petitiones*, *preces*, **Beethen**, **Beetdienste**, i. e **gebethene** oder **aufgebothene Dienste** hießen [4]). Beethen allein gesetzt [5]), bedeuten noch mehr petitiones oder exactiones precarias, als Dienste, und hat es eine General-Bedeutung, welche auch die Tributa, Steuern und andere auferlegte Abgaben in sich begreifet, woher sich denn solche Benennung auf die Dienste nicht einschränken lassen, und man also lieber

1) Tit. I. Cap. XIV. §. 4. nach welchem die Coloni und Servi ecclesiæ auf 50 Meilen fahren, sonst aber auch Parafredos geben, oder selbst gehen sollen, wohin sie geheissen worden.

2) Bey Herrn D. Georgischen in Corpore Juris Germ. ant. p. 495 c. 7. *Ecclesiarum servos vel episcoporum vel clericorum a judicibus vel actoribus publicis in diversis angariis fatigari divina probibemus autoritate.* Dieses ist auch bey demselben cap. CCXC. p. 1687. enthalten.

3) sub voc. Angariæ.

4) Bey eben dem du Fresne voc. preces: *Preces etiam dictæ Corvatæ quæ a tenentibus quasi precario exigebantur:* Es sind auch daselbst Charten angeführt, wo preces von Diensten genommen: *Datur firma precum ad congerendas segetes, - - excepto, quod singulis annis pro eadem terra, 5. solidos mihi dabunt, similiter tres preces de una Caruca & tres preces in Autunno, prima videlicet cum uno homine, secundum cum duobus hominibus: tertia uero die cum tot hominibus, quot in eadem terra cotidie metentes inventi fuerint.* Caruca heißet hier ein Gespann oder bespannter Wagen, vid. Gothofr. ad L. 38. §. 8. D. ædilit. edicto.

5) Siehe Schilters Glossarium Teutonicum voc. Batin und Beed, Beete, beym Du Fresne voc. petitio. Siehe chartam Imperatoris Friderici de anno 1152. *Exactiones, tallicas, quas quidam precarias vel petitiones nuncupant, sive hospitationes, regia censura penitus interdicimus.* Siehe ein gleiches in charta Conradi II. de anno 1145. bey demselben sub voc. Precaria Questa &c. In Frankreich heißen die Frohn-Dienste bis dato noch corvées, vermuthlich von Corvatis oder Curvatis, von denen Carolus M. de villis & curtis Imperatoris Cap. III. in Herrn D. Georgischens Corpore Juris Germ. antiq. p. 607. saget: *Ut non præsumant judices nostram familiam in eorum servi-*

dieselben Frohnen benahmet, welches jedoch zur Zeit des gefertigten Sachsen- und Schwaben-Spiegels, und vermuthlich, so lange die JCti Romani in Teutschland noch nicht geherrschet, wenigstens nicht so sehr in Gebrauch gewesen. Bey sothanen Beethen nun konnte wohl ein Herr gebiethen, von seinen Bauer-Gemeinden fordern, oder sie zu Diensten anheißen lassen, es beruhete aber auch in der Bauern oder Unterthanen Willkühr, was oder wie viel sie davon bewilligen, und thun wollten. Denn so saget das Sächsische Landrecht davon [6]): **Er, der Richter, mag auch kein Geboth, noch Heerfarth, noch Bethe, noch Dienste, noch kein Recht auf das Landvolk setzen, es verwillige denn das Landvolk ingemein darein.**

§. 9.

Es waren aber zu der Zeit die Herren eben nicht so begehrlich, und die Unterthanen bewilligten leicht Beethfuhren, wenn das Bedürfniß vorfiel [1]). Denn

servitium ponere. Non corvadas, non materiam cædere, nec aliud opus sibi facere cogant. i. e. **Die Richter sollen sich nicht unterstehen, unsere Leute zu ihren Diensten zu ziehen. Sie sollen keine Frohn-Dienste auflegen, noch** *Materialien* **zu hauen, noch andere Arbeit vor sich zu thun erzwingen.** In der Origination solchen Worts: Corvatæ, Corvées sind die Gelehrten bey dem du Fresne im Glossario voc. Corvatæ, auf verschiedene Meynungen gefallen. Cujacius hat sie vor quasi corpées, opera corporalia, gehalten, und die Benennung davon ableiten wollen, andere aber von Curvando, bücken, noch andere haben operas quasi corrogatas darunter verstehen, und daß sie davon so benahmet, meynen wollen, wie im besagten Glossario zu lesen. Allein, ich halte dafür, man habe nicht Ursache, so entfernte Dinge, die alle den Ursprung der Grund-Bedeutung im Lateine suchen, zum Grunde zu legen, sondern es kommt vielmehr auf die Origines der Teutschen oder Alt-Fränkischen Sprache an. Da haben wir nun *Chor*, in latinitate medii ævi, *Chora*, in compositis, wie e. g. bey *Curmedia*, oder *Cormedia*, *Cor* oder Cur oder auch sonst *Kur*, heute zu Tage die **Kühr**, i. e. die Auslesung oder Wahl, und *Weze*, **Wette**, *vadium Guadia*, vor Gelobungen, und also Coruatas operas, nach der Kühr des Herrn gewettete oder gelobte Dienste, welches mit der Sache ganz wohl übereinkömmt. *In villa de Jokham sunt 16. Cotarii, quorum quilibet habet 5. acras, & hæ sunt eorum Consuetudines: Ducunt brasium - - - quilibet tres preces, & quando rogantur per servientem Curiæ, debent facere, sive aliud facere quod expedit domino per 3. dies.* **Sie führen Brauwerk, Malz, jeder soll 3. Beethen thun, das ist, wenn durch den Hoff-Diener dieses, oder was anders, das dem Herrn Nutzen schafft, gebethen wird, sollen sie 3. Tage es thun.**

6) L. III. art. 91.

1) Von Ernesto II. Ertz-Bischoffen zu Magdeburg und Bischoffen zu Halberstadt, Churfürst Ernesti zu Sachsen Sohne, erzählet Winnigstadius in Chron. Halberstadt. §. 39. in Caspar Abels Sammlung etlicher alten Chronicken pag. 367.: **Es hat sich begeben, nachdem er**

Denn alle solche Dienste machten kein Recht, und ehe die JCti Romani in Teutschland die Oberhand bekamen, wuste man von einem Possessorio summariissimo in rebus incorporalibus gar nichts [2]). Die Gerichtsbarkeit war zu der Zeit ein ganz ander Ding, als jetzo [3]), und es konnte wohl ein Herr ein Paar streitende Bauern zu vergleichen suchen, als welches auch der dritte Bauer zu thun vermochte, wenn die streitenden sich darüber vereinigten, weil alle streitende willkührliche Richter erwehlen durften, oder sie giengen auch wohl vor die Land- oder andere Frey-Gerichte, bis die Privilegia de non evocandis subditis solche Wege verschlossen, und auf Eintritt der Römischen Rechte die Landgerichten aufhörten, auch die denen Herren in Lehn gereichte Jurisdiction über ihre Bauern, dieselben ihnen mehr als vorher unterwarf, oder sie, die Herren, also mehr Zwang wider ihre Bauern erlangten, nicht weniger die JCti Romani mit ihrem Possessorio summariissimo cum ratione: possidet, quia possidet, darzu kamen. Denn nunmehr that es nichts mehr, ob

er (Ernestus) zu Halle angefangen, das neue Schloß die Moritzburg zu bauen, unterdeß aber zu etlichen andern Bischöffen ihre Kirchen und Häuser zu besehen verreiset war, daß der Hauptmann von Giebichenstein den Bauern aus selbigen Gerichte zu Herren-Dienste entbiethen lassen, Wagen auszumachen, und ihrem gnädigen Herrn zu solchem Bau-Holtz, Kalk, Steine, und was mehr nöthig, herbey zu fahren. Da sind etliche hundert Wagen zusammen gekommen, so geführet haben, was jedweden befohlen. Als aber der Bischoff wieder heim gekommen und solches erfahren, ist er sehr zornig worden, hat den Hauptmann vor sich fordern lassen, und ihn zur Rede gesetzt, wer ihm erlaubet, in seinem Abwesen, und ohne Befehl, die armen Leute also mit Frohn-Diensten zu beschweren, und ihm dadurch einen bösen Nahmen zu machen? Er wollte von seinem väterlichen Erbtheil *S. Mauritio* ein Haus bauen, ohne armer Leute Schweiß und Blut, das sollte er wissen, und darum die armen Leute bald wieder zusammen fordern, und einem jeden seine Fuhren bis auf den äussersten Heller bezahlen, denn er begehre nicht, daß sie ihm sollten vorarbeiten und Häuser bauen. Woraus wir erkennen, daß sich die Bauern der angeheissenen Dienste nicht geweigert, der Herr aber solche nicht einmahl verlangt.

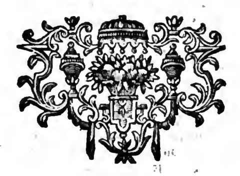
2) Ich habe es in der von mir edirten Gerichtsverfassung der Teutschen vom 8ten bis zum 14ten Seculo §. 3. seqq. p. 5. seqq. ausgeführt.

3) Der Glossator ad Art. 58. lib. I. Sächs. Landr. saget: ob man gleich einem ein Lehn-Guth leyhete, darum würde er dennoch kein Richter. Also ist das Richterliche Amt oder die Jurisdiction, so jetzo denen Lehn-Güthern anklebet, damals noch nicht gewesen, doch, da hernach die Erbherren, mit der Jurisdiction über ihre Leute beliehen, und von den JCtis Romanis ein anderer Gerichtsgebrauch eingeführet wurde, kam dieselbe auf, und gab denen Herren, je länger, je mehr Gewalt, Dienste aufzulegen.

ob der Herr clam, vi oder precario die Dienste erhalten, oder ob sie freywillige Beethen, oder schuldige Dienste gewesen, sondern wenn sie einmahl gethan waren, legte man ihnen auf, solche ferner zu thun, bis im Petitorio ein anders ausgeführet. Von Seiten derer Herren war leichte zur Possess zu gelangen, schwer aber von Seiten der Unterthanen sich deren wieder zu entledigen, weil der neue aus dem Jure Civili und Jure Canonico zusammen gesetzte Process unendlich wurde, wie zugleich umständlicher gezeiget werden soll, wenn ich nach Gottes Willen zu meiner Gerichts-Verfassung der Teutschen vom 8ten bis zum 14ten Seculo gleichsam den andern Theil ediren, oder was die JCti Romani in Deutschland vor Veränderung gemacht, und was vor Uebel sie mit dem Guten zu uns gebracht, der Wichtigkeit der Sache nach, beschreiben kann [4]). Es wäre auch zu weitläuftig, wenn ich hier von den ehemahligen Bauerkriegen, und von dem Religions- und 30jährigen Kriege handeln, oder was der für Veränderung gemacht, oder wie insonderheit von daher die Bauergüter wüste worden, die Gerichts- und Lehnherren dieselben zu den Rittergütern gezogen, darnach aber ihre übrigen Bauern mit befrohnen lassen, und von daher, accedente praescriptione, den Bauern von Zeit zu Zeit mehr Beschwerung zugezogen. Es ist dieses ein in Praxi beständig vorkommender Beweiß, daß die Bauern je länger je mehr von ihrer vorigen Freyheit verlohren, mithin

4) Ich habe Anfangs an gründlicher Ausführung dessen, was in gedachter Gerichtsverfassung vorgetragen, immer selbst gezweiffelt, immaßen sich noch niemand dergleichen Systema zu schreiben unterfangen, die theils fabelhafften, theils dunkel vorgebrachten Particular-Materien aber niemanden deutliche Begriffe machen. Daher auch der Herr Geheimde Rath Thomasius in Dissert. de occas. concept. ac Intent. constitut. Crim. Carolinae §. 2. anno 1711. anzuführen gewust, daß wir uns nicht einmahl einer Historie der neuen Reichs-Gesetze von den Zeiten Maximiliani I. her rühmen könnten, geschweige, daß wir die alten teutschen Gesetze deren Gelegenheit und Bewegungs-Ursache wissen wollten. Der Herr Professor Mangel in Rostock gestehet anno 1736. noch in Dissert. an & quatenus Juri Rom. competat praerogativa prae vet. Jur. Germ. &c. Cap. III. §. 53. *Constitutiones Imperatoriae usque ad tempora Friderici III. & Maximiliani I. magna obscuritate laborant.* Der Herr Professor Polac, damals anno 1732. zu Franckfurth, saget in Systemate Jurisprud. civ. german. Antiquit. Lib. IV. Cap. II. §. 1. ad marginem: *Verus modus processus antiquissimi ignoratur;* Sonst aber im Texte: *Quomodo processus in Judiciis Germanicis antiquissimis fuerit institutus, non aeque liquet ob deficientia illorum temporum documenta. Id unicum ex morum illorum simplicitate satis certum est, de simplici & plano probabiliter lites eorum fuisse sopitas.* Die alten Constitutiones Imperii sind uns obscur, so lange wir den alten Process nicht wissen, und da ich mich denselben durch mein erwehntes Werk in ein Licht zu setzen unterfangen, gleichwohl vorher niemand von denen Herren Gelehrten

mithin diejenigen gewaltig irren, welche vorgeben, als hätten sich die Bauern gegen vorige Zeiten in mehr Freyheit gesetzet, und wären sie darzu durch das Jus Romanum unterstützet worden, allermaßen vielmehr die Civilisten und Canonisten mit ihren Rechtslehren und besonders mit ihrem Possessorio summariissimo denen Bauern von Zeit zu Zeit mehr Freyheit entnommen, und sie je länger je mehr gegen vorige Zeiten mit Diensten belästiget.



lehrten sich daran gemacht, sondern sie immerfort die Unwissenheit bekennet haben, so wird es mir niemand verüblen, wenn ich gestehe, Anfangs an der Ausführung meines Vorhabens gezweifelt, und dabey nur alles versucht zu haben; dahingegen mir es hernach besser gelungen, als ich erst selbst gemeynet. Die Herren Verfassere der Göttingischen gelehrten Zeitungen vom Jahr 1741. im 97sten Stück, pag. 840. haben zwar angeführet, als ob wir verschiedene Scribenten von dieser Materie hätten, sie werden aber doch wohl keine andere damit gemeynet haben, als welche Particular-Materien abgehandelt, da nemlich einer etwa von Wehr-Geld, ein anderer vom Zweykampf, oder von den Fehden, oder von den Treugis, oder von den Austregis neuerer Zeiten, oder von einer andern Particular-Materie geschrieben. Nachdem ich aber darunter keinen gefunden, der damit seine Absicht auf das Systema der Gerichts-Verfassung gerichtet, sondern dieselben immer die mehresten Dinge blos als einen Unfug betrachtet, so habe ich auch keinen einzigen zu einem Anführer gebrauchen können, und mich daher an andere Beweiß-Quellen halten müssen, welches denn gedachte Herren Verfasser der Göttingischen Zeitungen gebilliget, meinem Buche vor allen andern Scribenten den Vorzug in dieser Materie zugesprochen, auch die Herren Verfasser der allerneuesten Nachrichten von Juristischen Büchern rc. Part. 17. pag. 47. dasselbe mit ihrem Lobspruch beehret haben.

II. Ge-

II.
Gewissens-Bedenken über die Frohnen.

EXTRACT
aus M. Johann Erhard Kappens kleinen Nachlese einiger zur Erläuterung der Reformations-Geschichte nützlicher Urkunden. P. I. p. 279 seq.

LXXV.

Heinrichs von Einsiedel von ihm selbst beschriebene Erzehlung seiner Anfechtung wegen der Frohne, als sollte dieselbe denen Unterthanen zur Unbilligkeit auferlegt und unrecht seyn, und des ihm von D. Martin Luther sowohl mündlich, als auch 1539 durch Georg. Spalatinum schrifftlich ertheilten Unterrichts und Trosts, wobey auch ein Schreiben an letztern eingerückt ist, in welchem der von Einsidel sich dessen Rath um mehrern Berichts und Trosts willen ausbittet, aus H. von E. autographo.

Herr D. Cyprian hat in dem andern Theil seiner nützlichen Reformations-Urkunden p. 348. ein Bedenken Spalatini von alten und neuen Frohnen, an einen Freund gestellet, aus dem Autographo eindrucken lassen. Dieser Freund ist unser **Heinrich von Einsiedel**, dessen eigenhändigen Aufsatz von der Frohne nebst andern dahin gehörigen Briefen und Bedenken Lutheri, Spalatini, Melanchthonis wir zu Prießnitz angetroffen haben, und tragen wir kein Bedenken, solche unserer Nachlese einzuverleiben, nachdem belobter Herr D. Cyprian uns bereits hierinnen vorgegangen ist. Diese und andere Urkunden zeigen zur Gnüge, was unser Heinrich vor ein zartes Gewissen gehabt hat, und wie wohl er sich in der heiligen Schrift und den daraus her geleiteten Theologischen Wissenschaften umgesehen gehabt. Wir wünschen, daß sich dieses unvergleichliche Exempel eines so gewissenhaften als gelehrten von Adel unsere Zeiten zu einer ruhmwürdigen Nachfolge dienen lassen mögen:

Vor

Vor vilen Jaren habe ich bekummernis vnd anfechtung gehabt, als solte die frone den vnderthan zur vnpilligkeit auferlegt vnd vnrecht sein, Derhalben habe ich vor etzlichen jaren den Erwirdigen vnd Hochgelahrten Hern **Martinum Luther**, der heiligen schrifft Doctor, seliger gedechtnis, zu Wittenbergk personlich besucht, vnd seinen radt in diesem meinem Obliegen gebethenn,

Daruff haben sein Erwirden mir diesen radt, wie ich vngeferlich behalten, gebenn: **Das ich die alte frone, wie die von meinen Eldern vf mich kommen, solte pleiben laßen, dan auch die frone zu zeitten vmb vorbrechung willen der Leute zu straf auferlegt wurde, ader durch vortrege vf sie komen, vnd weil es alte frone weren, solte ich mich in deme nichts bekumern, vnd meinen Leuten sunst in andern sachen erlichen guten willen erzeigen** rc. rc.

Vnd wiewol mir solcher des Ehrwirdigen Herrn Doctors rc. seligen radt inn meinem Hertzen gantz trostlich gewest, So seint doch die gedancken immer also gemach wider in mich geschlichen, das die frone ein vnrechte sache were. Demnach hab ich den Erwirdigen Herrn, Georgium Spalatinum, Magistrum &c. seligen anno 1539. als er gleich nach wittenbergk gereißet, mit fleis gebethen, sich mit dem Hern Doctore Martino weiter dauon zu vnderreden, welchs er also gethan, vnd des Hern Doctors seligen Bedenken mir nachfolgender meinung zugesant hat.

1539.

Von der frone saget der Erwirdige vnd Hochgelarte Her Martinus Luther, Doctor also: **Wan die frone alt sei, vnd von eueren Eldern vnd voreldern auf euch gewachsen, vnd nicht durch euch aufgebracht, So habt ir keine vrsache Euch daruber gewissen zu machenn, Er wolte auch nicht gern, were auch nicht gut, das man das *jus*, das ist das recht, die frone zu thun ließ fallen und abgehen.**

Dan der gemeine man müste mit bürdenn beladen sein, wurde auch sunsten zu muthwillig, wue ir aber woltet, so kontet vnd mochtet ir aus gutwilligkeit den armen vnd vnvormogenden etzliche frone nachlassen.

Hiruff hab ich an den Hern Magistrum Spalatinum &c. meinen liben hern vnd gefattern seligen, ein weitern bericht gestalt, vnd seinen radt gebeten, wie volget:

Von der frone hat es die gedangken bei mir, das dorff . . . ist etwan des Capittels zu Aldenburgk gewest, vnd durch ein

Wechsel an meine voreldern kommenn. Die zeit werden sie wenigk frone gethan haben.

Wiwol sie ins ampt aldenburgk etzliche frone haben thun müßen, die meinen voreldern sampt der Oberkeit auch seint vberweist wurden, zu deme werden sie itzundt des leihegelts vorschont.

Sie haben auch die frone, wie die itzo stehet, weit vber rechts vorwerte zeit gethan, vnd seint auch durch ein Churfürstlichen schidt, bald nach der aufruhr aufgericht, geweiset, die frone obgemelt zu thun, welchen schidt sie auch angenommen haben, vnd hat sich diese Dorffschaft sintmals kegen mir horen laßen, das sie vormoge solches Churfl. schides die frone willig thun wollen, damit aller vnwill zwischen jnen vnd mir moge abesein.

Dergleichen gedengk ich, das mit etzlichen andern Dorffern durch meine vorfahren auch gehandelt, das sie gleich andern zu fronen vf sich genommen. Dargegen inen das leihegelt erlassen, wie wol ich inen meins wissens keine naue frone auferlegt, sondern habe die also funden.

Nuhe hat es die gestalt, das etzlich dorffschaft zusamen gehoren, ein forbergk zubeschigken, vnd wen sie das beschigkt haben, werden sie von mir nicht weiter angelangt; es werden auch die Ecker nicht erweitert, So acht ich auch das ein pferdner mit XV. tagen mit den pferden, vnd XII. tage mit der handt vnd hinderseſſer mit XVIII. tagen mit der handt zur frone des jares dauon komen.

Solte man nuhe einen ader zweien ader mehr etwas hirinne nachlassen, So wurde den andern, so die ecker mit beschigken, aber die frone mit thun helffen, dester mehr burden auferleget, ader ein vnwillen erreget.

Nuhe hat der Her Doctor Martinus rc. vf mein muntlichs ansuchen mir hiuor gerathen, weil die frone vor alters herkommen vnd durch vorschulte sachen der vnderthanen, ader aus andern vrsachen auferlegt were, zudeme das der gemein man itzt zu freuel were, vnd müste hartt gehaldenn sein, so solte ich solche frone pleiben laßen, vnd fleis haben, das ich inen kein nauhe frone vfflegt, vnd inen sunst guten willen erzeigen.

So weis ich mich zu erinnern, was sein ehrwirden jungst vf euer ansuchen meinethalben bescheen, auch geratten.

Aber nichts desto weniger bit ich freuntlich in deme auch euren treuen freuntlichen radt, umb mehrers berichts vnd trosts willen.

Hierauf folget des Hern magistri Spalatini &c. seligen bedengken.

LXXVI.

LXXVI.

Georgii Spalatini Bedenken von der alten Frone.

Dieses Bedenken ist zweymahl vorhanden, einmahl von Heinrichs von Einsiedel, das andere mahl von Spalatini eigner Hand, und stehet dieses leztere nach seinem Bedenken von der Ohren-Beicht, welches hernach folget.

Von alter Frone.

Von alden fronen vnd diensten gefellt mir eur bedencken vnd vertrestung wol. Vnd stym̃ mit euch gantz vnd gar vbereyn, vnd beuor mit dem Erwurdigsten, Hochgelarten Herrn Martino Luther Doctor, vnserm lieben vater, und eben aus hernach verzeichten grunden vnd vrsachen,

Zum ersten, das ir berurte frone nicht aufgebracht. Sondern auf euch kommen, solchs auch durch Churfurstl. vnd Furstl. Schide bestettiget, vnd durch die leut williglich angenommen, vnd gewilliget,

Zum andern, das es auch die hohe notturfft erfordert, frid, ordnung, vnd eynickeit zu erhalten, den gemeyn pofel im Zaum zu halten,

Zum dritten, das das wol ein grossere last war, das Joseph, der heilige Gottes man, den funfften vber das gantz konigreich in Egypten auffsetzt, vnd anricht. Vnd Gott dennoch im solche ordnung nur wol liesß gefallen. Wie man denn solchs clerlich im ersten buch Mose lisst am XLIten Capitel.

Zum vierden, Wo Jr aber ie eur gewissen nicht kontet stillen, vnd zufrieden stellen, so mochtet ir dem vnvermogenden zuweilen aus gutem erlichen willenn ein linderung thun vnd ertzeigenn. Vnd mit Jnen also durch die finger sehen.

Zum funfften, Doch wolt ich nicht gern, daß ir in gemeyn die alte auf euch ererbte frone gar abtetet. Dann es wurde denn pofel nur verwenen vnd frecher machenn.

Zum sechsten, Darumb wolte ich zuuor denen, die nicht darumb bitten, die alde frone nicht erlassen. Sondern dieselben in Gottes namen lassen bleiben. Dann wie die alde Hochgelarten schreiben, alle newerung bringen beschwerung mit inen, vnd wie in eynem griechischen spruchwort steet. Vetus malum ne moveas. Man soll alde beschwerung nicht ruren und erregen.

Zum sibenden, Dergleichen beschwerung, last vnd purden sind vil in politzeyen. Wer wolt nun dieselbigen alle abschaffen. Dann do wolt ein grosser schrecklicher wust vnd zerruttung auß werden. So sagt doch ie Sant Peter in seyner ersten epistel, das Wir allen menschlichen ordnung sollen vnterthan vnd vnterworfen seyn.

Zum achten, So hat man dergleichen last vnd purden nur ser in vil auch andern Landen, nation vnd folckern, und vil grosser, ja auch in disen landen.

Derhalben wolt ich in Gottes namen mein hertz vnd gewissen zufriden stellenn, vnd do dise oder dergleichen beschwerung mir furfielen, ein liebes trost-psalmlen zur handt nemen, vnd mit dem lieben konyg David sprechen.

Dirige in conspectu tuo Domine viam meam. Oder Deduc me in semita mandatorum tuorum, Oder Redde mihi lætitiam salutaris tui & spiritu principali confirma. Dann so reyn wirts nymmer mer hie auf erden zugeen, biß wir in vnßer grublen vnder die erden kommen. Ja in das cimiterium; das ist das rechte dormitorium, das ist Schlafhaus. Dann Cimiterium græce, latine dormitorium ist der Kyrchhof, der liebe Gotsacker. Den gebe endtlich Gott mit allen gnaden Amen. Dann es ist ie ein trostlich wort Pauli Cupio dissolvi & esse cum Christo. Qvamdiu enim hic sumus, peregrinamur a Domino.

LXXVII.

Heinrichs von Einsiedel Schreiben an M. Georg. Spalatinum, darinnen er seine Zweifel wegen der Fronen eröffnet, aus seinem autographo.

An den Hern Magistrum Spalatinum seligen.

Euren bericht von der alden frone habe ich entpfangen, vnd ist mir gantz trostlich, indeme, das der her Doctor Martinus mit euch vbereinstimmet. Wie ich dan dies sein muntlichen radt und bedengken etwan von jme selbst angehort, vnd ir mir sein bedencken in schriften kurtzlich vorfast auch tzu geschigket habet.

Gleichwol wollen meine gedangken tzu tzeitten mich aus dem rechten wege führen, vnd mir den tzweiffel machen, als ob die alde frone nicht recht sein müsten.

Vnd fallen mir tzu gemüthe die Exempel der heiligen schrift Exodi I. vnd Lib. I. Reg. 12. Desgleichen etzliche spruch der propheten, als Es. 58. dissolve colligationes impietatis, solve fasciculos deprimentes, Dimitte eos qvi confracti sunt, liberos & omne onus disrumpe, vnd dergleichen.

Vnd ob ich gleich dise kegenwürffe habe, das die angezogen Exempel der heil. schrift von nauen auffsetzen melden, vnd die propheten freilich von offentlichen vordrügken vnd vnrechten reden.

Item das die alde frone, so vber vorwerte tzeit herkomen, in der heiligen schrift nirgents verbottenn wirdet, wie euer voriger treuer vnderichtt antzeiget.

Seit

Seit vnderthan aller menschlichen ordnung vmb des hern willen, 1. Pet. 2. vnd zum Römern am 13. So gebet nuhe iderman, was ihr schuldig seit 2c.

Ztum andern, was got durch sein heiligs wort nicht sünde noch böse heist, daraus sol man auch keine sunde machen.

Ztum dritten, das die itzigen Christlichen lerer der heiligen schrift die oberkeit solcher frone halben nicht straffen, sondern die als vor pillich vnd recht pleiben laßen, welchs sie nicht thun wurden, da die frone in h. schrifft verboten, aber vnrecht were.

Ztum vierdten, weil mich got in der vberkeit stande vorsehen, darinne ich meinem Landesfürsten mit ritterdinsten vorhaft, vnd meine armen leute zu fride vnd irem gedeihen zu schützen pflichtig, So müße auch wiederumb etwas sein, dauon solchs alles erhalden werde. Vnd mir wolle auch nicht gezimen, alte frone ane vorwissen meiner Lehensfürsten abzuschaffen.

Ztum funfften, wue solche frone nachgelassen würde, das andern vnderthanen hiedurch bose Exempel gegebenn, vnd sie gegen ire oberherren vorbittern würde,

Ztum sechsten, wann auch gleich meinen leuten nachlassung der frone beschehe, das sie doch damit nicht gereichert würden, wie auch die frone itzo inen nicht zu vorterben gereichet.

Ztum Siebenden wue ich durch des Sathans List vnd meine gedancken dahin gedrungen, das ich die alte frone vor vnrecht hielte, solt ich wol weiter, da Got vor behüte, getrieben werden, das ich die zinsse vnd andere der Oberkeit gebuhre auch vor vnrecht achtenn mochte, welchs der widerteüffer falsche Opinion vnd lere ist, daher sie vnder anderem auch wollen, das kein Christ im stande vnd ampte der oberkeit sein moge.

Aber dieße vnd dergleichen gegenwürffe seint mir oftmals zu wenig gegen obgemelten meinen gedancken, die mich von Got meinem Herren gerne abdringen wolten, also, das mir zu zeiten nichts dan gebet vnd ruffen zu gotlicher Hülffe vbrigk ist.

Nachdem ich auch aus eurem vorigen Ratschlage vormargket, auch in des hern doctors Martini &c. auslegung vber den 51. vnd 130. psalm gelesen. Das es in diser welt ane anfechtung des Sathans vnsers eigen fleisches vnd gedengkens so rein nicht abgehet. Sondern das man bis ins letzte stündlein mit hulf des heiligen Geists darwider zu kempffen vnd zu streitten hat, welche beyde psalmen gantz trostlich zu lessen. So habe ich auch in dissen gedancken vnd anfechtung eurem bedengken vnd rathe nach, ofte ein trostpsalmlein vor mich genomen, Aber zu zeitten fallen mir dise gedangken vor, das, was der her Doctor Martinus in beider psalmen außlegung schreibet, sei von anfech-

tung der allbereit begangner Sünde gemeint. Wue aber an der frone etwas vnrechts were, muste es vor abgestalt werden, ane das were der vorsatz nicht gut. Welcher vorsatz die sünde zu dempffen mit hülff des Almechtigen doch alwege in einem Christen sein soll.

Nuhe ist yhe gewißlich wahr, das das heilig wort Gottes allein rein vnd warhafftig ist. Aber mein vnd aller menschen gedangken vnd wahn diser gestalt ader dergleichen, do kein gottes wort von ist, seint irrig vnd vorfurisch.

Derhalben bedencke ich, das eines stetten gebets vnd ruffens in den nahmen vnd vf das vordinst vnsers Hern Jhesu Christi zu Got dem barmhertzigen Vatter, desgleichen der entpfahung des hochwirdigen Sacraments des leibs vnd bluts Christi hoch von noten. Den vmb des bluts, leidens vnd sterbens willen vnsers hern Christi (der vnser gnaden stul ist) wirt Got ein zubrochen geist vnd zerschlagens hertz nicht vorachten. Wie 51. psalm vnd anderswo in den prophetenn der barmhertzige Got selbst von sich reichlich vorkündigen vnd rühmen lest.

Vber das were ich auch bedacht in meinem Testament *), den dorffschafften, den ich mich bedungken ließ durch meine vorfahren etwas auferlegt sein, etzlich jerlich einkommen zu testiren, vnd zu vormachen, zur gegenschantz, ab etwas zu vil gescheen were, welche jerliche nutzung sie, wan Steuer folge ader anders durch die oberkeit angelegt, gebrauchen, auch dem armut vnder ihnen davon leihen vnd vorstrecken mochten, Doch das sie darüber gebürliche rechnung mit meiner erben wissenschaft jerlich halten solten rc.

Ich were auch wol bedacht solchs den Leuten antzuzeigen, vnd sie zu vormahnen, das sie die frone, wie die vf mich kommen, gutwillig thun wolten, Dan weiter solten sie, wie mein Testament geben würde, nicht beschwert werden, Vnd so etwas von meinen vorfahren, als ich doch nicht hoffet, zuuil gegen inen gescheen were, So solten sie dise jerliche nutzung zur gegenschantz haben rc. Ich weis aber nicht, ab es ergerlich ader gut were, Das man inen solchs vormeldet ader antzeiget.

Dieweil dan eines fromen gelarthen mannes radt in solchen vnd dergleichen sachen ser trostlich, So hab ich eures treuen radts weiter gebrauchen wollen, mit freuntlicher bitte, Jr wollet mir in deme allem mit eurem fernern freuntlichem radt vnd vnderricht trostlich erscheinen rc.

LXXVIII.

*) Es ist solches auch würklich geschehen.

LXXVIII.

Von Alden vnd Nauen Fronen Magistri Georgii Spalatini anderweit bedengken.

Dieses ist das von Herrn D. Cyprian bereits heraus gegebene und oben erwehnte Bedenken. Wir haben eine Copey von Heinrichs von Einsiedel Hand, welche am Ende etwas vollständiger ist, als das Cyprianische Exemplar, wie daselbst angemerkt worden.

Nach fleissiger erwegung vnd Betrachtung der fronen halt ichs nochmals dauor, das man sich pillig des vorigen trostlichenn berichts halte. Angesehen das derselbige nicht bloß, sondern mit Gottes wort becleidett, vnd nicht alleine von mir, sondern auch von dem Erwirdigen hochgelarten hern doctore Martino Luthero hergewachßen. Vnd man kan auch das nicht thun, dan das man folge vilmerh dem bericht, so von andern herfleust, den engen gedancken. Darumb beruhe ich wie vor auff dem vorigen bericht, beide meiner selbst vnd hochgedachten herren Doctoris Martini Luthers meinung. Seinds alde fronen vber menschen gedechtniß, vnd vor euer ankunfft vnd haußhaldung erwachßen, So wolt ich diselben lassen gehen in Gottes nahmen, vnd meinen vnderfassen sunst erlichen vnd günstigen willen erzeigen, worinne ich vmmer mochte.

Weren aber von euch in vnd bei euer haußhaltung die alde frone, auch zinse von holzern, mehr Jagtdinst 2c. vnd wie es vmmer mehr namen hetten, von nauem vber die alde fronen, last v. beschwerung auffgebracht, gesazt vnd den Leuthen aufferlegt, da hieß es den billich, wie Gott im Esaia LVIII. sagt, Solve colligationes iniquitatis &c. Desgleichen mit der Lehen wahr, die ezliche Lehenherren izt so hoch treiben, das man darüber im Himmel claget, Wie gewißlich Got solch gebeth erhoret, vnd viel lehen Herren nuhr wehe thun, vnd sie sehr vnd hart drügken wirdet. Dan es ist yhe zuuil, das man die Lehen-wahr so hoch treibt, das vil witbin vnd weissen erbloß müssen werden. So seint ezliche also geschickt, das sie die busse auch nuhr vfs gelt sezen, vnd nicht wolten, das ein pauer solt zu Narung kommen ader darbei pleiben.

Ezliche bringen die vnderthanen so oft sie wollen, vber hergebrachten alden brauch zu jagen. So es doch in vorzeitten nur selden soll gescheen sein. Ezliche nehmen von den Leuten holz-hünerzins, darumb das inen etwo erleubet ist gewest in den holzern zu grazen. Nuhe aber werden sie fertig, geben dem zinß einen andern nahmen, lassen die leute nicht grasen 2c. in den holzern. Nehmen aber gleichwol den zinß vfs strengest 2c.

Wer

Wer wil vnd kan auch solche naue beschwerung, frone vnd last alle ertzelen.

Wo nuhe solche naue frone naulich auf die leute geleget weren, So machte man pillich ein Linderung, beuor wue das gewissen mit seinem pißs nicht wolt nachlassen.

In den alden aber vnd von andern aufgesatzten fronen stellet ich mein hertz mit Gottes hülffe zufriden.

Dartzu beweget mich gewaldiglich, vber hieuor angezogen gotliche schrift das Exempel des grossen Ertzuaters Joseph, der, wie Genesis am XVIIten stehet, macht den fünfften teil vber der Egipter feld durch aus dem pharao zu geben, Ausgenomen der prister felt, das war nicht Eigen dem Pharao.

Tzum andern, So seindt solche ordnung Pollicei-Ordnung, die Got zu jderzeit: gelegenheit lest gehen. So sagt auch Sant Peter in seiner ersten Epistel am andern Capittel: Seit vnderthan aller menschen Ordnung.

Tzum dritten, So ist der gemeine posel zam-loßs, frech vnd rauch vnd muß hart gehaltenn sein, Sonst solt er wohl alles vnglück anrichten. Dan so saget Konigk Salomon am 26. Ca. seiner Sprüche, Das dem Roß ein geissel, dem Eßel ein zaum, dem Narren eine rute vff den rügken gehort, sonst thut ir keiner gut.

Ztum vierden, wan gleich ir die alte fronen würdet abthun, so würde doch der Sachen damit nicht geratten, sondern wol mehr zurüttung vordacht vnd vngehorsam, auch wohl den andern beschwerliche einführung gemacht. Denn dießem Exempel würde doch nicht iederman folgen, wolt nuhr Got, daß man mit den neuen fronen, glimpflich vnvormergklich linderung vnd losung konte machen.

Ließ mir auch nicht entkegen zein, das ir den armen Leuten jerlich etwas vormachet in eurem Testament vnd letzten willen, welchs man ihnen zu entrichtung vorfallender Steuer zu gute mochte folgenn, doch in alwege itzt vnuermeldet, Den es mochte die leute mutwillig und euch vordechtig machen.

Ztum andern, wan euch solche gedangken einfallen, So nemeth die heilige schrift vor euch vnd leset einen Psalm aber sunst etwas, den dis ist das einige rechte Trostbuch, wie Paulus Ro. XV anzeiget.

Ztum dritten, So ist dennoch yhe Gottes barmhertzigkeit großer, dann aller menschen lebenn, wie im LXIIten psalm stehet, vnd wie Sanct Johannes in seiner ersten epistel am 3. Ca. sagt. Wen vns vnßer hertze straffet, so ist Got vil großer dan vnser hertz.

Ztum vierden, So habt ir pillig zuflucht zu got in solcher beschwerung der gewissen zum liben gebeth vnd entpfahung des heiligen Sacraments vnd der

der absolution eures seelsorgers, auch fleissiger anhorung Gottes worts, Ane zweiffel Got werde durch diße christliche gotliche mittel eurem gewissen vnd hertzen, wo nicht gentzliche ruhe vnd fride, doch vfs wenigste gute selige Linderung geben, Den es ist yhe war, wie im Job stehet am 7. Ca. das der mensch muß immer im streit sein, darumb heist auch got ein her der herscharen, das er vnd sein armes heüflein stetigs zu felde müßen liegen. Aber Got lob, vnd wie pau. 1. Corinth. 15. sagt, Das vns Got den Sieg durch Christum hatt gegeben, vber das, wie S Pau. 2. Chor. 2. sagt, wir Got pillich dangken, darumb das er vns allezeit Sieg giebt in Christo.

Ztum letzten, So solt ihr auch bei euren Sonen darob sein, vnd sie treulich dahin weissenn, Sich an den alten hergebrachten fronen benügen zu lassen, vnd die vnderthanen nicht mit einigen neuerungen zu beschweren, Sondern des Ro. Keiser Tiberius loblichen vnd rumlichen Exempel folgen, von welchen Suetonius schreibet, das, do etzliche seine rethe Jm angelegen waren, steuer vnd auffsetze auf die Leute zu legen vnd treiben, Jnen dieße antwort het geben, Er wols nicht thun, den einem getreuen frommen Hirten gebuhret die schaffe nicht zu schinden, sondern zu scheren.

Das were eben gnug, Got gebe euch in euren Gewißßen selige Linderung, Dan zu gantzer Ruhe lest vns der Sathanas in dißer vnruhigen welt, ja auch in vnserm vnruigen Blut vnd fleisch nimmermehr kommen [1]). Dan hie ist nichts anders dan ein pilgram vnd wanderschafft bis zu vnd in den todt. Wie David, paulus vnd petrus darvon schreiben. Dort aber ist vnßer libes heimat vnd vater Landt, dohin wir vns billig shenen. Den hie wirdets doch nicht pesser werden, dorten aber schier. Das gebe Got der barmhertzige vnßer liber Vater durch seinen einigen Sohn vnsern liben Herren und Heilant JEsum Christum, Amen.

Betrachtung
über voriges Gewissens-Bedenken.

§. 1.

So weit gehet der Eindruck in M. Johann Erhard Kappens kleinen Nachlese nützlicher Urkunden, wie Eingangs gedacht. Daraus erscheinet nun 1), wie das Dorf, weswegen Heinrich von Einsiedel sich solche Gewissens-

Scru-

1) So weit stehet dieses Bedenken in D. Cyprians Urkunden, die hierauf folgenden Worte haben sich in des von Einsiedel Copey gefunden.

Scrupel gemacht, sonsten in das Capitel zu Altenburg gehöret, und zu der Zeit wenig Frohnen gehabt, jedoch einige in das Amt Altenburg gethan, welche, nebst der Oberkeit, da dasselbe durch Wechsel an seine, des von Einsiedel, Voreltern gekommen, an sie mit überwiesen worden. Und obgleich Heinrich von Einsiedel gesagt, als wenn er davon nur diese Gedanken hätte, und durch das Wörtgen: **etwa**, seinen Bericht an Spalatinum auf bloße Vermuthungen gegründet zu haben scheinet, so ist doch wegen der geäußerten heftigen Gewissens-Triebe, warum er die Frohne nicht vor recht halten wollen, vielmehr zu glauben, daß er aus den Urkunden von dem angeführten Zustande Gewißheit gehabt haben müsse, maßen auch sonst dieses Wort damahls bey gewissen oder würklich existirenden Sachen statt **ehemals** gebrauchet worden. Und dieses ist ein klarer Beweiß, daß die Bauern gegen vorige Zeiten sich nicht in mehrere Freyheit gesetzet, wie einige fabuliren wollen, sondern, daß sie von Heinrichs von Einsiedel Voreltern mit mehrern Diensten beschweret worden, als sie gethan, da sie in das Capitel und Amt zu Altenburg gehöret haben.

§. 2.

Es gedenket 2) Heinrich von Einsiedel, daß die Bauern die Frohnen, wie sie damahls gestanden, weit über Rechts-verwehrte Zeit gethan, auch durch einen Churfürstl. Schied, bald nach der Aufruhr, aufgerichtet, gemeldete Frohne zu thun angewiesen, welchen Schied sie, die Dorfschaft, angenommen, und gegen ihm höhren lassen, daß sie vermöge solchen Churfürstl. Schieds die Frohne willig thun wollten, damit aller Unwillen zwischen ihnen, und ihm, dem von Einsiedel, abseyn möge.

§. 3.

Was hat denn also hier unser Einsiedel vor einen Aufruhr gemeynet? Keinen andern, als den Bauertumult. Sleidanus [1]) meldet vom 1524sten Jahre: *Mense Novembri, cæperunt a suo Domino, Comite Lupfio, Suevo, dissidere homines rustici, propter onera, quibus gravari se nimium, querebantur: idem & alii deinde vicini faciebant, in suum quisque magistratum.* Er setzet hinzu, wie einige Controversien damahls gestillet worden, jedoch aber solcher Aufstand sich nicht geleget, und dieser der Anfang der grösten und gefährlichsten Bewegungen gewesen wäre, welche hernach durch einen großen Theil von Teutschland gegangen. Denn freylich sind hernach nicht nur in Schwaben, sondern auch in Franken und Lotharingen die Bauertumulte oder Bauerkriege entstanden.

§. 4.

1) Comment. de Statu religionis Lib. 4. Edit. de anno 1610. p. 100.

§. 4.

Unter denen zwölf Anforderungen derer Bauern in Schwaben, welche sie im Druck ausgehen lassen, sind freylich unbegränzte Ausschweifungen mit enthalten, die nicht gegründet gewesen. Es heißet aber auch hier: *Sunt bona mixta malis*, und Sleidanus [2]) gedenket, wie sie, die Bauern, darunter sich mit beklaget: Gravari *se multis incommodis, quæ cumulentur indies magis atque magis: Cupere ergo, ut eam rem principes moderentur ex æquitate & Evangelii præscripto, neque plus oneris imponant, quam antiquitus fieri consueverit: velle etiam, ut quæ quisque bona, fundos & agros teneat beneficio & concessu principis aut magistratus, eorum nomine non gravetur amplius, quam pactum sit initio* Hierinnen steckt nicht das mindeste Unrecht des Begehrens, und wenn die Bauern heut zu Tage an den ordentlichen Gerichten darauf klagen, so werden sie auch dabey geschützt. Ob es nun wohl zu der Zeit mit denen Gerichten noch nicht in eine rechte Verfassung gekommen war, so konnte doch auch die Selbsthülfe der Bauern, zumahl es darbey an grausamen Excessen nicht fehlete, keinesweges statt finden, und hierwieder richtete hauptsächlich Dr. Luther seine Responsion ad articulos rusticorum, wobey er denn teste Sleidano [3]) in seiner Vermahnung an die Nobiles hinzu gefüget: *Is autem est hodie rerum status, ut hunc vestrum dominatum homines non possint nec velint, neque sane debeant ferre diutius.* Und ferner anderswo: [4]) *Postulata proposuerunt XII.* (scil. rustici) *e quibus aliqua sunt ita rationi & æquitati consentanea, ut merito vos pudere debeat.*

§. 5.

Wir erkennen hieraus satsam, daß die Bauern in den alten Zeiten nicht so viel Beschwerungen gehabt, als sie nachher bekommen, nachdem sie nur verlangt, daß ihnen nicht mehr Lasten aufgebürdet werden möchten, als von Alters her gewöhnlich gewesen. Die Bauerkriege sind gleich in die Zeiten eingefallen, als nunmehr die JCti Romani in Teutschland die Oberhand erlangt hatten, und nicht nur mit ihrem Possessorio summariissimo neue Beschwerungen leicht einführen konnten, sondern auch dieselben, wie der Bauern ihre Gravamina [5]) zeigen, in Delictis die vorher determinirten Strafen nicht behalten, viel-

2) d. Comment. lib. 5. p. 199.

3) d. lib. 5. p. 125.

4) p. 126.

5) Von daher heißet es in der Bauern Gravaminibus beym Sleidano p. 119: *In mulctis etiam pecuniariis requirere se majorem æquitatem: novas quotidie ferri leges, & pecuniam ab ipsis extorqueri sæpe non emendationis causa, verum in ea re plerumque & odium & favorem atque gratiam intervenire: petere ergo, ut juxta formulas olim* (scil. ante introductum Jus Romanum) *descriptas, non autem ex affectibus* (ex arbitrio) *irrogetur pœna.*

vielmehr aber ihre pœnas arbitrarias eingeführet hatten, und daher die Gerichts-herren ex consiliis JCtorum Romanorum einen Bauer vor den andern, in einerley Verbrechen, mehr oder weniger, bestrafen konnten. Doch diß ist gnung zu einem abermahligen Beweiß, daß dererjenigen Einbildung falsch und erdichtet, welche vorgeben, als ob die Bauern sich in neuern Zeiten gegen dem, was sie vormahls gethan, in mehrere Freyheit gesetzet.

§. 6.

Indessen ist der Bauern Aufruhr unter Churfürst Johanne Constante, und Herzog Georgio anno 1525 [6]) getilget, folglich der obgedachte Churfürstl. Schied bald nach anno 1525 errichtet, als die JCti Romani schon angewachsen gewesen, welche die Bauern nach dem Possessorio summariissimo zu den Diensten angewiesen.

§. 7.

Heinrich von Einsiedel führet 3), wie schon gedacht, an, daß seine Bauern die Frohnen über Rechts-verwährte Zeit gethan hätten, und so wohl Dr. Luther, als Mag. Georgius Spalatinus haben den Gewissens-Rath gegeben, es bey den alten von seinen Voreltern hergebrachten Frohnen zu lassen, nur aber keine neue aufzubringen. Nach Dr. Luthers und Spalatini Urtheil [7]) wird bis dato in denen Rechten gesprochen, und es kann also ein Herr oder dessen Advocat wegen derer über Rechts-verwährte Zeit hergebrachten Frohndienste in seinem Gewissen ruhig seyn. Aber wie siehet es mit dem Possessorio summariissimo aus, wenn man gewiß weiß, daß die Possess ad temporis lapsum nicht auslanget, und sonst nichts zu einem Befugnisse anzuführen hat? Wenn alle Herren und ihre Advocaten unsers Heinrichs von Einsiedel Gewissen hätten, so würden wir nicht so viel Processe zwischen Herren und Unterthanen haben. Aber, ob gleich manche Doctores [8]) unser Possessorium summariissimum, weil

6) Siehe Sächsische Merkwürdigkeiten Lib. III. Part. 2. Class. 2. §. 7. pag. 690

7) So gehet es in Regula, und wenn es bloß auf einen Beweiß durch Zeugen ankömmt. Wenn aber ja einmahl Unterthanen neuere Dienste zuerkannt würden, so geschähe es auch wohl ex interpretatione pacti, und wenn diese Interpretation irrig ergriffen würde. Denn ex pactis dubiis können Unterthanen neue Dienste nicht auferleget werden, und geschähe es, so wäre allemal ein Fehler dabey, welcher von dem Advocaten oder Urthels-Verfasser herkommen könnte.

8) Dnus de Berger Elect. Process. Possessor. §. 2. p. 75. *Unde etiam judicium possessorium summarium vulgo asinarium audit. Ubi enim asinus, cum solo incubat, nullam reddit suæ possessionis causam: ita is quoque, qui jam possidet hoc solo tuendus est, quod possideat.* Daher auch manche dafür gehalten: Remedia possessoria in conscientia valde esse periculosa. vid. Schilter Exerc. XIII. §. 12. ad ff. ibique alios.

weil es gar keine Ration, als das factum possessionis annuæ, admittiret, Asinarium betiteln, und daß die Remedia possessoria in conscientia sehr gefährlich, statuiren, so bekümmert sich doch darum niemand mehr, oder macht sich daraus einen Gewissensscrupel, sondern ein jeder, daferne er nur eine jährige Possess hat, und wenn auch die Sache selbst eine heimliche Räuberey betrifft, da e. g. etwa ein Diebischer Schäfer heimlich etwas behütet, und hernach zum Zeugen gebrauchet wird, suchet dabey geschützt zu werden, und wird auch dabey geschützet, bis im Petitorio ein anders ausgeführet, worbey er noch seinen Widerpart den Vortheil abgewinnet, sich im Petitorio nicht eher einzulassen, als bis dieser sich des Possessorii völlig entbrochen.

§. 8.

Wenn nun endlich der Bauer, oder wer die Possess verliehret, dem erkannten Possessori vel quasi-possessori, wie die Possessores rerum incorporalium vel jurium eigentlich heißen, alle Schäden und Unkosten gut thut, hernach aber im Petitorio wieder gewinnet, und also die Schäden und Unkosten des Possessorii ihm wieder ersetzet werden sollten, so läßt doch der Richter solche gemeiniglich wegfallen, weil die JCti Romani hierzu wiederum die ration erfunden, daß derjenige, der gerichtlich bey der Possess geschützet, Autore Prætore possidire, mithin als ein Possessor bonæ fidei, nach den Civilrechten, die fructus perceptos lucrire.

§. 9.

Man kann sich kaum die Möglichkeit vorstellen, wie die Jureconsulti Romani einen Possessorem ihres zu uns Teutschen mit gebrachten Summariissimi, pro possidente Auctore Prætore erkennen mögen, da doch die Prætores Romani nach den Interdictis [9]) niemanden bey der Possess schützten, außer dem, der

9) Vid. L. I. init. & §. 9. ff. uti possidet. L. I. init. & §. 20. & 29. ff. de Aqua cottidian. L. I. init. & §. 9. ff. de Rivis. L. I. init. & §. 6. ff. de Ponte. Und besonders hat der Prætor denjenigen, qui vi, clam vel precario possidebat, zur Restitution angehalten, per L. I. ff. Quod vi, aut clam. item L. 2. ff. de Precario. Dahero man wohl ausruffen muß: *O! quantum Prætor Romanus distat ab illo.* (Judice nostri possessorii.) Man nennet indessen die Possessores beatos wegen der Vortheile, welche sie haben. Petrus Muller hat in der Dissert. *Beati possidentes*, ausführlich davon gehandelt, und Sect. II. membr. 2. §. 2. de fructibus possessionis acquirendis umständlich disputiret, alle Streitfragen aber, die er vorgebracht, und wo er denen Possessoribus bonæ fidei, ex Legibus die fructus perceptos oder consumtos geeignet, reden insgesamt de fructibus rerum corporalium, und schicken sich weder die leges, noch rationes de possessoris cultura & cura, industria, melioratione, diligentia & opera, de fructuum consumtione,

der nec vi, nec clam, nec precario possidirte, hingegen aber bey unserm heutigen Summariissimo nicht einmahl de qualitate possessionis gefraget, sondern die Ration, possidet, quia possidet, vor hinlänglich erachtet wird. Daher ein Auctore Prætore Romano possidens, und ein heutiger Possessor nostri summariissimi, wie Himmel und Erde, oder wie gewiß und ungewiß differiren. Hierinne liegt eine starke Grundursache, warum sich niemand ein Gewissen macht, ex nuda possessione annua etwas zu behaupten. Denn wie will sich ein solcher Possessor einbilden, daß er unrecht thue, oder Gewissenloß mit seinem Nächsten handele, da ihn ja der JCtus nicht nur ohne Anhörung des Gegentheils bey den Possess-Vexirereyen schützet, sondern ihm auch noch gar alle Nutzungen davon als rechtmäßig zuspricht. Die alten JCti Romani haben also die meiste Schuld, wenn hierinnen Gewissenloß gehandelt wird, und es mag ein jeder es in conscientia verantworten, was er thut. Unser Heinrich von Einsiedel, nebst Dr. Luthern und Mag. Spalatino, war nicht also gesinnet, und der erste hatte zu thun, nur sein Gewissen wegen der alten Frohnen zu befriedigen.

§. 10.

Ich komme nunmehro 4) auf einen harten Gewissenspunct, welcher darinnen bestehet, daß unser Heinrich von Einsiedel sich vorstellte: *Non remittitur peccatum, nisi restituatur ablatum.* Und weil ihm diß im Gewissen Angst machte, er auch, daß mit der Frohne seinen Bauern zu viel geschehen, glaub-

de dominio præsumto, oder von andern solchen Dingen auf die quasi-possessiones jurium, seu rerum incorporalium. Carpz. Lib. I. resp. 18. tractiret wiederum nichts anders, als wie ein victor in possessorio summariissimo die fructus lucrire, jussu scilicet prætoris, adeoque bona fide possidens. Dnus de Berger in Elect. Process. Possess. §. 39. führet ein gleiches an, ausser daß er Pfannkuchs Wiederspruchs mit gedenket, und Carpzoven mit ihm zu vergleichen suchet, daß nehmlich der Victor in summariissimo, probata mala fide, im Petitorio zur Restitution angehalten werden müßte, weil ex victoria in Possessorio Summario, nur eine Præsumtio bonæ fidei entstünde, welche per probationem contrarii elidiret werden könnte. Aber eben dieser Auctor hat vorhergedachter maßen das Possessorium summarium ein asinarium selbst genennet, weil ein Possessor so wenig, als der Asinus, dum solo incubat, causam possessionis angeben darf. Bey welchen Umständen man dasselbe dafür nicht ansehen kann, daß der Victor in demselben a causa victoriæ eine præsumtionem bonæ fidei erlangen könnte. Das ganze Uebel ist daher gekommen, weil die JCti Romani den Judicem nostri summarii mit dem Prætore Romano vergleichen, welcher doch gedachter maßen den, qui nec vi, nec clam, nec precario possidiret, dabey nur geschützet, excepto unico interdicto de Cloacis in L. I. init. ff. uti possidet. & L. I. §. 7. ff. de cloacis, ob communem utilitatem.

glaubte, so war er darauf bedacht, ihnen in seinem Testament etwas zu vermachen, und damit denselben den verursachten Schaden zu ersetzen. Wahr ist es, daß nach göttlicher heiliger Schrift [10]) Zachäus, einer der obristen Zöllner, nicht nur dem, den er betrogen, es zwiefältig wieder, sondern noch überdiß den Armen die Helfte seiner Güther zu geben versprochen. Es war dieses ein Hauptstücke seiner wahren Reue und Buße, und darauf sagte der Welt Heyland, daß seinem Hause Heyl wiederfahren. Ob nun wohl das Exempel zur Nachahmung zu schwer seyn möchte, so kann ich doch, wo facultas restituendi vorhanden, mir eine wahrhafte Reue nicht vorstellen, ohne die Restitution dessen, um was ich meinem Nächsten unrecht gethan, und wo die wahrhafte Reue ermangelt, da ist auch weder wahre Buße, noch Vergebung der Sünden, und spreche ich einen solchen, oder der wohl gar einen falschen Eyd zu seines Nächsten Schaden wider besseres Wissen und Gewissen leistet, wenn er gleich zehen mal Cubachs Gebetbuch [11]) durchlieset, die Seligkeit ab, woferne er dabey nicht an die Restitution gedenket, und damit seine Reue wahrhaft macht.

§. 11.

Der Bauer, als der leidende Theil ist moraliter allezeit glückseliger, als welcher ihn mit Unrecht drücket. Ich sage mit Unrecht, und verstehe also nicht jede Auflegung der Frohnen, oder anderer Beschwerungen, die er schuldig ist, sondern nur solche Bedruckungen, wo es wohl gar der Herr oder dessen Advocate besser weiß. In solchem Fall gehe ein Christlicher Herr, der seinen

10) Luc. Cap. 19. v. 1-10.

11) Michael Cubach hat pag. 747. ein von Mag. Joh. Jacob Rüden gefertigtes Gebeth eines, der wegen seines falschen Eydes in seinem Gewissen beschwehrt ist, eingerücket. Wenn der Auctor es nach des vorher gedachten Zöllners Gebeth, nehmlich, daß der Bethende dasjenige, um was er seinen Nächsten durch einen falschen Eyd betrogen, nur einfach wieder geben wolle, eingerichtet hätte, so könnte ich mir einen wahren bußfertigen Sünder, der würklich auf die Restitution bedacht wäre, es geschehe nun solches gleich quocunque modo, sub specie donationis, vel mutui, noch vorstellen. Aber so mag einer den Eyd gegen seinen Herrn brechen, oder er mag durch einen falschen Eyd seinem Nächsten abgewinnen, was er will; Nur Cubachs Gebeth aus rechter Andacht gelesen, und mit solcher Bußandacht zum heiligen Abendmahl gegangen, so ist alles wieder gut. Es glaube es, wer da will, ich glaube es nicht, zumahl Gott selbst ein mehrers zu einem bußfertigen Sünder erfordert beym Ezechiel Cap. 33. v. 14. & 15: Und wenn ich zum Gottlosen spreche, er soll sterben, und er bekehret sich von seiner Sünde, und thut, was recht und gut ist, also, daß der Gottlose das Pfand wieder giebet, und bezahlet, was er geraubet hat, und nach dem Wort des Lebens wandelt, daß er kein böses thut, so soll er leben, und nicht sterben.

seinen Unterthanen wieder die Rechte Gewalt angethan hat, in sich, und entschlage sich aller Absichten, die auf eine Verfolgung und Mißbrauch der Uebermacht gerichtet. Was er hierinnen zu viel gethan, verbüße er mit gut thun, und erlasse eher etwas an der Schuld seines Unterthanens, der ihn darum bittet, als daß er mit Zwang mehr fordert. Allenfals auch, wenn die Sache so zweifelhaft, daß sie zu Recht auszumachen, mag derselbe nicht auf das Recht, oder diejenigen, so es sprechen, schmählen, daferne ihm der Rechtsspruch abfällt, sondern leiste demselben willig ein Genüge, und übe überhaupt mehr die Barmherzigkeit, als herrschsüchtigen Eigenwillen aus. Ist der Herr in einem Leibeigenschaftlichen Lande, wohl, wenn er überdiß mit Winsbeckio [12]) einem Scriptore von Friderici Barbarossæ Zeiten sagen kann: *Min eigen Lüte lasse ich fri.* i. e. **Mein eigene Leuthe lasse ich frey.**

§. 12.

Ist einer des Herrn Consulente, so rathe er weiter zu nichts, als worzu Landes-Gesetze, Pacta, oder eine Verjährung Unterthanen verbinden. Dieses vertheydige er, und so weit er die Absichten dahin richten kann, mag er sich auch des Possessorii summariissimi gebrauchen. Der Unterthan oder Bauer hingegen werde nicht ungedultig über seine Beschwerungen, sondern sey gehorsam, und denke, es sey besser unschuldig leiden, als übels thun. Wird das Joch ihm zu harte gemacht, so suche er ohne Bitterkeit des Herzens Richter und Gerechtigkeit, und erwarte getrost der Rechtshülfe. Sein Consulent, oder Advocat, verspreche ihm nicht mehr, als die Rechts-Præsumtion pro libertate naturali an die Hand giebet, oder auch so weit er wieder die Verjährung aus der Interpretation oder von einer Interruption Beweiß zu haben gedenket, und in so ferne assistire er seinen Clienten mit Treue und Sorgfalt, ohne der Streitsachen halber einen Personal-Haß bey sich einzulassen. Kommen Vergleichs-Vorschläge vor, sey weder dieser, noch des Herrn Consulent selbigen zuwieder, sondern ein jeder erkläre die Sache, wie sie ist, berede jedoch unter falschen oder ungewissen Scheingründen seine Principalen zu nichts, zumahlen, wo

12) In Parænesi ad Filium pag. 39. in Schilters Thesauro Antiquit. Teuton. Tom. II. und obgleich die Manumissiones oder Freylassungen nicht mehr vor verdienstlich gehalten werden, so kann man sie doch vor eine Würkung eines wahren Christenthums ansehen, und ein solcher dominus manumittens bewahret sich vor die peccata post mortem, welche, wenn er gleich Zeit Lebens sich löblich verhält, dennoch sonsten bey einem abweichenden Successore nicht aussen bleiben. Indessen erfordere ich nicht eben eine absolute Manumission, sondern retento aliquo obsequio, eine bessere Verfassung.

wo es auf remissiones jurium ankömmt. Advocaten können ihren Clienten, die sich ihrer Discretion ergeben müssen, vielen Schaden zuziehen, und die Herren haben gar über ihre Bauern eine Macht, ja eine Gerichtsmacht, welche sie alltäglich in Schäden versetzen kann. Urthels-Verfasser aber haben wohl zu bedenken, daß, obwohl ihre Urthel auch, wenn sie ungerecht sind, hier auf dieser Welt ungestraft bleiben, dennoch in der Ewigkeit alles Unrecht durch einen untrüglichen Richter gerichtet werden soll. Wenn sie also aus andern Bewegungsursachen, als aus Ueberzeugung des Rechts, oder auch nur aus Negligenz Schaden thun, wie wollen sie das verbüßen? Wie können sie bey Gewissensunruhen im Stande seyn, auf eine Restitution zu denken, dessen, was sich nicht mehr restituiren läßt? Geschiehet es aber, daß ein unschuldiger Theil in Schaden versetzet wird, es sey nun durch Advocaten, Herren oder Richter, und es geschehe, durch was vor Beystand es wolle, so wiederhole ich anhero: Non remittitur peccatum, nisi restituitur ablatum. Irre ich, so will ich vor mich geirret haben, und ich denke wenigstens nicht unrecht zu thun, wenn ich es vor mich glaube, jedoch so, daß ich die Restitution nicht vor verdienstlich, sondern vor die ohnausbleibliche Würkung und nothwendige Frucht einer wahren Reue und Buße ansehe, als worauf mit Ergreifung des Verdienstes Christi Vergebung der Sünden, mithin auch durch die Gnade Gottes die ewige Seeligkeit erfolget [13]).

§. 13.

Daß ein Advocat denen Herren, nach Befinden, mit gutem Gewissen dienen kann, will ich nicht abredig seyn, aber mit besserm Gewissen mag er den Bauern, als solchen, welche nicht active, sondern passive und defensive gehen, dienen. Ich gebe indessen zu, daß oft auch bey den Bauern viel Boßheit mit unterläuft, zumal wenn erlittenes Drangsal, öftere Zunöthigungen, und daher entstehende Rachgierde sie mit reizen, und sich zur Freyheitsliebe gesellen [14]). Dahero thun eben Herrschaften oder deren Pachter nicht wohl, daß sie, wenn ihre Bauern manchmal etwa wegen eines Puncts eine Beschwerde führen, gleich mit dem größten Eyfer hinter drein seyn, und es bey-

13) Unter der vorhergedachten Restitution verstehe ich auch einen Vergleich, als wodurch einer das vorher mit Unrecht erworbene per remissionem alterius erlangen, und vermittelst der Aussöhnung in den Stand einer wahren Reue und Buße kommen kann.

14) Wenn ein Pachter, Verwalter oder Gerichtshalter die Bauern recht zu kneipen, und dabey selbst seinen Vortheil zu machen gedenket, so läßt einer den andern Rügen, nehmlich solche schlechte Rügen, wie die Bauern da oder dort ungehorsam gewesen wären, machen, oder der

bey aller Gelegenheit die Bauern empfinden lassen. Denn sie, die Bauern, werden dadurch mehr aufgebracht, über alles, was ihnen zweyfelhaft dünket, ihren Rechts-Consulenten um Rath zu fragen. Da kann nun dieser nicht umhin, bey mancher Entdeckung seine Rechts-Meynung zu sagen, und wenn zuvor etwa nur ein kleines Proceßgen gewesen, so gehet es auf des Herrn oder Pachters bewiesenen Eyfer erst recht an. Allein diß ist grundfalsch, wenn einige derer Bauern Klagen vor Muthwillen mit erachten wollen, allermaßen dieselben allezeit die Unkosten lieber erspahren möchten, als daß sie aus Muthwillen Processe wieder ihre Herrschaft anfangen sollten.

§. 14.

Ehe noch unsere neue Proceß-Ordnung heraus gekommen, gieng der Bauern Gesuch beym Advocaten erst gemeiniglich dahin, wie sie nur ein Bittschreiben verlangten, und man ja nicht einen Proceß machen möchte, maßen sie dergleichen mit ihrer Herrschaft nicht aushalten könnten. Fragte man, ob sie das Bittschreiben um einen Vorbeschied verlangten, so war die Antwort, ja, und was nun hierauf beym Vorbeschied nicht verglichen, noch entschieden, wurde per Decretum in das Appellations-Gerichte gewiesen, und so, oder wenn auf die Bittschreiben bey Commißionen rechtliches Erkenntniß eingeholet worden, sind vormahls meistens der Bauern Processe angegangen. Jetzo bey unsrer neuen Proceß-Ordnung höret man von denen Bittschreiben nicht so viel mehr, nachdem die Processe um drey Vierthel gegen die vorigen Zeiten gar gerne

der Pachter und Verwalter nöthigen jenen, den Gerichtshalter, zu deren Annehmung, und da gehet denn manchmal eine Menge solcher Rügen, worauf die singuli vernommen, zu 10. 20. 30. und wohl 40. oder mehr Stücken, auf einmahl an ein Rechts-Collegium, oder meistens an einen einzeln Doctorem fort, Rügen-Decisa einzuholen. Hier gehet es nun durch einander, und bald ist einer, wohl verdienter maßen, bald aber ein anderer, wenn der Verfasser des Decisi denen Relationen der Rügenmacher zu viel getrauet, unschuldig bestrafet. Bis in so weit lege ich den passum conscientiæ auf die Rügenmacher, aber mit was vor Gewissen oft ein Verfasser derer Decisorum erkennen möge: Es ist wieder Cajum weiter nichts vorzunehmen, jedoch ist er die causirten Unkosten zu erstatten schuldig, kann ich nicht begreiffen. Denn, daß Cajus Anlaß zur Rüge gegeben hätte, ist wohl ein geschminkter Vorwand, wenn aber die eigentliche ration wäre, weil sonst der Gerichtshalter dergleichen Rügen ad decidendum dem Herrn Decisen-Verfasser nicht weiter zuschicken würde, daferne er ihm nicht wenigstens mit denen Unkosten bedächte, so kann ich gedachten Herrn Verfasser aus der Schuld nicht lassen, und ob die wenigen Groschen vor dergleichen decisa, ihm das Gewissen so geschwind heilen können, daß er darüber keinen Kummer sich macht, überlasse ich

gerne abgekürzet. Nichts destoweniger wollen sie ihnen manchmahl zu lang werden, allermaßen sie gemeiniglich in Possessorio summariissimo succumbiren, und also, pendente lite petitorii, die Dienste thun, und dennoch dabey die Proceß-Unkosten aufwenden müssen.

§. 15.

Ich habe einen Casum gehabt, wo auf angestellte Klage, die Bauern, da sie von Leuten, die des Processes nicht kundig, verhetzet worden, sich heraus gelassen: Sie wollten weder Proceß führen, noch Dienste thun. Worauf ich ihnen versetzet: Sie müßten den Proceß führen, und so lange er dauerte, auch die Dienste thun, oder den Proceß aufgeben, und solche Dienste immer thun. Ob ich nun wohl also, zumahl, pendente petitorio, auch das Possessorium absonderlich erörtert war, ex conscientia nicht anders rathen, und reden können, so wurde doch von solchen Bauern und ihrem Verhetzer die Sache dahin verdrehet, als ob ich sie, die Bauern, zu Diensten, die sie nicht schuldig wären, anhalten wollte, und also auf des Herrn Seite wäre, oder es mit ihm hielte, aus welchen Ursachen sie mich, als ihren gewesenen eignen Advocaten, Höchsten Orts anklagten. Bey denen verschiedenen darauf erfolgten gütlichen Terminen, wollten sie indessen von nichts abgehen, und bestunden gleichwohl darauf, dennoch keinen Proceß zu führen. Und da verfielen sie nun auf lauter Unfug der Selbsthülfe, bis deren einige durch Geld- und andere

Bußen,

ich ihm zur eigenen Ueberlegung. Wenn ich was zu sagen hätte, so würde ich dergleichen Rügen- und Decisen-Werk, wo die Sachen nach den Rechten behörig nicht untersuchet werden, Einhalt thun, und sprechen, daß der Rügenmacher zuförderst, woher er der geforderten Prätensionen befugt seyn wollte, darthun, oder wenigstens, da ihm der Bauer nichts zugestehet, eine quasi-possess, maßen dieser Rügen-Modus noch schlimmer, als das Possessorium Summariissimum ist, beybringen müßte, ehe auf den geklagten Ungehorsam was erkannt werden dürfte, oder ich würde sonst die ganzen Rügen mit sammt den Decisis cassiren, und nicht den Bauer, sondern den Rügenmacher oder Gerichtshalter in die Restitution der Unkosten condemniren. Indessen ist das bewährteste Mittel darwieder, wenn nur die Unterthanen nicht unvermögend seyn, daß der Bauern Advocatus, wenn eine Menge solcher Rügen contra singulos einkommen, im Nahmen der Gemeinde die præjudicirlichen Puncte zusammen nehme, und eine ordentliche Klage wieder die Herrschaft, oder deren Pachter anstelle, und so oft dergleichen Rügen-Werk kommt, so oft auch demselben also begegne. Denn manches wollen hernach die Beklagte von der Gemeinde nicht haben, was sie doch durch eine Rüge von einem einzigen Manne gesuchet, oder gehet der Proceß fort, so findet sich gemeiniglich doch der Ungrund der Dinge beym Ausgange.

Bußen, auch Vestungsbau abgestraft worden. Einige andere, jener Litis Consorten, warteten indessen den Proceß ordentlich ab, und dadurch wurde die Sache in statu noch erhalten, welche sonst ob contumaciam verlohren gegangen wäre, weil sie, die abweichenden, keinen Proceß mehr haben wollten, und sich nur immer mit Bittschreiben an den Höchsten Ort immediate wendeten. Nach ungefähr 5. bis 6 Jahren, maßen die Sachen auch darüber eine Zeit lang gar ins Stecken gerathen, kamen solche Leute wieder zu mir, und baten mich sehr, das geschehene zu vergessen, und ihnen den Proceß vollends auszumachen. Die am meisten schuld hatten, waren darüber abgestorben, und sie erkannten nunmehr ihre Fehler wohl, da ich ihnen denn wiederum assistiret. Daraus ist hauptsächlich zu bemerken, daß diejenigen, welche denen Bauern die Processe, als eine Folge des Muthwillens zurechnen, sehr unüberlegt urtheilen, hiernächst die Bauern durch angenehme Vorbildung, des Processes überhoben zu seyn, in einen Gewissens-Irrthum nach dem andern gerathen können, und endlich ein Advocate wegen gewissenhafter Handlungen nicht allezeit gesichert, daß sie nicht böse ausgeleget werden könnten. Doch bleibet bey allen Anfechtungen diß allemahl das Beste, wenn man getrost sprechen kann: Conscia mens recti famæ mendacia ridet.



III.

III.

Kurze Anweisung

zur beßten Abfassung der Rechtlichen Klagen derer Bauern wider ihre Gerichtsherrschaften in Dienst-Sachen, und wie dabey die ihnen zukommende Vermuthung der natürlichen Freyheit nutzbar zum Gebrauch zu machen.

§. 1.

Auf die Frage, ob bey derer Bauern oder Unterthanen mit ihren Erb- oder Gerichtsherrschaften habenden Streitigkeiten und Processen jene die Vermuthung ihrer Freyheit wider die Dienste vor sich haben, und actionem negatoriam darauf gründen und anstellen können, muß man mit Unterschied antworten. Denn in so weit Unterthanen durch Landes-Gesetze oder aus vorhandenen Verträgen und Pactis, oder durch ein verjährtes Herkommen gleichsam als ex conventione tacita, ihrer Herrschaft Dienstleistungen schuldig sind, in so weit kann eine Vermuthung vor der Bauern oder Unterthanen Freyheit, und eine darauf gegründete actio negatoria nicht statt finden. Ist jenes aber nicht, oder auch Gerichtsherrschaften gehen bey Erforderung derer Dienste in quali et quanto weiter als in Landes-Gesetzen und Pactis festgesezt, oder sonst hergebracht ist, so gründen sich Unterthanen mit Recht dawider auf ihre natürliche Freyheit. So sind z. E. in Chur-Sachsen die Bau-Dienste ingleichen daß diejenigen Unterthanen-Kinder, die sich zu Fremden vermiethen wollen, zweyjährige Vor-Dienste der Herrschaft schuldig sind, durch die Landes-Gesetze vorgeschrieben. Jedoch mangelt auch hierbey, wenn die Herrschaften unter dem Nahmen der Bau-Dienste darunter nicht gehörige Dienste, oder von derer Unterthanen Kindern auch, wenn sie sich zu Fremden nicht vermiethen wollen, zweyjährige Zwang-Dienste fordern, es gleichwohl an Streitigkeiten nicht. Hierbey nun, wenn man die in den Gesetzen oder Verträgen bestimmte und gemessene Schuldigkeit einräumet, jedoch wider die noch über dieselbe beschehene herrschaftliche Anmasung klaget, so giebt die Vermuthung der natürlichen Freyheit allerdings einen sichern Grund zur Negatorien Klage ab, und wenn hierauf die beklagte Herrschaft die Anmasung negiret,

giret, so wird durch Rechtlichen Ausspruch derselben so fort die Enthaltung bey Strafe, oder wenn sie selbige zugestehet, und ein Befugniß dazu vorschützet, der Beweiß desselben auferlegt, und Klägern der Gegen-Beweiß dawider vorbehalten.

Ob nun wohl die Vermuthung der natürlichen Freyheit nicht statt findet, so weit die Bauern oder Unterthanen aus vorhandenen Pactis oder Verträgen Dienstleistungen schuldig sind, so ist es doch nicht anders zu verstehen, als wenn die streitig gewordenen Arten derer Dienste in dergleichen Pacto oder Vertrag ganz unzweifelhaft enthalten und ausdrücklich beniemet. Denn wenn die Herrschaft exceptive ihre Dienst-Anforderung auf eine bloß willkührliche und extensivische Auslegung des Erb-Registers oder sonstigen Vertrags gründen will, so kann dieses die actionem negatoriam respective talem auf keine Weise hindern.

§. 2.

Zu einiger Erläuterung dieser negatorischen Action will ich jetzo einen Fall ausführen, wo Landes-Gesetze und Pacta zusammen kommen. Es hat ein Gerichtsherr nach dem Erb-Register seines Dorfs das Recht, daß die Unterthanen den Rittersitz nach der Chursächs. Landes-Constitution, ingleichen zu Freud und Leid, bewachen sollen. Es finden aber die Unterthanen sich dadurch beschwert, daß die Herrschaft nicht nur noch über die Fälle der Landes-Constitution, und über die Fälle, die zu Freud und Leid gerechnet werden können, wenn und wie es ihr beliebet, sie zu Bewachung des Rittersitzes erfordern lässet, sondern auch bey denen Landes-Constitutions-Fällen den vor die Wache geordneten Käse und Brod ihnen vorenthält und entzieht. In solchen Fall wird vor die Unterthanen die Negatorien Klage mit Beruffung auf die Vermuthung der natürlichen Freyheit am besten folgendergestalt einzurichten seyn:

Kläger gestehen zu, die Rittersitz-Wache nach der 51sten Chursächs. Landes-Constitution Part. II. bey gemeinen Kriegsläuften, oder da Mordbrenner Schaden thäten, oder Herr Beklagter abgesagte Feinde hätte, und in solchen Fällen gegen Gebung Käses und Brodes, sowohl auch besage des Erb-Registers, in Fällen der Freude oder Leides da die Herrschaft Hochzeiten oder Kindtaufen, oder Begräbniß hält, schuldig zu seyn, es maßet sich aber Herr Beklagter an, die Kläger 1) auch außer besagten Fällen und wann oder wie es ihr beliebet, zur Rittersitz-Wache anzustrengen, sowohl 2) ihnen bey den Fällen der Landes-Constitution den Käse und Brod zu entziehen.

Wenn denn aber Kläger hierwieder in der Præsumtione libertatis naturalis sich befinden, und Beklagten diesfalls kein Befugniß zugestehen, als fordern

dern

dern sie hierauf dessen Einlassung und bitten vor Recht zu erkennen, daß **Beklagter** die Kläger außer denen Landes-Constitutions- ingleichen denen Freud- **und Leid-Fällen**, bey herrschaftlichen Hochzeiten, Kindtaufen oder Begräb**nißen**, wenn und wie es ihm beliebet, zu Bewachung des Rittersitzes, anzu**halten**, ingleichen auch bey denen von ihnen in den Landes-Constitutions-Fäl**len** geleisteteten Rittersitz-Wachen, die geordnete Lieferung des Käses und **Brodes** zu entziehen nicht befuget, sondern dessen bey einer nahmhaften Strafe **sich zu enthalten**, und die verursachten Schäden und Unkosten zu erstatten **schuldig**. Fasset der Bauern Advocatus deren Klage anders ab ohne Einräumung der schuldigen Rittersitz-Wache und ohne sich distincte heraus zu lassen, als e. g. daß Beklagter bey Leistung der Rittersitz-Wache in den Fällen der Landes-Constitution denen Wächtern Käse und Brod zu liefern schuldig und sonst die Kläger zu Bewachung des Rittersitzes anhielte, worzu sie nicht verbunden wären, und bäten sie daher, Beklagten bey Bewachung des Rittersitzes in denen Fällen der Landes-Constitution zur Lieferung des Käses und Brodes anzuhalten, sie auch außer solchen Fällen mit der Rittersitz-Wache verschonen zu lassen, oder Beklagten in solche Verschonung cum restitutione expensarum & damnorum zu condemniren, so würden die Kläger nach Beschaffenheit mit ihrer Klage gleich gänzlich oder angebrachter maßen abgewiesen, oder allenfalls mit einem schweren Beweiß beleget werden.

§. 3.

Ich will hier die Sache noch mit einem Casu erläutern. Entweder sind an einem Gerichtsorte keine Erb-Register vorhanden, worinnen die Unterthanen zu Tragung der Unkosten in peinlichen und Inquisitions-Fällen verbunden wären, es haben aber dennoch die Gerichtshalter bey Vorfällen dergleichen immer eingetrieben, oder sie sind durch Erb-Register oder Recesse in peinlichen Fällen zu den Unkosten verbindlich gemacht worden. Erstern Falls nun kann man zwar von Seiten der Unterthanen wider die Anforderung der peinlichen und Inquisitions-Kosten, nachdem besage Churfürst Augusti Ausschreiben de 20. 1555. im Cod. August. Tom I. pag. 50. die Tragung der Unkosten ordentlicher Weise, wo kein anderer alter und beständiger Gebrauch und Herkommen ist, denen Obrigkeiten oblieget, in genere actione negatoria und mit Beziehung auf die Vermuthung der natürlichen Freyheit klagen, und es wird wohl dem Beklagten, wenn herrschaftlicher Seiten nicht in continenti aus einem Erb-Register oder Receß ein Befugniß dazu dargelegt werden kann, dessen Beweiß auferlegt, aber es ist mit dergleichen Klage nicht wohl gethan, weil bey solcher generalen Klage der Beklagte den Beweiß seines Befugnisses mit

mit allen vorgekommenen Fällen in distincte unterstützet, und daher die Kläger in Gefahr sind, daß Beklagter von der ganzen Klage entbunden wird. Dahero der Kläger besser thut, wenn er die Specialfälle benennet, oder da er sich zu etwas schuldig befindet, solches einräumet, und wegen der übrigen Puncte in specie auf negatorische Art klaget. Ich habe bey dem hiesigen hohen Appellations-Gerichte in einer dergleichen peinlichen Unkostensache Nahmens der Gemeinden zu Plankenstein und Conf. wider ihren Gerichtsherrn, Herrn Hanß Dietrich von Schönberg vor verschiedenen Jahren folgende Klage angestellet:

Klägere sagen zu Anbringung ihrer Klage, wie sie

I. Zwar einräumen, daß sie in peinlichen Fällen, wenn die erkannte peinliche Strafe an den Delinquenten exequiret wird, die peinlichen Unkosten, so man sonst auch das Henkergeld nennet, dem Herkommen nach, zu entrichten verbunden; es maßet sich aber Herr Beklagter an, von denen Klägern 1) in denen peinlichen Fällen, wo eine peinliche Strafe erkannt, und exequiret wird, auch über das Henkergeld die Inquisitions-Kosten, sowohl 2) peinliche Unkosten, oder das so genannte Henkergeld nebst denen Inquisitions-Kosten, wenn die peinliche Leib- und Lebensstrafe an denen Inquisiten nicht exequiret, sondern selbige in Bau- Zuchthauß- oder andere Strafe verwandelt wird, oder Inquisit vor der Execution verstirbet, oder auch wenn Inquisit sich loßgeschworen, zu begehren, auch 3) in andern Untersuchungsfällen, die keine peinliche Bestrafung nach sich ziehen, wenn ein Inculpat entweder durch die geführte Defension von Erstattung der Unkosten sich loßwürket, oder Inquisit es nicht im Vermögen hat, solche selbst zu bezahlen, nicht weniger 4) bey Visitationen, welche die Gerichten wegen Muthmaßung eines Delicti anstellen, ingleichen 5) wenn todte Cörper gefunden, und von denen Gerichten aufgehoben werden, und 6) in Summa bey allen Inquisitionen, wo die Gerichten der Unkosten halber sonst sich nicht erhohlen können, die allenthalben aufgewendeten Unkosten zu fordern, und Kläger zu deren Bezahlung anhalten zu lassen; Hiernächst unterfängt sich

II. Herr Beklagter 1) in peinlichen Fällen über die peinlichen Unkosten die Klägere zu Bewachung der Deliquenten umsonst und ohne Entgeld zu zwingen, auch 2) sie in andern Fällen, die nicht peinlich und vielmehr oftmahls nur geringfügig, und etwa Schlägereysachen seyn, zu besagter Bewachung umsonst und ohne Entgeld anstrengen zu lassen, immaßen, denn

III. Herr Beklagter die Mitklagenden Burkhardswalder vor kurzer Zeit zwey Arrestanten Michael Günther und Peter Diezen bewachen lassen, da sie denn

denn solche Wache bis der Gerichtshalter die Arrestanten loßgelassen, verrichten, selbige mit Kost versorgen, auch vor den Gerichtshalter vieles aufwenden, und ihre dabey verdiente Gerichtsgebühren borgen müssen, gestalten deren Forderung nach der Beylage sub A. 115 Rthlr. 11 Gr. 2 Pf. so jedoch allenfalls hoher Moderation submittiret worden, beträgt. Wenn dann Klägere was den 1sten und andern Punct betrifft, in præsumtione pro libertate naturali sich befinden, und Beklagtem hierunter nirgends ein Befugniß zugestanden wird, auch quoad 3) die im Arrest gehabten Personen, zumahl sie dazu unvermögend gewesen, hernach ohne Abforderung einiger Unkosten des Arrests entlassen worden, gleichwohl, obschon die Uebertragung dergleichen Unkosten ad onera jurisdictionalia gehöret, Herr Beklagter doch disfalls in Güte Abtrag zu thun sich verweigert, als sind Klägere zu klagen bewogen worden, fordern darauf Einlaßung und bitten in denen Rechten zu erkennen und auszusprechen:

Daß Herr Beklagter in denen peinlichen Fällen, wo eine peinliche Strafe erkannt und exequiret wird, auch über das Henkergeld, Inquisitions-Kosten, sowohl peinliche Unkosten oder das sogenannte Henkergeld nebst denen Inquisitions-Kosten, wenn die peinliche Leib- und Lebensstrafe an denen Inquisiten nicht exequiret, sondern selbige in Bau- Zuchthauß- oder andere Straffen verwandelt wird, oder Inquisit vor der Execution verstirbet, oder auch, wenn Inquisit sich loß geschworen, zu begehren, sowohl in andern Untersuchungsfällen, die keine peinliche Bestrafung nach sich ziehen, wenn ein Inculpat entweder durch die geführte Defension von Erstattung der Unkosten sich loß würket, oder Inquisit es nicht im Vermögen hat, solche zu bezahlen, nicht weniger bey Visitationen, welche die Gerichten wegen Muthmaßung eines Delicti anstellen, ingleichen wenn todte Cörper gefunden, und von denen Gerichten aufgehoben werden, und in summa bey allen Inquisitionen, wo die Gerichten der Unkosten halber sich sonst nicht erhohlen können, die allenthalben aufgewanden Unkosten abzufordern, und Klägere zu deren Bezahlung anhalten zu lassen, auch in peinlichen Fällen, über die peinlichen Unkosten, desgleichen in andern Fällen die nicht peinlich und vielmehr oftmals nur geringfügig und etwann Schlägereysachen seyn, sie zu Bewachung der Deliquenten umsonst und ohne Entgeld zu zwingen, nicht befugt, sondern er sich dessen allen bey einer nahmhaften Strafe zu enthalten, und ermeldten Klägern den beym 3ten Punct liquidirten Aufwand und Gebühren, nebst allen bey diesen Proceß causirten Schäden und Unkosten zu bezahlen schuldig.

Hiermit war der Beklagte, wenn er sich nicht gleich condemniren lassen wollte, gezwungen, das beym 1ten und andern Puncte libellirte Anmaßen und Unterfangen zu affirmiren, und exceptive sich auf ein Befugniß zu beruffen, worauf unterm 9ten Febr. 1732 ein Urthel publiciret wurde, des Inhalts: dieweil Beklagter auf den ersten und andern Klage-Punct geantwortet, und deren geständig, darneben aber sich auf ein Befugniß berufen, so ist er solches in Sächs. Frist zu beweisen schuldig, dagegen Klägern sein bedingter Gegenbeweiß, sowohl beyden Theilen die Eydes-Delation billig vorbehalten wird, ferner darauf sowohl des 3ten Klage-Puncts halber zu beschehen was Recht ist.

Auf des Beklagten durch Zeugen und alte Inquisitions-Acten geführten Beweiß, und der Kläger Gegen-Beweiß, wurde in so weit, als Beklagter in Special-Fällen, die Verjährung ausgeführt, eine Absolutoria, in so weit aber dergleichen nicht dargethan, und auch wegen des 3ten Klage-Puncts in etwas eine condemnatoria publiciret, dieses Inhalts:

Daß Beklagter dasjenige, so ihm bey dem Isten Klage-Puncte und dessen 1sten, ingleichen bey dem andern Membro was diejenigen Inquisiten betrift, welchen die ewige Landes-Verweisung zuerkannt, und an solchen vollstrecket, mithin auch diejenigen Fälle, da neben jener an ihnen der erkannte Staupenschlag zur Execution gebracht worden, ferner bey dem

IIern Klage-Puncte und dessen 1. und 2ern Membro wegen der darinnen libellirten Wachen, bey allen in denen Gerichten zu Schönberg und darzu gehörigen Dorfschaften und deren Gerichten Gefangenen, dasjenige, so ihm zu erweisen auferleget, und er sich angemaßet, zur Nothdurft beygebracht, derowegen Beklagter diesfalls, als auch nunmehro bey dem

IIIten Klage-Puncte, in so weit dieser auf die von denen mit klagenden Burkhardswalder Unterthanen streitig gemachte Bewachung derer Gefangenen und deren Liquidation fol. 7b. geforderten Wach-Kosten gerichtet, von der erhobenen Klage zu entbinden, gestalten Wir ihn davon entbinden und loßzehlen, hingegen hat derselbe derer übrigen im gedachten 1sten Puncte und dessen 2. 3. 4. 5. und 6ten Membris enthaltenen Fällen halber, dasjenige, so ihm zu erweisen obgelegen, wie recht nicht erwiesen, diesem nach dessen Principalen zu Bezahlung derer libellirten peinlichen Kosten oder des sogenannten Henkergeldes nebst denen Inquisitions-Kosten, außer denen obgemeldeten Fällen, insonderheit, wann die Leib- und Lebensstrafe an denen Inquisiten, nicht exequiret, sondern selbige in Bau- Zuchthauß- oder andere Strafe ver-

verwandelt wird, die Inquisiten vor der Execution verstorben, sich loß geschworen, sowohl in andern Untersuchungs-Fällen, die keine peinliche Strafe nach sich ziehen, ingleichen derer aufgewandten Unkosten, wann die Inquisiten entweder von Erstattung dererselben loßgesprochen, oder solche zu bezahlen nicht vermögend sind, ferner bey Gerichtlichen Visitationen und Untersuchung derer bey ein und andern Verbrechen entstandenen Vermuthungen wegen derer todt gefundenen Cörper, deren Aufhebung, Section und diesfalls nöthigen, als auch allen andern Untersuchungen und angestellten Inquisitions-Processen, anzuhalten nicht befugt, sondern sich dessen allen bey 20 Thlrn. Strafe zu enthalten, auch dahero bey dem IIIten Klage-Puncte denen mit klagenden Burkhardswalder Unterthanen, die ihnen zur Ungebühr wegen Michael Günthern und Peter Naumannen abgeforderte und auferlegte fol. 6. seqv. liquidirte Unkosten sub No. 1. 2. 3. 4. und 5. jedoch mit Weglassung der dabey angesezten 71 Rthlr. 20 Gr. — vor die geleisteten Wachen, und zwar zusammen an 38 Rthlr. 3 Gr. — als auf so hoch dieselben gemäßiget, hinwieder zu erstatten schuldig, er könnte und wollte denn, daß besagte Unkosten und Fuhren insgesammt oder zum Theil nicht aufgewendet, entrichtet und geleistet worden, er auch solche zu erlegen, und die Fuhren zu verrichten ihnen selbst oder durch seine Gerichte nicht angesonnen, schwören, als auf welchem Fall er mit deren Erstattung nicht unbillig zu verschonen. Endlich sind beyderseits aufgewandte Unkosten aus bewegenden Ursachen gegen einander zu compensiren, immaßen Wir sie hiermit compensiren und aufheben. V. R. W.

Dieses Urthel wurde auch beyderseits eingewandter Leuterung und Ober-Leuterung ungeachtet, unterm 16. Mart. und 31. August 1737. confirmiret, und darmit wusten die Kläger, was sie diesfalls schuldig waren.

§. 4.

Ich könnte noch mit vielen Exempeln beweisen, wie nutzbar vor Unterthanen die Vermuthung vor die natürliche Freyheit zu gebrauchen, und auch in Sachen, wo die Unterthanen, in einem Stücke zu etwas obligiret, die Herrschaften aber dergleichen Obligation auf was mehres extendiren. Es ist aber meine Absicht nicht, mit vielen Exempeln weitläuftig zu seyn, sondern genung, daß ich hiermit besagte Nutzbarkeit solchen Gebrauchs gezeiget, dahingegen es ganz anders beschaffen, wenn man mit Verlassung gedachter Vermuthung anders libelliret. Eben in peinlichen Unkosten-Sachen, hatte ein sonst berühmter Advocate also libelliret, daß den Klägern der Beweiß der Befreyung auferleget ward, in welchem Zustande die Sache ein anderer Advocate

vocate übernahm, der aber den Beweiß versäumte, und obgleich da der Kläger eine Gemeinde war, das beneficium restitutionis in integrum statt hatte, so versahe er es doch zum andern mahl und versäumte besagten Beweiß, mithin verlohren die Bauern ihre sonst gerechte Sache, und wurden indistincte peinliche und Inquisitions-Kosten zu tragen schuldig. Hätte der erstere Advocatus besser, und wie sich nach der Actione negatoria mit Berufung auf die Vermuthung von der Bauern Freyheit gebühret, libelliret, so hätte er nur den 1sten Gerichts-Termin abwarten dürfen, und da hierauf dem Beklagten der Beweiß des Befugnißes auferlegt worden wäre, so hätte derselbe auch ohne Gegenbeweiß und ohne Interrogatorien auf die Beweiß-Zeugen-Articel, woran doch sonst wegen der nöthigen Ausführung auf alle Special-Fälle und die Verjährung jeder Art viel gelegen, hernach allenfalls ohne Gefahr alles ferner hingehen lassen mögen. Es würde zwar auch dieses von der schlechten Besorgung des Advocatens derer Bauern gezeiget haben, jedoch würden diese als Klägere, auf solche Art so weit Beklagter das Befugniß dargethan, verlohren, im übrigen aber doch etwas gewonnen haben. Hieraus ist leicht abzunehmen, was vor ein großer Unterschied der Klagen und was es vor die Bauern vor ein Vortheil, die Præsumtion vor ihre natürliche Freyheit bey ihren Processen zum Gebrauch zu machen, dessen Verlassung aber ihnen höchst gefährlich sey.



IV.

IV.

Ursprünge

derer verschiedenen höchsten Justitz-Collegien in Chursachsen nebst beygefügten practischen Anmerkungen, vor welchem die Klagen derer Bauern anhängig zu machen am rathsamsten sey.

In dem vorhergehenden Abschnitt ist kürzlich ausgeführet, wie Advocaten derer Bauern in ihren Dienst-Streitigkeiten wider die Gerichts-Herrschaften in Einrichtung derer Klagen mit Berufung auf die natürliche Freyheit am sichersten zu Werke gehn. Nunmehr aber will ich auch, weil mehrere höchste Gerichte, welche concurrentem Jurisdictionem haben, vorhanden sind, aus langer practischer Erfahrung bemerken, welches davon nach jedesmaliger Beschaffenheit der Sache am nützlichsten zu erwählen sey, um die Sache daselbst anhängig zu machen. Vorhero aber will ich eine kurze Nachricht vorausschicken, wenn eigentlich in vorigen Zeiten diese verschiedenen höchsten Gerichte des Landes entstanden, und was sie für einen Ursprung haben.

§. 1.

Die Haltung der Gerichte von Kayser Maximiliani I. Justitzreformation an.

Was es in mittlern Zeiten mit Haltung derer Gerichte und der ehemaligen Proceß-Art vor Beschaffenheit gehabt, habe ich in meiner Ao. 1741. edirten Gerichts-Verfassung der Teutschen vom 8ten bis zum 14ten Seculo angezeiget, und da findet man eben keine Justiz-Räthe daben, ob gleich die Fürsten zu ihren Reichs- und Domestic-Negotiis, dergleichen nebst einem Notario, Protonotario, des Hofs offenbaren Schreiber, nach der Zeit Canzler, meistens von geistlichen Prälaten, gehabt, auch zu ihren Austregis und zur Sühne bey denen Fehden Räthe gebrauchet haben. Indessen, ohne darauf, ob die Regierung vor denen Hofgerichten, oder diese vor jener als Justiz-Collegia, in der heutigen Verfassungs-Art, älter, mich

etwas einzulassen, kann man wohl mit Gewißheit behaupten, daß sie eher nicht ihren Anfang genommen, als da vom Kayser Maximiliano I. mit Einstimmung der Reichsstände Ao. 1495. alle Fehde-Rechte abgeschafft und zugleich die Ordnung der Römischen Königl. Majest. Cammer-Gerichts zu Worms errichtet, um daselbst das Recht zu suchen, wenn jemand an einen Reichsstand einen Anspruch gehabt. Bey solcher Cammer-Gerichts-Ordnung Part. II. §. 2. wurde zugleich versehen, wie Churfürsten, Fürsten und Fürstenmäßige in Sachsen wieder sie selbst, auf eines Klägers Gesuch, neune seiner Räthe an seinem Hofe niedersetzen, solche aus dem Adel und aus den Gelehrten nehmen, zu solcher Sache absonderlich verpflichten, und darüber in prima Instantia erkennen lassen sollten, mit Vorbehaltung der Appellation an das Reichs-Cammer-Gerichte vor den gravirten Theil, wie ich auch schon in der Vorrede zu meinen Beyschriften von Bauern und Frohnen Nota 18. pag. 13. angemerkt [1]).

§. 2.

Was in der Königlich. Cammer-Gerichtsordnung de ao. 1495. versehen.

Nach der Königl. Cammer-Gerichts-Ordnung de Ao. 1495. §. 1. war das Cammer-Gericht zu besetzen mit einem Richter, der ein geistlicher oder weltlicher Fürst, oder Freyherr wäre, ingleichen mit 16 Urtheilern aus dem Reich Teutscher Nation, wovon der halbe Theil Rechts-Gelehrte und Gewürdigte i. e. Doctores oder Licentiati Juris, der andere halbe Theil aber auf das geringste aus der Ritterschaft gebohren seyn sollen. Ferner nachdem §pho **wie Prälaten, Grafen, Freyherrn 2c. 2c.** ist, wenn Prälaten, Grafen, Herren, Ritter oder Knechte, oder des Reichs-Freye, oder Reichsstädte, Churfürsten, Fürsten oder Fürstenmäßige in Anspruch nehmen, dahin Vorsehung getroffen, daß dergleichen Kläger den Churfürsten, Fürsten, oder Fürstenmäßigen um Pflegung des Rechts für seinen Räthen, der erforderte Churfürst oder Fürst aber neune seiner fürtrefflichen Räthe an seinem Hofe aus dem Adel und aus denen Gelehrten zu Recht niedersetzen, jedoch der Beamte, der etwa zur Klage Anlaß gegeben, dazu nicht mitgenommen werden sollen. Darunter sollte der Beklagte in Beyseyn des Klägers oder seines Anwalds, einen Richter ernennen, da denn dieser die andern 8. Räthe, von diesen aber der älteste Rath gedachten ernannten Richter auf diese Sache besonders zum Rechtsprechen zu verpflichten hätte, mit Erlassung ihrer gegen Herrn Beklagten habenden Pflicht. Wollte aber der Churfürst, Fürst oder Fürstenmäßige auf solche Weise das Recht nicht annehmen, so ward die Sache an das Cammer-Gerichte gewiesen, oder geschahe vor Klägern ein gravirlicher Spruch, so konnte dieser dahin appelliren.

Bis

1) S. in dieser Sammlung den IX. Abschnitt.

Bis auf diese Zeit nemlich bis 1495. hatten die Fehde-Rechte, welche ich in meiner Gerichts-Verfassung der Teutschen vom 8ten bis zum 14ten Seculo vom 29. bis 37sten §. pag. 90 seq. umständlich beschrieben, den wichtigsten Theil der Rechtshandlungen mit ausgemacht, indem sie dasjenige waren, wodurch einer, dem zu seinem Rechte nicht geholfen wurde, sich selbst Recht verschaffen und dessen Erlangung erzwingen durfte.

Weil nun zu der Zeit mit vorhergedachter Cammer-Gerichts-Ordnung Ao. 1495. der absonderlich errichtete Königl. Landfriede im Reich publicirt, und darmit die fernere Uebung der Fehde-Rechte ganz aufgehoben, hingegen die Rechtssuchung wieder Churfürsten, Fürsten oder Fürstenmäßige an die Reichs-Cammer oder an das Suchen bey Churfürsten, Fürsten und Fürstenmäßigen und deren Rechtspflegung vor den Räthen an ihren Höfen gewiesen, auch, daß sie deren neune, die zur Helfte aus dem Adel und zur andern Helfte aus Gelehrten oder Doctoribus und Licentiatis Juris niedersetzen sollen, verordnet, so trifft man hier den Ursprung der Regierungen und Hofgerichte in der heutigen Verfassung an. Denn hatten gleich die Churfürsten und Fürsten vorher Canzler und Räthe, maßen Hr. Johann Gottlob Horn in seiner Sächß. Hand-Bibliothek im 6ten Theil No. I. ein zuverläßiges Verzeichniß von den Alt-Thüringischen, Meißnischen und nachmaligen Chur- und Herzoglich-Sächß. Hof-Canzlern und Protonotarien vom 13ten Seculo her, ediret, wobey im 13. und 14den Seculo unter der Benennung der Notarien, Protonotarien oder der Hofs öffentliche Schreiber oder Oberster-Schreiber, lauter geistliche Personen und sehr wenige unter dem Prædicat eines Canzlers, vielmehr derselben aber wohl Doctores oder Licentiati Juris, als Canzler, im 15den Seculo vorkommen, so hatten doch überhaupt die Fürsten und ihre Räthe mit Rechtssprüchen in den Partheyensachen nichts zu thun, außer wo sie etwa bey Austregis oder ex compromisso partium, mehren Theils auf gütliche Handlungen etwas mit zu thun hatten, wie ich denn die Rechts-Entscheidungen der Streitsachen in gedachter meiner Gerichts-Verfassung der Teutschen bis zum 14den Seculo angezeiget.

§. 3.

Mit denen in Teutschland am Kayserl. Hofe, und bey denen Chur- und Fürstl. Höfen Ao. 1495. nunmehr schon stark sich befindenden Doctoribus oder Licentiatis Juris Romani, als gelehrten Räthen, geschahe die große Justiz-Veränderung. Da der alten Teutschen Kampf-Gerichts- und Fehde-Processe abgeschafft werden sollten, so mußten andere Gerichten zum Rechtsprechen aufkommen, und da findet man eine alte Ordnung des Chur- und Fürstl. Ober-Hofgerichts zu Altenburg und Leipzig, wie sie Churfürst Friedrich der Weise

Justizveränderung durch die Römischen Rechtegelehrte und erste Chur-fürstl. und

und

Fürstlich- und sein Bruder Johannes Constans, ingleichen Herzog George anstatt und Sächsische von wegen seines Vaters, Herzog Alberti Animosi vor ihre, (außer denen gemeine bey ihrer Landestheilung Ao. 1485. nicht mit gebrauchten, sondern der erstern Oberhof- Vater, Ernesto, als ältesten Prinzen allein gehörigen Churlanden) übrigen ha- Gerichts- bende Landes-Portiones errichtet, und nicht nur alle ihre schriftsäßige Un- Ordnung. terthanen, sondern auch ihre eignen Streitsachen wegen ihrer Cammer-Güter besagtem Ober-Hofgerichte unterworfen und vor selbigem selbst Recht zu nehmen sich erkläret, auch Ober-Hofrichter und Beysitzer zu ihren eignen Sachen der Pflicht entlassen. Erwehnte Ober-Hofgerichts-Ordnung hat der hier zu Dreßden gewesene Rector Christian Schöttgen in der Diplomatischen Nachlese der Historie von Ober-Sachsen, im ersten Theil No. III. p. 18 seq. bekannt, und dabey die Anmerkung gemacht, als wäre sie zwischen Ao. 1490. und 1500. verfertiget worden. Diese Meynung ist so unrecht nicht, doch setze ich deren Errichtung in das Jahr 1495. oder doch in ein nächst folgendes, weil mit der Reichs-Cammer-Gerichtsordnung de Ao. 1495. zu erst die Fehde-Rechte ganz abgeschafft, später aber, als bis 1500. sie darum nicht gefertiget seyn kann, weil Herzog Albertus als vom Kayser ernannter Stadthalter der Frießländer, abwesend seyn muste, und die Regierung in Meißen immittelst seinem ältesten Sohne Herzog Georgio aufgetragen hatte, auch derselbe daher die Ober-Hofgerichts-Ordnung von wegen seines Herrn Vaters mit errichtet, gleichwohl Ao. 1499. nach Setzung seines andern Sohnes Herzog Heinrichs zum Vice-Stadthalter in Frießland, nach Meißen zurücke gekommen, wie denn daraus und da Herzog Albertus das folgende Jahr 1500. gestorben, schlechterdings folget, daß gedachte Ober-Hofgerichts-Ordnung 1495. oder zwischen demselben und dem 1499sten Jahre errichtet worden seyn muß. Sonsten muß man, weil Herzog George in dem der Stadt Annaberg ertheilten Begnadigungs-Briefe de Ao. 1515. in Johann Gottlob Horns historischen Hand-Bibliothek von Sachsen 4ten Theils p. 430. das Ober-Hofgerichte seiner Vettern und sein Ober-Hofgerichte benennet, daraus erkennen, daß besagtes Ober-Hofgerichte zu Leipzig damahls immer noch Chur- und Fürstlich Sächsisch gemeinsames, und vermuthlich bis auf Churfürst Johann Friedrichs Gefangenschaft die Chur Ao. 1547. an Herzog Moritzen Albertinischer Linie gekommen, und dieser Ao. 1548. darauf die im Cod. August. Tom. I. p. 1279. befindliche neue Ober-Hofgerichts-Ordnung publiciret, dergleichen gewesen.

§. 4.

Ob die Landesre- Da man nun den Ursprung der Chur- und Fürstlich-Sächsischen Hofgerichte nach der heutigen Verfassungsart, oder wie der Vicecanzler Hugo in

seinem

seinem Buche de statu Regionum Germaniæ Cap. 4. §. 28. angemerket, daß die Fürsten des Reichs ihre Hof- und Landgerichte nach dem Modell des Kayserlichen Cammergerichts angeordnet haben, von 1495. her deriviret, so ist zu fragen, ob nicht der Hof- und Justitien-Rath oder Chur- und Sächs. Landes-Regierungen älter seyn, als die Hofgerichte? Es ist nicht zu läugnen, daß nicht nur zur Zeit der errichteten Hofgerichts-Ordnung Churfürst Fridericus Sapiens und dessen Bruder Johannes Constans zu ihrer Regierung, sondern auch Herzog Albertus oder Herzog George zur Fürstl. Regierung, ja auch deren Chur- und Fürstl. Vorfahren ihre Canzlar und Räthe oder heimliche Räthe gehalten, aber mit dem Unterschiede, daß sie nichts zu Recht entschieden, sondern bey Vorfällen manches vergleichen, oder was nicht zu vergleichen gewesen, wie und wo es zu erörtern, angewiesen, jedoch bey Auflregal-Handlungen, und sonst in sogenannten Actibus jurisdictionis voluntariæ ihre official-Verrichtungen gehabt, Actus jurisdictionis contentiosæ aber, andern hergebrachten Gerichten überlassen oder dahin gewiesen. Da nun die Chursächsischen zur Landes-Regierung verordneten Räthe, Hof- und Justitien-Räthe heißen und sind, und deren Collegium also doppelten Respectum repræsentiret, so kann man auf die Frage vom Alter nicht anders antworten, als daß die Regierung oder Hof- und Regierungs-Räthe, so weit sie nur mit Actibus voluntariæ Jurisdictionis beschäftiget, contentiosa aber an andere Richter zur Entscheidung gewiesen, älter, als die sogenannten Hofgerichte, so weit sie aber zugleich Justitien-Räthe worden, und auch contentiosa entschieden, jünger seyn. Was eigentlich Regierungs- und Justitz-Sachen und wie weit beyde von einander unterschieden seyn, hat der Königl. Großbritanische und Churfürstl. Braunschweig-Lüneburgische Geheimde Justitzrath, Herr David Georg Strube in seinem Ao. 1733. edirten gründlichen Unterricht von Regierungs- und Justitz-Sachen, ingleichen in seinen Neben-Stunden dritten Theils de Ao. 1750. in der 13ten Abhandlung pag. 52. seqq vortreflich und mit unwiederleglichen Beweisen ausgeführt. Es ist aber in Chursachsen die Landes-Regierung mit dem Appellations-Gerichte als dem höchsten Gerichte combiniret und dergestalt vereiniget gewesen, daß bey der Landes-Regierung die immediaten Klagen, und die Termin- oder andere Anhaltungs-Schreiben übergeben, auch alle Expedienda darauf daselbst expediret, sowohl die Termine zur Güte daselbst gehalten, jedoch so weit darauf nichts verglichen, die Sachen durch zweymahl in jedem Jahre zusammengekommene Appellations-Räthe unter der Direction eines Präsidenten versprochen, die abgefaßten Urthel aber bey der Landes-Regierung wiederum publiciret, nicht weniger die Leuterungen oder respective Ober-Leuterungen daselbst eingegeben worden.

rung oder die Hofgerichte in Sachsen älter und was beyde in vorigen Zeiten verhandelt.

Die Berichte auf die Appellationes in allen bey andern Judiciis anhängigen Sachen sind bey der Landes-Regierung eingegangen und die Appellationes auf deren Annehmung daselbst justificirt, darauf aber ist es mit dem Versprechen und Publicirung der Urthel, wie bey den immediaten Sachen gehalten worden, bis die neue Appellations-Gerichts-Ordnung de Ao. 1734. eine und andere Aenderung getroffen.

§. 5.

Wie und wann das Appellations-Gerichte entstanden.

Auf die Frage, wie alt das Chursächsische Appellations-Gerichte sey oder wie und wenn es entstanden, ist zu antworten, daß es vor Ao. 1495. nicht gewesen. Denn es hat nicht eher seinen Anfang nehmen können, als bis zu Handhabung des Friedens und Rechts im Reiche die Doctores oder Licentiati Juris utriusque oder JCti Romani mit gänzlicher Abschaffung der Fehde-Rechte und Einführung der neuen Cammergerichts-Ordnung die Oberhand bekommen. Wer sich die Mühe geben will, die vom Dattio de Pace Imperii publica lib. IV. Cap. I. eingeschaltete Historiam Cameralis Judicii in Comitiis Wormatianis Ao. 1495. habitis, mit Fleiß zu durchlesen, wird finden, daß schon lange vor dem 1495sten Jahre JCti Romani am Kayserlichen und derer Fürsten Höfen gewesen, auch von ihnen an der neuen Reichs-Cammergerichts-Ordnung mit denen Ständen gearbeitet worden, ob sie gleich erst Ao. 1495. zu Stande und zur Publication gekommen, mithin zur selbigen Zeit, ob schon die alten teutschen Rechte nirgends expresse aufgehoben, dennoch nach den gemeinen Kayserlichen Rechten i. e. nach dem Jure civili zu richten, die Urtheiler mit angewiesen worden. Wie es vorher nach der Teutschen Verfassung mit dem Urthel-Schelten, und damit verknüpften Provocationen an einem höhern Richter zugegangen, habe ich in meiner Gerichts-Verfassung der Teutschen vom 8ten bis zum 14ten Seculo §. 41. 42. & 43. p. 123. seqq. umständlich ausgeführt, und da waren keine Appellations-Gerichte oder besondern Appellations-Räthe nöthig.

Aber in gedachter alter Chur- und Fürstl. Ober-Hofgerichts-Ordnung zu Altenburg und Leipzig in Schöttgens und Kreysigs diplomatischer Nachlese Iten Theils pag. 37. ist einem durch Urthel beschwerten Theil nachgelassen, **an den Chur- oder Fürsten, nach Sachsen-Recht, sich zu berufen und zu *appelliren*, dergestalt, daß solcher beschwerte Theil alsbald an selbigen Tage, da das Urthel gesprochen, das Urthel strafe, und vor dem Hofgerichte ein besseres finde, und in das Gerichte schreiben lasse, mit Bethe und Begehr, beyde Urthel an den Chur- oder Fürsten zu schicken, eines davon zu bekräftigen.**

Bis

Bis hieher gehet die Disposition nach dem alten Sachsen-Recht, sodann aber ist ferner alternative gesetzet: Oder daß der beschwerte Theil nach Ordnung der Kayser-Rechte in zehen Tagen *appellire*, und seine *Appellation* vollführe.

Eben dergleichen Willkühr nach Sachsen-Recht die Urthel zu strafen, oder nach Kayser-Recht an Ihro Churfürstl. Durchl. zu appelliren und im letztern Fall die Appellation zu justificiren, ist noch in Churfürst Mauritii Ordnung des Churfürstl. Ober-Hofgerichts zu Leipzig de Ao. 1548. im Cod. August Tom. I. p. 1287 und in eben desselben Churfürstens Ordnung des Hofgerichts zu Wittenberg de Ao. 1550. p. 1342 et 1343. nachgelassen. Demnach hat zwar Anfangs einem Parth frey gestanden, bey denen Hofgerichten nach Sachsenrecht ein beschwerliches Urthel zu strafen, und ein anderes auszusprechen, beyde aber an den Provocations-Richter zu bringen, um eines davon bestätigen zu lassen, oder wider ein Urthel zu appelliren, und auf die Appellation ein neues Urthel zu erwarten. Dahero siehet man, daß von der Zeit an, aus Willkühr der Partheyen, die Appellation nach den Römischen Rechten eingeführt, woher auch zum Erkenntniß über deren Justification Urthel-Sprecher verordnet werden müssen. Es ist zwar andem, daß derer Chur- und Fürsten zu Sachsen Privilegium de non evocandis subditis et de non appellando weit älter. Maßen schon Churfürst Fridecicus Bellicosus, als Marggraf zu Meissen und Landgraf zu Thüringen, ehe er noch die Chur Sachsen würklich erhalten hatte, besage derer vom Pabst Martino V. im Monath Decembris 1421 ertheilten und von Hornen in seinem Friderico Bellicoso No. 255 et 256 beygebrachten Diplomatum, seine Eingesessne und Unterthanen von auswärtigen Gerichten und Eingriffen der geistlichen Gerichtsbarkeiten in weltlichen Sachen, besonders da etwa ein Förderer Geldes oder Gutes der Geistlichkeit jura cessa gegeben, und von daher die geistliche Gerichtsbarkeit einer Cognition in weltlichen Sachen sich anmaßte, befreyet, ferner auch als Churfürst, bey Kayser Sigismundo nach dem Hornischen Diplomate N 272. ein Privilegium de Ao. 1423. ausgewürket, vermöge dessen seine und seiner Erben Leute, Edle, Grafen, Herren, Ritter, Knechte und Untersessne in dem Churfürstenthum zu Sachsen und andern seinen Landen und Fürstenthümern gesessen, für keinen andern Richter oder Gerichte, noch sonst zu Rechte, denn allein vor dem obgenannten Herzog Friedrichen und seinen Erben, oder ihren Amtleuten in denen Gerichten, darinnen sie gesessen sind, und darein sie gehören, um einigerley Sache willen pflichtig seyn sollen, zu stehen und zu antworten, sie thun es denn von ihren guten Willen, worbey nichts als die beyden Fälle ausgenommen seyn, wenn entweder Kläger und Beklagter aus freyen Willen sich an an-

dere Gerichte oder an Arbitros gewendet, oder wenn dem Kläger wissentlich Recht versaget, oder gefährlich verzogen würde, als in welchem letztern Fall die Kläger ihre Rechte vor dem Kayser oder dessen Hofgerichte suchen mögen.

Allein dieses alles hat wohl einen guten Grund wieder die Eingriffe fremder Gerichte geleget, dabey aber ist ein Appellations-Gerichte nicht erforderlich gewesen, sondern alle Gerichtshändel sind nach der Art, und nach der Teutschen hergebrachten Urthelsscheltung, statt der Appellation, wie ich sie in meiner Gerichts-Verfassung der Teutschen vom 8. bis zum 14den Seculo, schon gedachter maßen, ausgeführt, tractiret und auch wider die Fürsten selbst ehe zu den Fehden, als zu den Klagen am Kayserlichen Hof, gegriffen worden, bis mit Aufhebung der Fehden und mit dem perpetuirlichen Landfrieden, auch veränderter Gerichts-Verfassung, alles eine andere Gestalt bekommen, und daher auch die Appellationes nach Ordnung der Kayser Rechte zu gehen angefangen, so wohl dabey deren Justification und ein Rechtsspruch darüber erfordert worden. Dahero obgleich nach des Churfürstens Friderici Bellicosi Privilegiis die Evocation derer Unterthanen an fremde Gerichte verschlossen gewesen, und seit dem auch nicht einmal an die Kayserlichen Gerichten eine Appellation gegangen, dennoch das Chur-Sächs. Appellations-Gerichte älter nicht seyn kann, als wie es seit 1495. mit Einführung der Römischen Rechte erforderlich gewesen.

Es könnte auch anfangs wohl geschehen seyn, daß bey denen Landesregierungen der Chur- und Fürsten zu Sachsen, die nach Kayser-Recht eingewendeten Appellationes wider beschwerliche Urthel angenommen, daselbst justificiret, und durch angewiesene Urthelssprecher die Sachen versprochen worden. Die Menge der Teutschen Urkunden, welche Horns Lebens- und Heldengeschichte Friderici Bellicosi beygefügt, gestattet nicht, dafür zu halten, als ob vor Churfürst Friderici Sapientis ersten Zeiten noch alles in Lateinischer Sprache ausgefertiget worden wäre, und wenn gleichwohl in denen Sächs. Merkwürdigkeiten pag. 441 behauptet wird, daß Fridericus Sapiens zuerst die hochteutsche Sprache beym Canzley-Stylo, der sonst ordentlich Lateinisch seyn müssen, eingeführt hätte, so muß man es doch wohl von denen contentiosis oder Processen verstehen, weil es in dem Edicto des Kaysers Rudolphi I oder Habspurgici de Ao. 1274 beym Goldasto in Constit. Imperial. p. 311 heißet: Omnia Mandata, edicta et privilegia, pacta dotalia, contractus et id genus alia scripta, et Instrumenta, in Teutonica lingua, et non ut antea, in latina concipiantur, folglich was unter Actus voluntariæ jurisdictionis zu begreifen, auch schon vorhero teutsch ausgefertiget werden können, wie wohl die Geistlichen

über

über ihre Ausfertigung mit Charten in Latein, und auch ihre Processe lateinisch zu führen, gehalten, wovon der von Hornen in seiner historischen Handbibliothek p. 240 beygebrachte Extract gewisser Privatacten de Ao. 1521 seq. besaget, da L. Baltasar Hund, Plebanus zu Strehla wieder etliche Dorfschaften seinen angefangenen Proceß anders nicht, als lateinisch, führen wollen, bis Herzog George ein anderes und dessen Führung im teutschen verordnete.

Man findet im Cod. August. Tom. I. p. 1215 seq. ein vom Churfürst Augusto vor sich und die Herren Vettern ausgewürktes Privilegium Kaysers Ferdinandi I. de Ao. 1559. daß die Urthel auf die Appellationes und Leuterungen mit gehabten Rath der gelehrten und erfahrnen Landräthen gesprochen worden. Sonst aber ist darinnen des Churfürstens Augusti Vorbringen referiret, wie Kayser Sigismundi Privilegium vorhanden, daß niemand des Hauses Sachsen Unterthanen vor andere Gerichte ziehen und laden sollte, welches auch auf die Appellationes, daß dieselben niemand von ihren Gerichten an andere Orte fürnehmen sollte, jederzeit verstanden worden wäre.

Demnach ist aus allem zu schließen, daß des heutigen Chursächsischen Appellations-Gerichts-Verfassung eher nicht, als nach Ao. 1495. oder mit dem Ober-Hofgerichte seinen Anfang genommen, hernach aber besonders unter Churfürst Augusto I. seine verbesserte Ordnung erhalten.

§. 6.

Bey alle dem hat das Ober-Hofgerichte, besage des Freund-Brüderlichen Haupt-Vergleichs vom 22. April 1657 §pho Fürstl. Regierung ꝛc. wie er in Glafeys Kern der Geschichte des hohen Chur- und Fürstl. Hauses zu Sachsen, Beylage No. 10. p. 1349 beygebracht, und nach der Freund-Brüderlichen Vereinigung wegen des Ober-Hofgerichts zu Leipzig vom 11. Januarii 1660 im Cod. August. Tom. I. p. 1322, nicht nur mit der Churfürstl. sondern auch denen Fürstl. oder jetzo sogenannten Stiftsregierungen zu Wurzen, Merseburg und Zeitz jurisdictionem concurrentem, nemlich man kann wider Chursächs. Schriftsassen bey der Churfürstl. Regierung klagen und an ein Amt zum Verfahren und Einhohlung der Urthel bey den Dicasteriis Commission auswürken, oder beym Ober-Hofgerichte die Klagen anbringen und Urthelssprüche erwarten. So viel aber die stiftischen Schriftsassen betrifft, sind solche bey denen Stifts-Regierungen oder beym Ober-Hofgerichte zu belangen, und eben die Schriftsassen, welche bey der Chursächs. Landesregierung zu stehen gehalten, können auch immediate beym Chursächs. Appellations-Gerichte verklaget werden, und also erstreckt sich die Ober-Hofgerichts-Jurisdiction gewissermaßen weiter, als der Chursächs. Landesregierung, nemlich auch auf die Chursächs. stifti-

Wie weit der Landesregierung und Oberhofgerichts Jurisdiction sich erstreckt, ob beyde concurrentem jurisdictionem haben.

stiftischen Schriftsassen und Aemter, welche letztere sonst nur dem Ober-Hofgerichte und denen Stifts-Regierungen, keinesweges aber der Chursächs. Landesregierung und Appellations-Gerichte, außer nur in casu appellationis, untergeben seyn. Und so gehet es in regula, es giebet aber Ausnahmen und Fälle, wo die Sachen anders wohin, als e. g. an das Cammer-Accis-Steuer- oder Kriegs-Collegium gewiesen, oder manches wie e. g. nach denen Mandaten vom 25. Sept. 1630. und 1. May 1660. im Cod August. Tom. I. p. 1319 et 1320 die zur Mannsfeldischen Sequestration gehörigen Partheysachen, oder sonst manche Oerter, wie die von Hornen in seiner ofterwähnten Handbibliothek p. 430. beygebrachte Urkunde de anno 1515. von St. Annaberg besaget, auch p. 432. von Schneeberg ein gleiches erwehnet, vom Ober-Hofgerichte eximiret, und an den Churfürsten oder Dero Regierung gewiesen.

§. 7.

Mehreres de jurisdictione concurrente der obern Justitzcollegien.

Demnach haben die Chursächs. Landesregierung, so wohl auch die Stiftsregierungen mit dem Ober-Hofgerichte zu Leipzig, oder so viel den Churcreiß betrifft, mit dem Hofgerichte zu Wittenberg concurrentem jurisdictionem, das ist so viel gesaget, kein Judicium von diesen letzteren erkennet extra casum appellationis die Landesregierung über sich, und nimmt von derselben keine Verordnung an, außer daß sie in casu appellationis ihre Berichte an die Landesregierung einsenden, und wenn daselbst die Appellationes zur Justification angenommen, bloße Remissorial-Befehle mit denen beym Appellations-Gerichte gesprochnen Urtheln, außer dem aber und wenn die Appellationes nicht angenommen werden, bloße Rejections Befehle erwarten. Es ist also eben nicht allezeit wohlgethan, wenn man bey der Landesregierung etwas mehreres gedachte andere Judicia betreffend, suchet, z. E. Ich weiß mich zu erinnern, wie bey einer aus dem Ober-Hofgerichte an das Appellation-Gerichte gediehenen Sache ich von Appellanten als dem Principal selbst Vollmacht erhalten, ein anderer Rechts-Consulente aber dergleichen von dem Advocaten der vorigen Instanz hatte, und da er mir nicht weichen wollte, bis er hohen Orts dazu angewiesen wurde, so suchte er endlich seinen Aufwand und Gebühren, dergestalt, daß er bey der Landesregierung dieselben moderiren ließe, und zugleich bey derselben eine Verfügung an das Ober-Hofgerichte, ihm dazu zu verhelfen, ausbrachte, da er mir denn nachmals selbst klagte, daß das Ober-Hofgerichte darauf nichts verfügte. Desgleichen ist mir ein Casus bekannt, da ein Advocatus, als eine von ihm bediente Sache aus dem Ober-Consistorio per appellationem an die Landesregierung eingesendet gewesen, und derselbe bey der Landesregierung zugleich Befehl, ihm zu seinem Verlag und Gebühren zu ver-

verhelfen, mit ausgebracht, bey dem Ober-Consistorio aber darauf eher etwas nicht erhalten können, bis er auf der Landesregierung Verfügung nicht mehr provociret, sondern das Ober-Consistorium, als welches ebenfalls extra casum appellationis und außer dem, daß es weiter nichts, als rejections- oder mit Appellations-Gerichts-Urtheln remissorial-Befehle agnosciret, die Landesregierung pro superiore nicht erkennet. Indessen hat es besonders in den neuern Zeiten dieser Materie halber zwischen denen Collegiis noch Mißhelligkeiten gegeben, welche zum Theil noch nicht völlig abgethan seyn dürften, und möchte wohl am rathsamsten seyn, alle Anlaßgebung dazu zu vermeiden zu suchen. Wie wohl ich aber bisher weitere Anzeigung von der Concurrenz der Obergerichten gethan, so will ich doch fernerhin lediglich beym Appellation-Gerichte, Landesregierung und Ober-Hofgerichte zu Leipzig verbleiben, und wo einem Kläger in der oder jener Sache zu klagen, am verträglichsten sey, anmerken, immaßen denn denen Unterthanen, als Klägern, der rechte Gebrauch der Election des Judicii zu statten kommen kann.

I. Observ.

Von Erweblung des Appellationsgerichts in causa possessorii.

Wenn der Unterthanen Rechtsconsulente vor seine Principale die Erörterung einer Streitsache wider deren schriftsäßige Gerichtsherrschaft per Processum Rescriptitium vor gefährlich hält, so thut er besserer und sicherer, wenn er die Anhängigmachung bey der Landes-Regierung vermeidet, und seine Klage vielmehr gleich beym Appellation-Gerichte oder beym Ober-Hofgerichte, oder was den Chur-Creyß betrift, beym Hofgerichte zu Wittenberg, anbringet. Der Unterthanen Streitsachen nehmen gemeiniglich daher ihren Anfang, weil die Gerichtshalter, auf neuerliche von der Herrschaft oder deren Bedienten gemachte Prätensionen, denen Unterthanen zu deren Leistung sogleich Auflage thun. Da kommt es nun darauf an, daß man darwieder appelliren muß, worbey man sich aber nach Unterschied der Zeit, immaaßen einmal mehr, als zu andern Zeiten, wieder die Gerichtshalter Gehör zu finden, der Gefahr aussetzet, daß die Appellation rejiciret, und dem Gerichtshalter sein willkührlich Verfahren frey gelassen werde. Denn die Gerichtshalter nebst dem, daß sie eines Judicii Stelle repræsentiren, geben gemeiniglich auch Defensores ihrer Gerichtsherrschaften ab, und mit ihren Vorwand als ob sie pflichtmäßig berichteten, finden sie Glauben, also, daß bey der Landes-Regierung die Appellation schlechterdings rejiciret, und denen Gerichtshaltern die Willkühr gelassen, oder wohl gar die Unterthanen zu denen Herrschaftlichen Prätensionen anzuhalten noch besonders anbefohlen wird. Dahero ein Rechtsconsulente besser thut, wenn er Zeugen de possessione præsentanea seiner Clienten

ten haben kann, daß er das appelliren unterläßt; hingegen aber gleich Artickel über die Possess vel quasi und de turbatione abfasset, und sich einen rotulum verschaft, nach welchen er eine Possessorien- und Turbations-Klage wieder die Herrschaft oder wider dieselbe und ihren Gerichtshalter zugleich, als turbatores possessionis bey den Appellation- oder Hofgerichte anstellet. Kann man deshalb Zeugen haben, die freywillig in ein anderes Judicium mit gehen, so gehet es an, sie zuförderst abhören zu lassen, und die Klage nach denen habenden Gezeugnissen desto accurater zu fertigen. Außerdem und wenn man besorget, es möchte die Herrschaft durch ihren Gerichtshalter vermittelst Berichts-Erstattung die Sache bey der Landes-Regierung anhängig machen, und daher die Unterthanen in Gefahr gesetzet werden, machet man sogleich die Possessorien- und Turbations-Klage, und bringet unverweilet beym Appellations-Gerichte, oder bey den Hofgerichten Citationes aus, um allda die Litispendenz und Prævention zu erlangen. Also procedirte ich in causa derer Anspänner zu Starbach, Johann Gottlob Lantzschens und Consorten Klägerer an einem, contra Hrn. Carl Leonhard Marschalln von Bieberstein auf Choren &c. Beklagten am andern, und dessen Gerichtshalter daselbst Hrn. Gottfried August HauptІ Mit-Beklagten 3ten Theils. Es hatte gedachter Beklagte 1754. neuerlich angefangen, durch Mit-Beklagten denen Klägern vermittelst Strafauflagen, die Leistung prätendirter Klötzer-Fuhren an die Burg- und Schneidemühle zu injungiren, worgegen aber die Kläger ihre possessionem momentaneam von 1. 2. 3. 4. 5. und 10 Jahren, nnd pro colorando possessorio, von 20. 30. und mehr Jahren, von erwehnten Klötzer-Fuhren, wenn sie vorgefallen, befreyet zu seyn, und daß die Herrschaft die Klötzer durch ihr eigen Geschirre, oder durch gedingte Fuhrleute an die Schneidemühle führen lassen, darthun konnten. Auf die übergebene Klage und ausgebrachte Citation übergab ich mit einem Supplicat ebenfalls beym Appellations-Gerichte abgefaßte Bescheinigungs-Artickel de possessione & turbatione, und weil ein Zeuge unter dem Amte Nossen wohnete, zwey andere aber unter des Beklagtens und Mit-Beklagten Gerichtsbarkeit, so suchte und erhielte ich zu deren Abhörung Befehl an das Amt Nossen, worauf denn den ausgelößten rotulum beym Verfahren beybrachte, und auf das absolvirte Verfahren ein Urthel erhielte, des Inhalts:

daß Klägers Principalen bey der libellirten Possess der Befreyung von Anführung derer Klötzer-Fuhren zur Burg- oder Schneidemühle, so lange bis Beklagter und Mit-Beklagter in Possessorio ordinario oder Petitorio ein anders ausgeführt, zu schützen. Es ist auch Beklagter und Mit-Beklagter aller Turbation disfalls bey 20 Rthlr. Strafe sich zu ent-

enthalten, sowohl Klägern die verursachten erweißlichen Schäden, nebst denen Unkosten nach vorgängiger deren Liquidation und Unserer Ermäßigung zu erstatten schuldig.

Ich liquidirte die Unkosten, und bekam vermöge getrofnen Accords 30 Rthlr. und weil die Schäden das fernere processiren nicht verdienten, so war diese Sache auf solche Weise am kürzesten und am besten vor die Unterthanen abgethan, maßen sie sonsten bey Devolvirung der Sache an die Landes-Regierung wegen des gänzlichen Verlustes in Gefahr gestanden, oder wenn man sie auch gewonnen hätte, dennoch keine Unkosten restituirt erhalten haben würde.

II. Observ.

Nur gedachtes Observatum hatte keine Sache betroffen, wo die Kläger von ihrer Possess vor angestellter Klage Bescheinigung haben konnten, sondern weil die Zeugen anders nicht, als auf Befehl zu haben, und deren zwey unter des Beklagten Gerichtsbarkeit stunden, die freywillig vor andere Gerichten nicht mit giengen, hatte man es also machen müssen. Sonsten habe ich zuförderst denen klagenden Unterthanen gefertigte Bescheinigungs-Artickel mitgegeben, welche die Zeugen mit an ein Amt oder ander Judicium genommen, und wenn sie den rotulum gebracht, habe ich die Possessorien- und Turbationis-Klage an das Appellations-Gerichte desto zuverläßiger abfassen können, und wenn ich besagten rotulum auch bis zum Termine behalten, dennoch in Termino beym Verfahren die libellata in continenti darmit bescheiniget. Also handelte ich in Sachen der Gemeinde zu Naustadt, Klägers an einem, wider Herrn Carl Werner Ernst von Miltitz Beklagten am andern und Hrn. George Gottlob Zeibig, als Gerichtshalter zu Scharffenberg, Mit-Beklagten dritten Theils, wegen Turbation eines gewissen Grasholens, und wurde darauf unterm 8 Febr. 1755. folgendes Urthel publiciret:

Anderer Casus wo eine Possessorien u. Turbations-Klage beym hohen Appellations-Gerichte angestellet.

Daraus soviel zu befinden, daß Kläger bey der libellirten Possess währenden Frühjahres bis zu alt Walpurgis und so lange Beklagtens Schäfer seiner Principalen eigne Wiesen und Rasenflecke behütet, auf Beklagtens Rasenflecken und Wiesen, durch ihre Weiber, Kinder und Mägde, vor ihr Rindvieh, Gras holen zu lassen, so lange bis Beklagter in petitorio ein anders ausgeführt, zu schützen, und Beklagtens und Mitbeklagtens Principalen, aller fernern Turbation bey 20 Rthlrn. Strafe sich zu enthalten, nicht weniger lezterer mit allen weitern Verfahren bey denen Gerichten zu Scharffenberg, wider Klägers Principalen anzustehen, auch selbige mit Abforderung derer aufgelauffenen Gerichtsgebühren

zu verschonen, so wohl beyde die durch diesen Proceß verursachten Unkosten, nach vorgehender deren Liquidation und Unserer Ermäßigung, Klägern zu erstatten schuldig.

Hieraus erhellet, worinne die litigiösen Puncte besonders bestanden.

III. Observ.

Ein Casus, wo u. wie ein Gerichtshalter durch Intriguenhaftes Verfahren, die Unterthanen um ihre Gerechtsamen gebracht haben, doch ihnen bey dem hohen Appellations-Gerichte zu den ihrigen wieder verholfen worden.

Es kömmt bey dergleichen Streitsachen immer vor, daß der herrschaftliche Gerichtshalter der Gerichtsherrschaft Begehren auf alle Weise unterstützet, worzu er den Vorwand seiner Pflicht mißbrauchet, und wenn er bey der Landes-Regierung damit Beyfall erlanget, so succumbiren die Unterthanen, es mag die Sache beschaffen seyn, wie sie wolle.

Es hatte Ao. 1756. ein lediger Mensch Kern genannt, unter dem Gerichtsherrn zu Königsfeld in dem Dorfe Weidiß sich angekauft, und seinen Vater und Mutter zu sich genommen, ihm, bis er sich verheyrathet, statt Knechtes und Magd beyzustehen, oder weil der ältere Bruder unter anderer Gerichtsbarkeit das väterliche Guth hatte, wovon die Eltern einen Auszug bekommen, diesem Sohne auf dem neuerkauften Guthe alles zum besten mit einrichten zu helfen Auf Kerns Verantwortung, daß ihm seine Eltern, als Knecht und Magd beyständen, ließ der Gerichtshalter es dabey bewenden, forderte jedoch von ihnen, als vom Knecht und Magd die Kopfsteuer ab, welche Kern auch entrichtete. Nachher verlangte man herrschaftlicher Seiten von denenselben Haußgenossen-præstanda, und ob wohl Knecht und Magd, zugleich aber auch Haußgenossen zu seyn, contradictorisch war, des Gerichtshalters zur Landesregierung erstatteter Bericht auch unterm 15. Nov. 1756. resutiret wurde, so behielte doch der Gerichtsherr und dessen Gerichtshalter die Oberhand, und büßte Kern nebst der Sache auch viele Unkosten ein. Diese Sache ließ sich füglich anders nicht tractiren.

Aber, als ebenfalls Ao. 1756. der Gerichtsherr, der Obrist-Lieutenant Hr. Carl Ludolph von Zanthier indistincte, wie ihm beliebte, zum Dienstzwang Kinder, und deren Väter zu ihrer Gestellung abforderte, vernahm der Gerichtshalter, Herr Johann Christoph Wermann die letztern, und gab jeglichen gleich darauf einem Bescheid, wormit ihnen die Gestellung ihrer Kinder bey einer nahmhaften Strafe angesonnen war. Die besondern Auflagen erfolgten darauf, und es fanden sich die Leute genöthiget, Hülfe zu suchen. Zu appelliren, und die Sache an die Landesregierung zu bringen, war bedenklich, und kam ich daher mit einer Klage wieder den Gerichtsherrn und Gerichtshalter, als Beklagten und Mitbeklagten beym Appellations-Gerichte ein, da mir denn die Unterthanen auf oben besagte Art einen Zeugen-rotulum verschaff-

schafften. Als der Gerichtshalter die Appellations-Gerichts-Citation erhielte, schickte er gleich mit Verschweigung der aus dem Appellations-Gerichte ergangenen Citation zur Landesregierung einen Bericht, und weil in meiner Principalen Namen eine Protestation wieder solchen Kinderdienst-Zwang eingeleget, von andern Dorfschaften aber, denen ich nicht mit diente, appelliret war, nahm er daher Gelegenheit, und suchte, durch Nachberichte die Beschleunigung der Resolution, erlangte auch auf solche Weise unterm 29. Decemb. 1756. ein Rescript des Inhalts:

Uns ist vorgetragen worden, was ihr in Sachen, die von denen nach Königsfeld gehörigen Unterthanen streitig gemachte Gesindeschaue zum Dienstzwang betreffend, sub datis den 7. 10. und 20. hujus unterthänigst einberichtet. Nachdem wir nun, die an Uns von der Gemeinde zu Oberfrankenheyn, ingleichen Christian Losen und Consf. eingewandte Appellation rejiciret haben; so ist hiermit Unser Begehren, ihr wollet die Appellanten darnit abweisen, und der Fol. 37. Vol. G befindlichen Protestation ungeachtet, ferner denen Rechten gemäß verfahren, hierwieder auch kein appelliren weiter attendiren.

Dieses war nun der Hauptgrund des gegenseitigen Vorwands, nebst der Syndicats-Anfechtung beym Verfahren auf die beym Appellations Gerichte übergebene Klage, ich aber hatte noch alte Acten, wo die Unterthanen ehemals schon im Petitorio obtiniret, und beantwortete das gegenseitige Einbringen folgendergestalt:

Kläger findet die gegenseitigen Exceptiones vor ganz unerheblich. Denn so viel Mit-Beklagten betrifft, so ist er ein Mit-Turbator possessionis, und beweisen es gleich die gegenseits selbst producirten Acten sub G. fol. 3. et 5. ja es bestehen die ganzen Acten in lauter Turbationibus, wie denn dieser Gerichtshalter Fol. 13. 18 26. und 28. Hrn. Beklagten in seinen Turbationibus dergestalt beygestanden, daß er auch wider die neue Proceß-Ordnung ad Tit. II §. 3. Decisa abzufassen, und diejenigen, die ihm zu seinem Beginnen nicht assistiret, noch Kinder, die sich zu fremden nicht vermiethet, sondern sich bey ihren Eltern zu Hause aufgehalten, gestellet, willkührlich eignes Gefallens zu bestrafen, und ihnen Unkosten aufzubürden, sich angemaßet, wie er denn auch dergleichen nach denen Gesinde-Protocolls-Acten Fol. 12. 15. 17. 18. 22. 31. 33. 34. et 36. gethan, also, daß Hr. Beklagter und Mitbeklagter mit ihrem turbativischen Vornehmen ein besonderes Gewerbe getrieben, vor Hrn. Beklagten Strafe, und vor Mitbeklagtem Unkosten zu lucriren.

Als auch die Kläger bey Ihro Königl. Maj. durch gegenwärtige Klage Fol. 2. h. den 15. Novbr. 1756. allerunterthänigste Vorstellung gethan, und da-

her den 3. Decemb. 1756 Fol. 37. Act. sub G. wieder alles weitere Verfahren protestiret, bis allergnädigste Resolution erfolget, auch nach denen Scheduln Fol. 40. et 41. h. Hrn. Beklagten und Mitbeklagten die Klage den 10. Decbr. 1756. insinuiret, mithin allhier von solcher Zeit an die Litis pendenz induciret worden, hat zwar Mitbeklagter den folgenden Tag darauf, nemlich den 11. Decemb. 1756 Fol. 59b. des Gesinde Protocolls, auf die bloße Protestation einen Bericht zu erstatten resolviret, jedoch dergleichen nicht an das hohe Appellations-Gerichte, wo mit dem 10ten ejusdem, die Sache anhängig worden, sondern den allerunterthänigsten Bericht Fol. 44. seq. Act sub G. ohne nur ein Wort davon zu gedenken, daß Beklagter und Mitbeklagter per Fol. 40. et 41. h. den 10. Decbr. zum hohen Appellations-Gerichte citiret worden, zur hochlöbl. Landes-Regierung eingesendet, und zwar per Fol. 43. d. Act. sub G. den 11. Decbr. als Beklagter und Mitbeklagter des Tages vorher die Klage mit der Citation überkommen gehabt.

Ja, es hat auch Mitbeklagter in dem Nachberichte vom 29. Decembr. 1756. Fol. 72. des Gesinde-Protocolls, von der aus dem hohen Appellations-Gerichte erhaltenen Klage und Citation nichts erwehnet, mithin das hohe Rescript Fol. 74. d. Protocolli, contra litispendentiam, sub et obreptitie erschlichen, worbey noch besonders anzumerken, daß die rejicirte Appellation Fol. 37. seq des Gesinde-Protocolls, die Klägere nichts angehet, sondern die Gemeinde zu Ober-Frankenheyn, welche in gegenwärtiger Klage nicht mit begriffen, lediglich concerniret; das übrige Vornehmen alles aber von Seiten Beklagtens und Mitbeklagtens die auf ungebührliche Art continuirte Turbationem possessionis desto mehr darstellet.

Die Objection, daß das Syndicat ein Generale sey, hat keinen Grund, immaßen die Sachen, worinnen es zugebrauchen, Fol. 18. h. specificirt, und Fol. 19. sub No 12 darunter die Processe wegen des Kinder-Dienstzwanges begriffen sind. Sonsten ist Rechtens gewesen, daß Syndicate in allen Sachen, wo die Unterthanen Klägers oder Beklagtens Stelle vertreten, ohne deren Benennung errichtet werden konnten, und ob wohl das darwieder ergangene Mandat Special-Syndicate erfordert, so sind jedoch Special-Syndicate, wo die Streitpuncte benennet, es mögen deren so viel seyn, als es wolle, wie denn die Benennung vorher gehabter Rechte ultra expressam derogationem keine Extension leide noch interpretationis extensivæ seyn kann, als ob Unterthanen allezeit nicht mehr, als einen Punct darein bringen, auch zuvoraus, ehe eine Klage erhoben, das Syndicat nicht errichten lassen dürfen? Wie wollte denn dergleichen mit der neuen Proceß-Ordnung ad Tit. VII. §. 1. bestehen, nach welcher eine klagende Gemeinde mit dem Syndicat bey Anstellung der

der Klage parat seyn soll? Sonsten sind die klagenden Gemeinden Fol. 14. h. zu Errichtung des Syndicats convociret, und ob Fol. 16. seq. alle Einwohner erschienen, darauf kommt nichts an, weil gedachte Proceß-Ordnung ad d. Tit. VII. §. 6. darzu nur das Erscheinen zweyer Drittheile, und daß der meiste Theil davon in das Syndicat consentiret, erfordert. Es sind auch von denen Fol. 10. angegebenen Mannschaften per Fol. 16. seq. bey Königsfeld No. 1. Weißbach No. 2. Doberenz No. 3. Wendiß No. 4. und Frauendorf No. 7. theils alle, theils über zwey Drittheile erschienen, und haben consentiret, und rechnet man alle mit denen aus Köttewißsch No. 5. und Stolzdorf No. 6. cumulative zusammen, so betragen die erschienenen weit über ⅔tel oder sollte die cumulativische Rechnung wegen Köttewißsch und Stolzdorf Fol. 17. nicht passiren, so wäre doch allenfalls nur dieser beyden Gemeinden halber, das Syndicat pro Mandato Singulorum und die daraus Fol. 20b. benannte Syndici pro mandatariis singulorum zu halten, oder es müste doch teste Rivino

ad Tit. VII. Enunc. XL.

Klägern nachgelassen seyn, wegen derer, die aus Köttewißsch und Stolzendorf bey der Sache halten, sich vermittelst eines Mandats zu legitimiren.

Sonsten bemühet sich Beklagter und Mitbeklagter die neue Gesinde-Ordnung in vim litis ingressum impedientis zu opponiren. Allein die Policey-Ordnung de Ao. 1661. Tit. XXIII. cap. 3.

Cod. August. Tom. I. p. 1596.

verfüget:

> Daß hinführo der Unterthanen Kinder, sich bey fremden nicht eher, sie haben sich denn bey ihrem Gerichtsherrn, darunter sie gebohren und erzogen, vor sich selbsten, oder durch ihre Eltern angebothen, vermiethen sollen, auf solchen Fall sie, auf Begehren ihrer Herrschaft derselben zwey Jahr um das in dieser Ordnung gesezte Lohn, vor einen fremden zu dienen, wie auch, wenn sie nicht zu dienen, gleichwohl aber andern Leuten um das Tagelohn zu arbeiten und zu treschen pflegen, ihren Erbherrn ebener maßen die Arbeit oder Treschen, um den jeglichen Orts gewöhnlichen Scheffel oder Lohn, zu verrichten schuldig seyn.

Eben dergleichen enthält die neue Gesinde-Ordnung de Ao. 1735. Tit. VII. §. 2. & 3. und demnach competiret Hrn. Beklagten nichts anders, als ein jus operarum protimiseos und zwar

a) bey Miethdiensten auf 2 Jahr,
b) bey der Tagelohn Arbeit nach den Tagen, und
c) bey dem Scheffel-Treschen nach dem Austrusche

H 3 Diesem

Diesem juri operarum protimiseos ist die jetzige Possessorien-Klage nicht entgegen, sondern demselben per fol. 5. h. ganz gemäß, und obgleich Beklagter und Mitbeklagter fol. 47. h. auf Verträge und Gewohnheiten provociren wollen, so ist doch dieses res altioris indaginis und erfordert einem Beweiß im Petitorio. Es ist auch dieses, was Gegentheil von Unstatthaftigkeit des Processes anführet, nichts neues, sondern stehet auch schon in der angeführten alten Policey-Ordnung de Ao. 1661. cap. 3. §. 1.

d. p. 1596. Cod. August.

und begreifet in sich, wenn die der Herrschaft zu leistende Vordienste durch klare Erb-Register, Verträge und beständige Gewohnheiten ausgemacht oder determiniret seyn. Wogegen allhier Erb-Register und Verträge ermangeln, Hr. Beklagter und Mitbeklagter aber von der beständigen Gewohnheit abgewichen, und die Kläger in ihrer disfalls habenden Possess vel quasi turbiret.

Man acceptiret das Geständnis, daß Beklagter und Mitbeklagter solche Kinder, die sich zu Fremden nicht vermiethen, zu Mieth-Diensten zwingen wollen, mithin die actus turbationis eingeräumet hat. Wenn aber fol. 51. seqq. h. die Gravamina appellationis ex fol. 37 seqq des Gesinde-Protocolls, angeführt, und weil die Appellation rejiciret worden wäre, Beklagter und Mitbeklagter die actus turbationis pro approbatis ausgeben wollen, so antwortet man replicando, wasmaßen sothane appellation und deren rejection, weil sie per fol. 39 des Protocolls, die Ober-Frankenhäyner interponiret, die Kläger im geringsten nichts angehet, und überläßt man denen Ober-Frankenhäynern, wie sie ihre Sache ausführen wollen. Was aber die Klägere anbelanget, hat Mitbeklagter, auf die per fol. 40. & 41 h. am 10 Decembris 1756. erlangte Litispendenz, mit deren Verschweigung per fol. 43. Act. sub G. den 11ten darauf zur hochlöbl. Landes-Regierung einen allerunterthänigsten Bericht zu erstatten, nicht gebühret, allermaßen Mitbeklagter per registraturam fol. 42. d. Act. sub G. eodem die den 10. Decembris, als Beklagter und Mitbeklagter die Appellations-Gerichts Citation überkommen, denen Klägern Notification von einem abgehenden Berichte, jedoch ohne Meldung des hohen Collegii, wohin derselbe geschickt werden sollte, thun lassen, und gedachten per fol. 48. ebenfalls unterm 10 Decbr. erst abgefaßten Bericht fol. 43. d. Act. sub G. den 11ten ejusdem durch einen expressen Bothen abgeschickt, auch fol. 47. Act. sub G. & fol. 72. des Gesinde Protocolls, periculum in mora, und daß Herr Beklagter bey nicht bald erfolgter Resolution dieses Jahr kein tüchtiges Gesinde erhalten würde, vorgegeben, um eine schleunige Resolution ohne derer Klägerer Gehör auszuwürken, welches ihm zwar auch mit dem auf solche

Weise

Weise sub- & obreptitie erschlichenen Befehl fol. 47. des Gesinde-Protocolls, gelungen, jedoch ehe die Bestrafung eines attentati, und weil auch die Verschweigung der Wahrheit ein falsum ist, in Ansehung, das Beklagterdie Litispendenz beym hohen Appellations-Gerichte verschwiegen, die Bestrafung eines criminis falsi, verdient. Haben nun gleich Beklagter und Mitbeklagter bey der Einlassung fol. 55. seqq. sich das Negirens beflissen, so wird doch die libellirte Possess vel quasi incontinenti bescheiniget, nemlich per deposit. test. ad art. 3. fol. 29.

daß bey den Klägern, Eltern von ihren Kindern, nur diejenigen, welche sich zu Fremden vermiethen, zwey Jahr der Herrschaft, nach abgedienten zwey Zwang-Jahren aber, wohin sie sich sonst freywillig vermiethet, dienen lassen.

item per deposit test. ad art. 4. fol. 30.

daß, wenn Eltern mehr Kinder, als sie selbst bey sich behalten, haben, sie davon diejenigen, die sie selbst bey sich haben wollen, nach Beschaffenheit zu ihren eignen Diensten und an ihrem Brode behalten, die übrigen aber bey der Herrschaft die Zwang-Jahre abdienen, und sonst ferner bey Fremden dienen lassen.

Ferner per deposit. test. ad art. 5. fol. 31.

daß Eltern die einmal zu ihren eignen Diensten und an ihrem Brode behaltene Kinder, bey sich immerfort, so lange es ihnen beliebet, in ihren eignen Diensten und Brode behalten, wenn sie gleich auch Kinder haben, die bey der Herrschaft zwey Jahr gedienet, und ferner bey Fremden dienen.

Desgleichen per deposit. test. ad art. 6. fol. 32.

daß, wenn gleich Kinder, welche bey ihren Eltern in Brode und Arbeit seyn, manchmal in der Ernde oder sonst denen Nachbarn etwas geholffen, dennoch die Eltern, dessen ungeachtet, ohne Zulassung der Zwang-Mieth-Dienste, sie in ihrem Brode und Arbeit immerfort behalten.

Noch weiter per deposit. test. ad art. 7 fol. 33.

daß, wenn gleich die Herrschaft Kindern, die bey ihren Eltern sich aufgehalten, und zu Fremden sich nicht vermiethet, manchmal Mieth-Groschen zugeschickt, dennoch deren Eltern besagte Groschen wieder zurücke geschickt, und sie, die Eltern, oder die Gemeinden wiedersprochen, die Herrschaft aber es dabey bewenden lassen, und besagte Kinder, ohne Mieth-Zwang-Dienste, frey gelassen.

Und wegen alles dessen befinden sich die Kläger per deposit. test. ad art. 8. et 9. fol. 34. nicht nur von 1. 2. 3. 4. 5. sondern auch, quod tamen pro colorando possef-

possessorio momentaneo dictum sit, von 10. 20. 30. und mehr Jahren her, in der Possess vel quasi, daß ihre Kinder, die sich bey ihren Eltern in Diensten und Brode befunden, wenn sie gleich mit unter auf Tagearbeit gegangen, dennoch auch wider die herrschaftl. Zumuthungen des Kinderdienst-Zwangs, sich davon befreyet erhalten. Es hat sich Hr. Gegner an sothane Gezeugnisse zu machen nicht getrauet, wohl einsehend, daß er die deutliche Bescheinigung zu widerlegen nicht vermag, wie denn auch per deposit. ad art. I. fol. 28. die Zeugen Auszugs-Leuthe seyn, und sonst in Possessorio summariissimo auf qualitatem testium nichts ankömmt.

Wie nun nicht nur die Zeugen ad art. 10. fol. 36 von Beklagtens und Mitbeklagtens Turbation attestiren, sondern auch Gegentheil No. 10. et 12. fol. 57. et 58. dergleichen selbst affirmiret: also könnte man es hierbey lediglich bewenden lassen, zumal der Schluß fol. 60b. von der Tagelohn-Arbeit auf die jährlichen Miethdienste falsch, und die Gesinde-Ordnung selbst distinguiret, da sie auf das Tagelohn oder zum Treschen gehende Kinder nur zu herrschaftl. Vordiensten in der Arbeit um Tagelohn oder in dem Gehen zum Treschen um das gewöhnliche Trescherlohn verbindet, eben wie auch sonst einer bey dem Jure protimiseos kein Vorkaufs-Recht, als nur in rebus venalibus, prætendiren kann. Hierbey nun könnte man es bewenden lassen, man protestiret auch hiermit feyerlichst, von der momentanischen Possess und vom Possessorio summariissimo nicht abzugehen, jedoch pro coloranda possessione und damit auch das hohe Judicium zugleich erkenne, wie alt der Klägerer allegirte Possess sey, und wie auch sogar der Herrschaft res judicata im Petitorio entgegen stehe, will man alte Appellations-Gerichts-Acten de Ao. 1661. No. 6. nebst dabey befindlichen Ober-Hofgerichts-Acten testante registratura zu den gegenwärtigen legen. Aus denselben und zwar aus dem Ober-Hofgerichts Volumine No. 18. fol. 3. erhellet, wie der Klägerer Vorfahrer, als der Besitzer des Ritterguts Königsfeld, Herr George Heinrich von Ende, der Unterthanen Kinder, 1) die ihre Eltern selbst bedurft, 2) die niemals gedienet, und 3) die sie sonsten nicht dienen lassen, zum Hofe-Zwang-Dienst erfordert, auch die von den Unterthanen gebethene Verschonung damit abgeschlagen, worauf einige Unterthanen, die dergleichen Kinder dazu verweigert, per fol. 2. d. Act. deshalb bey dem Ober-Hofgerichte Ao. 1660. klagbar worden, wobey sie fol. 2b. & 14b. nur Kinder, so sonsten dienen, jedoch nur auf ein Jahr, zu den herrschaftlichen Vordiensten einräumen wollen, und deshalb auf den 34sten Articel der Königsfeldischen Gerichtsordnung, bey der Verhör aber fol. 32. auf sanctionem pragmaticam, das ist, auf die Gesinde- Tagelöhner- und Handwerks-Ordnung de Ao. 1651. welche Tit. 3. in Cod. August. Tom. I. p. 1526.

mit

mit der de Ao. 1661. gleichen Inhalts und Verbindung ist, provociret, worauf fol. 33. der Bescheid ertheilt:

> würde die Gemeinde den angezognen 34sten Artickel aus der Königsfelder Gerichtsordnung originaliter bestärken, immaßen ihr zwischen hier und nächstkommenden Ober-Hofgerichts-Termin zu thun oblieget, so ergehet darauf ferner in der Sache, was recht ist:

Dahingegen auf geschehene Provocation an das hohe Appellations-Gerichte in Actis Appellat. No. 6. fol. 27. erkannt:

> daß wohl appelliret und die appellirenden Unterthanen über Unsere publicirte Gesinde-Ordnung nicht zu beschweren.

Wormit denn die Erforderung der Kinder, die sich zu Fremden nicht vermiethen, zum Zwang-Dienst der Herrschaft als eine Beschwerung wider die Gesinde-Ordnung abgesprochen. Daher auch die Herrschaft fol. 35. seqq. Leuterung prosequiret, und fol. 35b. pro Gravaminibus angeführt,

> daß ihr der Kinder-Dienst-Zwang nur wegen der Kinder, die sich zu Fremden vermiethen, zugesprochen. Die Unterthanen ließen aber in fraudem der Gesinde-Ordnung ihre Kinder nicht dienen, es würde daraus folgen, daß ein Gerichtsherr inskünftige kein Gesinde mehr erlangen könnte, wie denn die Unterthanen eben zu solchem Ende ihre Kinder bey sich behielten, ob sie gleich derselben aller nicht bedürften, sondern die meisten des Spinnens und anderer faulen Arbeit sich befleißigten, und nur zuweilen, vornehmlich aber zur Zeit der Ernde, der Tagearbeit nachgiengen, und die Leute mit unbilligen Lohn übersetzten, welches doch in angezogener Gesinde-Ordnung ausdrücklich verbothen, und vielmehr jedes Orts Obrigkeit auferleget wäre, dergleichen müßig Gesinde zur Arbeit und Dienstannehmung mit Ernst anzutreiben rc.

Wormit aber die Herrschaft nichts ausgerichtet, sondern fol. 64b. d. Act. Appellat. confirmatorie gesprochen, auf der Unterthanen Leuterungen aber mit dem Anhange,

> daß sie bey der Gesinde-Ordnung Tit. 3. in allen Punkten zu lassen.

Dahero die gegenseitigen Vorwendungen, unter die längst abgeurthelten Dinge gehören, welches alles man jedoch lediglich pro coloranda possessione momen-

mentanea, und zur Bescheinigung, wie übel und verwegen sich der Gerichtshalter dabey verhalten, angezogen haben will. Die Sache ist nicht geringe, sondern eine der wichtigsten, wenn die Kläger, nach der Herrschaft Willkühr, ihre Kinder, von sich weg und zu den Hofedienſten hinlassen sollten, und obwohl der Streit der Gemeinden Gerechtsamen betrift, hat doch der Gerichtshalter, um dem Gerichtsherrn zu Willen zu seyn, und demselben neuerlich ein absolutes Dienstzwangs-Recht nebst Strafen, sich aber brave Sporteln zu verschaffen, wie fol. 56. seqq. Act. sub G. und fol. 98 seqq. des Gesinde-Protocolls wahrzunehmen, denen singulis besondere von ihm wider die Proceß-Ordnung abgefaßte Decisa aufs gerathewohl gegeben, folglich sie auf solche Weise, als ein turbator possessionis, um ihre Possess bringen wollen, welches er noch, wie schon dargethan, mit falsis zu unterstützen gesuchet, da er, als die Litispendenz beym hohen Appellations-Gerichte ihm bewust, und er selbst als pars mit vorgeladen gewesen, dennoch als Judex sich einer Berichtserstattung zur hochlöbl. Landes-Regierung noch angemaßet, von der wahren Beschaffenheit der Litispendenz geschwiegen, auch die Sache durch expresse Bothen und sonst dergestalt pressiret, daß er sub- & obreptitie in der Geschwindigkeit eine Verordnung ausgewürket, nach welcher auch der Gerichtsherr und Gerichtshalter mit Gewalt zugefahren, und Kinder, die nicht zu dienen schuldig, weggenommen. Hierauf und auf beyderseitiges Einbringen erfolgte ein Urthel des Inhalts:

Daß Klägers Principalen bey der Possess vel quasi unter ihren Kindern nur diejenigen, welche sich zu Fremden vermiethen, zwey Jahr der Herrschaft zum Zwange, nach solchen abgedienten zwey Jahren aber selbige bey denen, welchen sie sich sonsten freywillig vermiethet, dienen zu lassen, die übrigen Kinder hingegen zu ihren eignen Diensten zu gebrauchen, nicht weniger, wenn gleich diese manchmal in der Erndte oder sonsten denen Nachbarn etwas geholffen, sie dessen ungeachtet, ohne zu vorerwehnten zweyjährigen Zwangdiensten selbige gestellen zu dürfen, in ihrem Brode und Arbeit immerfort zu behalten, so lange zu schützen, bis Beklagtens Principal im Possessorio ordinario oder Petitorio ein anders ausgeführet. Es sind auch Beklagtens und Mitbeklagtens Principale die erweißlichen Schäden, so wohl die durch diesen Proceß verursachten Unkosten, nach vorgehender deren Liquidation und unserer Ermäßigung Klägers Principalen zu erstatten schuldig. V. R. W. Eröfnet zu Dreßden, am 22. April 1758.

Ob nun gleich weil der Herr Oberstlieutenant von Zanthier mit Hinterlassung zweyer unmündigen Söhne, bey Publication des Urthels abgestorben war, deren Herr Vormund eine hierwieder interponirte Leuterung prosequiret hatte, wurde doch deren ungeachtet, besagtes Urthel unterm 11. August 1759. schlechterdings confirmiret.

IV. Observ.

Als gedachter Obristlieutenant Herr Carl Ludolph von Zanthier das Endische Ritterguth zu Königsfeld auf dessen Subhastation erstanden, und in dem mit denen Unterthanen zu Oberfrankenhayn und Hermsdorf geführten Processe Ao. 1750. bey hochlöbl. Landes-Regierung einen Vorbeschied ausgewürket hatte, so wuste er es auch dahin zu bringen, daß die andern nicht mit in Lite befangenen Unterthanen oder Gemeinden zu Königsfeld, Weißbach, Dobritz, Weiditz, Köttewitzsch, Stolzdorf und Frauendorf, und mit unter singuli als besonders die 6 Erb-Trescher zu Vergleichs-Tractaten mit adcitiret worden; worbey der Gerichtsherr, als Impetrant, beym Verfahren beschwerend angebracht: Noch ein Casus wo Unterthanen ihre vorher verlohrne Jura beym Appellations-Gerichte wieder gewonnen.

Wie die 6 Erb-Trescher Hans Date und Consorten meyneten, ihren 15ten Lohnscheffel gehäuft zu fordern zu haben, da doch in dem Erb- oder sogenannten alten Mutterbuche davon, daß sie ihren 15ten Lohnscheffel gehäuft zu fordern hätten, nichts zu finden. Hierauf und obwohl die Erb-Trescher auf ihre habende Possessionem præsentaneam & antiquam, jedoch ohne Beybringung einiger Gezeugniße provociret, war unterm 5. Decbr. 1750. decretiret:

> daß sie mit ihrem Suchen wegen des verlangten 15ten Lohnscheffels gehäuft abzuweisen.

Dahero die 6 Erb-Trescher zur Wiedererlangung ihres Rechts beym Appellations Gerichte einen weitläuftigen Petitorien-Proceß anstellen und von 1753. bis 1766. führen musten, und obwohl 6 arme Erb-Trescher den kostbaren Proceß nicht aushalten können, so hatten doch die Syndici der Gemeinden einen andern Punct, die Erdäpfelfuhren betreffend, mit darzu genommen, und auf geführten Beweiß und Gegenbeweiß, gieng zwar besagter Erdäpfelfuhren-Punct mit dem End-Urthel vom 14. April 1764. verlohren, wegen der Erb-Trescher als des ersten Klagepuncts aber wurde erkannt:

> Daß was den ersten Klagepunct betrift, (Syndici der Gemeinden) und Mitkläger (die 6 Erb-Trescher) dasjenige so ihm zu erweisen auferlegt, und sie sich angemaßet, zur Nothdurft beygebracht. Derowegen Be-

klagte, (des zu der Zeit abgestorbenen Beklagten Obristlieutenants von Zanthier Herren Sohne) Mitklägern, 14 Scheffel von jedem Austrusch gestrichen weggemessen, zum Trescherlohn den 15ten Scheffel gehäuft von denen besten Körnern verabfolgen zu lassen, sowohl selbigen die durch dessen beschehene Verweigerung verursachten erweißlichen Schäden zu erstatten schuldig.

Ob nun wohl die Herren Gebrüder von Zanthier das Ritterguth Königsfeld Schulden halber, an den Creyßcommissarien, Herrn Carl August von Sahr verkauft, so ist doch solcher Kauf anders nicht zu Stande gekommen, als vermittelst eines bey hochlöbl. Landes-Regierung gehaltenen Vorbeschieds, wobey ich Sorge getragen, daß der Käufer den Proceß in statu quo mit übernehmen müßen, und endlich derselbe mit dem Urthel vom 1. Febr. 1766. seinen Erklärungen zufolge, in Bezahlung der erkannten Schäden an verglichnen 179 Rthlr. 17 Gr. cum Interesse moræ vom 14. April 1764. condemniret worden. Hieraus erscheinet, daß, wenn Anfangs die Wahl bey Klägern gestanden, und sie das Appellations-Gerichte erwählen können, der Gerichtsherr etwas zu seinem Vortheil zu gewinnen, nicht vermocht. Jedoch war es vor dieselben, noch ein guter Trost und Hülfe, daß sie, obgleich mit Aufwand vieler Kosten, dennoch zu ihren Rechten wieder gelangten. Dieses Observatum bestärket noch mehr, daß bey Erwählung eines Obergerichts das hohe Appellations-Gerichte vorzüglich zu suchen sey.



V.

V.

Widerlegung

der von einigen Rechtslehrern und besonders von Johann George Estorn behaupteten Vermuthung einer ungemessenen Dienstbarkeit derer Bauern in allen Fällen, wo sie eine Befreyung nicht erweisen können.

§. 1.

Es suchen diejenigen Rechtsgelehrten, welche eine Vermuthung der natürlichen Freyheit derer Bauern wider die Dienstbarkeit nicht einräumen, sondern vielmehr in Zweifel eine Schuldigkeit zu ungemessenen Frohndiensten bey ihnen vermuthen wollen, solches dadurch zu behaupten, weil nach ihrer Meynung die Knecht- oder Leibeigenschaft in Teutschland in mittlern Zeiten vor oder nach Kaysers Carls des Großen Regierung allgemein eingeführt gewesen, hierüber auch Clodoväus die überwundenen Alemannen, und Carl der Große die bezwungenen Sachsen in diese Knechtschaft versetzet hätten, nachhero aber und besonders zu Heinrichs des Voglers Zeiten wäre eine große Freylassung vorgegangen, um die freygelassenen Bauern zur Vertheydigung der Gränzen wider die Einfälle der Barbaren zu brauchen, dabey wäre zu damaligen Zeiten eine Meynung immer weiter eingerissen, als ob die Leibeigenschaft wider das Christenthum streite, und dahero abzuschaffen sey, hierzu wären die Creuzzüge gekommen, um derentwillen die Bauern haufenweise ihre Hütten verlassen, in die Morgenländer gewallfahrtet, und dadurch der Knechtschaft sich entzogen hätten, die Herrschaften aber dadurch oder auch bey andern nachher vorgefallenen ähnlichen Fällen genöthiget worden wären, die verlaßnen Güter hier und da freyen Leuten unter gewissen Bedingungen zum Anbau zu überlassen. Wo also dergleichen Verträge und Bedingungen nicht vorhanden wären, wodurch Bauern eine Befreyung von diesen und jenen Diensten erweisen könnten, so müßte man im übrigen, da der Bauernstand überhaupt ein Ueberbleibsel einer ehemaligen allgemeinen Knechtschaft sey, der natürlichen Freyheit zuwider eine ungemeßne Dienstbarkeit der Bauern vermuthen. Die andere Meynung aber von einer Vermuthung der natürlichen Freyheit sey von

Erklärung der Absicht dieser Schrift, Estors u. anderer Rechtslehrer behaupteten Vermuthung der Dienstbarkeit zu untersuchen.

denen JCtis Romanis in Teutschland durch eine unrechte Anwendung derer Römischen Gesetze mit Vernachläßigung derer teutschen Rechte und Gewonheiten eingeführet, und dadurch die Bauern gegen vorige Zeiten in mehrere Freyheit gesetzet worden.

Besonders hat sich der Herr Geheimde Rath **Johann George Estor** zu Marburg in der Vorrede zu denen 1734 zu Gießen von ihm herausgegebenen Grollmännischen Dissertationen de operarum debitarum mutatione, und in seiner nachmals mit wenig Veränderungen daraus gefertigten, und zu Jena 1742 gedruckten Commentatione de præsumtione contra Rusticos in causis operarum als einen Hauptvertheidiger dieser Meynung, welche denen Bauern die Vermuthung der ungemessenen Dienstbarkeit aufbürdet, zeigen wollen, auch in seinem neueren Werke **von der bürgerlichen Rechtsgelehrsamkeit der Teutschen**, Marb. 1757 und zwar besonders in dem 55. und 56. Hauptstück des I. und III Theils es wiederholet. Weil aber in letzterem keine neuen Gründe vorgebracht sind, so werde ich bey dieser Widerlegung hauptsächlich mein Absehen auf die vorhererwehnten lateinischen Schriften richten, und dadurch auch zugleich Gelegenheit haben, die vornehmsten von denen andern Rechtslehrern, welche Herr Estor als Stützen seiner Meynung anführet, zu widerlegen.

Den Anfang macht Herr Estor damit, daß er wider diejenigen Rechtslehrer, welche sich auf den Rechts-Satz: Servitus non præsumitur, und auf l. 1. C. ne rusticani ad ullum obsequium devocentur gründen, und solchen auf unsre Bauern anwenden wollen, dermaßen loßzieht, als ob es schon ein Verbrechen wäre, wenn man nur auf den Einfall kommen wollte, unserer Bauern Schuldigkeit zu ungemessenen Diensten in Zweifel zu ziehen. Man vergesse seiner Meinung nach, bey der Anwendung obigen Römischen Gesetzes auf unser Vaterland den gänzlichen Unterschied derer Römischen nobilium und rusticorum von denen teutschen Edelleuten und Bauern. Zur Verstärkung dieser Scheingründe berufet er sich auf das Ansehen anderer berühmter und beyfallender Rechtsgelehrten, als Ludolfs, Bergers, Mevius, Boehmers, Leysers und anderer.

§. 2.

Ludolfs Meynung wird geprüft.

Der Reichs-Cammer-Gerichts-Assessor, George Melchior von Ludolf hat in seinen variis observationibus forensibus, obs. 105, not. 6. pag. 281 vorgegeben, daß ein Richter dadurch, wenn die Bauern-Advocaten aus denen Schriften eines Balthasars, eines Erhards oder anderer die Sätze allegirten: operarum exactionem esse juri communi adversam, omnes præstationes credi debere vitiosas adeoque restringendas in dubio sich nicht sollten irre machen lassen.

lassen. Denn dieses komme von einem übeln Gebrauch des Römischen Rechts her, und von einer unrechten Application desselben besonders auch des l. 1 C. ne rustici ad ullum obsequium devocentur auf das teutsche Recht. Allein, was kann diese Ludolfische Stelle, die so bloß pro auctoritate und ohne Grund und Beweiß hingeschrieben ist, der Estorschen Lehre wohl vor ein Gewichte geben? Wenn die Advocaten sich auf opiniones doctorum berufen ohne Gründe, so gelten sie so wenig, als die von Hrn. Estorn zu Beschönigung seiner Meynung angeführten Juristen. Führen sie aber Gründe an, so muß der Richter, es mögen nun Balthasar oder Erhard oder andere seyn, die angeführet werden, sie gelten lassen, und ihnen in seinem Urthel nachgehen, sonst wäre dieses ein Hirngespinste. Und was thun denn die Practici unrechtes, wenn sie sagen, operarum exactionem esse juri communi adversam? Dieses ist nicht allein nach dem Römischen bürgerlichen Rechte wahr, sondern auch nach dem Rechte der Natur, welches omnium commune et universale ist. Denn nach diesem sind in Statu primitivo alle Menschen einander gleich. Die Abgehung davon auf einen Unterschied der Stände, ist res facti, ein factum aber wird ohne weitern Erweiß nicht vermuthet, und wenn also Zweifel vorfällt, ob dieses oder jenes factum existiret, ist allezeit eine Auslegung anzunehmen, welche dem Stande der natürlichen Gleichheit am nächsten kommt. Wenn nun das bürgerliche Römische Recht eben das lehret, was auch schon im Rechte der Natur enthalten ist, so ist derjenige nicht zu tadeln, welcher auch jenem nachgehet, und die exactionem operarum in regula als eine dem Juri communi Romano entgegen stehende Sache benennet, da sie dem Naturgesetze auch widerstreitet. Dahero auch so gar in unser teutsches Recht diese Lehre aufgenommen worden, da in dem gemeinen **Sachsenspiegel, Landr.** lib. 3. art. 32. ein gleiches und wie in Zweifel die Vermuthung vor die natürliche Freyheit sey, behauptet. Eben so wohl haben auch die Practici Recht, wenn sie die præstationes operarum oder Zwang- und Frohndienste ad odiosa rechnen. Nam favorabilia, saget Grotius de Jure Belli et Pacis, Lib. II. Cap. 16. §. 10 ea sunt, quæ æqualitatem in se habent, et quæ spectant utilitatem, odiosa autem, quæ partem alteram tantum, aut plus altera onerant. Da nun die Zwang- und Frohndienste nicht zu beyder Theile, sondern nur zu derer Herren Nutzen seyn, oder auch die Unterthanen mehr, als die Herren, beschweren, so müssen sie ad odiosa gerechnet werden, welche im Zweifel allerdings einzuschränken seyn, und da der Stand der natürlichen Freyheit an sich zu vermuthen, so weit nicht erwiesen, daß und in wie weit einer davon abgegangen, und des andern Herrschaft unterworfen worden, so folget, daß im übrigen es bey der Vermuthung der Freyheit verbleibet, und die Schuldigkeit zu Zwang- und Frohndiensten

nur

nur bis dahin einzuschränken sey, so weit als dieselben durch die Abgehung von dem ersteren natürlichen Zustande erwiesen. Mit welchem Rechte kann also **Estor** diejenigen Rechtsgelehrten, welche dieser Meynung zugethan sind, und dabey auf den Beyfall des Römischen Rechts sich stützen, Vultures togatos benennen, wie er §. 5. seiner Commentat. de præsumtione contra rusticos sich einfallen läßt? Wie wenn man ihm solche Benennung zurückschöbe? Wenigstens scheinen diejenigen, welche, zu Gunsten großer Herren und sich bey diesen einzuschmeicheln, sich nicht entblöden, den Bauernstand, dessen oftmals nicht gehörig erkannte Wichtigkeit und Vorzüge im gemeinen Wesen man immer mehr einsiehet, an seinen Rechten der Menschheit anzugreifen, solche Benennung weit mehr zu verdienen.

§. 3.

Ob aus Bergers Schriften ein Beweiß zur Vermuthung der Dienstbarkeit herzunehmen ist?

Auch **Christoph Heinrich von Berger**, in Opusculo de jure ordinum Imperii territoriali circa operas subditorum §. XXIII. pag. 22. soll **Estorn** §. 6. zum Beweiß dienen, daß die Auctoritæt des Römischen Rechts, wo die Beschaffenheit des teutschen Staats von dem Römischen unterschieden, eben so groß nicht sey. Es hat nemlich derselbe in dem angeführten Opusculo §. 22. p. 21. behaupten wollen, als ob Unterthanen ihre Dienste auch extra territorium zu verrichten schuldig wären, woferne nicht ein entgegenstehender Vertrag oder Gewohnheit beygebracht würde, dieweil ihm aber L. unic. C. ne operæ a Collatoribus exig. und L. 1. C. ne rusticani ad ullum obsequium devocentur, zuwider gewesen, so hat er deren Gebrauch und Gültigkeit hierbey ableugnen wollen, weil diese Gesetze nur de singulari reipublicæ Romanæ forma, Collatoribus und dominis castrorum redeten, dergleichen in Teutschland domini territoriorum nicht wären. Er fähret §. 23. p. 22. fort, und behauptet, das Argument, welches a Statu Romano hergenommen würde, sey einer geringen Achtung würdig, weil zu den Zeiten des Kaysers Justinians denen rusticis verschiedene Contributiones, als Capitations-Steuer, und Arten eines tributi annonarii auferlegt gewesen. Woher ihnen eine doppelte Beschwerde nicht habe auferlegt werden sollen. Dieses alles verhielte sich in Teutschland bey dessen ganz anderer Beschaffenheit anders, und kämen dergleichen Contributiones in Teutschland selten ad colonos et rusticos, so gar daß vielmehr der Ackerbau befördert würde, dessen Besorgung die Teutschen insonderheit seit Heinrichs I. Zeiten mehr als vorhero sich angelegen seyn lassen. Wenn man aber diesen Vortrag des Herrn von Berger näher untersucht, so finden sich nicht wenig Unrichtigkeiten, als 1) hat Justinianus den Codicem repetitæ prælectionis im Jahr 534 publiciren lassen, und zwar als eine Sammlung einiger seiner eignen

und

und vorheriger Gesetze und Decisionen, worunter L. 1. C. ne rusticani ad ullum obsequium devocentur die Kayser Diocletian und Maximian, die nach den Fastis Consularibus im Jahr Christi 286 regieret, und l. unic. C. ne operæ a collatoribus exigantur, die Kayser Valentinian, Valens, und Gratian, welche im Jahr 368 ihre Regierung zusammen angetreten, als autores benennet. Demnach ist jenes Gesetz um 248 Jahr, und das letztere ungefähr 164 Jahr älter als Justinian, und wie kann also des letztern Regiments-Verfassung hierin ratio legis gewesen seyn? Ferner 2) müssen die angeführten Capitations-Steuer und Tributa denen rusticis schon zu den Zeiten der Kayser Diocletian und Maximian auferlegt gewesen seyn, ja selbst die heilige Schrift Luc. 2, v. 2 seq. beweiset die von den Römern aller Welt aufgelegte Schatzung und Steuer von des Kaysers Augusti Zeiten. Auch von denen darauf folgenden Zeiten zeiget sich aus dem Titulo Pandectarum de censibus, daß die Römer jederzeit zweyerley Census gehabt, als einen von den nutzbaren Grundstücken, den andern aber nach den Köpfen, wovon wohl manche Provinzen eine Immunitæt gehabt, der Bauernstand aber nicht frey gewesen. Wie läßt sich denn also behaupten, daß Capitationes und Tributa, die viele hundert Jahr vorher, ehe Justinianus regieret, eingeführt gewesen, von diesem Kayser hergekommen? Bey uns 3) müssen bekanntermaßen die Bauern ihren Herren Dienste, auch wohl noch darüber Getraide- und Geldzinßen prästiren, über dieß aber noch zu dem Landes-Aerario Kopf- oder Quatember-Steuer, anfangs auf die 12 Jahrs-Monate angelegt, und Quartaliter oder in Quatembern eingerechnet, also genannt, nebst denenselben auch Landsteuern, Magazin- Getraide- und Soldaten-Verpflegungs-Gelder entrichten. Wer kann also einen so großen Unterscheid zwischen unsern und den alten Römischen Bauern absehen, und noch gar vorgeben, als ob den Römischen Bauern mehr Onera, als den unsern auferlegt gewesen wären, und als kämen in Teutschland die Contributiones selten auf die Einwohner und Bauern, da doch bey uns die Bauern, ungeachtet der vielen an ihre Gerichtsherrn zu leistenden Præstationen, zu denen allgemeinen Landesbürden, das Meiste beytragen müssen? Hieraus läßt sich nun gar leicht begreifen, was vor Unrichtigkeiten, in Beschreibung der alten Römischen und unserer heutigen Bauern in Kürze sich beysammen finden. Sonsten aber handelt auch Berger in seiner ganzen Dissertation von was andern und hat seine Absicht auf die Dienstleistungen, welche von der Territorial-Hoheit her, gefordert werden können, besonders aber §. 3. auf das Jus sequelæ, die Landesfolge, oder das Recht die Unterthanen zur Miliz zusammen zu fordern, welches in alten Zeiten üblich gewesen, seit Maximilian aber abgekommen, und wovon er im Römischen Rechte nichts

 finden

finden wollen, und daher, daß es von teutschen Sitten und Gesetzen herzuleiten wäre, zu behaupten gesuchet. Man kann demnach gar nicht absehen, wie **Estor** zur Verwerfung des Römischen Rechts Bergern als Zeugen, gebrauchen können. Genung, in L. 1. C. ne Rusticani ad ullum obsequium devocentur, ist rusticana plebs genennet, welcher Kopfsteuern und Annonam prästiret, und da sind ja solche Römische Bauern den unserigen gleich gewesen, da die unsrigen Kopf- und Landsteuern und Zinß- oder Magazin-Getraide entrichten müssen. Ob aber die unsrigen gleich noch sich darinnen unterscheiden, daß sie darüber noch mehr prästiren müssen, so ist doch besagtes Römische Gesetze in so weit, als das Recht derer Herren, ein mehrers zu fordern, nicht erwiesen, gar wohl brauchbar, und begründet dasselbe in diesem Stücke die Vermuthung vor die natürliche Freyheit.

§. 4.

Beschaffenheit des aus Mevio gezogenen Beweises.

Erweget man nun auch das angeführte vermehrte Zeugniß **David Mevii von Abforderung der Bauern**, Quæst I. No. 2 allwo er vorgegeben, als ob der mehrere Theil derer, so den Titel eines Rechtsgelehrten sich anmaßen, der Unart wäre, daß sie, wenn sie von denen Dingen und Gewohnheiten, so in Teutschland sich heutiges Tages begeben, urtheilen sollten, auf des Römischen Rechts vor Alters gemachte Satzungen und Ordnungen alleine sehen, dabey aber vergessen, daß die Zeiten, und mit denenselben alle Dinge veränderlich wären, darum sie zum öftern weit verfehleten, dasselbe geschehe auch in dieser Materie, so die Bauerleute, die man zu diesen Zeiten findet, angehet, denen viele alles ohne Unterschied, was man in jure veteri Romano von den Agricolis, Colonis, Adscriptitiis, Rusticanis und dergleichen Leuten lieset, applicirten, und darnach ihre Meynung richteten; wenn man, sage ich, dieses Zeugniß näher untersucht, so findet sichs, daß es der gegenseitigen Meynung wenig Vortheil giebet. Denn hiermit und mit allem, was Mevius sonst vorgetragen, hat er dem Juri Romano nicht alle Auctorität abgesprochen, und am wenigsten den Gebrauch L. 1. C. ne Rusticani ad ullum obsequium devocentur, gänzlich verworffen. Wie er denn bey seiner ersten Hauptfrage No. 5. denselben selbst zum Gebrauch gemacht, daß die genannten Rusticani niemanden zu Diensten verbunden gewesen, als solche, die von ihrem eignen Acker capitationem & annonam præstiret. Dieser Autor hat auch seinen Tractat nach besagter ersten Hauptfrage, von dem eigentlichen Zustande und Condition der Bauersleute, so man Leibeigne nennet, geschrieben, und bey Ausführung seiner Sätze immer der Römischen Gesetze sich bedienet. Da er bey der andern Hauptfrage No. 14. 15. 16. und 17. p. 19. in casu vindicationis hominis

hominis proprii so gar feste gesetzet, daß im Zweifel, ob jemand ein Freyer oder Leibeigner sey, die Vermuthung vor die Freyheit zu fassen, und daher dem vindicirenden Herrn, als Klägern, den Beweiß des Eigenthumsrechts an der entwichenen Person auferleget, so ist solcher Autor dem Herrn Estor in seiner Behauptung der Vermuthung pro operis contra libertatem just entgegen, und mag ihm dasselbe desto weniger, auch nicht einmal bey der Leibeigenschaft einigen Beystand leisten.

§. 5.

Endlich wenn wir auch **Just Henning Böhmers** Dissertation de Jure & Statu hominum propriorum a servis Germaniæ, non Romanis derivando, betrachten, so hat zwar dieser Autor im Eingange die Autorität des Römischen Rechts in Teutschland vor nicht geringe eingeräumt, jedoch selbige vor so groß nicht achten wollen, daß sie über die Vernunft und alten Sitten zu setzen wäre. Es weichen, setzet er hinzu, viel Instituta in Teutschland, von dem Statu rei Romanæ ab, welche daher nach dem Römischen Rechte nicht abgemessen werden könnten. Allein in diesem Stücke versähen es nicht wenige, welche allenthalben die Verabsäumung der Rechte des Vaterlandes zu erkennen geben, und daß man dem Römischen Rechte allein nachgehen müste, glaubten, woher ein fruchtbarer Saamen der Irrthümer entspringen müsten, welches aus denen Rechten und Condition unserer leibeigenen Leute, die aus denen Rechten der römischen Knechte, Freygelaßnen, der Colonorum und Adscriptitiorum, unvorsichtig zusammengeflicket würden, sich deutlich veroffenbarte. Eben dieses hat Estor aus Böhmers Dissertation wörtlich angeführt, jedoch außerdem, daß das Thema derselben auf die Derivation der Leibeignen eingeschränkt, bestätiget Böhmer auch in gedachtem Eingange, daß er den Gebrauch des Römischen Rechts, den einige bey Ausführung der Rechte der Leibeignen anwendeten, allenthalben vor recht nicht erkennet. Aber hat denn Estor in seiner Vorrede zu dem Grollmannischen Tractat, und in seiner nachmals daraus gefertigten besondern Commentation: de Præsumtione contra rusticos in causis operarum nur von leibeignen Bauern gehandelt? Nein! denn er hat §. III. alle Practicos, die in Bauer-Sachen auf die Vermuthung vor die natürliche Freyheit sich gründen, angegriffen, und daß man über ihre Lehre heutzutage, da die Historie ein solches Licht hierinn ausgebreitet hätte, erstaunen müßte, vorgegeben. Allein obwohl erwehnte Böhmerische Dissertation sehr gelehrt ausgeführt, so kann doch eine Abhandlung de hominibus propriis die Estorische Lehre, womit dieser alle Bauern vor Leibeigne ansiehet, nicht unterstützen.

Beschaffenheit des aus Böhmern entlehnten Beweises.

§. 6.

Weitere Prüfung der Böhmerischen Meynung.

Es mag auch erwehnter Just Henning Böhmer Sect. II. §. 5. diejenigen Juristen, welche bey Beschreibung der Leibeignen auf die Römischen Rechte der Glebæ adscriptitiorum, und der Colonorum provociren, oder die Römischen Adscriptitios und Colonos vor freye Leute erkläret haben, mit Recht oder Unrecht tadeln; Er mag daselbst den Unterschied der Römischen Adscriptitiorum oder Colonorum, gegen die heutigen Leibeignen, indem, daß jene per L. 2. & L. 7. C. de Agric. & Censit. ohne ihre Landgüter nicht verkaufet werden können, hingegen aber mit unsern Leibeignen dergleichen Verkauf derselben ohne ihre Besitzungen geschehen könnte, vorgeben, wie er will, so hat doch dieses Vorgeben wenigstens nicht überall, wo die Leibeigenschaft noch eingeführt ist, statt. Denn soviel die Oberlausitz betrift, enthält weyland Churfürstens zu Sachsen, Johann George des ersten Confirmation über der gehorsamsten Stände von Land und Städten des Marggrafthums Oberlausitz unterthänigst eingeschicktes Bedenken, die Unterthanen, auch deren Kinder und Gesinde betreffend vom 4. Junii 1651. in des Codicis Augustei P. III. pag. 212. ein ganz anders, wo es im 1sten Artickel heißet: **daß die Unterthanen, wie bey diesem Marggrafthum Oberlausitz beständig hergebracht, ufm Lande nicht nach Art und Weise, wie die Knechte in den Römischen Rechten dienstbar und leibeigen, sondern ihren Grund und Boden dergestalt besitzen, daß sie hiervon denen Herrschaften ihre schuldige Dienste zu leisten, dagegen ihren nothdürftigen und gebührenden Unterhalt von dem Grunde, so sie besitzen, zu suchen schuldig.** Sie können nach Anzeige des II. Artickels pag. 213. von ihrer Herrschaft an eine andere, jedoch anders nicht, als weil sie zu dem verkauften Gute gehören, mit Grund und Boden verkauft werden. Außer Grund und Boden aber kann und soll die Alienation eines Leibeignen, wider seinen Willen nicht statt finden. Sie, die Unterthanen sind demnach hier pro glebæ adscriptis vel adscriptitiis erkennt, und ist deren Verkaufung, Vertauschung oder Verschenkung anders nicht, als nach Vorschrift L. 2. & 7. C. de Agric. & Censit. & Colon. nachgelassen. Dahero, wenn Böhmer in besagter Dissertation Sect. II. § 5. behauptet, daß von denen Römischen Adscriptitiis auf die Leibeignen nicht zu schließen wäre, weil diese auch sine prædio veralieniret und verändert werden könnten, wie er Sect. III. demonstriret hätte, sothane Demonstration aber §. IX. in dem Anführen bestehet, als ob niemand zweifelte, daß in der Lausitz die Leibeignen absque prædiis alieniret werden könnten, und wegen der Leibeignen in Pommern, er auf Mevium P. 3. Dec. 8. No. 2. sich berufen, so veroffenbaret sich hierwider, aus dem bisher angezeigten, wegen

der

der Leibeignen in der Lausitz von Seiten seiner ein offenbarer Irrthum, maßen ich auch selbst in Praxi einen Casum gehabt habe, wo Lausitzische Unterthanen von der Herrschaft, ihrer angebauten Güter entsetzet, hingegen aber ihnen andere wüsten Oerter zum Anbau angewiesen waren, welcherhalben sie bey Ihro Königl. Maj. immediate supplicirten, wie sie alle ihnen mit weggenommenen eigenthümlichen Sachen der Herrschaft überlassen, und nur um die Freysprechung von der Leibeigenschaft bitten wollten, worauf zwar solchem Suchen nicht deferiret, jedoch aber, daß ihnen die beseßnen Güter wieder eingeräumet werden müsten, verordnet wurde, dessen sich die Herrschaft sonst wohl entbrechen und die Leibeignen zum Anbau anderer Länderenen anhalten können, wenn sie befugt gewesen wäre, dieselben ohne ihre Güter gar zu verkaufen. Wenn auch Böhmern ein oder anderer Casus eines dergleichen Handels vorgekommen wäre, wo von Seiten eines ohne Gut verkauften oder verschenkten Leibeignen niemand geklaget, so läßt sich doch daher kein Recht sogar wider die Landesgesetze behaupten, auch, weil diesfalls die Landesgesetze mit dem Römischen Recht L. 2. & 7. C. de Agric. & Censit. & Colon. einstimmig, läßt sich nicht absehen, warum man diejenigen Juristen, welche sich des Römischen Rechts mit bedienet, gänzlich verwerffen wolle. Selbst Mevius in angezogner Decision bejahet auch von Pommerschen Leibeignen die Gleichheit ihres Zustandes mit denen glebæ adscriptis, führet jedoch eine besondere Gewonheit an, nach welcher die Herrschaften ihre Leibeignen ohne Grund und Boden, veräußern könnten, und daß in Pommern die Leibeignen diesfalls von denen Römischen Glebæ adscriptis differirten. Dahero denn Böhmer wenn er aus der Mevischen Ausnahme eine allgemeine Regul gemacht, und unter solcher auch die Lausitzer leibeigenschaftlichen Bauern, wider die Lausitzischen unläugbaren Gesetze begreifen wollen, hierunter zu weit gegangen, noch mehr aber hat Estor mit Anführung Bergers, Mevii und Böhmers zur Behauptung daß das Römische Recht diesfalls keine Autorität hätte, gefehlet, und mag er damit am wenigsten L. I. C. ne Rusticani ad ullum obsequium devocentur, unkräftig machen, zumal die darinnen benannte rusticana plebs keiner Leibeigenschaft unterworfen gewesen, auch damit die andern jura generalia & specialia einstimmig seyn, wie noch mit mehrern ausgeführt werden wird.

§. 7.

Ferner rufet **Estor** §. VIII seiner mehrerwehnten Vorrede und der Commentation außer dem **Thomasius** in seiner Disp de usu pract. Distinctionis hominum in liberos & servos und **Pertschen** wegen seiner Disp. de divisione ope- Leysers Meynung von dem römischen

Bauerstande wird näher beleuchtet.

operarum in determinatas & indeterminatas, bey denen wir uns nicht nöthig haben aufzuhalten, besonders aber **Augustin von Leyser**, Med. ad Pand. Spec. 416. Medit. I. als einen Zeugen zum Beweiß seiner Meynung auf. Ob nun wohl dieser am angeführten Orte einerley Meynung mit Estorn hierüber zu haben scheinet, und eben dasselbe auch in seiner Diss. de juribus prædiorum nobilium inprimis Saxonicarum wiederholet, so scheinet er doch daselbst eigentlich nur problematisch von der Sache zu reden, maßen er sich hernach Spec. 417. Medit. I. p. 1074. Vol. VI. auf eine ganz andre Art, als es Herr **Estor** wünscht, hierüber erkläret. Denn hier schränket er seine Meynung darauf ein, wenn bloß über die Freyheit ganzer Bauergüther Streit sey, welche freylich nicht vermuthet wird, weil die Sächs. Landes-Ordnungen von Bau-Diensten und denen Zwang-Diensten derer Unterthanen-Kinder dem zuwider sind, als worinnen kein Besitzer eines Bauerguthes auf eine Vermuthung der Freyheit sich beruffen kann. Si autem non de jure, fähret Leyser fort, sed de modo operarum litigatur, interpretatio ad exemplum servitutum prædialium sic facienda, ut serviens, quam fieri potest, minimo detrimento adficiatur, L. 9. D. de servitut. Servitia enim rustica, quibus libertas naturalis imminuitur, odiosa fuerunt ipsis quoque priscis Germanis, ut ex speculo Saxon. Lib. III. art. 42. apparet. Also erkennet hier Leyser selbst die Frohndienste vor verhaßt, und daß sie in dubio von einem unpartheyischen Richter einzuschränken seyn. Dieses kann nun auf keine andere Art geschehen, als daß er den Grund der Verbindlichkeit untersucht, diejenigen Arten der Dienste, wozu sich ein Recht zeiget, denen Herren zuspricht, solche Dienste aber, wovon es zweifelhaft oder noch unerwiesen ist, denen Bauern aufzubürden, Bedenken trägt, bis daß der Herr den Grund seines Rechtes solche zu fordern erweiset. Anders kann nicht verfahren werden, auch keine nähere Einschränkung oder Bestimmung sonst statt finden, wenn es nicht auf ein allzuwillkührliches Verfahren hinauslaufen, oder von eines jeden veränderlicher Einsicht abhangen soll. Also ist Leyser vielmehr selbst ein Verfechter der Vermuthung der natürlichen Freyheit, geschweige denn, daß er solche ganz verworfen hätte. Es scheinet seine Art zu schlüßen, diese zu seyn: Welcher Bauer sein Guth vor gänzlich dienstfrey ausgeben will, hat die Vermuthung wider sich, und muß die Befreyung erweisen; welcher aber einige Dienste, vornemlich, die in den Landes-Gesetzen vorgeschrieben, einräumet, und nur andere, wozu weder aus den Gesetzen noch aus Verträgen einige Verbindlichkeit erhellet, ableugnet, dieser hat hierinn die Vermuthung der natürlichen Freyheit vor sich, bis der Herr sein Befugniß und des Bauers Schuldigkeit erwiesen hat. Dieses ist auch meine Meynung, und es ist auch unstreitig der sicherste Weg, wobey man

man nicht einmal nöthig hat, zu denen Titeln des Codicis, ne rusticani ad ullum obsequium devocentur, und ne operæ a Collatoribus exigantur, seine Zuflucht zu nehmen.

§. 8.

Ganz anders aber ist es damit beschaffen, wenn Leyser im angeführten Spec. 416 Medit. I. ad Pand. Vol. VI. diejenigen eines großen Irthums beschuldiget, welche aus iestbenannten Tituln des Codicis einen Schluß auf unsre Bauern machen wollten, die doch von denen römischen rusticis himmelweit verschieden wären. Denn diese, sagt er ferner, wären freye Leute und oftmals ihrer Herkunft nach von vornehmer Familie gewesen, die, wenn sie die Unruhe in Städten überdrüßig, sich auf ihre Landgüter zur Ruhe begeben, und daselbst frey von Geschäften mit ihren Knechten und ihrem Vieh ihre ererbten Aecker bestellet hätten. Bey den Teutschen aber hätte sich dieses ganz anders verhalten. Hierauf aber läßt sich mit Fug und Recht gar vieles antworten. Denn wenn auch bey denen Alten das Wort Rusticus in so weitläuftigem Verstande genommen worden, daß es überhaupt denjenigen, welcher auf dem Lande sich aufhielt, und das Land entweder selbst oder durch seine Leute bauete, bedeutet, also auch solche, die vornehmerer Herkunft auf ihren Landgüthern sich aufgehalten, darunter mit begriffen werden können, so ist doch davon kein allgemeiner Schluß zu machen. Am wenigsten aber passet es auf den angeführten l. 1. Diocletiani et Maximiani Aug. in Tit. Cod. ne rusticani ad ullum obsequium devocentur, wenn es darinn also heißt: ne quis *ex rusticana plebe*, quæ extra muros posita, capitationem suam detulit, et annonam congruam præstat, ad ullum aliud obsequium devocetur. Denn hier wird rusticana plebs entgegen gesetzt plebi urbanæ, wovon es l. un. Cod. de Capitatione Civium Censibus eximenda heißt: Plebs urbana minime in censibus pro capitatione sua conveniatur, sed immunis habeatur. Wie nun plebs urbana, den gemeinen Mann in der Stadt, den niedrigen Pöbel, oder denjenigen Theil von Stadt-Einwohnern bedeutet, welcher seines Unvermögens wegen nicht einmal zur Kopfsteuer etwas zinßete, sondern frey war, also bedeutet plebs rusticana gewiß nicht vornehme Landedelleute oder Patricier, die sich zur Ruhe aufs Land begeben haben, sondern das niedrigste Landvolk, die zwar vor ihre Person frey waren, aber nach besagter l. 1. capitationem et annonam erlegen mußten, wovon schon oben §. 5. geredet worden, so wie unsre Bauern Kopf- Quatember- Land-Steuern, imgleichen Magazin- und Zinßgetrayde entrichten müssen.

Fortsetzung.

§. 9.

§. 9.

Vorzüge des Land-Lebens bey den alten Römern.

Es bleibet demnach höchstirrig, wenn Leyser also generell die Rusticos bey den Römern vor so wichtige Leute ansiehet, die man mit dem heutigen Bauernstande gar nicht vergleichen könne. Denn nach dem ganz alten Zustand des Römischen Reichs unter den Königen und in den ersten Zeiten der freyen Republik darf man diese Sache nicht beurtheilen. Ihr Reich war zu derselben Zeit noch klein, und ihr Gebiete um die Stadt Rom nur in einen mäßigen Raum eingeschränkt, welcher sich nur nach und nach erweiterte. Aber zu derselben Zeit waren die Römischen Bürger theils in der Stadt Rom wohnhaft, theils auf dem Lande ansäßig, und trieben den Ackerbau, wozu sie vornemlich ihre zu Knechten gemachten Kriegsgefangene gebrauchten. Sie besaßen die Tugenden damaliger Zeit im höchsten Grad, ihre eingepflanzte Liebe vor das Vaterland war die Triebfeder ihrer Ehrbegierde und Tapferkeit, der Feldbau aber war ihr größter Reichthum. Doch waren diese damaligen tugendhaften Römer nicht begierig, vor sich große Reichthümer zu haben, noch that die Dürftigkeit, oder wenn sie auch selbst ihren mit Ochsen bespannten Pflug regierten, und ihr Feld bestellten, dieses ihrer Ehre Abbruch, sondern sie gelangten zu den größten Ehrenstellen, und wurden wohl gar von dem Acker weg zum Consulat oder der höchsten Dictator-Würde erhoben, wie davon das Exempel des Quintius Cincinnatus A. V. C. 294 zeiget. Es war auch der Landbau schon von der ersten Stiftung des Römischen Reichs an in größten Ehren gehalten, weil Romulus den Freygebohrnen nur zu zwey Handtierungen Erlaubniß gegeben hatte, also daß sie in Friedenszeiten ihre Aecker baueten, im Kriege aber wieder den Feind zogen. Handwerker wurden wenig getrieben noch geachtet. Numa Pompilius besonders suchte auf alle Art und Weise den Ackerbau ins Aufnehmen, und fleißige Ackersleute zu Ehren zu bringen. Dieses alles hatte auch auf die alten Römer bey ihren übrigen rühmlichen Eigenschaften so gute Würkung, daß es in ihren Geschichtschreibern an häufigen Beyspielen nicht fehlet, daß zu damaligen glänzenden Zeiten des Reichs diejenigen, welche mit Verachtung der Reichthümer und der größten Mäßigung sich und ihr Hauß mit ihrer Hände Arbeit auf ihrem Acker ernährten, weit mehr in Ehren gehalten wurden, als andere, welche viele Reichthümer an sich brachten, und solche andern auf Zinßen ausliehen. Jedoch, da Treu und Glauben zu halten auch ein vester Grundsatz bey ihnen war, so ward derjenige, welcher reichen Darleyhern oder Verpachtern ihrer Aecker die versprochenen Zinßen oder Pachtgeld nicht behörig entrichtete, der Gewalt seiner Gläubiger unterworfen, die oft mit ihren Schuldnern aufs härteste verfuhren. Dadurch wurden freylich die Reichen dem Volke am meisten verhaßt, die sie nicht

nicht anders als Wucherer ansahen, und die auf dem Lande von dem Ertrag ihrer Felder genügsam lebenden Bürger erhielten ungeachtet des Einflusses, den jene durch ihre Reichthümer auf die Stimmen des Volks hatten, doch immer den Vorzug bey Erwehlung zu Ehrenstellen und andern Ehrenbezeigungen. Die Liebe des Vaterlands, unerschrockne Tapferkeit und Genügsamkeit bey einem mäßigen Unterhalt vom Feldbau waren die angebohrnen Tugenden der Römischen Bürger in den ersten Zeiten der freyen Republik. Hierzu trug nicht wenig bey, daß sowohl die Zunftmeister- als Censor-Würde dazu bestellet war, auf fleißige Handhabung guter Sitten Acht zu haben. Denn wie leicht kam einer, der Reichthümer besaß, in eine Untersuchung wegen deren unrechtmäßiger Erwerbung. Also bliebe die Vergnügsamkeit bey einer mäßigen Landwirthschaft der gewisseste Schuß wider dergleichen Anklagen. Marcus Porcius Cato, welcher A. V. C. 519 zu Tusculum gebohren, und allem wollüstigen Leben abgeneigt war, soll in seiner Jugend von seinem Landgüthgen des Morgens früh in die umliegenden kleinen Städte gegangen seyn, die Sachen streitender Partheyen vor Gerichte zu vertheydigen. Von dar wäre er auf sein Landguth wieder zurücke gekommen, hätte ein schlechtes Kleid angeleget, und mit seinen Knechten gearbeitet, nach der Arbeit hätte er sich mit ihnen zu Tische gesetzet, auch mit ihnen einerley Brod gegessen, und einerley Wein getrunken. Dieser Cato ist gleichwohl nachher Quæstor, Censor, Ædilis, Prætor, und Proconsul gewesen, und hat vor seinen Sohn Bücher de re Rustica oder de Agricultura geschrieben, worinnen er gleich im Eingange vorgetragen: **Es wäre manchmal besser, sein Bewerbe mit Kaufhandel zu suchen, wenn es nicht so gefährlich wäre; desgleichen mit Ausleyhung auf Zinsen oder Suchung der Zinsen, wenn es nicht so wider die Ehre laufe. Denn,** saget er, **unsere Vorfahrer haben dafür gehalten, und in denen Gesetzen verordnet, daß ein Dieb nur mit dem** duplo, **ein Wucherer aber mit dem** quadruplo **zu bestrafen. Woraus man zu urtheilen hätte, um wie viel ein Wuchertreibender Bürger ärger, als ein Dieb sey.** Et, setzet er hinzu, virum bonum cum laudabant, *scilicet Majores*, ita laudabant bonum agricolam, bonumque colonum. Amplissime laudari existimabatur, qui ita laudabatur. Mercatorem autem strenuum studiosumque rei quærendæ existimo; verum (ut supra dixi) periculosum & calamitosum. At ex agricolis & viri fortissimi & milites strenuissimi gignuntur, maximeque pius quæstus, stabilissimusque consequitur, minimeque invidiosus: minimeque male cogitantes sunt, qui in eo studio occupati sunt. M. Terentius Varro, gebohren A. V. C. 638. saget im Tractate de Re Rustica, Lib. II. im Eingange No. I. Viri magni, nostri majores non

sine causa præponebant rusticos Romanos urbanis, wormit er ebenfalls den Vorzug der Landbürger oder nach dem heutigen Stylo zu reden, der römischen Bauern, vor denen in Städten wohnenden von Alters her behauptet.

§. 10.

Ob die Schilderung derselben bey den alten lateinischen Poeten allhier brauchbar.

Hieraus nun kann man genungsam erkennen, wer und was die alten Römischen Bauern oder Landleute in denen guten Zeiten der freyen Repu- blik gewesen, nemlich sie waren die vornehmsten und zu den grösten Ehren ge- langenden Römischen Bürger. Je mehr einer sich des Eigennutzes entschla- gen, hingegen aber in seinem Land- oder Feldbau selbst arbeitsam und fleißig gewesen, und obgleich schlecht, doch von seinem Ackerbau, ohne jemandes Beschwerung genügsam gelebet, und sonst vor Erhaltung des Vaterlandes und zu dessen Besten, sich eifrig und tapfer erwiesen, desto mehr war er, wenn er zumal in der Beredsamkeit sich mit hervor thun können, beym Volke in Hochachtung, und durch dessen Wahl kam er zu den größten Ehrenstellen. Dergleichen Land- oder Bauerleben der tugendhaften Republikaner ist es gewesen, welches hernach, da die Römer durch die Eroberungen vieler Länder und besonders durch Erlangung der Griechischen und Asiatischen Schätze sich so sehr bereichert hatten, und mit Verlassung der guten Sitten, in große Schwelgerey, Unterdrückungen, Aufstand wider die Regimentsführung und in andere Laster ausgeartet waren, die Poeten Virgilius, Horatius und Mar- tialis bey Kaysers Augusti und folgender Kayser Zeiten, auch Cicero in seinen Reden so sehr mit Lobsprüchen erhoben. Zu dieser Dichter Lebzeiten war das von ihnen so gerühmte tugendhafte Landleben schon nicht mehr oder doch nicht mehr so stark in seinem Laufe vorhanden, und ob es wohl auch unter den Rö- mischen Bürgern allezeit Liebhaber desselben gegeben, so war es doch mit ihrer eignen Arbeit in ackern und pflügen nicht mehr so beschaffen. Man muß dem- nach diese Lobsprüche derer Römischen Dichter auf das Landleben nicht vor eigentliche Abbildungen derer Bauern ihrer Zeit ansehen, sondern vor das, was sie sind, nemlich poetische Gemählde, Abbildungen der Sitten der vorhe- rigen Zeiten, Spiele der Einbildungskraft, so wie man sehr irren würde, wenn man in denen heutigen Dichtern dasjenige, was sie zum Lobe des Schä- fer- oder Hirtenlebens dichten, eigentlich auf unsre heutigen Hirten deuten wollte, oder es enthalten auch zum Theil diese dichterischen Schilderungen solche Züge, die mit der Natur des Bauerstandes aller Zeiten so übereinkom- men, daß sie auch eben so gut von unsern heutigen Bauern gesagt werden könnten. Wir wollen, dieses zu zeigen, die Römischen Dichter, woraus man

man den Unterschied derer römischen Bauern von unsern teutschen zeigen zu können, vorgiebt, etwas näher durchgehen.

Virgilius, in seinen Georgicis Lib. I. v. 210. saget:

Exercete viri tauros, serite hordea campis.

Hier finden wir die Bauern und Ackersleute als Männer, welche mit Ochsen pflügen, und Getreyde säen. Ferner, wenn es heißt:

Scilicet omnibus est labor impendendus, & omnes (*arbores*)
Cogendæ in sulcum, ac multa *mercede* domandæ,

GEORG. Lib. II. v. 61. 62.

so ist nicht von Knechten oder Sclaven die Rede, welche Römische rustici haben konnten, sondern von Arbeitern vors Tagelohn. Ferner erzehlet er die Arbeiten der Bauern folgendermaßen:

Jam tum acer curas venientem extendit in annum
Rusticus: et curvo Saturni dente relictam
Persequitur vitem attondens, fingitque putando.
Primus humum fodito, primus devecta cremato
Sarmenta, & vallos primus sub tecta referto:
Postremus metito: bis vitibus ingruit umbra:
Bis segetem densis obducunt sentibus herbæ.
Durus uterque labor.

ib. v. 405-412.

Das sind eben die Bauerarbeiten, wie bey uns. Und ungeachtet er es als harte Arbeiten vorstellet, die es auch sind, so beschreibet er doch in der bekannten darauf folgenden Stelle, v. 458 seqq.

O fortunatos nimium, sua si bona norint,
Agricolas: quibus &c.

das Leben der Landleute als ein glückseliges Leben, dieses geschiehet aber nur von der moralischen Seite, in Absicht auf die diesem Stande beygelegte Tugend der Zufriedenheit.

Eben dieses gilt auch vom Horaz, wenn dieser z. E. Epod. Od. 2. in der Ode:

Beatus ille, qui procul negotiis &c.

die Vorzüge des Landlebens vor den Stand eines Wucherers oder eines zanksüchtigen Bürgers in der Stadt herausstreicht, wobey er doch selbst sagt, daß er bey seiner poetischen Schilderung die Absicht auf die alten Zeiten habe, ut prisca gens mortalium. Und wenn man es recht betrachtet, ist doch die ganze Ode eigentlich nur eine satyrische Anspielung auf den reichen Wuchrer Alfius, welcher freylich, wenn er von seinem Gelde, oder Pecunia Idibus redacta, sich

L 2 Land,

Landgüther erkauft hätte, nicht mit unsern Bauern zu vergleichen gewesen wäre, sondern gar wohl hätte sagen können:

> ut juvat — videre —
> Positos vernas, ditis examen domus
> Circum renidentes lares.

Aber darnach darf man gar nicht auf die Römischen Bauern überhaupt urtheilen. Wenn die Dichter von reichen Landleuten, von ihren Knechten, servis aut vernis reden, was will man daraus vor einen Schluß machen. Wollte man sagen, daß von den Römern die Eigenthümer der Aecker mit dem Nahmen als rustici beleget worden, welches reiche und von guten Geschlechtern herkommende Leute gewesen wären, die die eigentliche Bauerarbeit ihren Knechten und vernis überlassen hätten, so würde man sich sehr irren. Varro kann uns ein anders lehren, wenn er de re rustica Lib. I. c. 17. §. 2. p. 173. edit. Gesn. also spricht: Omnes agri coluntur hominibus servis aut liberis, aut utrisque. Liberis, aut cum ipsi colunt, ut plerique pauperculi cum sua progenie: aut mercenariis, cum conductitiis liberorum operis res majores, ut vindemias ac foenificia administrant: iique quos obæratos nostri vocitarunt, et etiam nunc sunt in Asia, atque Ægypto & in Illyrico complures. De quibus universis hoc dico, gravia loca utilius esse mercenariis colere, quam servis, & in salubribus quoque locis opera rustica majora, ut sunt in condendis fructibus vindemiæ aut messes. Hier sehen wir daß nach dem Zeugniß des Varro die meisten von dem Landvolk als die ärmsten selbst mit ihrer Familie die Aecker gebauet, andere freye Landleute aber sich vor Lohn als Gesinde, mercenarios vermiethet. Kann man also diese Landleute, wovon Varro redet, wohl mit unsern Landedelleuten vergleichen, oder ist es nicht vielmehr der plebs rusticana, wovon l. 1. C. ne rustici ad ullum obsequium devocentur.

Martialis wird von Leysern besonders als ein Beweiß seiner Meynung angeführt, wenn es Lib. III. epigr. 58 also lautet;

> Nec venit inanis rusticus salutator;
> Fert ille ceris cana cum suis mella,
> Metamque lactis: sassinate de sylva
> Somniculosos porrigit ille glires;
> Hic vagientem matris hispidæ foetum,
> Alius coactos non amare capones,
> Et dona matrum vimineo ferunt texto,
> Grandes proborum virgines colonorum.

Wer siehet nicht sogleich aus dem ersten derer angeführten Verse, welchen Leyser mit Vorsatz weggelassen, daß hier gar nicht die Rede ist, von einem Zins-

Zins-Bauer, de rustico censito vel colono, mit denen er unsere heutigen Bauern verglichen wissen will, sondern de rustico Cliente, von einem Clienten, welcher früh Morgens zu seinem Patron vom Lande in die Stadt, Virg. Georg. II, 462. Horat. Satyr. lib. I. 1, 10. und nicht mit leeren Händen, sondern mit Geschenken kommt, welches um desto nöthiger war, da die Patroni von ihren Clienten keine Bezahlung an Gelde fordern durften. Der Poete nennet es dona, und daß dieses keine Gaben, welche man aus Schuldigkeit bringen muß, sondern freywillige Geschenke sind, lehret Marcianus l. 214. D. de V. S. *Munus* proprie est, quod necessitate obimus, lege imperiove ejus, qui jubendi habet potestatem. *Dona* autem proprie sunt, quæ nulla necessitate juris officii, sed sponte præstantur, quæ si non præstentur, nulla reprehensio est, & si præstentur plerumque laus inest. Also kann Leyser durch diese Stelle des Martialis nichts erweisen, eben so wenig werden ihm auch lib. XII. epigr. 18. 77. lib. IV. epigr. 90. und in Affict. epigr. I. hierzu etwas dienen können, wo Martialis denen Bauern und Landleuten seiner Zeit entweder solche Arbeiten und Eigenschaften beylegt, die sie mit unsern Bauern heutiger Zeit gemein haben, oder sich bloß poetischer Beschreibungen bedienet, so wie jetzo noch vieles schönes vom Schäferleben gedichtet wird, welches sich in der Natur nicht also verhält. Also kann auch niemand davon einen Gebrauch machen, dadurch zu erweisen, daß man von l. 1. C. ne rusticani ad ullum obsequium devocentur, oder l. un. C. ne operæ a Collatoribus exigantur, eine unrechte Anwendung auf unsere heutigen Bauern mache, als welche von denen Römischen, wovon gedachte lateinische Schriftsteller besagten, himmelweit unterschieden wären.

§. 11.

Unter den spätern Kaysern war der Römische Bauer sehr in Verfall gerathen, u. von denen jetziger Zeit nicht weit unterschieden.

Es leuchtet der Ungrund dieses Vorgebens um desto mehr in die Augen, weil von denen alten römischen Zeiten gar kein Schluß auf diejenigen Zeiten zu machen, wo gedachte beyde Gesetze gegeben worden. Denn l. 1. C. ne Rusticani ist unter den Kaysern Diocletiano und Maximiniano A. C. 286. oder später, das andere Gesetz aber A. C. 368. unter Valentiniano gegeben worden, sie handeln auch nicht von denen auf dem Lande lebenden Römischen Bürgern, von welchen gedachte Poeten geredet, immaßen Cod. Lib. XI. Tit. 48. de capitatione civium censibus eximenda die Römischen Bürger, und darunter auch das gemeine Volk von den censibus pro capitatione, vom Kopfgeldefreygesprochen, sondern weil zu solchen Zeiten viel auswärtige Provinzen unter der Römischen Herrschaft stunden, so war l. 1. C. ne Rusticani ad ullum obsequium devocentur, eine Kayserliche Verordnung an die Præsides Provinciarum, daß Rusti-

cana Plebs, die gemeinen Bauern, welche außer den Städten wohneten und ihre auferlegte Kopfsteuer, und Proviant- oder Zins-Getraide abgeliefert, zu nichts weiter angehalten werden sollten. Dergleichen Bauern nun sind eben nicht himmelweit von den unsrigen unterschieden, maßen die unsrigen ebenfalls Land- und Kopfsteuern, auch zum Proviantwesen Zins- oder sogenanntes Magazin-Getraide abliefern, ihre Onera auch, wie die Römischen Tributa per L. 3. C. de Annon. & Tribut. nicht auf ihre Person, sondern auf den Gütern haften. Ja, ob unsere Bauern wohl von einem im Lege angezeigten gemeinen Bauernvolke darinnen verschieden sind daß sie noch weit mehr nemlich herrschaftliche Dienste und Zinsen entrichten müßen, so bestätiget doch dieses den Gebrauch besagten Römischen Gesetzes nur noch mehr, und desto weniger kann wider dasselbe, außer dem was die Bauern aus Verträgen oder nach bewährten Herkommen schuldig seyn, das herrschaftliche Ansinnen oder Auferlegen mehrerer Beschwerungen oder Dienste statt finden; Vielmehr muß in solchem Fall die Vermuthung der natürlichen Freyheit, als von erwehntem Lege unterstützet, vorgezogen werden, wie denn auch in L. unic. C. ne operæ a Collatoribus exigantur, von denen Provincialibus begehrte Dienstleistungen verbothen, und es sind des Herrn Hofraths von Leyser und Herrn Vice-Canzlers Estors Einwürfe, oder ihre von den Poeten hergenommenen Gründe wider den Gebrauch erwehnter Gesetze des Römischen Rechts hiermit sattsam widerleget, oder als unbrauchbar erwiesen.

§. 12.

Wovon einige den Ursprung der Leibeigenschaft herleiten, und besonders was Lehmann in der Speyerschen Chronicke hierüber vorgetragen.

Ob Clodoväus die über-

Es sind zwar Clodoväi des Großen Ueberwindung der Alemannier, und Carls des Großen Bezwingung der Sachsen solche uralte Sachen, daß man nicht meynen sollte, als wenn sie heute zu Tage zu Ausführung der Rechte der Bauern und ihrer Herren zu gebrauchen wären. Es haben sich aber doch Auctores gefunden, welche daher eine allgemeine Einführung der Knechtschaft, von denen unsere Bauern abstammeten, zu behaupten vermeynt. Wir wollen demnach der Ordnung nach, zu erst die von Clodoväus dem Großen beschehene Ueberwindung der Alemannier in Erwegung ziehen. **Christoph Lehmann** in seiner Speyerschen Chronicke im andern Buche und dessen 20. Capitel führet zu Behauptung des Ursprungs der Leibeigenschaft unter andern derer Franken mit denen Alemanniern, oder mit denen Schweitzern, Schwaben, Beyern, Düringern, Hessen und Meißnern um das Jahr 499. nach Christi Geburt geführte große Kriege an. Da es nun zwischen Clodovæo Magno und seinen Franken eines Theils und denen Alemannen, andern Theils, bey Tollkirch, oder wie von andern gesaget wird, bey Tollbiacum, heute zu Tage Zülch,

Zu-

Tulpich oder Zulpich, einem Städtchen in dem heutigen Herzogthum Jülich zu einem Haupttreffen gekommen, und Clodovåus obgesieget, so hätte er, setzet Lehmann hinzu, weil er bey den Römern den Brauch in Acht genommen, daß sie die Ueberwundenen mit Leibeigenschaft beladen, und dadurch alle Mittel wieder sie zu kriegen abgeschnitten, gleichmäßige Strenge und Schärfe fürgenommen, und die Alemannier aller Wehr und Waffen entblößet, und anstatt, daß er Mann, Weib und Kinder das Leben geschenkt, alle sämtlich zu Knechten, und mit Leib und Guth ihm zu eigen gemacht, und aus ihrer uralten teutschen Freyheit so tief herunter gesetzet, daß sie weder selbst Krieg erheben können, noch zu Kriegshändeln oder andern obrigkeitlichen Verwaltungen gezogen worden, sondern Diener und entwehrte Leute seyn und bleiben müßen. Allein, ohne mich bey der Untersuchung, was oder wie viel Länder die Alemanni oder die sich zusammen geschlagenen allerley Männer inne gehabt, kann ich Lehmanns Vorgeben, als ob Clodovåus ihnen die Leibeigenschaft auferleget, nicht beyfallen, anerwogen er, als ein Autor vom Jahr 1612. zur Unterstützung seines Vorgebens sich lediglich auf Vadianum berufet in Epist. apud Goldast. Tom. 2. Antiquit. Alem. fol. 84. verbis: Plena fuit servis & servitutibus Alemannia nostra, cujus magna pars hodie Helvetia est, nec est, quod sciam, montanus pagus aliquis Helveticus, qui rebus Francorum florentibus, durissimam illam servitutem non serviverit. Extant enim tabulæ veteres, quæ hanc rem clarissime testantur. Allein Joachim Vadianus, nach Jöchers Gelehrten-Lexicon, ein Schweitzer aus adlichen Geschlechte von Watt, war 1484. gebohren, 1518. Doctor Medicinæ, und hernach Bürgermeister zu St. Gallen. Dahero er als ein Autor des 16ten Jahrhunderts, über solche facta, die mehr, als 1000. Jahr vor ihm geschehen seyn sollen, kein tüchtiger Zeuge seyn kann. Christoph Lehmann aber hat seine Speyersche Chronicke besage seiner Dedication 1612. gefertiget gehabt. Dahero einer so wenig als der andere in dem Stücke Glauben verdienet, nicht zu geschweigen, daß aus Vadiani Schreiben, de Servis & Servitute Alemanniæ, noch keine Leibeigenschaft abzunehmen, oder wie einige folgende Scriptores, als Erhard de Operis Rusticorum Conclus. III. sich herausgelassen: ob wäre auf diesen Tag, nemlich des Clodovåi Ueberwindung der Alemannier, aller Preiß, Herrlichkeit, Ruhm, Freyheit und Kraft der Alemannier zu Grunde gangen, und habe teutsche Nation alle ihre Freyheit verlohren, dergleichen mit Grund der Wahrheit nicht zu behaupten. Denn die Historici, so entweder coævi oder doch der Regierung des Fränkischen Königs Clodovåi näher seyn, schweigen oder reden doch ganz anders von Clodovåi Handlungen.

Die überwundenen Alemannen in Knechtschaft gesetzet.

§. 13.

§. 13.

Fortsetzung. Der Historicus von Verona, Paulus Aemilius, welcher 1529. gestorben, ist zwar von den Zeiten Clodovaei Magni weit entfernt, ist aber doch demselben näher als Lehmann, und wenigstens mit Vadiano ein coaevus, und wegen seiner Gelehrsamkeit ein sehr berühmter Mann, der als Canonicus bey der Stiftskirche zu Paris, auf Befehl des Königs von Frankreich Ludewigs des XII. seine zehen Bücher de rebus gestis Francorum geschrieben, worbey ihm also die Archive offen gestanden. Dieser trägt nun in der Baselschen Ausgabe vom Jahr 1601. pag. 7. vor, wie den überwundenen Alemannen großer Tribut auferlegt, dieselbe auch schwere Gesetze und Obrigkeiten von dem erzürnten Ueberwinder empfangen, jedoch bringt er auch darauf pag. 8. seq. die der Sache halber, zwischen dem Könige der Ostregothen und in Italien, Theoderico, der zu Ravenna residiret, und dem Fränkischen Könige Clodovao gewechselten Briefe bey. Da denn jener, als sich ein Theil der Ueberwundenen in die Gränzen seiner Herrschaft retiriret, an diesen geschrieben, nach der Uebersetzung des Lateins in das Teutsche folgendermaßen: Zu deinem über die Alemannen erhaltenen Siege wünsche ich Glück, und nehme selbst Theil daran. Denn Deine Tapferkeit halte ich vor meine Glückseligkeit, sintemal es das Recht unserer Anverwandschaft und mein erhabenes Urtheil über die Größe Deines Gemüths, auch meine besondere Liebe gegen Dich, welche noch alles übertrift, es also erfordert. Die Anführer der Feinde haben sich vor ihre Unsinnigkeit Strafen zugezogen, ihr Verbrechen ist durch ihr eigen Blut ausgesöhnet. Es ist Deiner höchsten Klugheit gemäß, das Vergangene also anzunehmen, daß Du vor das Zukünftige Vorsehung thuest. Das ist ein prächtiger Triumph und der Deiner werth ist, daß eine Menge unschuldiger Leute, welche das Glück des Krieges und die göttliche Vorsehung verschonet, Dich demüthig bittet, daß Du denenselben Heil und ein unverleztes Leben schenkest, dergestalt, daß nach denen Göttern niemand sey, dem sie selbst mehr verdanken können. Vermehre Deine andern besondern Tugenden mit diesem Palmenzweig der Gnade und mit dem Lobe, das Leben zu schenken, durch welche einzige Sache Du dem besten Gott am nächsten kommen kanst. Damit unser Seculum, daß Du auch vor dasselbe gebohren bist und regierest, sich erfreuen, und rühmen könne, mit derer alten Glückseligkeit zu streiten. Vergieb den übriggebliebenen aus dem Volke der Alemannen, welches vorher das edelste gewesen, jedoch, wie derer unglücklichen Schicksale seyn, von einer eitlen

Furcht

Furcht erschüttert, sich in meiner als Deines Anverwandten Schooß begeben. Halte solchen Irrthum der Barmherzigkeit werth, und laß sie Deinen Frieden genießen und ihrer Gränzen sich gebrauchen, auch nach denen Gesetzen leben, wie es Dir recht scheinet, daß sie von Deiner uneingeschränkten Majestät herkommen. Ich gelobe, daß sie ins künftige nicht anders, als aus einer andächtigen gegen Dich äußernden und dankbaren Erinnerung Deiner Wohlthat handeln und gedenken werden. Würde aber etwas anders gethan, so würden sie von Dir, als dem Geber ihrer Wohlfarth nicht mehr, als von mir, wie dem Gelober ihres guten Willens und gleichsam Bürgen, vor Feinde anzusehen seyn, und ich da ich jetzo die Abbitte vor sie thue, selbst die Rache dafür fordern. Du hast sie in ihrem vollkommenen und blühenden Zustande überwunden, was könnte denn vor ein Ruhm hinzukommen, wenn deine Größe sich in den Sinn kommen ließe, verblutete und ausgemergelte Leute zu verfolgen? Ich bitte nichts vor ein gemein Volk, nichts vor meine Leidenschaften. Ich bin nur Deiner und Deines Ruhms eingedenk. Ich bestrebe mich auch nicht, Dich zu etwas zu bereden, wo ich nicht vorher überzeugt, daß es zu Deinem Lobe und Ruhm gereichen werde. Dieses Schreiben, sagt der Historicus, ist dem Beherrscher der Franken übergeben worden, worzu auch die Abgesandten ihre dem Zustande des elenden besiegten Volkes gemäße Bitten hinzugefüget hätten, welches bey dem Könige der Franken so viel vermocht hätte, daß er, als aus Antrieb der neuen Religion, maßen er bey diesem Vorfalle das Christenthum angenommen hatte, eine Versammlung der Bischöfe zu Linß in Oesterreich gehalten, als schon die heiligen Väter, deren viel übrig waren, überall her, dessen Befehl zu folge, zusammen gekommen, und demselben, als einem gerechten und heiligem Könige Gehorsam geleistet. Worauf denn Clodovaus an der Ostrogothen König zur Antwort geschrieben: Daß Dir mein über die Alemannen erlangter Sieg nicht weniger angenehm, als glücklich zu seyn bedünket, erfreuet mich. Ich erkenne auch deine Wohlgewogenheit und Leutseligkeit. Da ich zuerst nach meinem natürlichen Betrieb beschlossen hatte, daß ich den überwundnen Alemannen Verzeihung wiederfahren ließe, so vergebe ich nunmehr ihnen ihre Entweichung und Abfall zu Deinen Ehren, und werden sie Dir desto mehr schuldig seyn, da diejenigen, welche einmal mit dem Leben beschenkt, und doch zur Unsinnigkeit immer wieder gekehrt seyn würden, sich keine Hofnung übrig ließen, wiederum Verge-

 bung

bung zu erhalten, und ich werde ihrenthalben vermittelst Deiner Handlungen, kein Versöhnopfer verlangen, sondern ich nehme sie in ihre väterliche Besitzungen, in meine Treue und unter die Vorschrift gelinder Gesetze auf. Ins künftige, wenn bey ihnen die Gewohnheit mehr gilt, als die Beobachtung ihrer Pflicht, wird meine vorige und jetzige Gelindigkeit, und Deine Veranlassung mit einem schweren und blutigen Exempel gegen sie zu belegen seyn. Dieses, heißet es ferner, ist theils durch Schreiben, theils durch die Gesandten abgehandelt, und hätten sie die Alemannen, Friede, Vaterland und die billigsten Gesetze erlangt: verbis: Pace, patriaque ac æquissimis legibus impetratis. Als auch Clodovãi Gemahlin Clotildis, oder nach Alberto Abbate Stadensi, Godehilda, eine christliche Prinzeßin des Burgundischen Königs Gundebrandi Bruders Helperici Tochter, ihres Gemahls Burgundischen Krieg zu heben suchte, hat sie nach Paulo Æmilio pag 10. in ihrer Zuredung mit angebracht: Da du den hartnäckigsten Feinden, den Alemannen ein und andermal Vergebung ertheilet hast, willst du denn die Burgundier zu verfolgen nicht aufhören, bis sie vertilgt? Diese Beweise legen zu Tage, daß Clodovãus mit denen Alemannen nicht so strenge verfahren, daß nach so langen Zeiten Lehmann mit Recht daraus eine Leibeigenschaft vorbilden können.

§. 14.

Fortgesetzte Untersuchung aus neuern Schriftstellern.

Franciscus Guillimannus, auch ein neuerer Autor aus dem vorigen Jahrhundert hat in seinem Buche de Rebus Helvetiorum Lib. II. Cap. X. erwehntes Schreiben des Königs der Ostrogothen und in Italien, Theodorici, mit angeführet, jedoch ohne Clodovãi Antwort, und setzet hinzu, daß Theodericus damit denen Alemannen nicht sowohl ihre Freyheit, oder etwas von ihrer alten Würde wieder verschaft, als vielmehr der Verfolgung ein Ende und den Anfang der Knechtschaft gemacht. Seinem eignen Anführen nach, aber hätte besagte Knechtschaft darinnen bestanden, daß ganz Alemannien theils dem Fisco und theils denen Kriegsheerführern, deren Beyhülfe Clodovãus im vergangenen Kriege erfahren, angewiesen worden wäre. Allen auch wohl nur geringen Theilen von Alemannien wären Grafen gegeben worden; wer aber allen vorgesetzet gewesen, wäre ein Dux und manchmal Dux Alemanniæ manchmal Dux Sueviæ genennet worden, weil der größte Theil der Sueven unter den Alemannen von den Scriptoribus und in Instrumenten mit begriffen. Der Sitz des Gerichtshofs von Alemannien wäre da gewesen, wo 16. Grafen, welche denen Gerichten vorgestanden, verordnet gewesen wären. Der Alemannen

nen Ruf und Ruhm sey hernach weiter nichts gewesen. Aber aus einer solchen Unterwürfigkeit, wo eines Volkes kriegerisches und räuberisches wilde Wesen der Freyheit eingeschränkt, oder abgeschaft wird, und zu Handhabung des Rechts und Gerechtigkeit Obrigkeit und Gerichte eingesetzet worden, ist keine Leibeigenschaft zu schließen, ja es ist vielmehr der Leibeigenschaft entgegen, weil diese Leute mit ihren gehabten oder eingeräumten Besitzungen, keinen Privat-Herren eigen gemacht, dergestalt, daß nur sie selbst, nicht aber andere Herren über ihre Person und Besitzungen, zu disponiren gehabt. Hermannus Contractus, ein Historicus des XIten Seculi saget ad annum 493. nur so viel, daß Ludovicus oder Clodovaus die Alemannen unterwürfig gemacht, ingleichen ad annum 508. Ludovicus Rex, quem Clodovæum dicunt, Alemannos, divinum invocans auxilium, bello vicit atque subjecit. Sigbertus Gemlacensis, ein Scriptor fast mit vorigen von gleicher Zeit, da er im Jahr 113. gestorben, erzählet vom Jahr 499. im I. Theil der Pistorischen Sammlung edit. Struv. pag. 728 wie das überwundene Alemannien zinsbar gemacht worden, sub Tributo redacta, und eben dergleichen trägt er auch, Gundobaudo Rege Burgundionum victo, von den überwundenen Burgundern vor. Es ist demnach zu den Zeiten Clodovai denen Alemannen, Sueven, jetzo Schwabenlande und den Gegenden dort herum, keine Leibeigenschaft auferleget gewesen, wie Lehmann und seines gleichen über 1000 Jahr nachhero gedichtet, als welches auch viele der bewährtesten Schriftsteller gar wohl eingesehen. Unter solchen kann ich vorzüglich Herrn Heinrichen Grafen von Bünau benennen, welcher in seiner teutschen Kayser- und Reichshistorie im ersten Theil, im andern Buch pag. 602 gesaget: **Also gieng er Clodewich ohngehindert über den Rhein und über den Mayn, durchstreifte Alemannien, trieb alles vollends aus einander, verfolgte die Feinde bis an Rhätien, und machte sich das Land zinsbar ꝛc. Es scheint auch nicht, daß die unter Clodewichs Bothmäßigkeit gebrachten Alemannen ihre Freyheit ganz verlohren haben, sondern sie haben nur einen gewissen Tribut erlegen müssen, und dagegen ihre eigne Gesetze behalten, auch die Freyheit genossen, durch einen besondern Herzog unter Fränkischer Hoheit regieret zu werden.** Wer von Sachen, vor 1000 oder mehr Jahren geschehen seyn sollen, reden oder schreiben will, muß seine Erzehlungen, mit tüchtigen historischen Beweisen unterstützen können, sonsten man ihm nicht glauben kann, und wer ist mehr damit versehen gewesen, als gedachter Herr Heinrich Graf von Bünau? Die von ihm in Menge angeführten Zeugnisse bewähren es zur Gnüge, wie genau er die Sache untersuchet, jedoch obenangeführte Lehmannische oder anderer Erzehlung

von Clodovái Einführung der Leibeigenschaft bey den Alemannen vor wahr nicht befunden.

Ein anderer gründlich und mit überall angeführten Beweisen schreibender Historicus ist auch Joh. Jacob Mascov in der Geschichte der Teutschen. Dieser hat im XIten Buch pag 14 bey Beschreibung der Clodováischen Bezwingung der Alemannen von der Einführung der Leibeigenschaft ebenfalls nichts befunden, und der von ihm angeführte Gregorius Turonensis, der Ao. 544 gebohren, erwähnet nur davon, wie die Alemannen, nachdem sie ihren König verlohren, sich Clodovái Herrschaft unterworfen, und gebeten, das Volk weiter nicht umkommen zu lassen, sie wären nunmehr die seinigen. Worauf es ferner heißet: At ille prohibito bello, coarctato populo cum pace regressus, narravit Reginæ, qualiter per invocationem nominis Christi victoriam meruit obtinere. Hat er, Clodovåus, also mit den Alemannen einen Frieden gemacht, so kann er sie in die Leibeigenschaft nicht versetzet haben. Es hat auch Mascov noch bemerkt, wie in den folgenden Zeiten ein Theil Alemannen an Clodowichs Enkel überlassen worden, worbey er hinzu gesetzet: **Vielleicht hat die Art, wie die Franken die überwundnen Alemannen gehalten, das meiste beygetragen, daß sie beständig geblieben.** Woraus zu schließen, daß Clodovåus ihnen kein so strenges Joch, als die Leibeigenschaft ist, auferleget. Es hat auch Joachim Potgießer im Tractat de Statu Servorum Lib. I. Cap. II. §. 63 Lehmannen und andern von ihm in der Not. b) bemerkten neuern Scribenten nicht beyfallen wollen, sondern denen, welche alle in den Theilen von Alemannien damahls vorhandene und nunmehr noch übrig gebliebene Knechtschaft aus besagter Clodováischer Schlacht herleiten, widersprochen. Neque setzet er hinzu, adeo rigide et ferociter cum Alemannis, praesertim trans-Rhenanis actum esse, ut sibi persuadent bene multi scriptores, Procopius et Agathias satis superque evincunt, utpote qui trans Rhenanos tantum tributo oneratos, memorant, liberosque dicunt. Quid? quod postea a Francis blando sociorum nomine & honore dignati fuere, uti Adelmus in annalibus refert, dum, eos a Francorum Societate defecisse, commemorat. Wie vor gedacht, hat Lehmann unter den Alemannen auch Thüringer mit begriffen, und da will ich Kürze halber den Leser auf Herrn Johann Heinrichs von Falkenstein Thüringische Chronicke, und was derselbe Cap. 5. §. 25. beygebracht, verweisen. Uebrigens ist auch aus dem in Schilteri Thesauro Antiquitatum Teutonicarum T. II. pag. 1. seqq. teutsch und latein gedruckten Jure Provinciali Alemannico wahr zu nehmen, daß das dasige Volk in die Leibeigenschaft nicht versetzt gewesen seyn könne, maßen im 2ten Capitel dreyerley freye Leute erwehnt, und darunter es von der 3ten Art der freyen heißet: *Tertia species sunt rustici liberi*,

liberi, qui appellantur liberi Lantsaßii, sive liberi incolae, daz dritte sint Geburen, die fry sint, die heizzent fry Landsäzzen. Davon wird auch im 50sten Capitel geredet. Ob nun wohl auch darinnen, als e. g. Cap. LI. LII. LIII. LIV. LV. LVI. und sonst de hominibus propriis oder leibeignen Leuten verschiedenes vorkömmt, so sind es doch nur Particular-Sachen, oder es betrift einzelne Personen, und zwar eben nicht allezeit von dem geringsten Stande, maßen Cap. LIII. §. 4. 5. & 6. und Cap. CCCIII. §. 11. auch Ministeriales, Dienstleute, ad homines proprios, gerechnet. Da es auch Cap. CCIX. heißet: *Si in pago aliquo est judex, tum quicquid ille statuit cum majore parte rusticorum, hoc minor pars infringere non potest.* Ist in einem Dorf ein Richter, swas der gesetzet, mit der merern Mengin der Geburen, daz mag der minner Tail nit widerreden. Demnach ist aus denen bewährten Scribenten sattsam dargethan, daß einige Neuere zu Behauptung ihrer von Clodovào eingeführten Leibeigenschaft der Alemannen keinen Grund noch Beweis haben.

§. 15.

Eben so schlecht ist es mit denen beschaffen, welche Carls des Großen Ueberwindung der Sachsen zu einer Einführung der Leibeigenschaft machen, als Erhardus de operis Rusticorum, concl. III. Leyserus Jur. Georg. Lib. II. Cap. 7. §. 4. & Lib. III. Cap 27. no. 1. & 2. Lehmann Chron. Spirens. Lib. II. Cap. 20. welcher letztere saget: Als er, Carolus M., den Sachsen und Westphalen obgesieget, und derenselben Landen die Leibeigenschaft aufgeladen rc. Aber weit gefehlet, daß sich dieses in der alten Historie gegründet befindet. Denn der Scriptor coævus, Eginhard in seiner Lebensbeschreibung Kaysers Carls des Großen, dessen Geheimschreiber er war,[1]) giebet 33 Jahre an, binnen welchen Carolus mit denen Sachsen Krieg geführet, und ob sie sich gleich oft ergeben, auch sich der Christlichen Religion zu unterwerfen versprochen, dieselben dennoch sich immer wieder geändert. Sie wären einigemal bezwungen und beweget worden, ihren Götzen- oder Teufelsdienst zu verlassen, und der Christl. Religion sich zu ergeben. Dahero, ob er, Carolus M. gleich ihre Treulosigkeit etliche mal übersehen, er dennoch selbst oder durch abgesonderte Grafen sie mit Kriegsheeren überzogen und nach Verdienst bestrafet,[2]) bis er alle, welche Widerstand gethan, geschlagen, und

Widerlegung derer, welche den Ursprung der Leibeigenschaft von Carls des Großen Bezwingung der Sachsen herleiten.

 unter

1) beym Reubero pag. 4.
2) daselbst p. 5. verbis: donec omnibus qui resistere solebant profligatis, & in suam potestatem, redactis, decem hominum millia ex iis, qui utrasque ripas Albis fluminis incolebant, cum uxoribus

unter seine Gewalt gebracht, und deren auf zehen Tausend, welche an beyden Seiten der Elbe gewohnet, mit ihren Weibern und Kindern ausgehoben und fortgeführet, welche da und dorthin durch Frankreich und Teutschland verschiedentlich vertheilet worden. Und ist endlich der so viele Jahre gedauerte Krieg unter folgenden Bedingungen, welche der König vorgeschrieben und die Sachsen angenommen, beendiget worden, daß diese den Götzendienst und die Ceremonien ihrer Vorfahren verlassen, das Christenthum annehmen, und mit den Franken ein Volk werden müßen.

Der Autor Anonymus Annalium Regum Francorum, Pipini, Caroli M. et Ludovici, welcher als Astronomus Ludovici Regis domesticus, angegeben, sagt [3]) ad annum 804 daß Carolus M. die über der Elbe und in Winnad oder Wegmund wohnende Sachsen mit einem Kriegsheer überzogen, und dieselben mit Weibern und Kindern nach Franken geführt, die Dörfer und Flecken aber über der Elbe denen Abotriten oder Obotriten gegeben. Der Autor Annalium Hildesheimensium [4]) behauptet ein gleiches, außer daß an statt Eginhard überhaupt 10000 Sachsen gesetzet, dieser den 3ten Mann von den Sachsen, als nach Franken weggeführet, angegeben. Hermannus Contractus [5]) Adamus Bremensis [6]) Annales Francorum Fuldenses [7]) Albertus Sta-

bus & liberis sublatos, transtulit, & huc atque illuc per Galliam & Germaniam multi modo divisione distribuit. Eaque conditione a rege proposita, & ab illis suscepta, tractum per tot annos bellum constat esse finitum, ut abjecto dæmonum cultu, & relictis patriis ceremoniis Christianæ fidei atque religionis sacramenta susciperent & Francis adunati, unus cum eis populus efficerentur.

3) In gedachten Reuberi Collect. Veterum Scriptorum pag. 34. verbis: Imperator Aquisgrani hyemavit, æstate autem in Saxoniam ducto exercitu, omnes, qui trans Albim & in Wihmuodi habitabant, Saxones cum mulieribus & infantibus transtulit in Franciam, & pagos Transalbianos Abotritis dedit. Wimund war ein pagus, wo nach des Alberti Stadensis Chronico, besonders gedruckt zu Wittenberg Ao. 1648. pag. 81. Ao. 788. von Carolo M. die Kirche zu Bremen gestiftet worden: Wovon Caroli Diploma pag. 82. sagt: Sibique in Wigmodia in loco Bremon vocato super flumen Wirraham, Ecclesiam & Episcopalem statuimus cathedram.

4) Tom. I. Scriptor. Brunsvic. Leibnit. fol. 313. Carolus in Saxoniam pergens, Saxones obtinuit & tertium de eis hominem in Franciam educens collocavit.

5) Ad annum 804. apud Pistor. Tom I. p. 223. Carolus Imperator transalbanos Saxones cum mulieribus & natis in Franciam transtulit, & pagos eorum Abotritis dedit.

6) Lib. I. C. 12. apud Mader. p. 15. cum nullis fere annis a bello vacantibus, tandem Saxones ita profligati leguntur, ut ex iis qui incolunt utrasque ripas Albis fluminis X. millia hominum cum parvulis in Franciam translati sint.

7) Apud Freherum Germ. Rerum Scriptor, Tom. I. pag. 10. Carolus Saxones

Stadensis [8]) Helmoldus [9]) Lambertus Schaffnaburgensis [10]) alle insgesammt stimmen der Versetzung einiger überwundnen Sachsen in das Fränkische Reich bey, und ob sie gleich nicht alle von einer gewissen Anzahl der an andere Orte versetzten Sachsen reden, so reden sie doch von den Sachsen, welche zu beyden Seiten der Elbe hin im Herzogthum Bremischen und Holsteinischen gesessen, und daß zwar von beyden Seiten die Versetzung derer 10000 Mann oder der mehrern Anzahl, die Uebergebung ihrer verledigten Ländereyen aber an die Obotriten, eine Nation der Wenden, nur auf der Holsteinischen Seite geschehen.

§. 16.

Demnach wurden nur ein Theil der Sachsen nemlich die zu beyden Seiten der Elbe wohnende in die Fränkischen und Teutschen Länder da und dorthin versetzet, und auf viele Kriegszüge wider die Sachsen [11]) machte endlich Carolus M. durch einen Haupt-Friedensschluß dem Sächsischen Krieg ein glückliches Ende. Man kann hier voraus setzen, daß die Sachsen auch vor Caroli M. Zeiten von denen Fränkischen Königen bezwungen, und zinsbar gemacht gewesen. Dergleichen hat schon Clotharius des Clodovái Sohn und Chilperici Vater gethan, da er den Sachsen jährlich 500 Kühe zur Königl. Tafel einzuliefern auferleget, welche auch daher vaccae inferendales genennt worden [12]).

Wahrer Verlauf des zwischen den Franken u. Sachsen geführten Krieges u. getroffenen Friedens.

Es mag auch dieses beschaffen gewesen seyn, wie es wolle, und es mag auch solcher Tribut der 500 Kühe nach des Hermanni Contracti Chronico [13]) Ao. 634, vom König Dagobert, weil die Sachsen Hülfsleistung wieder die Wenden versprochen, wieder erlassen worden seyn, so lesen wir doch von ferner denen

xones Transalbianos cum mulieribus & natis transtulit in Franciam & pagos Transalbianos Obodritis dedit.

8) In dicto Chronico fol. 85b. Anno Domini DCCCIIII. Imperator Aquisgrani hyemavit, ut in æstate omnes Saxones, trans Albiam habitantes, duxit in Franciam & pagos transalbianos Obetritis dedit.

9) In Chron. Sclavor. Lib. I. Cap. III. no. 4. Tandem Saxones ita profligati leguntur, ut ex his, qui utrasque ripas Albiæ incolunt, decem millia hominum cum mulieribus & parvulis in Franciam translati sint.

10) Beym Pistorio in den edirten Scriptor. Rer. Germ. Tom. I. Edit. Struv. p. 311. ad annum 803. Saxones transalbiani translati sunt in Franciam.

11) Rethmeyer in der Braunschweig-Lüneburgischen Chronicke, Part. II. Cap. 17. usque 41. zehlet deren 26.

12) Dieses ist in denen Monumentis Paderbornensibus pag. 91. ex Aimoino & Fredegario Scholastico angeführt.

13) Beym Pistorio Tom. I. pag. 197. Samo cum Sclavis Thuringiam vastat. Saxones Sclavis se resistere pollicentes, tributo 500. vaccarum, quas Francis annuatim solvebant, a Dagoberto absolvuntur.

denen Sachsen auferlegten Tribut, maßen sie dem Könige Pipino, Caroli M. Vater, auf ihre erfolgte Ueberwindung bey einem entstandenen Kriege 300 Pferde jährlich zu liefern geloben müssen [14]). Carl der Große hat zwar nach Eginhards Zeugnis [15]) auf 33 Jahr zugebracht, binnen welchen er die Sachsen, die immer nach erlangten Frieden wieder abgefallen, und immer wieder zu Gnaden angenommen, dabey aber auch bestrafet worden, bekrieget. Doch mit dem Ende des Krieges hat Carl mit denen übrigen Sachsen, außer denen, die in andere Länder versetzet, ein Friedens- und Vereinigungsbündnis gemacht, dergestalt, daß sie, die Sachsen [16]), ihren Götzendienst wieder entsagen, hingegen mit Abschaffung der väterlichen Cärimonien den Christlichen Glauben und Religion annehmen und beschwören müssen, auch mit denen Franken vereiniget, mit ihnen ein Volk ausmachen sollten [17]), besonders wird hiervon der vetus Poeta Saxo [18]) als der ausführlichste Beschreiber des Friedens angezogen. Dieses edle Jahr, sagt er, hat die Streitigkeiten des langen zwischen den Sachsen und Franken geführten Krieges durch ein standhaftes Bündnis eines dauerhaften Friedens endlich beschlossen. Der fromme Kayser war zum Sitz mit Nahmen Salz genannt, gekommen: hieher hatten sich alle edle Sachsen versammlet, und zugleich diese Gesetze des Friedens gemacht:

14) Annal. Reg. Francorum Pipini, Caroli M. & Ludovici apud Reuberum Tom. I. pag. 17. Pipinus Rex cum exercitu Saxoniam ingressus est, & quamvis Saxonibus validissime resistentibus & munitiones suas tuentibus, pulsis praelio propugnatoribus per ipsum, quo patriam defendere conabantur, vallum intravit, commissisque passim praeliis, plurimam ex ipsis multitudinem cecidit, coegitque promitterent, se omnem voluntatem ipsius esse facturos, & singulis annis honoris causa ad generalem conventum equos CCC. pro munere daturos. Dieses sagen erwehnte Annales ad annum 758. Marianus Scotus apud Pistorium Tom. I. pag. 633. saget ad annum 758: Pipinus imperator Saxoniam cum exercitu ingreditur, & Saxonibus superatis tributum imposuit, ut trecentos equos singulis annis sibi solverent.

15) Eginhartus de vita & gestis Caroli M. apud Reuberum p. 4. & 5.

16) Wie Carolus M. der Sachsen Eresburg und daselbst gestandene Irmenseule oder ihren Abgott zerstört, und was es deshalb oder sonst vor Sächsische Kriege gesetzet, davon kann der Zusammenhang aus denen Historiographis in Monumentis Paderbornensibus pag. 94. seqv. gelesen werden.

17) Eginhart apud Reuberum pag. 5. Eaque conditione a rege proposita & ab illis (Saxonibus) suscepta, tractum per tot annos bellum constat esse finitum, ut abjecto daemonum cultu & relictis patriis caeremoniis, Christianae fidei atque religionis sacramenta susciperent, & Francis adunati, unus cum eis populus efficerentur.

18) Bey Leibnitio in Vol. 1. Script. Rer. Brunsvic. Lib. 4. Annal. de Gestis Caroli M. Imperat. ad annum 803. wor-

aus

macht: daß sie mit Verlassung des ganzen Heydnischen Gottesdiensts und Gebrauches, welche sie vorher als aus teuflischen Künsten betrogne Leute, verehret, dem Catholischen Glauben sich ergeben, und Christo als ihren Gott auf immer dienen wollten, denen Fränkischen Königen aber einigen Zinß und Tribut nicht mehr, sondern nur die in denen göttlichen Gesetzen bestimmten Zehenden entrichten, und den geistlichen Vorstehern und deren Ordensmann, welche die heiligen Lehrpuncte und den Gott gefälligen Glauben und Leben lehreten, Gehorsam zu leisten, sich bestreben sollten, welches sie alle einhellig bewilliget. Sodann sollte ihnen, denen Sachsen, unter denen Richtern, welche ihnen der König verordnen würde, und unter seinen Gesandten sich ihrer väterlichen Gesetze zu gebrauchen, und der Ehre ihrer Freyheit zu genießen, gestattet seyn. Hiermit sind sie durch solches letztere Bündnis mit denen Franken vereiniget, daß beyde ein Volk ausmachen sollten, welches allezeit einem Könige gleichen Gehorsam zu leisten habe.

§. 17.

aus der Hr. Hofrath v. Leyser des Poetens Worte in Meditationibus ad Pandectas Vol. V. & VI. pag. 1067. mit eindrucken lassen:

Nobilis hic annus longi certamina belli
Tandem Saxones inter Francosque peracti,
Firmo perpetuæ conclusit foedere pacis.
Augustus pius ad sedem Salz nomine dictam
Venerat huc, omni Saxonum NOBILITATE
Collecta, simul has pacis leges inierunt,
Ut toto penitus cultu rituque relicto,
Gentili, quem dæmonica prius arte colebant,
Decepti, post hæc fidei se subdere vellent
Catholicæ, Christoque Deo servire per ævum.
At vero censum Francorum regibus ullum
Solvere nec penitus deberent, atque tributum,
Cunctorum pariter statuit sententia concors,
Sed tantum decimas divina lege statutas
Offerrent, ac præsulibus parere studerent,
Ipsorumque simul clero, qui dogmata sacra
Quique fidem domino placitum vitamque doceret.
Tum sub judicibus, quos rex imponeret ipsis,
Legatisque suis permissi legibus uti
Saxones patriis & libertatis honore.
Hoc sunt postremo sociati foedere Francis,
Ut gens & populus fieret concorditer unus,
Ac semper regi parens æqualiter uni.

§. 17.

Unrichtige Auslegung dieses von Carl dem Großen mit den Sachsen geschlossenen Friedens.

Ob nun wohl besagte alte Poeten den auf Endigung des Sächsischen Krieges erlangten Zustand der Sachsen am deutlichsten beschrieben haben, und solches einigen Neuern, welche Carl dem Großen die Einführung einer Leibeigenschaft der Sachsen und deren Belegung mit Dienstbarkeit beygemessen, zuwider ist, da de Saxonum legibus patriis & eorum libertatis honore geredet, und deren Gebrauch ihnen, den Sachsen, beygelegt wird, so haben doch einige des Poeten Worte anders zu erklären gesuchet, als wie es deren Deutlichkeit zu erkennen giebet. Nemlich es hat Conring, sonst einer der besten Scribenten des vorigen Seculi, in seinem Buche de civibus Imp. §. 26. und aus demselben der Herr Hofrath von Leyser in Meditat. ad Pand. Vol. VI. Spec. 416. Medit 1. p. 1066. vorgetragen, daß man nicht einwerfen könnte, als ob das Sächsische Volk unter Carl dem Großen und dessen Nachkommen in die Freyheit gebracht, und der Dienstbarkeit entnommen worden wären. Diejenigen irreten sich, welche dieselbe von Carl dem Großen den Sachsen gestattete Freyheit so weit erstreckten, daß sie dafür halten, als ob die Bauern vermittelst derselben, der Herrschaft der Nobilium entzogen wären. Allermaßen die Bedingungen desjenigen Friedens, welchen Carl der Große mit denen Sachsen geschlossen, nicht die Bauern, sondern alle Nobiles allein, welche das Sächsische Volk vorstellten, sich geloben lassen. Diese aber würden ihren Sachen schön vorgestanden haben, wenn sie durch denselben Frieden vor die Bauern die Freyheit von Diensten gesuchet hätten. Hiernächst wären auch die Friedensbedingungen selbst, bis auf den heutigen Tag, bey den alten Scribenten zu befinden. Und aus denenselben erhelle, daß von Befreyung der Bauern von Diensten nichts gedacht, sondern den Sachsen eine ganz andere Freyheit gegeben gewesen, nemlich von den Fränkischen Gesetzen und Erlegung des Tributs an den Königl. Fiscum. So weit gehet der Herr Hofrath von Leyser, und führet zu dessen vermeynter Bestärkung, gedachten Poëtam Saxonem an, weil darinnen nur von dem bey Salz versammelten Sächsischen Adel, und als ob dieser nur das Sächsische Volk vorgestellet, und vor sich den Frieden geschlossen hätte, geredet würde.

§. 18.

Widerlegung derselben.

Fragen wir, wer die von dem Poeten so benannte Nobilitas collecta gewesen, so folget die Antwort darauf: sie war nicht etwa eine, wie die heutige ist, sondern die Nobiles, wie Conring de civibus Imper. § 25. bemerkt, waren die Proceres und vornehmsten Sachsen, gemeiniglich Fürsten oder Grafen,

oder

oder wie sie Josias Nolden [19]) anzeiget, Duces, Comites und Barones. Die Nobiles waren zu der Zeit über die Ingenuos oder Freygebohrnen, und beyde waren von einander unterschieden. Gregorius Turonensis, ein berühmter Geschichtschreiber des 6sten Seculi [20]) macht bey Beschreibung des heiligen Abts Patrocli und dessen Bruders Antonii besagten Unterschied deutlich, da er von ihnen gesaget: sie wären zwar zur Nobilität nicht erhöht, jedoch aber ingenui gewesen. Man kann auch den Herrn Hofrath von Leyser durch seine eigne angeführten Beweise widerlegen, da er selbst ex Nithardo [21]) und Hucbaldo [22]) darthut, daß alles Sächsische Volk in drey Orden bestanden, nemlich in Edlingen, Frilingen und Laßen. Ob nun wohl der angeführte alte Sächsische Poete de Nobilitate ad Sedem Salz collecta in numero singulari geredet, so hat er doch die andern Sachsen beym Frieden nicht ausgeschlossen, sondern vielmehr, da er in plurali fortfähret: Simul has pacis leges inierunt, begreift er alle Sachsen, und kann man wohl sagen, daß nach seinen Worten es heiße, der Kayser kam nach Salz, und als der ganze Adel der Sachsen daselbst versammlet war, giengen sie, die Sachsen, zugleich die Friedensgesetze ein. Es ist auch überhaupt der Einwurf, es hätte nur der Sächsische Adel mit Carl dem Großen den Frieden geschlossen, und wäre er daher die geringern Sachsen nicht angegangen, sehr ungeschickt, und reimet sich zu der Natur der Sache nicht. Hat man denn einen Frieden schließen sehen oder gehöret, wo alle Personen eines kriegenden Theils befraget werden müssen. Selbst bey denen alten Römern, wo der niedere Pöbel mit herrschete, schlossen manchmal die Burgemeister und Heerführer die Frieden, oder es wurde manchmal davon nur dem Rathe Vortrag gethan, doch aber konnte man deshalb nicht sagen, es wäre dergleichen Friede die ganze Nation der Römer nicht, sondern nur den Rath angegangen. Der von Carl den Großen mit der Sächs. versammleten Nobilität, (man will dahin gestellet seyn lassen, ob diese die Contrahenten allein gewesen) geschloßne Frieden war hauptsächlich ein Religions-

N 2

19) De Statu Nobilium C. 1. no. 56. Nobilium titulus olim solis Ducibus Comitibus, Baronibus tribuebatur.

20) De vitis Patrum cap. 9. Erant enim non quidem nobilitate sublimes, ingenui tamen.

21) Nithardus, Caroli M. ex filia nepos Lib. 4. Gens Saxonum omnis in tribus ordinibus divisa consistit. Sunt enim inter illos edelingi, sunt qui frilingi, sunt qui lassi illorum lingua dicuntur. Latina vero lingua hoc sunt nobiles, ingenui & serviles.

22) Hucbaldus oder Hugbaldus ein Benedictiner der Ao. 930. gestorben, in vita T. Seburni saget: Erat gens Saxonum, sicut nunc quoque consistit, ordine tripartito divisa, sunt enim ibi, qui illorum lingua edelingi, sunt qui frilingi, sunt qui lassi vocantur.

ligionsfrieden, weil die Sachsen die Christliche Religion mit Verlassung ihres Heydnischen Gößendienstes, annahmen, und machte in allen Stücken die ganze Sächsische Nation verbindlich, eben wie wir heute zu Tage den Westphälischen Frieden haben, welcher zwar nur von einigen Regenten geschlossen, jedoch alle Catholicken, und Protestanten, sie mögen groß oder geringe seyn, gegen einander verbindet.

§. 19.

Ein mehreres hiervon.

Wir dürfen auch nur noch wider die Meynung derjenigen, welche eine von Carl dem Großen denen Sachsen auferlegte Leibeigenschaft, und daß dessen Schließung des Friedens nur die Nobiles angegangen, behaupten wollen, einige vorhandene Carolinische Gesetze mit nehmen. Carls des Großen Kriege wider die Sachsen, die er theils selbst, theils durch abgeschickte Heerführer geführet, haben, wie gedacht, 33 Jahr gedauert, und sind endlich besage der Beweise bey vorhergehenden Hpho Ao. 803 geendiget worden, folglich haben sie von Ao. 770 an bis 803 gewähret, worbey jedoch nicht mehr, als zwey Hauptschlachten vorgefallen, nemlich die eine am Orte Thietmelle oder heut zu Tage Detmold in der Grafschaft Lippe, die andere im Osnabrückischen am Flusse Hese [23]). Denn die Sachsen sind damals, wie fast alle Teutsche Völker und Einwohner, wilde und ihrem Gößendienst eyfrig ergebene, der Christlichen Religion aber feindselige Leute gewesen, welche göttliche und menschliche Gesetze zu beflecken und zu überschreiten nicht vor schimpflich gehalten. Ueberdieß hat es auch immer andere Ursachen der Friedensverletzung gegeben, nemlich daß ihre und der Franken Gränzen an einander gestoßen, außer wenig Orten, an welchen große Wälder oder Berge dazwischen gelegen, und beyder Acker die Gränzen gegeben, in welchen Todtschlag, Raub und Mordbrennerey einmal über das andere geschehen, wodurch die Franken dergestalt aufgebracht, daß sie es nicht bey gleicher Begegnung bewenden lassen, sondern öffentlichen Krieg wieder sie zu beschließen, vor würdig gehalten. Es ist schwer zu bestimmen, wie oft sie, die Sachsen, überwunden worden, und sich dem Fränkischen Könige, demüthig bittend, unterworfen haben, und was ihnen auferlegt, zu erfüllen versprochen, auch die ihnen abgeforderten Geiseln, ohne Verzug

23) Egindart de Vita Caroli beym Reubero pag. 5.: Hoc bellum licet per multum temporis spacium traheretur, ipse (Carolus) non amplius cum hoste, quam bis acie conflixit, semel juxta montem, qui Osneggi dicitur in loco Thietmelle nominato: & iterum apud Asam fluvium & hoc uno mense paucis quoque interpositis diebus. Davon kann man ein mehreres beysammen bewährtermaßen ausgeführt finden in Monumentis Paderbornens. pag. 38. seqv.

Verzug gestellet, sowohl die an sie geschickten Gesandten willig aufgenommen. Etlichemal waren sie so ins Enge getrieben, daß sie auch ihren Götzen- oder Teufelsdienst zu verlassen, und der Christlichen Religion sich zu ergeben gelobet. Allein, so geneigt sie waren, einigemal dieses zu thun, eben so geschwinde waren sie fertig, wiederum umzukehren. Daher es sich nicht wohl urtheilen ließ, worzu sie am leichtesten geneigt waren, allermaßen auf einen mit ihnen angefangenen Krieg, kaum ein Jahr vergieng, in welchem von ihnen nicht dergleichen Abwechselung geschahe [24]). Dieses habe ich darum voraus anführen wollen, darmit man desto besser erkenne, woher des Caroli M. Capitulation de Partibus Saxoniae annectirte andere Capitulare, wie es aus der Vaticanischen Bibliothec zu Rom zum Vorschein gebracht, und in denen Monumentis Paderbornensibus [25]) ediret, noch vor der gänzlichen Beendigung des Sächsischen Krieges vom Jahr 797 datiret ist, nemlich es waren vorher

24) Idem pag. 4. & 5. Saxones sicut omnes fere Germaniam incolentes nationes, & natura feroces, & cultui dæmonum dediti, nostræque religioni contrarii, neque divina, neque humana jura vel polluere, vel transgredi inhonestum arbitrabantur. Suberant & causæ, quæ quotidie pacem conturbare poterant, termini videlicet nostri & illorum pene ubique in plano contigui, præter pauca loca, in quibus vel sylvæ majores, vel montium juga interjecta, utrorumque agros certo limite disterminant, in quibus cædes & rapinæ & incendia vicissim fieri non cessabant. Quibus adeo Franci sunt irritati, ut jam non vices reddere, sed apertum contra eos bellum suscipere dignum judicarent. — — — Difficile dictu est, quoties superati, ac supplices regi se dederint, imperata facturos polliciti sint, obsides qui imperabantur, absque dilatione dederint, legatos qui mittebantur, susceperint. Aliquoties ita domiti & emolliti, ut & cultum dæmonum dimittere & Christianæ religioni se subdere velle promitterent. Sed sicut ad hæc facienda aliquoties proni, sic ad eadem pervertenda semper fuere præcipites. Ut non facile æstimare possis, ad utrum horum faciliores verius dici possent, quippe cum post inchoatum cum eis bellum, vix annus unus exactus sit, quo non ab eis hujusmodi facta sit permutatio. Daß unter den Sachsen vor Caroli M. Ueberwündung wilde Leute und so gar Menschenfleischfresser mit gewesen, erweiset Caroli M. Verboth bey Lebensstrafe Capitulo V. in Monumentis Paderbornensibus p. 301. Siquis a Diabolo deceptus crediderit secundum morem paganorum, virum aliquem aut feminam strigam esse, & homines comedere & propter hoc ipsam incederet, vel carnem ejus ad comedendum dederit, vel ipsam comederit, capitis sententia punietur.

25) In besagten Monumentis pag. 305. Anno ab Incarnatione Domini nostri Jesu Christi DCCXCVII. & XXI. & XXII. regnante Domino Carolo præcellentissimo rege convenientibus in unum Aquis palatio in ejus obsequio venerabilibus episcopis & abbatibus seu illustris Viris Comitibus V. Kal. Novemb. simulque *congregatis Saxonibus de diversis pagis tam de Westfalabis & Angrariis, quam & de Ostfalabis*, omnes unanimiter consenserunt & aptificarunt, ut de illis Capitulis pro quibus Franci, si regis bannum

her schon Kriegsexpeditiones und Friedensstiftungen, auch Capitulationes vorgefallen, aus welchen erhellet, daß die Sachsen denen Franken gleich gesetzet worden, jedoch dieselben ihre eignen Gesetze bekommen.

§. 20.

Weitere Fortsetzung.

Sehen wir nun die am angeführten Orte derer Monument. Paderb. darunter verzeichneten Capitula, sowohl die zugleich mit edirte Capitulatio de Partibus Saxoniae genau an, so finden wir daß Nobiles, Ingenui und Liti oder Laßen einer, wie der andere, zur Christlichen Religion verbunden, und jeder oder der Nobilis, wie die andern, die Zehenden an die Kirchen und Geistlichkeit zu entrichten, angewiesen, bey denen gesetzten Strafen aber kein Unterschied gemacht worden, ob ein Nobilis, Ingenuus oder Litus, Laße, gestrafet, jedoch bey denen Geldbußen manchmal der Nobilis um noch einmal so viel, als der Ingenuus, und der Litus oder Laße um die Hälfte weniger, als der Ingenuus bestrafet worden [26]). Es hat auch der ehemalige Reichs-Hofrath von Gärtner besagte beyden Capitulationes Ao. 1730 in Leipzig mit seinen Anmerkungen ediret, und nach Legis Saxonum Librum, welchen vormals Basilius Johann Herold, Johann Titius und Friedrich Lindenbroch, wie er in notis angezeiget, herausgegeben gehabt, beygefüget. Er hat gedachten Librum erwehnten Capitulationen vorgesetzet, und meines Erachtens, mit gutem Grunde, weil in der Capitulatione de Partibus Saxoniae pag. 152. Capitulo XXXII ausdrücklich enthalten, daß es de perjuriis secundum legem Saxonum seyn soll. Nach diesem Gesetze aber [27]) war einem, der falsch geschworen, die Abhauung der Hand oder deren Lösung zur Strafe gesetzet, sonsten enthält gedachter Legis Saxonum Liber neunzehen besondere Titel und jeder wieder seine §phen. Dahero dieses als das stärkste von Carl dem Großen bestätigte Gesetze der Sachsen zu erst, und hernach die andern Capitulationes oder Capitularia de Partibus Saxoniae gegeben. Sothane gesammten Gesetze oder Capitulationes sind denen Sachsen von Carolo M. schon bestätiget, als der Sächsische Krieg Ao. 803 gänz-

num transgressi sunt, solidos LX. componunt, similiter Saxones solvent, si alicubi contra ipsos bannos fecerint.

26) Capit. V. p. 306. Monument. Paderb. Si quis de Nobilioribus ad placitum mannitus venire contemserit, Sol. IV. componat, ingenui II. Liti I. Doch wenn auch die Strafen der Litorum nicht allezeit um die Helfte weniger, als der Ingenuorum gesetzet, so sind sie doch um etwas weniger determiniret, als Capit. III. p. 305. Placuit omnibus Saxonibus, ut ubicunque Franci secundum legem Sol. XII. solvere debent, ibi nobiliores Saxones Sol. XII. ingenui V. Liti IV. componunt.

27) In Legis Saxonum Libro Tit. II. §. 9. pag. 46.

gänzlich beygeleget worden, dessen Beylegung der alte Sächsische Poete und Eginhard dergestalt beschrieben, daß die Sachsen auf Annehmung der Christlichen Religion von dem Tribut befreyet seyn, hingegen aber sie die Zehenden an die Christlichen Kirchen und Geistlichkeit abgeben sollten, und also mit Behaltung ihrer Gesetze, jedoch außer ihren Götzendienste, mit den Franken zu einem Volke vereiniget worden, worbey die Nobiles weder Gerichtsbarkeit noch Herrschaft über die Ingenuos und Litos gehabt oder erlangt, sondern einer, wie der andere, denen Königlichen Missis und Grafen untergeben gewesen, aus welchem allem sattsam erhellet, was es vor ein Gedichte und daß es von einigen heutigen Scribenten, ohne Beweiß aus den mittlern Zeiten, ersonnen sey, als ob Carl der Große die Sachsen mit Leibeigenschaft beladen hätte.

§. 21.

Wie Ludwig der Fromme denen von seinem Vater in die Knechtschaft versezten Sachsen wieder die Freyheit verschaffet.

Ich habe zwar selbst vorher eingeräumt, und erwiesen, daß Carl der Große einige damals an der Elbe wohnende Sachsen, deren von manchen Scribenten auf 10000 Mann oder Familien angegeben, als Sclaven oder Leibeigne hin und wieder führen lassen. Allein dessen Sohn und Nachfolger, Ludwig der Fromme, war überhaupt geneigt, armen Leuten zu helfen, und sie in Freyheit zu setzen, oder darinnen zu schützen. Die Veteres Annales Francorum Fuldenses in Freheri coll. T. I. p. 12. sagen ad annum 814, daß **er zu Acken einen Generalconvent zu Pflegung der Justiz und zu Abschaffung der Unterdrückungen des gemeinen Volks halten lassen, worauf er in alle Theile seines Reichs Gesinde geschicket, und vielen ihr väterliches Erbe, welches ihnen mit Gewalt entwendet gewesen, wieder restituiret.** Ludewig der Fromme hat auch gedachten Convent zu Acken Ao. 814 ein Decret [28]) gegeben, worinnen er **denen Proceribus die Armen sehr empfohlen, und verbothen, daß sie das Volk mit außerordentlichen Tribut und neuen Dienstbarkeiten nicht ausplündern sollten. Gott, als Regente,** setzet er hinzu, **ist allen einerley, welcher uns darum erhöhet hat, daß wir die Armen und sein gemeines Volk wieder das Unrecht der Gewaltigen und die Dienstbarkeit der Reichen schützen, und sie davon befreyen sollen, nicht aber, daß wir uns der**

Arbeit

28) Solches Decret lautet in Goldasti Constitutionibus Imperialibus pag. 149. also: Rex Deus omnibus idem, qui nos ad verum humanum fastigium provexit, ut inopes plebemque suam ab injuria potentiorum, servituteque divitum defendamus & adseramus, non ut populi labore, atque sudore partis abutamur ditemusque Cardo & summa religionis Christianæ in amandis promerendisque egenis consistit.

Arbeit des Volks und des Schweißes eines Theiles misbrauchen, und damit bereichern dürften. Der Hauptpunct und die Summe der Christlichen Religion besteht darinnen, daß wir die Dürftigen lieben, und denselben helfen. Ja es ist derselbe [29]) der Dienstbarkeit dergestalt entgegen gewesen, daß er der freyen Leute Ergebung in Knechtschaft oder Leibeigenschaft nicht gestattet, sondern die darüber ausgestellten Obligationes cassiren und aufheben lassen, auch diejenigen, welche sich und die ihrigen in Knechtschaft ergeben hatten, vor frey wieder erkläret hat. Ob auch wohl zu damaligen Zeiten die Herren die Freylassung ihrer sich verdient gemachten Knechte oder Leibeignen, vor ein gutes die Seligkeit erwerbendes Werk hielten, besonders auch die Geistlichkeit, damit dergleichen Freygelaßne zu dem geistlichen Stande mit gelangen könnten, der Manumission nicht ungeneigt war, so hat dennoch Theganus, Chorbischof zu Trier zu Ludewigs des Frommen Zeiten [30]) sich sehr über denselben beklaget, daß geringe und in Knechtschaft gewesene Leute so sehr und auch wohl zu Bischöffen erhoben worden, er Ludovicus aber dieses nicht verbothen. Dieselben erhobene Leute, suchten, wie er ferner saget, ihre schändliche Anverwandschaft von dem Joche schuldiger Dienstbarkeit zu befreyen, oder in Freyheit zu setzen, alsdann unterrichteten sie deren einige in freyen Künsten, andere verehligten sie mit Adlichen Weibern und nöthigten der Adlichen Söhne, ihre nächste Anverwandtinnen zu heyrathen, niemand könnte mit ihnen sein Leben verträglich führen, als nur dieselben alleine, welche in einer solchen Ehe stünden, die übrigen aber brächten ihre Tage mit der größten Traurigkeit, mit Seufzen und Weinen hin. Wann ihre gedachten nächsten Anverwandten etwas verstünden, so lachten sie die alten Adlichen nur aus, und als aufgeblaßne, unbeständige und unverschämte Leute, verachteten sie dieselben. Es wäre höchlich Vorsorge anzuwenden, daß

29) Davon zeuget in Ludovici Pii Legibus Cap. V. in Petri Georgisch Corpore Juris Germanici antiqui pag. 1194. verbis: Primum omnium placuit nobis, ut chartulæ obligationis de singulis hominibus, factæ, qui se, aut uxores eorum, aut filios vel filias in servitio tradiderunt, ubi inventæ fuerint, frangantur, & sint liberi, sicut primitus fuerint.

30) Thegani eigne Lateinische Worte befinden sich weiter unten in dieser Sammlung, jedoch hat er auch sonst in Ludovico Pio gemeldet: Patrimonia oppressis reddidit, injuste ad Servitium inclinatos absolvit, & omnibus præcepta jussit facere & manu propria cum subscriptione confirmavit; fecit hoc diu & tempore. Dieses kann auch noch zu den Beweisen von Ludovici Pii Abschaffung der leibeignen Dienstbarkeiten mit genommen werden.

daß die Servi nicht weiter seine Consiliarii würden, weil sie, wo sie könnten, sich dieses am meisten angelegen seyn ließen, die Adlichen zu unterdrucken, und über dieselben ihre geringste Anverwandschaft zu erheben.

§. 22.

Wir haben demnach nicht nur die Geneigheit derer Herren zur Freylassung ihrer Knechte und Aufhelfung der Armen, in den mittlern Zeiten, sondern auch dergleichen insbesondere von Ludwig dem Frommen angeführt, und nunmehr wollen wir daher desto mehr auf die Glaubhaftigkeit der Zeugniße von Freylassung derer von seinem Vater Carl dem Großen in die Knecht- oder Leibeigenschaft versezten Sachsen schließen. Ein Scribente, der zu Ludwigs des Frommen Zeiten gelebet, hat angeführet, [31]) daß er, Ludwig der Fromme, denen Sachsen und Friesen das väterliche Erbschaftsrecht, welches sie unter dem Vater rechtmäßiger Weise verlohren, aus Kayserlicher Huld und Gnade wiedererstattet. So hat auch Paulus Aemilius edit. Basil. p. 128. angezeiget, wie derselbe nicht nur dem Römischen Volke, sondern auch denen Sachsen, welche sein Vater nach dem Frankenlande versezet, das Recht gegeben, wieder nach Hause zu kehren. Damit sie auch desto mehr Sehnsucht nach ihrem Vaterlande bekommen hätten, und sich von der Liebe zu ihren neuen Sitzen destoweniger zurückhalten lassen, um dadurch diejenigen Provinzen der Franken, welche durch den Krieg am meisten verwüstet, desto eher wieder zu bevölkern, so hätte er denen in ihr Vaterland zurücke kehrenden die Macht Testamente zu machen wiedergegeben, welche ihnen Carl der Große genommen gehabt, denen aber, welche in Franken zurücke geblieben, hätte er kein Recht, ihren lezten Willen zu verordnen, zugelassen. Die Sachsen hätten dieses des neuen Kaysers Freygebigkeit gegen sie, mit dankbaren Gemüthe angenommen, dergestalt, daß sie von der Zeit an, mehr vor dem Ruhm der Franken gefochten, als sie vorher vor ihre Freyheit wieder dieselben gestritten hätten. Was folget aus dem bisher angezeigten klärer und glaubhafter, als daß die Sächsische Nation von Carl dem Großen

Ein mehreres von dies. Freylassung.

31) Auctor Anonymus vitae Ludovici Pii saget: Hoc etiam tempore Saxonibus & Frisionibus jus paternae hereditatis, quod sub Patre legaliter perdiderant, imperatoria restituit clementia, vid. Sächs. Merkwürdigkeiten pag. 108.

Großen niemals in die Leibeigenschaft versetzet worden, und wenn auch dergleichen mit einem Theil derer an der Elbe wohnenden geschehen, daß sie aus ihrem Lande anderwerts hin versetzet worden, dennoch auch diese von Ludwig dem Frommen in ihr Vaterland und Freyheit wieder eingesetzet worden. Da also diejenigen Sachsen, welche bey dem Frieden in ihrem Lande gelassen worden, niemals in Knechtschaft gerathen, sondern ihre Freyheit behalten, die weggeführten hingegen, wenn sie in ihr Vaterland zu Ludwigs des Frommen Zeiten nicht wieder zurück gekehret, auch hernachmals nicht weiter zu Sachsen gehöret, so bleibet folglich einiger neuern Scribenten Vorgeben, als ob durch Carl dem Großen in Sachsen oder Westphalen die Leibeigenschaft eingeführt worden sey, lediglich eine Erfindung ohne Grund und Wahrscheinlichkeit.

§. 23.

Was der Sachsenspiegel v. dem Zustand der Bauern seiner Zeit enthält.

Es berufet sich **Leyser** ferner am angeführten Orte Med. I. Spec. 416. Vol. VI. pag. 1068, auf den Sachsenspiegel, aus dessen 42. und 44. Artickel des III. Buchs zu ersehen seyn solle, daß die Leibeigenschaft und die Frohndienste unter den Carolingern nicht aufgehoben worden, sondern lange nach ihnen fortgedauert haben, wobey er jedoch zugiebt, daß der Zustand der Bauern nach den Zeiten der Carolinger immer leidlicher und gelinder worden sey. Allein man findet im Sachsenspiegel von dem allen nichts, sondern in besagtem Art. 42. nur so viel: **Nach rechter Wahrheit aber zu sagen, so hat Eigenschaft vom Gezwange und Gefängniß, und von unrechter Gewalt ihren Ursprung, die man vor Alters in eine unrechte Gewohnheit gezogen hat, und nun vor recht halten will.** Ob es nun wohl hier heißt: **vor Alters**, so reichet doch dieses noch nicht nothwendig bis zu den Zeiten Carls des Großen hinauf, welcher über 4 Jahrhunderte älter ist, als der Sachsenspiegel. Sondern es kann vielmehr dieses damit gemeynet seyn, daß 100 Jahr zuvor nemlich im 12ten Jahrhundert Heinrich der Löwe und Albrecht der Bär, die überwundenen Slaven in Knechtschaft setzten, wovon weiter unten ein mehreres vorkommen wird.

Die andere Stelle des Sachsenspiegels, Art. 44. des III Buchs heißt also: **Ließen sie die Bauern sitzen ungeschlagen, und bestätigten ihn den Acker zu solchen Rechten, als noch die Lassen haben, und davon kommen die Lassen her, und von den Lassen, die sich verwirkten an ihren Rechten, kommen die Tagewerken.** Ich werde hieraus eben noch nicht überzeugt, daß keine andern Bauern, als diese Liti oder Lassen zu den Zeiten unsrer Vorfahren gewesen seyn sollten. Es ist vielmehr gewiß, daß

einige Schöppenbarfreye [32]) Pfleghafte (proprietarii) [33]) und Land-

32) Ich leugne nicht, daß einige vormals Scabini gewesen, welche man nachher zu dem Adel gerechnet. Aber diejenigen irren, welche es von allen behaupten. Sie haben weiter keinen Grund hiervon, als daß sie sich vorstellen, als kämen unsre Adlichen von den ingenuis, die Bauern aber von den servis her. Denn die Nobiles kommen nicht von denen ingenuis, sondern von denen Ministerialibus her, welche auch wohl servi Principis waren, und ihr Adel stammete von Hofe- oder Ritterdiensten ab. Scabinus, ein Schöppenbarfreyer brauchte keine Vorzeigung seiner vier Ahnen, außer wenn er andere von solcher Herkunft zu einem Zweykampf herausfordern, **Land R.** lib. III. art. 29 Weichb. art. 33. oder Lehn-Recht erlangen wollte, **Lehn R.** Cap. II. pr. Und weil auch plebeji oder rustici ihres gleichen einen Zweykampf ansagen konnten, jedoch anderer Waffen sich gebrauchen mußten, Gloss. Lib. III. art. 29. Land R. und 2. Feud. 27. §. 3. it. Klugkist Diss. de veris duellorum limitibus, so kann daraus, daß die Schöppenbarfreye Zweykämpfe gehabt haben, keine Folge auf ihren Adel gezogen werden. Daher auch ein Freygelassener ein Schöppenbarfreyer werden konnte, Land R. lib. 3. art. 81. Dieses Amt brachte also keinem den Adel zuwege, oder schadete dem Adel etwas, wie der Glossator über den Sachsenspiegel hiervon im III. B. 29 Art. also spricht: **Schöppenbare Freyheit ist ein Amt. Findet nun solch Amt einen wohlgebohrnen Mann, es schadet ihm nichts. Also auch ob Schöppenbare freye Leute schlechte Bauern wären, diese adelt das Amt nicht, noch keinen andern Mann.** Wenn aber im Sachsensp. I. B. 3. Art. gesagt wird, daß die Schöppenbarfreyen mit denen Vasallen der Baronen und Freyherren die 5te Reyhe des Heerschilds ausgemacht hätten, so werden daselbst nur solche verstanden, die zugleich Vasallen gewesen, wie die Glosse über den 29. Art. des Land R. sagt: **Als die von Meyendorf sind Schöppenbarfreye und sind doch der von Platen Manne, das ist, ihre Dienstleute. So sind auch die von Trebal Schöppenbarfreye, und haben fort andere Schöppenbare freye Leut zu Mannen &c.** Dahero gehörten andere Schöppenbarfreye, welche Bauern waren, nicht mit zum Heerschild. Dieser war nicht eben ein Zeichen der Freyheit, sondern der Kriegsdienste. Zu den Zeiten Friedrichs I. trugen die Bauern Wehr und Waffen, wie solches aus dieses Kaysers Constitution 2 Feud. 27. §. 5. und Franc. Guillimanni Helvetia lib. II. cap. II. n. 7. erhellet, wo der Kayser dem Richter Befehl giebt, die Bauern zu entwafnen. Also waren dieses freye Leute, sonst wäre dieser Befehl nicht an die Richter, sondern an die Herren ergangen. Knauth in seiner Altzellischen Chronicke P. V. p. 47. zehlet 6 Landschöppen und verschiedene Lehn- und Erb-Gerichte im Amte Roßen, welche von jeher Bauern gehöret.

33) Die Pfleghaften, proprietarii, werden im Sachsenspiegel III. B. Art. 45. und I. B. Art. 2. gefunden, wo es in der Glosse heißt: **Pflegahften sind die, die in dem Lande eigenes haben, da sie pflichtig sind etwas von zu geben oder zu thun.** Und ad lib. III. art. 26. **hier merk, daß die Schöppenbar freyen die ältesten** (oder die vornehmsten) **sind unter dreyerley Freyen, so Dingpflichtig sind. Unter diesen aber sind die Schöppenbarfreyen die Ersten, die pfleghaften die Andern, die Bauer-Gülten die Dritten.**

sassen (pagani) [34]) unter den Bauern der damaligen Zeiten gewesen, und weil diese alle zu denen Freyen gehörten, so finden wir auch im Sachsenspiegel ihre geistlichen und weltlichen Gerichten erwähnet [35]). Nun weiß man es zwar nicht gewiß, ob die Lassi, Liti, Litones oder wie sie sonst heißen [36]), zu denen Pfleghaften und Landsessen mit gehören oder nicht, aber doch scheinet es gar nicht zweifelhaft zu seyn, daß allerdings einige aus ihnen an sich selbst, andere durch Freylassung vor eben so frey gehalten wurden, als die Landsessen. So heißt es im Landrecht B. III. Art. 80: **Läßt der König oder ein anderer Herr seinen Dienst-Mann oder seinen eigenen Mann frey, der behält freyer Landsessen Recht.** Es hatte also ein Lassus oder Freygelassener die Rechte freyer Landsessen. Man findet auch im Sachsenspiegel, Landr. Lib.

34) Die Landsessen heisen im Sachsenspiegel I. B. Art. 2. lateinisch pagani, und III. B. 73 Art. heisen Landsessen und Bauer-Gülten einerley, und in der Gloße daselbst heißt es: die **Dienstmannen, das ist, Bauer-Gülten und eigene Leute**, womit aber diese drey Nahmen nicht völlig richtig als gleichlautend angegeben werden, denn die Dienst-Männer, Ministeriales, gehören mit zum Heerschild, Bauer-Gülten und eigne Leute aber nicht, Land R. I. B. 3. Art. Ferner im III. B. 45 Art. heißt es: **Andern freyen Leuten, die Landsessen geheissen, die da kommen und fohren in Gastes weiß, in dem Lande, und haben kein eigen darinne.** Wo Bauer-Gülten nicht denen Landsessen, sondern denen Pfleghaften beygefügt werden, und im III. B. 80 Art. kommen Bauer-Gülten vor, welche viele Hufen Landes zu eigen und erblich besitzen. Estor selbst hat in seinem Tractat de Ministerialibus p. 8 die Freyheit der Bauer-Gülten, lateinisch bargildorum, aus alten Urkunden erwiesen.

35) Es ist ohne Zweifel ein Zeichen der Freyheit einen Richter zu haben, und dahero sind auch die Pfleghaften und Landsessen, welche außer Streit Bauern waren, um desto ehe freye Leute gewesen, weil sie im Sachsenspiegel I. B. 2 Art. angeheißen werden, zu gehöriger Zeit den Seent und geistliche und weltliche Gerichte zu suchen.

36) Laßen, Lazzi, Liti, Lethi, Litones, sind nach Buri in seiner Erleuterung des Lehnrechts Cap. 1. §. 9. p. 69. einerley. Ich will jetzo kürzlich untersuchen, was sich von deren Zustand aufgezeichnet findet. In Caroli M. Lege Saxonum Tit. II. §. 3. 4. Tit. IV. §. 8. und in Lege Frisionum Tit. I. §. 11. 13. 14. Tit. XV. §. 1. seq. werden nobiles, liberi, liti & servi erwähnet. Daß ein freyer Mann sich aus freyem Willen oder aus Noth wohl gar einem Lito zur Dienstbarkeit und Knechtschaft unterworfen habe, findet man in Tit. XI. §. 1. Leg. Frision. Denen Litis, welche etwas verbrochen hatten, ward so gut, als denen Adlichen und Freyen eine Geldstrafe, jedoch diesen eine größere als jenen auferleget, Lex. Saxon. Tit. IV. §. 8. Caroli M. Capitulat. de Partibus Saxoniæ, Capit. 20. & Capitulare Sax. Cap. 3. Lex Fris. Tit. I. §. 1. usque 10. Addition. Sapientum, Tit. III. §. 71. 72. 73. Dahingegen was Knechte, oder Servi waren, solche entweder mit Schlägen gestrafet wurden, oder der Herr mußte die Geldstrafe vor ihm erlegen, Lex. Saxon. Tit.

Lib. II. art. 55. andere Bauern die mit ihrem Schultheiß oder Bauermeister Dorfordnungen errichtet haben, ferner Lib. III. art. 79. andere, die ihrem Grundherrn nur mit Zinßen zugethan, und zu keinen Diensten verbunden sind. Ich will nicht leugnen, daß nicht einige Lassi Knechte gewesen seyn sollten, und besonders die Tagewerken, welche Lassi gewesen, aber zur Strafe ihre Rechte verlohren hatten. Der Glossator über den Sachsenspiegel III. B. 44 Art. aber hat schon von seiner Zeit bekräftiget, daß diese Tagewerken abgeschafft und wieder freygelassen worden. Demnach glaubet man auch diejenigen Leyserschen Argumente, welche er aus dem Sachsenspiegel hernehmen wollen, hinlänglich beantwortet zu haben.

O 3 §. 24.

Tit. XI. §. 2. 5. Lex Frision. Tit. III. §. 7. IX, 17. XVIII, 2. Das alte und neuere Salische Gesetz in Schilters Thesauro Tom. I. saget nichts von Nobilibus, sondern besaget bloß von ingenuis, litis & servis, wo unter den ingenuis die nobiles mit begriffen. In dem alten Tit. 36. und in dem neuern Tit. 28. werden die Freygelassenen mit dem Nahmen als Liti beleget, welche mit den ihrigen vor frey erklärt, in den Freylassungs-Briefen, die zu finden beym Schilter am angef. Ort p. 68. Doch hatten diese noch ihre Herren, denen sie Treue, und von ihrem Eigenthume etwas an Zinsen schuldig waren, welches man sogar von Ingenuis nicht selten findet, lex Sal. tit. 52. Bey den Sachsen war der Gebrauch, daß auch Freye sich unter den Schutz eines Adlichen begaben, und davor jährlich etwas an ihn zinseten, lex sax. tit. 17. wo Gärtner in seinen Noten pag. 107. den Unterschied inter litos & servos zeiget, und daß ein Litus von seinem Eigenthum zwar zu Zinsen und Diensten den Herren verpflichtet, vor seine Person aber frey gewesen sey, erweiset. Man sehe auch hiervon Thomasii diss. de Jure Stat. Imper. dandi civitatem. Solchemnach ist es unstreitig gewiß, daß es unter den Litis auch Freye gegeben, was auch Potgießer de statu servor. Lib. I. C. 4. §. 61. p. 243. dawider einwenden, sonst würde man nicht so gar oft die Litos von den Servis gänzlich distinguiret finden, wie z. E. Caroli M. Capit. de Partibus Saxoniæ Capit. XIV. nach Gärtners Ausgabe p. 136. In einem alten Sächsischen Chronico, welches Caspar Abel herausgegeben hat, lieset man p. 31. **De Saßen hadden dreyerleyge Läde mankt sick, dat eyne Volck heth** Nobiles, **dat weren die Eddelinge, dat andere heth** Liberi, **dat weren die frügen Läde, dat dritte Volck heth** Libertini, **dat weren die Bure Läthe.** Dieses Chronicon also welches bis auf 1438. gehet, und vermuthlich mehr als 100. Jahr neuer ist, als der Sachsenspiegel, vermenget die Bauern nicht mit den Servis, sondern vergleichet sie mit den Libertinis. Der Sachsensp. selbst III. B. 44 Art. erwehnet die Laßen, daß sie gewisse Rechte gehabt, und diejenigen, welche als eine Strafe derselben waren beraubet worden, nennet er **Tagewercken**, deditiorum conditioni subjectos, wobey es aber in der Glosse heißt: **Solches aber ist nun abgelegt.** Vornemlich aber kann man der Laßen Freyheit behaupten aus dem Sächs. Weichb. 50 Art. **Ein Laß mag auch wohl bey seinem Leben sein Guth anflassen vor seinen Herrn und wieder empfahen, und geben, wem er will, ohne jemands Wiederspruch.**

§. 24.

Servitus non præsumitur bleibet ein richtiges Axioma.

Die Einwürfe also, welche Estor wider das Axioma: Nicht die Dienstbarkeit sondern die Freyheit wird vermuthet; aus Leysers und anderer Gründen vorbringet, sind hoffentlich nunmehro hinlänglich beantwortet, da dieser Satz nicht allein dem Recht der Vernunft gemäß, sondern auch in denen teutschen Sitten und Gewohnheiten, nicht weniger auch dem alten Sachsenrecht[37]) völlig gegründet ist. Es bliebe also eine Wahrheit und wenn niemals das römische Recht nach Teutschland gekommen wäre. Ist aber dieses mit jenem übereinstimmend, was thun Juristen unrechtes, wenn sie sich darauf gründen. Wenn nur die Sache ihre Richtigkeit hat, so ist es einerley, man mag den Grund der Klage auf dieses oder jenes Recht bauen. Schilter hat Exerc. XLI ad Pand. § 41. behauptet, daß die Vermuthung der natürlichen Freyheit nicht auf das römische Recht sich gründe, gleichwohl aber hat er aus dem teutschen Rechte solche wider alle Zweifel gerettet. Es wird sich also Estor, wenn er sich auf Ockels Vorgeben in seinem Buche de præscript. immemoriali Cap. II. thes. 19. p. 41. daß die Practici, welche actionem negatoriam auf solche Vermuthung der natürlichen Freyheit zum Besten der Bauern gründen wollten, damit in foro nicht fortkämen, sondern widrige Urthel erhielten, stützen will, mit diesem Vorurtheile des Ansehens wenig Nutzen schaffen. Denn es müßte die Marpurgische Facultät wegen dessen Einfluß also gesinnet seyn, sonst wird es ungeachtet der Verschiedenheit und Ungewißheit derer Rechtssprüche, doch gewiß sich sehr selten zutragen, daß bey einer actione negatoria, wenn sie anders recht angestellet ist, der Beweiß denen klagenden Bauern, die sich auf die natürliche Freyheit gründen, aufgebürdet werden sollte. Demnach schreibet Ockel mit denen, die ihm folgen, hierinn wider die offenbare Wahrheit und Erfahrung.

§. 25.

Estors fernerweite unrichtige Sätze hiervon.

Es trägt aber Estor ferner in obengedachter seiner Präfation und in der daraus gemachten Commentation §. 10. seine eigne Meinung hiervon also vor, daß ehemals in Teutschland die Anzahl der Knechte unzähliggewesen sey, welche ihrem Herrn alle Dienste hätten verrichten müßen, die er nur zu verlangen, Lust bekommen hätte. Eben diese habe man nachmals in neuern Zeiten mit einem gelindern Nahmen Leibeigne, und zulezt Bauern genennet. Lohn-Gesinde aber sey in unserm Vaterlande unbekannt gewesen. Nur bey den Longobarden sey jezuweilen dergleichen gehalten worden. Wie sieht es aber um den Beweiß hiervon aus? Kann man blos daraus, weil in alten Urkunden von servis viel Erwehnung

37) LandR. III. B. 32. Art. Weichb. 4. Art.

wehnung geschiehet, auf eine unzählige Menge [38]) derselbe wohl einen Schluß machen? Nach Estors Rechnung müßte also die Zahl der Knechte weit stärker gewesen seyn, als die Zahl der Freyen, oder der Herren. Gleichwohl werden in dem schon angeführten Caroli M. Capit. XIV. auf 120 eingepfarrte Freye nur ein Knecht und eine Magd gerechnet, die sie der Kirche schenken sollen. Daß aber die Leibeigenen nicht die uralten Knechte, nur unter einer gelindern Benennung, sind, sondern solche einen andern Ursprung haben, und zwar vornemlich von denen zu Heinrichs des Voglers Zeiten überwundenen Slaven, [39]) ist anderwerts gezeiget worden. Von unsern heutigen Bauern waren diese ehemaligen Knechte himmelweit unterschieden, als welche nichts eigenthümliches hatten, wie doch die Bauern haben, und es ist in vorigen von so vielen Gattungen freyer oder freygelassener Landleute geredet worden, die man weit eher

38) Die Ursachen, warum Estor wenig Nobiles und außer ihnen fast nichts als Knechte bey unsrer Vorfahren Zeiten in Teutschland zu finden glaubt, scheinen folgende zu seyn: 1) weil er nobiles und liberos vor gleichlautend ansieht, also diejenigen, welche nicht nobiles waren, unter die servos rechnet, wie aus seinem Commentar. de Ministerial. obs. 30. p. 54. zu ersehen ist. Da doch genug freye Leute es gab, welche nicht nobiles waren, Kopp. de different. inter Comit. & Nobil. S. R. J. Sect. I. p. 144. 2) bildet er sich fälschlich ein, daß Dienste oder operæ eine Knechtschaft voraussezten, also wenn er heut zu Tage so viel Bauern siehet, welche nicht von allen Diensten frey sind, so macht er gleich den Schluß, daß also ihre Vorfahren müßten Knechte gewesen seyn. 3) macht er allzu geschwind von besondern Fällen einzelner Orte einen Schluß auf das allgemeine. 4) Werden bey Hucbaldo und andern Schriftstellern damaliger Zeit oftmals Völker oder Menschen Servi oder Serviles benennet, auch wenn sie frey, und zu keinen Diensten sondern nur zu Tribut oder Zinsen verbunden waren. Es ward damals schon dieses eine Servitut benennet, wenn die besiegten teutschen Völker, denen Fränkischen Königen Tribut zu erlegen und unter ihren Richtern zu leben genöthiget worden, und selbige serviles geheißen.

39) Es giebt Gegenden, wo die Leibeigenschaft ganz verschiedene Quellen hat, als z. E. das Recht des Wildfangs, worüber Maximilian I. denen Pfalzgrafen ein Privilegium gegeben hat, Dithmars Diss. de jure Albinagii §. 16. Da der Churfürst von der Pfalz hierüber mit benachbarten Reichsständen im Jahr 1654 in Streit gerieth, Speidel. spec. sub voce Leibeigen p. 796. so findet man dessen Entscheidung in Gundlings Discurs über Cocceji jus publ. p. 456. Ludwig de peregrinitate, Albinagio & Wilfangiatu leitet dessen Ursprung vom Kriege her, als gefangene Fremde und Feinde. Und dieses Recht soll schon unter den Fränkischen Königen auf die Pfalzgrafen gekommen, und erblich fortgegangen seyn. Da es denn in nachherigen Zeiten weiter, und sogar auf benachbarte Mit-Unterthanen des Reichs ausgebreitet worden. Ob also wohl dessen Ursprung alt, so ist doch der Mißbrauch eine neuere Quelle der dortigen Leibeigenschaft.

eher als die Vorfahren unsrer Bauern betrachten kann. Und endlich finden sich auch im Sachsenspiegel die deutlichsten Beweise, daß vor Lohn gemiethetes Gesinde in unserm Vaterlande schon zu damaligen Zeiten etwas sehr bekanntes gewesen ist.[40])

§. 26.

Wo nach Abgang der ehemaligen Knechtschaft die noch jetzo vorhandenen Leibeigenen herkommen.

Wenn man nun hierüber alles zusammen nimmt, was sich davon in der Historie findet, so scheinet soviel am gewissesten zu seyn, daß man es Conringen nicht ganz und gar streitig machen kann, wenn derselbe de Urbib. Germ. §. 81. behauptet, daß zu Ausgang des 9ten Jahrhunderts nach der weitern Ausbreitung des Christenthums aus einem Religionseifer der größte Theil derer Knechte in Freyheit entlassen worden. Dabey kann auch die Meynung Thomasii diss. de usu pract. distinct. homin. in liberos & servos Cap. 2. §. 18. gar wohl mit bestehen, welcher annimmt, daß der übrige Theil Knechte unter Heinrich dem Vogler vollends freygelassen worden wäre, weil dieser sie in die neuangelegten Städte gesetzet hätte, um solche wider die Streifereyen der benachbarten Barbaren zu vertheidigen.[41]) Daß man aber doch heut zu Tage noch so viele Leibeigne in Teutschland findet, hat andere Ursachen in etwas spätern

40) Sachsensp. II. B. 32 Art. **Es ist kein Mann für seinen freyen Diener oder Knecht pflichtig weiter zu antworten, denn nur, als fern sein Lohn währet, er wäre denn sein Bürge. Vertreibt aber der Herr den Knecht, oder urlaubt ihn ehe der Zeit, er soll ihm vollen Lohn geben.** 33. Art. **Welcher freyer Knecht ein ehelich Weib nimmt, der mag wohl aus seines Herrn Dienst kommen, und behält als viel Lohns, als ihm gebühret, bis an die Zeit, da er von ihm kommt. Ist ihm aber mehr gegeben, das muß er wiedergeben ohne Wandel.** 34. Art. **Wer eines andern freyen Knecht schläget** rc.

41) Witichindus Corb. lib. I. edit. Meibom. p. 639. Henr. auceps nonum quemque ex agrariis militibus eligens, in urbibus habitare fecit, ut ceteris familiaribus suis octo habitacula extrueret, frugum omnium tertiam partem exciperet servaretque, ceteri vero octo seminarent, & meterent frugesque colligerent nono, & suis eas locis reconderent. Sigebert. Gemlac. ap. Pistor. Tom. I. p. 809. schreibet gleichfalls: Rex Henricus agrarios milites recenset, ut octo eorum in agris, nonus vero in urbe moraretur, & octo in agris etiam nono laborarent, nonus vero in urbe tertiam partem omnium frugum illorum reservaret in ædibus a se ad hoc extractis, ut in bello nihil aliorum rerum deesset, urbesque rebus & viris plenæ essent. Nun ist nur hier die Frage, wer die milites agrarii gewesen sind, gewiß nicht Knechte, welchen Kriegsdienste untersagt waren, sondern streitbare Männer, die den Acker baueten, wie unsre Bauern, und im Kriege Dienste zu thun verpflichtet waren, Kopp. de differ. inter Comites & Nobiles immed. Lect. I. §. 9. p. 33.

spätern Zeiten, und zwar, (außer dem, was man in einzelnen Provinzen etwan besonders wahrnimmt, als z. E. wie im vorigen angeführt, in der Pfalz das Wildfangsrecht) in der Ueberwindung derer heydnischen Sclaven oder Wenden, wovon Heinrich der Vogler einen Theil, den er überwunden, zinßbar machte, Ditmar. in Maderi coll. p. 9. hernach griffen sie durch Markgraf Dietrichs Strenge beschwert wieder zu den Waffen, begiengen im Brandenburgischen die größten Feindseeligkeiten, und rotteten das unter ihnen eingeführte Christenthum wieder aus. Und ob sie wohl von denen Ottonen, Kaysern aus dem Sächsischen Hause, verschiedentlich bezwungen, und in einen härteren Stand der Knechtschaft versetzet wurden, dauerten doch ihre Empörungen und Kriege noch immer fort.[42]) Und aus denen Briefen des Erzbischofs von Magdeburg, und anderer Bischöffe und Herren ist zu ersehen, daß die Grausamkeit derer Sclaven wider die Christen im Jahr 1110. noch fortgedauert.[43]) Vornemlich geschahe es aber unter Heinrich II. und hernachmals von Heinrich dem Löwen und Alberto Vrso, daß sie vollends unterdrückt und in eine ordentliche Leibeigenschaft versezt, auch hin und wieder in Teutschland zerstreuet wurden. Es ist also der Wahrheit der Geschichte viel gemäßer, daß man den Ursprung der heutigen Leibeigenen nicht etwann von Clodewichs des Großen Bezwingung der Alemannen oder von Carls des Großen Ueberwindung der Sachsen, sondern vielmehr von der Unterdrückung derer dem Christenthum ehemals so feindseelig gewesenen Sclaven oder Wenden herleitet.

§. 27.

Ursprung der Dienste derer heutigen Bauern.

Von dem Ursprung und Fortgang derer Bauer-Dienste scheinet allerdings Grupen in seinen Discept. Forens. Obs. de jure Comitiæ & Advocatiæ p. 1005 die richtigste Meynung zu haben. Wir finden in alten Urkunden, daß oft, wenn die Voigte oder Schutzvoigte, Comites aut Advocati, mit den Ihrigen, um Gericht zu halten, sich von einem Orte zum andern verfügten, die Bauern, welche dazumal oft **arme Leute** genennet wurden, die Kosten tragen, und die Fuhren thun[44]) mußten. Dieses waren Dienste, die nicht bestimmt

42) Ditmar. Martisb. in Maderi Coll. pag. 59. 75. Adam. Brem. ibid. p. 116. Die Folge derer mit den Wenden geführten Kriege findet man unter andern im Potgiesser de statu servorum, lib. I. cap. 2. besonders auch in Mascov. comment. de rebus imperii a Conrado I. usque ad obitum Henrici III. beschrieben.

43) in Schöttgens und Kreysigs Diplomatischer Nachlese, P. IV. p. 553.

44) In Senkenbergs Sel. juris & histor. T. II. p. 340. stehet ein Vertrag zwischen Adolphen Grafen zu Naßau, und Gottfried und Eberhard Gebr. Herren von Eppenstein, vom Jahre 1418. wo es heißet: das sie die armen Lüde

 höher

bestimmt waren, doch aber nicht immer, sondern nur zur Zeit des Gerichts vorfielen. Schon vor und nach den Zeiten der Carolinger hielten Bischöffe, Aebte und Klöster, denen Ländereyen mit Einwohnern von andern Beschwerungen frey abgetreten und zugeeignet waren, ihre Voigte, die eben so wie die Kayserlichen verfuhren [45]. Nachmals erhielten des Kaysers Voigte ihre Stellen erblich, und wurden dadurch zu großen Herren und erblichen Reichs-Ständen, die also in ihren Ländern wieder Voigte hielten [46]. Dadurch wuchsen schon die Beschwerden der Bauern [47], weil ie mehr Voigte wurden, desto

höher dringen mit Leger, (Läger) Azonsgen, das sie auch in ihrem Gerichte zu Gospach, Geboth, Leger, Aezungen und Wesen han, und dun mögen — das er und die sünen und sonderlichen sein Amptlüde zu Gospach sie hindern und irren an ihren Leger und Rechten zu Gospach — Das er und die sinen von sinentwegen sie irre, hinder, und betrenge an ihren Leger, Dienste, Azunge und Rechte an ihren Gerichte zu Mesenbach — und dergleichen. Im LandR. II. B. 12 Art. werden auch Gerichtsunkosten erwehnet. In einer Donatione Caroli M. in Chronico Germanico apud Pistor. T. II. p. 689. findet man, daß einem Advocato vorgeschrieben ist, daß er nicht mit mehr als 30 Pferden Gericht zu halten kommen solle, auch werden dem gemäße Bedienung ihm darinnen verwilliget, hingegen unbillige exactiones, mansiones und pernoctationes verboten. In einer Charta Pipini bey Gundlingen in seinem Tractat de Henrico Aucupe p. 297. kommt ein Richter vor, welcher mansionaticos, Beherbergung oder Nachtquartier oder wie oben Läger, paradas, dafür gestellte Wache, parafredos sonst paraveredos, Reitpferde, telonium, Zoll, pontaticum, Brückenzoll, cispitaticum, Gerichtszoll eingefordert. Ferner pag. 303. mansiones aut silvas vel paradas faciendas, Weide vor die Pferde zu geben, und Wache zu halten. Man kann hieraus sehen, was für Lasten denen Einwohnern von denen Schutz-Voigten aufgebürdet wurden.

45) In Rethmeyers Braunschweig-Lüneburgischer Chronicke ist ein Diploma einer Schenkung Carls des Großen S. 172. ein Diploma Lotharii S. 297. ein Diploma Friedrichs I. S. 318. und eines dergleichen von Heinrichen Herzog von Bayern und Sachsen S. 334. In einem Diploma von Otto III. in monum Paderborn. p. 211. heißt es, daß die Leute des Bißthums nirgends anders sollen vor Gerichte gezogen werden, als coram Advocato, quem ipse episcopus elegerit. Von einer aufgehobenen Schutz-Voigtey sehe man die Privilegia und Pacta Francofurtensia vom Jahr 1728, p. 6. und ein mehreres hiervon in Paulini exerc. de Advocatis monasticis.

46) Schöttgens und Kreysigs diplom. Nachlese P. XI. p. 134. Paulini am angeführten Orte, wo von Sub-Advocatis Advocatorum nobilium zu finden.

47) Schon Carl der Große hat in Briefen an seinen Sohn Pipinum bey Rethmeyern in angeführter Chronicke S. 147. die Vexationen derer Voigte anerkannt. Friedrich, Landgraf zu Thüringen und Markgraf zu Meißen hat in einem Diploma vom Jahr 1330. welches in Schöttgens diplom. Nachl. P. XI stehet, deutlich von diesen Fuhren und andern

desto öfterer suchten sie Gericht zu halten und in ihren Ländern herum zu reisen. Geringern Herrschaften, die zuvor nach dem Sachsensp. III. B. 79 Art. nichts weiter als Zinßen zu fordern berechtiget waren, verliehe der Landesherr die Lehnbarkeit mit der Gerichtsherrschaft über die Bauern, das Recht der Voigte ward auf die Gerichtsherren versetzt und ausgedehnt, die Dienste, welche sie den Voigten hatten thun müssen, wurden in solche verwandelt, die denen Guthsherren mehrern Nutzen schafften, als z. E. Acker-Mist-Erndte-Fuhren [48]), und selbst die Benennung der Frohnen scheinet daher entstanden zu seyn [49]).

dern allzugroßen Beschwerungen der Voigte geredet. Man sehe auch P. XII. ein Diploma Ottocars Königs in Böhmen vom Jahr 1267. Paulinus in angeführten Werke §. XVII. führet aus, durch welche Mißbräuche die Voigte mancherley, als **Howtrecht**, **Hertrecht**, **Dobe**, **Frevel**, **Steuer**, **Bethe**, **Voigtes-Haber**, und dergleichen eingeführt, und wie durch der Voigte Habsucht und Ungerechtigkeit Kayser, Päbste und Aebte bewogen worden, daß sie zu Ausgang des 12ten und Anfang des 13ten Jahrhunders deren viele abgedankt, und an den meisten Orten das jus Advocatiæ gar abgeschaft. Man sehe auch Speideln sub voce: **Voigt**, alwo Hundius sagt, **daß der Clöster and Gotteshäuser Voigte ihre Unter-Voigte gehabt, damit sie über die mase beschweret würden, daram Kayser Friedericus I. an seinem Hofgerichte dieselben mit Urtheil verbiethen lassen, bey Verlust der Voigt-Recht.**

48) Die Beschwerungen, welche von den Voigteyn nachhero an die Aemter des Landesfürsten übergegangen, heißen mit ihren neuern Nahmen, **Landfahren**, **Bau- oder Jagdfuhren**, **Heersfarths-Wagen**, und dergleichen, oder, **Land- Jagd- Reise- und Auslösungs-Fuhren**, wie man aus den Hufen-Recessen siehet. Diese wurden in damaligen Zeiten unbestimmt gefordert, in so weit sie nöthig waren, da aber viel Dörfer vom Landesherrn mit zu derer Adlichen Lehngüthern, oder auch zu den Fürstlichen Cammergüthern gezogen worden, so scheinen sie bey diesen in andere Dienste, welche ihnen nützlicher waren, als z. E. Acker- Mist- Getreyde- und Haushaltungs-Frohnen verwandelt worden zu seyn. Die Bauern ließen sich hierinn desto williger zu einem Vergleich bereden, weil sie vorher sich gefallen lassen mußten, daß sie durch unbestimmte Dienste, auch wenn sie von keinem Nutzen waren, willkührlich beschweret werden konnten.

49) Es ist bereits oben im Isten Stück gegenwärtiger Sammlung die Bedeutung des Wortes, **Frohn**, untersuchet, und daselbst gezeiget worden, daß es eigentlich nicht vor heilig erkläret werden könne, wie einige wollen, sondern daß es vielmehr so viel heiße als publicum, commune, **allgemein**. Denn wenn man das bisher angeführte in Erwegung ziehet, so siehet man, daß Frohndienste ihrem Ursprung nach allgemein gebothene, geforderte und angesagte Dienste des Landvolkes gewesen, die sie den Landesfürsten zur allgemeinen Landesbedürfniß leisten müßen, die aber nachhero in spätern Zeiten denen Lehns- und Gerichtsherren zu ihrem besondern Nutzen überlassen worden, dabey aber doch ihre vorige Benennung beybehalten haben.

§. 28.

Freyheit der Bauern, in so weit sie nicht durch Verträge eingeschränkt ist.

Alles vorherige zusammengenommen, so bleibet wohl der Grund der Verbindlichkeit derer Bauern zu Frohndiensten lediglich in Verträgen zu suchen. Denn 1) sind auch die Baudienste, welche zwar in denen Landesgesetzen noch besonders vorgeschrieben, ihrem Ursprung nach vorhero Bethdienste gewesen, wovon oben p. 11. gehandelt ist, wie dergleichen noch heut zu Tage bey Bauern vorkommen kann, wo ein bauender Bauer seine Nachbarn um Fuhren zur Hülfe ersuchet. 2) Haben freye Bauern sich selbst einen Schutzherrn erwählt, demselben aber dafür einige Abgaben von ihren Gütern bewilliget, wie ex Actis Fundationis Murens. Monasterii Cap. I. [50]) zu ersehen. 3) Ist es auch vielfältig geschehen, daß bey Feldzügen Einwohner ihre Güter verlassen, oder in Kriegszeiten von ihren Gütern vertrieben worden, und nicht wiedergekommen sind, da denn die Oberherren solche an sich gezogen, und mit andern Einwohnern besetzt, mit welchen sie sich über gewisse zu leistende Dienste vereiniget. Endlich 4) sind auch die Dienste der Bauern ex conventione tacita, nemlich durch verjährte Leistung derselben, oder durch das Herkommen mit entstanden. So viel aber von alle dem durch dergleichen Verjährung oder durch ausdrückliche Verträge nicht erwiesen wird, darüber ist auch, wider alle Anfechtungen, in Rechten, in der natürlichen Billigkeit, und in der Erfahrung gegründet, daß Bauern dazu nicht verbunden sind, sondern vielmehr ihre natürliche Freyheit ohne weitere Einschränkung, als in so weit diese erwiesen ist, vermuthet wird.

50) In Ludewigs Scriptor. Bamberg. Vol. II. p. 402. wo es also lautet: Cujus, (Comitis de Altenburg) potentiam ceteri rustici, qui erant liberi, & in ipso vico constituti, intuentes, etiam ipsi sua prædia in ejus defensionem sub legitimo censu tradiderunt. Und cap. 23. p. 433. In Wola habitavit quondam secularis & præpotens vir, nomine Guntramus, habens multas possessiones & ibi & alibi vicinorumque suorum rebus inhians. Existimantes autem quidam liberi homines, qui in ipso vico erant, benignum & clementem illum fore, prædia sua sub censu legitimo tradiderunt, ea conditione, ut sub mundiburdio ac defensione illius semper tuti valerent.



VI.

VI.

Prüfung

der von Herrn Johann George Estor 1742. herausgegebenen Commentation de præsumtione contra Rusticos in causis operarum, und Vergleichung derselben mit seiner ehemals 1734. gefertigten Vorrede gleiches Inhalts zu denen von ihm edirten Grollmannischen Dissertationen de operarum debitarum mutatione.

§. 1.

Herr D. Johann Georg Estor hat noch, als Hessischer Rath und Historiographus, auch Professor zu Gießen, Ao. 1734. da Melchioris Dethmari Grollmanni drey Dissertationes de operarum debitarum mutatione wiederum gedruckt worden, eine Präfation de præsumtione contra rusticos in causis operarum &c. darzu gefertiget, und weil ich darinnen viel sowohl dem gemeinen Wesen sehr schädliche Irrthümer, als auch verschiedene ungegründete Beschuldigungen wieder die Juris-Practicos fand, so resolvirte mich, solche Schrift zu wiederlegen, und gab daher in der Ostermesse 1738. dargegen mein Opusculum Historico-Juridicum de Præsumtione pro libertate naturali in causis rusticorum &c. heraus. Als nun besagter Herr D. Estor der nachherige Fürstl. Eisenachische Hofrath und Professor zu Jena, aber nunmehriger Fürstl. Hessen-Cassel. Geheimer-und Regierungsrath auch Vice-Canzler der Universität zu Marburg, gedachte Präfation Ao. 1742. als eine Commentationem de præsumtione contra rusticos &c. von neuen drucken lassen, war ich begierig, solche Edition mit vorigem Werke zu conferiren. Ich bemerkte aber so obiter nichts besonders, und thate dasselbe damals bis zu anderer gelegenen Zeit bey Seite.

§. 2.

Nachher hab ich eine genaue Prüfung angestellt, beyde Auflagen gegen einander gehalten, und sowohl über deren Discrepanz, als sonst meine Anmerkungen gemacht, nemlich beym §. I. hat er nur den ersten Theil behalten, solchen aber auch in Stylo verändert, und weil ihm der Ausdruck: *Alii rustici*

queruntur de nimiis operis, & in crudelitatem domini, indeterminatas operas exigentis, debacbantur, als wormit er der Bauern Klagen wider ihre Herren, vor Schwermereyen oder unsinnige Anfälle gehalten, zu hart geschienen, so hat er in der neuern Edition denselben gemildert und also gegeben: *Alii rustici nimium operarum sibi imperari queruntur, & nimis gravibus incommodis affligi, & tantum non injuriis se opprimi, anxie contendunt.*

§. 3.

Im Spho II. sind ein paar Worte, wormit er die Arbeit der JCtorum in solchen Sachen vor überflüßig und zu ausschweiffend vormals geachtet, heraus geschmissen, und ist in dem neuen Werke bloß, daß sie damit beschäftiget, gesaget.

§. 4.

Im Spho III. giebet er vormals sein Erstaunen über die Juris-Practicos zu erkennen, daß sie in diesem Stücke das Jus Romanum unrecht anwendeten, und wo er sie beschuldiget, daß sie widerrechtlich, und denen legibus Imperii germanici entgegen handelten, hat er darbey jetzo besonders Recessum novissimum §. CV. eingerückt, als ein Reichsgesetze, worwieder gehandelt würde, weil daselbst die Achthabung der väterlichen Sitten eingepräget wäre. Allein, der Herr Regierungsrath ist selbst, was er andere zu seyn beschuldiget, nemlich der die väterlichen Sitten nicht mehr in Obacht halten will. Sintemal unsere Præsumtion pro libertate naturali in causis rusticorum sowohl ex Jure naturæ, als auch Saxonico communi, und aus den alten teutschen Gerichtsbrauch, nicht aber bloß ex Jure romano herzuleiten, wie ich in meinem Opusculo Historico-Juridico de ea præsumtione pag. 114. und pag. 115. nicht weniger in dieser Sammlung im vorhergehenden V. Stück bewähret habe. Von dem vorigen VIIten Spho ist vom Herrn Regierungsrathe ein Stücke mit etwas veränderten Stylo zum VIIIten gezogen.

§. 5.

Beym IX. Spho solte vormals Andreas Ockel de præscriptione immemoriali Cap. II Thes. 19. p. 41. den Beweiß abgeben, daß einige Advocaten, welche daselbst noch rabulæ genannt, ob sie gleich wüsten, daß ein Herr in der Possess der Dienste wäre, dennoch actionem negatoriam anzustellen, und damit ob præsumtionem libertatis den Beweiß auf den Herrn zu bringen vermeynten, aber wenn die Acten an die Rechtslehrer verschicket, sich in ihrer Hofnung betrogen fänden. Bey der neuen Edition ist hinzu gesezt: *Præterea suam*

suam sententiam duobus responsis firmat, eique superaddere poteris auctoritatem Davidis Mevii parte VIII. Decis. CCXCII. Die Ockelschen Responsa habe ich nicht gesehen, doch was die Meviussische Decision anlanget; so hat Mevius die Frage vor sich: *In Actione negatoria cui incumbat probatio*, und gehet sein Vortrag dahin, daß wenn ein Kläger libelliret, daß der Beklagte im Besitz der Sache sey, jedoch vi, clam aut precario besitze, in solchem Fall nicht der Beklagte die Possess, sondern der Kläger improbitatem possessionis beweisen müste. Sonst aber, wenn die Sache frey gewesen, und dieses Actione negatoria zu behaupten gesucht würde, hätte der, wecher die Servitut prätendiret, den Beweiß auf sich, theils, weil der Beklagte de jure excipirte, theils weil er Actoris Stelle vertrete, und theils ob præsumtionem contrariam. Diß ist eine Lehre, die sich vor des Herrn Regierungsrath Estors asserta nicht schicket. Sie hat ihre völlige Richtigkeit, der Advocat aber, welcher negatorie klaget, und darauf, daß der Beklagte, vi, aut clam aut precario possidiret, ist in Praxi, wo nicht gar ein Ignorante, dennoch ein schlechter Held. Und ich weiß nicht, wohin man diejenigen rechnen soll, welche die Advocaten, die per actionem negatoriam den Beweiß dem beklagten Herrn oder dem Domino prædii dominantis zuzuschieben vermeynen, pro rabulis auszugeben, kein Bedenken haben. Daferne auch in diesem Stücke etwa vormals irgendswo nach der gegenseitigen Meynung gesprochen wäre, so liefe es doch bloß auf dissensus Doctorum hinaus.

§. 6.

Dahero, wenn die, welche dem Herrn Regierungsrath Estor, oder seinem Ockelschen Gezeugniß nicht beyfallen, Rabulæ seyn sollen, so trift dergleichen Beschuldigung nach Anzeige Bergers Oecon. Jur. Civ. Lib. II. Tit. III. Thes. 22. not. 8. die Wittenbergischen, Leipziger und Jenaischen Herren Urthels-Verfassere von Jahren 1711. 1712. und 1713. anderer zu geschweigen. Allein der Gegnersche Grundsatz ist schlechterdings falsch, und ich bleibe noch darbey, daß Ockel und seine Anhänger sich dessen zu schämen haben. Gesezt, daß, wenn Unterthanen wider ihren Herrn, oder dessen Pachter klagen, der Herr, oder Pachter in der Possess der Dienste sey. Kann denn in dem Fall nicht actione negatoria agiret werden, ohne, daß man einiger Possess erwehnet? Man darf ja nur auf des Beklagten **Anmaßen, Unterfangen, Begehren, Prätendiren,** oder **Wollen** libelliren, e g. **es maßet sich Beklagter an, oder er unterfängt sich, diß oder jenes denen Klägern aufzuerlegen, oder anzusinnen.** Ich verstehe hier solche Fälle, wo kein Landesgesetz oder Vertrag deutlich entgegen, und, wenn Beklagter

gedachte

gedachte libellata negiret, so wird gleich definitive auf deren Enthaltung gesprochen, oder da er litem affirmative contestiret, und das Befugniß oder eine präscribirte Possess opponiret, bekommt er den Beweiß auf sich, ohne daß die Possess dabey mit weiter in Betrachtung zu ziehen ist. Dahero auch der Herr Reichshofrath von Berger in Oecon. Juris Civ. Lib. II. tit. 3. Thes. 22. no. 9. bemerkt: *quandoquidem actio negatoria etiam adversus non possidentem datur*, e. g. wie wider einen Gerichtsverwalter geschehen könnte, welcher mit seinen Auflagen Dienste erzwingen will.

§. 7.

Ferner in der neuen Edition des Estorischen Opusculi §. XI. hat er zu vorigen allegirten Auctoribus Buri Erläuterung des Lehnrechts p. 723. und Potgiesern in Commentario de statu servorum in Germania Lib. II. Cap. 7. §. 12 und Boehmers Vol. II. Part. I. Consil. 22. no. 8. hinzu gethan. Allein, was sollen alle diese nebst den andern, wenn sie entweder einander ausschreiben, oder ihre Conjecturen ohne Beweiß anführen? Oder der ganze Hyhus thut auch nichts zur Sache, und man kann einräumen, daß in den alten Zeiten Mancipia und Servi gewesen, welche ihren Herren Dienste gethan. Es folgt daher aber noch lange nicht, daß dieselben Servi unserer Bauern Vorfahrer gewesen, oder von solcher alten potestate dominica Dienste auf unsere Bauern gekommen. Vielmehr werde ich wohl nicht unrecht haben, wenn ich sage, daß Lehmann in seiner Speyerischen Chronicke, Lib. II. Cap. 20. die erste Unterlage zu solchen vermeynten Rechtsbau hergegeben habe. Er berufet sich zwar darauf, daß ihn Vadianus [1]) und einige Capitularia Regum Francorum darzu veranlasset. Es ist auch wahr, daß Vadianus Servos und Leibeigene pro Synonymis gehalten, jedoch, wenn er und nach ihm Lehmann eine große Vermehrung der Servorum zu Clodovæi M. und Caroli M. Zeiten vorgegeben, der letztere auch, daß Clodovæus M. die Alemannier und Carolus M. die Sachsen oder Westphäler mit Leibeigenschaft beladen, angeführet, so ist dieses etwas, welches ich in meinem Opusculo p. 58 und 70, ingleichen in gegenwärtiger Sammlung in vorhergehendem V. St. §. 12. seq. mit solchen Beweißgründen widerleget, die noch niemand anzutasten sich unterfangen, und daher wäre ein Ueberfluß, hier ein mehrers beyzufügen.

§. 8.

1) Dieser war im 16den Seculo Burgermeister zu St. Gallen, und die von Lehmannen angezogenen Stellen finden sich in Goldasti rerum Alemannicarum editionis Senckenbergianæ de anno 1730 Tom. II. p. 26. p. 63. | item Tom. III. p. 58. seq.

§. 8.

Alle von Lehmannen angezogenen Capitularia reden de servis, nicht aber de hominibus propriis. Und wenn auch, wie doch nicht ist, beyde einerley gewesen, so ist doch aus der Geschichte [2]) bewähret, daß von Zeiten Ludovici Pii an, erwehnte Servi, wo nicht alle, doch meistens frey gelassen worden. Fragt man, wie das glaublich sey, so thue ich die Gegenfrage, wohin sind so viel hundert tausend Soldaten, als welche den alten Servis, dem Stande nach, sehr gleich sind, in diesem Seculo gekommen, oder wohin wird deren jetzige nur in Teutschland, und in den benachbarten Ländern vorhandene große Menge nach 50 Jahren gekommen seyn? Muß man denn ihre Kinder künftig unter den Sclaven und leibeigenen Leuten suchen? Wenn manchmal ganze Regimenter Soldaten auf einmal abgedankt werden, und ihre Abschieds- oder Freyheitsbriefe erhalten, so kann man sich die Manumissiones der alten Servorum noch wohl vorstellen.

§. 9.

Damit wir jedoch wieder auf Clodovæum M. und Carolum M. zurücke gehen, so haben andere neue Scribenten [3]) von Clodovæi M. Ueberwindung der Alemannier angeführet: **Auf diesen Tag sey aller Preiß, Herrlichkeit, Ruhm, Freyheit und Kraft der Alemannier zu Grund gegangen, und habe die teutsche Nation alle ihre Freyheit verlohren.** Indeß aber wird niemand in Abrede seyn können, daß die ersten Autores die Clodoväische Bezwingung der Alemannier, und Caroli M. Ueberwindung derer Sachsen nur historice beyläufig mitgenommen, und etwa, wie Lehmann, den Ursprung der Leibeigenschaft oder Dienste von daher ableiten wollen, nemlich, daß irgends damals die ersten leibeigenen Leute entstanden, oder doch angehäufet worden wären, wogegen sie sonst damit nicht zu behaupten gesuchet, daß eine Præsumtion pro operis contra rusticos zu machen wäre.

§. 10.

Nach der Zeit haben sich einige JCti hervor gethan, welche die Begierde zu Neuerungen sich dahin verleiten lassen, daß sie auf einen unkenntlichen Grund ein Gebäude zu setzen sich unterfangen, welches ehe zum Ruin der Leute, als zur Rechtsvertheidigung brauchbar ist, immaßen daraus die schädlichsten Anfälle auf das Bauervolk zu gewarten. Und dieses hat der Herr Regierungsrath

2) S. oben pag.

3) Siehe Erhardum de Operis Rusticorum Conclus. III. Not. b.

rath Estor, weil es ziemlich locker, vollends zu befestigen gesuchet, ob es ihm gleich an dazu erforderlichen Materialien gemangelt, mithin er daran ganz vergeblich gearbeitet. Ich meyne, daß die durch ihn vorgetragene Lehre de præsumtione pro operis contra rusticos nicht befestiget, noch mit der Wahrheit unterstützet werden kann, hingegen aber in statu publico eine höchst schädliche Sache sey. Denn man erwege nur, ob nicht wiederum einige JCti Romani, wenn es gleich, wie ich anderswo [4]) gewiesen, wieder die ausdrücklichen Gesetze geschehen, dennoch die Erfindung hervor gebracht, es könne ein Bauer die Freyheit nicht anders verjähren, als wenn ihm von dem Domino die Dienste angesaget, der Bauer aber widersprochen, und der Dominus darauf über Rechts-verwährte Zeit acquiesciret hätte?

§. 11.

Dieses besser zu unterstützen, macht man daraus eine Præscriptionem operarum negativam, und saget: Der Bauer versire in præscribendis Juribus negativis. Aber, was sind denn das vor Jura? Pomponius sagt [5]): *Servitutum non ea natura est, ut aliquid faciat quis (veluti viridaria tollat, aut amæniorem prospectum præstet, aut in hoc ut in suo pingat) sed ut aliquid patiatur aut non faciat*, und zwar, wie Ulricus Huber [6]) geurtheilet, aus dieser Grundursache, *quod nempe prædium et res, non homo serviat*. Ich will mich darbey nicht aufhalten, sondern dem entgegen nur gedenken, wie es auch an JCtis [7]) nicht gefehlet, welche servitutes in faciendo consistentes behauptet, und dahin servitutes operarum, und anderes, was ein Bauer eines andern halber zu thun gehalten, insonderheit aber auch den Mühlen- Back- und Schenk-Zwang gerechnet. Von allen bewährtesten JCtis wird angeführet, wie Mahlen, Backen und Schenken eine res meræ facultatis sey, mithin der Müller, Becker, und Schenkwirth, von blossen Mahlen, Backen und Schenken, wenn es auch noch so lange geschehen wäre, nicht, sondern erst, wenn sie einem andern anderswo zu mahlen, zu backen, oder Bier zu holen untersaget, dieser aber darbey über Rechts-verwährte Zeit sich beruhiget, ein Zwangrecht erlanget, und dies sind Jura negativa, nach welchen einem die Freyheit im Mahlen, Backen, oder Schenken, negiret wird, und auf nur gedachte Weise kann der Müller, Becker oder Schenkwirth, jura negativa, oder

4) §. XXXI et Not. 1. 2. 3. p. 126 seq. meines Opusculi de Præsumtione pro libertate naturali &c.

5) L. 15. ff. de Servitut.

6) In Præl. ad ff. de Servit. no. 5.

7) vid. Dr. Ephraimi Gerhardi Dissert. de servitutibus in faciendo consistentibus.

oder ein Zwangrecht, wormit er den andern die Freyheitsrechte ableugnet, durch die Verjährung erlangen.

§. 12.

Alle solche und andere dergleichen Jura negativa führen ein Zwangrecht mit sich, vermöge dessen ich verbiethen kann, daß der andere nicht nach seinem Belieben handeln darf, sondern nach meinen Befugnissen und Begehren, etwas thun oder unterlassen muß. Kann ich denn nun wohl sagen, daß die Unterthanen ein Recht erlangen müssen, dem Herrn zu verbiethen, daß er die Dienste nicht fordert? Mir käme es sehr sonderlich und ungeschickt vor, wenn ich der Urheber solcher Grund- und Boden-losen Säze seyn, und daher eine præscriptionem operarum negativam statuiren sollte. Wo bliebe denn die Præscriptio libertatis affirmativa? Der Fehler stecket hauptsächlich darinnen mit, wenn man das Recht der Dienstforderung pro re meræ facultatis gehalten. Allein, alle res meræ facultatis gründen sich auf keine Obligationem juris civilis, sondern auf eine natürliche Freyheit, etwas so oder anders zu thun, und ich widerhole es nochmals, auf eine Freyheit, die natürlich seyn, oder a natura hergeleitet werden müsse. Kann nun gleich ein Herr, wenn er Dienste zu fordern berechtiget, dieselben eine Zeitlang fordern, oder nicht fordern, so gründet sich dieses doch nicht auf eine natürliche Freyheit, sondern auf das der Verjährung unterworffne arbitrium, ein debitum binnen den Verjährungszeiten zu erigiren, und nicht erigiren, maßen auch die Geseße, welche die Schuldigkeit der Dienstleistung auf indictionem domini verschieben, juris civilis seyn, und nur die operas non indictas pro remissis erkennen, also, daß sie nicht nachgethan werden dürfen. Dahero haben sich die JCti, welche die Dienstforderung ad res meræ facultatis gerechnet, sehr geirret, da sie statum pactitium vel hypotheticum loco status naturalis genommen. Ist es nicht wahr, wenn Titius eine Verschreibung über 1000 Thlr. von Sempronio erlangt hat, es stehet Titio frey, zu welcher Zeit er seine 1000 Thlr. fordern wolle? Ist aber das eine res meræ facultatis, und hat vor Sempronium ratione liberationis keine Præscription statt, als bis Titius von dem Sempronio die Bezahlung verlangt, dieser aber widersprochen, und jener darauf über Rechts-verwährte Zeit es dabey bewenden lassen? Man könnte ja ebenfalls auch sagen, daß dies eine Præscriptio debiti negativa wäre, und also hätte man hiermit eine Einleitung zu gleichmäßigen Grundsäzen, bey allen Civil-Obligationen gemacht. Allein, nach einhelliger Meynung der Rechtsgelehrten ist es diesfalls anders, und wenn Titius 30 Jahr, Jahr und Tag schweiget, ist die Schuld oder vielmehr die Liberation davon verjähret. In Conformität dessen nun läßt sich auch nicht anders

 schließen

schließen, als daß die Befreyung von Diensten, wenn dergleichen über Rechts-verwährte Zeit nicht gefodert worden, durch die Verjährung erlangt.

§. 13.

Dieses ist eine Rechtslehre, welche in dem Jure Romano [8]) deutlich gegründet ist, ob gleich die JCti diese heitere Beweißquellen gänzlich verlassen, und hingegen sich an bloße Argumenta, gleich als an unreine Pfützen gehalten [9]), um Wasser zu ihrem Bau daraus zu schöpfen, als dessen schlechte Beschaffenheit ich schon anderswo [10]) angezeiget. Setze ich nun diese Lehre einiger JCtorum, welche, wie schlecht sie auch gegründet ist, dennoch bis hieher die Oberhand gehabt, zu der andern gleichmäßigen, jedoch neuern, die in Praxi zur Zeit noch keinen Beyfall gefunden, nemlich, daß die Præsumtio pro operis contra rusticos zu machen wäre, so erblicke ich ein auch vor den Statum publicum sehr gefährliches Systema, und sehe die Bauern in ihr äußerstes Verderben gestürzet. Der Herr möchte solchergestalt fordern, was er wollte, so müßte der Bauer unten liegen, ja so gar das Possessorium summariissimum fiele ganz hinweg, und die Bauern müßten alle in kurzer Zeit leibeigene Knechte seyn, die einem Lande wenig Nutzen schaffen, noch dasselbe, weil sie nicht sich, sondern andern arbeiten sollen, gebührend anbauen.

§. 14.

Es ist gar nicht casus dabilis, wo dem Bauer ein Præstandum angesaget wird, derselbe aber dem wiederspricht, und der Herr bey solchem Wiederspruch sich beruhigte. Die Gerichtsherren können sich selbst helfen, und ihre Gerichtshalter verfahren in dergleichen Fällen mit Strafauflagen, oder Einstecken, bis etwa auf der Bauern Appellationes oder Klagen vom Judice superiore Einhalt gethan, und der Streit in Cognition gezogen wird, oder die Bauern müssen sich

8) per L. 2. C. de long. temp. præscript. quæ pro libertat. & L. 22. §. 1. C. de agric. & Cens. & Colon.

9) und zwar ab arg. ex L. 2. & 7. ff. de usu & usufructu &c. allwo de operis servorum Romanorum legatis earumque amissione gehandelt wird, welches sich auf teutschen Boden gar nicht schickt, weil hier gar keine operæ legiret werden können, nicht zu geschweigen, daß allda von einer Præscription gar nichts vorgetragen wird.

10) Die JCti haben ihre Doctrin mit Verlassung gedachten klaren Legis 2 no. 9. auf argumenta ex L. 2. & 7. ff. de usu & usufructu leg. gebauet, deren ganz inapplicable Beschaffenheit ich in meinem Opusculo de præsumtione pro libertate naturali §. 31. p. 126. gewiesen.

sich gemeiniglich in possessorio summarissimo zum Zwecke legen, und ihre ordentliche Klage im Petitorio anstellen. Dis ist ihr schmerzlicher Trost, jedoch würden sie bey Behauptung der gegenseitigen Lehre auch dessen verlustig seyn. Ich zehle alle solche Sachen, womit man dem Bauer, der ohnedies geplagt, und ein lastbares Thier ist, vollends um seine Rechte zu bringen suchet, zu denen Gewissen-losen Raisonnements: **Dem Bauer [11]) gehöre nicht mehr, als ein Leinwand-Kittel, und halb satt Brodt.**

§. 15.

Doch ich bin fast zu weit abgerathen, und um wiederum auf des Herrn Regierungsraths Estors Werk zu kommen, hat er in der Vorrede ad Dissertationes Grollmannianas §. XIV. als er vorher der Bauern Anmaßung einer Freyheit vorgegeben, und daß die Herren hierinnen nachläßig gewesen, die römischen JCti als der teutschen Sitten unverständige aber, sie hernach bey der sich geeigneten Freyheit geschützet hätten, gesagt, von daher den Ursprung der Distinction inter operas determinatas et indeterminatas ableiten wollen, worbey er denn Thomasium, Ockeln, und Pertschen, da sie dergleichen denen manumissionibus beygemessen, verworfen. Wogegen er es in der neuen Edition gleich umgekehret, und solche ihre Gezeugnisse de manumissionibus agnosciret, jedoch so, daß er die manumissiones veteres nicht vor den einzigen Ursprung des Unterschieds inter operas determinatas et indeterminatas annehmen wollen.

§. 16.

Beym XVIden Spho hat er noch Friedrich Carl Buri zu einem Zeugen über die vorigen gebrauchet, daß vormals in den alten Zeiten die operæ rusticorum alle indeterminatæ gewesen wären. Allein, auch Buri hat hierinn lieber andern nachbethen, als die Sache selbst untersuchen wollen, immaßen er manchmal des Herrn Regierungsraths Estors Præfation ad Tractatus Grollmannianos, mit Berufung darauf, selbst nachgeredet, folglich ermeldter Herr

 Regie-

11) Solche Leute, die sich oder nur den Herrenstand werth schätzen, in der Welt zu seyn und zu leben, besitzen einen verkehrten Hochmuth. Sie betrachten nicht, daß gar keine Herren seyn können, wo weder Unterthanen, noch Diener seyn. Um so viel mehr, als die Menschen edler seyn, denn das Vieh, eben um so viel edler muß auch eine Herrschaft über Menschen seyn, als die über das Vieh. Gleichwohl sollen nach einem solchen Raisonneur, ob schon das Vieh vor seine Arbeit sein volles Futter bekömmt, dennoch Menschen geringer, und nur der Helfte werth seyn. Was der vortrefliche Engelländische Poet, Alexand. Pope, wie ihn Brockes im Versuch vom Menschen pag. 15. übersetzet, von der Menschen Hochmuth gegen andere Creaturen gesaget, findet seine Application

Regierungsrath mit ihm so wenig, als mit sich selbst, was beweisen kann. Es ist freylich schwer, der Bauern ihre Gerechtigkeiten in den Alterthümern genau kennen zu lernen. Die Scribenten selbiger Zeiten sind darauf nicht so, als etwa auf großer Herren Begebenheiten bedacht gewesen. Vor jetzt aber will ich mich nur auf das einzige Diploma von Friderici I. Zeiten, welches in Herrn Heinrichs von Bünau Beschreibung des Lebens und der Thaten desselben Kaysers pag. 430. angehänget, berufen, worinnen Bauern jährlich zu drey Ausspannen an Ackerdiensten, und zu einem Tage in der Erndte obligiret. Wie will denn also der Grundsatz, daß die Bauern sonst alle ungemessene Dienste gethan, als ein allgemein angenommener Satz bestehen? Es hat auch der Herr Regierungsrath Estor §pho XI. von den alten Servis ex Lege Alemannorum

plication auch auf den Hochmuth solcher Raisonneurs gegen andere Menschen, als welche alles, wie vor sie oder vor einen einzelnen Menschen allein gehörend ansehen, ihren Neben-Menschen aber nichts werth achten. Seine Worte lauten also:

Man frage doch, zu welcher Absicht glänzt aller Himmels Cörper Schein?
Zu wessen Nutzen ist die Erde? Der Hochmuth wird dir alsobald sagen:
Das ist für mich. Für mich allein
Erweckt die gütige Natur die Kräfte, welche Früchte tragen,
Bringt Bluhmen, Kraut und Graß hervor,
Für mich erneuern edle Reben,
In jedem Herbst, den Nectar-Safft,
Die Rose des Geruches Kraft,
Mir muß der Minen tiefer Schooß, und Abgrund tausend Schätze geben;
Für mich fließt die Gesundheit selbst, beständig aus viel tausend Quellen.
Mich fortzubringen, rollet bloß das Meer so viel beschäumte Wellen,
Die Sonne scheint, um mir zu leuchten, sie hebt für mich sich allgemach.
Die Erd ist meiner Füsse Schemmel,
Der Sternen-Himmel ist mein Dach.

Zur Nachahmung könnte man den bemerkten Hochmuth also redend sich vorstellen:

Vor wen gehöret doch, was aus der Erden,
Und vieler Menschen Arbeit kann gezogen werden?
Der Hochmuth spricht: Vor mich allein,
Denn ich muß über alles Herre seyn.
Dem Bauer ist genug ein Leinwand-Kittel,
Und halb satt Brod;
Darzu gehört vor ihm zur Zucht ein Knittel,
Und wenn er so nicht lebt, der Tod.

rum et Bajuariorum gemessene Dienstage behauptet, und muß man sich billig wundern, wie er seiner so bald vergessen, und hier pro regula ausgeben kann, daß die Operæ rusticorum Germaniæ indistincte indeterminatæ gewesen.

§. 17.

Von der Sache aber nur einen kurzen Vorschmack zu geben, so waren in den alten Zeiten die Beethen hergebracht, da denen Bauern dies oder jenes angemuthet wurde, und sie thaten es auch gutwillig, nicht aber aus Schuldigkeit, und es wurde damals, so lange in rebus incorporalibus kein Possessorium summariissimum war, kein Recht daraus [12]), bis im 15den Seculo die JCti Romani das Possessorium summariissimum mit nach Teutschland gebracht, und besonders dieselben sich seit 1495 immer mehr ausgebreitet, welche denn die Bauern nach ihrem Possessorio summariissimo richteten, wie sie selbige nach der Beethweiß geschehenen Dienstleistung gefunden, und hierauf sind hernach bald gemessene, bald ungemessene, überhaupt aber nach und nach immer mehr Dienste entstanden. Ich kann hier diesfalls nicht weitläuftig seyn, vielleicht aber führe ich dieses, ob Gott will, ein andermal noch besser aus.

§. 18.

Beym Spho XVII ist in der neuen Edition eines und das andere hinzugethan, und was durch Bauern und Labores zu verstehen, beschrieben, auch etwas de tempore & alimentis beygefüget, welches doch noch sehr mangelhaft. In fine dessen hat der Herr Regierungsrath gleichfalls hinzugefügt: *Præstare debent suas operas rustici, ita quidem, ut, si negent operas, domino Jus cogendi competat.* Hier redet der Herr Autor nicht deutlich, und es steckt in diesen Worten die fallacia interpretandi, prout lubet; Allein, man muß erst feste setzen, was er per *suas operas* verstehe. Fordert der Dominus ex lege publica, e. g. bey uns Baudienste, oder sonst solche Dienste, die etwa in einem klaren Recesse, oder im Possessorio summariissimo fundiret seyn, und meynet der Herr Autor unter suis operis solcherley Dienste, so gebe ich demselben Recht, außerdem aber ist sein Satz irrig und ungegründet.

§. 19.

Beym XIXden Spho füget der Herr Autor sonderlich in der Nota verschiedene JCtos bey, welche operas consuetas nur behauptet, und dieses ist meiner Mey-

12) Dieses habe ich erwiesen in meiner Gerichts-Verfassung der Teutschen vom 8ten bis zum 14ten Seculo §. 3. seqq. pag. 5. seqq.

Meynung gemäß, weil dem affirmanti operas inconsuetas der Beweiß oblieget, der Bauer aber in actione negatoria consuetudinem, als eine rem facti verneinen kann.

§. 20.

Der XXte Sphus ist in seiner vorigen Abfassung geblieben, und soll man den Herrn Verfasser nach diesem nicht etwa einer Grausamkeit oder eines Hasses gegen die Bauern beschuldigen. Mir kommt dieses so vor, als ob ich einen mit Fleiß in einen kalten Strohm stieß, und wenn demselben nun von dem eingedrungenen Wasser die Seele ausfahren wollte, ich etwa ihn mit einem Kahne noch rettete, nach dessen Erfolg zwar selbiger beym Leben, jedoch immerfort davon krank bliebe, bis er viele Beschwerungen nach einander ausgestanden, und endlich darüber gar seinen Geist aufgegeben. Wäre ich da wohl barmherzig gegen denselben Menschen gewesen, oder hätte mit dem geflissentlichen Stoßen in das Wasser keine Grausamkeit begangen? Wenn der Bauer erst herunter gebracht ist, bis er kaum noch einen Leinwand-Kittel, und ein Stück Brodt übrig hat, sodann soll man ihm mit Moderation der Dienste wieder helfen. Eine schlechte Hülfe, die nur in den Büchern steht, und immer ein JCtus von dem andern ausschreibet, damit wir wenigstens ein gelehrtes Schattenspiel haben.

§. 21.

Das aus des Herrn Geheimden Rath Mosers Reichs-Fama Part. 7. p. 468. entlehnte Reichs-Hofraths-Conclusum, von dem auch der Herr Regierungsrath Estor in not. sub * ad Sphum 22 ein Membrum dessen anführet, hat die Bauern in daselbst erwehnte Dienste darum verurtheilet, weil Impetratus, der Gerichtsherr, deren Posseß zur Gnüge dociret haben soll, wie im Concluso würklich enthalten. Es heißt auch darinnen: **Da hingegen seyn selbige, (die Unterthanen) mit ungewöhnlichen und solchen Frohnen, deren Unbilligkeit die Herrschaft zum Theil selbst erkannt, theils aber die Unterthanen vorhin nie geleistet, und dem Herkommen zuwider seyn, billig in das künftige zu verschonen.** Eben in diesem Kayserl. Reichs-Hofraths-Concluso pag. 470 stehet: *Intuitu* **der vormals geführten Beschwerde wegen der Leibeigenschaft bleibe es bey der vorigen Kayserlichen Verordnung, nach welcher die Unterthanen an sich selbsten vor Freygebohren zu achten rc.** Hier ist ja klar, daß die Bauern in die Dienstleistung condemniret, nicht ex causa præsumtionis pro operis, sondern ex causa possessionis domini probatæ, und just ist dieses Reichs-Hofraths-Conclusum daher dem Herrn Regierungsrath Estor schnurstracks entgegen.

Und

Und ob es gleich anbey die angeführte Warnung enthält, wenn die Unterthanen einige begründete Beschwerde in das künftige zu führen Ursache bekommen sollten, dem inständigen Bitten dererselben dermaleinst zu deferiren, und die ungemessene Dienste de æquo & bono zu verwandeln, so giebet doch der Ausdruck des inständigen Bittens mit dem Worte, **dermaleinst**, zu erkennen, daß das Gerichte Gründen, als welches eine Parthey des Processes ausgemacht, am Kayserlichen Hofe schon lange gestritten haben muß, aber da des Herrn Regierungsraths Estors Præfation ad Tractatum Grollmannianum anno 1734. heraus gekommen, und Anno 1742. von neuen aufgeleget, er kein Moderations Conclusum beybringen können, maßen auch Impetratus, der Herr Graf zu Isenburg-Meerholz, wieder vorgedachtes Conclusum mit einem Restitutionsgesuch eingekommen, damit aber in einem andern Reichs-Hofraths-Concluso vom 28. Jun. 1732. in besagter Reichs-Fama Part. XIII. p. 724. abgewiesen, und zu Befolgung des erstern Conclusi per Commissionem angehalten worden, worbey man jedoch von einer würklichen Dienst-Moderation nichts findet.

§. 22.

Was das von dem Herrn Dr. Zwirnlein communicirte Cammer-Gerichts-Urthel in Sachen der Gemeinde zu Meinigeringshausen contra Georg Friedrich von Gaugreben anbelanget, solches schlägt in die Materie de moderatione operarum gar nicht ein. Vielmehr zeiget es an, daß Meinigeringshausen aus dem Fürstl. Waldeckischen Amt Landau dem von Gaugreben überlassen, diesem aber Ziel und Maße gesetzet worden, mehr Meyerdienste nicht zu fordern, als sie, die Bauern, in gedachtes Amt schuldig gewesen.

§. 23.

Was kann wohl gerechter seyn, als den neuen Herrn anzuhalten, daß er es bey dem Herkommen, und was bey vorigen Herrn die Bauern gethan, lassen müssen? Indeß ist dieser Ausspruch auf eine Moderation nicht, sondern vielmehr auf die Præsumtion pro libertate naturali, so weit nemlich vorher über Rechts-verwährte Zeit, oder per pacta ein anders nicht hergebracht, gegründet. Weil aber der Herr Regierungsrath Estor in seinem Tractat die Præsumtion pro operis & quidem indeterminatis contra rusticos zu behaupten gesuchet, hat er anders nicht gekonnt, als daß er gedachte Sentenz vor einen Moderations-Ausspruch ausgegeben, sonst er sich allzu sehr widersprochen hätte.

§. 24.

Erfahrne Practici werden wohl selbsten wissen, daß die ganze Doctrin de moderatione operarum & arbitratu boni viri gar nichts nütze und ganz un-

brauchbar vor die Bauern ist; denen angehenden Practicis aber will ich zur Warnung beyfügen, daß sie sich darauf nicht verlassen, noch zu ihrer Clienten Schaden darüber viel Schriften machen, als welches nichts, als vergebliche Unkosten verursachet. Vielmehr, wenn Dienste weder in lege publica, noch in pactis fundiret, noch über Rechts-verwährte Zeit gethan worden, stelle er ex præsumtione libertatis naturalis actionem negatoriam an, oder höret er von den Unterthanen, als seinen Clienten, daß die streitigen Dienste, die in legibus oder pactis nicht fundiret, lange und über Rechts-verwährte Zeit geschehen, so bekümmere er sich darum, ob und wenn von Seiten der Unterthanen contradiciret, oder geklaget worden, und daferne er damit die Præscription von Zeit zu Zeit zu interrumpiren gedenket, so bleibe er bey der actione negatoria, und erwehne in der Klage von den Actibus interruptæ præscriptionis nichts, sondern wenn dem Herrn, als welcher sich darbey, daferne er nicht gleich verliehren will, affirmative einlassen, und exceptive sein Befugniß zu den geklagten Anmaßungen vorschützen muß, dessen Beweiß auferleget wird, so führe er in seinem Gegenbeweise die Unterbrechungen der Præscription aus. Kömmt es aber auf die Auslegung derer in lege publica oder in pactis gegründeten Dienste an, so räume er legem vel pactum, oder die darinnen erwehnten Dienste ein, klage aber wider die gegenseitige Extension, und setze darwider præsumtionem libertatis naturalis respective talis zum medio concludendi, so wird der beklagte Dominus die Extension wieder affirmiren müssen, und den Beweiß des Befugnisses, Kläger aber den Gegenbeweiß zu führen überkommen. Ist er, der Advocate, der Herrschaft bedienet, so nehme er sich mit der Litis contestation in acht, daß er nicht, wo es affirmative geschehen muß, sich negative einläßt, und darauf gleich das Urthel, sich des geklagten zu enthalten, bekommt, es wäre denn die Sache so beschaffen, daß die Herrschaft keinen Beweiß eines Befugnisses hätte, und daher lieber selbst von der Prätension abstehen wollte. Gedachter Litis Contestation werden entweder exceptiones speciales, oder in genere die Exception des Befugnisses annectiret, und hat sich sodann der Advocatus Domini um einen guten Beweiß sothanen vorgeschützten Befugnisses zu bekümmern, worzu denn, wenn auch sonst nichts vorhanden, eine Verjährung oder Beybringung, daß die Dienste über 30. Jahr, Jahr und Tag ohne Streit und Widerspruch geleistet worden, hinlänglich ist. Hierinnen bestehen die hauptsächlichsten practischen Maaßreguln, nach denen ein Advocat und Rechts-Consulente in causis Dominorum sive rusticorum zu verfahren hat, welches umständlicher gewiesen werden könnte, wenn ich etwa einmal meine practischen Sachen, die ich von solcherley Materien in Menge besitze, und wo viel in Büchern gar nicht vorkommende Streitfragen mit erörtert, ediren sollte.

Will

Will sich aber ein neu angehender Advocate vielleicht einbilden, als bringe er einen großen Schatz der Wissenschaften mit nach Hause, wenn er die Lehren de præsumtione pro operis contra rusticos, earumque moderatione, nebst vielen Ausschweifungen und Subtilitäten aus dem Munde seines Herrn Professoris gehöret, so betrügt er sich in diesem Stücke, und die Erfahrung lehret ihm immer je mehr und mehr, daß es in praxi nicht so gehe, als wenn ein Docente seinen Zuhörern ohne jemands Widerspruch was hersaget. Was Eingangs dieses §phi von der Unnützbarkeit der Doctrin de moderatione operarum gesagt, will man mit einem alten zwischen Anaregk Friedrigen Herrn zu Wildenfelß, und der Gemeine zu Reinsdorf errichteten commissarischen Abschied de anno 1593 erläutern, des Inhalts: „Und ob wohl in mehr erwehnten Urthel die Sache zu gebührlicher Moderation an die Churfürstl. Sächß. „Regierung gewiesen, höchstgedachter unser gnädiger Herr uns auch dieselbe „aufgetragen. Dieweil wir auch im Augenschein befunden, daß die vorhabende Gebäude im fördern Schlosse und Vorhofe, wie solche von Alters her „umfangen bedunkt und noch vor Augen, nicht übermäßig, und die Baudienste „die den Pferden und Handfrohn von diesen und andern darzu gehörigen Unterthanen nach gleichmäßiger Anordnung träglich geleistet werden können, immaßen sich auch die andern Dörfer derowegen nichts beschweret. Als ist „auch diesmals nach Gelegenheit der fürhabenden Gebäude, die oft berührte „Moderation eingestellet worden.

§. 25.

Beym XXIsten §pho hat der Herr Regierungsrath noch ein paar Autores nebst vorigen allegiret. Darneben aber setzet er zu vorigen hinzu: *Quis enim sibi persuadebit, homini, qui in meo est patrimonio, jus fuisse statuendi, se hoc illudve, quod jussit dominus, acturum nec ne? Ergo rusticorum est, ut ostendant se immunes esse ab hoc illove operarum genere.* Man sollte sich dergleichen Verirrungen kaum einbilden, aber was machts? Es stellet sich der Herr Autor alle Bauern als leibeigene Leute vor, und da nimmt er etwa Doctores, welche von dergleichen Gattung geschrieben, zum Beweiß seiner Grundsätze an. Wenn er nicht leibeigene Leute unter sich hat, so negire ich ihm, *hominem in suo esse patrimonio*, und sage, daß er sichs wohl vergehen lassen muß, außer gedachten Leibeigenen, sich andere Bauern zuzueignen, maßen diese, wessen der Herr befugt zu seyn erweiset, zu prästiren gehalten, übrigens aber ihre Freyheit haben, vor sich zu arbeiten, und hinzuziehen, wohin sie wollen. Ja, ich zweyfle, daß obgedachte Lehre ohne Limitation auch bey Leibeigenen indistincte statt finde, und sonsten hat der Herr Regierungsrath Estor aus dem von ihm selbst angezogenen Kayserl. Reichs-Hofraths-

Concluso, wie obgedacht, wahrnehmen müssen, daß sie, die Unterthanen, oder Bauern, nicht vor Leibeigen, oder pro hominibus alterius patrimonii, sondern vor Freygebohren zu achten.

§. 26.

Eben so schlecht ist auch fundiret, was er in fine der neuen Edition seines Werks d. §phi XXI. noch hinzugethan, nemlich, daß er die Frage, an, aucto agrorum numero, operæ quoque augeantur? zu bejahen vermeynet. Denn so ferne die Operæ ex stipulatione & pacto schuldig seyn, so läßt sich natürlicher Weise begreifen, daß nicht mehr Aecker, als tempore pacti in bonis stipulatoris gewesen, zu befrohnen, es hätten sich denn die Unterthanen ausdrücklich zu Befrohnung künftiger noch zu acquirirender Aecker verbindlich gemacht, welches doch wohl dem Herrn eben noch kein Recht, pro lubitu neue Dienste aufzuerlegen, geben könnte. Bey dem Fundamento præscriptionis aber heißt es: Tantum præscriptum censetur, quantum possessum, und da fallen die noviter acquisita weg, wenn sie nicht nach der Acquisition über Rechts-verwährte Zeit befrohnet. Uebrigens widerspricht auch dem Herrn Regierungsrath Estorn Carpzov. Lib. I. Respons. 55.

§. 27.

In Computatione temporis eines Frohntages provociret beym XXIsten §pho der Herr Regierungsrath Estor auf Pacta und Consuetudines, da er doch sonsten insonderheit die letztern verworfen, hingegen aber den Rusticis in Regula alle operas, und darunter selbst die inconsuetas auferlegen wollen. Man trifft also auch in dem Estorischen Werke das vitium confusionis & contractionis sowohl hier, als andern Orten an.

§. 28.

Beym XXIIIsten §pho hat der Herr Autor sich wieder geirret, wenn er das Graben-Auswerfen und Befestigen ad operas ædilitias in regula zehlet, maßen es teste Domino de Berger

P. I. suppl. ad Elect. Disc. Forens. p 84.

nur in exceptione conventionis aut præscriptionis, wenn vermöge derselben Unterthanen zu Grundfesten Dienste schuldig, dazu zu rechnen. Und daß der Index nach dem XXIVsten §pho operas etiam certas & definitas, worüber die Bauern klagen, vermindern könne, daran ist sehr zu zweyfeln, weil der Richter vielmehr sie zu ihren gewissen und gemessenen Diensten anhalten muß, mit aber, was darunter nicht deutlich begriffen, aberkennen kann, welches den Titul einer Verminderung nicht verdienet, so wenig als dieses ein Exceß von Seiten der Herrschaft heißen kann, wenn sie nur ihre operas certas & definitas

tas exigiret. Ja, wie reimt sichs zusammen, wenn nach diesem §pho der Judex auch gemessene Dienste soll vermindern können, und gleichwohl der Herr Autor §pho XXVI. in fine selbst anführet: *Interea neque Princeps remittere potest rusticis operas, quas debent privatis.* Gemessene Dienste diminuiren ist deren ein Theil remittiren, und also kann nach der Estorischen Lehre der Princeps in diesem Stücke nichts, der Judex aber vielmehr. Ich dächte bald, daß dieses ad absurda gehörte, und beydes zusammen nicht bestehen könnte.

§. 29.

Beym XXVsten §pho ist zwar eben nichts geändert, doch wollen wir den darinne vorgetragenen Casum der Holzfuhre mitnehmen. Es soll nemlich die Frage gewesen seyn: ob Bauern, welche aus ihres Herrn Wald Holz anzuführen verbunden, dasselbe ebenmäßig in die benachbarte Stadt, in Ansehung, daß sie das auch ehedessen gethan, zu führen gehalten? Der Herr Autor tadelt den Judicem, welcher die Bauern in nur gedachtem Casu davon freygesprochen, ich aber preise ihn vor einen einsehenden Mann, der die Sache verstanden hat. Denn, daß die Bauern die Fuhren nach der Stadt in regula nicht schuldig gewesen, wird eingeräumet, weil der Herr Autor auf die Exception, daß dergleichen Dienste vormals geschehen wären, sich gründet. Allein, thun nicht manchmal Bauern eine Zeitlang Dienste, die hernach die Herrschaft, wenn sich jene darwieder zu regen anfangen, ungefordert läßt? Und wer wolte nach 20. oder 30. Jahren den Schluß machen: Weil die Bauern vormals diese oder jene Dienste gethan, nach der Zeit aber die Herrschaft solche nicht mehr ansagen lassen, jedoch die Bauern denen operis negative nicht, nisi præcedente indictione & subditorum contradictione, dominique patientia, per lapsum temporis præscribiren können, ergo wären die Bauern die vormals geleisteten Dienste jetzo wiederum schuldig? Diese in gegenwärtigem §pho gegenseits defendirte, allhier aber oben schon beleuchtete Præscriptio operarum negativa sic dicta præsupponirt ein Recht des Domini, das per præscriptionem verlohren gehe, zu welchem Rechte man nicht eine bloße auf einige Zeit gegangene Posseß vor hinlänglich erkennen kann, allermaßen auch eine Possessio, wenn sie ein Befugniß würken soll, vielmehr continua & per temporis lapsum non interrupta seyn muß. Dahero gegenwärtig nicht abzusehen, wie der erwehnte Richter die Bauern zu Anführung des Holzes in die benachbarte Stadt darum, weil sie es etwa vor vielen Jahren ein oder etliche mal gethan, mit Bestand Rechtens anhalten können.

§. 30.

In dem leztern §pho XXVII. hat der Herr Regierungsrath statt der vorigen Worte: *Fore existimo, quod prona veritate pro subditis in dubio nemo*

 facile

facile militet cum cerebrina & imaginaria eorum libertate, diese: *Fore existimo, quod pro rusticis in dubio non facile militet præsumtio*, gesetzet, sonsten aber in gedachter neuen Edition den Stylum an manchen Orten verbessert. Demnach ist nicht zu leugnen, daß er sich die Mühe gegeben, besagte Präfation zu revidiren, zu ändern und zu verbessern, in der Sache selbst aber von seiner vorgefaßten Meynung im geringsten nicht abgegangen.

§. 31.

Wenn ich nicht gehöret hätte, daß der Herr Regierungsrath in seinen Collegiis zu Jena noch, gegen seine Zuhörer, wieder meinen Tractat, de Præsumtione pro libertate naturali in causis rusticorum &c. geeifert, so hätte ich gedacht, wie er ihn wohl gar noch nicht einmal gesehen, und vielweniger gelesen haben müste, weil er in erwehnter neuen Ao. 1742. publicirten Ausgabe seiner vormaligen Präfation ad Tractatus Grollmannianos, die er nunmehr Commentationem de Præsumtione contra rusticos in causis operarum harumque redemtione licita, betitelt, von nur erwehntem ihm hauptsächlich entgegen gesetzten Opusculo nicht ein Wort gedenket. Ich kann mir die Antwort leicht vorstellen, wie er nemlich bey seinen andern vielen Verrichtungen die Zeit auf eine solche geringfügige Bauersache nicht wenden können, noch wollen. Allein, sothaner Streithandel ist weit wichtiger, als viele andere, die grössere Leute betreffen, und derselbe etwa unter der Feder gehabt haben möchte. Andere Rechtssachen gehen gemeiniglich derer Particularpersonen Interesse an, dahingegen der in den wiedrigen Thesibus ausgestreute Saamen de præsumtione contra rusticos, wenn er zu einem Wachsthum gelangen könnte, unfehlbar die Frucht eines gänzlichen Umsturzes des status publici & universitatis in denen Ländern, wo keine Leibeigenschaft ist, hervorbringen müste. Sind es nicht die Bauern, welche zum Unterhalt der andern Einwohner das Land anbauen, die dadurch gewonnenen Lebensmittel darreichen, und ad conservandum statum publicum an Steuern und Abgaben das meiste beytragen müssen? Ob auch wohl der Zuwachs auf Rittergütern, in Gegenhaltung der Bauergüter, der geringste Antheil ist, so wird doch nicht weniger dieser durch die Beyhülfe ihrer schuldigen Frohnen mit hervorgebracht, folglich bearbeiten sie auch dasjenige mit, welches denen oneribus publicis nicht unterworfen [13]). Dahero ratio status um so viel mehr erfordert, die Bauern nicht ganz unterdrücken, und in den elenden Zustand der Leibeigenschaft versetzen, oder

13) Was von manchem Ritterguthe zu denen oneribus publicis beygetragen wird, kömmt nicht von den Rittergüthern, sondern von darzu gebrachten Bauergüthern her.

oder eine Præsumtion contra rusticos, welche dergleichen Uebel einführt, herrschen zu lassen.

§. 32.

Wer sich also unterfängt, dergleichen vor ein Recht anzugeben, hat keiner geringen, sondern einer der wichtigsten Sachen sich angemaßt, wo man nicht mit Leichtsinnigkeit darüber wegfahren kann. Ich sage dahero noch einmal, wie diese Sache weit wichtiger, als viel andere, womit der Herr Autor etwa beschäftiget gewesen. Und ich rechne seine Asserta hierbey nicht bloß vor einen Fehler, wodurch man den Bauerstand zu sehr beleidiget, sondern auch vor allgemeine Pflichtsverlassungen, die man sonsten, wo keine leibeigenen Leute seyn, gegen den Landesherrn, und ad utilitatem communem, oder in Betrachtung, daß so sehr unterdrückten Leuten die Vertheydigungsbegierden über das ihrige vergehen, und ihnen, ob sie Freund oder Feind belästiget, einerley seyn muß, gegen das Vaterland zu beobachten schuldig. Solche Fehler und Pflichtsverlassungen aber vergrößern sich desto mehr, wenn ihr Autor, zu Behauptung dergleichen Umsturzes hergebrachter Landrechte nichts, als seine und seiner beystimmigen Einbildungen, Wortspiele und Conjecturen gebrauchet, und aus dergleichen nichtigen Vorwand, beynahe die gröste Menge der Menschen, oder doch die nahrhaftigsten in einen gänzlichen Ruin zu versetzen trachtet.

§. 33.

Der Bauer mit samt seinem Guthe in einem Lande der Leibeigenschaft wird wohl beym Herrschaftlichen Guthe zu etlichen hundert Thalern in den Anschlag gebracht, nemlich nach seinen Zinsen und Frohnen, es giebt auch jener an des leztern Besitzer das Seinige ab, allein, es gehet wohl kaum das halbe Jahr nach der Erndte vorbey, so hat der Bauer nichts mehr, und wenn ihn der Herr nicht crepiren lassen will, so muß derselbe auf künftiges Jahr wieder Vorschuß thun, ja mit Vorschuß des Herrn und Wiedergeben des Bauers, werden die Jahre zu beyden Seiten schlecht hingebracht. Manchmal hat der leibeigne Bauer vor sich etwa ein paar Kühe, und übrigens ist sein ganzes Guth mit allem, was darinnen ist, in Ansehung seiner oder vor ihn, nicht drey Pfennige werth, nachdem er darüber gar nicht disponiren kann, und aller Werth unter dem Ritterguths Anschlag mit begriffen. Dahero aller Werth der Güther oder des ganzen leibeigenschaftlichen Landes an wenig Eigenthumsherren gebracht, hingegen aber es an Verkaufen und Kaufen fehlet, weil nichts zu verkaufen ist, als Herrngüther, und übrigens die bettelarmen Unterthanen nichts kauffen können. Was noch das meiste ist, so dürfen sie auch nicht einmal aus den Schranken ihres Armuths heraus gehen, noch die edlen Bestrebungen, sich durch Fleiß und Arbeit etwas zu erwerben, anderswo

zur

zur Ausübung bringen. Die Städte gehören zwar dahin nicht mit, es muß aber in andern Ländern das Landvolk überhaupt denen Städten eines theils Lebensmittel zuführen, und andern theils, was es zu seinem Bedürfniß gebrauchet, aus denselben wiederhohlen. Ob aber gleich in leibeigenschaftlichen Ländern, denen Städten es an der Zufuhre der Lebensmittel von dem Zuwachs der Herrschaftlichen Güther nicht ermangelt, so leiden doch die Städte auch darunter, darum mit, weil die leibeigenen Bauern nichts haben, und also auch denen Städten wenig oder nichts abkauffen können. Daher die Städte in dergleichen Lande von denen Bauern wenig Nahrungszugang genießen, und die Bürger ihren Unterhalt vielmehr bloß von den Vertrieb ihrer Waaren an auswärtige Oerter erhalten müssen, oder wo sie das nicht haben, sehr armselig bleiben.

§. 34.

Gesezt nun, es werde ein allgemeines Landesbedürfniß erfordert, so kömmt das Geben auf die Besitzer der Herrschaften an, und ob sie wohl ihre Bauern mit anlegen mögen, so gehet es doch mit Bezahlung solcher Anlagen, zumal wenn die Herren ihnen sonst nichts übrig lassen, sehr kümmerlich zu, und läuft meistens wiederum auf Vorschüsse hinaus. Solchergestalt hat ein solches Land, wo die pretia rerum und die Menge der Contribuenten fehlen, eigentlich keine innerliche Kraft, und setzet es bey Aufbringung eines Geld-Quanti zu gemeinsamen Landesbedürfnissen eine Schwierigkeit nach der andern, welche sich in einem freyen Lande nicht so äußern. Manchen Ritterguths-Herrn oder Besitzer einer Herrschaft gefällt es freylich, über seine leibeigene Bauern mit einem freyen Willen zu herrschen, und ob er schon seine Herrschaft bloß über einen Haufen armer Leute, die der Hunger wenigstens zum Theil fast verzehret, oder die auch wohl um des großen Hungers willen, Mäuzgen von denen Bäumen unter das Getraydе mit mahlen, und backen müssen, auslassen kann, so ergötzet ihn doch solches weit mehr, als wenn er ein Guth von gleichen Einkünften, in einem Lande, wo keine Leibeigenschaft ist, und solche Bauern, welche Kräfte und Mittel besitzen, unter sich hätte, weil er hier seinem Eigenwillen nicht so den Zügel schießen lassen dürfte. Mancher Herr hindert auch wohl den verbesserten Anbau, damit er seinen eignen Zuwachs, den er in Menge hat, desto besser und theurer verkaufen kann.

§. 35.

Andere Herren aber erkennen selbst, den schlechten Vortheil, den sie von den leibeignenen Leuten haben, ganz wohl. Sie begreiffen, daß die Habseeligkeiten ihrer Unterthanen in nichts, als Dürftigkeit bestehen, welcher sie immer selbst mit Vorschüßen, oder Prästations-Erlassungen zu Hülfe kommen

müssen.

müssen. Sie sehen, wie der leibeigne Bauer keine Gärten anleget, noch sonst was nutzbares anbauet, weil es ihm nicht zu gute käme, wenn er sich viel erwerben wollte [14]). Sie finden, daß ihnen an Eßwaaren eine große Menge zuwächst, solche aber bloß, als ein Ueberfluß, anzusehen, und nur schlecht zu versilbern, oder wohl gar nichts zu nutzen, außer, daß sie mit ihren Leuten solche verzehren, und eine Zeitlang davon ohne Geld in Essen und Trinken leben können. Fragt man, woher es doch komme, daß ein solcher einsehender Herr das Ding nicht ändere, so heißet es: Man habe es so gefunden, und wolle daher nicht gerne Aenderung treffen. Ich bin indeß persuadiret, daß man sich mit erblicher Ueberlassung der Güther, mit Aufgebung der Leibeigenschaft, und Regulirung der Dienste, vielmehr Vortheil schaffen könnte. Denn da entstehen erst nach und nach commercia rerum, und eine nutzbare Gerichtsbarkeit, wo die Herren Lehngelder und Geldbußen erlangen, und vorher unwerthe Sachen nunmehr in einen Werth kommen, dergestalt, daß die Ländereyen in dem Pretio wohl auf das alterum tantum ansteigen.

§. 36.

So ein großer Unterschied ist es unter leibeigenschaftlichen und freyen Ländern, wie denn in diesen eine Herrschaft nach 5 pro Cent Lehngeld bey 20maliger, und nach 10 pro Cent bey 10maliger Veränderung, so viel empfangen hat, als das Guth werth ist, und dieses dennoch auch den Bauer mit seinem Guthe bey seinen Umständen erhält. Nichts desto weniger bleibet das Uebel der Leibeigenschaft, wo es einmal ist, immer, und es werden manchmal wohl die Leibeigenen nicht viel besser, als das liebe Vieh, gehalten, welches in Ansehung der Vorsorge vor ihr Futter noch oft einen Vorzug hat. Wie kann aber ein solcher Leibeigener dem Christenthum obliegen, oder wegen der vielen Lasten und Arbeit seine Kinder darinnen gebührend unterrichten lassen? Es giebet freylich auch wohl hier oder da einen löblichen Herrn, der seine leibeigene

14) In den leibeigenschaftlichen Ländern stehen auch in der Bauern Gärten Eichbäume, worüber sie, die Bauern, nicht Herr seyn, noch wenn sie Eicheln tragen, solche schlagen dürffen, es wäre denn, daß sie selbige kauften. Geniessen sie nun nicht einmal die Eicheln, je warum sollten sie gute Bäume pflanzen? Wie in einem, so gehet es im andern, und es ist mir selbst der Casus vorgekommen, da eine Gerichtsherrschaft den leibeigenen Bauern ihre angebauten Güther genommen hatte, und sie andere anzubauen zwingen wollte. Es war ihnen noch etwas von ihrem Vieh, oder andern Eigenthum mit weggenommen. Sie wollten aber alles im Stiche lassen, und nur der Leibeigenschaft loß seyn: Allein es gieng nicht an, doch musten ihnen auf ihr Klagen die vorigen Güther wieder eingeräumt werden.

eigene Leute christlich tractiret; aber er kann vor seinen Nachfolger die Gewähr nicht leisten, daß derselbe alles Gute nicht wiederum einreißet. Dahero auch einer in conscientia am besten thut, wenn er die potestatem dominicam, und derer Unterthanen Schuldigkeiten bey seinem Leben, in gewisse Gränzen setzet, um dem Successori den Eigenwillen, der sich sonst leicht zu weit verlauffen könnte, einzuschränken, und also vorzubauen, damit nicht ex culpa omissionis Sünde mit Sünden gehäuffet werde.

§. 37.

Man kann demnach einer solchen Lehre, die denen Leibeigenschaften keinen Abbruch thut, sondern dieselbe noch an Oertern, wo sie nicht ist, einführet, keinen Lobspruch beylegen, noch Umgang nehmen, deren Auctori mit Rechtsgegründeter Widerlegung entgegen zu gehen, oder ihm die im höchsten Grad schlechte Beschaffenheit seiner Sätze zu zeigen. Bey sothaner Wichtigkeit der Sache nun, welche sich über ganze Länder erstreckt, nehme ich des Herrn Regierungsraths Estors andere aufhabende Arbeit, sie sey gleich beschaffen, wie sie wolle, vor eine wahre Ursache seines Stillschweigens auf die ihm gemachten Einwürfe nicht an, zumal er gleichwohl seine wiederlegte ehemalige Präfation zu den Grollmannischen Tractaten anderweit zu übersehen, und von neuen zu ediren, sich die Mühe gegeben. Man muß dahero gedachte wahre Bewegungsursachen ganz anderswo suchen; Nemlich der Herr Regierungsrath Estor rufet einige JCtos, welche mit ihm von Clodoväi M. Ueberwindung der Alemannier, und von Caroli M. Bezwingung der Sachsen her conjecturiret, daß damals alles in Knechtschaft gesetzet, und von solchen Knechten unsere heutige Bauern abstammten, zu Zeugen an, und hat daher eine Generalpräsumtion pro operis contra rusticos daraus fabriciren wollen, ich hingegen habe zu Behauptung des contrarii, das Jus naturæ tanquam omnium primævum, das Jus Saxonicum commune, bewährte Historicos, alte Formuln und Urkunden, oder andere solcherley Beweißthümer gebrauchet. Da giebet es nun Nüsse, welche mit denen Zähnen der alten JCtorum Romanorum nicht aufzubeissen, massen dieselbe nicht einmal den Sachsenspiegel recht käuen, und ihm seinen wahren Geschmack abgewinnen können, wie ich schon in der Vorrede meiner Gerichtsverfassung der Teutschen vom 8ten bis zum 14ten Seculo gesagt. Und verstehe ich durch die JCtos Romanos solche, welche als Civilisten und Canonisten sich Gelehrsamkeit erworben, und daher der Application der Römischen Rechte, auf den Statum Germanorum, ganz ergeben gewesen, ohne in die teutschen Antiquitäten eine Einsicht erlangt zu haben. Unter welchen die Glossatores zum Sachsenspiegel viele alberne Fratzen auf die Bahne gebracht, denen andere gefolget sind.

VII.

VII.

Vertheidigung

des Opusculi de præsumtione pro libertate naturali in caussis rusticorum, quatenus neque leges neque pacta obstant, wider eine Recension in denen zu Wittenb. 1739. herausgekommenen nov. Act. JCtor. im 8ten St. pag. 723.

Unter denen in gerichtlicher Praxi vorkommenden Streitfragen ist eine der wichtigsten und gemeinsten, ob und wie weit Bauern in ihren Processen mit ihren Herren wider deren Dienstanforderungen die Vermuthung der natürlichen Freyheit auf ihrer Seite haben, welche Vermuthung auch, so weit diese Freyheit nicht durch Gesetze oder Verträge eingeschränket worden, alle Sächsischen Rechtscollegia angenommen haben und behaupten. Es kömmt auch wegen des status publici, und in Ansehung der Conservation guter Landesverfassung darauf viel an. Denn, wenn man zulassen wollte, daß die Vermuthung vor die Dienste wider die Bauern zu machen wäre, bis sie ihre Freyheit bewiesen hätten, gleichwohl auch keinen andern Beweiß der Freyheit, als wo die Dienste von dem Herrn angesagt, von den Unterthanen aber verweigert worden, und seitdem die Rechts-verwährte Zeit verflossen, annehmen wollte, so würden wir in 40. oder 50. Jahren keine Bauern, welche die Steuern und Landes-Onera prästiren könnten, in Sachsen mehr haben, sondern statum Lusatiæ & Bohemiæ gar bald auch hier finden. Da aber gleichwohl einige neuere Doctores, und besonders Herr D. Johann George Estor, vormaliger Fürstl. Eisenachischer Hofrath und Professor zu Jena, nunmehro aber Fürstl. Heßischer Geheimer- und Regierungsrath und Ordinarius der Juristen-Facultät zu Marburg, in der Präfation zu denen Grollmannischen Dissertationen de operarum debitarum mutatione, den so lange beybehaltenen modum pronunciandi umkehren, und vielmehr eine Præsumtion pro operis contra rusticos behaupten wollen, dabey aber keine Beweißgründe, als einige neue Doctores, welche sich die Knechtschaft mittler Zeiten zu groß eingebildet, angezogen, so habe ich in der Absicht, um die in praxi hergebrachte Præsumtion pro libertate rusticorum zu bestätigen, gedachtes mein Opusculum historico Juridicum zu Dreßden 1738. in 8vo herausgegeben, und darinnen gedachte Vermuthung der natürlichen Freyheit der Bauern sowohl aus Römischen Ge-

zeugnissen, als auch aus der Historia medii ævi, und aus einigen dabey vorkommenden legibus Germanorum, oder aus andern Documenten wider alle Einwürfe zu rechtfertigen gesuchet. Weil aber der Herr Hofrath von Leyser in dem 6ten Tomo seiner Meditationen Spec. 416 med. 1. p. 1065 dem Herrn Regierungsrath Estor, den größten Beweiß mit abgeben sollen, so hat es nicht anders seyn können, als daß ich zugleich gedachten Herrn Hofraths von Leyser argumenta umständlich refutiren müssen, wobey ich doch alle gebührende Bescheidenheit gebrauchet. Nichts desto weniger hat in denen zu Wittenberg seit 1738 herausgekommenen novis Actis JCtorum im I. Bande und dessen 8ten Stücke der Urheber der allda befindlichen Recension meines opusculi darauf zwar mit ganz leeren, jedoch dabey unanständigen oder zum Theil unhöflichen Worten und Ausdrückungen losgezogen. Da er mit Uebergehung alles übrigen, sich bloß an das hält, womit die Leyserschen Meynungen geprüft worden, so zeiget er, daß er keine andere Absicht gehabt, als schlechterdings einen Vertheydiger derselben abzugeben, welches Vergnügen man ihm zwar gönnen kann. Ob dieser berühmte Mann aber, vor den man übrigens alle Hochachtung hat, es ihm viel Dank wissen wird, daran dürfte noch zu zweyfeln seyn, weil seine angezogene Meditation mit weit mehr Gründlichkeit geschrieben, als solche vermeynte Apologie, und da ich jene aus der Historie und Rechtsgründen mittler Zeiten, sowohl Uhrkunden und andern unverwerflichen Gezeugnissen widerleget, gleichwohl gedachter Herr Apologiste dem allen nichts, als seine eignen sich selbst gemachten Einbildungen entgegen gesetzt, so siehet man nicht ab, wie er derjenige seyn wolle, der in dieser Materie die Welt eines andern und bessern belehren könnte. Wer die Acta JCtorum und dagegen meinen Tractat lieset, wird gar leicht des Herrn Adversarii gehegte Passion, und daß hingegen die Sache mit bloßen Worten nicht auszumachen, erkennen, auch wenigstens sein Urtheil suspendiren, bis erst der Herr Gegner den schuldigen Beweiß geführet. Ich habe schon etwas darwider in meiner Vorrede zur Gerichtsverfassung der Teutschen vom 8ten bis zum 14ten Secula, die Herr Langenheim in Leipzig verlegt, und in der Michaelismesse 1741 dem Publico bekannt gemacht hat, nemlich im 18ten Sypho derselben erinnert. Dieweil aber in besagter Vorrede dahin nicht gehörige Dinge weitläuftig abzuhandeln bedenklich gefallen, so will ich lieber hier besonders gedachte Apologie etwas mehr prüfen. Damit man also, zur Controvers selbst schreitet, so hat der Herr Adversarius in bemeldten Actis JCtorum p. 724 gleich anfangs gesaget: **Es wäre ausgemacht, daß der Stand unserer heutigen Bauern von den alten teutschen Knechten herrührete.** Aber wer hat dieses, oder wo ist es ausgemacht? Der Herr Hofrath von Leyser und der Herr Regierungs-

rungsrath Estor nebst einigen andern haben es gesagt, und wenn aus den Antiquitäten ein anders bewiesen, so wird ihr Sagen mit dem Gegensatze: **Es ist ausgemacht** rc. nicht gleich gerechtfertiget werden, sondern es ist dieses nichts, als petitio principii. Zu nur gedachtem Grundsatze gehöret auch, was pag. 728 fast auf gleiche Weise geschrieben: **Ob hätten unsere teutsche Bauern nach dem Gezeugnis der Geschichtschreiber, und Beyfall aller gründlichen Rechtsgelehrten ihren Ursprung von den alten teutschen Knechten, die zwar gewisse von ihren Herren angewiesene Wohnungen und Aecker gehabt, davor aber Zinsen und Dienste prästiren müssen.** Hier mangelt der Beweiß, und wird solcher wohl vom Herrn Gegner nimmermehr aufzubringen seyn, ob er gleich hinzu gefügt, wie er es leicht thun könnte. Denn einzelne Exempel mögen solchen nicht ausmachen, indem er vielmehr zugleich die asserirte Universalität darzuthun hat, welches nach denen von mir schon in contrarium beygebrachten Exempeln, ihm unmöglich fallen muß. Das Assertum p. 725 daß die von Carolo M. nach des Sächsischen ungenannten Poeten Angeben, den Sachsen ertheilte Freyheit nur das Verhältnis des ganzen Landes gegen das Fränkische Reich, keinesweges aber von der Verbindlichkeit der Knechte gegen ihre Herren zu verstehen, hat wohl seine Richtigkeit, aber wo ist denn das gegenseitige Suppositum bewiesen, daß eben diese Knechte die Bauern gewesen? Nach den Legibus Francorum & Saxonum waren sie solche Servi, die nicht eine Hand breit Land inne hatten, waren auch im Commercio, und die Herren musten ihr Verschulden entgelten, Opusc. p. 107 und in dieser Samml. V. p. 109. Nach der Zeit haben sich einige durch geleistete Dienste in den Adelstand geschwungen, wie auch schon zu Taciti Zeiten geschehen, wenn er de Germania c. 25 schreibet: *Liberti ibi* (apud Gentes, quae regnantur) *& super ingenuos & super nobiles ascendunt.*

Es weiß auch daher Theganus, der zu Ludovici pii Zeiten ein Bischof im Trierschen war, darüber, daß viele Servi damals so sehr empor gestiegen, sich nicht genung zu beklagen. Seine Worte lauten also: *Jam dudum illa pessima consuetudo erat, ut ex vilissimis servis, summi Pontifices fierent, & hoc non prohibuit* (Imperator). - - - *Turpissimam cognationem eorum a jugo debitæ servitutis nituntur eripere & libertatem imponere. Tunc aliquos eorum liberalibus studiis instruunt, alios nobilibus fœminis conjungunt & propinquas eorum filios nobilium cogunt accipere. Nullus cum eis æquanimiter potest vivere, nisi hi soli, qui talem conjunctionem habent, cæteri vero cum maxima tristitia, gemendo, flendo ducunt dies suos. Propinqui autem supra dictorum, postquam aliquid intelligunt, senes no-*

biles derident, atque despiciunt, sunt elati, instabiles, inverecundi - - - summopere cavendum est, ne amplius fiat, ut servi sint consiliarii sui, quia si possunt, hoc maxime construunt, ut nobiles opprimant & eos cum vilissima propinquitate eorum exaltare studeant.

Hierüber nun sind andere Servi unter der heutigen Bürger oder Bauern Vorfahrer gekommen, und zwar entweder ganz frey, oder so, daß sich die Herren bey der Freylassung noch etwas vorbehalten. Dieses beweisen nicht nur die alten Manumissionsformuln, sondern auch Synodus Toletana, wo in Bignonii notis ad veteres Formulas p. 598 diese Worte gelesen werden: *Quicunque libertatem a dominis suis ita percipiunt, ut nullum sibimet in eis obsequium patronus retentet, isti, si sine crimine capitali sunt, ad clericatus ordinem suscipiantur, quia directa manumissione absoluti esse noscuntur, qui vero retento obsequio manumissi sunt, pro eo quod adhuc patrono servituti tenentur obnoxii, nullatenus sunt ad ecclesiasticum ordinem promovendi, ne quando voluerint, eorum domini fiant ex clericis servi.* Von einer gänzlichen Freylassung der Knechte meldet auch Lex Visigothorum Lib. V. Tit. 9. in Herrn D. Georgischens Corpore Juris Germanici antiqui pag. 2009. Und wie ich in meiner Gerichtsverfassung der Teutschen von 8ten bis 14ten Seculo not. 6. ad §. 3. bewiesen, hieß in den Langobardischen Gesetzen, *servum suum fulfreal, fulfreal, fulfrear, fulfrea thingare & amond a se facere* so viel, als **seinen Knecht voll frey oder ganz frey dingen, oder vor Gerichte ganz frey und eigenmündig, so, daß er nicht mehr zu des Herrn Haußgesinde und Brödtlingen gehöret, machen.** Woraus denn klar zu ersehen, daß es ganz freygelaßne Knechte gegeben, und die universale Bejahung, als ob die alten Knechte die Bauern gewesen, welche niemals völlig frey worden, sondern allezeit zu Diensten verbunden blieben den Beweiß in der Historia medii ævi nicht findet. Was des Herrn Gegners Anführen p. 726. anlanget, so habe ich geleugnet, daß der teutschen Bauern Zustand von den Römischen rusticis unterschieden sey, aber aus den notatis no. 3. & 4. p. 10. meines Opusculi erhellet klar, wie dieses, und daß die disposita juris civilis ganz nicht mit unsern institutis einstimmig wären, nur in der gegenseits angegebenen Universalität negiret worden, maßen man auch am angezogenen Orte die gegenseitigen Propositiones universales per instantias infringiret. Dahero man denn dem Herrn Hofrath von Leyser oder andern Assertoribus seiner Meynung hierbey mit guten Grunde negiren kann, daß die rustici Germanorum & Romanorum toto cœlo differirten. Denn auf die Worte: toto cœlo, kömmt es hier an, welche einen gänzlichen Unterscheid anzeigen, da doch die Römischen Rusticani in L. I. C. ne rust. ad ult. obs. dev.

rusti-

rusticana plebs genennt, und sowohl Capitations-Steuern, als auch jährliches Getraide entrichtet, welches eine Gleichheit mit unsern Bauern hat, zu geschweigen, daß auf die Vergleichung der Römischen und unserer Bauern, und auf den L. I. C. ne rust. ad ull. obseqv. devoc. das Hauptwerk nicht ankömmt, weil in oftgedachten Opusculo §. XXIX. p. 113. dargethan worden, daß auch sowohl nach den natürlichen, als nach Sächsischen Rechten, die Libertät der Bauern, so weit sie per leges aut pacta nicht restringiret, allerdings zu præsumiren.

Der Herr Adversarius meynet p. 727: des Herrn Hofraths von Leyser Absicht sey nicht gewesen, aus den angeführten Stellen der alten Poeten zu erhärten, daß alle Römische Rustici reich gewesen, und gleich darauf asseriret er doch wieder selbst, daß die Römischen Rusticani homines unsern teutschen Edelleuten an Freyheit nichts nachgegeben, ja wohl gar aus den vornehmsten Geschlechtern gewesen, einen Theil ihrer Aecker an Colonos ausgethan, und davon Zinsen und Dienste bedungen. Hier redet also der Herr Auctor wieder universel, und sind bey ihm die Römischen Bauern lauter große Leute gewesen, die Güther gegen Zins oder Dienste an andere ausgethan, da er doch kurz vorher eingeräumt, sie wären nicht alle reich gewesen. Dem sey auch, wie ihm wolle, so wird hier der Herr Gegner zuförderst zu beweisen haben, daß eben die in gedachtem Lege Codicis benannten Rusticani, oder rusticana plebs die eingebildeten großen Herren gewesen, welche Aecker gegen Zins andern überlassen. In Lege stehet davon nichts, sondern vielmehr, daß sie Steuern und Getraide selbst geben müssen, folglich selbige an Freyheit nicht unsern heutigen Edelleuten, sondern vielmehr in solchen Stücken unsern Bauern gleich gewesen. Der Herr Adversarius hat ferner in meinem Werke pag. 99. seqq. mit dem §. XXVIII. und insonderheit in denen Notis einen starken Beweiß wider sich, daß Bauern, obgleich nicht alle, in den alten Zeiten freye Leute, oder ingenui & liberi gewesen, welchen Beweiß er erst aus der Historie abfertigen, oder, daß ich mit einem unangenehmen Worte rede, ablegiren [1]) muß, ehe er seinen universalen Satz: Daß unsere teutsche Bauern ihren Ursprung von

1) Dem Herrn Gegner ist dieses Wort anstößig gewesen, aber ich will ihn auf Schilters Präfation ad Consilia Argentoratens. auf Kästners und Modrachs Dissert. de Werigeldo p. 31. an Itterum de Feudis Imperii Cap. XVII. §. 14. p. 802. auf Klaproths Sammlung juristisch-philosophisch- und critischer Abhandlungen pag. 187. und auf Estors Commentation de Præsumtione contra rusticos &c. §. 2. verweisen, welche das Ablegare, wie ich, gebrauchet, und dürfte also Gegentheil sich wohl nur darum über ein Wort gemacht haben, weil er seine Critic in realibus nicht anbringen können.

von den alten teutschen Knechten haben, behaupten will. Und was kann denn der Herr Gegner dazu sagen, wenn es in Jure Provinciali Alemannico C. II. beym Schilter in Thesaur. Antiqv. Teut. Tom. II. heißet: **Daz dritte sind Geburen, di fri sint, die haizzent fri Lantsäzzen?** Dieses ist ein Zeugniß über die bereits angeführten, und man könnte deren noch mehr beybringen, wenn erst die schon beygebrachten beantwortet wären. Indeß werden hier die Bauern offenbar vor freye Leute erkläret, und es wird wohl niemand statuiren, daß diese Bauern, Vorfahren der heutigen Edelleute gewesen. Ich habe auch in meinem Opusculo pag. 67. not. 2 bewiesen, daß Henricus Auceps von 9 militibus agrariis den neunten Mann in die Städte gezogen, den andern achten aber auferlegt, des neunten Feld und Aecker, weil er dem Kriege gänzlich obliegen müssen, mit zu beschicken, oder nach heutiger Art zu reden, zu befrohnen. Wo dieses nun nur ein halbes Seculum, oder auch weniger Zeit gewähret, so sind aus neun Mann, die vorher einander gleiche Landleute gewesen, ein heutiger Edelmann, und acht Bauern entstanden, welches die Natur der Sache selbst an die Hand giebet, ohne daß es einem abentheuerlich vorkommen darf. Der Herr Adversarius wird auch aus den Schenkungs- und Traditions-Briefen weiter nichts beweisen, als daß es einige Mancipia in den alten Zeiten gegeben. Ich habe dieses nicht geleugnet, sondern nur die vorgegebene große Menge derselben, da man nemlich gar auf eine solche Universalität verfallen, als ob unserer Bauern Vorfahren alle Knechte gewesen, mit vielen Beweißgründen widerleget. Ja, ich zweyfele auch, daß der Herr Adversarius gedachte Universalität mit sattsamen Gegenbeweiß unterstützen könnte, wenn er gleich alle seine gründliche Rechtsgelehrte und Historicos zu Hülfe ruffte. Denn die in der Historia medii ævi sich umgesehen, müssen eines andern überzeugt seyn, und eben aus derselben, nicht aber aus Opinionibus, und mit einem bloßen raisonniren ist die Sache auszumachen. Was der Herr Adversarius aus Ciceronis Oration pro Roscio angeführt, kann man alles einräumen; Aber was folget daraus anders, als daß es römische Herren gegeben, welche ansehnliche Landgüther besessen. Diese konnten sich auch nach Römischer Art viel Knechte kaufen, und selbige zur Arbeit gebrauchen. Allein, sind denn dergleichen Landherren eben diejenigen Rusticani, oder der rusticana plebs gewesen, von welchen es in L. I. C. ne Rusticani ad ullum obsequium devocentur, heisset: daß sie capitationem oder Kopfsteuer und Getrayde prästiret? Dieses muß erst gegenseits erwiesen werden, ehe die Vergleichung des Römischen plebis rusticanæ, mit unsern Edelleuten passiren kann. So viel ist hier noch besonders anzumerken, wie der Herr Adversarius pag. 732. mich bloß eines Einwendens beschuldiget, daß in L. I. C. ne rust. ad ullum obs. devoc.

devoc. plebs rustica verstanden würde, da doch rustica plebs mit ausgedruckten Worten in Lege enthalten, mithin man nicht erst eine solche Deutung machen, noch bey so hellem Lichte im Finstern tappen darf. Sonst ist auch der Herr Adversarius pag. 733 in seinen Beschuldigungen wider mich so weit gegangen, als ob ich aus nur jetzt erzehlten gefolgert hätte, daß es eine Himmelschreyende Sünde und Schande wäre, wenn man unsere teutsche Edelleute mit dem R. plebe rustica vergleichen wollte. Ich habe aber von dem Zusatz der Himmelschreyenden Sünde und Schande nichts gesagt, sondern meine Worte sind p. 38 in meinem Opusculo diese: *Sane unicuique pudori esset, nostros nobiles istam rusticanam plebem salutare.* Endlich läßt sich ganz wohl begreiffen, daß in den uralten Zeiten sich eben niemand der Ackerarbeit schämen dürfen. Denn,

Als Adam hackt, und Eva span,
Wer war damals ein Edelmann?

Ja! eben dahin scheinet auch Horatius zu zielen, wenn er in der pag. 42 meines Opusculi angezogenen Ode gesungen:

Ut prisca gens mortalium,
Paterna rura bobus exercet suis.

Und es hat des gedachten Attilii Nachkommen das von ihm selbst verrichtete Säen so wenig zur Schande gereichet als dem Königl. Pohln. Piastischen Geschlechte, wenn ihr Anherr ein Ackermann gewesen. Ob es aber heute zu Tage nicht einem Edelmanne vor übel gehalten würde, wenn er hinter dem Pflug her gienge, ist eine andere Frage, welche eben so zu beantworten seyn dürfte, als wenn man die Römischen großen Landherren hinter den Pflug spannete, und unter den Bauerpöbel in L. C. ne Rusticani ad ullum &c. setzen wollte. Der Herr Adversarius hat es eben nicht widerlegen können, wenn ich aus denen pag. 52 meines Opusculi angeführten rationibus die Poeten nicht vor solche Zeugen gehalten, welche die Rusticanos Romanos so ansehnlich, als unsere heutigen Edelleute, beschrieben hätten. Jedoch, weil der Herr Hofrath von Leyser insonderheit den Martialem zum Beweis gebrauchet, widerspricht der Herr Adversarius disseitiger Auslegung, und soll rusticus salutator kein Cliente, sondern ein Zinßbauer heißen, zumahl derer Colonorum erwehnet, da doch Colonus auch überhaupt ein Einwohner genennet worden, wie Virgilius selbst bezeuget:

- - *veteres migrate coloni.*

Ob auch gleich in L. 214 ff. de V. S. deutlich entschieden, daß dona bey den Römern keinen aus Nothwendigkeit bezahlten Zinß, sondern freywillige Ge-

schenke bedeutet, so will doch dem Herrn Adversario diese legale Erklärung nicht anstehen, sondern der Poete soll seines metri halber nur so geschrieben haben, wogegen ich aber in oftgedachten meinem Opusculo p. 47. zugleich gezeiget, daß rusticus salutator Honigscheiben, ingleichen die glires, als Raritäten und ad luxum gehörige Sachen gebracht, welche kein determinirter Zinß gewesen seyn können. Und wenn schon bey den Römern mancher JCtus, damit er den Anlauf der Clienten in der Stadt nicht habe, sich auf das Land begeben, so folgt doch daher nicht, daß ein solcher Landherr gern aller Clienten entlediget seyn wollen. Insonderheit rühmet Martialis beym Faustinischen Landguthe:

Nec venit inanis rusticus salutator,

daß der Bauer, wenn er den Landherrn consulirte, nicht leer käme. Im übrigen hat Martialis lib. 3. Epigr. 58. das Faustinische Landguth gegen des Bassi an der Stadt gelegenen Forwerke zu halten, und die besondern Ergötzlichkeiten bey jenem herauszustreichen gesuchet, nicht aber etwa einen Anschlag des Guths, worauf der Herr Adversarius abzuzielen scheinet, zu fertigen gedacht. Indeß stehe ich in Zweifel, ob der Herr Gegner, und aufgeworfne Apologiste beym Herrn Hofrath von Leyser die gehofte Insinuation verdienet, wenn er saget, man habe demselben die poetischen Stellen vorexponiren wollen. Ich habe daran wohl nicht gedacht, sondern, weil mein Tractat nicht vor einen, sondern auch vor mehrere Leser geschrieben, und daferne ich auch es allenthalben nicht erreichet hätte, dennoch deutlich zu schreiben mich bestrebet, gleichwohl besonders Martialis eben nicht der leichteste Poete ist, so habe ich die Explication, wie sie geschehen, dem Werke ohne Bedenken einverleibet. Der Recensente will es ferner nicht leiden, daß ich dem Herrn Hofrath von Leyser Schuld gegeben, als ob er statuiret, daß Carl der Große die gesammten Sachsen zu Knechten gemacht, welches er doch nicht gesaget hätte. Dahero auch der Herr Adversarius anderswo p. 734 schreibet: **Ich hätte dem Herrn Hofrath von Leyser die Behauptung von der Sachsen Dienstbarkeit und Knechtschaft unverdienter Weise beygemessen und angedichtet.** Es haben aber dergleichen auch andere schon statuiret, wie ich in meinem Opusculo p. 58 angezeiget, und meine hieher gehörigen Worte in erwehntem Opusculo §. XVIII. p. 57 lauten also: Inter illa, quæ profert Dn. Consiliarius Aulicus Leyserus, nego 1) Carolum M. Saxonicam gentem in Servitutem conjecisse; affirmo 2) autem quosdam Saxones in servitutem abductos, addo tamen exceptive, hos et postea in libertatem restitutos esse. Die Demonstration bey dem, was allhier negiret, oder

oder affirmiret, hat der Herr Gegner unangefochten lassen müssen, ja vielmehr die Richtigkeit meines Vorbringens eingeräumt, da er nicht leiden wollen, daß der Herr Hofrath von Leyser der Sachsen Dienstbarkeit und Knechtschaft asseriret hätte, und kömmt es also hier darauf an, wo denn erwehnter Herr Hofrath dergleichen statuiret? Man lese aber dessen Worte in Meditationibus ad Pandectas Part. V. & VI. p. 1066 Neque est, quod objicias Saxonum gentem sub Carolo M. posterisque ejus in libertatem adsertam atque servituti exemptam fuisse. Hierbey macht der Herr Hofrath selbst den Einwurf de Saxonum gente, und von denen, welche statuiren, als ob unter Carolo M. und dessen Nachkommen das Sächsische Volk in Freyheit versetzt, und der Dienstbarkeit entnommen. Darauf nun fähret er fort: **Diejenigen irreten, welche die denen Sachsen von *Carolo M.* gegebene Freyheit dahin extendiren wollten, daß die Bauern dadurch dem *jugo nobilium* entzogen worden wären. Die mit *Carolo M.* eingegangenen Friedensbedingungen hätten nicht die *Rustici*, sondern nur die *Nobiles*, welche *gentem Saxonum* repräsentiret, sich stipuliret.** Wenn aber also von einer Freylassung der Sachsen geredet werden will, wie vom Herrn Hofrath von Leyser geschehen, so muß man nothwendig eine vorher gegangene Bezwingung statuiren, und wer erkennet nicht hieraus, daß nach des Herrn Hofraths Meynung Carolus M. alle Sachsen bezwungen, und sich unterwürfig gemacht, durch den letztern Frieden aber nur den Nobilibus oder Edelingis die Freyheit wieder gegeben, die andern aber, so von Nithardo und Hucbaldo Frilingi und Lassi benahmt, unter der Knechtschaft blieben seyn sollen. Der Herr Adversarius meynet zwar, als wenn der Herr Hofrath von Leyser unter der Sachsen Dienstbarkeit nichts anders verstanden, als den Zustand, da sie schon zuvor, wie ich auch pag. 82 not. 3 selbst bewiesen, denen Franken tributbar gewesen. Aber auf solche Weise wäre der Status Saxonum prior weiter nicht, als ratione tributorum servilis, und gleichwohl ist in gedachter Meditation ab isto statu priori auf Dienste geschlossen. Ja, wenn der Hofrath von Leyser unter der Sachsen Dienstbarkeit nur das Tributbar seyn, und unter der Carolinischen Freylassung die Befreyung davon, verstanden, wie will man denn damit auskommen, wenn man besagte Freylassung nur denen Nobilibus zueignet, da ja nach der in meinem Opusculo not 4 p. 83 angezognen Capitulation Nobiles, Ingenui & Liti dagegen den Zehnden an die Geistlichkeit geben müssen, auch nach der Anmerkung no. 6 pag. 84 der Nobilis so gut, als der Ingenuus und Litus, oder Lassus von den Königlichen Grafen oder Missis ad judicia vorgeladen worden, wovon der Herr Adversarius geschwiegen, ob er gleich p. 738 der Bekehrung der Sachsen als einer Friedenscondition

gedenket, und also der übrigen Conditionen ebenfalls erinnert gewesen seyn muß. Demselben hat auch nicht begreiflich geschienen, wenn in ofterwehntem Opusculo negiret wird, daß zu Caroli M. Zeiten die Bauern in des Adels Dienstbarkeit gestanden, weil die Geschichtschreiber mittler Zeiten sie Serviles genennet hätten. Hierauf aber räumet man ein, daß zwar die Lassi, welche man gleichfalls particulariter unter der Bauern Antecessores rechnen kann, von Nithardo und Hucbaldo Serviles genennet. Allein es ist in meinem Opusculo pag. 79 selbst aus dem Hucbaldo bewiesen, daß eben die von ihm sogenannten Serviles den dritten Orden des Sächsischen Volks abgegeben, nebst denen Nobilibus und Ingenuis, bey den Landtägen mit erschienen, und leges zugleich mit machen helfen, als wovon auch der allegirte Herr Grupen ein Zeugnis abgeleget. Hiervon schweiget aber der Herr Adversarius, und sagt noch ferner dem Herrn Hofrath von Leyser zu Gefallen, daß bey denen mit Carolo M. gehabten Friedenstractaten nur die Nobiles die ganze Sächsische Nation vorgestellet. Die Worte des Sächsischen Poetens:

> - - *huc omni Saxonum nobilitate*
> *Collecta* - -

sollen es klar ausmachen, da doch daraus nichts mehr erhellet, als daß bey Saltz der Sächsische Adel versammlet, nicht aber, daß durch solchen Adel das ganze Volk vorgestellt worden, maßen auch, wie schon gedacht, in meinem Opusculo pag. 79. dargethan, daß ad gentem Saxonum Nobiles, Ingenui & Lassi gehöret haben. Sind gleich damals Serviles nicht Freyherren oder Barones gewesen, wie der Herr Gegner einwirft, so ist doch aus schon angeführtem zu erkennen, daß Serviles bey denen Historicis medii ævi nicht einen leibeigenen Knecht, der keine Freyheit, auch bey der Republick nichts zu sagen gehabt, bedeutet. Wenn obgedachter locus Hucbaldi, nach welchem die von ihm beschriebenen Lassen, oder homines serviles zu den Landständen mitgezehlet, noch nicht vor hinlänglich zu achten, so will man Helmoldum in Chronicis Slavorum lib. I. C. XCI. darzu nehmen, allwo Geroldus, Bischof zu Lübeck, zu Henrici Leonis Zeiten die Holzatos, nunmehr Hollsteiner, nur bloß zu Gebung des Zehnden anermahnet, worauf sie geantwortet: Se huic conditioni *Servili* nunquam colla submissuros &c. item: Malle se potius succensis ædibus propriis egredi terram, quam tantæ *Servitutis* jugum subire. Hier wird also die Entrichtung des Zehnden pro servitute, oder servitutis jugo, und die ihn entrichten, pro hominibus conditionis servilis genommen, und so könnte noch vieles beygebracht werden, woraus zu ersehen, daß bey den Scriptoribus medii ævi oft der ein homo servilis geschrieben worden, welcher nur

etwas

etwas prästiren müssen. Dahero nicht alle Serviles Leute von knechtischer Ankunft gewesen. Ich habe pag. 87. es selbst mit dem Exempel des Westphälischen Friedens illustriret, da ich behauptet, daß um deswillen, wenn auch Carolus M. gleich den Frieden mit denen Sächsischen Nobilibus allein geschlossen hätte, dennoch selbiger ihnen allein nicht zugeeignet werden könnte, und nun gebrauchet der Herr Adversarius die Westphälische Friedenshandlung selbst zu einem Einwurf, welchen ich vor bekannt annehmen kann, maßen ich hauptsächlich nicht das Beyseyn der geringern Leute, als vielmehr, daß die von Carolo M. beliebten Friedensbedingungen nicht bloß die Nobiles, sondern auch zugleich die Ingenuos und Lassos, folglich die Bauern ebenfalls concerniret, darthun wollen. Wenn der Herr Adversarius die alte Historie besser inne hätte, und daß, wie in der Anmerkung bey meinem Opusculo no. 6. pag. 84. dargestellt, Nobiles, Ingenui & Lassi nicht unter einander, sondern einer, wie der andere, unter den Königlichen Grafen und Missis gestanden, sich belehren lassen, ja, wenn er hiernächst den Unterscheid unter den heutigen Reichsständen, die nunmehr alles erblich besitzen, und auch die Landeshoheit haben, und unter den alten bloßen Officialen, die nur als Kayserliche Stadthalter anzusehen waren, in genauere Betrachtung gezogen, so würden die neuen Ideen ihn nicht auf solche Abwege leiten, daß er immer altes und neues vermengt. E. g. Ist denn die Reichsstandschaft, welche die Sachsen zu Caroli M. Zeiten nach des Herrn Adversarii Meynung pag. 736. durch den lezten Frieden erlangt haben sollen, wohl etwas anders als blos eine Chimäre? Denn nach dem Beweiß pag. 84. meines Opusculi stunden alle Sachsen, und auch die Nobiles unter den Grafen und Missis Regiis, und durften jene ohne diese keine Zusammenkunft mehr halten. Die heutige Reichs-Standschaft hat auch einen weit jüngern Ursprung, nemlich von den Zeiten, da die Fürsten und Grafen ihre Aemter erblich erlangt, nachdem vorher der Kayser sie als seine Officiales zu sich beruffen konnte, wie es ihm gut dünkte. Und wie will denn der Herr Adversarius von den heutigen Leibeigenen in Mecklenburg, Pommern, Hollstein, und andern Orten auf Caroli M. Zeiten schließen? Sie sind ja so alt nicht, und haben besonders erst, wie in meinem Opusculo p. 69. bemerkt, ihren Ursprung, so viel die Condition ihrer Leibeigenschaft betrift, von Henrici Leonis Zeiten her. Ich habe schon oben aus dem Helmoldo einen locum angeführt, nach welchem einige Sclaven die Gebung des Zehnden zur großen Servitut gerechnet. Wenn auch bis auf die Zeiten Henrici I. die Sorben-Wenden, oder andere überwunden wurden, so wurden sie doch nur Tributbar gemacht, und es waren die Tributarii der gesammten Sclavischen Nation noch gar ein geringer Theil. Helmoldus in Chron. Sclavor. lib. I cap. 2.

 erzehlet

erzehlet deren viel her, und benennet darunter die Mecklenburger und Pommeraner mit, setzet aber §. 13. hinzu: *Omne hoc hominum genus, idololatriæ cultui deditum, vagum semper & mobile, piraticas exercentes prædas, ex una parte Danis, ex altera Saxonibus infestum.* Und daß die Sclaven sich gar nicht zum Christenthum bekehren lassen wollen, mißt ermeldter Autor lib. I. cap. 6. der Nation unglaublichen Härte bey. Des Tributs haben sich die Sclavi bey gelegnen Zeiten entschüttet, und ob sie wohl nach bemeldtem Autore d. lib. I. c. 8. von Henrico I. wiederum Tributbar gemacht, auch das Christenthum versprochen, so haben sie doch wieder rebelliret, und sind besage des 9ten Capitels ejusdem Auctoris, von Ottone Magno wiederum bekriegt und bezwungen worden, also, daß sie den Tribut und das Christenthum auf das neue zugesaget. Allein, sie hielten nicht Wort, und als der Marggraf Gero um selbige Zeit die Laußnitzer ziemlich geklopft, so schreibt davon Witekindus: *Eo tempore Gero Præses, Sclavos, qui dicuntur Lusiki, potentissime vicit, & ad ultimam servitutem coegit.* Ja als Otto Magnus bey seiner vorhabenden Reise nach Italien an Hermann von Billing, Geronem und andere Gränzbewahrer seine Verfügung gethan, saget er: *Volumus, ut si Redares* (Sclavi) *sicut audivimus, tantam stragem passi sunt, scitis enim, quam sæpe fidem fregerint, quas injurias attulerint, nullam nobiscum pacem habeant.* Das Diploma exhibirt Wittekindus Lib. III. Annal. beym Meibom. Tom. I. rer. germ. p. 661. und also wurden die Sclaven vom Ottone Magno aus dem Kayserlichen Frieden gesetzet, oder sie sollten mit dem Kayser keinen Frieden haben. Indeß bezeugt des Erzbischofs zu Magdeburg, und anderer Bischöffe oder Herren Schreiben in Schöttgens und Kreysigs Diplomatischer Nachlesen, Part. IV. p. 553. seq. was vor Grausamkeiten der Sclaven, die sie wider die Christen ausgeübt, Anno 1110 noch immer fort gedauert. Dahero die Sclavi oder Wenden erst lange nach Caroli M. Zeiten so sehr herunter gesetzet, und ob sie wohl, der Bedeutung nach, gloriosi geheißen, dennoch in solche Knechtschaft gebracht worden, daß man hernach den elendesten Knecht einen Sclaven genennet, welche Unterdrückung der Sclaven in Henrici Leonis Zeiten besonders seinen Zuwachs findet. Indessen sind auch die alten Sachsen nach Caroli M. Disposition nicht einem Duci, maßen derselbe nach seinen politischen Principiis, wo es sich thun ließe, alle Duces abzuschaffen, und bloß durch Grafen, oder Missos die Länder zu regieren suchte, noch die Ingenui und Lassi denen Nobilibus unterworfen gewesen, welches sich freylich der Herr Adversarius nicht einbilden kann, wenn er den heutigen Zustand, worinnen die Mecklenburgischen, Pommerschen, Hollsteinischen, oder andere Leibeigene stehen, bloß vor Augen

haben

haben will. Der Herr Adversarius bildet sich ein, als wenn unsere Edelleute in mittlern Zeiten unter dem Nahmen der Ingenuorum vorkämen, folglich hält er mit dem Herrn Regierungsrath Estor liberos, oder Ingenuos & Nobiles pro Synonymis, welches in meinem Opusculo p. 103. add. p. 100. widerleget. Wie denn eben dieses ein unläugbarer Irrthum, wenn man glaubet, alle unserer Edelleute Vorfahren wären in den mittlern Zeiten freye, oder freygebohrne, unserer Bauern Antecessores aber alle Knechte gewesen. Dieses ist vielmehr gewiß, daß die heutige Nobilität, deren Titul in mittlern Zeiten größern Leuten eigen war, wie in meinem Opusculo not. 6. p. 32. bewähret, nicht von der Freyheit, oder vom freyen Stande, sondern von der Dienstbarkeit bey Fürsten und Herren, das ist, von denen Aemtern seinen Ursprung hat, allermaßen auch der Herr Regierungsrath Estor die alte Dienstbarkeit einiger Ministerialium, von denen unsere Edelleute zum Theil herkommen, in seinem besonders davon geschriebenen Tractat angezeiget hat. Man schreibet mit gutem Bedacht: einige. Denn wir finden auch freye beschriebene Ministeriales, freye Milites, Ritter, welche wir vor Anherren der heutigen Nobilität mit erkennen. Dieser letztern Beschreibung hat vornemlich der Herr Hofrath Glasey im Tractat de Ministerialium Indole seine Absicht seyn lassen. Es stunden aber zu der Carolinger Zeiten, ehe die Länder erblich an Fürsten kamen, die Ministeriales so gut, als die andere Leute, unter den Kaysern, oder unter denen von ihnen gesetzten, oder sonst nach der Gewohnheit erwehlten Richtern. Daher heißet es auch in Jure Alemannico Feudali c. LIX. beym Schilter pag. 30: Unde ist ein Gut eyns Herren eygen, das er lihen soll, und widert er sich zu lihen er tut es mit rechte die Man sullent Kommen für den Landrichter in des Gerichte es lit und klagent do uffe ihr Gut, So sol in der Landrichter richten mit rechte, Und ist dor Kunig in dem Lande dem klaget man auch mit Rechte.

Dahero konnten gar wohl diejenigen Landleute, von denen hernach die Bauern entstanden, mehr Freyheit haben, als die Ministeriales. Ja, ich habe in meinem Opusculo pag 99. seqq so lange nicht jemand mit bessern Beweißgründen ein anders darthut, klar vor Augen geleget, daß wenigstens einige Schöppen-bar freye, so wohl die Pfleghaften, Landsessen, Bauer-Gülten, ja auch zum Theil die Lassen freye Bauern gewesen, wie insonderheit das Sächsische Landrecht lib. I. art. 2. von denen ersterwehnten selbst attestiret, und von denen Lassen oder Litis das von dem Herrn Geheimden Rath Gundling in seinem Henrico Aucupe, No. X p. 310. angezogne Diploma besaget: Illorum Servi, liti vel liberi &c. allwo der Servorum besonders erwehnet, und durch das Wörtgen vel, die liti vor freye Leute erkläret. Dahingegen aus dem

dem 3ten Buch des Landrechts Art. 80. & 81. erhellet, daß die Dienstleute, oder Dienstmänner, textu latino, die Ministeriales, frey gelassen worden, und sodenn erst freyer Landsessen Recht erhalten. Dieses alles verstehet man jedoch nur particulariter, es läßt sich aber auch gar wohl begreifen, da wir noch heut zu Tage sehen, wie mancher Minister eines großen Herrn, oder auch Officier, mehr als ein anderer gebunden, seines Gefallens aus den Diensten nicht gehen kann, sondern als ein ehemaliger Dienstmann erst derselben entlassen werden muß; dahingegen andere Unterthanen, ja auch Bauern, alle Tage weg- und hinziehen können, wohin sie wollen. Gleichwie aber heut zu Tage ein Minister, oder Diener, oder Officier eines großen Herrn zu seyn, Ehre und Reichthum bringt: Also ist es auch in den vorigen Zeiten keine Schande, sondern eine Ehre gewesen, wenn sich ein Ministerialis seines Herrn Diener oder Knecht genennet, oder er von seinem Herrn noster fidelis und noster fidelis servus genennet, oder geschrieben worden.

VIII.
Widerlegung
einer von Herrn D. Joachim Jacob Reineccius 1745 herausgegebenen Schrift de rustico quondam servo.

§. 1.

Als ich im Jahr 1738 mein Opusculum de præsumtione pro libertate naturali in caussis rusticorum ausarbeitete, hatte Herr D. Joachim Jacob Reineccius, welcher damals noch allhier in Dresden war, nachhero aber sich nach Halle gewendet hat, um daselbst Collegia zu lesen, gegen einen beyderseitigen Freund von uns, noch ehe er meine Schrift zu Gesichte bekommen, sich anheischig gemacht, solche zu beantworten, und wenn er meine Schrift zeitig genug erhielte, so sollte seine Widerlegung zu gleicher Zeit an das Licht kommen. Ich ließ es mir gefallen, und ihm die Bogen einzeln zukommen, wie ich solche aus der Druckerey erhielt, worauf er sich also darüber machte, und von Seite zu Seite auf mein Opusculum antwortete, auch damit bey guter Zeit fertig ward. Er war aber nicht so glücklich, daß er

er so bald einen Verleger dazu finden konnte, bis ihm endlich der Herr Regierungsrath Estor solchen verschafte, da es denn erst 1745 zu Jena im Ritterschen Verlag in 4to an das Licht trat, und zwar unter folgenden Titel, welchen ich, daß man daraus die Absicht dieser Reinecciussischen Schrift desto besser ersehen kann, völlig hersetzen will: Commentatio de rustico quondam Servo, D. Joh. Leonhardo Hauschildio, Juris Practico, assertori Libertatis naturalis in causis rusticorum post leges & pacta præsumendæ, quam nuper adversus celeb. Marpurg. Ordinarium Dn. Joh. Georg. Estorem, opusculo historico-juridico vindicasse sibi visus est, opposita, hunc potissimum in finem, ut de præsumtionis pro rusticorum operis servilibus ex potestate dominica capiendæ, stabili fundamento singulis, quæ obvertebantur, ratiociniis exceptis atque discussis, luculentius constet, opera Joachimi Jacobi Reineccii, JCti Dresdensis, 1 Alph. 2 B. Da dieses Werk also von ziemlicher Weitläuftigkeit ausgefallen, habe ich es nicht vor thulich geachtet, demselben eine eben so ausführliche Gegenantwort auf alle Puncte entgegen zu setzen, welches auch meinen nothwendigern Geschäften zu viel Zeit entzogen haben würde, zumal da im Hauptwerke das meiste, was von dieser Materie in gegenwärtiger Sammlung enthalten, auch dieser Reinecciussischen Schrift entgegen stehet. Nur hin und wider habe ich bey damaliger Durchlesung verschiedene Anmerkungen darüber aufgesetzt, welche ich denn nunmehro auch in dieser Sammlung mit an das Licht zu geben, vor dienlich erachtet.

§. 2.

Wenn ich mit Anführung Potgießers gleich zu Anfange meines Opusculi die natürliche Freyheit also definiret habe, quod sit status hominis, quo libertas voluntatis non nisi lege naturali circumscribitur, sive quo homines actiones suas pro arbitrio suo eatenus determinare possunt, quatenus legibus naturæ conveniunt, welches nach meiner Meynung nur eine deutlichere Beschreibung dessen ist, was in l. 4. pr. D. de statu hominum vorgetragen ist, so gefällt solches gleich diesem meinem Gegner nicht. Denn saget er §. II. p. 4, eine solche beschriebene Libertæt käme mit den Institutis unsers Vaterlandes nicht überein, und warum wollte man dergleichen Freyheit vorbilden, die doch nirgends in der Welt vorhanden wäre. Alles sey voller Herrschaften, da gebe es Territorial- Jurisdictions- Lehns- Erbherren und andere mehr. Es könnte aber kein Herr seyn, der keinen Servum hätte. Wenn wir unser Teutschland und Sachsen beschaueten, so hätten selbige immer nach solchen Sitten gelebet, nach welchen einige Leute Liberi, und andere Servi wären. Wer mag hier ein richtiges Argument wahrnehmen? Kann eine Definition der natürlichen

Freyheit, welche also bloß auf statum naturalem gehet, wohl nach dem statu hypothetico beurtheilet werden? Es meldet Hollberg in seiner Dännemärkischen und Norwegischen Staats- und Reichshistorie nach Vossens teutscher Uebersetzung pag. 30 und 31 von einer Art Finnlappen, welche in Wäldern hin und her ziehen, sich von ihren Rennthieren und Wild-Schießen ernähren, keiner Obrigkeit aber unterworfen seyn, und da setzet er hinzu: **Von diesen Leuten kann man sagen, daß sie im *statu naturali* leben.** Man findet dergleichen auch sonst unter den Wilden fast in allen Theilen der Welt, also hat der Einwurf, daß der status naturalis gar nicht mehr vorhanden, keinen Bestand. Aber gesetzt und eingeraumt, daß er in seiner vollen Maaße nirgends mehr existiret, so ist es doch genug, wenn alle Welt gestehen muß, daß er jemals, und zwar in denen allerersten Zeiten gewesen. Sind nun gleich die Menschen, zu ihrer Sicherheit und Lebenserhaltung, von der völligen natürlichen Freyheit abgegangen, also, daß einer mehr, der andere weniger einem andern eingeräumt, so hindert dieses doch nicht libertatem naturalem zu definiren, und weil demnach einer mehr, der andere aber weniger von der libertate naturali primæva übrig behalten, so habe ich auch solche in magis & minus plenam abgetheilet, welche Division jedoch dem Herrn Adversario §. IV. ebenfalls nicht anstehen wollen. Sothane meine Divisio libertatis aber begreift Menschen unter sich, da einer mehr und der andere weniger natürliche Freyheit noch übrig hat. Jedoch gehet Herr D. Reineccius von solcher übrig behaltenen particula libertatis, wovon doch allhier die Rede ist, gänzlich ab, verläßt definitionem libertatis, und weil die Menschen, so weit sie durch ihre Verbindung sich der Freyheit begeben, nicht mehr ganz natürlich frey seyn, so macht er aus der particula ihrer Verbindung totum complexum status, und rechnet daher alle Menschen, die einem Herrn unterworfen, und demselben mit Pflichten verbunden, ad servos, mithin verkehrt er den statum controversiæ de libertate, und verwandelt alles in einer Controvers de servitute alibi duriori, alibi autem remissiori. Dahero füget er §. V. hinzu, daß auch diejenigen, die nach meiner Meynung, meistens der Freyheit genößen, nach den Regeln des natürlichen Rechts ohne Zweifel dieneten, ob sie gleich sonst nicht so hart gehalten würden, als die Römischen Servi.

§. 3.

Nach solchen seinen Præmissis, hat er dem Titel seiner Commentation gemäß, nicht verfahren, und nicht de rustico quondam servo, sondern de omnibus hominibus servis, excepto domino nulli subjecto, einen Vortrag gemacht. Aus diesem seinen Vortrag folget aber z. E. dieser Schluß: Wer einen

einen Herrn hat, ist ein Servus. Nun haben Bürger und Bauern ihre Gerichts- und Lehnherren, und diese wiederum ihre Oberherren, allesamt aber ihren Landesfürsten zum obersten Herrn: ergo sind alle Gerichts- und Lehnsherrn mit Bürgern und Bauern Servi. Ja, wenn Herr D. Reineccius über den Landesfürsten den Kayser zum Herrn setzet, ziehet er mit seinen Argumenten auch denselben in die Classe derer Servorum. Wenn man also nach Herrn D. Reineccii assertis definitiones libertatis & servitutis machen sollte, so würde unter jener niemand, als ein Prinz, wie der König in Frankreich, unter der Servitut aber sonst alles begriffen seyn, da doch die Dienstleistungen mehr als die Servitut, und oft e. g. mutua servitia, Verdienste und Lohn, Freundschaft, Gefälligkeit, christliches Mitleiden, und Bitten, oder sonst was anders zur wirkenden Ursache haben, auch einer Obrigkeit unterworfen seyn, eine Knechtschaft noch nicht ausmachet.

§. 4.

Im VI, VII, und VII. Sphо legt mir mein Gegner zur Last, daß ich Estorn und Leysern mit Argumenten aus der Historie zu widerlegen gesucht hätte, da doch diese in denen mehr angeführten Schriften gar nicht die Absicht gehabt hätten, die Historie der Römischen oder Teutschen Knechtschaft vorzutragen, als welches schon vorhero Böhmer in seiner Dissert. de jure & statu hominum propriorum a servis Germaniæ, non Romanis derivando Sect. I. und Potgiesser de statu servorum, L. I. c. 2 und 3 gethan, und also hätte ich diese nicht jene widerlegen sollen. Es ist wahr, daß die Historie der Knechtschaft bey den Teutschen von Böhmern und Potgießern vor allen andern ausführlich abgehandelt worden, doch aber, ob ich ihnen gleich wegen der allzugroßen Extension der Knechtschaft nicht beyfalle, auch dawider genugsame historische Gründe beygebracht habe; so ist doch der Grundsatz, daß es in alten Zeiten in Teutschland Knechte gegeben, von mir nicht streitig gemacht worden, sondern nur dieses, daß unsre heutigen Bauern von solchen Knechten herkämen, und daher vor ihre Freyheit nicht, sondern vor die Knechtschaft oder Dienstbarkeit ordentlicher Weise die Vermuthung sey, sowohl, daß die JCti Romani die Bauern in mehrere Freyheit gesetzet, als eine ungegründete und neuerliche Erdichtung angefochten. Gedachter Potgießer bekennet Lib. I. c. 3. §. 32. selbst das Unvermögen der Gelehrten, daß sie nicht anzeigen können, woher oder wie der Bauernzustand verändert und in Freyheit gesetzet worden sey, und nimmt daher seine Zuflucht zu bloßen Muthmaßungen. Nun kommt eben dieser Autor l. cit. §. 35 auch auf die Conjectur, daß die JCti Romani mit Einführung der Römischen Rechte die Bauern in Freyheit gesetzet hätten,

 wobey

wobey er aber so wenig als andere erwiesen, daß die Bauern zuvorhero leibeigne Knechte gewesen. Man lese doch die Gewissensbedenken, die in meinen Beyschriften von Bauern und Frohnen n. IV. p. 116 (und in dieser Sammlung n. II. p. 16) zu finden, so siehet man, was vor einen Gewissensscrupel Heinrich von Einsiedel sich über Auflegung der Frohnen seiner Unterthanen gemacht, und was vor einen Bescheid Luther und Spalatinus darüber gegeben. Jener, der von Einsiedel, hat sein Bedenken angezeigt, warum er die Frohnen nicht vor recht halte, diese aber haben mit ausführlichen Gründen den Bescheid dahin ertheilet, daß er es bey der alten Frohne bewenden lassen, und nur keine neue seinen Unterthanen aufbürden möchte. Es sind zwar an den Fürstlichen Höfen schon seit dem 13ten Seculo mit unter JCti Romani gewesen, die in Teutschland festgesetzte Reception des Römischen Rechts aber hat erst mit Maximiliani I. großer Justizreformation vom Jahre 1495 ihren Anfang genommen, und sind also Luther und Spalatin diesen Zeiten um 200 Jahr näher gewesen, als jene heutigen neuern Scribenten. Sollten sie es denn ganz und gar nicht gewußt haben, da das Römische Recht nur erst 50 Jahre vorher, ehe sie das Bedenken gegeben, eingeführt war, wenn durch diese Einführung die Bauern aus einer vorherigen Leibeigenschaft in mehrere Freyheit versetzt worden wären. Ist es denn also aus Unwissenheit geschehen, daß sie Heinrichen von Einsiedel nicht zu erkennen gegeben, wie seiner Unterthanen Vorfahren Servi gewesen, und sie von denen JCtis Romanis, mit ihrer damals noch nicht 50 Jahr alten Proceßart in Freyheit gesetzet worden wären, mithin und da ihren Voreltern zuvorher schuldige Dienste erlassen worden, er, Heinrich von Einsiedel sich über die hergebrachten Frohnen kein Gewissen machen dürfte? Indessen, obgleich dieses die besten Trostgründe zur Beruhigung des Gewissens über die Frohnen gewesen wären, schweigen doch beyde, davon gänzlich. Hier haben wir einen merklichen Beweiß, daß damals nichts von der alten Bauernknechtschaft und wie sie von den JCtis Romanis in Freyheit gesetzet, bewußt gewesen. Gehet man aber noch weiter und über das 1495ste Jahr zurücke, so war der JCtorum Romanorum Proceß noch gar nicht da. Man sehe also, was vor neuerliche Fragmenta viele heutige berühmte JCti zum Schaden des Bauervolks, und zu Vertilgung dessen Gerechtsamen vortragen. Uebrigens aber stehen die von mir in meinem Opuscalo Estorn und Leysern entgegen gesetzten Gründe eben sowohl Böhmern und Potgießern entgegen, mit derer letztern durchgängigen Widerlegung aber mich abzugeben, ist meiner Absicht nicht gemäß gewesen.

§. 5.

§. 5.

Bey dem §pho VIII. der Reineccinssischen Schrift muß ich und zwar bey der Beschuldigung, als ob ich bey dem Satze: Rusticos esse omnino liberos, die Meynung hegte: adeoque rusticos injuria cogi, ut dominorum dictis obsequantur, dem Autori sagen, wie er hier selbst illationes erdichtet, die weder ich, noch andere gemacht. Denn die disseitige Meynung gehet dahin: rusticos esse liberos oder welches einerley, die Bauern haben die præsumtionem libertatis naturalis vor sich, in so weit ihnen solche Libertæt per leges oder pacta nicht entnommen. Ist nun die Frage über Dienstleistung, die in legibus oder pactis perspicuis gegründet, so antworte ich mit andern: rusticos hic non injuria cogi, ut dominorum dictis obsequantur, jedoch keinesweges aus der Ursache, weil ihre Vorfahren Servi gewesen wären, sondern weil, ob ihre Vorfahren gleich jure naturæ frey gewesen, sie dennoch eines Theils ihrer Freyheit per pacta sich begeben, oder per leges ihnen ein Theil derselben entnommen worden. Demnach hat mein Herr Gegner dießfalls eine fallaciam begangen, und was ich certo respectu asseriret, pro asserto universali ausgegeben, gleich als ob ich alle Bauern von allen Diensten ganz frey sprechen wollte, welches jedoch ich niemals gesagt, noch behaupten wollen. Ferner gegen das Ende seines VIIIten §phi giebet er vor, als wenn nicht wenige und die berühmtesten JCti schon längstens præsumtionem pro libertate naturali verworfen hätten, und was ihn also verblendet, nemlich das Vorurtheil des Ansehens, darüber hält er, um nur ein Apologiste zu seyn. Er hat sich auch nicht gescheuet, wo er nichts vor seine Meynung gefunden, wunderlich Zeug durch einander und wohl contradictoria zu statuiren. Als e. g. §pho V. in Conspectu totius operis und im Texte hat er eine Servitutem status naturalis vorgetragen. Gewiß, ein rechtes Wunderding, das vor ihm noch niemand erfunden gehabt. §pho XIX. aber räumet er zugleich ein, daß alle Menschen jure naturali einander gleich, und aus diesen beyden jetztgedachten Grundsätzen entstehet die Folge, ergo sind alle Leute in servitute status naturalis, oder alle Leute sind jure naturæ servi. Allein servitus ist per L. 4. §. 1. ff. de statu hom. nicht eine constitutio naturalis, sondern juris gentium, qua quis domino alieno NB. *contra naturam* subjicitur, sind denn nun also die servitut oder die servi wider die Natur oder natürliche Rechte eingeführt, wie kann man denn die Reineccinssische servitutem status naturalis sich vorbilden lassen?

§. 6.

Als er im XXsten §pho seines Tractats die Sätze des Vten §phi meines Opusculi, daß die Practici nicht alle præstationes operarum, zumal, da sich

 einige

einige auf pacta gründeten, vor vitiös, wohl aber vor odiös hielten, und daß die Operæ daher zu restringiren wären, zu behaupten suchten, impugniret, räumet er die Grotiussische Description der Favorabilium und odiosorum ein, und gestehet zu, favorabilia esse ea, quæ æqualitatem in se habent, & quæ communem spectant utilitatem, odiosa autem, quæ partem alteram tantum, aut plus altera onerant. Wer sollte hier wohl gedenken, daß er bey solcher seiner Einräumung dennoch eine Ausflucht gefunden, als wenn operæ rusticorum nicht ad odiosa zu referiren wären? Denn er will im XXsten §pho dagegen nicht einräumen, daß alle Præstationes operarum nicht beyden Theilen, sondern nur den Herrn nutzen, und der æqualitæt inter partes zuwider wären, oder die Unterthanen mehr, als die Herren beschwerten. Vielmehr rechnet er denen Subditis oder Bauern, damit sie mit denen Herren in die natürliche Gleichheit kommen sollten, vor ihre Præstationes zum Æquivalent zu 1) insignia dominorum merita, indem sie ihre Unterthanen, die ehemals mit harter Servitut gedruckt gewesen, wenigstens ad speciem libertatis, die ich ihnen vindicirte, gelassen; 2) Schutz und Lieferung bey den Diensten oder was die Bauern sonst darzu bekommen, und 3) allenfalls, wenn voriges nicht genug wäre, so gienge doch communis utilitas allem commodo Privatorum vor.

§. 7.

Hiermit hat er nun vermeynet was wichtiges gesaget zu haben. Allein wer wird sich dergleichen vorbilden lassen? Da ad 1) die insignia dominorum merita von der Freylassung ein Figmentum und Non-Ens, vielmehr aber die Herren in den neuern Zeiten den Bauern mehr Lasten aufgebürdet, als sie von Alters her gehabt, auch, obwohl ein Theil der alten freygelassenen Knechte unter die Herren, Bürger oder Bauern gekommen, dennoch außer denenselben unsere Bauern von den alten Knechten nicht hergekommen, welches alles ich außer dem von Gegentheiln angefochtenen Tractat, in meinen 1744 darauf edirten Beyschriften von Bauern und Frohnen, und besonders in der Grund-Untersuchung von Bauern und Frohnen, pag. 1 seq. sonst aber pag. 45 seq. und pag. 138 seq. mit mehrern ausgeführt. Den Schutz genießen ad 2) die Bauern von dem Landesherrn und entrichten dagegen ihre Steuern und andere Landes-Præstanda. Die Lieferungen oder was sonst die Bauern bey denen Frohnen bekommen, würden sie die Bauern, fahren lassen, auch wohl demjenigen noch mehr dazu geben, welcher dafür ihre Frohnen übernehmen, und dieselben vor sie thun lassen wollte und könnte. Wo ad 3) communis utilitas bey dem Frohnwesen stecke, kann ich nicht erkennen. Nicht um derer Herren Gerecht-

Gerechtsame anzugreifen, sondern nur um meines Gegners unzusammenhängende Widersprüche desto besser zu zeigen, frage ich, was verliert denn das gemeine Wesen, wenn die Bauern aller Herrenfrohnen entlediget wären? Antwort: Die Ritter- und Herrengüther würden verringert. Muß man aber darbey nicht zugestehen, daß sodenn die Herrschaften nur mehr Zugvieh und Gesinde halten müsten, und wenn gleich die Herrengüther die gegenwärtigen Einkünfte, wegen Abzug der Kosten, nicht so reichlich abtragen, dennoch eben die Früchte, als bey den Frohnen erbauet werden, hervor bringen würden, was aber hierbey an dem Werthe der Herrschaftl. Güther abgienge, wüchse dafür 10 oder mehrmal an denen Bauergüthern zu. Und ich weiß nicht, da dem gemeinen Wesen mehr an der Conservation vieler, als derer wenigen gelegen, ob nicht utilitas publica mehr befördert würde, wenn die Frohnen gar nicht wären. Ja, da der Herr Doctor §. XXXI. seines Werks pag. 39 selbst gesaget: Operæ rusticorum non tendunt directo in utilitatem publicam, so siehet man wohl, daß er sich selbst leicht vergessen, und eben das statuiret, was er anderswo widerleget.

§. 8.

Um seinen pruritum refutandi nur etwas zu zeigen, so will ich nur bemerken, daß ich in meinem Opusculo Not. 5 ad §phum IV. pag. 11 aus der heiligen Schrift erwiesen habe, servitutem jure divino esse odiosam. Hierwider erfindet er in seinem Werke §. XIV. XV. & XVI. eine Distinction inter servitutem ipsam, ejusque abusum, macht aus der Toleranz der Servitut ein Christenthum, eine Approbation, mit Verwerfung des Mißbrauchs, und die Worte Pauli 1. Cor. 7. v. 21. **Kannst du frey werden, so brauche des** lieber, übergehet er, womit denn seine Refutation fertig. Ich habe in dem XXVIII. §pho meines Opusculi pag. 92 den 44sten Artickel lib. 3 des Sachsenspiegels mitgenommen, allwo von dem Ursprung der Lassen gehandelt wird, und da habe ich Not. 5 pag. 106 auf 4 gedruckten Seiten ex Lege Salica, Saxonum, Frisionum, ex additionibus Wulemari & sapientum Caroli Magni Capitularibus und aus dem Sachsenspiegel, die Freyheit der Lassen unterstützet, nicht zu geschweigen, was ex Testimoniis Thomasii, Gærtneri, veteris Chronici Saxonici und des Sächß. Weichbildes hinzu gethan worden. Aber wie refutiret er dieses? da ich, daß in Lege Saxonum & Frisionum die liti a servis distinguiret wurden, jene auch in Verbrechungsfällen, wie die Nobiles und Ingenui um Geld, die servi aber mit Schlägen gestraffet worden, behauptet, und deßhalb von dem Sachsenspiegel auf die alten Leges Saxonum & Frisionum zurückgewiesen, so widerlegt er mich §pho CIV. und CV.

doch

doch darmit, daß er decidiret, als wäre ich in ipso cursu gefallen. Denn, fügt er hinzu, er habe es schon selbst vorher §pho XCIII. gesaget, daß die Liti bisweilen von andern Servis unterschieden, und habe er nicht negiret, daß die Lassi paululum honestiores, als andere Servi gewesen; Sie, die Lassi, würden aber doch in Lege Saxonum antiqua inter servos diserte referiret, und in der hierbey angebrachten Not. sub n. pag. 146 berufet er sich auf L. Sax. Tit. 10 c. 1 und führet daselbst noch an, daß L. Angliorum & Werinorum Tit. 15 darmit überein käme. Hier muß ich Herrn D Reineccium befragen, ob er denn besagte Leges Saxonum, Angliorum & Werinorum gelesen? Ich finde von seiner Meynung daselbst nichts, allermaßen Lex Saxonum Tit. X. in Georgischens Corpore Juris Germanici pag. 461 de raptu mulierum, und Lex Angliorum & Werinorum Tit. XV. pag. 452 de campo handelt, und bey jedem weder de Litis, noch de Servis das mindeste gedacht.

§. 9.

Das übrige Gegnerische Vorbringen ist zu einer Refutation desto mehr untauglich, da es viel ehe meine Theses unterstützet, daß nemlich die Lassen, Liti, oder Litones freye Leute gewesen. Ich habe dieses besonders darum mitgenommen, weil Herr D Reineccius die Lassen unter die Vorfahren der heutigen Herren oder Edelleute nicht rechnen können, da er sonst §pho XCV. seqq. die in Sachsenspiegel benannten Schöppenbar-freyen, die Pfleghaften und Landsassen dahin zehlet, und dieselben alle vor freye Herren, welche Bauern unter sich gehabt hätten, ausgiebet. Er saget, die Landsassen müste man in liberos, freye Landsassen, und Ministeriales, Dienstmanne, theilen, worunter jene eigenthümliche Allodialgüther besessen, in Ansehung deren sie bey denen Aemtern eingeschrieben, und dahero die Pfleghaften geheißen, jetzo aber die Amtsassen hießen. Die andern Landsassen, so Ministeriales gewesen, hätten Lehngüther besessen, womit sie von denen Herren belehnet worden, als solche, die vel sago vel toga operas ingenuas prästiret. Also hätten davon einige Kriegs- andere aber Hofdienste geleistet, und noch andere hätten denen richterlichen Aemtern vorgestanden, woher nun ein jeder leicht verstehen würde, wer die Schöppenbaren-freyen Leute, und wer die Pfleghaften gewesen wären.

§. 10.

Ich meines Orts verstehe hieraus nichts anders, als daß Herr D. Reineccius unter den Schöppenbaren-freyen lauter Herren als heutige Schriftsassen, und unter den Pfleghaften heutige Amtsassen begriffen haben will. Womit er die im Sachsenspiegel lib. 1 art. 2 beschriebene dreyerley Freyheit lauter Herren

Herren zuzueignen, die Bauern aber davon auszuschließen gedenkt, und beweiset er hierbey eine solche scharfe Einsicht, welche auch der Autor des Sachsenspiegels und dessen Glossatores nicht einmal gehabt haben sollen, indem sie der Dörfer Cotsassen, als knechtische Leute, a Landsassiis non liberis seu ministerialibus nicht so, als wir heut zu Tage mit den Schrift- und Amtsassen thun, distinguiret hätten. Man denke doch, er weiß jetzo mehr von dem Unterscheid der Landleute, die zur Zeit des gefertigten Sachsenspiegels gelebet, als der Autor desselben, welcher lib. 1 art. 2 dreyerley freye Leute, nemlich die Schöppenbar-freyen, die Pfleghaften und Landsessen beschrieben. Der Speculator saget ausdrücklich: Freyheit ist dreyerley ꝛc. aber dieß muß ja bey unserm Autor ein grausamer Fehler seyn, anerwogen die Landsessen bey ihm das Genus, die Schöppenbar freyen und Pfleghaften aber die Species seyn, und demnach wäre die Freyheit ehemals nur zweyerley gewesen, nemlich die Schöppenbar-freyen und Pfleghaften, welche beyde Landsessen gewesen wären, und dieses hat der Speculator Saxonicus nicht, wie Herr D. Reineccius verstanden, oder gewußt. Er mag es auch mit Potgießern ausmachen, da derselbe die Pfleghaften de statu servorum lib. 1 cap. 3 §. 23 ad servos des VIten Seculi gezehlet. Ich habe bewiesen, daß freye Bauern darunter gewesen.

§. 11.

Aber was will er denn darauf antworten, wenn er im Sächs. Land-Rechte lib. III art. 73. von der Verheyrathung eines Schöppenbarfreyen Mannes, mit einer Bauergültin oder Landsässin, und daß diese geringern Standes, als der Mann gewesen, lieset? Kann er denn solchergestalt mit Grunde sagen, daß die Landsassen diejenigen Leute gewesen, die man in die Schöppenbarfreyen, und in die Pfleghaften eintheilen, aus den ersten aber heutige Schriftsassen, und aus den leztern, Amtssassen machen könnte? Gewiß, ein Gegnerisches Assertum, welches wider kundbare Wahrheiten streitet, wie denn auch Schrift- und Amtsassen, nur wegen der Jurisdiction, unterschieden, und beyde nicht eher entstanden, als bis seit Maximiliani I. Zeiten die Römische Rechtsgelahrheit empor gekommen, und in der Cammergerichts-Ordnung de ao. 1495. denen Reichsfürsten, damit die alten Fehde-Rechte aufgehoben werden können, ihre Hofgerichte anzulegen, und Justiz-Räthe anzunehmen gestattet worden, da denn nachher auf derer Fürsten erlangte Privilegia de non evocandis subditis & non appellando, einige Lehn-Guths Besitzer unter die Hofgerichte, andere aber unter die Aemter zu Suchung ihrer Rechte gekommen, und jene Schriftsassen, diese aber Amtsassen genennet worden.

§. 12.

Indessen hat man billig zu bewundern, wie er, wenn er die heutigen Amtssassen vor die im Speculo Saxonico benannten Pfleghaften ausgiebet, dabey so verwegen seyn, und zum Beweiß dessen sub lit. P. ad §phum XCVI, pag 122. auf das Sächs. Land-Recht Lib III. art. 45. sich beruffen mögen, da doch die Pfleghaften daselbst zu erst, und hernach die Landsassen, wieder besonders mit Buße und Wehrgeld angesezt, mit dem Ausdruck: **Andern freyen Leuten**, nemlich andern, als die vorherbenannten Pfleghaften, **die Landsessen geheißen, die da kommen und fahren in Gastes-weiße in dem Lande, und haben kein eigen darinnen, den giebet man auch funfzehn Schillinge zu Buße.** Wo steckt denn hier ein Beweiß, daß die Pfleghaften heutige Amtsassen gewesen? Beyläufig will man ex Jure Provinciali Alemannico cap. 22. noch erinnern, wie es daselbst heiße: **das dritte sind Gebaure, die frey sind, die heißen freye Landsassen.** Und wenn demnach Landsassen das genus, die Schöppenbarfreyen und Pfleghaften aber die species der freyen Leute gewesen, so fällt er selbst ein Urthel, welches die Bauern oben an setzet, und die Schöppenbarfreyen unter sie, als eine Speciem freyer Leute begreift. Man findet auch im Schwabenspiegel cap. 397. Frey-Bauern und andere Bauern benennet, unter denen jenen noch einmal so viel, als diesen zur Buße angesezt. Und weil daselbst beyden ihre Buße bestimmt, so sind auch beyde frey gewesen, zumal denen, die sich zu eigen ergeben, der Schatten eines Mannes gegen der Sonne zur Buße verordnet, und dabey, was es gewesen, beschrieben, folglich wenn gleich unser Autor seinen rusticum quondam servum zu denen leztern rechnete, so ist doch seine thesis falsch, als ob sonst alle Bauern servi gewesen.

§. 13.

Wer sich abmüßigen kann und will, seinen Tractat zu lesen, der muß seine allegata, besonders was alte fränkische und teutsche Gesetze betrift nachschlagen, und da wird er finden, daß öfters in dem allegato gar nicht stehet, was seine theses beweisen solle, wie schon mit einem und andern angezeiget. Hierunter gehören nun auch die allegata sub Lit. t.) ad §phum XLVI. wo aus dem Sächs. Land-Rechte L. III art 54. und Lehn-Rechte c. 2 & 61 bewiesen werden wollen, als ob ex Speculo Saxonico selbst erhellete, daß ein Bauer weder eines Lehns- noch richterlichen Amts fähig gewesen, da doch besonders von dem richterlichen Amte, an keinen Orte etwas anzutreffen. Hiemit nun und mit dem überaus schlechten raisonniren §pho XCVIII. will er den starken Beweiß in meinem Opusculo Not. 1. pag. 99 daß vormals Schöppenbarfreye unter

unter den Bauern gewesen, die auch zu Gerichte mit gesessen, wovon ebenfalls Dattius de pace publica c. 3. 38. nachgelesen werden kann, abgelehnet haben. Es ist ein leeres Geschwätze ohne Grund, wenn er vorgiebt, als ob Gemming und Grupen, die ich zum Beweiß gebrauchet, sich fälschlich Scabinos rusticos vorgebildet hätten, und Koppe, wenn er pauperes et ignobiles pro hominibus liberis erkannt, auch anderswo mit Conringen Scabinos ingenuos & ex plebe optimos asseriret, mit sich leicht zu conciliiren seyn würde, wenn ich das Estorische Monitum in Tractatu de Ministter. c. 5. §. 265. pag. 341. in Not. in Beobachtung gezogen und die unterschiedenen Bedeutungen des Worts liber, nicht confundiret hätte. Alle solche Autores, welche in den Antiquitäten, vor die probatesten Männer gehalten werden, und die auch nicht, wie Hr. D. Reineccius, mit bloßen Worten aufgezogen kommen, sondern gleich ihre Beweißthümer mit anzeigen, stürzet er auf einmal über den Haufen, wenn er nur ein Wort von ihren falschen Vorbildungen, oder daß er dies und jenes leicht thun könnte, saget, ob er gleich sonst nichts thut. Eine seltsame Refutations-Art, und obgleich meine Beweiße von der Bauern Beysitzen zu Gerichte noch unbeweglich stehen, will ich doch meinem Herrn Gegner zum Ueberfluß noch eines und das andere vorhalten.

§. 14.

Haben denn nicht nach dem Sächs. Land-Rechte lib. I. art. 68. die Klagen über Schläge ohne Fleischwunden oder lib. III. art. 86. Klagen anderer Dinge wegen, bey dem Bauermeister oder Bauern angebracht werden können? Was ist es denn, wenn in den beyden Ludoviciſchen alten Texten des Sächs. Land-Rechts lib. I. art. 6. ächt gebohrne Laten oder Lassen denen Schöppenbarfreyen, der Gezeugnisse halber, gleich gesetzet? In der Urkunde de ao. 1392. unter denen zusammengedruckten Frankfurter Privilegien pag. 214. hat Kayser Wenzel das von seinem Vater Carolo IV. dem Burgermeister, Rath und Bürgern zu Frankfurt gegebene Privilegium, daß sie in dem Dorfe Nieder-Erlbach Schultheißen und Schöppen setzen mögen, und zwar NB. **uß den Lüten, die in demselben Dorfe geseßen sind**, bestätiget. Seyn denn diese Leute des Dorfs Nieder-Erlbach keine Bauern gewesen? Wer waren im Schwabenspiegel c. 295. §. 3. **der Gebauer, der frey ist, und andere freye Leute die nicht von Ritters-Art sind?**

§. 15.

Herr D. Reineccius und die seiner Meynung seyn, sagen, unserer Bauern Vorfahren sind servi gewesen, haben sich aber in denen neuern Zeiten in Freyheit gesetzet, und eben diß wollen sie universaliter behaupten, um daraus eine

Vermuthung pro operis rusticorum, bis sie erwiesen, wie sie ihre Freyheit erlangt, zu formiren. Allein es ist sattsam bekannt, wie auch ganz freye Herren bey denen unruhigen Zeiten ihre freyen Güther andern zu Lehn aufgetragen, und sich in deren Schutz begeben. Eben so machten es auch manche Bauern, daß sie sich unter dieses oder jenes Herren Schutz begaben, und dafür einen Zinß oder sonst was zu prästiren gelobeten. Dieses beweisen die Acta fundationis Murensis Monasterii cap. I. in des Herrn von Ludewig Scriptor. Bamberg. Vol. II pag. 402. *Cujus* (Comitis de Altenburg) *potentiam cæteri rustici, qui erant liberi, & in ipso vico constituti, intuentes, etiam ipsi sua prædia in ejus defensionem sub legitimo censu tradiderunt.* Und cap. 23. pag. 423 *In Wola habitavit quondam secularis & præpotens vir nomine Güntranus habens multas possessiones & ibi & alibi vicinorumque suorum rebus inhians. Existimantes autem quidam liberi homines, qui in ipso vico erant, benignum & clementem illum fore, prædia sua sub censu legitimo illi contradiderunt ea conditione, ut sub mundiburdio ac defensione illius semper tuti valerent.*

§. 16.

Ein anders zu gedenken, so saget der Herr Regierungsrath Estor in der von mir widerlegten Präfation §. X.: *Ignorabat patria nostra famulos conductitios, quibus hodie utimur.* Darauf nun habe ich im Gegentheil §pho XXX. Not. 5. p. 125. meines Opusculi aus dem Sächs. Land-Rechte lib. 2. art. 33. & 34. daß es Frey-Knechte und famulos conductitios, wie heut zu Tage bey uns sind, gegeben, ganz deutlich erwiesen. Aber auch hier suchet Hr. D. Reineccius die Estorische Meynung zu vertheydigen, und wormit? Der Sachsenspiegel, wirft er ein, gehörete in die Zeiten, wo servitus antiqua schon remissior worden, und es erhellete nicht genugsam, ob die aus dem Sachsenspiegel angeführten Famuli um Lohn gemiethet gewesen. Indessen da man in meinen Beweißstellen besagten Sachsenspiegels den Lohn oder das dienen um Lohn, und Knechte, die um Lohn dienen, deutlich findet, muß man ihn nicht beschuldigen, daß er sich selbst muthwillig eine Decke über die Augen ziehet, um nicht zu sehen, was ihm zuwider ist?

§. 17.

Aber wenn ihm das schon allegirte noch nicht zur Ueberzeugung genung, so sehe er sich noch weiter um, und betrachte das Gesinde, so Lohn bekommen, ingleichen den gemietheten Mann, der um Lohn gedienet, im Sächs. Land-Rechte lib. I. art 22 so wohl den Frey-Knecht, der seinen verdienten Lohn gehabt, im Sächs. Weichbilde art. 78. oder auch im Schwabenspiegel cap. 261.

das

das Gesinde und ihren gedingten Lohn. Unser Autor hat auch §pho CXII. seines Tractats zu den Estorischen Worten, noch olim hinzu gesetzet, um desto mehr sagen zu können, als ob der Herr Regierungsrath Estor Zeiten, die älter als der Sachsenspiegel wären, gemeynet. Gehet etwa Hr. D Reineccius gar so weit zurücke, da noch kein oder wenig Geld unter den Teutschen bekannt gewesen, so räume ich ihm ein, daß damals dergleichen Famuli mercede conducti gar nicht, oder ihrer wenige gewesen seyn mögen, allermaßen die Famuli oder Familiæ selbiger Zeiten vor ihre Dienste nichts als Natural-verpflegung, oder statt des Lohns, zum Unterhalt Güther bekommen können, auch wohl nunmehro unter den Ministerialibus plebejis begriffen werden müssen.

§. 18.

Man erwege hierbey noch einen besondern Widerspruch, nemlich Herr D. Reineccius will die bisherige Anzeige aus dem Sächß. Landrechte, daß auch in den alten Zeiten, die Leute einander um Lohn gedienet, damit widerlegen, daß der Herr Regierungsrath Estor, wo er das Gegentheil statuiret, noch ältere Zeiten gemeynt, folglich stehet derselbe und Herr D. Reineccius mit ihm über Kayser Friderici II. Zeiten zurücke. Nun waren aber damals in Teutschland die Römischen Rechtsgelehrten noch unbekannt, und von ihrer Lehre wuste man da noch nichts, folglich kann es nicht möglich seyn daß die JCti Romani mit Gebrauch L. 1. C. ne Rusticani ad ull. obsequ devocent. unsere Bauern in mehrere Freyheit gesetzt, und es muß entweder dieses, oder jenes, daß der Herr Regierungsrath Estor ältere Zeiten, als da der Sachsenspiegel gefertiget, in Beschreibung der Knechtschaft der Bauern verstanden, falsch seyn.

§. 19.

Gesetzt aber, und es möchte seyn, daß alles Bauernvolk, nach der Estorschen und Reinecciussischen Meynung, vor den Zeiten des Sachsenspiegels in Servis bestanden hätte, könnte man denn davon auf die heutigen Zeiten schließen, da seit dem fast 5 völlige Secula verstrichen? Ich will aber auch Herrn D. Reinecciussen, und denen, vor welche er seine Apologie geschrieben, mit Grunde zeigen, daß in den ältesten Zeiten, und ehe noch Ao. 1137 unter dem Kayser Lothario II. zu Amalphi die Pandecten aufgefunden worden, und Irnerius darüber zu lesen angefangen, mithin ehe die JCti Romani existiret, die Dienstsachen und Dienstleute eben so beurtheilet worden, als noch jetzo die Frohnen und unsere Bauern beurtheilet werden. Nemlich in Caroli M. Legibus Cap LXXXIII. in Murator. Rer. Ital. Scriptor Tom I Part. 2. p. 103. heißet es: Aldiones vel Aldianæ ea lege vivant in Italia in servitute domino-

 rum

rum suorum, qua Fiscalini, vel Lidi vivunt in Francia. Was Liti in Francia, das waren die Lassen in Sachsen, und hat man Aldiones, Litos und Lassos vor Leute einerley Art zu halten, obgleich einer mehr oder weniger, als der andere seinem Herrn verpflichtet war. Nun stehet in des Königs der Langobarden Grimoaldi Legibus Cap. I. beym Muratorio in Rer. Ital. Scriptor. Tom. I. Part. 2. pag. 49: Si aldius fuerit, impendat obedientiam suo patrono, sicut per XXX. annos fecit, & ei nova opera a domino suo amplius non imponatur, sed liceat ei res suas habere, quas per XXX. annorum spatium juste possederat. Und in Legibus Lotharii I. Cap. C. bey ebendemselben l. cit. p. 150. heißet es: Præcipimus, ut nova conditio Aldioni a Domino non imponatur. Ferner in Legibus Aistulphi Regis c. XIV. bey Georgischen im Corp. Jur. Germ. antiqu. pag. 1133 lieset man: Si quiscunque homo pro bonitate sua introierit servitium Judicis aut alterius hominis & deservierit ei, vel filiis, vel nepotibus ejus, & claruerit veritas, quod parentes ejus omnes liberi fuissent, & postea in servitium retinere voluerit, dicendo, quod per XXX annos ei, vel parentibus ejus servisset, non possit eum per ipsam possessionem tenere. Anderer Stellen zu geschweigen, erkennen wir daraus, wie noch, ehe die JCti Romani und L. 1. C. ne rusticani ad ullum ad obsequ. devocentur, bekannt worden, dennoch gleichförmig zu decidiren gewesen, daß die Aldiones, Liti oder Liberti oder auch liberi homines servientes weiter zu nichts angehalten werden dürften, als was sie seit 30 Jahren her präsiret, folglich im übrigen die Præsumtio libertatis naturalis entgegen gestanden. Ja, wie ich in meiner Gerichtsverfassung der Teutschen vom 8ten bis zum 14den Seculo §. 3. p. 5. seq. ausgeführt, bedienten sich die alten Teutschen nicht einmal eines Possessorii summarissimi, woraus sofort erscheinet, daß die JCti Romani eben hierinnen nichts geändert, als weil sie statt des vorigen kurzen Processes den langen eingeführt, zugleich das Possessorium summarissimum mit zu uns gebracht, und gedachten Legem Codicis zu Unterstützung eines Rechts, welches schon vorhero im Gebrauch gewesen, angewendet. Demnach muß man sich sehr über die Träumerey verwundern, als ob die JCti Romani die Grundursache der Freyheit unserer Bauern wären. Man weise doch, wenn und wie es damit zugegangen, sonsten bleibe ich dabey, daß der heutigen neuern Scribenten Vorgeben hiervon eine leere Erfindung sey.

§. 20.

Sonsten will ich zu mehrerer Bestärkung der dißseitigen Grundsätze noch ein und andere Denkwürdigkeiten erwehnen, die zur Sache etwas dienen können.

Es

Es finden sich in der Kirche zu Reichstädt, einem Dorfe bey Dippoldiswalda 4 Männer von einem ehrwürdigen Ansehen, mit Mantel und Degen in Stein ausgehauen, und eingemauert, worbey folgende Schriften stehen:

Ao. 1549 ist der Erbare und Weise Hanns Jordann, Richter in Gott seel. verschieden, seines Alters 99 Jahr.

Ao. 1563 d 25 Mart. Ist der Erbare und weise Caspar Jordann, Richter in Gott seel. verschieden, seines Alters 75 Jahr.

Ao. 1594 d 7. Sept Ist der Erbare und weise Christoph Jordann, Richter allhier in Gott seel. verschieden seines Alters 53 Jahr.

Ao. 1604 d 29 Decbr. ist der Erbare, Kunstreiche und weise Elias Jordann, Richter allhier in Gott seel. verschieden seines Alters 52 Jahr.

Diß beweiset die Ansehnlichkeit der Bauern, als Dorfrichter. Hiernächst ist vor vielen Jahren, von denen unter dem Amte Nossen stehenden Dorfrichtern mir ein altes Gerichtsbuch überbracht worden, um es damals wegen eines Processes über ihre Gerechtsamen, nebst andern mit zu gebrauchen. Ich fande darinnen einen Vergleich über einen Todschlag, und weil ich das Buch nach der Zeit nicht wieder bekommen können, habe vielmals bedauert, daß ich besagten Vergleich nicht extrahiren lassen. Indessen kam mir etwa vor einigen Jahren, bey einem zwischen der Gemeinde zu Memmendorf Klägern an einem, wider den dasigen Hochadlichen Gerichtsherrn zu Börnchen Beckl. andern Theils, anhängigem Processe, unter verschiedenen Dorf-Gerichts-Handelsbüchern, dergleichen die Dorfgerichte in ihrer Gemeinde-Gerichtslade verwahret hatten, ein altes solches Buch in die Hände, worinnen ebenmäßig ein von denen Dorfgerichten über einen Todschlag getroffener Vergleich gefunden wurde. Denselben communicire hiermit nach seinem ganzen Inhalte und in der alten Schreibart, wie folget:

1 5 4 6.

Vortragck des Todesschlages zwieshenn Jorgen Claffenbach vnd den Schnetzigenn.

Die irrige gebrechenn, des todschlages halber, so Jorge Claffenbach zu ederan (einem Städtgen zwischen Freyberg und Chemnitz) wonhafftig an Lorentzenn zimmermannen vnd sonsten Schnetzigen genanth, mentags nach Mariagepurth, haders halbenn, in des gestrengenn und ehrenuhesten Hansenn von Schenbegrks zu ober Schönaw zum Memmendorff begangen. Darumb auch derselbige Claffenbach daselbst gefenglichenn eingezogenn, vnd bis auf absterben des Schnetziges derselbe darynne enthaltenn, vber ynenn auch, notpein-

notpeinlich Halsgericht freytags nach Matthe ergangenn, das geteylte vrteyll, vor peinlichenn Halsgerücht persönlich angehorth vnd auf die exequution ferner in Gewarsam eingenhomen, die zu dulden vnd zu leydenn. Seynt heuth dato Sonabent nach Michaelis dis xlvjtl Jares, mit Vergunstung des von Schönbegrs, als erbherrnns, auch mit verwilligung, des entleybtenn schwertmagenn, vnd freundschafft, Ambrosiens, Wolffens und Mattissenn, die Zimmermanne, oder Schnetzige genannth, des entleybtenn bruder, auch durch vntenbeschriebene unterhendeler, volgendergestaltt hingelegt vnd vortragenn: Nemlichen allso. Das er Jorge Claffenbach, oder seine burgen, vor allenn Dingenn, sich mit den Gerichtenn und Ort vortrage, darnebenn von heut dato vber xiiij tage alle expens vnd vncöst, wie die vorzeichennth und Taxirth, par erlegenn soll, desgleichenn vor den mann zuuortrag, darzu es, die freuntschafft, aus vorbieth derer von Adell, und der Herrnn von ederan haben kommen laßenn xxv gute ßo: auf folgende Termin erlegenn soll, und v. gute ßo: in acht tagen, ausgangs des leypzigischen margckts, zum angelde, parr als sohngeldt entriechten, vnd folgents künftig Weinachten i ßo: vnd alle weichfastenn einns, bissolange solche xxv gutte ßo: vorgenügt vnd bezalt werdenn, davor dann und das alles, burgen und selbschuldig wurdenn seint, und das angelobet habenn, Fabian Schmiedt, bastian kempte, peter russell, Donat Strentzell vnd Bartel Schmiedt alle zu ederan, der oberburge wurdenn ist, Merten Claffenbach, des tederrs leyblicherr Bruderr zu girbeßdorff, vnd das zu seinn, mir Hannsen von Schönbegrck zum Heinnichen, auf dißmal zugesagt vnd angelobeth, Vnd sollen allso peide parth umb Christlicher liebe willenn, entlichenn vortragenn seyn, doch das der Tetter Jorg Claffenbach zuuorn, des entleibtenn Brudernn und freuntschafftenn, seynne vnchristliche begünstigung, vmb Gottes willen abbietenn soll, das auch geschehenn, Vnd sie die Zimmermanne vnd des entleybtenn freuntschafft yme wiederumb verziegenn und vergebenn habenn. Bey solcher vnterhandlvnge vnd vortrage seint gewesenn, auf der Zimmermannen Sitthe die bruder, Ambrosius, Matts vnd wolff Zimmermann, Simon Tischerr Notarrius, peter lincke, Jörge Gerstenbegck als Richter und Scheppen, hans pöler, paul frell, Nicol felgenhauer, Auf des Tetterf seitenn, Fabian Schmidt, bastian kempe, peter russelt, Donat strentzell, und bartell schmidt von edern, deßgleichenn Hans Claffenbach, des Tetters sonn vnd Simon peschill, vnd Matz Schramm, die eydame geschehen zum Heinnichenn Sonnabent nach Michaelis Anno n. chr. xlvjtl.

Zuuolge vnd vormöge dieses vortrags, hat Jörg Claffenbach Sonnabents darnach am tage galli alle expens und uncöst, wie die vorzeichennt par erlegt, vnd bezalt laut des Zettels, den seine burgenn zu sich genohmmen.

Deßglei-

Deſgleichen auch des entleybten freuntſchafft die v. gutte ßo: die par entpfangen, vnd eyn yeder ſeynen teyl zu ſiech genhomen, vnd haben ferner, vmb die tagezeith der weichfaſten geloſt, alſo, alß das Wolff Schnezig, die erſte tagzeith hebet, allein, Maß ſchneßig, die andere Weichfaſte, Broſius Schnezig, die dritte, vnd des entleybten Weyb die vierde, und alle wiederumb anzufahenn, bis die xx gute ßo. allſo gar gefallen.

§. 21.

Hierbey bemerke ich beſonders an, 1) daß der Vergleich Ao. 1546 geſchehen, als Johann Friedrich Magnanimus noch Churfürſt Erneſtiniſcher Linie, und Mauritius Herzog zu Sachſen, Albertiniſcher Linie geweſen. 2) daß ſolcher Handel der von den JCtis Romanis nach der Zeit eingeführten Proceßart und der Ao. 1532 verfaßten peinl. Hals-Gerichtsordnung nicht gemäß geweſen, ſondern vielmehr die Todſchlags-Sache nach dem alten teutſchen Rechte der Fehden und derer Treugarum, wovon ich in gedachter meiner Gerichtsverfaſſung der Teutſchen vom 8. bis zum 14ten Seculo pag. 24 ſeq. Vortrag gethan, und welches nach Churfürſt Erneſti und Herzog Alberti Landesordnung de ao. 1482 in Cod. Auguſt. Tom. I. pag. 11 ehedem auch hier Geſeßmäßig war, durch Vergleich abgethan worden, und zwar vor Bauern oder Dorfſchaften. Ein klarer Beweiß, daß alle, welche ſtatuiren, als ob die Bauern vor Alters ſo viel Freyheit, als jeßo, nicht gehabt, ſondern ſich ſolche erſt durch Vorſchub der Römiſchen Rechtsgelehrten und durch den Gebrauch des Legis I. C. ne Ruſticani ad obſequium devocentur, erlangt hätten, ſich von dem Wege der Wahrheit deſto mehr entfernen, nachdem ſie nachher durch die von den JCtis Romanis, auch durch Caroli V. peinliche Hals-Gerichtsordnung eingeführte Proceßart von ihren vorigen Gerechtſamen ſo viel verlohren.

§. 22.

Ich geſtehe zwar gerne zu, und behaupte es ſelbſt, daß vor Maximiliani I. Zeiten, ſchon Römiſche Rechtsgelehrte an dem Kayſerl. und an andern Fürſtl. Höfen geweſen, allermaßen die von Goldaſto edirte ſo genannte Reformation de ao. 1441 die insgemein, jedoch ohne Beweißgrund, Friederico III zum Juſtiß-Reformations-Vorhaben angerechnet wird, und deren Beſchaffenheit ich in meiner Gerichtsverfaſſung der Teutſchen vom 8. bis zum 14den Seculo Spho 35 Not. 5 pag. 121 ſowohl in der Vorrede zu meinen Beyſchriften von Bauern und Frohnen mit mehrern erwehnet, zu erkennen giebet, daß ſchon damals ſeit 50 Jahren her, die Doctores Juris Romani und alſo mit dem Anfange des 15den Seculi in Teutſchland angewachſen. Aber erſt 1495 ſind

sie in der Cammer-Gerichtsordnung, bey der damaligen hauptsächlichen Justitzreformation, sowohl zu Cammer-Gerichtsurtheilern, als auch von denen Fürstl. Höfen zu Räthen, wenn Klagen wider die Fürsten erwachsen, mit verordnet, und wenn sie nun diejenigen wären, welche die Bauern in Freyheit gesetzt hätten, müßte man von dar an rechnen, und dennoch hätten sie nach gegenwärtiger Beschaffenheit zu Memmendorf binnen 51 Jahren, ob sie gleich zu besagter Zeit sich noch nicht einmal unter denen Teutschen recht mausig machen dürfen, dennoch zuwege gebracht, daß Bauern, welche sonst elende Knechte gewesen, nunmehro als freye Leute, Gerichte halten und gar Todschläge vergleichen können: Sollte man wohl dergleichen Vorbildungen, als wären die Rustici quondam servi gewesen, und als hätten die Römischen Rechtsgelehrten per assistentiam L. I. C. ne rusticani ad ullum obsequ. devoc. sie nach der Zeit in Freyheit gesetzet, von gelehrten Männern vermuthen können? Sonsten befürchte ich, es dürfte wohl, wenn ich weitläuftiger seyn, und alle geringe Dinge, die in seinem Werke zu taxiren sind, mitnehmen wollte, mehr Eckel, als Nutzen erwecken.

§. 23.

Ich gedenke daher nur noch, wie in denen alten Charten und Urkunden von Niedersachsen mehr Mancipia, servi & liti gefunden werden, als in denen zu Obersachsen, oder besonders zu den Meißnischen und Thüringischen Districten gehörigen. Man muß fast darüber erstaunen, was Herr Christian Ulricus Grupen in seiner den Disceptationibus forensibus annectirten IVten Observation Cap. II. von Diensten pag. 1005 seqq. vor eine Menge Beweise über die unterschiednen Arten der Dienste und Dienstleistenden vorgebracht, und da er alles gegen einander gehalten, endlich die von einigen Doctoribus ex potestate dominica gemachten Schlüsse verworfen, und zwar mit ausführlichen Rationibus. Seine Schriften von dieser Materie sind lesenswerth, und wer gedachtes zweyte Capitel von Diensten überlesen, wird weder Herrn D. Reineccio, zu seinem Rustico quondam servo, noch andern Verfechtern einer Præsumtion pro operis contra rusticos einigen Beyfall geben können.



Zweyte

Zweyte Abtheilung

von

denen Klagen

über die

Verderbniß der Justiz,

und

verschiedenen guten und irrigen Rathschlägen

zu deren Verbesserung.

IX.
Von Beschaffenheit
der gemeinen Klagen über die Justiz.

§. 1.

Unter allen Fragen, welche man den Rechtsgelehrten zur Untersuchung vorlegen könnte, ist wohl eine der wichtigsten und nachdenklichsten, woher es doch komme, daß, obgleich die Welt über sechs und funfzig Secula, oder auch, nach Christi Geburt, bis in das 18de Seculum gestanden, dennoch die Mittel der Justizverbesserung, welche der vielen Leute Klagen und Seufzen darüber einmal stilleten, nicht ausfündig gemacht werden können? Die Handhabung des Rechts und der Gerechtigkeit wird in Göttlicher heiliger Schrift [1]) vielfältig vorgeprediget. Sie ist es auch, welche ein Reich hauptsächlich stützet, und ohne die andere Befestigungen nicht bestehen, nach dem Ausspruch:

Nec defenduntur muris, nec mœnibus urbes,
Si leges tollas, mœnia cuncta ruunt.

Wir mögen demnach den Zuruf des Theseus beym Virgil:

Discite justitiam moniti, & non temnere Divos,

vor nichts anders, als vor eine vortrefliche, obgleich heydnische Lehrstimme erachten. Aber auch bey dem Volke Gottes, den Kindern Israel, gieng es in dem Stücke nicht allemal, wie es seyn sollte, und selbst Samuels Söhne **wandelten**, bey ihres Vaters Leben noch, **nicht in seinem Wege, sondern neigten sich zum Geiz, und nahmen Geschenke, und beugten das Recht** 1 Sam. VIII, 3. Priester und Leviten sprachen damals, 5 Mos. XVII, 9. 2 Chron. XIX, 8. bevoraus in wichtigen Sachen die Urthel, sie waren aber auch, wie der Prophet Jesaias XXVIII, 7. spricht, zuweilen **toll in Weißagungen, und köckten die Urthel heraus.** Dahero der prophetische Heldengeist im X. Cap. v. 1. **die Schriftgelehrten, welche unrechte**

1) Levit. Cap. XIX. v. 15. Deut. Cap. 1. v. 17. & Cap. XVI. v. 19. alibique.

Gesetze machten, und unrechte Urthel schrieben, hart anredete, und ihnen das Wehe verkündigte. Wir wollen also gerne zugestehen, daß mancher in solchen alten Zeiten über die Justiz zu klagen Ursache gehabt. Denn selbst unsers Heylandes Exempel, wo der versammlete Haufen Volk Matth. XXVII, 22. dessen Creuzigungsurthel sprach, giebet eine sehr verderbte Justiz, unter deren Decke die gröste Bosheit ausgeübet werden konnte, zu erkennen.

§. 2.

Ebenfalls eine schlechte Justizverfassung war bey unsern Vorfahren, denen alten Teutschen. Sie hatten zwar ganz kurze Processe, und richteten in Criminalfällen manchmal einen noch selbigen Tages, da sie ihn ergriffen hatten. Das Uebersiebenen, da nemlich einer den inhaftirten vermittelst seines Eydes zum Delinquenten machte, und sechs mitschwörende behaupteten, zu glauben, daß jener recht geschworen, lieferte bald Schuldige auf den Richtplatz, bald aber Unschuldige auf die Schlachtbank einer wütenden Rache, ohne daß sie einiges Defensionsmittel hatten. Ihre Judicia divina, auf eine gewisse Distanz ein glüendes Eisen zu tragen, oder über glüende Pflugschaare zu gehen, oder mit einem bloßen Arme etwas aus dem Boden eines wallenden Kessels zu langen, oder die kalte Wasserprobe auszuhalten, oder der Zweykampf, musten manchmal die Urthel, ob einer schuldig oder unschuldig wäre, denen Richtern in den Mund legen. Der Zweykampf war auch bey gewissen Bürgerlichen Sachen gebräuchlich, und das allerschlimmste waren die Fehden, womit einer den andern unter dem Vorwande des Rechts verfolgte, ruinirte und umbrachte, welche Justizmittel selbiger Zeiten von mir umständlich beschrieben sind in meiner Gerichtsverfassung der Teutschen vom 8ten bis zum 14ten Seculo. Demnach hieß es in den Klagen damaliger Zeiten: **Wie nicht nur, wer mit Gewalt unterdruckt, kaum einen Richter finden könne, an den er sich wendete, sondern auch, wenn er mit vieler Mühe und ausschweifender Bearbeitung endlich einen erlangt, es doch gemeiniglich an dem gemangelt, welcher die Urthel zur Execution bringen wollen oder können. Dahero das Vaterland mit beständigen Fehden geplagt**, wie solches Petrus de Andlo, ein Scribente von Friedrichs des III. Zeiten, in seinem Tractat de imperio Romano, II. B. 16. Cap. angemerket hat.

§. 3.

Gedachte Fehden, deren Tacitus German. c. 21 schon von den Teutschen gedenket, fraßen oft eine Familie nach der andern auf, und es war solches eine Quelle mehrerer Uebel und unglücklichen Folgen, als aus der nachherigen

langen Proceßart entstanden, anerwogen darbey dieser Hauptunterschied war, daß, wenn aus einem Streithandel, ein Uebel nach dem andern erwachsen, es bey den alten Fehderechten Guth und Blut, bey dem neuern Processe aber nur Geld und Gedult gekostet. Die alten Fehdeprocesse der Selbsthülfe waren auch nicht einmal allezeit kurz, sondern oft, wie der Fluß, von dem Horatius Lib. I. Epist. II. v. 42 saget:

Rusticus expectet, dum defluat amnis: at ille
Labitur & labetur in omne volubilis ævum.

Und weil nicht selten eine Rache die andere reizte, war es manchmal schwer, diese Kette zu zerreißen, oder denen hastigen Bewegungen ein Ende zu machen. Man muß heute zu Tage beynahe bewundern, daß solcher Unrath gleichwohl so lange gedauert, aber

Non temere antiquos mutat Germania mores,
Ponere difficile est, quæ placuere diu.

Dahero gieng das eingewurzelte Unwesen immer so fort, bis endlich die Reichsfürsten dem Kayser Maximiliano I. die Hülfe wider den Türken verweigerten, woferne nicht zuförderst innerhalb des Reichs, zu Erhaltung des Friedens, eine bessere Vorsorge getroffen würde [2]).

§. 4.

Carolus IV. hatte mit dem Churfürsten und Pfalzgrafen am Rhein, Ruprechten, dem Rothen, Anno 1346 die Universität zu Heydelberg, und nebst dieser Anno 1348 die Universität zu Prag angeleget [3]). Hierzu war Anno 1392 die Erfurter, und Anno 1409 die Leipziger Universität gekommen [4]). Diese waren Pflanzschulen der Römischen Rechtsgelahrheit in Teutschland, worneben noch viele Studirende nach Italien giengen, und daselbst solche Schätze der Wissenschaften holeten. Und ob es gleich mit dem Gebrauch der Römischen Rechtsgelahrheit in Teutschland so jähling nicht zugieng, so waren doch daher schon zu Maximiliani I. Vaters, Friderici III Zeiten, die Römischen Rechtsgelehrten ziemlich angewachsen, und in einige Judicia mit gezogen, dergestalt, daß auch mancher Teutsch-gesinnter, der von der alten kurzen Proceßart, oder der kurzen Selbsthülfe eingenommen, darüber eyferte, und die

2) vid. Cortrejum ad Pacem profan. Proem. obs. 10 usque 18 p. 55 seqq.

3) S. Lehmanns Chron. von Speyer Lib. VIII. c. 38 doch wie einige Auctores in der Zeit differiren, stehet man in Pfeffingers Vitriar. illustrat. Lib. I. Tit. 2 §. 12 not. d.

4) vid. Thomas. zu D. Melchiors von Osse Testament pag. 202.

die Juristen Römischer Art lieber wiederum ganz ausgerottet haben wollte[5]). Die damaligen Klagen über die Justiz waren demnach zweyerley, nemlich eine Parthey beschwerte sich, daß von den JCtis Romanis wider die teutsche Verfassung so sehr gehandelt, und es dahin gebracht würde, daß man zu den Rechten keinen Schlüssel und Glauben mehr fände; Der andern Parthey Klagen aber waren jenen entgegen, und verwarfen den Unfug der teutschen Rechtshandlungen, und dieser waren nunmehr die Reichsfürsten selbst beygethan. Dahero sie auch das Verboth der Fehden und die Reformation des Justizwesens Maximiliano I. abnöthigten [6]).

§. 5.

Zu solcher Reformation nun wurden Römische Rechtsgelehrte gebrauchet, als der Kayser Anno 1495 die Fehderechte ganz aufhob, und das Reichs-Cammergerichte anordnete, auch, daß Churfürsten, Fürsten, und Fürstenmäßige, an ihren Höfen, Räthe aus dem Adel, und aus den Gelehrten annehmen sollten, verfügte. Worbey also insonderheit versehen ward, daß sowohl in dem Reichs-Cammergerichte, als in der Chur- und Fürsten Höfen, gelehrte Beysitzer und Räthe seyn musten [7]), mithin, da die damaligen Gelehrten, Römische Rechtsgelehrte waren, bekamen diese je länger je mehr die Ober-

5) Dieses beweiset die von Goldasto edirte sogenannte Reformation de anno 1441 die insgemein Friderico III. zugeschrieben wird. Ich habe aber in meiner Gerichtsverfassung der Teutschen vom 8ten bis zum 14ten Seculo ad §. 35 Not. 5 pag. 121 wichtige Argumenta beygebracht, warum ich sie vor ein Project einiger Privatpersonen halte. Nun eyfern die Verfasser heftig darinnen wider die Doctores Juris, und wollen sie schlechterdings aus den teutschen Judiciis gewiesen haben, woraus man denn erkennet, wie es damals Leute gegeben, welche die Römische Jurisprudenz gehasset, und lieber die vorigen Processe der Teutschen behalten hätten.

6) Siehe not. præced. 2 und 5 und der letztern Parthey pflichtete auch Petrus de Andlo bey Lib. 1 c. 12 Leges Romanas nostra Alemannia (proh dolor) in sua despicit insipientia.

7) Die Fehden sind zum ersten mal ganz aufgehoben, und dagegen ein allgemeiner Landfrieden constituiret im Königl. Landfrieden zu Worms de anno 1495. Und in der Ordnung der Römischen Königl. Maj. Cammergerichts zu Worms de eodem anno §. 1 Part. I. ist das Cammergerichte mit einem Richter, der ein Fürst, Graf oder Freyherr, und mit 16 Urtheilern, als 8 **Rechtsgelehrten**, und achten wenigstens aus der Ritterschaft bestellet. Hiernächst wurde Part II. §. 2. **Item so aber Prälaten** :c. versehen, wie Churfürsten, Fürsten und Fürsten-mäßige, in Sachen wider sie selbst, auf eines Klägers Gesuch, neune seiner Räthe an seinem Hofe niedersetzen, solche aus dem Adel und **aus denen Gelehrten** nehmen, zu solcher Sache absonderlich verpflichten, und darüber in prima Instantia erkennen lassen sollten, mit Vorbehalten des Remedii Appellationis an das Reichs-Cammerge-

Oberhand, und weil außer den Reichsgerichten, die Urthel auch bey den Juristenfacultäten mit eingeholet wurden, so formirten sie, die Römischen Rechtsgelehrten, nach und nach ex Jure Canonico & Civili Romano, mit Einmischung einiger teutschen Rechtsbräuche, den neuen Proceß, welcher denn auch neue Klagen über die Justiz verursachet, nachdem derselbe gar zu lang, und insonderheit bey der Reichscammer, auch wohl zu 50 bis 100 Jahren und drüber, dauernd wurde. Und wenn man gleich die Gerichtsprocesse in den mittelbaren Reichsländern nicht so gar weit hinaus dehnte, so ist doch nicht abzuläugnen, daß der aus den Römischen Rechten, und der Rechtsgelehrten Glossen meistens zusammengesetzte modus procedendi allenthalben viel Verlängerung veranlasset, aus welchem Labyrinth man lange Zeit sich nicht finden können, auch an theils Orten sich noch jetzo nicht gefunden hat [8]).

§. 6.

Im Churfürstenthum Sachsen geschahe durch weyland Churfürst Augusti Constitutiones Electorales zuerst, und hernach Anno 1622 durch die Proceßordnung eine würkliche Verbesserung und Abkürzung des aus dem Römischen Rechte hergeleiteten Processes, welche sich doch nicht viel weiter erstrecket, als in so ferne damit einige Dissensus und Controversiæ JCtorum, als welche sonsten den Gerichtsproceß verlängert hatten, abgethan waren. Anderer Particularien zu geschweigen, werden diejenigen, welche in derer Römischen Rechtsgelehrten vorige Proceßart, und dagegen in unsere neue Proceßordnung de anno 1724 eine genaue Einsicht haben, diese letztere vor ein Hauptwerk der Justizverbesserung erkennen müssen, weil dadurch der vorige Processus ordinarius um ⅓tel abgekürzet, und dennoch dabey denen Partheyen ein gnügliches Gehör

mergerichte vor den gravirten Theil. Dahero war es von nun an bey Churfürsten und Fürsten eine Nothwendigkeit, Römische Rechtsgelehrte zu Räthen an dero Hof zu haben. Sonsten giebet die gänzliche Abweichung von dem alten Teutschen modo procedendi zu erkennen, daß zu Abfassung der Cammer-Gerichtsordnung Römische Rechtsgelehrte gebrauchet, welches alles die Ordnung des Regiments de anno 1500 und die folgenden Cammer-Gerichtsordnungen, nebst den Reichsabschieden mehr erläutern.

8) Viele Klagen über die Justiz, und Consilia fatua findet man zusammen getragen in Thomasii Dissertatione sistente emendationem administrationis justitiae neque facilem, neque impossibilem, valde tamen difficilem esse, & caute suscipiendam. Item in ejusd. Differt. de Protract. Justitiae per amicabilem compositionem partium litigantium a judice tentandam. Sonst kann man hier auch Melchior Ossens Testament mit Thomasii Anmerkungen, des ungenannten Auctoris Discours von Justitienwerk, den Parthenium litigiosum, und andere zu Rathe ziehen, jedoch bloß zur Erkennung des Uebels, maßen die consilia dabey, entweder nicht zulänglich seyn, oder gar nichts taugen.

Gehör nicht abgeschnitten worden. Sonsten entfernen sich die meisten Scribenten bey ihrem Anrathen zu weit von der Mittelstraße, und gehen unter der Vorstellung, daß ein Beklagter niemals gnung zu hören, zu sehr in die Länge, oder unter der Einbildung, daß alle Weitläuftigkeit unnütze, zu viel in die Kürze, unter welchen doch derer letztern Consilia die schlechtesten, und gefährlichsten, weil dabey alles dem arbitrio judicis anheim gegeben werden müste, auch in viel Processen anders nicht, als per juramenta partium zum Ende zu gelangen wäre.

§. 7.

Eine überaus große Liebe und Neigung zur Kürze hat man nur unlängst in öffentlichen Blättern gelesen, da deren Auctor 9) von einem Regenten der Kalmuckischen Tartarn, dem Donduc-Ombo, referiret: **Die Unterthänigkeit derer, die ihm angehören, ist unumschränkt, er schlichtet ihre Streitigkeiten auf der Stelle, so bald sie vor ihm gebracht werden. Da sind keine Richter, wie in Europa, die zugleich Advocaten abgeben, keine partheyische und eigennützige Referenten, die die Sache verdrehen, wie in Europa geschiehet. Da braucht man nicht erst von dem untersten Schreiber an, bis zum höchsten Rathgeber sich Freunde zu machen, noch eine Sache die mit zwey Worten erörtert ist, wie in unserm Europa, auf 10 Termine verweisen zu lassen, bis man darüber stirbet und verdirbet. Da siehet man weder untergeschobene, noch ohne Vorbewust des Regenten verfaßte Befehle. Sein Gesetzbuch ist die natürliche Billigkeit** rc. Ob man nun wohl die von Europa angeführten Justizgebrechen nicht vertheydigen will, so hat doch obgedachter Auctor, mit einseitiger Betrachtung der Donduc-Ombischen Justiz-Administration, in denen Lobsprüchen sich ziemlich übereilet. Denn erwehnte Kalmuckische Tartarn werden in Mallets Beschreibung des ganzen Weltcreyßes II. Th. p. 39 und in dem allerneuesten Staat von Casan, Astracan, Georgien

9) Dieser Auctor war der Erlangische Zeitungsschreiber. Er hat in seinem Auszug der neuesten Weltgeschichte 1746 No. 55 pag. 443 von Neapel geschrieben: Sonst macht sich der neue Staatsminister durch seine gute Einrichtung täglich beliebter. Unter allen seinen Verordnungen aber gefällt uns keine besser, als diese, daß die Advocaten wenn sie einen angefangenen Proceß nicht gewinnen, auch nichts dafür von ihren Clienten bekommen sollen. Ein deutliches Kennzeichen, daß er die Justiz und was davon abhanget, nicht kennet. Warum rathet er nicht lieber, daß man Justizcollegia, Rathhäuser und Gerichtsstuben vielmehr gar zuschließe. Da wären die Processe auf einmal und besser ausgetilgt, doch mag ich die Folgen nicht sagen.

gien rc. de anno 1723 pag. 87 also abgemahlet: 1) **Daß sie in Hütten und Gezelten von Filz wohnen, hin und her ziehen, 2) in Sommer halb, und die jungen Leute bald ganz nackend gehen, sonst aber Schaaf- oder andere Felle zu Kleidern, oder einen schlechten Rock ohne Hemde anhaben, 3) ihr Reichthum in Vieh, Fischen und Sclavenhandel bestehe, auch rohes Pferdefleisch und Milch ihre gröste Delicatesse sey, 4) sowohl sie im Lande weit und breit herum streiffen, oder sich des Stehlens und Raubens befleißigen.** Wenn ich demnach deren Justizadministration, und natürliches Gesetzbuch loben, und zum Exempel der Nachahmung anpreisen wollte, so dächte ich, es wäre eben so viel, als wenn ich die Justiz und das natürliche Gesetzbuch einer Spitzbuben- und Räuberbande lobete, weil ihr Chef unter ihnen keine Processe verhänget, sondern sie manchmal kurz richtet und abstrafet. So weit vergehen sich manche, daß sie in puncto justitiæ absurda & vitiosa anrühmen, und es hat derjenige JCtus [10]) so unrecht nicht gehabt, welcher von dem Justizübel gesagt: *Hoc malum ex eo genere est, quod prius sentire, quam cognoscere solemus.* Nemlich wir empfinden das Uebel, sehen es aber nicht ein, und können dasselbe nicht recht beurtheilen, oder wir urtheilen verkehrt, und geben wohl einem größern Uebel den Vorzug.

§. 8.

Gesetzt, daß vorher gedachte Tartern, nebst denen in Parthenio ligitioso p. 13 angemerkten Aethiopiern und Indianern, weil sie keine Richter, noch Streitsachen haben, glückselig zu preisen wären, so könnte man es doch anders nicht dafür annehmen, als wenn man Armuth mit Vergnüglichkeit verbunden, eine moralische Glückseligkeit nennen wollte, weil Reichthümer und Vermögen Processe veranlassen, und zu Lastern und Sünde reitzen.

- - Feriatus, iners, sine curis,
Vir bonus esse potest. Nec enim desiderat esse
Dives. Solam animi requiem sectatur & optat.

saget der berühmte Engelländische Poete, Alexander Pope [11]), und es kann einer auf solche Weise ohne Reichthümer glücklich gepriesen werden.

§. 9.

Das gerühmte Glück der Tartarn, Aethiopier oder Indianer bestehet aber auch nicht einmal in einer moralischen Glückseligkeit, oder in einer mit

10) Siehe Peter Mullern in Dissert. de protractione Litis, Proœm. pag. 6.

11) In commentatione de homine nach des Herrn D. Am-Ende Uebersetzung pag. 119.

sich selbst vergnügten Armuth, sondern sie sind aus Noth arm, nachdem sie theils einander selbst berauben, theils aber nach ihrer Lebensart keine Reichthümer erwerben können. Sie haben weder Vermögen noch Rechte, folglich kann auch, außer den Criminalfällen, über ihre Habseligkeiten und Rechte, kein Proceß entstehen, noch können sie einen Richter brauchen. In Europa aber siehet es ganz anders aus. Dieses ziehet noch aus den andern Welttheilen viel Reichthümer an sich, und die Europäer rufen aus dem Horatio:

O Cives, cives, quaerenda pecunia primum.

Die Europäischen Bedürfnisse erfordern mehr, und also hat man immer nicht genung, sondern es heißet mit dem Lucan, im IV. Buche

- - - *O prodiga rerum*
Luxuries, nunquam parvo contenta paratu.

Dahero sich in Europa die Leute, weil sie Eigenthums- und Erwerbungsrechte haben, bemühen, von, und durch einander Geld und Vermögen zu acquiriren, woraus denn mehr Nahrungsmittel, Habseligkeiten, Obligationes mutuæ, und also mehr causæ litis oder Gerichtsprocesse entspringen, als wo dergleichen Rechte und Beschäftigungen nicht sind. Wenn der Türkische Monarche einem einen Strick schickt, und ohne ihn zu vernehmen, oder zu hören, stranguliren, seine erworbene Habseligkeiten aber sub prætextu confiscationis wegnehmen läßt, in welchem Gesetzbuch heißt denn dieß die Justiz administriret? Im natürlichen kann es nicht seyn, weil dieses einem jeden das Seine bestimmt, und dergleichen Tyrannischen Mord und Rauberey verbiethet, wider solches Verboth aber kann der Türke ein neues Gesetzbuch mit Recht nicht machen [12]).

§. 10.

12) Ein Exempel der Türkischen Justiz hat man in denen Berlinischen Zeitungen vom Jahr 1749 im 33sten Stücke sub art. Constantinopel vom 25. Januar gelesen, es hat also gelautet: Herr Minutti aus einer alten und berühmten Venetianischen Familie und Obrister im Dienste der Republic ist allhier geköpft worden, weil er einen Janitscharen, welcher ihm grob begegnet, verwundet hat. Dieser Obriste war unter dem Gefolge der zween allerältesten Baylen oder Ambassadeurs von Venedig, welche in Constantinopel sind. Ihro Excellenzen gaben sich die äußerste Mühe, die Auslieferung dieses Officiers zu verhindern, und thaten deswegen die nachdrücklichsten Vorstellungen. Sie verlangten, daß man die Sache gerichtl. untersuchen sollte, aber alle ihre Bemühungen waren vergebens. Die Janitscharen rotteten sich zusammen, weswegen die Pforte die beyden Ambassadeurs nöthigte, den Herrn Minutti auszuliefern. Worauf man alsobald zur Execution schritt, welche gemeiniglich der Anfang der Türkischen Processe ist.

§. 10.

Der Eifer, den der Freyburgische Schweizer, Gottfried Warlef, in seinem Discursu de abbrevianda lite, wider die Proceßverzögerungen, Anno 1676 ausgeschüttet, dürfte wohl damals in manchem Stücke etwas Grund gehabt haben, aber seine Vorschläge und seine Schweizerexempel nutzen in Teutschland nichts. Denn wenn sich seine Schweizer, wie er in der Vorrede sich vernehmen läßt, **ihrer Hände Arbeit nähren, mit wenigen zufrieden seyn, niemand beleidigen, von Processen und Advocaten aber nichts, ja kaum, was *Executio* vor ein Ding sey, zu sagen wissen**, so verstehet er vermuthlich diejenigen Schweizer, die in denen Gebürgen, sogar ohne Brodt, und bloß von Milch und ihrem Schweizerkäse leben, mithin nichts, worüber es zu streiten setzet, im Vermögen haben. Ich gebe zu, daß solche Nation, da sie die Natur der Berge vor die Gefahr der Feinde schützet, und sonst sie ein mehrers nicht gebrauchet, bey vergnügten Herzen glückselig seyn könne. Von solcher Glückseligkeit aber weiß nur die Theologie und Moral, jedoch wo nicht Zwang und Gewohnheit mit antreiben, werden wir sie practice zu erkennen kaum fähig seyn. Denn

Quo plus sunt potæ, plus sitiuntur aquæ,

und wir dürsten nur immer nach mehrern, geschweige, daß wir uns gerne mit nichts, oder mit Armuth sättigen sollten, und ich zweifle, ob nicht selbst viel Schweizer, die nichts haben, sich lieber Vermögen und Reichthümer wünschen möchten, wenn sie auch gleich damit Streitigkeiten oder Processe überkämen. Sunt bona mixta malis, und eines kann ohne das andere nicht seyn. Selbst Abraham und Loth, weil sie beyde viel Vieh hatten, wären bald mit Streitigkeiten an einander gerathen. Und so gehets heute zu Tage noch, ja es ist ärger, weil man einen friedfertigen Abraham und weichenden Loth nicht leicht, den Platz und Raum zum Weichen aber gar nicht mehr antrift. Indessen ist es genung, daß obgedachte Theologie und Sittenlehre, wenn sie auch gleich Armuth mit Vergnüglichkeit glücklich preiset, dennoch den Reichthum nicht, sondern nur dessen Mißbrauch verwirft. Dahero die bewährtesten Politici das Wohl eines Landes in Nahrungs- oder Erwerbungsmitteln, und im rechten Gebrauch des Erworbenen suchen. Es darf einen guten Politicum, ein Land mit Reichthümern, ohne des Nächsten Schaden, glücklich zu machen, nicht abschrecken, wenn er die harten Worte höret: **Daß ein Reicher schwerlich in das Reich Gottes komme.** Matth. XIX, v. 23. Er darf sich kein Gewissen machen, daß er mit Bearbeitung pro juste acquirendis divitiis, sich zugleich bearbeite, die Leute der Hölle zuzuführen. Denn Reichthum ist gut, wenn

wenn man ihn ohne Sünde brauchet, Syrach, XIII, 30, zu welchem Gebrauch der Politicus vor Erwerbungsmittel sorget. Demnach ist nicht der Reichthum, sondern derjenige, der ihn zur Sünde gebrauchet, an der Gefährlichkeit selbst Schuld; Der kluge Politicus aber ahmet in diesem Stücke der allweisen Führung Gottes nach, welche denen Menschen Reichthümer und Ueberfluß zuwendet, jedoch zum rechten Gebrauch, und nicht zum Mißbrauch, als bey welchen letztern die Menschen desto mehr Verantwortung auf sich laden.

§. 11.

Wenn nun eine gute Policey mit Verschaffung der Reichthümer, deren Erwerbungsmitteln, und sonst mit Verfassungen, wie sie ohne Sünde zu gebrauchen, sich beschäftiget, so sorgt sie auch für die beste Justiz, welche seyn kann, um einem jeden zu seinem Rechte zu verhelfen, und den Gebrauch der Reichthümer, oder der Nahrungsmittel in den Schranken, wie sie ohne Sünde seyn, zu erhalten. Ein Theil der Menschen erkennen ihre Gesetze nicht, oder wenn sie selbige erkennen, beobachten sie doch dieselben nicht, sondern sie ergreiffen die Mittel zu erwerben, sie mögen gut oder oder böse seyn, und daher entstehen, theils ex ignorantia, theils ex malitia partium, die Gerichtsprocesse. Damit hat die Policey die Absicht, diese Unwissenheit oder Bosheit zu heben und auszurotten. Und also sind die Gerichtsprocesse an sich etwas gutes, diejenigen aber, welche sie lieber ganz abgeschaft wissen wollen, Patroni ignorantiæ & malitiæ, und denken doch ihre Sache christlich und gut gemacht zu haben, als in welche Classe man besonders den eifernden Schweizer Warleffen mit rechnen kann.

§. 12.

Sind etwa viele Processe in einem Lande, so ist es nicht ein Kennzeichen eines Uebels, sondern Merkmale der vielen Negotien, des Wohlstandes, und der guten Justiz-Administration. Von Großbritannien hat es schon lange geheißen:

Gallia dat vites, nutrit Britannia lites,

und welches Reich in Europa besitzet wohl mehr Reichthümer und politische Glückseligkeiten? Es ist fast erstaunenswürdig, was Engelland nur bey den jetzigen europäischen Welthändeln vor innerliche Kraft beweiset. Freylich brauchte man weder Richter noch Justiz, wo keine Streitigkeiten wären. Sie sind aber nach unsern heutigen Zustand unausbleiblich, und je mehr solcher Streithändel entstehen, destomehr macht sich die Justiz durch die Beobachtung ihres Amts kenntlich, und zum allgemeinen Preiß eines Landes. Hätten die Menschen keine Krankheiten, so gebrauchten sie auch keinen Medicum und kei-

keine Cur. Alle Processe in einem Lande aufheben, wäre eben so viel, als alle Medicos und Curen abschaffen, und so würden nicht allein die Krankheiten bleiben, sondern auch mehr um sich greifen, und die Leute wegraffen. Die Wiedertäufer haben die Principia geheeget, keine Gerichtsprocesse, keine Richter, und kein Privateigenthum zu toleriren, eine Secte die nicht geduldet worden. [13]) Dahero verwirft auch die beste Policey die Consilia zu gänzlicher Ausrottung derer Processe, oder gewisser Proceß-Artickel. Was lieset man zum Exempel nicht vor Klagen über die Remedia Juris wider beschwerliche Urthel, nemlich Leuterungen und Appellationes? Da will sie mancher, wie gedachter Schweizer Warleff, als Proceß-Verzögerungen, gänzlich abgeschaft haben. Allein, sind sie nicht Hauptstücke der besten Justiz? und obgleich Mißbrauch mit unterläuft, so kann man doch solchen nicht ganz austilgen, man tilge denn zugleich alles gute mit aus. Wir haben aber selbst die Lehre Christi, Matth. VIII, 29. vor uns, nach welcher der Haußvater das in dem guten Waitzen mit aufgegangene Unkraut seine Knechte nicht ausgäten ließ, damit sie nicht zugleich den Waitzen ausrauften.

§. 13.

Oefters gehet es mit dem Anrathen zu den Curen der Justiz-Krankheiten so zu, als wenn ein Medicus einen durchaus mit verderbten Geblüte behafteten Cörper keine Haupt- Herz- und Magen-Arzeneyen geben, sondern nur etwa die Beine, unter dem Vorwand, daß diese an allem Unheil schuld wären, mit Schröpffen, Aderlassen, Pflastern oder andern Mitteln angreifen dürfte. Ich verstehe durch solche Beine die geringsten Theilhaber der Justiz, die Advocaten, welche bey solcher Uhr nur das Gewichte oder die Triebfeder sind, und deren Gang wohl in Bewegung bringen, den richtigen Lauf aber dem Perpendicul und Rädern überlassen müssen. Auf gedachter Advocaten oder Procuratorn Gebrechen curiret man immer, und man hat manch-

13) Sleidan. Comment. de Statu Relig. Lib. 10: *Docent* (Anabaptistæ) *non licere Christianis in foro contendere, non jusjurandum dicere, non habere quid proprium, sed omnia debere omnibus esse communia.* Es haben auch wohl andere das Processiren vor Gerichte gänzlich verworfen, maßen Hr. D. Löscher in der ausführlichen Historia motuum zwischen den evangelisch-Lutherischen und Reformirten Part. 1 edit. 2 cap. 4 §. 7 p. 136 von einem Prediger zu Landau Joh. Badero aus seinen Schriften anzuzeigen gewußt, wie er gelehret, daß man alle diejenigen vom heil. Abendmahl abweisen solle, welche um zeitliche Dinge vor dem weltlichen Gericht mit einander stritten. Er, Hr. D. Löscher, aber hat von ihm geurtheilet, daß er eine und andere Sache zu hoch getrieben, und gedachte Lehre zum Exempel angezogen,

manchmal ein Exempel davon in denen öffentlichen Zeitungen zu lesen. Ob aber gleich die gerechten Absichten allemal zu preisen, wenn die Advocaten und Procuratores, welche offenbar ungerechten Sachen vorstehen, oder die Processe geflissentlich verzögern, mit Strafe bedrohet werden, so gelanget man doch damit zum Zwecke des Hauptwerks nicht. Denn es bleiben immer die Fragen, was sind offenbar ungerechte Sachen [14], und geflissentliche Verzögerungen? Jene sind nicht ehe gewiß, als bis das Definitiv-Urthel rechtskräftig, denn sodann erst macht res judicata aus weiß schwarz, und aus schwarz weiß, oder wird pro veritate gehalten, und dieses setzet uns erst in die Gewißheit. Der Gebrauch der beneficiorum Juris, welche nach dem Gundlingischen Ausspruch [15] die Protractiones litis seyn, können nicht geflissentliche Verzögerungen heißen, außer wenn man dabey weiter nichts, als den Aufenthalt der Sache suchet. Solcher Casus aber kommt daher sehr wenig vor, weil derjenige der sich der beneficiorum Juris gebrauchet, immer dabey um etwas anders mit bittet, oder äußerlich eine anscheinende Rechts- und Billigkeitsursache vor sich hat. Sonst ist auch so gar unbekannt nicht, daß Advocaten, wenn sie etwa eine statthafte Leuterung oder Appellation wider ein Urthel unterlassen, hernach von daher, die Schuld eines übeln Ausfalls über sich nehmen müssen, oder wohl gar von den Clienten mit Klagen und rechtlichen Anspruch bedrohet werden. In Betracht dessen befinden sie, die Advocaten, beynahe sich in einem Nothzwange, alle beneficia und remedia Juris anzuwenden, damit sie sich nur aller Verantwortung entschütten.

§. 15.

Wenn ich nun auf Vorgang dessen allen, was ich bisher angeführet, die gleich Anfangs formirte Frage beantworten soll, so glaube ich Beyfall zu finden,

14) Ich erinnere mich, daß in den erstern Zeiten, seitdem ich hier Praxin exerciret, einsmals ein Lohnkutscher zu mir kam, und einen neben sich wohnenden Menschen verklagt haben wollte, weil derselbe Mensch einen solchen Unfug im Hause gemacht, daß seine Frau drüber erschrocken und gestorben wäre. Dahero er selbige bezahlt haben wollte. Ich fande hierbey den Beweiß sehr ungewiß, und daher viel zu bedenken, daß ich den Mann abwieß. Nichts desto weniger, als ich nach Verfluß einer ziemlichen Zeit in das Judicium kam, wurde ich gewahr, daß ein anderer Advocat die Sache übernommen hatte, und schon ein Volumen Acten darüber ergangen war. Wie es abgelaufen, habe mich weiter nicht bekümmert. Indeß ist es ein Beweiß, daß manchmal einem Advocato ungerecht scheinende Sachen, von einem andern anders angesehen, und auch von dem Richter selbst dergleichen nicht primo intuitu abgewiesen werden.

15) Vid. Gundlings Discurs über Henrici Cocceji Juris publici prudentiam pag. 703.

finden, wenn ich einen guten Theil der Klagen über die Justiz vor ungerecht erkenne, und, daß dergleichen, weil die Ursachen nicht in der Justiz liegen, niemals, so lange Menschen Menschen seyn, aufhören werden, noch selbige eine Justizverbesserung erfordern, behaupte [16], übrigens aber, die Mittel der Justizverbesserung, und deren rechte Anwendung, ohne in neue Justizgebrechen zu verfallen, ausfündig zu machen, vor schwer halte.

§. 15.

Hier wollen wir etwas stille halten, und den Vorwurf prüfen, ob nicht die Advocaten diejenigen seyn, welche, mit Abläugnen der Wahrheiten, und mit dem Vortrag derer Unwahrheiten, eben alles so verdunkeln, und in Schwierigkeiten verwickeln. Um mit Unterschied hierauf zu antworten, so halte ich die Advocaten, wenn sie sich in Relationibus aliorum gründen, oder wenn sie auf einige mit Unwahrheiten vermischte Wahrheiten sich einlassen sollen, oder die Rechte der Entscheidung zweifelhaft seyn, vor unschuldig, einen solchen Advocaten aber, welcher bey Gewissens-Klagen, wenn einer Parth über wahre Facta der Eyd deferiret ist, seinen Principal zum abschwören reitzen, oder, da derselbe wider besseres Wissen darzu geneigt, hiervon nicht abmahnen wollte, vor böse und gewissenlos. Jedoch, wenn Gewissens-Klagen nicht auf simple Facta, sondern auf Auslegungen mit gerichtet, kann es Beklagtens Advocat nicht besser machen, als daß er die ins Gewissen geschobene Puncte negire, nach erfolgter Einlassung aber, weil er ohne Anhang litem contestiren, oder auf die Gewissenspuncte sich einlassen müssen, die Erklärung hinzu thue, oder gleichsam nachhole, in was vor Sensu er besagte Gewis-

16) Wenn bey Partheyen von gemeinen Leuten eine rechtmäßig ihren Proceß verspielet, so kann man manchmal derselben die Klage, daß Gegentheil den Richter und seinen Advocaten bestochen, und er daher seine Sache verlohren habe, nicht ausreden. Manche lassen sich nicht beybringen, daß Richter und Advocaten an die Proceßordnung gebunden, sondern bey ihnen sind beyde, und besonders die Advocaten Schuld, daß der Proceß nicht auf einmal ausgemacht werde. Und zwar gehen sie dabey nicht einen Grad von ihrer Prätension ab. Da suchen Richter und Advocaten nur Sporteln, und sie machen mit einander die Sachen fein lang, damit sie dran haben. Sie sind Leyerer, und wollen nichts ausmachen. So und auf dergleichen Art lauten oft gemeine Klagen über die Justiz, und wenn auch unter zehenmal etwas davon wahr ist, so sind doch die meisten solcher Klagen unrichtig, als welche die Ignoranz zu ihren Vater haben. Sonst sind unter den Advocaten, wie unter andern Leuten, böse und gute, es giebt auch viel liederliche Pfuscher, welche sich gegen den gemeinen Mann vor Advocaten ausgeben. Ich verstehe aber weder die bösen Advocaten, noch gedachte Pfuscher, wenn ich die gemeinen Klagen über die Justiz allhier verwerfe.

Gewissenspuncte negiret habe, und wie sich die Sache in facto simplici verhalte. Denn so räumet er die Wahrheit ein, und wenn hernach auf den Eyd erkannt wird, kann sein Principal, salva conscientia, nach seiner Erklärung schwören. So verfährt ein Advocat am sichersten, und doch daneben gewissenhaft in Puncten, die von Gegentheiln etwa captiös abgefasset. Das Mittel der Gewissensvertretung kann zwar zur gänzlichen Befreyung von der Eydesleistung helfen, aber es ist, in Ansehung, daß es nicht die Ausführung einiger Exception zuläßt, sondern den Beweiß des Contrarii dessen, was in das Gewissen geschoben, requiriret, schwer auszuführen, und daher nicht leicht rathsam. Und wenn der Advocate siehet, daß seine Parthey mit gutem Gewissen den Eyd nicht abschwören kann, er also bloß in der Absicht der Verzögerung die Gewissens-Vertretung mit Beweiß ergreifen wollte, so handelt er darinn wider Pflicht und Gewissen. Außerdem, wenn die in das Gewissen gestellten Puncte wahr, der Theil aber, dem der Eyd deferiret, Exceptiones dargegen hat, muß dessen Advocat gedachte Puncte affirmiren, und seine Exceptiones durch Beweiß ausführen, es wäre denn, daß er der Eydes-Delation über seine Facta Exceptionum sich ebenfalls gebrauchen wollte, dergleichen jedoch, in Betrachtung der dabey besorglichen Gefahr, es möchte Gegentheil solche abschwören, selten, und wenn man andere Beweißmittel hat, nicht geschiehet, zumal derjenige, dem seine Exceptiones zu beweisen, auferlegt ist, sich in einzelnen Puncten der Eydes-Delation dabey mit gebrauchen kann, und also beym Beweiß nicht alles auf besagte Gefahr ankommen lassen darf. In so weit kann man noch nichts abnehmen, wo denen Advocaten etwas zur Last zu legen wäre, es müste denn das seyn, daß der Advocat dessen, der den Eyd deferiret, manchmal die Gewissenspuncte unrichtig abfasset, mithin die Wahrheit der Sache gleichsam verkappet, woran aber auch der Principal selbst mit seiner Narratione facti schuld seyn kann. Allein, sonst ist es, obgleich nicht in allen, dennoch in manchen Fällen, nicht ohne: Wenn Beklagtens Advocat die Wahrheiten der Klage, Klägers Advocat aber die Wahrheit der Exceptionen einräumete, könnte der Richter zur Hauptentscheidung gleich kommen, und in so ferne, als zu beyden Seiten die Wahrheiten verhalten werden, sind sie, die Advocaten, freylich Ursache an der Verdunkelung, und Aufhaltung der Sache. Dieses ist der Hauptpunct, der die Advocaten bey manchem so verhaßt macht, weil man die Abläugnung derer ihnen bekannten Wahrheiten weiß, deren Rechtmäßigkeit aber nicht so deutlich wahrnimmt, und will ich daher kürzlich anzeigen, woher sie manchmal füglich nicht anders handeln können, und aus was vor Gründen sie solches zu thun berechtiget.

§. 16.

§. 16.

Alle Actiones negatoriæ, wo kein Beweiß des Eigenthums einschlägt, wenn der Kläger recht libelliret, mögen, weil der Beklagte bey Verlust der Gerechtsamen affirmative litem contestiren muß, zu dieser Controvers gar nicht gerechnet werden, oder wenigstens weiter nicht, als so weit ein Advocat dessen, der Gerechtsame oder Befugnisse zu haben prätendiret, dergleichen nicht beweisen kann, gleichwohl bloß zum Verschleif sich mit dem leeren Vorwand eines Befugnisses und mit vergeblichem Beweiß aufhält, welches letztere ich jedoch weder billige, noch vertheydige. Sonst aber gehöret meine Controvers, wie ferne beyder Theile Advocaten, wenn ihre Principale gegen einander Ansprüche haben, Wahrheiten abläugnen können, zu der Doctrin des Juris naturæ de Mendacio, falsiloquio, simulationibus & dissimulationibus, wovon Grotius, Pufendorf und andere Auctores Systematum Juris Naturæ gehandelt. Die richtigste Meynung hiervon ist wohl diese, daß simulationes und dissimulationes, in wie weit sie auf eigne Conservation ohne eines andern Læsion gerichtet, erlaubt, in wie weit aber eines andern Rechte dadurch verletzet werden, unrecht und verboten sind. Es kömmt also darauf an, ob und wie ferne der Advocaten Abläugnen, oder Zurückhalten der Wahrheiten, unter der Classe der simulationum & dissimulationum licitarum begriffen. Nun höre ich zwar den Einwurf, daß die Lügen in göttlicher heil. Schrift öfters verboten, Sprüchw. XIII, 5. Psalm V, 7. Coloss. III, 9. und der Apostel Paulus seine Epheser, IV, 25. wie **sie die Lügen ablegen, und ein jeglicher mit seinem Nächsten die Wahrheit reden sollte**, vermahnet, ja Christus gar Matth. XII 36. **Rechenschaft von einem jeglichen unnützen Worte, das die Menschen reden**, gefordert. Wir können dabey nicht abredig seyn, daß diese und andere dahin lautende Schriftstellen, schwere Gesetze enthalten, welche nicht allein denen Advocaten, sondern auch andern Menschen über ihre Handlungen ein Schrecken einjagen möchten. Ich glaube auch, daß dieselben alle Menschen treffen, die in Religionssachen, wider besseres Wissen und Gewissen, Lügen reden, oder welche sonst in civil-Negotiis ihre Actiones, mit Lug und Trug, zum Verderben oder Schaden anderer Menschen richten. Allein, man kann daher nicht behaupten, daß gedachtem Verbot alle simulationes und dissimulationes unterworfen. Der Prophet Jeremias Cap. XXXVIII, v. 27 verhielt des Königs Zedekiä Fürsten die Wahrheit, und sagte ihnen was anders vor. Und der weise Salomo 3. Kön. III, 24. redete nicht, was er im Herzen gedachte, da er in der Streitsache zweyer Huren ein Urthel fällete. Damit ich aber nicht länger bey solcherley andern

Exempeln [17]), wo die Verhaltung der Wahrheiten, und die Simulationes oder Dissimulationes vor rechtmäßig zu achten, zu lange bleibe, so will ich mich vielmehr unserm Special-Puncte nähern, und da bestehet gegenwärtig die Simulation und Dissimulation, das Mendacium oder Dolus, so ferne die Wahrheit verläugnet oder verholen wird, in einem Actu negativo, wo noch zu fragen, wie weit man schuldig sey, einem andern die Wahrheit zu bekennen, oder wenn man eine Sache mit Unwahrheit beleget, in einem actu positivo, wobey immer ein Unterscheid zu machen, ob man etwa unwahre proposita vor wahr hält, oder ob man wissentlich und eines andern überzeugt, damit Gegentheiln zu hintergehen suchet, immaßen denn in denen Rechten nur ein Dolus malus, welcher calliditatem, fallaciam seu machinationem ad circumveniendum, atque decipiendum zur steten Begleiterin hat, verworfen ist, l. 1, de Dolo malo. Das heißet ein solcher dolus, welcher definiret wird, daß er sey *affectatio malitiosa, qua vel simulatur falsum, vel dissimulatur verum, alterius decipiendi gratia.*

§. 17.

Demnach thut, wo ein Kläger wahrhafte Facta zu seinem Anspruch vor sich, der Beklagte aber nichts zu excipiren hat, weder dieser letztere, noch sein Advocate recht, wenn sie die Facta der Klage nur darum negiren, damit der Kläger mit dem Beweiß beschweret, und etwa hintergangen, der Proceß aber aufgehalten werde, als welches wohl der Fall seyn mag, wo Carpzov in Jurisprud. forensi Part. I. Const. 1, Def. 20 und sonsten den Advocaten, der seinen Clienten zum negiren instruiret, vor strafbar gehalten. Wenn hingegen Kläger wahre Facta ad agendum, der Beklagte aber wahre Facta ad excipiendum hat, oder beyde wider einander mit zweifelhaften Auslegungen fechten, wo keiner dem andern, aus keiner andern Ursache, als aus Vorsicht, damit er nicht etwan zu viel an seinen Rechten verliere, etwas zugestehet, da verhält es sich ganz anders. Denn jeder befürchtet sich allhier, ob nicht der Richter bey Einräumung etwas wenigen, oder anscheinenden, weiter gehen, oder dasselbe zu weit extendiren möchte, und daher gebraucht jeder sich einer Vorsicht in Ansehung des Richters. Hiernächst befürchtet Beklagter oder sein Advocat sich bey Einräumung der Gegnerischen Klage, daß ihm Kläger oder sein Advocat an seinen Exceptionibus nichts dargegen zugestehen dürfte, als welcher sich auch leicht damit, daß er hierzu nicht vorgeladen, behelfen kann. Dahero wäre mit Einräumung der Klage der Proceß nicht abgekürzet, sondern, da bey Negirung besagter Klage Kläger sonsten den Beweiß, Beklagter

17) Als Abrahams 1 Mos. XX, 2, Sauls 1 Kön, X, 16. und andern.

klagter aber den Gegenbeweiß überkäme, so kehrte es sich, im Fall des Einräumens, nur um, und zöge sich Beklagter wegen seiner Exceptionen das onus probandi zu, dem Kläger aber würde der Gegenbeweiß vorbehalten. Also müste einmal, wie das andere, der Streithandel durch Beweiß und Gegenbeweiß durchgesetzet werden, und demnach siehet sich Beklagter, oder dessen Advocate, lieber vor, damit der Beweiß dem Kläger, und der Gegenbeweiß ihm zufalle, folglich negiret er auch wohl wissentlich Wahrheiten der Klage, oder welches eben das, hält sein Geständnis zurücke. Der Kläger oder sein Advocate hingegen achtet vor die Schuldigkeit seiner Vorsicht, an Beklagtens Exceptionen nichts zuzugestehen, damit er nicht seinem Adversario, der ihm doch seine Klage abläugnet, mehr einräume, als er etwa selbst beym Beweiß der Klage ausführen möchte. Aus solchen Vorsichts- und Besorgnisursachen, befinden sich also beyderseits Advocaten in einer Nothwendigkeit, einander Wahrheiten zu verhalten oder abzuläugnen, bis sie durch Beweiß und Gegenbeweiß dargethan. Hieraus nun werden wir begreiffen müssen, daß jeder Advocat ex Edicto, quod quisque Juris in alterum statuerit, ut ipse eodem Jure utatur, oder gleichsam ex Jure retorsionis der simulationum & dissimulationum zu seines Clienten Besten berechtiget, ohne genau zu erkennen, oder zu bestimmen, wer eigentlich der Urheber eines solchen Juris iniqui, wenn ich es so nennen soll, sey. Denn keines getrauet sich zuerst mit der Sprache eines Geständnisses heraus zu gehen, und jeder setzet zum voraus vor gewiß, daß ihm sein Gegner nichts oder nicht genung einräumet, maßen sonsten beyde Theile, wenn sie einander reciprocirliche Schuldigkeiten zugestünden, leicht einen Vergleich treffen könnten. In Betrachtung dessen allen mag man die Simulationes oder Dissimulationes, nemlich die reciprocirliche Zurückhaltung der Wahrheiten, oder deren Abläugnen, auch gleich pro dolo, mendacio, falsiloquio, oder vor Vorsicht achten, so ist es doch allemal zu beyden Seiten einerley, und compensiret also wenigstens jeder Theil dolum cum dolo, mendacium cum mendacio, falsiloquium cum falsiloquio, oder Vorsicht mit Vorsicht, oder wie man auch das Ding sonst nennen möchte. Wenn demnach jeder Advocat mit seinen simulationibus & dissimulationibus, sie heißen, wie sie wollen, seine Absicht auf seines Principals Nutzen, oder Abwendung des Schadens richtet, hingegen aber nicht alterius decipiendi gratia verfähret, noch also seines Nächsten Verletzung suchet, maßen der Gebrauch seines Rechts eines andern Verletzung nicht heißen kann, so wird wohl dergleichen Bezeigen in Verhaltung der Wahrheiten ad simulationes & dissimulationes illicitas mit Bestand nicht gerechnet werden können. Dieses malum necessarium, wenn es ja ein malum heißen muß, welches ohne Einführung eines größern Uebels

schwerlich zu heben seyn dürfte, hat gleichwohl das vortrefliche Gute bey sich, daß die Justiz einer Sache durch Disputationes, oder durch Beweiß und Gegenbeweiß besser hervor gebracht, und erläutert werden kann, als wenn man gleichsam das Kind mit dem Bade ausschütten, und allezeit die Facta gegen einander bekennen müste. Ein weiser Richter saget auf einseitiges Anführen: *audiatur et altera pars*, und die ordentlichen Klagen, die Litis Contestationes negativæ, cum exceptionibus annexis, Beweise und Gegenbeweise sind nicht unnutzbar eingeführet. Sie sind Hauptstücke des Processes, womit zwar die Advocaten die Gerechtigkeit der Sachen einige Zeit verhüllen, bis sie denn nach näherer Untersuchung der Wahrheit gemäß dadurch desto deutlicher an das Licht kommt. Daher man auch um deswillen, oder in Gleichheit dessen, gedachtes Verhalten der Advocaten, um so viel weniger vor was Böses achten kann.

§. 18.

Mit diesen meinen unmaßgeblichen Beurtheilungen will ich jedoch leichtsinnigen Advocaten, die das *Si fecisti, nega*, ohne Unterschied, ob beyde Theile gegen einander Ansprüche haben oder nicht, oder ob die Sache Interpretationen unterworfen oder nicht, und wohl bloß zum Aufenthalt, oder ex intentione decipiendi, practiciren, das Wort nicht geredet haben. Indessen ist nicht nur bey denen daher entstehenden, sondern überhaupt bey allen Klagen über die Justizgebrechen, die Einsicht zu deren Verbesserungsmitteln, ohne ein ärgeres Uebel einzuführen, so leichte nicht. Der Patiente erkennet wohl nicht einmal seine Krankheit an dem Orte, wo sie doch ist. Die Ursache, warum Lucretius lib. 3 verneinet, daß die Gemüthsaffecten nicht curiret werden könnten, äußern sich auch hier, nemlich:

Propterea, causas morbi quia non tenet æger,

und daher bleibet immer wohl eine rechtmäßige Klage über die Justiz noch übrig. Ich habe demnach gedacht, daß mein Vorhaben, verschiedene ganz irrige Rathschläge zu einer vermeynten Justizverbesserung zu prüfen, nicht ohne Nutzen seyn werde. Hauptsächlich muß derjenige, welcher würklich nützliche Rathschläge ausfündig machen wollte, alles, was auf das arbitrium judicis gerichtet, so viel immer möglich, verwerfen, und wenn er Proceßvorschriften zu machen hat, sich den schlimmsten Richter und boshaftesten Advocaten vorstellen, dabey aber einen, wie den andern, in die Schranken seiner Verhaltung setzen, und jemehr dieß geschiehet, desto besser und unpartheyischer wird die Justiz, an der wir uns in dieser Welt zu begnügen haben, maßen an einer gänzlichen Vollkommenheit derselben schlechterdings zu zweifeln ist, so lange, als man in den Ovidianischen Seculo ferreo Metamorphos. Lib. I. Fab. 5 leben muß.

X.

X.

Prüfung

verschiedener Irrthümer, welche bey Beurtheilung der Justizgebrechen, und bey Vorschlägen zu derselben Verbesserung begangen werden.

Einleitung,

welche bey der Ausgabe dieser Schrift vom Jahre 1756 zu einer Vorrede gedienet.

§. 1.

Ob ich wohl schon Anno 1749 in des hiesigen Buchhändlers Herrn Gerlachs Verlage unter dem Titul: **Prüfungen verschiedener Vorschläge zur Verbesserung der Justiz**, die ersten fünf dergleichen geprüfte Vorschläge im Drucke ausgehen lassen, und, wie in der damaligen Vorrede angezeiget, dieselben bis auf 24 zu vermehren gemeynt gewesen, worunter die 10 ersten verwerfliche, die andern aber annehmliche seyn sollen, so sind mir doch nach der Zeit einige Bedenklichkeiten vorgekommen, und mein Zweifel sowohl, als auch andere Arbeit, oder mit untergehabte Unpäßlichkeit, hat mich von der Continuation abgehalten, bis mir endlich ein Tractätgen de anno 1753 in die Hände gerathen, betitelt: **Beweißgründe, daß in denen teutschen Landen eine Reformation der gegenwärtigen Justiz nicht allein unmöglich und unnöthig, sondern auch dem gemeinen Wesen vielmehr schädlich sey.**

§. 2.

Gedachtes Tractätgen hat mich von des Auctoris guten Einsicht überzeuget, und seitdem mir vollends Anlaß gegeben, in einer solchen delicaten Materie lieber die Feder ruhen, als etwa nachtheilige Dinge aufsetzen zu lassen, bis endlich der Herr Verleger die Continuation erinnert, jedoch er sich meine Vorschläge gefallen lassen, das Buch mit den ersten 10 geprüften Consiliis zu beschließen, und zu bessern Gebrauch ein Register anzuhängen. Demnach erscheinet das Büchelgen völlig, und zwar unter einer andern Rubrik, wie sie dem Vortrag der

der Sachen gemäß. Sonsten was den Auctorem erwehnter Beweißgründe betrift, hat derselbe sich nicht genennet, doch in dem Vorberichte sich so weit zu erkennen gegeben, daß er seine Gedanken unter dem Titel: **Von der möglichen, nöthigen, und beständigen Verbesserung der Justiz, nach Inhalt der Königl. Preußischen Edicte**, Anno 1746 in Halle in Druck gehen lassen.

§. 3.

Er behauptet aber hierbey, nachher mehr Gründe von der Unmöglich- Unnöthig- und Schädlichkeit gefunden zu haben, und zum ersten rechnet er Cap. I. §. 2 die vielerley in Teutschland recipirten Rechte, §. 3. die Hindernisse, mit Abschaffung der alten Gesetze, ein neues accurates Rechtsbuch zu machen, §. 4. die Beschaffenheit der Gesetzgeber, §. 5. eines Regenten Machtsprüche, §. 6. das Unvermögen der dazu zu gebrauchenden Rechtsgelehrten, §. 7. den unzureichenden Beweggrund der Richter zu einer unpartheyischen Justizadministration, §. 8. den Mangel hinlänglicher Salarirung der Richter, und §. 9. noch einige Streitursachen.

Es ist nicht ohne, daß ich das meiste beyfällig beurtheilen muß. Allein ich setze dem Hauptpuncte der Unmöglichkeit noch hinzu, daß die Juris prudenz in Teutschland bereits auf den höchsten Gipfel gestiegen, dieselbe aber mit Abschaffung der alten Gesetze, und Verfertigung eines neuen Rechtsbuchs wiederum herunter gesetzet würde, mithin gedachte Abschaffung des alten, und Substituirung des neuen Rechtsbuchs keine Verbesserung oder Reformation des Justizwesens abgeben könnte, wenn man nemlich ein totum Corpus Juris oder die Materialjustiz darunter begreifen will. Denn sonsten bleibet es wohl wegen einzelner Vorfälle, eine Justizverbesserung, wenn Entscheidungen zweifelhafter Fälle und Dissensus JCtorum, wie e. g in Chursachsen mit denen Landesconstitutionen und Decisionen geschehen, in ihre Grenzen gesetzet werden.

§. 4.

Es läßt sich auch wohl am füglichsten sagen, daß das Hauptwerk auf die Formaljustiz, welche die sogenannten Proceßordnungen oder die dahin einschlagenden Leges bestimmen, ankömmt.

Da finden sich nun in Teutschland schon solche Orte, wo auch diese bis zum höchsten Gipfel der Accuratesse, denen streitenden Partheyen das Recht zuzutheilen, schon gekommen, mithin daselbst die bereits vorhandenen Gesetze, es müssen denn nur noch einige Puncte mangelhaft seyn, keine weitere Reformation zulassen. Dahero an solchen Orten die Justiz per leges nicht verbessert werden kann, welches, weil mit Aenderung und Abschaffung der besten Ge-

setze

setze, die Justiz verschlimmert würde, die Unmöglichkeit der Reformation darthut.

§. 5.

Muß aber dennoch einer bey der guten Justizverfassung, über die langwierigkeit des Processes, oder daß er zu dem seinigen bis zur Execution ausgeklagten nicht gelangen kann, klagen, so ist die Frage, wer daran Schuld habe, ob die Gesetze oder Menschen wider die Gesetze? E. g. der Richter expediret nicht, wie in denen Gesetzen vorgeschrieben, oder der condemnirte Beklagte findet einen Canal, vermittelst dessen die acta zurücke gehalten oder gar bey Seite geleget werden. Die Sachen bleiben ohne Resolution liegen, und werden den Sollicitanten von Zeit zu Zeit leere Vertröstungen gegeben, oder es wird auch wohl ein gerechter, doch unglücklicher Theil mit seinen Vorstellungen nicht gehört. Die richterlichen Expeditiones sind lauter Arcana, und es muß der Parth nicht wissen, warum dieß oder jenes geschiehet. Es wird dem Victori, unter dem Prätext des intendirten Vergleichs, eines und das andere abgenöthiget, und meliret sich etwa sonst eine Hinderung darein. Alle bisher erzehlte und andere dergleichen Dinge erfordern keine Justiz-Reformation, sondern nur eine Oberhandhabung der Gesetze und der Justizverfassung, welche an sich gut ist, jedoch aber nicht gehalten wird. Gedachte Oberhandhabung dependiret von einer Obergewalt, und weil niemand dieselbe, wenn sie denen erwehnten Gebrechen unwissend oder sonst nachsiehet, reformiren kann, so hat der erwehnte Auctor die Unmöglichkeit der Justiz-Reformation auch deshalb desto eher behaupten können.

§. 6.

Darnach führet derselbe Cap. II. die Beweißgründe aus, daß die Justizverbesserung in Teutschland unnöthig sey. Er beantwortet die Ersparung derer Besoldungen der Gerichtspersonen, und der Proceßkosten, sowohl den Gebrauch derer Remediorum Juris, woher einige die Nothwendigkeit der Justiz-Reformation statuiren, mit guter Einsicht, und, da zu Gerichten oder Gerichtsprocessen Personen unentbehrlich sind, maßen eine Regierung des Landes und der Leute, ohne dieselben gar nicht bestehen kann, so führet er aus, was vor andere Leute und Diener eher entbehret werden können, daferne eine Geldersparung die Absicht zur Justiz-Reformation, um dabey Gerichtspersonen abzuschaffen, Anlaß geben sollte. Ist aber gleich solche vorgebildete Ersparung der Kosten keine hinlängliche Ursache zu einer Justizveränderung, und kann auch wohl gar schädlich seyn, so kann man doch nicht abläugnen, wie nach Unterscheid der Leute manchmal einer so viel als andere zwey oder mehr wegarbeiten kön-

nen, mithin, wenn man lauter arbeitsame und geschickte Subjecta heraus nehmen könnte, manches zu ersparen wäre.

§. 7.

Indessen aber erfordert doch dieses keine Justiz-Reformation, und eben so wenig lieget etwas an denen Proceßkosten. Mancher, der das seine sonst liederlich verthan, und dabey etwa muthwillige Processe gehabt, schiebet den Verlust seines Vermögens auf die Proceßkosten und entschuldiget sich darmit. Oder wenn sich etwa zwischen einem Ritterguthsbesitzer und seinen Unterthanen ein Proceß entspinnet, ist, in Kürze zu erlangen, was er haben will, auf Seiten seiner oder seines Gerichtshalters ein gewöhnlicher Vorwand, wie sie die Unterthanen von der Kostbarkeit des Processes zu befreyen suchten, damit sie, Steuern und Landesabgaben zu entrichten, nicht entkräftet würden, da doch Steuern und Landesprästationen wohl kaum den 20sten Pfennig oder weniger ausmachen, gegen dem, was sie dem Gerichtsherrn neuerlich prästiren sollen, deren Vermehrung denn, nicht aber die Proceßkosten die armen Leute entkräften. Seufzen sie nun nach der Rechtshülfe, so muß doch wohl besser seyn, dieselbe mit Aufwand der Proceßkosten zu erlangen, als wenn sie dieselben ersparen, und dagegen zwanzig und mehrmal so viel alljährlich entrichten müssen.

§. 8.

Warum die Verzögerung der Justiz, oder die Partheylichkeit der Richter keine Reformation anrathen, hat ermeldter Auctor d. Cap. II, §. 4 & 5 wohl ausgeführet, und man hat allhier im vorhergehenden 5ten Spho schon angezeiget, warum dergleichen zu einer Justiz-Reformation gar nicht gehöret, wie denn diese beyde Stücke noch viel ärger werden würden, wenn man die Proceßarticel abkürzen, und, wie solchenfalls unvermeidlich wäre, dem Arbitrio Judicis ein mehrers, als jetzo nachgelassen, gestatten wollte.

§. 9.

Nun kömmt des Auctoris Hauptpunct, da er Capit. III, den Schaden, welcher aus einer Reformation der Justiz erwachsen würde, ausgeführet hat. Es wäre zu weitläuftig, seine Beweißgründe hier zu inseriren, und verweise ich daher den geneigten Leser auf sein gemeldtes Tractätgen, will jedoch nur eines und das andere noch beyfügen. Ich habe schon in diesem Werkgen §. 36 der Länge nach ausgeführet, daß es in Teutschland, wie Gundling behauptet, zu Kayser Friderici Barbarossæ Zeiten, und also, ehe die Justizverfassung aus den Römischen Rechten eingeführt, wie in Polen, gewesen, Teutschland aber durch die Abschaffung der alten teutschen Gerichtsverfassung

und Recipirung der Römischen Rechtsgelahrheit ein so vorzügliches Wachsthum erlangt. Denn eines Theils haben wir darmit auch den geschwinden Wechsel- und Executionsproceß überkommen, worunter jener dergestalt geschwinde gegangen, daß dabey der Schuldner gleich mit Personalarrest belegt, bis er bezahlet, bey dem andern aber auf Recognition des Schulddocuments und darauf in rem judicatam ergangene Urthel dem Creditori vermittelst würklicher Executionsvollstreckung gleich zu dem seinigen verholfen worden, welche beyderley Processe die Negotia, Commercien und Landescredit, auch die commercirende Leute immer vermehrt.

§. 10.

Hat auch bey dem letztern es noch etwas gedauert, ehe man rechtskräftige Urthel erhalten können, so ist hingegen die res Judicata eine unbewegliche Stütze der Justiz gewesen, und hat dem Creditori, wenn er auch noch so geringe, und der Debitor noch so groß gewesen, zu dem seinigen verholfen. Dieses sind Dinge, welche Teutschland so in Credit und empor gebracht. Obgleich die Processus ordinarii manchmal lange gewähret, so sind sie doch auch durch die Beweise und Gegenbeweise desto genauer untersuchet und geprüfet worden, woher die Definitivurthel desto stärker in denen Rechten gegründet werden können. Hat es nun geheißen Res judicata sey da, so hat sie auch zur Execution gebracht werden müssen, welche Justizadministration einen großen Vorzug hat vor der, wo geschwinde Urthel abgefaßt werden, jedoch der siegende Theil nichts als ein Pappier darüber in seine Hände bekommt, niemand aber ihm, zumal, wenn der Schuldner großen Standes ist, zu etwas verhelfen kann. Wogegen in Teutschland auf Abschaffung der alten Fehderechte und den Reichsfürsten gestattete Anlegung ihrer besondern Hofgerichte, seit Maximiliani I. Zeiten oder de anno 1495 her, die Potestas dem Principi oder Magistratui superiori dergestalt privative anheim gefallen, daß sie auf rechtskräftige Urthel die würkliche Hülfe leisten können. Da vermochte denn freylich der condemnirte Theil nicht zu sagen, als wenn er nicht gnüglich gehöret wäre, und so wurde Recht und Gerechtigkeit in Teutschland gehandhabet, auch einem jeden, ja dem geringen wider den größern geholfen, welches alles von denen JCtis Romanis seinen Ursprung gehabt, nach und nach aber durch Proceßordnungen und Landesgesetze immer mehr verbessert worden.

§. 11.

Hierinnen liegt der Grund von Teutschlands Wachsthume. Jemehr nun dasselbe an Leuten und Vermögen zugenommen, desto mehr haben Processe entstehen, auch mehr Leute, die beym Justizwesen ihren Unterhalt gefunden, vorkommen

müssen. Es sind daher Universitäten und Rechtslehrer nöthig gewesen, welche Studenten nach ihren Wohnungen gezogen. Es haben Bücher und an der Regenten Höfe Räthe und Collegia, welche die Rechte verstanden, ingleichen zu Vortragung und Vorstellungen der Sachen Procuratores, Advocaten und Consulenten seyn müssen. Dabey haben viel Leute ihren Unterhalt, von denenselben aber wiederum Bürger und Bauern den ihrigen, und manche Stadt ein besonders Aufkommen gefunden. Man kann es bey Städten gewahr werden, wo vorher eine Regierung oder Rechtscollegia gewesen, nach der Zeit aber dieselben abgehen, oder anders wohin verlegt werden. Was seufzet nicht da eine arme Bürgerschaft über deren Verlust? Es wird lauter Armuth. Alle Handwerksleute haben an ihrer Arbeit keinen solchen Verdienst mehr, und dem Landmann gehen seine in die Stadt gebrachten Victualien nicht mehr so ab.

Kurz: Alles kömmt herunter, weil die Justiztheilhaber sich an demselben Orte nicht mehr befinden, noch also Bürgern und Bauern zu Nahrungsmitteln Beytrag thun.

§. 12.

Man kann in solchem kleinen Spiegel das große beschauen, und betrachtet man gedachte zu Kayser Friderici I. gewesene, und wie schon erwehnet, in diesen Werkgen §. 36 beschriebene Gleichheit Teutschlands und Polens, und wie sehr jenes bey der Römischen Rechtsgelehrten Justizverfassung zugenommen, wie es aber gegen Teutschland in Polen bey der kurzen Proceßart aussiehet, so muß man den deutlichsten Beweiß erblicken, daß der erwehnte Auctor recht habe, wenn er behauptet, daß die Justizreformation in Teutschland, nemlich mit Abschaffung der alten Rechte und Einführung eines neuen Rechtsbuchs, der Republik schädlich sey. Ist nicht in Europa an manchem Orte ein großer Mangel des Anbauens, weil es an Leuten von diverser Art und deren Unterhaltungsmitteln fehlet? E. g. Wir gedächten, da oder dort ist eine schöne fruchtbare Länderey, und wenn nur Landleute zum Anbau da wären, so wäre es schon gut. Aber wer sollte denn denselben Landleuten das Getraybe und Victualien, welches sie in Menge hätten, consumiren helfen, und ihnen was dafür geben? Müssen nicht an manchen Orten große Herren, die erbauten Früchte, selbst mit ihren Leuten aufzehren, weil sie daraus nichts lösen können? Was giebet es da nicht vor große Wüsteneyen, die immer öde und ohne Nutzung bleiben? Wäre es nicht besser vor solche Oerter, wenn sie Teutschlands ordentliche Proceßart hätten, und davon eine Menge Leute ernährten, welche zusammen die Landesfrüchte consumirten, maßen auch die Justiztheilhaber wiederum Handwerker und Professionsverwandte nöthig hätten, welche dem Landmanne sein Getreide oder Victualien abkauften?

§. 13.

Je mehr Volk in einem Lande Nahrungsmittel, durch Gewerbe unter einander, findet, destomehr wird es angebauet, und jemehr Volk Landesfrüchte consumiret, desto mehr kommen dieselben in einen Werth. Jemehr aber diese im Werthe steigen, desto mehr steiget auch der Werth der Güther und Ländereyen dergestalt, daß immer eines das andere zu einem bessern Aufkommen und Vermögen befördert.

§. 14.

Derjenige Policeyrath rathet in der That schlecht, welcher seine Absicht auf Verordnungen richtet, wie entbehrliche oder auch überflüßige Dinge in einem Lande nicht zu dulden wären. E. g. die Peruquen haben vor diesen lange entbehret werden können, und da zumal vor die Haare auch Geld mit außer Landes gehet, so schaffe man sie ab. Was nutzen die Spitzen, zumal vor die Brabanter manches Geld ausgegeben wird? Es nähren sich besonders hier in Dresden Leute von Puppen und Devisenmachen. Unweit Dresden nähren sich manche von Strohflechten zu denen Strohhüten. Sind diese nicht was überflüßiges, und könnte das Geld dafür nicht ersparet werden? Wer aber Peruquen, Spitzen, Puppen oder Devisen und Strohhüte kauft, muß Geld dazu haben. Wem würde also das Geld ersparet, als vermögenden Leuten, und bedürftigen, die sich davon nähren können, würde es entzogen. Nach meiner Einsicht in die Policey, wäre es gut, wenn sich tausenderley Nahrungsmittel erfinden ließen, welche Leuten Unterhalt verschaften, sie möchten gleich überflüßig und entbehrlich seyn, daferne sie nur nicht gottloß wären. Es ist nicht einmal allezeit gut, Sachen von immerwährender Dauer zu haben. Ist es wahr, daß einesmals einer das Arcanum besessen, Glaß, wie Leder zu machen, so muß man es vor gut ansehen, daß dasselbe unterdrücket worden. Denn sonst würde die Nahrung vom Glaßmachen schlecht seyn. Könnte man Töpfe und Gefäße unzerbrechlich machen, müsten die Töpfer und Gefäßmacher aufhören. Vor einiger Zeit kam mir eine unvergleichliche Peruque vor. Sie war in die Frisur so sauber gelegt, und so fein gepudert, daß ich sie bewunderte, und nach dem Peruquenmacher fragte, darauf aber zur Antwort bekam, daß sie von Drat wäre. Ich befande bey genauer Beschauung ungemein saubern Drat, und was als Puder dran hieng, mir befestiget. Was würden nicht da die Peruquenmacher, Puderleute, Beutler, Haarverkäufer und andere, die zu denen Peruquen etwas machen, vor Schaden gehabt haben, wenn gedachte Art der Dratperuquen aufgekommen und von der Obrigkeit nicht verboten worden wäre? Demnach kann ein guter Policeymeister die Justiz-Reformation

formation im ganzen zum Verderben so vieler Bücher, Buchführer, Buchbinder, Pappiermacher und Drucker, ingleichen so vieler Gelehrten, welche alle bey dem neuen Gesetzbuche nichts mehr nütze wären, als einen Nutzen der Republik, unmöglich anpreisen. Nicht zu gedenken, was ein Regente an Einkünften, als Stempelpappier, wo es eingeführt, Accisen und andern Abgaben verlieren müste, wenn so viele Leute, als unnütze, oder überflüßig, abgeschaft würden. Ich habe zu gedachten Auctoris Beweiß der Schädlichkeit der Justiz-Reformation, die er ziemlich wohl ausgeführet, dieses noch hinzuthun wollen, und im übrigen bey solchen und andern Umständen Bewegungs-Ursachen genug gefunden, mit meinem jetzigen Buche weiter nicht zu gehen, als ich nunmehro gegangen bin. Dresden, den 3. May 1756.

Consilium I.

Man schaffe unter Christen das ganze Land, und Leute verderbende Proceßwesen ab, und führe dagegen eine Gemeinschaft des Vermögens und der Güther ein, worbey alle und jede in einem liebreichen, frommen und recht gottesfürchtigen Lebenswandel mit einander einher gehen können.

Prüfung.

§. 1.

Ein solches Consilium scheinet manchen, der sich vor andern fromm zu seyn bedünket, als etwas vortrefliches. Er meynet, alle Leute wären auf solche Weise gleich reich, und ständen aus Liebe einander bey, daß sie alle in gleicher Glückseligkeit lebten. Streiten und Proceßiren könnte doch, heißet es ferner wohl, Gott nicht gefallen. **Es ist dem Mann eine Ehre, vom Hader bleiben**, saget Salomon Sprüchw. 20. v 3. **Aber die gerne hadern, sind allzumal Narren.** Und Sirach 28. v. 11 und 12 spricht: **Laß ab vom Hader, so bleiben viel Sünden nach. Denn ein zorniger Mensch zündet Hader an, und der Gottlose verwirret gute Freunde, und verhetzet wider einander, die guten Friede haben.** St. Paulus vermahnete Röm. 13. v. 13 seine Römer, **erbaulich zu wandeln, nicht im Hader und Neide**, und setzet anderswo Galat. 5. v. 19-21. **Feindschaft, Hader, Neid, Zorn, Zank, Zwietracht und Haß unter die Werke des Fleisches.**

§. 2.

§. 2.

Wenn nun ein frommgesinnter Mensch Feindschaft, Hader, Neid, Zorn, Zank, Zwietracht und Haß als Würkungen des Processirens ansiehet, sollte er sich nicht leicht ein Gewissen machen, mit seinem Nächsten zu processiren? Ich glaube es, und daher giebet es wohl Leute, welche alles processiren vor verdammlich ansehen.

§. 3.

Aber der Sache ein besseres Licht zu geben, wollen wir eine Digression machen, und etwas de origine mali, worüber immer viel disputirens ist, reden. Man giebet gemeiniglich zweyerley mala, nemlich mala physica & mala moralia vor. Jene werden von manchen ganz abgeläugnet, und heißet es: Non datur malum physicum, und es ist wahr, daß es ein malum physicum absolute & universaliter tale nicht giebet. Denn bald ist es ein malum particulare, und bald wird es ein bonum, oder es fließen doch daraus bona, in welchem Fall es pro bona causa zu achten. Doch wollen wir uns bey denen malis physicis nicht aufhalten, nachdem deren Untersuchung zu unserm Zweck nicht dienet, und wir überlassen daher alle Streitigkeiten darüber andern. Hingegen aber wollen wir die bona & mala moralia in genauere Erwegung ziehen, als welche mehr zu unserer Absicht einschlagen.

§. 4.

Sehen wir nun die Sache etwas genauer an, so finden wir, daß bona & mala moralia einerley Ursprung haben. Der Ehrgeiz, Wollust und Geldgeiz sind die drey Hauptquellen, woraus gutes und böses abfließet. Die Ambition, oder der Ehrgeiz erweckt bey den Menschen Arbeitsam- und Emsigkeit, Bestrebung nach Wissenschaft und Ehre, Sparsamkeit zu einem Splendeur, jedoch mit hierzu nöthigen Aufwand, so weit er auf Ausbreitung der Ehre gehet, Accuratesse, Nettig- und Reinlichkeit, Begierde nach wichtigen Beschäftigungen, Ernsthaftigkeit, Bestrafung anderer Leute Laster, Scharfsinnigkeit, Verwerfung des Aberglaubens, gute Disciplin, Verlangen, andere zu Diensten zu befördern, jedoch nur bis unter seinen Ehrenstuffen, gute Fertig- und Herzhaftigkeit, das Begehren accurater Dienste, jedoch auch mit richtiger Bezahlung des versprochenen Lohns, und sonst gute Belohnung in Sachen, die zur Ehre gereichen. Diese und andere dergleichen Tugenden kommen von dem Ehrgeiz her, und in Betrachtung dessen ist er was sehr gutes. Aber eben derselbe ist auch eine Gebährmutter vieler der abscheulichsten Laster, als des unnützen Grübelns in Religionssachen, des Verfalls in Unglauben, des Criticirens und Censirens aller andern Leute

Hand-

Handlungen, der Mocquerie und Durchziehung anderer, des Hochmuths, der Herrschsucht, des Verschwendens zum eingebildeten Splendeur, Verachtung und Unterdrückung der Leute seines gleichen, oder wenn er kann, derer, die über ihn stehn, strenger und harter Bezeugung gegen seinen Nächsten, des Jachzorns, Rachgierde, Unversöhnlichkeit, der Grausam- und Unbarmherzigkeit, kühner Gewaltthätigkeit, der Strafbegierde und eines heftigen Verlangens, so viel möglich, alles in Furcht und Schrecken vor sich zu setzen, des Eigensinns, der Hartnäckigkeit, eines unvergnügten stetigen Bestrebens nach größern Beförderungen und allzuhohen Dingen, des Großsprechens und Pralens, des Rasens, oder allzugroßen Verzagens bey Unglücksfällen, strenger Bezüchtigung seiner Bedienten und Familie, des Ungehorsams, des Hasses und Neides, so weit andere prävaliren.

§. 5.

Aus der Passion der Wollust entspringen viel Tugenden, als guter Glaube beym Gottesdienst, Submission, Ehrerbietigkeit, Freundlichkeit, Verträglichkeit, Gütigkeit, leichte Stillung des Zorns, Weichherzigkeit und Mitleidigkeit, Erbarmung, Gelindigkeit, Erkänntlichkeit, und Geneigheit zur Wiedervergeltung, Willfährigkeit, Activität, Erträglichkeit der Unglücksfälle, leichte Tröstungen, Sanftmüthigkeit, Lustigkeit, Vergnüglichkeit, Treuherzigkeit, vertrauliche Freundschaft, gute Application und Geschicke, auch sinn- und erfindungsreich seyn, oder was sonst von denen gedachten Tugenden herkömmt, und damit verwandt ist. Allein aus eben solcher Quelle entstehet auch Aberglaube, Niederträchtigkeit, Schmeicheley, heuchlerische Liebkosung, Unachtsamkeit, Leichtsinnigkeit, Nachsicht im Bösen, Freyheit, leichte Furcht, Blödigkeit, Erschrockenheit, Kleinmüthigkeit, Wankelmuth, Ueppigkeit und Lüsternheit, Geneigheit zu Liebeshändeln, Fressen und Saufen, Verschwendung mit wollüstigen Depensen, Commodität und Müßiggang, jedoch mit steter Beschäftigung im Fressen, Saufen oder Liebeshändeln, und der damit verknüpften Schlafsruhe, Uebermuth und Ruhmredigkeit im Glück, Ungedult und Zaghaftigkeit im Unglück, Unbedachtsamkeit, Uebereilung, Treibung der Kurzweile und Narrenspossen, Frequenz lustiger Gesellschaften, Negligenz und Fahrläßigkeit, böse Erfindungen, und was sonst mehr Uebels daher entspringet.

§. 6.

Aus der Quelle des Geldgeizes, kommen verschiedene Tugenden, als gefließene Religion, tiefes Nachsinnen, Enthaltung der Liebeshändel, Bedachtsamkeit, Mühsam- und Arbeitsamkeit zum Erwerben, Sparsamkeit, gute Haußhaltung und Critic in re litteraria. Hingegen aber entstehen auch davon

noch

noch mehr Laster, nämlich Scheinheiligkeit, Heucheley und Hochmuth in Religions- und Geldsachen, Verachtung und Durchziehung anderer, die nicht geitzig seyn, Dienstbarkeit um Interesse, und darum auch wohl schändliche Dienstfertigkeit, Grobheit, Unfreundlichkeit, Wiederwärtigkeit, Zorn, Boßheit, Rachgierde, Zänkerey, Vergnügen über anderer Leute Unglück, Unbilligkeit und scharfes Interesse, Tollkühnheit und desperates Unternehmen zum Gewinnste, Halsstarrigkeit, Traurigkeit, Furcht zu verlieren, bey Vermögen Durst, Hunger und Kummer leiden, jedoch wenn es aus eines andern Beutel gehet, desto mehr fressen und saufen, auch wohl schändlicher Weise etwas verparthieren, und mitnehmen, Kargheit, Gewinnsucht, Aufwand, jedoch nur zum Wucher und Gewinnste. Undankbarkeit, Unerkenntlichkeit, Undiensthaftigkeit, außer wenn es Interesse bringet, Langsamkeit und Zauderhaftigkeit, Verzweiflung bey Verlust, verstocktes Wesen, Boßheit, tückische Art, Lug und Trug, Hinterlist, Nachstellen, Argwohn, Abgunst, Haß und Neid, Unsauberkeit, Verdrüßlichkeit und unruhiges Gemüthe, Indulgenz zum Bösen, wenn es Geld bringet, Mißtrauen in sich selbst, und in seine Familie, auch von dieser Vortheil suchen, oder wenigstens das nöthige zur Kinderzucht zurücke zu halten, und was dergleichen mehr.

§. 7.

Wir begreifen also ganz wohl, wie Ehrgeiß, Wollust und Geldgeiß, als die drey Hauptleidenschaften der Menschen, worunter dem Ehrgeiß das Judicium und cholerische Temperament, der Wollust das Ingenium und sanguinische Temperament, und dem Geldgeiße die Memoria und melancholische Temperament zugeeignet wird, alle Tugenden und Laster, oder bona & mala moralia gebähren, folglich beyde einerley Mutter und Ursprung haben. Alle Menschen haben von jeder solcher Passion etwas an sich, jedoch nicht in gleicher Maaße, und daher prävaliret bey einem diese, bey dem andern aber eine andere, ja, die veränderten Menschenalter verändern, oder versetzen die prävalirenden Passiones. E. g. Das in der ersten Jugend gemeiniglich prädominirende sanguinische Temperament, neigt sich mit fortsteigenden Jahren immer mehr zum melancholischen, und wenn man es nur die obgedachten davon angezeigten Tugenden ausüben läßt, ist es schon gut, doch verfallen auch alte Leute leicht in die davon abhangende Laster.

§. 8.

Demnach dürfte mich wohl unterstehen, zu behaupten, daß der Mensch mit gedachten drey Hauptpassionen recht gut geschaffen, nur aber derselben

ungeziemender Gebrauch das böse, und also der Mensch selber Ursache daran sey, oder daß das böse, nemlich die mala moralia von der Menschen Gebrauch und Handlung herkommen, und er daher seiner eignen Verbesserung stets nachzudenken habe. Es ist aber dabey schwer, sich selbst kennen zu lernen, und ob ich gleich allhier keinen Moralprediger abgeben will, so will doch nur mit wenigen auflösen, warum das Erkänntnis seiner selbst so schwer ist, und wie man die Hinderung am besten heben möchte. Der eigentliche Grund davon ist die Eigenliebe. Ein jeder Mensch liebet sich selbst, und diejenigen, die sich nach seiner Hauptpassion am besten accommodiren. Wir sollen und müssen auch Eigenliebe haben, maßen hierauf die Pflichten gegen uns selbst gebauet seyn. Wer gar keine Eigenliebe hätte, würde ein schlechter Mensch und zu allen verzagt seyn. Er würde bey allen Handlungen ein Mißtrauen in sich selbst setzen, als ob er gar nichts ausrichten könnte. Dahero müssen wir die Eigenliebe nicht ganz verwerfen, sondern vielmehr, als ein munteres Pferd betrachten, welches seine guten Dienste thut, jedoch aber einen Kappzaum und Führer nöthig hat.

§. 9.

Die Eigenliebe in unbegränzter Freyheit raset und rennet, wie das bügellose Pferd fort, durch dicke und dünne, über Berg und Thal, und mitten unter die Laster hinein, ohne zu wissen, daß sie darinne stecke. Bey andern Leuten erkennet sie, was Laster seyn, bey sich aber hält sie selbige vor Tugenden. Was ist zum Exempel das, wenn ein Geldsammler saget: es habe ihm Gott ein schönes Vermögen gegeben, er habe es als ein Pfund erhalten, womit er wuchern, und das er nicht verthun sollte, und wie mache er es, daß künftig nach seinem Tode seine Kinder es nicht verthun könnten? Ein solcher hält gewiß den Wucher vor keine Sünde, sondern vielmehr vor eine Tugend der Sparsamkeit und guter Sorgfalt, dasjenige, was Gott ihm bescheret, recht zu gebrauchen. Es heißet in der Schrift: Der Gottlose borget und bezahlet nicht; Sollte man aber keinen Schuldner finden, der seinen Creditorem vor unchristlich und gottlos hält, wenn er seine Schuld fordert und rechtlich suchet? Es prätendiret mancher wohl gar, der Creditor sey ihm mit mehrern zu helfen verbunden. Ich bezeuge es mit der Erfahrung, daß es Leute giebet, die, wenn sie bey einem andern was zu fordern haben, und nur etwa zum Vergleich etwas weniges remittiren sollen, auf den Debitorem heftig schmälen, und dessen Borg, als ein gottloses Beginnen, herunter machen, da doch, wenn irgends kurz darauf ihre Schulden aufwachen, sie von sich ganz anders urtheilen, und sich über das Andringen der Creditorum, als über

was

was ungerechtes und unbilliges, beklagen. Ein Richter erkennet die Laster des Geizes, des Zorns, Hasses und der Verfolgung in thesi ganz wohl. Aber kann nicht bey ihm ein Geschenke, eine Erkenntlichkeit, und ein strenges und nachtheiliges Verfahren, eine gerechte Ahndung oder sonst mit einem schönen Nahmen genennet werden? Es wäre zu weitläuftig, mehrere Exempel anzuführen, und ich will nur kürzlich noch rathen: Wenn ein Mensch eine Handlung vor hat, so gehe er von sich ab, und stelle sich vor, wie er es ansehen würde, wenn ein anderer Mensch solche Handlung thäte, und bedenke dabey, daß es ihm die Eigenliebe wohl nicht recht erkennen lasse, und er dieselbe zurück halten müsse.

§. 10.

Demnach fällt es schwer, alle Tugenden und Laster bey sich recht zu unterscheiden, maßen auch wohl die frömmsten Leute in Irrthümer gerathen. Die Wiedertäufer haben das Eingangs erwähnte Consilium geheget, und es hegen es wohl manche Pietisten noch. Wenn dergleichen fromme Menschen nicht Separatisten wären, sich zur allgemeinen Kirchenversammlung hielten, und allda ihr Licht des Glaubens und Lebens vor den Leuten leuchten ließen, so könnte man vor ihr Fromm-seyn Achtung haben. Wenn sie aber sich herauslassen, es wäre in unserer Kirche nur Aerger- und Hinderniß, indem bald einer schliefe und schnarchte, bald ein anderer plauderte, und daher hielten sie lieber ihre Andacht vor sich, ist das nicht die geistliche Hochmuthsstimme, welche, wie der Pharisäer sich vernehmen läst: **Ich danke dir Gott, daß ich nicht bin, wie andere Leute,** wie diese Nachbarn, welche theils in der Kirche schlafen oder plaudern, theils aber solches Kirchenschlafen und Plaudern vertragen? Aus solcher geistlichen Hochmuthsquelle, woraus die Verachtung anderer Nebenchristen entspringet, wird das Fromm-seyn zu einem Laster, zumal, wenn sich ein solcher Frommer alleine des Geistes Gottes rühmet, und seine Inspirationes oder Träumerey, der Ordnung der Kirche, oder wohl gar dem geoffenbarten Worte vorziehet.

§. 11.

Wie ich nun schon oben die Quellen der Tugenden und Laster oder des moralischen Guten und Bösen angezeiget: also wenn es möglich wäre, daß man das Böse ganz ausrotten könnte und wollte, müste man die Quellen des Bösen ausrotten, und da rottete man zugleich die Quellen des Guten mit aus, welches aber um des Guten wegen, niemand billigen könnte. Es ist eine Erde, worinnen der Waitzen und das Unkraut zugleich wächset, und es be-

 scheinet

scheinet beyde eine Sonne, welche beyder Wachsthum befördert. Wollten wir nun gerne das ganze Wachsthum des Unkrauts ausgerottet wünschen, so müsten wir zugleich das Wegseyn der Erde und der Sonne wünschen, und die Erfüllung des Wunsches könnte nichts anders mit sich bringen, als daß wir auch keinen Waitzen und gute Früchte mehr bekommen könnten. Wenn aber nach der Lehre Christi Matth. VIII. v. 29 der Hausvater durch seine Knechte das in dem gutem Waitzen mit aufgegangene Unkraut nicht ausgäten lassen sollen, damit sie nicht zugleich den Waitzen ausrauften, so muß man in Nachahmung dessen, bey Ausgätung des Unkrauts der Laster, nicht ins Gelag hinein rasen, und um solches auszutilgen, den Waitzen der Tugenden mit verderben. Man muß den Wachsthum des Guten zu befördern, und des Bösen Unterdrückung suchen, aber um des Bösen willen, nicht alles drüber und drunter kehren, so, daß auch das Gute mit darbey zu Grunde gehen möge. In der Classe solcher Zerstörer der Ordnung oder des Guten und Bösen zugleich, rechne ich solche Leute, welche das Anfangs erwehnte Consilium geben, und auch den ehemaligen Prediger zu Landau, Johann. Baderum [1]) darunter mit, als welcher gelehret, daß man alle diejenigen vom Heil. Abendmahl abweisen sollte, die um zeitliche Dinge vor dem weltlichen Gerichte stritten.

§. 12.

Solcher Leute Irrthum noch mehr darzuthun, kann ich nicht umhin, ihre Meynung noch in etwas auf die Probe zu stellen. Es ist eben nicht unrecht, wenn sie die Liebe gegen den Nächsten anpreisen. Solches ist gut, jedoch nur so weit, als ich dabey die mir und den Meinigen schuldige Liebe nicht verletze. In dem Gesetze Gottes Levit. 19. v. 18 und Matth. 22. v. 39 ist vorgeschrieben: **Du sollt deinen Nächsten lieben, wie dich selbst.** Nun muß man fragen, was bist du dir denn selbst vor Liebeswerke schuldig? Ich antworte: Alle, die zu Erhaltung deines Leibes, oder zu des Leibes Nothdurft, und zu deiner Seelen Heil gereichen, und so weit diese keinen Abbruch leiden, bist du auch dergleichen deinem Nächsten schuldig. Wollte nun der Wahnwitz dein Vermögen in eine Communcasse mit thun, so übtest du die dir selbst schuldige Liebe nicht aus, noch liebtest deinen Nächsten, wie dich selbst, sondern du entzögest dir alle schuldige Liebe, und liebtest deinen Nächsten mehr, als dich selbst, und würdest damit, ich weiß nicht, ob nicht eine größere Sünde wieder

1) Siehe Herrn D. Löschers ausführliche Historiam motuum zwischen den Evangelisch-Lutherischen und Reformirten, Part. I. cap. 4 §. 9 p. 136 Edit. 2.

wieder dich und die Deinigen thun, als diese wäre, wenn du gegen deinen Nächsten gar kein Liebeswerk ausübtest. **Denn wer die Seinen, sonderlich seine Hausgenossen nicht versorget, der hat den Glauben verleugnet und ist ärger, denn ein Heyde.** 1 Timoth. 5. v. 8.

§. 13.

Auch da, wo Christus Matth. 5. v. 44 die Ausübung der Liebe gegen seine Feinde lehret, und damit auf die Vollkommenheit gehet, ist davon, daß man sein Vermögen zu anderer Unterhaltung hingeben sollte, nichts versehen, sondern es heißet nur: **Liebet eure Feinde, segnet die euch fluchen, thut wohl denen, die euch hassen, bittet für die, so euch beleidigen und verfolgen.** Es ist dieses ein schweres Gesetze, aber auch ein Gesetze der Vollkommenheit [2]), und dennoch erfordert es nicht, sein Vermögen in eine Communcasse hinzugeben, damit daraus der Faule so gut, als der Arbeitsame ernähret werden könnte. Da auch jetzo Reiche und Arme seyn, wo jene diesen mit Unterhalt, diese aber jenen mit Diensten ihre Pflichten erweisen können, so würden bey aller Güther Gemeinschaft endlich alle verarmen, alle Pflichten gegen einander aufhören, und überhaupt ein elender Zustand werden. Ja, es ist gedachte Communio bonorum wider die offenbaren Instituta divina [3]), und kann man dahero solche vor nichts anders, als vor ein pflichtvergessenes und sündliches Wesen erkennen, es mag sie die affectirte Frömmigkeit beschönigen, wie sie will.

§. 14.

Wenn nun jeder sein Erbtheil, sein Eigenthum und seine Ehre, auch das Recht, dieselben zu bewahren, hat, ja solche Bewahrung sowohl, als die rechtmäßige Erwerbung eines mehrern sich und den Seinigen selbst schuldig ist, so fragt sichs, kann denn ein jeder Mensch allezeit seine habenden Rechte richtig und accurat erkennen, und begehret niemand mehr, als ihm von Gott und Rechtswegen gebühret? Da fehlet es manchmal in beyden Stücken, und weil, wie wir oben angezeiget, die bona & mala moralia einerley Quelle und Ursprung haben, auch jedem Menschen die Selbst- oder Eigenliebe

2) Matth. 5. v. 48 und dahin zu gelangen, tritt derjenige auf die nächsten Stuffen, welcher des großen Theologi Meyers in seinen Frühstunden am Sonntage Judica p. 188 befindliche Predigt befolget.

3) Nicht nur in Ansehung der an die Kinder Israel geschehenen Austheilung des gelobten Landes, sondern auch in Erwegung des göttlichen Gesetzes, Num. 27. v. 5. 11.

liebe anhänget, siehet er gar bald was Böses vor gut, oder ein Unrecht vor ein Recht an, ja kömmt die Obermacht dazu, so bekümmert er sich wohl nicht einmal darum, ob sein Begehren rechtmäßig. Ein jeder Mensch rede mit seiner Erfahrung, ob in Sachen zwischen Herrn und Unterthanen, diese jenen über das Recht oder Unrecht befragen dürfen? Ist der Herr ein Ambitiosus, so erzürnet er sich wohl über die bloße Frage, und hält sich berechtiget, diejenigen abzustrafen, welche an seinem Rechte zweifeln wollen. Denn ein jeder Gerichtsherr hat in Ansehung seines Gerichtszwanges, und der versicherten Assistenz des Gerichtshalters eine Präpotenz vor seine Unterthanen. Man stelle sich demnach vor, der Gerichtsherr wolle das oder jenes thun lassen, und befiehlet seinem Verwalter, die Bauern dazu anzuheißen. Es geschiehet, und weil sie sonst niemals zu dergleichen Diensten vorgefordert worden, werden einige darüber stutzig, und einer kommt mit seinem Fuhrwerk, der andere aber bleibet außen, oder dieser und jener läßt sagen, sie wären solche Fuhren, als jetzo gefordert würden, nicht schuldig. Was? sagt der Herr oder auch wohl der Verwalter, der und der will die Dienste nicht thun? Solcher Ungehorsam muß bestraft werden. Darauf folgt die Rügung bey dem Gerichtshalter, und wird um Auflegung der Dienste und Bestrafung der Ungehorsamen gebeten. Der Gerichtshalter thut etwa allen Auflage oder gar Strafauflage zu Leistung der Dienste, und fordert gedachte ausgebliebene Unterthanen zur Vernehmung vor, vernimmt sie, holt ein Decisum oder Urthel ein. Hat denn hierbey der Gerichtsherr, Haus- oder Gerichtsverwalter die Frage gethan, ob die Unterthanen die Dienste schuldig? Daran hat keiner gedenken wollen, sondern sie haben sich gleich zum Voraus eingebildet, als ob sie ein unstreitiges Recht hätten, und wären die Unterthanen wegen ihres Ungehorsams straffällig, ja, wenn sie als einfältige Leute ihre Verantwortung nicht, wie es seyn sollte, zu thun gewußt, kömmt auch wohl das condemnatorische Decisum oder Urthel darzu.

§. 15.

Kann es ferner nicht geschehen, daß eine Herrschaft, welche nach denen Pactis ungemeßne Dienste zum Ritterguthe zu fordern hat, solche Dienste anders wohin zu gebrauchen suchet, oder die Unterthanen, welche sonst nach der zum Ritterguthe nöthigen verrichteten Arbeit, einige Ruhe hätten, zu Leistung unnützer Dienste, als e. g. Steine auf einen Haufen, und von diesem Haufen wieder weg auf einen andern Haufen zu führen, und so ferner, anhalten läßt? Wollen es die Unterthanen nicht thun, heißen sie wohl ungehorsame, oder man

man saget, die Herrschaft sey ungemeßner Dienstforderung befugt, und wenn sie die Dienste nicht thun wollen, müssen sie Geld dafür geben. Eben diese Erklärung zum Geldgeben ist die Hauptabsicht beym Auflegen unnützer Dienste. Wer erkennet da sein Recht oder Unrecht? Es kann auch eine solche Herrschaft, dem äußerlichen Ansehen nach, andächtig und gottesfürchtig seyn, und wenn die Bauern hierüber oder über andere dergleichen Puncte Streit erregen, kann nicht weniger wohl die Klage über die ungehorsamen Unterthanen vor den Geistlichen des Orts gebracht werden, welcher zum Gehorsam anrathet oder wohl gar davon prediget. Begehret der Geistliche oder Pastor loci etwas von seinen Kirchkindern, diese schlagen es aber ab, o, wie müssen manchmal die Kirchkinder bey ihrem Rechte unrecht haben, und kann es wohl vor eine große Gottlosigkeit ausgegeben werden, weil sie ihrem Pfarrer keine Liebesdienste erwiesen. Da heißen sie wohl grobes garstiges Volk, welches nur in das Gelag hinein lebet, und vor seinen Seelsorger keine Achtung hat. Jener Landpriester sagte zu seinem benachbarten Confrater: Herr Gevatter, seit dem die Advocaten so aufgekommen, haben wir alle unsere Rechte verlohren. Herr Gevatter, antwortete der andere, was haben wir denn vor Rechte gehabt, welche uns die Advocaten genommen? Herr Gevatter, nicht so weit, nicht so weit. So vernünftig und geschickt dieser geredet, so schlecht war jener in Erkennung der Rechte, weil er sein Begehren ohne Unterschied vor ein Recht, und wenn ein Advocat darwider diente, dieses vor unrecht angesehen. Wie mancher Unterthan oder Kirchkind hingegen bildet sich ein, es sey alles unrecht, was ihm sein Herr oder Pfarrer abfordert, und macht sich kein Gewissen daraus, eine und andere Bevortheilung zu suchen.

§. 16.

Auch wohl ein frommer Mensch kann von einem andern ex indebito oder ex causa data, causa non secuta was erhalten, und wenn sich gleich äußert, daß der Bezahler nichts schuldig gewesen, oder die Sache, warum es gegeben, nicht erfolget, wird doch wohl gedachter sonst fromme Mensch der Restitution sich verweigern, unter der Einbildung, er habe das gegebene einmal acquiriret, und lasse er es auf die Rechtfertigung ankommen. Es wird nicht nöthig seyn, andere und mehrere Negotia und Handlungen der Menschen anzuführen, wodurch man erweisen kann, daß auch wohl fromme ihre und ihres Nächsten Rechte nicht erkennen, oder auch wohl, aus einer mitwürkenden unerkannten bösen Natur nicht erkennen wollen, zu geschweigen, was vollends derjenige thut, der ohne Gottesfurcht auf lauter Betrug seines Nächsten dichtet, oder man kann auch noch

noch die mit rechnen, welche, wenn sie gleich einen Stephanum tödten, dennoch nicht wissen, was sie thun, oder die ihre heßlichsten Thaten vor was gutes ansehen.

§. 17.

Demnach sind es Unwissenheit, Irrthum, Eigenliebe, und Präsumtion von sich selbst, Unleidlichkeit, etwas anders zu glauben, als man gerne hat, Mangel der Einsicht, oder auch Bosheit, welche sich zu Menschen obbeschriener dreyerley Arten gesellen, oder nach Unterscheid erwehnter drey Hauptleidenschaften denenselben mehr oder weniger anhängen, und zwar eines oder das andere in größerer oder geringerer Maaße, auch wohl bey sonst frommen oder gelehrten Leuten. Dahero die Frage entstehet, wie hilft man aber nur gedachten übeln Dingen ab? Darauf antworte ich: Durch die Justizmittel oder Gerichtsprocesse, wo Partheyen selbst oder mit ihren Advocaten und Consulenten ihre Sachen gegen und wider einander vortragen, so denn aber der Richter, den gedachte Sachen nicht selbst angehen, darüber einen Ausspruch thut, wer recht oder unrecht habe, und was einer dem andern schuldig sey. Dahero sind Gerichtsprocesse diejenigen Mittel, wodurch der Leute Unwissenheit, Irrthum, Eigenliebe, Präsumtion von sich selbst, Unleidlichkeit etwas anderes zu glauben, als man gerne hat, Mangel der Einsicht, oder auch natürliche Bosheit gehoben und weggeschaft wird. Sie sind Mittel wider das Uebel des Unrechts, wie die Krankheiten, wider das im Körper vorhandne Verderbnis, oder wie die Peitze wider das wilde Fleisch. Richter und Advocaten sind dabey, wie Medici und Apothecker, und wenn gleich jene gute Dispositiones zur Cur machen, können doch etwa die letztern eine unrichtige Arzney aus Unverstand oder Unachtsamkeit ergreifen, oder aus Versehen Scheidewasser statt der gehörigen Tinctur geben, oder es können die Apothecker ächte Arzeneyen darreichen, es weiß sie aber der Medicus nicht recht zu gebrauchen, und curiret verkehrt, entweder aus Unwissenheit oder aus heimlichen Vorsatz. In solchen Fällen kann ein Patiente, mit dem es sonst ordentlicher Weise keine Gefahr hätte, dennoch dahin sterben, oder auf gleiche Weise das Recht und ein guter Proceß darüber durch Richter oder Advocaten verderbet werden, also daß der Justizbedürftige oder Justizpatient seine Gesundheit nicht erlangen, noch zu seinem Rechte kommen kann, sondern unterliegen muß.

§. 18.

Ich dächte man würde auf diese Art begreifen, daß die Gerichtsprocesse an sich kein Uebel, sondern ein Hülfsmittel wider das moralische Uebel, wo das

das corpus mysticum eines Staats verderbte Theile hat, welche wegzuschaffen, oder zu verbessern seyn. Kann ich wohl mit guten Gewissen sagen, man solle lieber in dem Staatscörper das Uebel der eignen Gewalt und Ungerechtigkeit herrschen lassen, wie es wolle, weil die Rechtshülfe eben sowohl ungewiß, als die Hülfe der Medicorum und der Arzneyen bey Leibespatienten? Kann ich wohl diesem rathen, lieber sein Geld zu sparen, als mit Ungewißheit etwas auf Aerzte und Arzneyen zu wenden? Ich glaube nicht, daß jemand solche Fragen bejahen wird, und wenn vielleicht einer aus Frömmigkeit, sie mag nun redlich oder affectirt seyn, sich vernehmen läßt, ich will mir eher alles hinnehmen lassen, ehe ich deshalb einen Proceß führe, so fragt sichs, handelt dergleichen Mensch nicht wieder die Pflichten gegen sich selbst, und die seinen? Begehet er also nicht selbst hierwider eine Sünde? Die Antwort: ich will mich mit Welthändeln nicht beunruhigen, und lieber alles fahren lassen, ist mir nicht hinlänglich. Denn sowohl die Krankheit und deren Cur oder Wegbeitzung des wilden Fleisches schmerzhaft, und dem Patienten Erträglichkeit und Gedult, als eine Tugend, nebst dem Gebeth um göttlichen Segen anzupreisen ist, eben sowohl gereichet es einem guten Christen zur Tugend, wenn er das schmerzhafte Processiren mit Gedult erträget, in den Wegen der Rechte getrost fortgehet, Gottes Beystand um ein Gedeyen zur Gerechtigkeit anflehet, und den Ausgang in Gelassenheit ohne Personalhaß und Neid erwartet. Wer so wider einen andern um der Gerechtigkeit willen Proceß führet, kann fromm und ein guter Christe seyn, dessen Gedult bey der Langweiligkeit, oder wohl gar bey einem unglücklichen Ausgang geprüfet wird.

§. 19.

Ich halte demnach die Wiedertäufer, oder andere Separatisten, welche alle Processe verwerfen und verdammen, oder das Proceßwesen, nach dem Eingangs erwehnten Consilio abgeschaft haben wollen, in ihrer Lehre und Ideen für irrig, und trage mit ihnen Mitleiden, nebst dem Wunsche: Daß der gerechte Gott sie von ihren Irrwegen zu den Wegen der Gerechtigkeit leiten, ihnen die Schuldigkeit zur Bestrebung darnach, eingeben, sie die Beschwerlichkeiten dessen recht erkennen, und jeden Christen das zu erleidende Unrecht mit Gedult überwinden lassen wolle. Uebrigens ist gar fein, was von dieser Materie Hinüber [4]) vorgetragen, und ich hätte kein Bedenken gehabt, seine guten

4) In den neuen Vorschlägen, wie nicht allein auf Universitäten die Rechtslehre, zu ihrem Zwecke einer unpartheyischen Justiz, besser gelehret, sondern auch bey Administration derselben annoch im Schwange gehende Mängel gehoben werden können, samt denen dazu dienenden universal-Principiis, welche Ao. 1746 zu Hannover ediret, §. 302. seq. p. 256. 269

guten Meditationes und Rationes mit einzurücken, wenn mich nicht die Weitläuftigkeit abgehalten, maßen ich ohnedem bey dieser Prüfung des ersten Consilii so kurz nicht abbrechen können. Dahero ich den geneigten Leser auf gedachten Autorem selbst verweise, als welcher das superstitiöse Abrathen vom Suchen der Justiz, oder vom processiren, sowohl der Einwürfe von Profanität und Malignität des Justizwesens, von Verachtung der zeitlichen Güther und des Mammons, von der Glückseligkeit der Armen, und was sonst aus scheinheiligen Ursachen zur Verdammnung oder Verachtung des ganzen Justizwesens angeführet wird, ganz wohl beantwortet, und die Fehler eingebildeter Frömmigkeit dißfalls bloß gestellet hat.

Consilium II.

Und wenn es auch zur Gemeinschaft der Güther, und gänzlicher Abschaffung des verderblichen Proceßwesens nicht zu bringen, so schaffe man wenigstens das Jus civile & canonicum, als die Wurzel des weitläuftigen disputirens und processirens ab.

Prüfung.

§. 20.

Dieses Consilium führten ehemals die Autores der Reformation d. Ao. 1441.[5]) welche insgemein als ein vom Kayser Friderico III. genehm gehaltenes Werk, das jedoch nicht zu Stande kommen, angezogen wird. Aber ich habe anderswo [6]) angezeiget, warum sie weder von dem Kayser denen Reichsständen vorgelegt, noch von denen Reichsstädten projectiret seyn könne, sondern als einiger müßigen Köpfe Privat-Communicatum etwa zur Canzley mit gekommen seyn müße. Indessen zeiget sie sattsam von Leuten, welche obiges Consilium gehabt, ehe noch das Jus canonicum & civile so, wie erst hernach erfolgt, in Teutschland recipirt gewesen. Darinnen haben die Autores auf die Removirung aller Doctorum juris utriusque und ihrer verkehrten Lehre

5) Goldastus hat sie ediret, und sie ist auch in Herrn Müllers Reichstags-Theatro unter Friderico V. erster Vorstellung p. 57. seq. befindlich.

6) Wie in meiner Gerichtsverfassung der Teutschen vom 8ten bis zum 14den Seculo Not. 5. p. 121. aus sattsamen Gründen erwiesen, daß sie weder der Kayser den Reichsfürsten proponiret, noch wie Goldastus gemeynt, sie ein Project derer Reichsstädte gewesen seyn kann.

Lehre, wie sie selbige genennt, aus denen teutschen Gerichten angerathen, gleich als wären sie Verderber der Justiz, und hätten sie es mit denen Rechten dahin gebracht, daß dazu kein Schlüßel und Glauben oder Ende mehr gefunden werden könnte. Sie, die Autores, wollten also lieber ihre alte teutsche Proceßart behalten, und verlangten gleich Anfangs Wiederstand wider die Einführung der Römischen Rechte. Es fehlet aber auch noch jetzo nicht an Leuten, welche den Grund und die feste Wurzel des Justiz- und Proceß-Uebels in dem Jure civili & canonico Romano zu finden vermeynen, und dahin rechne ich auch mit den Autorem des ganz neu Ao. 1746. herausgekommenen Tractätgens, betittelt: **Philosophische Gedanken von Verbesserung des Justizwesens.** Es wird demnach, da ich solches in Betrachtung gezogen, nicht uneben seyn, von dessen Inhalt etwas zu erwehnen.

§. 21.

Der Autor hat gedachtes Werk in 4 Capitel, und deren jedes wieder in besondere Abschnitte abgetheilet. In dem ersten Capitel sollen einige Eigenschaften seiner Aufgabe bemerkt, im zweyten Capitel aber der Begrif vom Justizwesen auseinander gesezt seyn. Das dritte Capitel soll die Fehler des Justizwesens, und das vierdte die Mittel, wie das Justizwesen verbessert werden müsse, anzeigen. Ich muß aber gleich gestehen, daß ich nirgends in der Ausarbeitung einige Satisfaction gefunden. Denn in gedachtem ersten Capitel redet er viel von seiner Aufgabe, und deren Auflösung, ehe er noch im 4ten Abschn. S. 13. anzeiget, worinnen eigentlich beydes bestehen soll. Endlich aber erklärt er sich allhier, die Aufgabe zu entwickeln, wie das Justizwesen verbessert werden solle. Es wäre zu wünschen, daß sothane Entwickelung würklich geschehen wäre, und ich bin mit ihm einig, wenn er pag. 11. saget: **Es würde keine vergebliche Arbeit seyn, die er anwendete, diese Aufgabe in ihr völliges Licht zu setzen, und die ganze Sache gleichsam aufzudecken, damit der Grund eines so großen Verderbens, und so vieler Glückseligkeiten sichtbar werde.** Allein, wenn ich ihm gleich zugestehe, daß nach seinem Anführen pag. 6. seine Aufgabe nicht erst erfunden, sondern vor Zeiten schon in Betrachtung gezogen worden, jedoch nach dem, was pag. 8. seq. vorgetragen, die Würklichmachung so oft mißlungen, ingleichen daß die Justiz fehlerhaft sey, so muß ich doch, da ich es nicht finden können, andern überlassen, ob und wo er etwas zur Justizverbesserung gereichendes vorgebracht.

§. 22.

Er wirft andern Schriftstellern gleicher Absichten pag. 15. in fin. und pag. 16. vor, daß sie die Sache aus einem ganz andern Gesichtspuncte

betrachtet, als aus welchen er sie angesehen, massen andere nur die Art und Weise geändert wissen wollten, wie Justizsachen entschieden werden sollten, und daher sich nur bey den Folgen aufhielten, deren Grund aber gänzlich unberührt ließen, jedoch er dagegen das ewige Gesetzbuch der Natur und der Vorschriften des Verstandes und der Vernunft vor die Quellen angenommen, woraus er hätte schöpfen können. Wenn er demnach pag. 44. 45. und 140. die Schuld des Justizverderbnisses nicht auf die Richter und Partheyen, oder der leztern Vorsprecher, sondern auf die vorhandnen Gesetze leget, und daferne auch Richter, Partheyen und Advocaten daran den meisten Antheil hätten, er dennoch die Rechte nicht außer alle Schuld lassen wollen, weil sie den Richtern, Partheyen und Vorsprechern so lange eine Schutzwehre geben könnten, hinter welche sie solche Ungerechtigkeiten versteckt, und ungerochen auszuüben, im Stande wären, so habe ich hieraus und aus dem andern etwas dunkelscheinenden philosophischen Vortrage von dem Autore keine andere Meynung schließen können, als daß er alle unsere Rechte, wie wir sie gesetzlich haben, mithin auch das Jus civile & canonicum romanum, ob er es gleich in specie nicht benennet, vor die Grundursache des Justizübels gehalten, und seine Verbesserungsmittel lediglich darauf gebauet, daß man mit dessen gänzlicher Abschaffung, aus dem Gesetzbuche der Natur, sowohl als aus den Vorschriften des Verstandes und der Vernunft ein neues kurzes Gesetzbuch machen solle.

§. 23.

Seine Betrachtungen über den natürlichen Zustand der Menschen, ihren Pflichten gegen sich selbst und gegen andere, welche leztere die Gesellschaftspflichten heißen, lasse ich wie er sie im andern Capitel pag. 19. seq. vorgetragen, dahin gestellet seyn, kann jedoch dabey nicht einräumen, daß seine natürlichen, und Gesellschaftsgesetze, als das pag. 37. von ihm genannte Bürgerliche Recht, ein Innbegrif des Justizwesens wäre. Denn alle solche Gesetze und Rechte können da, dennoch aber die Justiz weg, oder mangelhaft seyn, und dürfen wir Jus und Justitiam nicht unter einander mengen, noch, wenn wir das Jus verbessern, auf eine Verbesserung des Justizwesens folgern, wir müsten denn mit Hinübern 7) eine Material- und Formaljustiz statui-

7) In gedachten Tractat betitelt: **Neue Vorschläge, wie nicht allein auf Universitäten die Rechtslehre zu ihrem Zweck einer unpartheyischen Justiz** besser gelehret 2c. pag. 16. Ich verstehe durch die Materialjustiz eine gute Einrichtung der Gesetze oder der Lehrart darüber, aber dieses gehöret eigentlich ad jus, und es können die Rechte und die beste Lehrart derselben da, die Justiz oder deren Ausübung und Handhabung aber doch weg, oder mangelhaft seyn, wie mir

ren, und bey der leztern die Geseze von der Art und Weise, wie das Recht gehandhabet werden soll, zu denen Rechten selbst zählen, auf welche aber der Autor, wie schon gedacht, seine Absicht nicht gerichtet, sintemal er lediglich die Natur- und Vernunftsgeseze zur Verbesserung der Rechte, oder allenfalls zur Hinüberischen Materialjustiz gebrauchen wollen, hingegen aber die Meynung derer, welche die Verbesserung der Art und Weise, wie Justizsachen zu entscheiden, vorgeschlagen, verworfen, als welches er auch pag. 48. gethan.

§. 24.

Der Autor hält pag. 190. und pag 141. davor, daß die Geseze nicht vollkommen und unverbesserlich werden könnten, so lange nicht die Rechte ein Theil der Philosophie geworden wären. Was soll denn damit gemeynt seyn? Seitdem Hugo Grotius das Jus Naturæ in forma artis vorgetragen, sind ihm auch Juristen und Philosophi in Menge mit neuen Systematibus gefolget, und dieser Rechtsvortrag ist längst ein Theil der Philosophie gewesen. Es ist auch nicht zu leugnen, daß die Philosophie jedoch besonders die Kenntniß der

Dd 3 Logic

mir denn auch in Ansehung dessen, Ulpiani Definition, quod Justitia sit constans & perpetua voluntas, jus suum cuique tribuendi, oder andere Definitiones, wo habitus voluntatis, oder virtus moralis zum Genere definitionis gesezt, bloß als ideal, und allzu abstract vorkömmt. Folget denn daher allezeit eine gute Justiz, wenn gedachte perpetua voluntas, habitus voluntatis, oder virtus moralis vorhanden seyn. Man kan dabey irren, sich übereilen, und præconceptas opiniones fassen, die man auch bey besserer Einsicht nicht ändert. Es kann bey collegialischen Schlüssen die schlechteste Meynung per majora die Oberhand behalten, mithin daraus eine Klage über die schlechte Justiz folgen. Vielmehr dächte, daß die Justiz zu definiren wäre, quod sit executio juris, ad normam præscriptam facta, wenigstens ist, practisch zu reden, was anders nicht darunter zu verstehen. Allenfalls kömmt mir es besser vor, wenn Wesenbecius ad ff. de Just. & Jur. §. 10. Justitiam definiret, quod sit constans & perpetua voluntas, jus suum cuique tribuens, und ob wohl Hahn sub voce tribuens, widerspricht, insonderheit anführend, wie die Justiz nicht allemal Actum, sondern auch nur Voluntatem anzeigte, gleich als ein Feldmesser, wenn er schon das Feld nicht messe, dennoch so genennet würde, so ist doch diese Hahnische Ration schlecht beschaffen. Denn ein Feldmesser mißt das Feld, wenn ihm der Casus vorkömmt, und also soll auch die Justitia, so oft die Verfälle existiren, constans & perpetua voluntas, suum cuique tribuens, nicht aber bloß voluntas tribuendi in mente retenta seyn, quippe quæ nihil operatur. L. 7. C. de Condict. ob caus. Lauterbach hat sie auch als eine Virtutem definiret, quæ de bonis externis suum cuique tribuit. Die Justiz muß actualem Præstationem leisten, und nicht eine stumme Puppe repräsentiren, ausserdem heißet sie nicht Justitia, nicht Virtus, sondern Injustitia & Vitium, sie mag in mente beschaffen seyn, wie sie wolle.

Logic und in dem Jure naturæ dem Juristen, er mag nun einen Richter, Urthelssprecher oder Advocaten vorstellen, ein besonderes Gewichte geben; aber nach des Autoris Anführen gewinnet es das Ansehen, als ob die heutige Juristerey von der Philosophie ganz entfernet wäre, da man doch viel große Juristen anführen könnte, die zugleich eben so große Philosophen gewesen. Will wohl jemand dieses Hornen, Thomasius, Böhmern, Heineccius, Gundlingen, und dergleichen gelehrten Männern absprechen.

§. 25.

Erwehnter Autor tadelt pag. 53. und 54. die Menge der Gesetze und pag. 80. und 81. daß über so viel Special-Handlungen so viel Gesetze vorhanden, dahingegen er pag. 94. 122. und 141. vollkommen vernünftige, kurze, deutliche und klare Gesetze desideriret, welche nach dessen Meynung pag. 88. in allgemeinen Aussprüchen vorgetragen werden sollen, damit nemlich die Entscheidung der Special-Fälle nicht solche Weitläuftigkeit veranlasse. Es ist wahr, daß dieser Punct scheinbar sey, und es giebet Leute, welche um deswillen die Schwedischen und Dänischen Gesetze rühmen, weil deren nicht so viel, noch dieselben weitläuftig seyn. Aber mein lieber Freund, siehe es doch auch auf der andern Seite an. Wird denn damit die Justiz gehandhabet? Der Richter hat in solchen Fall das ganze Justizwesen in seinen Händen, und kann das sogenannte Recht, wegen der allzugroßen Generalität, zusprechen, wem er will. Kurze Gesetze und ein kurzes Justizverfahren ist nichts neues. Die geschwinde Verurtheilung unsers Heylandes bey den Jüden, die Leges duodecim tabularum bey den Römern, und die Gesetze der alten Teutschen, wie sie vor Kayser Maximiliani I. großen Reformationswerke der Justiz gewesen, sind Zeugnisse davon. Aber die Römer haben bey ihren Legibus duodecim tabularum so wenig bestehen können, als die alten Teutschen bey ihren kurzen Gesetzen, und der darauf gegründeten Justizverfassung, nemlich so, daß dabey beyde Völker ein so großes Wachsthum erlanget hätten, maßen man die Folgen des Wachsthums bey den Römern der Erweiterung ihrer Gesetze, nachdem die kurzen Leges duodecim tabularum unzulänglich waren, bey den Teutschen aber von der Annehmung und Einführung der Römischen Rechtsgelahrheit herleiten muß. [8])

§. 26.

8) Mich dünket, daß diejenigen besser, als unser Philosophus, reden, welche sagen, wie man die Gesetze erweitern, und wenn über Casus speciales collegialische Schlüsse abgefasset werden, die Aussprüche und deren rationes in formam legis bringen und publiciren solle. Dergleichen Sentiments hat der Abt von St. Pierre in seinen Vorschlägen und Mitteln, das Recht zu verbessern, und die Processe zu verringern, wie sie der ehemalige Königl. Preußische General-Fiscal

§. 26.

Indessen kann ich die Klage gedachten Autoris pag. 85. daß sich teutsche, nach lateinischen Rechten, richten lassen müssen, vor unbillig nicht erkennen. Ja, es gehöret dazu ebenfalls, wenn e. g. ein Gerichtsherr ein altes etwa vor anderthalb hundert Jahren publicirtes teutsche Gesetze bey Menschen Gedenken nicht mehr in Observanz halten lassen, jedoch nunmehr, etwa bey einer Contravention, zu der Contravenienten Bestrafung darauf provociret. Als wenn nemlich in einer alten Ordnung bey Strafe geboten, wie viel Tischgäste ein Hochzeitvater setzen, und wenn sie Feyerabend machen sollen. Die Unterthanen haben vorher des Gerichtsherrn Bier genommen, und da hat ihnen kein Mensch was gesaget, wenn sie auch die halbe Welt zu Gaste gebeten, oder die ganze Nacht durch geschwermet hätten. Sie wissen daher nicht anders, als daß sie dessen befugt, es geschiehet aber, daß sie sich des Abnehmens des Herrschaftl. Bieres entbrechen, und da denkt der Pachter oder Verwalter, er wolle die Unterthanen schon dafür wieder kriegen, und demnach läßt er bey einer vorkommenden Hochzeit aufpassen, macht Rügen wieder die Setzung der zu vielen Tische und Sitzung über die Zeit. Es kömmt zum Urthel, worinnen Hochzeitvater und Gäste abgestraft werden, obgleich keine Spur zu finden, daß das vor anderthalb hundert Jahren publicirte Gesetz in Observanz gehalten, oder denen Unterthanen seitdem wieder wissend gemacht worden wäre. Ich kann dieses so wenig, als die Richtung nach lateinischen Gesetzen begreifen, wenn man die Rechte nicht auch zu einem Sprenkel oder Fallstrick gebrauchen will.

§. 27.

Ich räume also wohl ein, daß die Richtung eines Teutschen nach lateinischen Gesetzen, eine unbegreifliche Sache, und von eben der Beschaffenheit sey, als wenn Leute ein teutsches Gesetze auf hundert und mehr Jahren verborgen gehalten, jedoch dieselben darnach gerichtet werden. Aber um deswillen gehet meine Meynung dahin nicht, daß daher das ganze Jus civile & cano-

scal Wagner in das Teutsche übersetzet, geführt. Der Uebersetzer hat ihn den Französischen Lycurgum genennet, und Exempel, wo solches geschehen, haben wir an den Chursächs. Constitutionen und Decisionen. Derjenige beweiset gewiß keine rechte Einsicht, welcher sagen wollte, es wäre besser, wenn wir die Constitutiones und Decisiones nicht, mithin nicht so viel Gesetze hätten. Vielmehr wäre zu wünschen, daß alle streitbare Special-Fälle in denen Gesetzen decidirt zu befinden wären, so dürften die Partheyen und deren Advocaten, wenn sich ein Casus ereignete, nicht erst durch einen Proceß die Frage erörtern, ob ihnen die Rechte beyfielen.

canonicum auszurotten wäre. Man muß es wohl genung seyn lassen, wenn einfältigen Leuten die göttlichen zehn Gebote nebst denen Lehren Christi Matth. VII. v. 12. Luc. X. 27. **Alles das ihr wollet, daß euch die Leute thun sollen, das thut ihr ihnen, das ist das Gesetz und die Propheten.** Item: **Du sollt Gott deinen Herrn lieben von ganzen Herzen, von ganzer Seele, von allen Kräften und von ganzen Gemüthe, und deinen Nächsten als dich selbst,** eingeprägt werden. Ich glaube auch, es empfinde es jeder Mensch wohl, wenn er darwider und wider das ihm eingepflanzte Jus naturæ mißhandelt, aber gewisse Strafen determiniren die Heil. Zehen Gebote, ingleichen das Jus naturæ so wenig, als gewisse æstimationes der Pflichten, [9]) und demnach weiß jeder bey klaren Fällen das Unrecht, so er durch Mißhandlungen darwider thut, aber er weiß nicht, wie es zu bestrafen, oder was ihm eigentlich vor Satisfaction gebühre, folglich gebrauchen wir nicht das Recht aus denen weltlichen Gesetzen zu lernen, sondern nur die Determination der Strafen, und was einer dem andern in dem oder jenem Fall schuldig worden, erkennen wir erst aus Landesgesetzen, und wenn hier etwas mangelt aus denen recipirten lateinischen Legibus. Mithin gebrauchen wir diese leztern nur ad interpretandum, und zu desto genauerer Abmessung, was sich bey dem oder jenem Fall gebühre. In solcher Betrachtung läßt sichs noch fassen, warum ein Mensch nach lateinischen Gesetzen, die ihm weder jemals publiciret, noch in der Landessprache zu erkennen gegeben worden, gerichtet werden kann, weil das Recht oder Unrecht dieser und jener Handlung dem Menschen schon anderswo offenbaret, und es nur auf die Frage ankömmt, was an Strafe und Schuldigkeit darauf sich gezieme.

§. 28.

Wenn wir nun das ganze Jus civile & canonicum Romanum wegthäten, und bey denen kurzen und deutlichen Gesetzen des Decalogi, gedachter Lehre Christi, und bey dem jure Naturæ es bewenden ließen, oder uns mit Gesetzen von gleicher kurzer und generaler Art behelfen wollten, so müste es wohl ebenfalls angehen, diejenigen aber, welche sich eines Anspruchs schuldig gemacht, oder welche einen Anspruch zu fordern hätten, würden auf dem Meere der Ungewißheit herum schwimmen, und, wie ein Schiff dem Willen und der Direction des Steuermanns, also dieselben der Direction eines Richters, welcher

9) Von der Unzulänglichkeit des Juris naturæ Rechtssachen zu entscheiden, siehe des Herrn Professor Manzels zu Rostock Ao. 1733 gehaltne Dissertation, an, & quatenus juri Rom. competat prærogativa præ veteri jure germ. in decidendis controversiis judicialibus, §. 44. Not. a. p. 35.

cher die kurzen Gesetze nach seinen Gefallen und Leidenschaften bald einschränken, bald ausdehnen, und Gewinn oder Verlust, wem er wollte, zuwenden würde, überlassen seyn. Was konnte denn das Römische Volk mit seinen kurzen Legibus duodecim Tabularum ausrichten? Würde es wohl mit unsern kurzen Gesetzen anders gehen, als mit jenen, von denen Pomponius [10]) saget, daß darauf zu einer Nothwendigkeit worden, dieselben zu interpretiren, und sub auctoritate prudentum in foro darüber zu disputiren? Mit gänzlicher Abschaffung des Juris civilis & canonici, und mit Gegen-Einführung eines kurzen Rechtsbuchs würden die Rechte und die Jurisprudenz, welche jetzo ihr männliches Alter erlangt, wieder in die Kindheit zurücke geworfen, und müsten wir erst die kurzen leges nach vorfallenden Casibus wiederum interpretiren, und darüber disceptiren, damit die allzukurzen und dunkeln Sätze genugsame Erläuterung bekämen. Die Erfahrung lehret, daß mit neuen Gesetzen auch gemeiniglich ein neues Interpretiren oder Disputiren entstehet, und wenn man solches ganz verbiethen wollte, müste man zugleich alles Vorstellen der Partheyen verbiethen, welches mit einem justizmäßigen Gehör nicht überein käme. Wenn es wahr, daß das Jus Naturæ das principium unicum juris civilis sey, wie besonders Johann Gottl. de Hackemann [11]) umständlich beygebracht, so müste man dieses lediglich vor eine Erläuterung des juris naturæ ansehen, maßen dieses bloß generalia lehret, und daher in applicatione auf Specialfälle eine Determination gebrauchet. Dergleichen ist im jure civili & canonico geschehen, und wenn auch, damit ich recht viel einräume, es wahr ist, daß die disceptationes forenses ex jure civili & canonico eine starke Veranlassung erlangt, so würde es doch mit deren Abschaffung noch ärger [12]), und mit Ausrottung des Juris civilis & canonici rottete man auch alle gemeßne Justiz aus, also daß ein Richter ex interpretationibus vor eine Parthy geneigt oder ungeneigt seyn könnte, wie er wollte, und wie ihn etwa Zorn, Haß, Neid, oder Eigennutz reitzeten. Ich verwerfe demnach dieses Consilium, und wenigstens, wenn mit Abschaffung des Juris civilis & canonici die Justiz gebessert werden wollte, müste man das gute daraus behalten, und nur das übelste und schädlichste wegthun.

Consilium

10) L. 2. ff. de origin. jur. §. 5.

11) In Commentatione de Jure naturæ genuino, jurium reliquorum parente.

12) Gedachter Hackemann cit. Comment. Cap. III. §. 2. saget: Longe major profecto in foro oriretur dissensus, Sententiarumque discrepantia, nisi pleraque fori negotia expressis hisce in jure naturæ fundatis legibus essent definita. Easque certe, si in genere ad juris naturæ principia in foro observanda semper fieret respectus, quilibet pro sagaci ingenii sui modulo propriis assequeretur meditationibus.

Consilium III.

Man kann ja die Rechte unserer alten teutschen Vorfahren, welche keine solchen weitläuftigen und geldfressende Processe, wie wir, gehabt, sondern kurz de simplici & plano procediret, wieder hervorsuchen, und mit Wegräumung der heutigen juristischen Subtilitäten, der alten teutschen Treue und Redlichkeit, wo es hieße: **Ein Wort ein Mann, ein Mann ein Wort**, wieder Platz machen, oder man nehme doch ein Exempel an den Dänen und Schweden, wie glückselig solche Nationen seyn, daß sie keine langen Processe, wie wir haben.

Prüfung.

§. 29.

Man kann nicht leugnen, daß es auch unter den heutigen Rechtsgelehrten Männer [13]) gegeben, welche mit Verwerfung der Justinianischen Rechte eine Sehnsucht nach den alten teutschen Rechten geäußert, und deren Verlust bedauert, auch, daß man sie, weil sie keine solche lange Processe gehabt, sondern de simplici & plano verfahren, wieder haben möchte, gewünschet. Eine blinde Sehnsucht, die nicht weiß, was sie wünschet, eben wie wenn ein Patiente den guten Medicum, der die Krankheiten verstehet, verwirft, und dagegen einen Bauer-Doctor oder Medicaster ium verlangt, weil dieser mit geschwinden Mitteln an die Hand gehet. Ein solcher Medicaster weiß zwar oft vor einen andern, der ordentlich curiret, die Schmerzen der Krankheit oder diese selbst zu stillen, sie wird aber nicht von Grund aus gehoben, sondern es bricht diese oder eine andere Krankheit gar geschwind desto ärger wieder hervor, und reibet den Patienten, der sonst noch lange leben können, ganz auf. Man muß es doch dem Patienten zu gute halten, wenn er auf solchen Irrwegen wandelt, maßen er sich nach geschwinden Trost und Hülfe sehnet, hingegen aber gar nicht weiß, wie schädlich und zu einem jählingen Tod beförderlich dergleichen Sehnsucht sey. Indessen, wenn ich schon manchem Patienten solcherley geschwinde Cur abrathen wollte, würde doch gedachte seine Sehnsucht nicht aufhören, weil er die geschwinde Hülfe wünschet,

13) Davon siehe Petri von Ludewig gelehrte Anzeige im 190sten Stück de ao. 1734 oder in Vol. 1. wie sie zusammen gedruckt, pag. 796.

schet, und gerne den Schmerz loß seyn will, dabey aber einseitig denkt, es werde ihn das sonst darauf folgende grössere Uebel nicht treffen. **Lange quälen ist der bittere Tod,** sagt man insgemein, und hält damit eine lange Quaal dem bittern Tode gleich. Eben so achtet mancher die lange Quälung mit Proceß dem moralischen Tode, wormit eine gesunde Justiz abstirbet, ebenfalls gleich, oder ziehet den leztern noch vor, wenn er saget, es ist doch besser, einen Proceß kurz auszumachen, und ob auch schon darüber seine Sache verlohren gienge, als sich so lange mit dem gottlosen processiren quälen. Allein, so redet nur der oder jener, und was würde nicht eben derselbe, wenn ihn der Verlust seiner Sache aus allzuvieler Abkürzung träfe, vor ein Geschrey von der üblen Justiz machen? Dergleichen Leute haben zu viel Ungedult, und wenn einer seine Rede von seinem eigenen processiren verstehet, will er, als Kläger, daß ihm gleich zu seiner Prätension verholffen werden sollte, oder als Beklagter, daß der Kläger wider ihn sofort abgewiesen werden möchte, sonsten dürfte er nur gleich von seiner Prätension abstehen, oder die an ihn gemachte abzahlen; Oder führet er seine Beurtheilung wegen anderer, die er so lange in Processen verwickelt siehet, so kann er leicht sagen, lieber alles zu verliehren, als so lange zu processiren. Denn er empfindet nicht, was das sey, wenn man das seinige einbüßen soll, und da läßt sichs leichter so raisonniren.

§. 30.

Wie kommt es aber, daß wohl manchmal eines Advocatens oder Consulentens Cliente oder Principal, wenn er an einen andern Anspruch macht, auf die Weitläuftigkeit und Aufhaltung der Justiz heftig erbittert ist, und alles was ihm die Contrapart entgegen sezet, vor Chicanen ausgiebet; wenn aber ein anderer wider ihn einen Anspruch formiret, und etwa im Processu executivo bald wider ihn was ausrichtet, eben sowohl auf die Kürze schmählet, und selbige mit dem Titel der Chicane belegt? Bey einem solchen sind Richter und Advocaten allemal Chicaneurs und ihre Handlungen Chicanen. Wenn er die Macht hätte, so müsten alle seine Ankläger gleich abgewiesen, seine Beklagten aber sofort ohne Gehör condemniret seyn, und so ist es mit der meisten Urtheil von der Kürze beschaffen, daß sie nur als Kläger solche verlangen, als Beklagte aber verwerfen, oder wenn sie selbst das Proceß-Unglück nicht trift, anderer Klagen über die Langweiligkeit der Processe blindlings beypflichten, ohne zu wissen, warum oder woran es liege, und was zu Handhabung der Justiz eigentlich erfordert werde. Kurz: Sie und auch wohl darunter gelehrte Leute kennen das Justizübel nicht, und reden davon

gemeiniglich, wie der Blinde von der Farbe. Insonderheit ist auch denen Gelehrten der alten Teutschen modus procedendi vor Gerichte oder deren Gerichts-Proceßart unbekannt gewesen [14]), aber ich habe sie in meiner Gerichtsverfassung der Teutschen, wie solche vom 8ten bis zum 14ten Seculo geübet worden, mühsam an den Tag zu bringen gesuchet. Demnach haben viele Gelehrte, welche die alte teutsche Proceßart wieder gewünschet, nicht gewust, was sie gewünschet, und wenn sie erwehnte meine alte Gerichtsverfassung gelesen, mögen sie mir wieder sagen, ob ihre Sehnsucht noch vorhanden, oder ob sie verschwunden sey? Sodenn frage ich sie, ob sie wieder verlangen, daß Verwundungen, Todtschläge [15]), oder andere Real-Injurien mit wenigen bestimmten Gelde bezahlet, und nach den vormaligen Rechten der Buße, Wette und Wehrgeldes, geschwind abgethan werden möchten? Ob sie sich sehnen, daß alle Contracte oder Handlungen vor Gerichte geschehen müsten,

14) Solche Unwissenheit habe ich schon anderweit, nemlich in meinen edirten Beyschriften von Bauern und Frohnen, und zwar in der Grunduntersuchung der Bauern und Frohnen, und was sie eigentlich bedeuten, pag. 26. Not. 3. und in dieser Sammlung oben p. 14. aus einiger Gelehrten Geständniß angezeiget. Vor weniger Zeit ist in den allerneuesten Jenaischen Nachrichten von juristischen Büchern Part. 44. bey der Recension des Altorfischen Herrn Professoris Heumanns edirten Opusculorum von der alten Teutschen Aestimation der Schwerdter geredet, und dabey angeführt: **In den wichtigsten Verbrechen ward kein anderer Beweiß gef hrt, als daß der Ankläger nebst sechs andern zu Gott und den Heiligen auf ein Schwerd schwören muste, wie der Angeklagte die gerügte Missethat würklich verübet habe.** Hieraus erkennet man, daß die Herren Verfasser von dem alten Processe mit dem Schwören auf ein Schwerdt, die rechten Begriffe nicht gehabt. Denn es hat nur der Ankläger, daß der Angeklagte die gerügte Missethat begangen, die andern sechs aber, daß sie glaubten, wie besagter Ankläger recht geschworen, schwören dürfen, und das hieß das Uebersiebenen oder Ueberzeugen Selb-siebende, die sechs Mitschwörenden aber hießen conjuratores, sacramentales, oder consacramentales, von denen ich in meiner Gerichtsverfassung der Teutschen von 8ten bis zum 14ten Seculo ein mehrers vorgetragen. Indessen ist diese Anmerkung ein neuer Beweiß der noch herrschenden Unwissenheit in dem modo procedendi der alten Teutschen.

15) Ich habe vor vielen Jahren ein altes Gerichtsbuch aus einem Dorfe des Amtes Nossen in meinen Händen gehabt, worinnen enthalten war, wie ein Todtschlag von dem Dorfrichter verglichen war. Nach der Zeit bedauerte ich, daß ich solchen Vergleich nicht extrahiret hatte, doch ist mir unlängst bey Gelegenheit eines Processes dergleichen von einem ganz andern Orte wieder in die Hände gekommen, wo ich einen gleichmäßigen Vorfall angetroffen, und habe ich diesen Vergleich über einen Todtschlag anjetzo in gegenwärtiger Sammlung VIII, p. 167 mit drucken lassen.

müsten, oder wenn sie außer Gerichte geschehen, der Beklagte zu Abschwörung der Klage ohne Unterschied zuzulassen wäre? Ob sie wünschen dem Zweykampfe oder der Ausforderung zum Duell, oder gar den schädlichen Fehden, die oftmals ganze Familien ausrotteten, annoch unterworfen zu seyn? Ob es besser wäre, wenn sie ein gehäßiger oder eigennütziger Richter auf Anreitzung eines Feindes, oder ihr feindseliger Nachbar mit seinem Schwur und 6 Mitschwörenden, die nur ihren vorgegebenen Glauben, daß jener recht geschworen, bestärken dürfen, zu Delinquenten machen, und auf gedachte Weise dergestalt überzeugen könnte, daß sie das Leben ohne Wiederrede hergeben müsten, als wenn jetzo die Beschuldigung untersuchet und sie darwider mit ihrer Defension gehöret werden? Ferner, ob es besser, wenn ein gravirter Delinquente ein glüendes Eisen tragen, oder über glüende Pflugschaare gehen, oder etwas mit entblößtem Arme aus einem wallenden Kessel langen, und wo er dabey unverletzt, damit seine Unschuld erweisen, oder woferne er verletzt, zum Tode verurtheilet werden müste, als jetzo, da er nach Befinden, mehr oder weniger gradus torturæ auszustehen, und hierdurch seine Unschuld zu beweisen hat? Endlich, ob es besser wäre, wenn man wider einen Gerichtsausspruch, er sey beschaffen, wie er wolle, nirgendshin, denn nur an die Schöppen nach Magdeburg sich berufen könnte, als da jetzo eine jede Provinz an ihren Landesfürsten einen Oberrichter hat, der anderweit über die Sachen cognosciren läst? Antwortete jemand auf solche Fragen mit ja! weil dabey kein solcher weitläuftiger Proceß, als heute zu Tage üblich, statt gefunden, sondern die alten Teutschen de simplici & plano verfahren, so könnte ich nicht anders denken, als daß er entweder seiner Sinnen beraubet, oder ein Kopf seyn müste, der nur auf die Beunruhigung anderer, und auf deren gewaltsame Unterdrückung seine Absicht hätte, und welcher vor eine rechte Justiz den grösten Abscheu trüge.

§. 32.

Wir dürfen uns auch den Ruhm der alten Teutschen, daß sie besser Treu und Glauben gehalten, als wir heute zu Tage, nicht in einen Irrwahn setzen lassen. Denn es ist ganz natürlich, daß Arme gegen und unter einander mitleidiger nnd hülfsbegieriger seyn, als Reiche, weil diese sich selbst zu helfen vermeynen, und eines Armen Hülfe bey einem Reichen in keine sonderliche Aestimation kommt, hingegen aber eines Armen Hülfe bey einem andern Armen noch vor etwas geschätzet wird, oder einer von dem andern bey besserm Glück sich wiederum Hülfsleistung verspricht. Dahero auch, dazumal die Hülfe unter ihnen nicht groß, sie einander auf bloße Worte ehe Treu und Glauben halten, als andere, wo Reichthümer erworben werden, und man

darnach

darnach begierig wird, maßen bey diesen auch wohl auf schriftliche oder mit Zeugen getrofne Handlungen nicht zu bauen, daß nicht Ausflüchte und Weitläuftigkeiten hergesuchet würden. Wenn der Schweizer, Gottfried Warlef in der Vorrede seines Ao. 1676 publicirten Discursus de abbrevianda lite, von seinen Landsleuten rühmet, daß sie durch die Gnade Gottes, und mit ihrer aufrichtigen Treu und Redlichkeit eines vollkommnen Friedens und Freyheit genößen, sich rechtmäßig von der Arbeit ihrer Hände nährten, und mit wenigen zufrieden wären, so trift dieses Lob ebenfalls arme Leute, und muß man wohl auf die Gedanken fallen, als ob man etwa die alte teutsche Treu und Redlichkeit von daher heraus zu streichen gehabt, weil wenigstens die meisten Teutschen in einer genügsamen Armuth gelebet. Wäre es also möglich, in continenti die alte Armuth wieder herzustellen, und die Leute ihrer jetzo gewohnten reichlichen Lebensart vergessend zu machen, würde auch die alte teutsche Treu und Redlichkeit wieder mit da seyn.

§. 33.

In so ferne, als der Kampf und die Fehderechte mit gegolten, will ich wohl einräumen, daß die Justizverfassung der alten Teutschen etwas zu Haltung guter Treu und Glaubens mit beygetragen haben kann, weil, wer an einen andern einen Anspruch hatte, sich deren bedienen konnte, welches der Schuldige befürchten muste. Woher wohl mancher lieber treu und redlich gehandelt, damit er nicht dazu Ursache und Anlaß gegeben, dahingegen es ein jeder jetzo mit denen Exceptionibus forensibus leichter ansehen, und mit seinem Gegentheil drüber disputiren kann. Es ist aber nicht rathsam, ein Uebel zu tilgen, wenn man weiß, daß daraus ein größeres Uebel entstehet. Ja, wollte jemand einwenden, man könnte ja nunmehr wohl die Kampf- und Fehderechte weglassen, und nur im übrigen den alten teutschen Proceß wieder einführen, so antworte ich darauf, daß man auf solche Weise die alte teutsche Treu und Redlichkeit nicht wiederum damit gewinnen würde, woferne man nicht zugleich die Leute und pretia rerum in den damaligen Stand setzen könnte. Und was ist denn daraus zu machen, wenn sich Lobredner von der alten teutschen Treu und Redlichkeit gefunden, wie gedachter Schweizer Warlef noch im vorigen Seculo von seiner Nation sich erzeiget?

§. 34.

Wenn Tacitus [16]) von den alten Teutschen rühmet, daß bey ihnen gute Sitten mehr als anderwärts gute Gesetze gegolten, so muß man dabey auch in

16) Germ, Cap. XIX. 6. Plusque ibi boni mores valent quam alibi bonæ leges.

in Betrachtung ziehen, wie er selbige sonst beschreibet, nämlich [17]) daß sie sehr schlecht, harte und unter ihrem Viehe nackigt und schmutzig mit erzogen worden, auch [18]) ihre Kleidung in einer Bedeckung mit Fellen bestanden, und sie in übrigen Theilen des Leibes nackigt gegangen. Eben dergleichen Beschreibung wird von denen Kalmuckischen Tartern gemacht, und wenn sich jetzo noch Leute finden [19]), die ihre Justiz comparative gegen die unsere heraus zu streichen sich kein Bedenken machen, was ist es denn Wunder, wenn Tacitus die besagten gleich beschafnen alten Teutschen vor seine Römer gelobt, und zwar darum, weil er bey ihnen nicht solche Laster und Processiren, als bey seinen Landsleuten gesehen? Sie hatten nichts, worüber sie litigiren konnten, und daher entstunden auch nur etwa über Todtschläge oder über solche Sachen, die wir jetzo Injurien nennen, Streitigkeiten. Im ersten Fall nahm [20]) sich der Händel die ganze Freundschaft des Ermordeten an, und der Thäter muste derselben mit einer Anzahl Viehe genung thun, oder deren gemeinschaftliche Verfolgung über sich ergehen lassen, im andern Fall aber [21]) wurde der Streit gleich mit dem Degen, wie wir heute zu Tage reden, ausgemacht, und hieraus ergiebet sich, daß sie wohl meistens die Fehde- und Kampfrechte zum Gebrauch gehabt, und da wir hiermit denen großen Lobrednern der alten Teutschen Treu und Redlichkeit, die besonders ihre Gründe ex Tacito, oder auch dessen Nachtretern hergeholet, geantwortet, so könnten wir es dabey bewenden lassen, jedoch wollen wir nur noch etwas von neueren Zeiten mitnehmen.

§. 35.

Nämlich ehe noch die große Justizreformation durch die Aufnehmung der Römischen Rechtsgelahrheit unter dem Kayser Maximiliano I. vorgenommen worden, waren die heftigsten Klagen über die Justiz [22]). Wenn ich auch noch etwas von der alten Teutschen Treu und Redlichkeit damaliger Zeiten einräumen soll, so setze ich deren Grenzen nur unter die armen oder geringen Leute. Denn es ist ein gräulicher Anblick, wenn man betrachtet, was vor Streit, Krieg, Befehden, Unruhe, Ueberfall und eigenmächtige Gewaltthat,

17) Cap. XX.

18) Cap. XVII. Man sehe auch Cæsar. de Bello gall VI. 21. 5 Pellibus aut parvis Rhenonum tegumentis utuntur, magna corporis parte nuda.

19) Davon habe ich schon in der Vorrede zu meinen Beyschriften von Bauern und Frohnen §. 7. oder in dieser Samml. pag. 179. umständlich gehandelt, und daselbst das nöthige bewiesen.

20) Tacit. Germ. Cap. XXI.

21) Id. Cap. XXII.

22) Siehe meine Vorrede zu den Beyschriften von Bauern und Frohnen p. 7. oder in dieser Sammlung pag. 177.

that, mit und von Friderici II. Zeiten bis auf Maximilianum I. in Teutschland vorgefallen. Wir können uns gar nicht darein finden, wenn wir nicht erst die Fehderechte [23]), und wie sie ein Theil der damaligen Justiz mit gewesen, genau erkennen lernen. Der berühmte Herr Canzler von Ludewig [24]) nennet dieselben Zeiten Rechtloß, und den Wunsch, daß Justinianus M. mit seinem Corpore Juris aus unserm Vaterlande wiederum auf ewig verwiesen werden möchte, einen Eifer des Unverstandes. So toll und thöricht die meisten alten Gerichtshandlungen gewesen, eben so tolle ist die Begierde zur Wiedererlangung eines solchen Unwesens. Ich weiß auch nicht, warum man solche Sache particulariter, und etwa diese oder jene processirende Person betrachten will. Wenn wir ein wenig in das Ganze einsehen, finden wir noch merklichere Ueberzeugungen. Der große Polyhistor Gundling [25]) saget: zu Friderici Barbarossæ Zeiten, war es in Teutschland, wie in Polen, und ich glaube nicht, daß es jemand zu widerlegen sich unterstehen wird, er wollte denn behaupten, daß es wegen der so sehr im Schwange gehenden Kampf- und Fehderechte noch ärger und schlechter gewesen.

§. 36.

In Polen sind Erzbischöfe, Bischöfe, oder geistliche und weltliche Fürsten, Grafen und überhaupt der Adel, welche zusammen kommen, und ihren König wählen [26]), und in Teutschland war es auch so, daß die geistlichen und weltlichen Fürsten, nebst dem andern Adel zusammen kamen, und über sich einen König oder Kayser erwählten [27]). In Polen werden Reichstage gehal-

23) Ich habe sie in meiner Gerichtsverfassung der alten Teutschen pag. 93. seq. umständlich ausgeführet.

24) Siehe seine gelehrten Anzeigen vom Jahr 1734. 190. Stück, oder wie sie zusammen gedruckt Vol. I. pag. 796.

25) Ich erinnere mich dieses bey ihm gelesen zu haben, ob ich gleich jetzo den locum nicht weiß. Genung es ist auch der Wahrheit ganz gemäß.

26) Sie werden insgesammt in die Senatores und Landboten, welche letztern Abgeordnete der Provinzen seyn, getheilet, und von ihrer Königswahl handelt Connor in Beschreibung des Königreichs Polen pag. 550. seq.

27) Die Historici melden besonders von der Wahl Lotharii II daß hierzu Fürsten, Erzbischöfe, Bischöfe, Aebte, Grafen und andere Vornehme zusammen kommen, und man dabey auf 60000 Bewafnete gezehlet. Vid. Struvii Reichshistorie von Lothar. II. §. 2. pag. 266. und als bey des folgenden Kaysers Conradi III. Wahl die Sachsen nicht gewesen, haben sie dieselbe, als wieder des Reichs Herkommen, nicht agnosciren wollen, wie bey gedachten Autore pag. 275. zu lesen. Ja obwohl einige Scribenten, um den Ursprung der Churfürsten desto älter zu machen, Friederici I. Wahl nur einigen wenigen Churfürsten zuschreiben wollen, so erkennet doch der Geheimde

gehalten, und darüber, was zu des Reichs Besten gereichet, communi consilio gehandelt, auch Gesetze beschlossen, welche Auctoritate Regia publiciret werden, und hernach in allen Provinzen vim legum haben. In Teutschland war es auch so, doch galten hier auch Provinzialgesetze, und konnte zu des Landes Besten, jeder Richter mit Einwilligung des Landvolks etwas neues anordnen, und zwar geschahen hier Reichsschlüsse oder Gerichtssatzungen per majora. In Polen ist nebst den Erzbischöffen, Bischöffen, Fürsten und Grafen noch ein starker großer und geringer Adel, welcher beym Kriege die Miliz abgiebet. In Teutschland war es auch so, und die Militairdienste adelten. In Polen werden die Großen und Adelichen unter einander uneins, und führen wider einander Privatkriege, wormit sie einander Land und Leute verderben, und wenn sie nur nichts feindseliges wider das Reich und den König vornehmen, läßt auch dieser die Versöhnung vermitteln. In Teutschland war es eben so, ja noch weit ärger, weil allda die Befehdungen oder Bekriegungen mit Ruinirung des Landes und der Leute, wenn man nur nichts wider das Reich und den Kayser vornahm, in vollen Schwange giengen. In Polen sind die Judicia terrestria, die Landgerichte, auch Judicia castrensia, Burggerichte, wo gewisse Gerichtstermine bey vorkommenden Streithändeln, aber keine Acten gehalten werden, nachdem vielmehr der Richter mit den Assessoren beyder Partheyen Vorbringen und Einwenden aufnotiret, auch sofort daraus ein Urthel, Decret oder Chartam abfasset, worein Klage, Antwort, Exceptiones und Gezeugnisse, auch zugleich entweder eine Entscheidung der Differenzien oder Anweisungen, was bey fernern Gerichtstermin jede Parthey zu prästiren hat, gebracht werden, welche zusammen gefaste Charta statt der Acten dem Kläger ausgeantwortet wird. In Teutschland war es eben so [28]. In Polen sind die Vadia, Wetten und Wehrgeld bey Todschlägen noch; In Teutschland war es eben so [29]. In Polen werden criminaliter angeklagte Selbsiebende oder durch das Uebersiebenen, da einer beschwöret, daß der Angeklagte ein solcher Missethäter, als er beschuldiget worden, würklich sey, und sechs andere beschwören, zu glauben, daß jener die Wahrheit gesagt, überzeuget, und darauf capitaliter condemniret, wogegen aber keine Tortur

statt

Geheimde und Reichs-Hofrath, Herr Heinrich von Bünau, der alles auf das schärfste geprüfet, in Beschreibung des Lebens und der Thaten Friderici I pag. 9. besagte Scribenten vor unächt, und erweiset vielmehr, daß der Fürsten, Städte- und Abgeordneten erwehnet werden, welche sich in großer Menge bey der Wahl eingefunden.

28) Wie ich in meiner Gerichtsverfassung der Teutschen vom 8. bis zum 14. Seculo pag. 43. seq. angemerket.

29) Davon siehe gedachte Gerichtsverfassung pag. 11. seq.

statt hat [30]). In Teutschland war es eben so [31]). In Polen haben die Magnaten oder Großen ihre erblichen Güther, sie vergrößern sich aber durch Erlangung der Aemter und derer damit verknüpften Weywodschaften, Starosteyen, oder andern Güther, welche zwar mit ihrem Absterben wieder zurücke an die Crone fallen, jedoch auch andern wieder vergeben werden müssen. In Teutschland war es eben so, und es hatten die großen Fürsten und Dynasten ihre erblichen Güther und Ländereyen, oder Herrschaften, die Herzogthümer aber und die Grafschaften, oder wenn ich es nach jetzigen Begriffen geben sollte, die Heerführers- und Richterlichen Aemter sowohl über ihre erblichen Güther, als über andere Ländereyen und Districte, erlangten sie vom Kayser und dem Reiche, welche letztere mit ihrem Absterben zurücke fielen, oder auf das neue erlangt werden musten. Polen und Litthauen ist zwar groß, und von Natur ein gesegnetes Land, dieweil aber die recht zusammen verbundene Subordination fehlet, und aus allzu großer Freyheit immer Unruhen und Verfolgungen unter einander entstehen, auch die Militair- und Justizverfassung dem nicht Einhalt thun kann, so wächset auch das Land nicht an, sondern bleibet armselig und unangebauet, mit vielen Wüsteneyen angefüllt. In Teutschland, welches der Größe nach, Polen ziemlich gleichet, war es eben so, und es waren die innerlichen Unruhen, Verwirrungen und Verwüstungen noch ärger. Die Reichsfürsten und Reichsstände waren zwar bey weiten nicht so groß, als heute zu Tage, doch war auch ihre Freyheit unbegrenzter, und dabey gieng des Adels Freyheit sehr weit, ja auch andere Privati konnten zusammen thun, sich Recht zu verschaffen, und so ruinirte eines das andere mit Ueberfall, Balgen und Schlagen. Es mangelte gleichfalls an einer rechten Subordination und Justiz auch Militairverfassung, welches den Anbau wüster Oerter verhinderte, und es besaß Teutschland so wenig als Polen, Reichthümer, zumal damals die reichen Silberbergwerke sich noch nicht aufgethan hatten, und so müssen wir Teutschland in seiner Gestalt betrachten, wie es zu Friderici Barbarossæ Zeiten gewesen.

§. 37.

Wenn wir nun weiter gehen, und jetzo so viele und große, auch zum Theil so mächtige Churfürsten und Fürsten, ingleichen andere Reichsstände, und des übrigen Adels, nicht weniger des Bürger- und Bauerstandes dermaliges

30) Dergleichen Proceß oder Ueberführungen beschuldigter Ketzerey habe ich selbst schriftlich abgefasset gesehen.

31) Siehe besagte Gerichtsverfassung der Teutschen §. 59. p. 197.

maliges Wohlbefinden, allerseitige Ordnungen und Subordinationes, Gerechtig- und Schuldigkeiten, Anbau und Wachsthum, Kraft und Stärke des teutschen Körpers in Erwegung ziehen, so können wir uns der Frage nicht enthalten, woher doch so viele ausnehmende Glückseligkeiten in Teutschland nach Friderici Barbarossæ Zeiten, vor große, mittlere und unterste Einwohner gekommen? Darauf antworte ich nun ungescheuet: Von der von denen JCtis Romanis unter Maximiliano I. angegebenen Grundlegung zur Handhabung eines jeden Rechten und Gerechtigkeiten, welche Grundlegung sie aus denen civil- und canonischen Rechten genommen, und nach und nach, mit Abschaffung der alten teutschen Blut und Gut verzehrenden Gerichts- oder Klagehändel, immer mehr erweitert, bis endlich alles zu einem solchen Wachsthum und Gedeyen gelangt. Ist gleich insonderheit die alte Freyheit des Adels und anderer Privatorum darüber zu Grunde gegangen, so ist es doch vor einen jeden weit besser, wenn er unter dem Schutz seines Herrn sicher und ruhig sitzen, und daferne er Rechtsstreit hat, ohne Besorgung eines feindlichen Ueberfalls, Recht und Gerechtigkeit behörigen Orts suchen und abwarten kann, als wenn ihn die alte Unsicherheit noch immer, wie der Schatten den Körper, begleitete, und wenn ihm gleich das Recht geschwinde zugetheilet würde, er dennoch erst durch Kampf oder Fehde zu dem Seinigen gelangen könnte, oder wenn es ihm auch durch eine Execution verschaft würde, er dennoch dem Unfug der Fehden unterworfen wäre.

§. 38.

Ich halte daher nicht dafür, daß jemand, er sey groß oder klein, Ursache habe, die alten JCtos Romanos, oder die civil- und canonischen Rechte zu verachten, oder darauf zu schmälen, noch deren gänzliche Vertilgung zu wünschen. Sie sind der geschwinden ungestümen so genannten Justiz entgegen getreten, und derselben Einhalt zu thun, haben sie sagen müssen, daß man über Gerichts- und Proceßsachen, nicht mit Leichtsinnigkeit überhin gehen könne, wenn man anders eine genaue Justiz verlange. Das rechtliche Gehör müste zu beyden Seiten hinlänglich vorhergehen, ehe man einen entscheidenden Schluß fassete, und dahin seyn sie durch die Corpora Juris civilis & canonici und deren Glossen geleitet worden. Die alten teutschen Schöppen traten nicht gerne von dem Justiz-Schauplatz ab, und machten wohl manche Bewegung, aber im Anfange behielten die JCti Romani von der alten Proceßart noch etwas mit, suchten zum Theil auch wohl gar ihre Rechte, als solche, die sich mit den teutschen wohl vereinbaren ließen, vorzustellen, bis endlich nach und nach fast alles alte, was zu Gerichtshändeln gehörete, ausgerottet worden,

und ich will zugeben, daß mit dem Guten auch manches Uebel und besonders die Langweiligkeit der Processe mit zu uns gekommen, aber es kann doch dergleichen neues Uebel mit denen alten, welche abgeschaft wurden, nicht in Vergleichung kommen, und eine richtige Vorstellung des Ganzen muß es beweisen. Nach Beschaffenheit der Zeiten und ihren vor sich gehabten Gesetzbüchern haben es die alten JCti Romani nicht anders oder besser machen können, es bleibet uns, ihren Nachfolgern, unverwehrt, es nach ihnen besser zu machen, wenn wir können, jedoch hält es nur so schwer, einzusehen, wo der Schade sitzet, und ob wir nicht mit Abschneidung diesen oder jenen Uebels eine hydram seciren, woraus mehr und wichtigere Uebel entstehen, mithin wir uns hernach, wenn wir eine andere Straße gewandelt, uns wohl selbst vorwerfen müssen:

Incidit in Scyllam cupiens vitare Charybdim.

§. 39.

Endlich kann uns auch der Dänen und Schweden Gerichtsverfassung keine Verbesserung an die Hand geben. Es ist nicht unbekannt, wie auf die Vermälung des Königs Haquini VI. in Norwegen mit Margarethen Woldemari III Königs in Dännemark Prinzeßin Ao. 1396 und Ao. 1398 alle drey Nordische Kronen, Schweden, Dännemark und Norwegen vereiniget worden, welche Vereinigung unter 6 Königen und bis Christianns II. oder Christiernus Ao. 1520 das Stockholmer Blutbad angerichtet, bestanden, nach welcher Zeit aber sich Schweden abgerissen, und Gustavum I. Erichsohn anfangs zum Gouverneur und Ao. 1523 zum Könige, die Dänen aber in eben demselben Jahre mit Absetzung gedachten Christierni, seines Vaters Bruder, Fridericum I. Herzogen zu Schleßwig und Hollstein zum Könige von Dännemark und Norwegen erwählet. Und ob gleich besagte Vereinigung anders nicht geschehen, als daß jedes Reich bey seiner Verfassung und seinen Gesetzen gelassen [32], gehen doch beyde bey der Justiz fast mit gleichen Schritten, und wann man Christophori III. Bavari Leges Provinciales de Anno 1442 ingleichen Gustavi Adolphi leges civiles de an. 1618 und dessen Processus Judicialis Ordinationem, ferner Caroli XI. in dessen Minderjährigkeit publicirtes Edictum concernens Revisionem super justitiæ causis, de ao. 1662 wie sie Loccenius auf nur gedachten Königs Caroli XI. Befehl, und publica Auctoritate in die lateinische Sprache übersetzet, und Ao. 1672 durch den Druck bekannt ge-

32) Vid. Loccenii Historiæ Suecanæ pag. 121. & 160.

gemacht, betrachtet, so findet man zwar darinnen viel Gutes, jedoch besonders die Delicta meistens gleich den alten teutschen Wåhrgelde, auf Geld-Aestimationes gesetzet, sonst aber in Civilsachen denen Richtern fast alles überlassen. Die Advocaten und Procuratores dabey zu gebrauchen, ist zwar verstattet, doch sind sie zu bloßen Vorträgen angewiesen, und dergestalt eingeschränkt, daß sie niemand groß was helfen können. Man findet die Buße, Wette, und Wehrgeld der alten Teutschen, obgleich in andern Terminis und Aestimation, darinnen, und sonst kömmt es auf das Arbitrium des Richters an, wie er die Civilsachen beurtheilen wolle. Dahin gehen nun zwar die Schwedischen Gesetze, die Dänischen aber sind eben so, wenn gleich etwa in dem oder jenem ein kleiner Unterscheid seyn möchte. Indessen sey auch dem, wie ihm wolle, so erwege man doch wieder das Ganze, und wenn man auch die Nordischen drey Königreiche gleich zusammen näme, so glaube ich doch, daß sie wohl an der Größe, aber lange nicht an Kräften, Reichthümern und Gewerbe, Teutschland die Waage halten können. Es kann niemanden auf Abwege führen, wenn er höret und ließt, was unter Gustavo Adolpho, Könige von Schweden, diesem mit Tapferkeit und ausnehmender Klugheit zugleich begabten Helden, vor sonderbare Thaten geschehen. Teutschlands Reichsstände, welche die vorige Religion reformiret, hatten Hülfe nöthig, und Gustavus Adolphus stritte nicht wider, sondern für dieselben, und also war ihm Teutschland, nach Unterschied der Zeiten, einen und andern Stand ausgenommen, in seinem Vorhaben mehr beförderlich, als hinderlich. Und dennoch bleibet es doch dabey, Teutschland ist in denen zusammen gesetzten Kräften, welche ihren Grund in der Justizverfassung haben, denen drey Nordischen Kronen, überflüßig gewachsen, ja es ist so weit gekommen, daß es in Teutschland Fürsten giebet, mit deren einem nur Schweden oder Dännemark anzubinden, sich ein Bedenken machen dürfte. So hat die Röm. Rechtsgelahrheit und die von den JCtis Romanis unterstützte Proceßart und Policey Teutschland empor gebracht, nicht zu geschweigen, daß auch allhier die Klage über die von selbiger entstandene Weitläuftigkeit der Processe, alle und jede Processe nicht trift, nachdem wir in Teutschland den geschwinden Executiv- und den Wechselproceß haben, welche zum Besten der Commercien ordentlicher Weise geschwinde gehen, woferne nicht andere Hinderungen darzwischen treten, an welchen Hinderungen aber weder das Justinianische, noch andere Rechte Antheil haben, und daher nutzet das Eingangs erwehnte Consilium ganz nichts.

Consilium IV.

Man lasse in Handel und Wandel nur Gerichtliche Contracte und Obligationes gelten, damit man die daraus entstehenden Streithändel gleich entscheiden kann, oder contrahiret jemand außer Gerichte, es mag bloß mündlich oder schriftlich geschehen, so lasse man den Beklagten gleich zur Abschwörung seiner mündlichen Obligation, oder zur eydlichen Diffession der gegebenen Handschrift, und wenn er seine Unterschrift nicht läugnen kann, zu Abschwörung der Contentorum zu, oder rühret die Action ohne ausdrückliche Verbindung, aus einem Erb-Rechte, oder aus Delictis privatis, oder wo sonst einer ohne Specialhandlung obligat wird, her, so lasse man es gleich auf den Eyd derjenigen Parthey, die in continenti summarisch und ohne Solemnitäten das meiste vor sich per testes oder durch Documenta beybringen kann, ankommen, und entscheide alsofort die Sache ohne fernern Aufenthalt und interlocut, auf Beweiß und Gegenbeweiß.

Prüfung.

§. 40.

Ich habe anderswo [33]) beygebracht, was maßen Herr Herzog Christian zu Braunschweig-Lüneburg, erwählter Bischof zu Minden, durch ein Ao. 1618. publicirtes Landesgesetze verordnet, **daß die Unterthanen um so viel desto weniger nöthig hätten, kostbaren weitläuftigen Beweißthum zu führen, und darauf ihr Vermögen zu wenden, auch die Zeit darüber zu verlieren, daß, wenn und so oft sie mit einander innerhalb dessen Fürstenthümern und angehörigen Graf- und Herrschaften contrahirten, solches bey dem Amte der Voigtey- oder Stadtgerichte, darunter der Contract beschlossen und vollzogen wird, bey Poen der** Annullation, **oder Vernichtigung des Vertrags, unnachläßlich anmelden, solchen Contract in des Amts-Stadt- oder Gerichtsbuch ein-**

33) In meiner Ao. 1741 edirten Gerichtsverfassung der alten Teutschen von 8ten bis zum 14ten Seculo §. 13. Not. 1. p. 31. Und es befindet sich die angezogene Verordnung in dem Ao. 1700 in 4to zusammen gedruckten Werke, betitelt: Fürstl. Braunschweig-Lüneb. Zellischen Theils Policeyordnung &c. p. 31.

einschreiben lassen sollen. Die Rubric des XIten Capitels besagten Landes-Gesetzes heißet: **Wie die Processe abzukürzen, zumahlen aber der Beweißthum zu maturiren, und zu faciliren, also, daß die armen Leute mit den weitläuftigen kostbaren Zeugenverhören, so viel immer möglich, verschonet, und deren enthoben werden mögen.** Und demnach ist die Abkürzung der Processe die Absicht gewesen. Dieweil aber gedachter Herr Herzog in eben solchem Landesgesetze [34]) 29 Ursachen, warum die Unterthanen in ihrer Nahrung abnehmen, angeführt, jedoch darunter das Processiren, oder die langen Processe nicht mit gerechnet, so hat man diese eben nicht für ein solches Justizübel, welches das Land mit ruinirte, sondern nur für eine Beschwerung gehalten, zu dessen Abhelfung und Erleichterung das vorgeschriebene Mittel zu gebrauchen wäre. Ob in denen Braunschweig-Lüneburgischen Landen noch darüber gehalten, und ob es durchgängig beobachtet wird, weiß ich nicht. Indessen ist es wahr, daß man solches Mittel als eine Proceßverkürzung ansehen kann, es dürfte aber wohl nur in matten Ländern, wo es nicht viel Negotia giebet, und die Leute lieber mit ihrem häuslichen Nahrungswesen vergnügt und in Einfalt zu leben wünschen, applicabel seyn. Denn in Ländern, wo Negotia und Commercia stark getrieben werden, würde es die Quellen verstopfen, und die Triebfedern stillestehend machen, wie ich am angezogenen Orte meiner Gerichtsverfassung der alten Teutschen schon mit mehrern angeführt. Will auch jemand sagen, es gienge ja wohl an, die gedachte Disposition von der gerichtlichen Einschreibung aller Handlungen in so weit anzunehmen, daß man außergerichtliche Handlungen nur nicht vor ungültig erklärte, sondern etwa den Beklagten gleich zum Eyde, sich der Klage zu entbrechen, zuließe, allermaßen sich ein jeder Kläger es selbst beyzumessen hätte, daß er nicht für die gerichtliche Einschreibung des Handels und seinen nöthigen Beweißthum gesorget, so antworte ich darauf, wie auch dieses, daß bey außergerichtlichen Negotiis auf Klägers Zeugen nicht gesehen worden, sondern sich ein Beklagter eines Anspruchs aus solchen außergerichtlichen Handlungen vermittelst Eydes befreyen können, nichts neues sey. Es ist schon, wie ich sattsam [35]) erwiesen, bey den alten Teutschen Mode gewesen, dennoch aber mit abgeschafft worden. Und sollte man denn, um das Uebel des langen Processes entlediget zu werden, viel lieber ein größeres Uebel einführen? Ich sage, ein größeres Uebel, und verstehe damit die Perjuria. Die practische Erfahrung lehret uns, daß ein Kläger, wenn er keinen Beweiß hat, und sich der Eydes Delation bedienen muß, seinen Proceß meistens

34) Im XXIsten Capitel l. c. p. 62. seqq.

35) In gedachter Gerichtsverfassung der alten Teutschen, l. c.

meistens verlieret, und was ist es auch Wunder, wenn ein Beklagter seine Schuld, oder ein Kläger die Exception leicht abschwöret, da seinem Gewissen auch in denen Gebethbüchern [36]) ein so sanftes Federküssen untergeleget wird, auf dem der Meyneidige, wenn er nur dergleichen Gebeth verrichtet, ruhig schlafen kann, er mag seinen Nächsten mit dem falschen Eyd um so viel gebracht haben, als er wolle. Weg demnach mit Consiliis, die ein geringeres Ungemach abthun, jedoch ein größeres Uebel in ihrem Busen hegen [37]).

§. 41.

Wir können also dem Vorschlage, nichts, als gerichtliche Documenta zum Beweiß gelten, bey außergerichtlichen Handlungen aber alles auf des Beklagten Schwur ankommen zu lassen, und damit, wo nicht alle, dennoch die meisten Processe kurz auszumachen, um so viel weniger beyfallen, da die Icti Romani statt dessen, etwas anderes gleichförmiges und zum Theil solche Proceßmittel, welche noch geschwinder und nachdrücklicher, als die vorigen gewesen, eingeführet.

36) In Eubachs Gebethbuch p. 747 ist ein Gebeth eines, der wegen eines falschen Eydes in seinem Gewissen beschweret, eingedruckt, dessen üble Beschaffenheit ich in meinen Beyschriften von Bauern und Frohnen, p. 150. mit mehrern gezeiget.

37) Ich habe in der Vorrede zu meinen Beyschriften von Bauern und Frohnen p. 50. und in dieser Sammlung p. 185. schon gesaget, daß die Einsicht zu den Justiz-Verbesserungsmitteln, ohne ein ärgeres Uebel einzuführen, so leichte nicht sey, und in meiner Gerichtsverfassung der alten Teutschen §. 23. Not. 10. p. 64. seq. ist von mir sattsam angezeiget, wie pessima Consuetudo des Kämpfens der alten Teutschen gesetzmäßig worden. Nach denen Quaestionibus ac monitis veterum Juris peritorum in Leges Langobardicas beym Muratorio Rerum Italic. Scriptor. Tom. I Part. 2. p. 163 hatte unter denen causis, wo die Partheyen kämpfen können, der Kampfproceß de charta falsa appellata statt, si voluerit ipse, qui appellavit falsam eam. Nachher aber wurde von Guidone Augusto in seinen Legibus Cap. VI. bey gedachtem Muratorio p. 107. constituiret, wie einer eine producirte Chartam, die der andere vor falsch angegeben, mit Sacramentalibus und einem Eyde vor wahrhaftig behaupten könne. Was hat aber dieser Justiz-Verbesserungspunct zuwege gebracht? Eine Menge falscher Eyde, womit einer dem andern sein Guth, vermittelst einer falschen Charte und deren eydlichen Bestärkung abgewonnen, worüber nachdem unter den Sächs. Kaysern heftige Klagen geführet wurden, welches denn Ottonem II. mit den Proceribus Italiae, wie bey gedachtem Muratorio p. 169 zu lesen, veranlaßte, den Legem Guidonis wieder abzuschaffen, und denjenigen, der eine producirte Charte vor falsch angegeben, wenn ihm die Ausmachung der Sache durch den Kampf beliebet, dazu wieder zu admittiren. Ein klares Exempel, wo mit Abschaffung eines Justizübels, das dagegen eingeführte Mittel zu einem schlimmern Uebel ausgeschlagen gewesen.

führet. Das eine bestehet in dem Processu cambiali, wo der Kläger seinen verklagten Schuldner gleich ohne vorher anzuberaumenden Termin, realiter vorladen lassen, und ihm den verfallenen Wechsel zur Recognition vorlegen, auch, wenn er seine Unterschrift in continenti eydlich nicht diffitiret, oder dieselbe abschwöret, im Personal-Arrest halten kann, bis er ihn bezahlet. Diesen geschwinden und nachdrücklichen Proceß haben unsere Vorfahren, ehe die Röm. Rechtsgelahrheit bey ihnen aufgekommen, nicht gehabt, sondern man hat ihn aus Italien mit, und dadurch die Commercien in Teutschland vortreflich empor gebracht. Der andere von den ICtis Romanis aufgebrachte geschwinde Proceß ist der so genannte Executivus, wo der Kläger auch bey einem außergerichtlichen Documente einen Termin zur Recognition desselben anberaumen, und Beklagten dazu vorladen lassen kann, dieser aber entweder das von Klägern producirte Document recognosciren, oder eydlich diffitiren muß, und auf Erfolg des erstern condemniret, und mit denen nicht gleich liquiden Exceptionibus in die Reconvention, oder zur besondern Ausführung verwiesen, im andern Fall der eydlichen Diffession aber von der Klage entbunden wird. War nun, wie schon angezeigt [38]), in alten Zeiten bey außergerichtlichen Handlungen eingeführt, daß der Beklagte die Klage gestehen, oder läugnen und abschwören muste, und konnte der Kläger, wenn er auch gleich Zeugen hatte, das leztere nicht hindern, so sind hingegen die ICti Romani darinnen weit sorgfältiger gewesen, indem sie des Klägers Willkühr überlassen, ob er, wenn er bey besagtem Wechsel- und Executiv-Proceß den Beklagten zum Abschwören seiner Hand geneigt befunden, von erwehntem geschwinden Proceß mit Restitution der Unkosten abstehen, und den Processum ordinarium, wo Beweiß und Gegenbeweiß per testes & Documenta oder auch nach Beschaffenheit der Sache durch Ocular-Inspection geführet wird, ergreiffen, oder ob er in causis ordinariis statt des Beweises sich der Eydes-Delation bedienen, mithin den Gewinst der Sache darauf ankommen lassen wolle. Es muß demnach dieses wohl weit besser seyn, als der alte Proceß gewesen, maßen nach der leztern Einführung ein Kläger es eben so gut hat, als der Kläger alter Art, wenn er des Beklagten Abschwörung der producirten Documente geschehen lassen will, noch weit besser aber als jener stehet, wenn er gedachtes Abschwören zu hindern und damit den Verlust seiner Sache zu vermeiden gedenket; nicht zu geschweigen, daß, wenn ein Theil einen deferirten Eyd abschwöret, es von des andern Parts Willen dependiret, mithin er den daraus folgenden Verlust seiner eigenen Wahl des Beweiß-

38) In mehr gedachter Gerichtsverfassung der Teutschen §. 13. Not. 1. p. 31. ist dieses ex jure Alemannico und aus dem Sächs. Landrechte völlig erwiesen.

weißmittels zuschreiben muß, welche Wahl man bey dem alten Processe nicht hatte. Wer vor einen todtkranken Menschen noch ein Mittel anzugeben weiß, muß wohl, wenn es gleich mit der Cur langweilig zugehet, vor denjenigen, der den Patienten ohne Anwendung eines Hülfsmittels, darmit er nur die bittern und widrigen Arzeneyen nicht einnehmen darf, lieber gleich hinsterben lassen will, noch den Vorzug haben, und kann man mit Recht nicht auf ihn schmälen, wenn er die Cur nicht kürzer eingerichtet. Er würde gleich zur Antwort geben, hätte man doch die Cur unterlassen, und, wenn es mehr beliebet, den Patienten lieber so hinsterben lassen können. Ein ehemaliger Kläger, dessen, wegen außergerichtlichen Handlungen, angestellte Klage der Beklagte ohne darwider habendes Mittel abschwören konnte, und ein nachheriger Kläger, dessen producirte Wechsel oder Documenta der Beklagte eydlich diffitiren kann, sind die Todtkranken. Sie liegen am Fieber, das der Beklagten Boßheit, durch falsche Eyde zu gewinnen, erreget, hart darnieder, und jener hat sichs gefallen lassen müssen, wie solches Fieber und des Beklagten Maliz mit ihm handthieren wollen, dergestalt, daß gar kein Mittel darwider übrig gewesen. Wenn aber die Kläger neuerer Zeiten von dem Röm. Rechtsgelehrten noch ein Hülfsmittel vorgeschrieben erhalten, sind die letztern, wenn gleich solches Hülfsmittel langweilig und viele Bitterkeiten mit sich führet, vor jenen besser dran, weil jene wider die Maliz eines Beklagten gar kein Hülfsmittel hatten.

§. 42.

Außer gedachten Executiv- und Wechsel-Proceß haben die ICti Romani noch einen sehr kurzen Proceß, nemlich das Possessorium summarissimum mit zu uns gebracht, bey dem wir uns jedoch allhier, weil wir noch wegen desselben und dessen Grenzen ein besonderes Consilium einschalten werden, jetzo nicht aufhalten wollen. Sonst aber dünkt mich den Einwurf zu hören: Ob gleich der Wechselproceß sehr geschwinde gehe, sey doch auch der andere Executivproceß noch lang, und daure wohl wegen der Vorladung des Beklagten zur Recognition, der deshalb anzusetzenden Termine, des erfolgten Verfahrens darüber, der Einholung eines Urthels und Zulassung einer Läuterung oder Appellation, auch wohl Vorbehalt der Reconvention, manchmal über 1. 2. oder mehr Jahre. Warum schafft man denn die vielen Umstände, das Recognosciren der Documenten, die Sächs. Fristen, und was sonst den Proceß aufhält, nicht ab, und läßt dagegen einen Beklagten auf eine kurze Frist vorfordern, und wenn er das producirte Document nicht ableugnen kann, warum hält man ihn nicht gleich zur Bezahlung der verschriebenen Schuld an? Darauf replicire ich aber, wie zwar nicht ohne, daß diß noch einigen Proceß und Verzögerung mache, allein

wenn

wenn wir dieses Uebel ganz ausrotten wollten, würden aus dessen Ruinen grössere Uebel hervor wachsen. Mancher Theil würde von der Uebereilung des Beklagten zu profitiren suchen, oder der Beklagte um seine Exceptiones in continenti liquidas gebracht werden. Dahero die ICti Romani die Sache vielmehr nach einer solchen Wage abgemessen, welche das Gleichgewichte böser Partheyen enthält, und ob schon mancher dabey seine Jura zur Verzögerung misbrauchet, so können wir doch um deswillen nicht das Gute mit abschaffen; wogegen aber die Abschaffung des Bösen anders nicht angienge, als daß zugleich das Gute mit ausgetilget würde. Bey gerichtlichen Documenten ist die Recognition des Beklagten nicht nöthig, und also verstehen wir, was wir jetzo gesaget, von dem Processu executivo, und von den Klagen aus Extrajudicial-Obligationibus oder Obligationibus stricti juris, und noch ein Executivproceß kömmt uns vor, der über Contractus bilaterales entstehet.

§. 43.

Diese sind contractus bonæ fidei, wo beyde Contrahenten einander mutua præstanda schuldig, und da ist ganz natürlich, daß derjenige, der vom andern die promissa fordert, seines Orts auch das Versprochene erfüllet haben müsse. Kann er nun solches in continenti erweisen, so wird auch der Beklagte auf vorgegangene Recognition gleich condemniret, außerdem aber kömmt es darauf an, ob der Beklagte exceptionem non adimpleti contractus opponiret, als in welchem Fall der Executivproceß gleichsam suspendiret, und dem Kläger zuförderst der Beweiß, dem Beklagten aber der Gegenbeweiß, wie er, der Kläger, den Contract erfüllet, nachgelassen, und wann dieselben vollführet, ferner nach dem Executivproceß fortgefahren wird. Ob nun wohl andem, daß dergleichen Proceß von eben der Weitläuftigkeit und Dauer ist, als der Processus ordinarius, mithin man sagen könnte, als wenn die ICti Romani dißfalls so viel als nichts gethan, und sie lieber die Klagen ex contractibus bilateralibus nur gleich ad Processum ordinarium verweisen mögen, so haben sie doch darmit ihre Absicht auf die Proceßverkürzung in Regula bewiesen, und nur in exceptione, wenn der Beklagte, erst die exceptionem non adimpleti contractus opponiret, der Weitläuftigkeit Raum gelassen. Dem wäre freylich am besten zu begegnen, wenn der Beklagte, der von dem Kläger das Implementum contractus wirklich erhalten, wegen der nachher bloß zum Verschleif opponirt befundenen Exception des nicht erfüllten Contracts, dem Kläger vor die ihm ungerechter Weise zugezogene Mühe, Auffenthalt und Zeitverlust, einige Strafe præstiren müste, von welcherley Strafen ich in einem absonderlichen zu approbirenden Consilio handeln werde.

 §. 44.

§. 44.

Hier aber etwa die Opposition non adimpleti contractus oder in den andern causis ordinariis, wie im Consilio angezogen, alles auf den Eyd einer Parthey ankommen zu lassen, wäre sehr gefährlich, und würde es unendliche Perjuria gebähren, ja was ich oben §. 40. davon gesaget, wiederhole ich auch hier, und was kann wohl vernünftiger seyn, als der JCtorum Romanorum Einrichtung, da sie einem Kläger in causis ordinariis, wenn er seine Sache selbst in Gefahr setzen will, frey gegeben, dem Beklagten die Klage in das Gewissen zu schieben, und hierdurch sich selbst den Proceß zu verkürzen, oder, wenn er der Gefahr nicht trauet, lieber seine Sache durch Beweiß und Gegenbeweiß klar zu machen. Verlieret der Kläger bey der Eydesdelation, so hat er es seiner eigenen Wahl in Vorziehung des kürzern, jedoch mit großer Gefahr verknüpften Processes, zuzuschreiben, oder erwählet er um mehrerer Gewißheit willen, lieber den Processum ordinarium, als den Processum juratorium, so ist es wiederum sein eigner Wille, und schreyet er gleich über die Kosten und Langweiligkeit, so hat er doch solche Beschwerung willkührlich übernommen, sonst er den Weg zu Abthuung des Streits durch Eyde selbst ergreifen können. Bey Anwendung des erwehnten Consilii aber, würde einem jeden Kläger gedachte eigne Wahl oder Willkühr entzogen, und er müste es allezeit darauf ankommen lassen, wem der Richter nach seiner Willkühr auf ein tumultuarisches unordentliches Verfahren, den Eyd gestatten wollte, die Klage zu behaupten, oder abzuschwören. Wenn wir in den Schranken des Processus ordinarii, wie ihn die JCti Romani eingeführt, ordentlich fortgehen, ist gleichwohl oft der Richter über denen Beweisen und Gegenbeweisen so zweifelhaft, daß er die Sache nicht anders, als vermittelst eines dem Kläger auferlegten Juramenti suppletorii, oder dem Beklagten zuerkannten Civil-purgatorii zu entscheiden weiß, und geschiehet das, möchte man sagen, am grünen Holze, was will an den dürren werden? Was würde der Richter vor Grundwahrheit im tumultuarischen und ganz unordentlichen Verfahren finden? Unter den Partheyen würde die ungerechteste, wenn sie nur die geschwätzigste wäre, welche der bösen Sache eine gute Schminke anstreichen könnte, oben anstehen, die Gerechte aber, welche zwar das ächte Bild der Wahrheit darstellte, jedoch es mit zu vieler Einfalt, und in allzuunkenntlicher Gestalt thäte, sich untertreten lassen müssen, zumal, wenn aus einschlagenden Bewegungsursachen der Richter vor jene auch mehr, als vor diese, geneigt wäre. Denn anders gienge die kurze Abthuung einer Streitsache durch Eyde nicht an, als daß der Richter aus allen Schranken der Schuldigkeiten gelassen, und ihm ein Arbitrium gestattet werden müste, welches leicht

als ein bügelloses Pferd dahin schießen, und auf geringe Reitzungen, die guten Sachen über den Haufen werfen würde. Es ist demnach das ganze erwehnte Consilium nichts nütze, und muß dessen Handhabung als eine der Justiz sehr schädliche Sache, verabscheuet werden, wenn man nicht das Böse, weil darzu leichter und geschwinder, als zum Guten, zu gelangen, diesen vorziehen will.

Consilium V.

Man setze lauter fromme und gelehrte Richter, welche Gott vor Augen und im Herzen haben, und nach ihrem besten Wissen und Gewissen, die vorkommenden Streitsachen ohne Weitläuftigkeit sofort entscheiden und abthun [39].

Prüfung.

§. 45.

Dieses Consilium könnte vor eine kräftige Replic auf die im vorigen §pho geschehene Verwerfung des zur Proceßverkürzung angepriesenen Arbitrii Judicis angesehen werden. Allein zu geschweigen, daß nicht sowohl Frömmigkeit und Gelehrsamkeit, als Anverwandschaft, Dienstleistungen oder Eigennutz, gemeiniglich zum Richteramt beförderlich seyn, mithin solches Consilium zur Platonischen Republik, die man sich nur in mente vorstellen kann, zu verweisen ist, soll es uns gleichwohl, wenn es auch möglich wäre, lauter solche Richter zu haben, an Ursachen nicht fehlen, warum solches Consilium vor unzulänglich oder vor verwerflich zu achten. Die fromme Einfalt, welche nur vor sich hinsiehet, saget so: Wenn ein Richter die Rechte verstünde, und dabey fromm wäre, so würde er, wenn man ihm die Ausmachung der Sachen, ohne an die weitläuftigen Formalitäten gebunden zu seyn, überließe, nach seinem Wissen und Gewissen gar bald seine Entscheidungen thun, und damit den Ausschweifungen der Partheyen und Advocaten Ziel und Maaße setzen, mithin einem jeden in aller Kürze zu seinem Rechte verhelfen. Das klinget schön und vortreflich, würde aber nur in so weit einschlagen, wenn man

39) Wenn Melchior Osse in seinem Testament Cap. XV. p. 445. weyland Churfürst Augusto gerathen, die Justizämter nicht nach Gunst, Freundschaft, Schwägerschaft und andern Neigung und Affecten vergeben zu lassen, so rechnet Thomasius sothanes Consilium ad rempublicam Platonicam, und zwar mit guten Grund, weil die Beobachtung gedachten Consilii wohl unmöglich ist.

man dasjenige, was dergleichen Richter ausspräche, vor recht erkennete. Allein weit gefehlet, daß er nichts thun, und nichts sprechen würde, als was würklich recht wäre. Denn er könnte ja so wohl, als ein anderer, an Praejudiciis laboriren, und aus Irrthum das falsche vor wahr, und das wahre vor falsch halten. Besonders aber ist gemeiniglich nichts hartnäckigter, als die mit Frömmigkeit vorgefasten Meynungen. Es ist und bleibt wahr, was der Autor einiger Anmerkungen über den Extract aus der Antwort des Streit Mährischen Tropi in dem Tractat, die gegenwärtige Gestalt des Creutzreichs Jesu Christi in seiner Unschuld, betitelt, und von dem Herrn Grafen von Zinzendorf edirt, in Ansehung dessen Anhängern vorgetragen, nämlich [40]: **Die Erfahrung hat bisher zur Gnüge bezeuget, daß sie die Infallibilität aufs höchste treiben, und lieber läugnen und sich krümmen schlangenmäßig, ehe sie offenbare böse Facta öffentlich davor erkennen wollten. Es ist erstaunlich, wie die meisten Menschen durch die Eigenliebe verblendet werden! aber bey dieser Gemeinde ist dieses Uebel recht zu Hause.** Hier wird die Herrnhutische Gemeinde und wer derselben anhänget, gemeynet, welche doch besondre Frömmigkeit affectiret.

§. 46.

Wir müssen bey denen hier recommandirten frommen Richtern keine Frömmigkeit nach der Wiedertäufer- und Erz-Pietisten Art erfordern, welche alle Regiments- und Gerichtshandlungen oder Processe vor sündlich und verdammlich achten, allermaßen dergleichen Mensch gar kein Richterliches Amt übernehmen kann. Aber wir wollen uns solche fromme Richter vorstellen, die es nach unserer Orthodoxie würklich seyn, ihren Gottesdienst eifrig abwarten, und sich gegen ihren Nächsten Pflichtmäßig zu verhalten, vorgesetzt haben. Von dergleichen Richter nun ist die Frage, ob er ein vollkommner untadelhafter Richter sey, welcher die Justiz am besten verwaltet? Ich kann nicht umhin, einen solchen Richter vor einen boßhaften den Vorzug einzuräumen, aber der Vorzug erstreckt sich weiter nicht, als so weit Hinterlist, Betrug und böse Tücke von jenem entfernet seyn, welche jedoch auch von diesen sich nicht einmal allezeit ganz entfernet halten. Sonst hat auch der fromme Richter in manchen Stücken mehr übles, als der böse, und manches mit diesem gemein. Ich will setzen, es sey einer hoch- oder tief-gelehrt, und recht fromm, dabey aber prävaliret bey ihm der Ehrgeitz, kann ihm nicht die Gelehrsamkeit eine

40) Siehe Bayreuther wöchentliche Nachrichten aus dem Reiche der Wissenschaften de ao. 1746, 38stes Stück pag. 395.

eine eingebildete Infallibilität, und die Frömmigkeit ein allzu großes Vertrauen auf sich selbst zuwege bringen, und zwar nach der Ambition und Eigenliebe, also, daß er diejenigen, welche mit seinen Aussprüchen, als den eingebildeten allerweisesten Oraculis, und mit einem darauf gegründeten Verfahren nicht zufrieden seyn wollen, gleich vor böse achtet? Und wenn auch schon der widersprechende Theil die gerechteste Sache von der Welt hat, so ist es doch wohl in seinem Sinn eine strafbare Wiedersetzlichkeit, und muß solcher Theil auf sich nehmen, vor halsstarrig und vor einen unruhigen Kopf, der gerne streitet, oder wenn er nur ein Litis-Consorte ist, vor einen Verhetzer und Aufwiegler sich ausrufen zu lassen. Er, der fromme Richter, machet sich kein Bedenken, ihn einen boßhaften Menschen zu nennen, weil er seiner als eines solchen gelehrten, und frommen Richters Infallibilität, welche seine Eigenliebe unumstößlich macht, etwas zu opponiren sich untersfängt. Bekömmt etwa ein Advocatus einigemal Gelegenheit, in vorfallenden Causis seinen Dissensum zu erkennen zu geben, hilf Himmel, was ist diß bey dem frommen Richter, der gerne alles geschwinde schlichten wollte, vor ein unartiger böser Mensch, der nur Ungemach anrichtet, und dem gemeinen Wesen böse Exempel giebet? Ich sage, böse Exempel, denn andere spiegeln sich daran, sich dem frommen Richter ebenfalls zu wiedersetzen. Was er saget und handelt, das ist der Gerechtigkeit gemäß, und sein Eyfer entbrennt über den bösen Advocaten, der ihm solche Hinderungen in den Weg leget. Er kann sich des Klagens über den elenden Zustand, daß wir solche Rabulisten und böse Advocaten haben, nicht enthalten. Alle, die ihm zuwider seyn, sind böse. Denn er gehet keine andere Wege, als welche zur Gerechtigkeit führen, und suchet nur der Boßheit und Ungerechtigkeit Einhalt zu thun. Er kann es nicht bergen, wie übel sich der Advocat Sempronius bey aller Gelegenheit aufführet, und er meynet nicht unrecht zu thun, wenn er seine schändliche Aufführung bey aller Gelegenheit den Leuten entdecke. Kommt ein solcher Advocatus mit einer neuen Sache, so suchet der irritirte sonst fromme Richter es möglichster maßen dahin einzuleiten, daß seine Parthey nicht recht behalte, und nur dieses, daß sie sich ad superiorem wenden kann, hält ihn zurücke, nicht gleich zuzufahren, sondern etwa mit guter Manier ihr das Recht aus den Händen zu winden. Denn wer die Obrigkeit nicht ehret, ist des Rechts in keinem Stücke werth, und wenn auch die Parthey keine Schuld hat, so verdienet sie doch nicht besser tractiret zu werden, weil sie sich einen solchen odiösen Advocaten erwählet, der den behörigen Respect gegen den Richter nicht beobachtet. So ist mancher fromme Richter geartet, und zwar ein Frommer, der vermittelst der Eigenliebe seine Gelehrsamkeit und Fröm-

Frömmigkeit über alles erhebet, denjenigen aber für ungerecht erkennet, der solches nicht vor wahr annehmen will.

§. 47.

Prædominiret der Geldgeitz, so entstehen die Klagen, es werfe der Dienst nichts mehr ab, und könne man gar nicht mehr auskommen. So stelle man sich denn vor, als ob Cajus zu dergleichen Richters Ehefrau käme, sie aber zu ihrem Manne spräche: Mein Schatz, Cajus ist bey mir gewesen, und hat mir die Noth geklaget, die er wegen des Processes mit Sempronio hat, und bathe mich sehr, vor ihn ein gutes Wort einzulegen. Hilf doch dem armen Manne! Wir wollen uns ferner einbilden, als wenn der Richter darauf keine Attention haben wollte, seine Ehegenoßin aber versetzte: Cajus ist ein braver Mann, und wenn er nur gut aus seiner Sache kömmt, wird er schon erkenntlich seyn; Er brachte mir auch . . . . könnte ihr der Richter hier nicht leicht in die Rede fallen: Schweig! es ist nicht erlaubt Geschenke anzunehmen, ich mag davon nichts wissen; doch will ich sehen, ob dem guten Manne mit Recht zu helfen sey? Der Richter gebrauchet nach Beschaffenheit eine Fuhre, oder sonst etwas, läßt Cajum rufen, und befraget ihn, ob er es vor Bezahlung auf sich nehmen, oder das Bedürftige geben wolle? Dieser ist von Herzen gerne zu allen willig, jedoch nimmt der Richter diese Willfährigkeit anders nicht an, als gegen Bezahlung, und da muß nun wenig gefordert, oder des Richters Accord nur pro forma seyn. Ein anderer, der des Richters Bestrafung oder ein empfindliches Negotium zu befürchten, oder sonst des Richters Hülfe nöthig hat, gehet zu ihm, und biethet ihm Heu oder Haber zum Verkauf an, liefert es, und verschiebet die Angebung des Werths und Bezahlung immer fort. Sollte nicht auf solche Weise auch ein frommer, jedoch geitziger Richter präpariret werden können, auf dessen Seite zu treten, und ob er gleich sonst kein Recht vor sich hätte, daß er dennoch ihm zu helfen suche! Kann der Richter nicht, wenn sonst kein Rechtsgrund vorhanden, die vorgeschützte Billigkeit als einen Vorwand gebrauchen? Oder hätte Cajus etwas zu prästiren, kann nicht der Richter den Proceß aufhalten, und die Widerpart so mürbe machen, bis zum Beschluß nichts, oder etwa nur ein magerer Vergleich heraus kommt? Solche Widerpart hat Ursache, sich über des Richters Handlung zu beschweren, und da wird der Richter noch ihr Feind, welcher selbige wohl gar in verdrüßliche Negotia einwickelt, und bey dem allen vermeynet er ein frommer und gottesfürchtiger Richter zu seyn, wer aber solches nicht erkennen will, ist bey ihm ein Calumniante, oder ein des schuldigen Respects vergessener strafwürdiger Mensch, dem man es bey aller Gelegenheit gedenken müsse.

§. 48.

§. 48.

Hat aber bey dem frommen Richter die Paßion der Wollust die Oberhand, so ist er wohl immer freundlich, jedoch tritt er am meisten seinen Schmausbrüdern bey, wiewohl er auch leicht wieder wanket, und was er heute einem zu Gefallen macht, morgen dem andern zu Gefallen wieder umkehret. Oder er hat viel Phlegma, ist faul und thut fast gar nichts, als daß er sich mit Pflegung seines Leibes beschäftiget. Wenn er Streitigkeiten vornimmt, will er gerne allen beyden Partheyen zu Willen seyn, und tractiret ein- zwey- drey und mehrmal die Güte mit freundlichen Zureden immer fort, ohne daß etwas ausgemacht wird. Dessen Bekleisterung führet noch einen schönen Titel, nemlich er lasse nicht gerne eine Sache zum weitläuftigen Proceß kommen, und versuche lieber alle Mittel, demselben abzuhelfen. Er nimmt es eben so gar übel nicht, wenn man sich über ihn beschweret, und bleibet dessen ungeachtet freundlich, aber außer den leeren Worten erhält man immer nicht viel, und es bleibet gegen beyde Partheyen bey guten Vertröstungen.

§. 49.

Sollten nicht so, wie bisher erzehlet, beschaffne fromme und gelehrte Richter zu finden seyn? Wenn mir gleich jemand vorwerfen wollte, daß solche, die nach ihren Leidenschaften so handelten, keine frommen Richter wären, so wird man doch auf dieser Welt keine andere Frömmigkeit antreffen, als wo sich die prædominirenden Leidenschaften immer mit einmischen, ohne daß man diß aus Eigenliebe vor Fehler erkennet. Die Eigenliebe entschuldiget alle Laster bey sich selbst gar zu leichte. Die Eigenliebe eines ambitiösen Richters achtet bey sich die unbewegliche Infallibilität für eine Tugend der Beständigkeit und Standhaftigkeit, und das Laster der Rache für einen gerechten Strafeifer. Des geldgeitzigen Richters Annehmung der Geschenke ist ihm etwas rechtes und billiges, welches er ganz wohl verdienet hat, und wenn jemand seine Erkenntlichkeit beweiset, saget ihm die Eigenliebe an, es sey wohl verwerflich, sich durch Geld bestechen und auf die Seite bringen zu lassen, aber er habe das nicht gethan, sondern sey nur darum Cajo, der Geschenke gebracht, beyfällig gewesen, weil er recht gehabt, und wenn nun Cajus die Tugend der Erkenntlichkeit ausüben will, sey es doch nicht billig, dieselbe zu verschmähen. Man gehe zu weit mit gänzlicher Verbiethung des Geschenkenehmens, und ob es wohl wegen des Mißbrauchs, weil sonst eine Parth, wenn sie nicht erst schmierete, nicht wohl fahren würde, bey dem Verboth bewenden mag, so sey es doch gegenwärtig unschuldig, und man müsse nur um anderer Leute Schmähung- und Lästerungen

willen, dergleichen Sachen mit Manier tractiren, das Geschenkenehmen der Frau überlassen, oder per indirectum durch wohlfeilen Kauf geschenkte Sachen, wo man entweder wenig dafür giebt, oder das Kaufgeld immer und ewig schuldig bleibet, den Vortheil annehmen. Wirft auch etwa hier das Gewissen der Eigenliebe ein: Siehe, Titius hat in seiner Sache, wo nicht besseres, doch eben so gutes Recht, und gleichwohl hilfst du ihm nicht so geschwinde; er mag laufen und solliciti ren, wie er will, so bleibet doch seine Sache immer zurücke, so wird dennoch die Eigenliebe leicht die Oberhand behalten, und das Gewissen damit befriedigen, es sey Titius ein absurder Kerl, wolle nur mit seinem ungestümen Kopf durchfahren, und wann man ihm nicht gleich alles zu Gefallen thue, beschwere er sich unbilliger Weise über den Richter, und verunglimpfe ihn. Er sey also werth, daß man vielmehr seinen Starrkopf mit guter Münze bezahle, und ihm in seinem Processe, wenn man sich gleich anders stellet, dennoch bey aller Gelegenheit einen Kneiper beybringe, damit seine Bosheit inne werde, was das sey, einen Richter, dessen Amt in Ehren gehalten werden soll, so freventlich anzugreifen. Hat Titius etwa über die Sportelmacherey Beschwerde geführet, so ist er ein undankbarer Mensch, der auch wohl verdienten Lohn abstreiten wolle. Und es wäre besser, wenn man gar die Freyheit hätte, Sporteln zu machen, so viel man wollte. Denn da würde nicht so viel Streitens und Proceßirens seyn, wenn es die Partheyen brav Geld kostete.

§. 50.

Die Unachtsamkeit, Wankelmuth, oder Gemächlichkeit des wollüstigen Richters, findet bey der Eigenliebe ebenfalls ganz leicht ihre Entschuldigung, und kann mit denen Tugenden der Willfährigkeit, Genügsamkeit und der Menagirung in Unkosten bemäntelt werden. Bey dergleichen faulen Richter büßet, seiner Meynung nach, die Parthey nichts ein, weil sie immittelst die Unkosten ersparet, und mit dem Verzug fügt es sich etwa, daß beyde Theile, ohne weitläuftigen Proceß, ein Abkommen treffen können. Ich will nicht behaupten, daß alle fromme und gelehrte Richter so beschaffen wären; nein! es kann sich wohl hier und dar ein Held der Tugenden, welcher die prædominirenden Leidenschaften überwindet, finden lassen. Aber ist es nicht leichter, daß die Raserey gedachter Leidenschaften etwas davon auf einen Richter mit fortgeschleppet, welcher doch aber dabey, unter dem Schutz der Eigenliebe, und vermittelst ihrer Erklärung, ein frommer Mann zu seyn gedenket? Der Prophet Micha [41]) saget: **Was der Fürst will, das spricht der Richter, daß er**

41) Cap. VII. v. 3.

er ihm wieder einen Dienst thun soll, die Gewaltigen rathen nach ihren Muthwillen, Schaden zu thun, und drehens wie sie wollen. Und wenn eben derselbe gleich vorgesetzet: **Und meynen, sie thun wohl daran, wenn sie Böses thun**, so giebet es zu erkennen, daß der von dem Propheten beschriebene Fürst, Richter und die Gewaltigen ihre Fehler nicht erkennen, sondern aus Eigenliebe das Böse für was Gutes erklären. Konnte doch Isabel [42]), um ihrem Gemahl Naboths Weinberg zu verschaffen, und Nabothen unschuldig tödten zu lassen, scheinbar-gerechte Ursachen erfinden. Denn, sagte sie, Ahab regiere das Königreich, und da hieran viel gelegen, er aber sich des Nabothischen Weinbergs halber grämet, mithin zu befürchten, daß er darüber gar erkranket und stirbet, so ist es besser und gerechter, Nabothen umbringen zu lassen, und Ahaben dessen Weinberg zu seiner Tröstung und Erhaltung zu verschaffen. Es hat auch Ahab sein und seiner Gemahlin Isabel entsetzliches Laster nicht erkannt, als bis der Prophet Elias auf Gottes Befehl ihm die Sache vorstellete. Hat doch David das Laster des Ehebruchs mit der Bathseba, und Todschlags des Uriä für was besonders sündliches nicht geachtet, bis ihn der Prophet Nathan eines andern überzeuget, und zwar durch Vorhaltung eines fremden Exempels. Er hatte die Frau des Urias verführt und Ehebruch getrieben, auch ihn, der sich als ein ausnehmend getreuer Unterthan und Diener erwiesen, damit der Ehebruch verborgen bleiben, und er das Weib nehmen konnte, todt schlagen lassen, und dennoch bisse ihn das Gewissen nicht. Als aber Nathan ihm nur erzehlete, wie ein reicher Mann, der sehr viel Schafe und Rinder gehabt, bey Gelegenheit einer Gastirung, der Seinen geschonet, und einem Manne, der nur ein einziges Schäfgen gehabt, solches weggenommen und geschlachtet, o da ergrimmet er mit großem Zorn wider den Mann, und spricht ihm ohne Anstand das Todesurthel. Mit diesem Exempel erst überführet der Prophet Nathan sein Gewissen, und macht es rege, daß er den Todschlag Uriä, und Wegnehmung seiner Frauen, für Unrecht, und die Schwärze seiner begangenen Sünden erkennet [43]). David war sonst ein frommer Mann, ein Mann nach dem Herzen Gottes, und was könnte man darwider einwenden, wenn man solche fromme und Justizeifrige Männer, wie David gewesen, zu Richtern anpreisen wollte? Sehen wir aber nicht, daß denselben seine Eigenliebe überwältiget, ohne Herzensbeklemmung, die schändlichste und ärgste Sünde zu begehen? Ob wir nun gleich fromme Richter nicht verwerfen, so taugt doch das hier angeführte Consilium, daß die Entscheidung der Proceßhändel eines frommen Richters arbitrio überlassen werden soll, gar nicht, die Justiz

42) III. Reg. v. 3.

43) Siehe II. Reg. c. 12.

zu verbessern, sondern es muß dieser, wie der böse, in seine Verhältungsschranken gesetzt seyn, und hierdurch im Zaum gehalten werden, daß er wider die Ausschweifungen, wozu ihn die menschlichen Leidenschaften und Eigenliebe reitzen, zurücke gehalten werde.

Consilium VI.

Man schaffe die Advocaten ab, oder setze ihr Verhalten in enge Schranken, damit sie dem Richter nicht solche Einwürfe und Aufenthalt machen können, oder wenigstens schränke man die Advocaten auf eine gewisse Anzahl ein, um sie besser in Zaum zu halten, und nach Befinden strafen zu können.

Prüfung.

§. 51.

Auf die Frage, soll man die Advocaten ganz abschaffen, wird ein unbedachtsamer Justizeifer 44) antworten: Ja, man rotte sie mit Strumpf und Stiel

44) Dergleichen beweisen nicht nur manche unter dem Pöbel, sondern man trift ihn auch bey manchen Gelehrten an, und besonders hat selbigen auch der Herr von Loen in seinem sichern Vorschlage zur Abstellung der Weitläuftigkeit der Rechtsprocesse bewiesen. Sonsten lassen sich seine moralischen und satyrischen Schriften sehr wohl und mit guter Approbation lesen. Allein mit seinen Reformationsvorschlägen in der Justiz und Religion, gehet er zu weit auf Extremitäten. Ratione reformationis Justitiæ finde ich bey ihm keine zulängliche Einsicht in die utilia & necessaria, sondern eine leichte Ueberhinsicht zur Geschwindigkeit, wenn gleich die Justiz darüber verlohren gehet. Indessen gestehe ich ganz gerne, daß ich wegen seiner moralischen Schriften eine große Aestimation vor denselben gehabt, welche aber durch seinen ausschweifenden Religions- und Justiz-Reformationseifer etwas geschwächet worden; Wiewohl ich auch fast zweifeln muß, ob seine Vorschläge zur Religionsvereinigung ein Religionseifer zu nennen? **Verachtet man doch eines Menschen Testament nicht, wenn es bestätiget ist, und thut auch nichts dazu**, nach St. Pauli Ausspruch Gal. 3. v. 15. Und also kann man seine verlangte Abschaffung unsers heiligen Abendmals und was anders dafür hinzu zu thun, als eine Verachtung des neuen Testaments unsers Heylands Jesu Christi, nicht aber für einen Religionseifer ansehen. Nur besagter St. Paulus 1 Corinth. 11. v. 18. seq. als er erfahren, daß unter der Corinthischen Gemeine Spaltungen wären, vermahnete nur einige Mißbräuche bey Zusammenkünften abzustellen, wiederholte die Worte des Testaments, die Einsetzung desselben und setzet seinen übrigen Erinnerungen hinzu: Der Mensch aber prüfe

Stiel aus, denn diese sind es, welche die Processe veranlassen, und die Leute dazu verhetzen, mithin den meisten Streit machen. Aber werden denn die Advocaten von den Leuten, wenn sie ihre Rechte suchen oder behaupten müssen, nicht selbst verlangt? Und was würde aus deren gänzlicher Abschaffung entstehen? Ein Stillestand der Justizverwaltung, die Oberhand des Unrechts, die Willkühr des Richters, und die Unterdrückung der Armen, oder auch derer, welche contra potentiores oder locupletiores zu streiten haben. Wer begreifet, daß Bürger und Bauer die Rechte, wie wir sie haben, nicht verstehen, und unter hunderten wohl kaum einer von seiner Sache einen verständlichen Vortrag machen kann, auch, daß die Partheyen an gewisse Proceßformalitäten gebunden, und wenn sie solche nicht beobachten, von daher ihre gerechteste Sache verlieren können, der muß auch nothwendig begreifen, daß es gar nicht angehet, alle Advocaten abzuschaffen, man habe denn zuvor nach gedachten andern und dritten Consiliis unsere jetzige Rechte ganz abgeschaft, und Rechte nach Art der alten Teutschen oder derer Dänen und Schweden eingeführt. Es ist aber schon die Prüfung geschehen, warum solches nicht rathsam, und dennoch würde auch, wenn man sich die große Veränderung derer Rechte als thunlich vorstellete, die gänzliche Vertilgung der Advocaten nicht rathsam seyn. Denn die alten Teutschen hatten zum Theil ihre Vorsprecher, und in Dännemark und Schweden giebet es Advocaten, obgleich nicht in so großer Menge, noch mit solchen Rechten begabet, noch bey so viel Sachen als in Teutschland. Doch fallen daselbst auch Streitsachen vor, wo wohl Gerichts wegen Advocaten erfordert werden. Es gehöret der Wunsch, daß doch gar keine Advocaten seyn möchten, zu vorherigen ersten Consilio der Wiedertäufer, und solcher Leute, welche das ganze Proceßwesen, worinnen die Justizadministration bestehet, vor was gottloses achten, und alle Regimentsverfassung unter Christen, als böse, verwerfen.

§. 52.

Es taugt demnach die gänzliche Abschaffung der Advocaten nichts. Aber ein anders ist, ihnen Schranken ihres Verhaltens zu setzen, und wenn e. g. nicht jeder Schreiber oder Pfuscher, der etwa durch Uebung bey einem Practico ein Schreiben machen gelernet, sondern keine andern Subjecta, als die ihre vorgeschriebene Specimina abgelegt, zur Advocatur gelassen, und sonst sie,

prüfe sich selbst, und also esse er von diesem Brod, und trinke von diesem Kelche. Wie will also jemand hierwider sich unterfangen, das heil. Abendmahl abzuschaffen? Weg demnach mit dergleichen Menschen Weißheit, welche 1 Corinth. 1. beschrieben.

sie, die Advocaten, durch obrigkeitliche Verordnung auf den Weg, den sie wandeln sollen, sowohl, wie sie bey Ausschweifungen zu bestrafen, angewiesen werden, welches alles, als ein Theil guter Justiz zu betrachten ist. Ich sage jedoch wohlbedächtig, als ein Theil. Denn wenn dieser Punct die ganze Justizverbesserung ausmachte, so müste sie schon dergestalt ausgebessert seyn, daß man gar nichts mehr zu desideriren hätte. Wie heftig gehet es nicht hier und da über die Advocaten her, und hat man davon verschiedenes einige Jahre her in denen öffentlichen Zeitungen gelesen. Es giebet unter denen Advocaten, wie unter andern Leuten, Ertzbösewichter und Betrüger, zumal unter denen von der schlechtesten Sorte. Und wenn nun Sempronius oder der Pfuscher Cajus, der sich vor einen Advocaten ausgiebt, etwas gottloses begehet, heißet es nicht: Solche Boßheit hat der Advocat Sempronius oder Cajus, der Schreiber, gethan, sondern es heißet gemeiniglich: So machen es die Advocaten, solche Leute sind sie. Dergleichen Unglück betrift jedoch den Advocatenstand nicht allein. Es gehet denen Herren Geistlichen nicht besser, und wenn unter zehen oder mehrern einer was ungebührliches gethan, so wird zu dessen Erzehlung gleich hinzu gesetzet: So machen es die Geistlichen, so sind die Herren Geistlichen. Wenn demnach der Ausspruch: Solamen miseris socios habuisse malorum, seine Richtigkeit hat, kann sich eines mit des andern Schicksal trösten, und in gedachten beyden Ständen, jeder ins besondere, der sich des beschuldigten Lasters nicht theilhaftig gemacht hat, die Thorheit der Menschen belachen, oder wenn er es in der Tugend höher bringen kann, der lästernden Menschen Irrthümer mitleidig ansehen, ohne sich deshalb in Kümmerniß zu setzen. Es ist nicht unbekannt, daß Verächter der Geistlichen sich bey Anfechtungsstunden nach deren Tröstung gesehnet, und Verspötter der Advocaten suchen dieselben wohl, wenn sie selbst in Processe gerathen. Bey einem solchen ist nunmehr der Advocat, der ihm dienet, ein rechtschaffener Mann, wenn er gleich den Gegner wacker herumführet. Nunmehr ist bey ihm dieß alles recht, was er vordem bey andern und bey dem ganzen Proceßwesen getadelt. Je besser sein Advocat vor ihn die Actiones und Exceptiones einfädeln kann, welches mancher sonst Chicanenmachen heißt, desto besser ist er, und bekommt er den Titel der Redlichkeit und eines wackern Mannes; Die andern Advocaten aber, und besonders der, welcher dem Gegentheil dienet, desgleichen die Gerichtspersonen erhalten nunmehr die schlechten Titel der Chicanemacher, wofern es nicht geschwind nach seinen Willen gehet. So verkehrt und irraisonabel gehet es in der Welt mit zu.

§. 53.

§. 53.

Wenn ich indessen selbst gesaget, es sey die Setzung der Advocaten in Verhaltungsschranken ein Theil der Justizverbesserung, so ist doch damit allein, wenn man seine Absichten nicht weiter gehen lässet, der Sache wenig gerathen, ja man kann die Justiz damit statt der Verbesserung leicht verbösern oder schlimmer machen. Eben als wenn bey einer Saat zugleich Unkraut verschiedener Art aufgehet, und ich ließ nur die eine Art ausgäten, würde nicht da das andere Unkraut desto besser aufwachsen, und das aufgehende Getraybe verderben? Würde nicht die Austilgung des einen nur darzu dienen, daß das andere mehr um sich greifen und das Getraybe verzehren könnte? Also wird auch, wenn wir die Advocaten gar zu sehr einschränken, und vermeynen, damit alles recht gut gemacht zu haben, an dessen statt ein anders und größers Uebel entstehen, welches, wie ein Strom, die Justiz mit sich fortreißet. Solches bestehet in der überwiegenden Gewalt des Richters, wenn dem Advocaten, in Einschränkung dessen Handlungen, zu viel Einhalt gethan würde. Wir wollen uns aber dabey nicht länger aufhalten, sondern fügen gegenwärtig nur so viel hinzu, daß beyder, derer Richter und Advocaten Verhalten in genaue Wagschalen zu legen, und gegen einander richtig abzumessen ist, damit keiner von beyden zu weit ausschweifen, oder pro arbitrio handeln könne. Sonst und wenn die Uebermacht des Richters die Advocaten mit unterdrücken könnte, so müsten diese sich von jenem herumführen lassen, und nach dessen Pfeife, wie und wenn er es haben wollte, tanzen. Hierzu trüge gewissermaßen vieles mit bey, wenn auf numerum certum Advocatorum gesehen würde. Denn wer soll hierbey wählen? Der Richter siehet nicht auf Gelehrsamkeit, Geschicklichkeit und Tugend, sondern der schlechteste Advocate und gröste Ignorante ist oft der angenehmste, weil derselbe des Richters Verfahren nicht so leicht angreift, sondern sich alles besser gefallen läßt, als derjenige, welcher Wissenschaft besitzet, und des Richters Handlungen zu beurtheilen weiß.

§. 54.

Es haben sich nach denen Zeitungen Leute gefunden, welche sich nicht gescheuet, eines außer Teutschland in entfernten Reichen lebenden Ministers angegebene Verordnung, daß denen Advocaten, die eine Proceßsache nicht gewonnen, keine Unkosten paßiret und bezahlet werden sollten, als was recht kluges und vernünftiges herauszustreichen. Ob solches in besagten entfernten Ländern nutzbar sey, bleibt dahin gestellet. Ein Beurtheiler aber, der es in Teutschland für ein gutes Mittel anpreißet, dürfte wohl unter die einfältigsten, denen eine rechte Einsicht gänzlich ermangelt, gerechnet werden. Er siehet nur

auf

auf dem Wege gleich vor sich hin, und hat darauf nicht Acht, wo Seitengräben aufgeworfen, oder ob er in eine Wildniß geführet wird. Was würde daraus erfolgen, als eine Verstopfung der Justiz und Vertilgung des Credits? Die Advocaten würden sagen, wenn nicht voraus bezahlet wird, so mache ich nichts, und die erwehnte Verordnung würde alle Advocaten gleichstimmig machen, da sonst, wenn einer nicht borgen will, der andere borget, welches denen armen Clienten oft zu großer Hülfe und Troste gereichet, oder wäre es schlechterdings verboten, sich voraus bezahlen zu lassen, würde der gute Advocate bey jeder Sache sich ein Bedenken machen, sie anzunehmen, weil er nicht wüste, ob er sie gewinnen würde. Und wollte man gleich sagen, es müste doch wohl ein Advocat, wenn er essen wollte, auch arbeiten, so könnte ich doch repliciren, wie er durch Annehmung der Processe, wenn erst der Ausgang, ob er gewinnet oder verlieret, erwartet werden muß, seine Condition nicht verbesserte, indem er mit seiner Arbeit indessen nichts verdiente. Die Noth würde auch manchen Advocaten zu Ausübung böser Dinge zwingen, die er sonst nicht thäte, wenn er seinen täglichen Verdienst hätte. Der Einwurf, weil die Advocaten die Processe machten, so wäre kein besser Mittel darwider, als wenn die Clienten denen Advocaten, die einen Proceß nicht gewönnen, keine Unkosten geben dürften, wird von mir also beantwortet, wie einestheils des Klägers Advocat, ob ein Proceß zu gewinnen sey, schwerlich ganz gewiß voraus sehen kann, und wenn er auch die klärsten Documenta oder Beweißthümer vor sich siehet, er dennoch nicht weiß, mit was vor Waffen der Beklagte zum Vorschein kömmt, anderntheils die Advocaten die Processe nicht weiter, als ein Medicus den medicinischen und ein Chirurgus den chirurgischen Proceß machen. Wer wollte aber anrathen können, eine Verordnung zu thun, daß kein Medicus oder Chirurgus bezahlet werden dürfte, als welcher seine Patienten gesund machte, damit die Medici und Chirurgi nicht so viel Curen anfiengen. Sonsten wären wohl die Mittel wider die Processe kürzer und ganz kurz zu fassen, wenn man in diesem Stücke die Principia der Wiedertäufer annähme, und gar keinen Proceß verstattete, oder doch dergleichen anders nicht zuließe, als wenn die Frage, ob er zu gestatten, dem Richter untergeben würde. Aber weiß denn ein solcher Urtheiler, was der Prætor Romanus gethan, wenn er actionem concediret, und was unsere heutigen Richter thun, da bey dem ersten Erkenntniß auf beyder Theile Verfahren zugleich erörtert wird, ob die Action statt habe oder nicht? Ja, dürfte man wohl einwenden, es wäre doch besser, wenn nicht so viel muthwillige Klagen angestellet, und die Leute so mit Proceß und Unkosten herumgetrieben würden. Allein kann man denn gleich sehen, welche Klage muthwillig sey oder nicht? Schade, daß man einen so weisen Mann, der mit gedach-

gedachten Eyfer begabt, nicht gleich zum Richter gemacht. Wenigstens, wenn Klagen wider ihn entstünden, würde er solche für muthwillig halten, und wenn er gleich dabey unterläge, würde er doch seinen Sinn nicht ändern, sondern dabey bleiben, daß seine Sache an sich und vor ihn gerecht gewesen, nur aber die bösen Advocaten schuld wären, daß sie verlohren gegangen, oder der Richter und die Advocaten sich bestechen lassen. Solche Proceß-Ignoranten, und wenn auch der oder jener sonst noch so gelehrt wäre, thäten weit klüger, wenn sie schwiegen, außerdem sie mit ihrem Censiren sich der klugen Einsicht lächerlich machen, und nur einen schlechten Verstand und Wissenschaft zu erkennen geben.

§. 55.

Manche denken, es wäre der Sache damit abgeholfen, wenn ein numerus Advocatorum gesetzet, alle Advocatengebühren in eine Commun-Casse gezogen, und dieselben daraus besoldet würden. Allein wie käme der geschickte Advocate darzu, daß er sich entweder dem Ignoranten, oder einem, der nicht so viel arbeiten könnte, gleichsetzen lassen sollte? Der Numerus certus macht es nicht aus, weil eben darzu lauter Leute von gleicher Geschicklichkeit zu nehmen, nicht möglich. Ja es giebet unter denen Advocaten Leute, denen, wenn sie auch Wissenschaft und Gelehrsamkeit gehörigermaßen besitzen, dennoch die Arbeit schwer fällt, aus welchen Ursachen sie, als eingebildete Philosophi, lieber mit wenigen vergnügt seyn, und dabey commode leben, als eben mit vieler Arbeit viel verdienen wollen. Andere hingegen haben eine Fertigkeit, daß ihnen keine Arbeit eben so sauer ankömmt. Sie arbeiten, ohne es für eine Beschwerlichkeit zu achten, zwey, drey bis viermal mehr weg, als ein anderer von gleicher Gelehrsamkeit und Wissenschaft. Was würde aber daraus erfolgen, wenn man den faulen oder commoden Advocaten eben so gut, als den fleißigen und emsigen belohnte, oder dieser sehen müste, daß dasjenige, was er verdiente, ihm nicht zu Theil würde? Sind Fleiß, Emsigkeit und gute Application, Tugenden, so würden hierdurch, wenn alle Advocaten gleich belohnet würden, Tugenden aller ihrer zeitlichen Vorzüge entsetzt, mithin würde auch darnach nicht mehr gestrebet werden.

§. 56.

Auf den Einwurf, es müsten in solchem Falle die Judicia alle Proceßsachen unter die Advocatos numeri certi vertheilen, auch einen jeden zu behöriger Arbeit anhalten, versetze ich, wie kein Judicium vermögend sey, allen Advocaten einerley Kräfte und Begierde einzupflanzen, und so lange diß nicht

möglich, wäre alle Sorgfalt des Richters vergeblich. Würde nicht ein des commoden Lebens gewohnter, tausend Entschuldigungen erfinden, warum er seine Arbeit noch nicht fertigen können. Wenigstens würde ein bisgen pro forma eingenommene Artzeney ein medicinisches Attestat verschaffen, warum der Advocate, als ein Patiente, zu arbeiten nicht vermocht. Alle Dilationes würden hervor gesuchet werden, und wenn ja endlich der Ablauf der Fristen keine Verzögerung mehr gestattete, würden dergleichen commode Advocaten die Arbeit etwa einem Stümper auftragen, es möchte dieselbe gerathen, wie sie wollte. Denn die schlechten würden eben so, wie die guten, und diese nicht besser, als jene bezahlt. Kommen wir auch auf den Punct, wer denn dem Clienten, wenn der Advocate etwas versehen, oder den Proceß sonst übel geführet, responsabel seyn sollte, so fände ich keinen andern rechtsgegründeten Ausspruch, als der Richter müste haften, weil dem Clienten nicht erlaubt gewesen, sich selbst einen Advocaten zu erwählen, sondern der Richter ihm selbigen gesetzt, und daher auch der Richter dessen Negligenz und Facta zu vertreten hätte. Außer dergleichen Obligation sehe ich nicht ab, wie man mit Recht einem andern einen Advocaten geben, und ihn an denselben binden könne. Sonsten mache man die Probe mit einer Gerichtsstube, wo e. g. 4 Schreiber oder Copisten seyn, unter denen zwey, und zwar jeder binnen 24 Stunden 16 bis 20 Bogen abcopiren können, zwey aber mit zitternden Händen schreiben, und jeder wohl kaum 2 bis 3 Bogen zu verfertigen vermag. So lange nun jeder seine gefertigten Copialien bezahlt bekömmt, werden binnen 24 Stunden 36 bis 46 Bogen gefertiget werden. Nunmehr aber verändere man solche Disposition, und schlage alle Copialien in eine Casse zusammen, um sie gleich durchzutheilen, so werden auch von Stund an, in besagten 24 Stunden, mehr nicht als 8 bis 12 Bogen gefertiget werden, und wenn der Richter auch diejenigen, die sonst mehr gemacht, zur Rede setzen wollte, so würden sie doch darauf antworten, wie sie so viel als die andern gemacht, oder es würde auch sonst an Ausflüchten, warum sie jetzo nicht mehr so viel, als vormals, fertig machen könnten, keinesweges fehlen. Eben so würde es mit denen Advocaten und ihrer Arbeit ergehen, wenn man ihren Verdienst in eine Casse zusammen schlagen, und selbigen gleich unter sie vertheilen wollte. Und demnach gebe ich dem erwehnten Consilio nicht Beyfall, auch besonders da nicht, wenn jemand rathen wollte, die Advocaten dahin einzuschränken, daß sie, wo es noch nicht ist, ad certum numerum adstringiret werden, ihren Verdienst in eine Commun-Casse thun, und von dem, was sie daraus empfangen, leben müsten.

Consi

Consilium VII.

Man mache aus Judiciis, die sonst nur zu gewissen Zeiten gehalten werden, immerfort währende, damit sie ohne Anstand beständig fortgehen, und Proceßsachen abthun.

Prüfung.

§. 57.

Es giebet in Teutschland Judicia, wo die dazu bestellten Gerichtspersonen beständig sitzen, und auf die einkommenden Schriften resolviren, oder Urthel einholen und publiciren, wodurch ich die immerfort währenden Judicia verstehe. Hiernächst aber giebet es auch andere, wo die dazu bestellten Gerichtspersonen nur zu gewissen Jahreszeiten auf 4. 6. 8 oder mehr Wochen, nachdem es die Menge der gangbaren Sachen erfordert, zusammen kommen, die gefertigten Sachen versprechen, hernach aber wieder aus einander gehen, bis ein anderer bestimmter Termin heran kömmt. Man darf aber nicht denken, daß ein Judicium solcher letztern Art außer gedachten Terminen stille stehet. Nein, sondern es ist dasselbe auch außer denen Terminen mit einem gewissen Directorio versehen, und alle Subalternen bleiben in ihrer beständigen Activität, also, daß, wenn Schriften einkommen, solche dem Directorio vorgetragen und die darauf gefaßten Resolutiones expediret, auch nach Beschaffenheit, Termine zum Verfahren anberaumet werden. Sothane Termine sind aber eben nicht an die Zeiten der zusammensitzenden Gerichtspersonen gebunden, sondern sie werden zum Theil vorher angesetzt, und da verfahren die Advocaten gegen einander, also, daß die Sache beym Zusammenkommen der Urthelsprecher zum Verspruch da liegen, und währenden Sessionen immer mehr andere Termine einfallen, welche vor aufgehobenem Gerichte abgesetzt, und mit versprochen werden müssen. Wenn wir nun sagen sollen, welche von beyden Arten derer Gerichte die beste sey, müssen wir beyder Arten gutes oder übels betrachten.

§. 58.

Beym Untergerichten, welche perpetuirlich seyn, setzet es diese Gebrechen, daß auf die einkommenden Schriften es bey des Richters Willkühr beruhet, wenn er darauf eine Resolution fassen wolle, und wenn sie nun gefasset, kömmt die Sache an einen Subalternen zur Ausfertigung, wo es wiederum auf dessen arbitrium ankömmt, ob sie heute, morgen, oder in etlichen Wochen oder Monaten ausgefertiget werde. Manchmal nimmt auch derjenige, der die Ausfertigung zu mundiren hat, wieder eine gute Zeit weg. Kömmt es

endlich einmal mit geduldiger Erwartung, oder auf extrahirte Verordnungen des Oberrichters zum Termin, so nehmen sich nunmehr auch die Advocaten zum Verfahren Zeit, und besonders derjenige, dem an der Beschleunigung nicht gelegen, oder der Copiste hält die Advocaten auf. Ist jedoch nunmehr das Verfahren vollendet, so kömmt es wiederum auf des Richters Ausfertigung zu Einholung eines Urthels und auf die Verschickung der Acten nach rechtlichen Erkenntniß an, und gehet nun endlich die Sache fort, so beruhet es im arbitrio der Urthelsverfasser, ob sie selbige bald oder späte versprechen und remittiren wollen. Darauf folgen die gerichtlichen Ausfertigungen zu der Urthels-Publication, und wenn man diesen oder jenen Proceß ansiehet, so wird man finden, daß in einem Jahre, ja, auch wohl binnen weit mehr Zeit manchmal kaum ein Urthel heraus gekommen. So gehet es auch gemeiniglich bey Canzleyen, wo Urthel eingeholet werden. Das immerfort Dauern eines Judicii macht demnach eine schleunigere Justiz nicht aus, und überlässet zuviel dem arbitrio der concurrirenden Gerichtspersonen. Wo aber gewisse Jahrstermine sind, an denen alle vorhandene Sachen expediret und verurtheilet seyn müssen, da äußert sich mehrere Gewißheit vom geschwinden Lauf des Processes. Und wenn man nun das vorhergehende Consilium zur Justizverbesserung anzuwenden gedächte, hätte man sich wohl vorzusehen, und dabey solche Verfassung zu treffen, daß nicht sothane intendirte Verbesserung zu eben den Verzögerungen, deren wir jetzo von perpetuirlichen Untergerichten und manchen Canzleyen, wo die Urthel anderwärts eingeholet werden, gedacht, ausschlage, oder der Proceß, der sonst an gewisse Terminszeiten gebunden gewesen, durch die Auflassung solcher Fristen verlängert werde, außerdem, und wenn hierinnen keine Vorsehung getroffen wird, können wir erwehntem Consilio ohne Unterscheid nicht beytreten.

Consilium VIII.

Man hebe außer dem Appellations-Remedio, sonst alle Leuterungen und Oberleuterungen oder wo die Revisiones, Superrevisiones oder Restitutiones in integrum und andere dergleichen Rechtshülfs-Mittel eingeführt, diese insgesammt als Proceßverzögerungen auf [45]).

Prüfung.

45) Diesem Consilio ist der Herr von Loen in seinen Anno 1750 gedruckten freyen Gedanken zur Verbesserung der menschlichen Gesellschaft p. 88. völlig beygetreten, dergestalt, daß er auch daher alle Proceßordnungen, Gesetze und juristische

Prüfung.

§. 59.

Bey denen alten Teutschen waren ehe und bevor unter Kayser Maximiliano I. die große Justizreformation vorgegangen, gedachte Remedia Juris nicht bekannt. Sie hatten aber dafür das Blasphemare Sententiam, das Urthelschelten, womit sie die Streitsachen an den nächsten Richter und zuletzt an den König, oder nach Unterscheid des Orts und eingeführter Gewohnheit, an den Schöppenstuhl nach Magdeburg zogen. Wie solches geschehen, habe ich anderswo [46]) umständlich angezeiget, es war auch manchmal und in mancher Sache eine Parthey mit der Provocation an andere Schöppenstühle gewiesen [47]). Auf gedachte Justizreformation sind demnach die erwehnten Remedia wider beschwerliche Urthel aufgekommen, und ob wohl nicht zu läugnen, daß sie, wie Gundling gesagt [48]), Proceßverzögerungen seyn, so sind sie es doch eben, als die Verzögerungen der Curen bey ordentlichen Heilungsmitteln. Es gehet zwar bey beyden langsamer zu, als wenn es gleich bey des Richters Ausspruch bewenden müßte, oder ein Medicaster mit opiatis und andern geschwinden Heilungsmitteln die Krankheit stillete. Aber so wenig eine solche übereilte Cur, bey Krankheiten, Gesundheit des Körpers verschaft, eben so wenig wird der Staatskörper durch gedachte Geschwindigkeit der vermeynten Justiz mit Abschneidung der Hülfsmittel wider beschwerliche Urthel geheilet, allermaßen hiermit nicht die Krankheit des Unrechts gehoben, sondern vielmehr dieselben zu heben, die rechte Justiz gehindert werden würde. Ich erinnere mich selbst einen Proceß gehabt zu haben, worbey der Kläger sein Guth an Beklagten verkauft und deshalb zu Erlangung der Kaufgelder geklagt hatte.

 das

ristische Bücher abgeschaft, statt dessen allen aber nur ein kurzes Gesetze eingeführt haben wollen. Da er in erwehnten seinem sichern Vorschlage zu Abstellung der Weitläuftigkeit der Rechtsprocesse, so in besagten seinen freyen Gedanken zur Verbesserung der menschlichen Gesellschaft andere Auflage Anno 1750 eingedruckt pag. 80 des französischen Abts d. S. Pierre Meynung, daß alle Specialfälle durch Gesetze zu entscheiden, impugniret, so beziehe mich darwider auf die Prüfung des 2ten Consilii Not. 4. p. 210.

46) In meiner Gerichtsverfassung der Teutschen vom 8ten bis zum 14ten Seculo §. 41. 42. und 43. pag. 145. seq.

47) Wie e. g. der König in Böhmen Johannes in dem Privilegio de dato den 20. April 1325 bey Herr Hornen in Friederico bellicoso pag. 384 die Ankläger, in Verwundungs- oder Todtschlagsfällen, bey der Stadt Pirna, mit dem Urthelsschelten an die Bürger und die Schöppen zu Leipzig gewiesen.

48) Im Discurs über Henr. Cocceji Juris publici prudentiam pag. 703.

Der Beklagte konnte exceptionem non adimpleti contractus, und daß Kläger das verkaufte Guth, weil verschiedene Stücken vor Laaß-Guth erkannt und dafür eingezogen worden waren, weder übergeben hätte, noch übergeben könnte, vorschützen. Nichts desto weniger aber war der Beklagte in erster Instanz, zumal daselbst der Proceß seiner Seits nicht mit genugsamer Behutsamkeit geführet war, in die Bezahlung der Kaufgelder völlig condemniret, welches Urthel auch auf seine Leuterung bestätiget worden war. In solchem Zustande kam die Sache zur Appellations-Instanz und unter meine Vorsorge vor den Beklagten. Aber auch hier fiel das erste Urthel anders nicht aus, als daß in erster Instanz wohl gesprochen und übel appelliret. Demnach waren nunmehr drey Sententiæ conformes, und weil der verklagte Bauer anders nicht bezahlen konnte, als wenn er erst durch Verkaufung seines Guths sich Geld verschafte, gleichwohl er des Klägers Guth, so wie es dieser verkauft hatte, auch wenn er das Kaufgeld, worein er condemniret war, bezahlte, dennoch nicht erhalten konnte, so war des Beklagten Ruin sehr nahe. Zumal auch meine wider das in der Appellations-Instanz gesprochene confirmatorische Urthel eingewandte Leuterung rejiciret wurde.

§. 60.

Was war nun hierbey zu thun? Ob es wohl, gestallten Sachen nach, das Ansehen hatte, als wenn der Beklagte nur muthwilligen Verschleif hervor suchte, so kam ich doch noch einmal mit meiner Vorstellung pro receptione leuterationis ein, erhielte auch darauf noch Termin zur Prosecution, und da wurde zwar eingewandter Leuterung ungeachtet, voriges Urthel wiederum confirmiret, es wurde aber zu allem Glücke die Erklärung, daß Beklagter die libellirten Kaufgelder anders nicht, als gegen Abtretung des verkauften Guths, Klägern zu bezahlen schuldig, hinzugethan. Darmit war dem Beklagten geholfen, jedoch erhielte er erst mit dem 4ten Urthel, was der besten Justiz gemäß war. Denn, weil der Kläger das verkaufte Guth nicht übergeben, noch gewähren konnte, durfte beklagter Käufer auch die Kaufgelder nicht bezahlen, maßen es denn unstreitig Rechtens ist, daß ein Käufer das versprochene Kaufgeld eher nicht, als bis ihm der Verkäufer die verkaufte Sache dafür ausantwortet, zu erlegen verbunden, woferne nicht mit klaren Worten und mit Begebung der Ausflucht des nicht erfüllten Contracts ein anders verabhandelt. Eben dergleichen habe ich wiedernm vor wenig Jahren in einer Bierstreitsache gehabt, wo die Kläger, eine Dorfgemeinde, von der davon liegenden Stadt, aus ihren vorgeschützten jure prohibendi gehindert wurde, in kleinen Gefäßen, als in Kannen, Flaschen, oder Krugweise, zu ihrem Tischtrunk, und besonders

ders vor Wöchnerin und Kranke, Bier zu holen, wo sie wollten. Die Kläger hatten beym ersten Definitiv, beym Läuterungs- und beym ersten auf die Appellations-Justification gesprochenen Urthel den Proceß verlohren, und waren Beklagte von der Klage entbunden, auf die in der Appellations-Instanz eingewandte Läuterung aber, erlangten wir eine völlige Reformatoriam, doch compensatis expensis, welche also das vierte Urthel war, so drey vorhergehende Urthel änderte. Fragt man nun, wer ist aber Ursache, daß erst beym andern, dritten, oder, wie erwehnte Casus anzeigen, beym vierten Urthel recht eingesehen wird, und sind die Advocaten oder Urthelsverfasser Schuld daran? So antworte ich, es kann an beyden liegen, als da etwa ein Advocat den Proceß nicht so gut, als es seyn soll, geführet, oder wenn zum Exempel bey obgedachten ersten Fall der Kläger immer vorgiebet, er wolle Beklagten das verkaufte Guth übergeben, derselbe übernähme es aber nicht, und damit können die Urthelsverfasser wohl verleitet werden, daß sie des Klägers Sache pro justa causa halten, und den Beklagten verurtheilen, ohne des Klägers Implementi zu gedenken, weil sie, aus vorgefaßter Meynung, des Klägers Erklärung für ein wirkliches Implement annehmen.

§. 61.

Wer in Praxi Erfahrung hat, dem kann nicht unbekannt seyn, wie manchmal die Urthel aus Versehen, unrichtigen Auslegungen und Schlüssen, als fictionibus factorum, ex interpretatione extensiva, oder restrictiva, wo diese statt jener, oder jene statt dieser angenommen, aus Vorbildungen, da man wohl eines vor das andere ansiehet, und aus andern dergleichen Dingen gefolgert werden, und wie auch wohl vorgefaßte Opiniones eines oder des andern angemaßte Autorität, studium seu pruritus contradicendi, odium in unam aut alteram partem, und harter Eigenwille Urthel gebähren können [49]).

Die

49) Wer in eine besondere Erwegung ziehet, was ich bereits bey der Prüfung des ersten Consilii §. 4. usque §. 9. ingleichen bey der Prüfung des 5ten Consilii §. 45. und was der Herr von Loen in gesammleten kleinen Schriften ersten Theils 3ter Auflage, bey seiner moralischen Abschilderung des Herrn von Zenkwitzens pag. 30. seq. sowohl von der Eigensinnigkeit pag. 88. seq. vorgetragen, wird aus dem Zusammenhange leicht den Schlüssel zu fatalen Urtheln finden können. Ein hartnäckiger Melancholicus bleibt bey seiner vorgefaßten Meynung, und wenn ich gleich ihm deren Unrichtigkeit, wie die Sonne vormahlen könnte. Ein witziger Cholericus läßt seine Weißheit vor andern gerne sehen. Ein mit Wissenschaften begabter Sanguineus, ist Erfindungsreich, und kann eine Opposition nach der andern hervor bringen, giebet doch am ersten nach, wo er Raison findet. Nachdem nun eine Sache in den Vortrag dieses oder jenen Referentens

kommt

Die Urthelsverfasser sind Menschen, wie andere, und können ebenfalls von menschlichen Affekten oder Paßionen mit hingerissen werden, wie andere Gerichtspersonen. Ja, die Erfahrung lehret, was manchmal der Richter zu Lenkung der Urthel thut, und wie er wohl ganz ungebührliche Dinge zu dem Ende ad Acta bringen lassen kann, worauf denn die Urthelsverfasser, welche sich einen starken Eindruck de præsumtione bonitatis pro judice machen, nachdem sie die Acten instruiret finden, sprechen. Wäre nun kein Remedium Juris wider beschwerliche Urthel, was könnte da nicht vollends der Richter ausüben, oder was vor unantastliches arbitrium hätten nicht die ersten Urthelsprecher? Es sind also sehr unüberlegte Judicia, welche die erwehnten Remedia juris, damit der Proceß verkürzet würde, abgeschafft wissen wollen. Wir können demnach, und wenn gleich noch so viel Mißbrauch mit unterläuft, dem Eingangs gesetzten Consilio nicht beyfallen, weil mit Abschaffung der Remediorum juris wider beschwerliche Urthel, das Unglück weit größer, und die Justiz vielmehr verderbet würde, als wenn wir besagten Mißbrauch toleriren.

Consilium IX.

Man lasse unter andern zwischen denen Partheyen die Güte emsig pflegen, und dabey gute Protocolla halten, damit der Richter sich auch wohl seiner Autorität gebrauchen, und mit seinem decidiren durchfahren, mithin, wo nicht eine Klagsache ganz, dennoch dieselbe in manchen Puncten sogleich abthun kann.

Prüfung.

§. 62.

Man erzehlet von einem Herrschaftlichen Kutscher, daß er in denen alten Zeiten zu einem Amtmanne gemacht worden wäre, und wenn bey ihm Partheyen einen Proceß erhoben, er sogleich auf die erste Vorladung eine Karbatsche zur Hand genommen, und die Partheyen ausgekarbatschet hätte, bis sie sich verglichen, woher denn geschehen, daß er gleich alle Processe ausgemacht,

kommt, nach solchen Unterscheid werden die causæ & rationes vorgebracht, und defendiret, wiewohl auch manchmal der Referente mit den besten rationibus nicht obtiniret, ein anderes mal aber dessen schlechte rationes die Oberhand behalten. Wer kann also vom Ausfall unrichtiger Urthel eine hinlängliche Raison geben? Niemand, diese Sache gehöret, wie andere, unter die menschlichen Unvollkommenheiten.

gemacht, und von ihm keine Streithändel vor eine höhere Instanz gekommen wären. Es mag diese Relation wahr seyn oder nicht, so könnte doch wohl seyn, daß in denen alten Zeiten ein Beamter etwa mit Prügeln drein geschlagen hätte. Denn es hat viel närrisches Zeug gegeben. Aber das glaube ich eben nicht, daß es ein Beamter bey Pflegung der Güte mit den Karbatschen so gehalten hätte, und wenigstens gienge es jetzo nicht an, maßen sich die Partheyen über dergleichen Tractament gar bald höhern Orts beschweren würden, und zwar mit guten Rechte, nachdem niemand zu einem Vergleich gezwungen werden kann. Es ist demnach unnütze von dergleichen Zwange viel Worte zu machen, allein Betrug und Hinterlist können sich bey Vergleichs-Negotiis noch immer mit einmischen.

§. 63.

Es machen sich manchmal die Richter eine große Ehre daraus, wenn sie einen Vergleich stiften, und damit einen Proceß beendigen oder Friedensmacher seyn können. Es ist auch dieses in seiner rechten Maße sehr gut, und besser oder christlicher, als wenn der Richter etwa seiner Sportuln wegen, die Güte hindert oder schwer macht. Mich dünkt aber, es thut ein Richter und Advocat seiner Pflicht am besten eine Gnüge, wenn sie denen Partheyen die Bedenklich- und Schwierigkeiten, welche sich beym Processe befinden, vorstellen, zugleich aber auch ihnen ihre jura, die sie, dem Ansehen nach, vor sich haben, eröfnen, und ihnen nur ihre eigne Ueberlegung, was am besten seyn möchte, anrathen. Ich habe die Sachen zur Güte anders nicht tractiren können; ob ich aber schon denen Vergleichs-Vorschlägen niemals entgegen gewesen, so ist dennoch manchmal, weil ich auf meine Clienten nicht eingedrungen, die Vergleichs-Vorschläge anzunehmen, oder etwa vorgesehen, daß aus dem Protocoll nichts wider meine Clienten geschlossen werden können, wider mich ein Argwohn erregt worden, als wenn ich dem Vergleiche hinderlich gewesen. Es giebet e. g. Streitsachen zwischen Unterthanen und einer in großen Ansehen stehenden Herrschaft, und wenn nun etwa eine Commission zur Güte niedergesetzet wird, kann der Richter leicht dahin verfallen, sich durch Hebung des Streits Ehre und Gnade zu erwerben, und unter der Vorstellung, die Stiftung eines Vergleichs zwischen Obrigkeit und Unterthanen sey etwas gutes, der Unterthanen Gerechtigkeiten, ohne Gewissensscrupel, zu einem Opfer zu machen.

§. 64.

Es mag dergleichen Richter vor Hinterlist und falsche Persuasoria gebrauchen, wie er will, wenn er nur vor die Herrschaft einen vermeynten Vergleich oder eine Anleitung zu einer Decision herausbringet, so erwirbt er sich dabey sonderbare Verdienste, und sein fides judicialis ist wider der Advocaten Anfechtung

fechtung ein so starker Mann, welcher alles niederschlägt, und den Advocatum der Unterthanen wohl noch darzu vor einen bösen Menschen angiebet. Es können Unterthanen an einen Advocaten kommen, der zwar das seinige verstehet, jedoch dabey furchtsam ist, und daher, wo er reden sollte, schweiget, maßen ihm das Reden gleich vor eine Wiederstrebung der Güte angerechnet wird. Dahero hier das Reden, aber doch auch dabey Behutsamkeit nöthig ist. Ich habe den Casum selbst gehabt, wo, ungeachtet von dem Richter über einen Streitpunct nur ein Vergleichs-Vorschlag geschahe, dennoch derselbe in Beyseyn der Unterthanen und meiner, als ihres Advocatens, registriren ließ, als wenn der Punct vorgeschlagener maßen verglichen wäre. Was war da zu thun? Hätte ich geschwiegen, so wäre es in diesem Puncte um der Unterthanen Recht gethan gewesen. Ich thate aber glimpfliche Erinnerung, wie ja der Punct noch nicht verglichen wäre, und da hieß es, ich möchte der Unterthanen Erklärung nur hernach thun, worauf ich nach vollführter Vergleichs-Registratur ad Acta schreiben ließ, wie die Unterthanen erwehnten Punct in Bedenken nähmen, und ferner ihre Erklärung darauf thun wollten. Hiermit hatte ich, daß der Punct noch nicht verglichen, klar, und doch dabey den Richter nicht verdrüßlich gemacht, noch ihn zu Unwillen gereizet.

§. 65.

Dergleichen gütliche Tractaten, womit manchmal Partheyen wider ihre Absicht und unvermuthet um ihre Rechte gebracht werden können, kann ich als der Justiz gemäß, nicht erachten, und sonst haben über diese Materie der hiesige nunmehr verstorbene Herr Hofrath Bennemann, und der berühmte JCtus zu Halle, der ehemalige Königl. Preuß. Geheimde Rath Thomasius 50) controvertiret, unter denen jener, daß mit Pflegung der Güte die Justiz und Beendigung der Processe zu befördern wäre, dieser letztere aber, ein daher manchmal entstehendes Unrecht, und wie dadurch die Justiz verzögert würde, zu behaupten gesuchet. Wer also diese Materie pro und contra weitläuftiger haben will, findet genug hiervon bey gedachten beyden Controvertisten. Ich aber verwerfe Eingangs erwehntes Consilium, so viel des Richters Gebrauch seiner Autorität, und das Durchfahren mit dem Decidiren, auf die mündlichen Verhörs-Protocolla betrift, rathe vielmehr Advocaten, wenn es zum würk-lichen

50) Thomasius hat eine Dissertation de protractione justitiæ per amicabilem compositionem partium litigantium a judice tentandam, Bennemann aber über besagte Disputation, unvorgreifliche Gedanken Anno 1724. ediret, und wider gedachte Dissertation geschrieben. Darauf hat jener im Anfange seiner gemischten Händel Ursachen angeführt, warum er nicht geantwortet, welches den Herr Hofrath Bennemann zu einer Prüfung seiner Gründe bewogen, die er Anno 1726. durch den Druck bekannt gemacht.

lichen Vergleich nicht zu bringen, vorzusehen, daß nichts präjudicirliches vor ihre Parthey in das Verhörs-Protocoll kömmt, woraus ein wiedriges Decisum genommen werden könnte. Sonst aber ist die Art der ersten Vorladung zu Pflegung der Güte und in deren Entstehung zum rechtlichen Verfahren, am allerlöblichsten, weil eine dergleichen Pflegung der Güte den Proceß nicht verzögert, und doch manchmal ein Vergleich getroffen werden kann, nur müssen zu dem Ende hierbey beyden Partheyen wahrhaftige Vorstellungen geschehen, nicht aber ein oder der andere Theil durch Angebung unrichtiger Bewegungs-Ursachen darzu veranlasset werden.

Consilium X.

Man schaffe die Formalitäten, Curialien, und Stylistereyen, oder den sogenanten Schlendrian ab [51]).

Prüfung.

§. 66.

Hier frage ich billig voraus, was denn der sogenannte Schlendrian sey? Die alten JCti, als sie den Proceß aus Römischen Rechten, mit Beybehal-

51) Der Herr von Loen in besagten seinen freyen Gedanken, wo er seinen sichern Vorschlag zu Abstellung der Weitläufigkeit der Rechtsprocesse, mit eindrucken lassen, will pag. 75. den ganzen Schwarm der Juristen selbst, mit allen ihren Formalien und Beutelleerenden Gerichts-Ordnungen ꝛc. abgeschaft haben. Ich gestehe, daß ich, als ich meine ersten 5 Consilia Anno 1749. drucken lassen, damals von seinen Sachen noch nichts gelesen gehabt, er müste denn, wie es wegen vieler Gleichheit mit seinen andern Schriften scheinet, von den philosophischen Gedanken von Verbesserung des Justizwesens, welche ich pag. 27. seq. in etwas mit geprüfet, Autor seyn. Dem sey aber, wie ihm wolle, so habe doch auch in den ersten 5 verwerflichen Consiliis denselben ziemlich mit getroffen. Dieser Mann ist zu bedauren, daß er die Grenzen seiner sonst lebhaften Moral und Satyre so sehr überschritten, und daher die bey jeden sich erworbene Aestimation so sehr verringert hat, da er mit seiner Tadelsucht, auch das heiligste, unsere Religion nemlich, nicht verschonet, noch seine Satyre zu Bestrafung der Laster in Schranken gehalten hat. In Justizsachen greifet er ebenfalls nicht bloß das Uebel an, sondern will lieber alles gute mit ausrotten, und verdammt das Gute mit dem Bösen. Seine Rathschläge sind nicht anders beschaffen, als wenn ich sagen wollte: Man muß das Böse bis zu dessen Wurzel ausheben, und weil das Böse von den Menschen herkömmt, muß man die Menschen von Grund aus vertilgen. Er eifert wider die Justizverfassungen so blind, wie die Juden wider Stephanum, und so eifrig, daß er, wenn die Justiz, wie sie jetzo gehandhabet wird, nebst den Juristen gesteiniget werden sollte, wohl den ersten Stein mit auf sie werfen würde.

behaltung etwas wenigen aus den alten teutschen Rechten zusammen setzten, schrieben gewisse zu beobachtende Formalien vor, wie besagte Rechte, und ihre Auslegungen, Anleitung dazu gaben. Es war dergleichen auch schon bey dem Processe der alten Teutschen, jedoch mit dem Unterscheide, daß bey diesem nicht so viel Subtilitäten, keine so ordentliche Klage, Einlassung darauf, Beweiß und Gegenbeweiß, als mit jenem eingeführt, nöthig waren, mithin auch dieser Proceß viel kürzer gewesen, als der neue. Da nun eben die Proceß-Formalien der Schlendrian seyn, so dürfte mancher wohl leicht vor die Abschaffung des jetzo längern Schlendrians das Wort sprechen. Aber wie war denn also der alte Proceß oder Schlendrian? Wir haben ihn in unserer Gerichtsverfassung der Teutschen vom 8ten bis zum 14ten Seculo dargestellt. Das Possessorium summariissimum wegen prätendirter Befugnisse in Dienstsachen konnte keinen Proceß machen, weil dergleichen nicht statt hatte, sondern alles darauf ankam, ob der Verklagte des Klägers Knecht, oder ob er ein freygebohrner, oder freygelaßner war, und da war vorgeschrieben, was ein Theil oder der andere vor Gezeugnisse von der Freundschaft oder sonst haben muste, die Knechtschaft oder Freyheit zu beweisen, welches gleich mit einem Gerichtstermin ausgemacht werden konnte, nachdem es kein Recht machte, wenn einer dem andern noch so lange Dienste geleistet.

§. 67.

Wenn einer wider den andern Real-Injurien ausübte, oder denselben gar todschlug, so war nach Beschaffenheit der That und Person, eine gewisse Buße und Wehrgeld vor den Verletzten oder vor dessen Anverwandte bestimmt, mithin brauchte man die Frage nicht auszumachen, was der Thäter verwirkt hätte, sondern er durfte nur, was diesfalls in den teutschen Rechten gesetzt, prästiren, und damit war der Streithandel aus. Die Frage, was der Thäter an Gerichtskosten zu bezahlen habe, war auch nicht nöthig, weil statt derselben etwas gewisses unter den Namen der Wette gegeben werden muste [52]). Hingegen fielen die andern heutiges Tages üblichen Strafen weg, und damit war die Sache vor Gerichte, durch einen Vergleich oder durch eine so genannte Chartam abgethan, als welche auch statt der ganzen Acten war. Waren über der Frage, ob der Beklagte der Thäter wäre, nicht genugsame Zeugnisse vorhanden, so konnte ihn der Kläger in gewissen Fällen zum Zweykampf ausfordern, auch konnten verschiedene Sachen mit dem Zweykampf abgethan werden. Bey vielen aber war vorgeschrieben, was der Kläger oder Beklagte zu beschwören hatte, und was er vor Sacramentales oder Mitschwörende, daß sie glaubten,

52) Weyland Churfürst Augustus, Glorwürdigsten Andenkens, hat der alten Teutschen Injurien-Processe in der XLII. Landes-Constit. Part. IV. abrogiret.

glaubten, wie jener recht geschworen, haben muste. Alle Gerichtsleute, oder zu einem gewissen Gerichtsort gehörige Einwohner, kamen an gewissen Gerichtstagen zusammen, und wenn da zwischen ein paar Leuthen was abgehandelt wurde, bezeugten es hernach die Gerichten und Gerichtsleute, welche zu dem Gerichts- oder Ding-Stuhl gehörten, womit auch ein Proceß hierüber gleich ausgemacht war. Konnte einer zur Execution der Rechtssprüche, oder sonst zu seinem Rechte nicht gelangen, stunde ihm der Weg zur Befehdung seines Gegners offen. Ob nun wohl der Proceß kurz gewesen, so hat doch alles rechtmäßige Verfahren und auch das Duelliren sowohl, als das Befehden seine gewisse Formalien gehabt, und ist dasselbe ebenfalls ein Schlendrian gewesen, wenn er gleich nicht so in die Weitläuftigkeiten gegangen, wiewohl auch manchmal die Fehden insonderheit viel Unfug und Weitläuftigkeit verursachet, oder auch der schwächere wider den stärkern nichts ausrichten können.

§. 68.

Die JCti Romani haben das alte Unwesen mit und seit Maximiliani I. Zeiten, unter dessen Autorität, auf derer Reichsstände eignes Verlangen und Mitwürkung, aus erheblichen Bewegungs-Gründen abgeschaft. Sie konnten es aber nicht anders machen, als daß sie den Proceß accurater einrichteten, beyder Partheyen gnügliches Gehör feste setzten, und weil sie nicht Legislatores waren, die Formalitäten aus denen alten Gesetzen, oder denen darüber gemachten Glossen zogen. Es waren daher verschiedene weitläuftige Ausschweifungen und Dissensus doctorum entstanden. Diese suchten hernach Gesetzgeber durch Landesgesetze oder Proceßordnungen zu heben, also, daß nunmehro diese in einem jeden Lande die Vorschriften seyn, wie die Processe zu führen. Ob nun wohl Richter und Advocaten sich darnach achten müssen, so nennt man doch eben dieses den Schlendrian, und wer zu dessen Abschaffung anrathet, verstehet die Sache nicht, und weiß nicht, daß er hierdurch die Proceßordnungen, und Regulirung des Processirens abzuschaffen prätendire. Es sey auch der Proceß, wie er will, so kann er ohne alle Formalitäten, Curialien und Stylistereyen nicht seyn, und beweiset derjenige gewiß eine schwache Einsicht, welcher deren Abschaffung begehret, und doch zu keinen andern oder bessern Formalitäten, Curialien und Stylistereyen Anweisung thun kann. Das Consilium in seinem ganzen Begriffe betrachtet, nutzet also nichts, ob man gleich nicht abredig seyn will, daß an manchen Orten Teutschlands eines und das andre abgeschaft und verbessert werden könnte.

XI.

Zufällige Gedanken

über des Königl. Preußischen Herrn Geheimen Justiz-Raths M. S. von Oskierka Versuch eines Entwurfs zur endlichen Verbesserung des Justizwesens, gedruckt zu Bernburg 1756. in 4. als eine Fortsetzung der vorhergehenden Prüfung verschiedener irriger Rathschläge zur Justizverbesserung.

Einleitung.

Das Justizwesen eines Landes, und dessen genaue Handhabung, ist die Seele desselben, welche, je besser sie ist, desto kräftiger in ihren Körper wirket, und die Erhaltungs- und Nahrungsmittel, gleichsam als das Blut im menschlichen Leibe, zu dauerhafter Gesundheit umtreibet, und in gutem Zustande erhält. Da nun also dessen gute Beobachtung in einem Lande ein so wichtiger Gegenstand ist, so haben sich immer Männer gefunden, welche die Justizverwaltung in manchen deutschen Ländern vor mangelhaft angesehen, einige Gebrechen derselben und gemeine Klagen darüber bemerkt, auch zur vermeynten Verbesserung ihre Consilia gegeben. Ich meines Orts habe in der Vorrede meines Tractätgens de præsumtione libertatis naturalis in causis rusticorum etc. de A. 1738. und in der zu meinen Beyschriften von Bauern und Frohnen von An. 1744. insonderheit aber in der Prüfung verschiedner Rathschläge zur Verbesserung der Justiz von An. 1749. oder zu meinen nachher An. 1756. edirten Irrthümern in Beurtheilung der Justizgebrechen, und bey Vorschlägen zur Verbesserung, welche auch in gegenwärtige Sammlung mit eingerückt zu befinden, von solcher Materie eines und das andere abgehandelt, besonders aber bey den letztern verschiedne Irrthümer in Beurtheilung der Justizgebrechen entdeckt, wobey ich es noch bewenden lassen. Da aber A. 1756 des Königl. Preuß. Geheimden Justizraths Hrn. M. S. v. Oskierka neuer Versuch eines Entwurfs zur endlichen Verbesserung des Justizwesens, nach welchen möglich wäre, es dahin zu bringen, daß wenigstens bey hohen Justiz-Collegiis keine Ungerechtigkeiten began-

gen

gen werden könnten und sollten, zu Bernburg die Presse verlassen, welche in den Göttingischen Anzeigen von gelehrten Sachen, im 17ten Stück 1757. vor eine Schrift, die besondere Aufmerksamkeit verdienet, erkläret worden, so habe mich nicht entbrechen mögen, solche mit Fleiß zu durchgehen, und meine unmaßgeblichen Betrachtungen darüber aufzusetzen, auch dieselben, als einen Zusatz zu meinen obgedachten angezeigten Irrthümern herauszugeben.

In meiner Vorrede vom 3. May 1756. die ich schon erwehnten Irrthümern vorgesetzet, habe ich besonders meine Bewegungsursachen angeführt, warum ich einem A. 1753. publicirten Tractätgen, betitelt: **Beweißgründe, daß in denen teutschen Landen eine Reformation der gegenwärtigen Justiz nicht allein unmöglich und unnöthig, sondern auch dem gemeinen Wesen vielmehr schädlich sey,** Beyfall gegeben, und wenn gleich daher scheinen möchte, als ob ich dem Hrn. Geheimden Justizrath von Oskierka gar nicht beystimmen könnte, so erkenne ich doch bey ihm eine gute Einsicht, finde aber einige Erinnerungen noch anzubringen. Da finde ich nun in der von dem Herrn Autore an den Königl. Preußischen Groß-Canzler, auch würkl. Geheimen Staats- und Kriegs-Minister von Jariges, præmittirten Zuschrift p. 7.

I. Das Consilium, oder den Vorschlag,

Daß zu gänzlicher Aufhebung der Processe zwischen den Gerichts-Obrigkeiten und ihren Unterthanen, oder zur Steuerung dergleichen Unwesens, (um mich seines Ausdrucks zu bedienen,) ohne Verletzung des Rechts und der Ungerechtigkeit, durch Commissarien in jedem Creyße, von einem jeden Landesherrschaftlichen Amte und sämmtlichen Rittergüthern, auch denen dazu gehörigen Dörfern besondere Instrumente, nach Art derer Matriculn verfertiget werden möchten, darinnen die unstreitigen Unterthanen-Dienste und Abgaben, auch aller darinnen ansäßigen Handwerker, als derer Schmiede, Rademacher, Leineweber, Müller ꝛc. Præstanda, nicht minder alle ihnen sämmtlich, und jedem insbesondere respective von denen Landesherren und von der Gerichts-Obrigkeit jedes Orts zugestandne Gerechtsame in Ansehung ihrer Höfe, der dazu gehörigen Hufen und Pertinentien verwilligten Huthungen, Holzungen, Haltung gewisser Anzahl Schaf- Zug- und andern Viehes ꝛc. umständlich niedergeschrieben werden sollten.

§. 1.

§. 1.

Der Vorschlag, Streitigkeiten zwischen Herrschaften u. Unterthanen durch Erbregister oder Matricul vorzubauen, und darwider keine Rechtsbehelffe oder Processe zu gestatten, scheinet außerlich gut, ist jedoch für Unterthanen schädl. und verderblich, u. warum?

Es ist nicht zu läugnen, daß dieser Vorschlag äußerlich ein gutes Ansehen hat. Allein würden nicht die Commissarien, als dem Landesherrn unterworfne Diener, bey denen Aemtern, auch sonst zur Recommendation beym Adel, besonders bey Rittergutsbesitzern, die große und mächtige Patrone wären, alle Mühe und Fleiß anwenden, die Herrschaftl. Gerechtigkeiten zu vermehren, der Unterthanen Gerechtsame aber desto mehr einzuschränken, oder sie unvermerkt, um eines oder das andere zu bringen? Ich habe schon bey meinen gezeigten Irrthümern in Beurtheilung der Justizgebrechen rc. §. 62. und 63. aus der Erfahrung angezeiget, wie Commissarien bey Vergleichs-Tractaten für eine Herrschaft, der sie gerne zu Gefallen seyn wollen, Unterthanen hinterlistig um ihre Rechte bringen können, und wenn ihnen nicht mit Vorsicht von einem Defensore der Unterthanen Einhalt geschiehet, auch dergleichen suchen.

Haben gleich Commissarien, oder auch andere richterliche Personen, Unterthanen eines großen und vielgeltenden Herrns, mit Persuasionen, Drohungen oder hinterlistigen Beredungen, das Netz über den Kopf gezogen, so können sie doch; statt des verdienten Tadels, sich lauter Lobsprüche darüber erwerben. Kömmt eine solche richterliche Person selbst nicht vor den großen Herrn, so hat sie doch dergleichen von ihren Vorgesetzten oder Collegen zu gewarten. Ein dergleichen Richter oder Commissarius wird vor den redlichsten Mann ausgegeben, weil er kein Proceß-Liebhaber ist, und die Sachen der Unterthanen auf gute Manier schlichtet, auch deren Vortheil seinem eignen, den er bey Fortgang der Processe haben könnte, vorziehet, um nur arme bedrängte Leute zu conserviren. Was verdienet nicht, heißt es, eines solchen Mannes redliche Bemühung, Irrungen armer Unterthanen mit ihrer Herrschaft in Kürze zu entwickeln, und vor die erstern der letztern Gnade zu procuriren? So schön möchte es wohl klingen, und wenn auch der Commissarius noch so übel mit denen Unterthanen verfahren, und sie in Nachtheil und Unglück gestürzet.

§. 2.

Mehrere Ausführung der Ursachen, warum es für schädl. zu achten.

Es ist bekannt genung, daß die Justizverfassung, und deren Bearbeiter, keinen gar zu großen Rang einnehmen. Es gehen ihnen viele vor, an deren Gnade und Wohlwollen ihnen gelegen. Dahero auch gedachte größern Männer bey ihren Tractaten mit denen Unterthanen, so lange es nicht zu wirklichen Verfahren und darauf zu ertheilenden Rechtssprüchen kömmt, fast keinen Advocaten oder Consulenten nöthig haben, als nur pro forma, und darmit, wenn von Seiten des Richters denen Unterthanen etwas abgedrungen, jemand da sey, der von Seiten der Herrschaft abschließet. Großen Herren sind auch

solche

solche Dinge zu klein und zu geringschätzig, daß sie sich viel darum bekümmern sollten. Sie haben etwa andere zu ihren Diensten, denen sie es überlassen, die aber in Worten und Werken ihre Emsigkeit vor die Erweiterung derselben vermeynten Gerechtigkeiten zu erkennen geben. Wir wollen den Fall setzen: Cajus, ein großer Herr oder Minister, stehet im Begriff, in ein entferntes Land zu reisen, und ordnet an, was er immittelst bey seiner Abwesenheit vor Gebäude aufgeführet haben will, und da die Unterthanen die Baudienste schuldig, giebet ihm sein Wirthschaffts-Director Sempronius zu erkennen, wie die Unterthanen binnen der bestimmten Zeit, ohne ihrem äußersten Ruin, so viel Baudienste nicht prästiren könnten. Caji Consiliarius in rebus domesticis, Martius wird herbey gerufen, und thut ihm Cajus den Vortrag, wie er im Begriffe stände, zu verreisen, und weil er inmittelst dieses und jenes Gebäude aufführen lassen wollte, so wäre die Frage, wie es mit den Baudiensten der Unterthanen zu halten? Darauf versetzet Martius: Sie, die Unterthanen, sind die Dienste schuldig. Allein Cajus repliciret: Das weis ich wohl, es hat mir aber Sempronius gesagt, ich würde, wenn alles, was ich verlange, in der Zeit meiner Abwesenheit gebauet, und die Baudienste von den Unterthanen dazu erfordert werden sollten, meine Unterthanen, weil sie wegen der vielen Baufrohnen ihre eignen Aecker nicht bestellen könnten, darüber ruiniren, und das mag ich doch auch von mir nicht gesaget haben, daß ich meine Unterthanen ruinirte. Darauf erwiederte Martius: Die Unterthanen sind die Baudienste schlechterdings schuldig, und dependiret es lediglich von Dero Gnade, wie weit Dieselben ihnen eine Erleichterung gönnen wollen. Dabey bleibt es ohne zu fragen oder zu untersuchen, zu welchen Gebäuden und was vor Baudienste die Unterthanen schuldig. Cajus reiset fort, und die Unterthanen werden immittelst zu so viel Baudiensten angestrenget, daß sie darüber guten Theils ihre eignen Felder ungebaut liegen lassen müssen, maßen ihnen die Erörterung der Frage, zu welchen Gebäuden und zu was für Materialien die Unterthanen die Dienste schuldig, nicht gestattet wird, und sie, die Unterthanen, ohne Unterscheid zu Diensten unter dem Namen der Baudienste angestrenget werden.

§. 3.

Mehrere Erläuterung davon.

Gesetzt, es stehen im Erbregister auch unter der Rubrik der Baudienste, Baudienste zu Gärten und Teichen, und Cajus läßt große Gärten anlegen, die Unterthanen aber nicht nur bey Gebäuden desselben, sondern auch beym Anbau des Gartenlandes und zu Erzeugung der Gewächse, als Gartenbaudiensten, sowohl bey denen Teichen zu Ausschlämmung der Teiche anhalten, ob gleich vorher von dergleichen Diensten weder etwas gefordert, noch gethan worden.

Das Erbregister ist da, man dehnet es aber von Seiten der Herrschaft aus, und die Unterthanen können mit Klagen nichts favorables erlangen, zumal auch die Commissarien sich nach Caji Willen richten. Dahero ist ihrer Seits wenigstens quoad possessorium alles verlohren, bis Cajus gestorben, und hernach die Unterthanen durch Anstellung ordentlicher Klagen, mit Ausführung der Processe auf Beweise und Gegenbeweise, durch Urthel zu ihren Gerechtsamen wieder kommen. Was könnten also wohl in dergleichen Fall die vorgeschlagnen Commissarien zu Errichtung einer Matricul der Erbregisters helfen? Nichts und würde es nur über die Unterthanen hergehen. Wie viele Erbregister sind, nicht schon vorhanden, und dennoch entstehen immer über deren Auslegung Processe? Es scheinet zwar, ob habe der Herr Geheime Justizrath die heilsame Absicht, daß die Commissarien bey Errichtung der Matricul oder eines Erbregisters alles und jedes deutlich exprimiren sollten, damit der Weg zu einer Interpretation nicht zurücke bleibe. Diesen Zweck, und damit die vorkommenden Sachen gleich daraus entschieden werden könnten, zu erlangen, will derselbe alle Verjährung abgeschafft oder für ungültig erkläret haben. Allein, ob gleich das leztere, nemlich die Aufhebung der Verjährung wohl gut anscheinen möchte, so dürfte doch alles so deutlich in das Erbregister zu bringen, nicht möglich seyn, oder es würde denen Unterthanen vieles, wozu sie doch de jure nicht verbunden, aufgebürdet werden, welches wir mit einigen Instantien erweisen wollen.

§. 4.

Nochmehr davon und übler Rath von Abschaffung der Praescription. Würden nicht e. g. die Commissarien, wenn sie bey vorgedachten Fall, Caji Erbregister erläutern sollten, alle Caji Successori abgesprochene Dienste, die Cajus erzwungen, in ihre Erläuterung gebracht haben, wenn die bey Caji Lebzeiten verordneten Commissarien schon dergleichen gethan haben? Daß in regula Unterthanen unter den Baudiensten, zu neuen Gebäuden, wo vorher keine Rittergutsgebäude gestanden, Dienste, item das Grundgraben, Schutt- Pflaster- Holz- und Steinfuhren zu Röhrwassern, zu Brunnen und zu Anzuchten zu leisten nicht schuldig seyn, ist in Chursachsen zu bewähren aus

Der Chursächß. 33. Decision de An 1661. Consult. Sax. lib. I. qv. 70. Edit. Friderici Mindani p. 123. Bergeri Oecon. Juris lib. I. Tit. 2. Thes. 8. Not. 4. p. 52. Carpz. Part. II. Const. 52. Def. 4. Berlich Part. II. conclus. 65. No. 7.

Würden aber nicht die Commissarien alle diese und dergleichen Dienste zu denen Baudiensten ziehen, da ja solches schon jetzo, wo die Unterthanen zu keinen Urtheilen kommen, durch Vorschub eines Gerichtshalters geschiehet? Es ist manches-

manchesmal bey einem vorigen Gerichtsherrn seit 10 oder 20 Jahren eine Neuerung eingeführt, und wenn man bey nunmehr darüber angehenden Streit die Bauern befragt, warum sie dergleichen so einführen lassen, antworten sie: Unser voriger Gerichtsherr war ein großer Herr, dem wir uns nicht widersetzen konnten, oder: der vorige Gerichtsherr war ein guter Herr, der seinen Unterthanen sonst viel Wohlthaten erwiesen. Dahero diese die Dienste ihm wieder zu Liebe und zu Gefallen gethan, die jetzige Herrschaft aber verfähret mit uns strenge und ganz anders.

In solchem Fall kann die Aufbürdung der neuerlichen Dienste, wenn der Herr deren Verjährung nicht erweiset, durch Urthel noch abgeworfen werden. Ja, ich will des Gerichtsherrn Posseß vel quasi auf etliche 30, 40 und mehr Jahren her voraus setzen, man kann aber etwa, daß vor 10 oder 20 Jahren schon darüber Proceß entstanden, oder sonst interruptionem præscriptionis von Seiten der Unterthanen beybringen, so können dieselben auch da der Beschwerung entlediget werden. Würden aber nicht in dergleichen Fall Commissarien alle Wege des Rechts verschränken, und die neuerlichen Dienste unter die schuldigen setzen? Wo die Gerichtsherrschaft nur eine geringe und etwa 5 oder 10jährige Posseß hätte, würde dieselbe in Güte davon nicht abgehen, und die Commissarien dergleichen als Schuldigkeiten mit in das Erbregister oder in des vorigen Erläuterung bringen.

§. 5.

Von Huthungs- und Trifft-sachen.

Was der Herr Geheimbe Justizrath von Oskierka in der Zuschrift p. 8. von Huthungen, Holzungen, Haltung gewisser Anzahl Schaf- Zug- Küh- und andern Viehes vorgetragen, verstehe ich wegen des darauf angeführten Casus von der Unterthanen ihrem Vieh. Die Herrschaften, welche Schäfereyen haben, haben auch gemeiniglich Trifft und Huthung mit auf der Unterthanen Feldern, manchmal bey einigen die Sommertriffe, bey andern aber die Wintertriffe, und wenn sie schon mit neuerlicher Aufreißung liegender Trifften, durch Ueberbauen, oder Ueberlassung eines Theils ihrer Grundstücken an einige Unterthanen, oder sonst ihre eignen Trifften schmälern, vermehren sie dennoch zugleich das Schafvieh, verwechseln oder verändern Sommer- und Wintertrifften, oder die gewöhnlichen Züge, lassen auch wohl einen Theil gegen ein Trifftgeld frey, woraus Processe entstehen. Ich kann nicht läugnen, daß die Trifft- und Huthungs-Processe die schwersten seyn, und in diesen Punkten mit dem Klagen fortzukommen, nicht allemal möglich ist. Sind in einem Recesse die Herrschaftlichen Schafe auf eine gewisse Anzahl gesetzt, und man will Commißion zu deren Abzehlung ausbringen, halten es wohl die Bauern selbst für

vergeblich, weil man von Seiten der Herrschaft einen Theil des Schafviehes immittelst anders wohin, nach geendigter Commißion aber wieder herbey schaffen würde.

Hat die Herrschaft etliche Züge in der Woche durch Trifftgeld auskaufen lassen, und wird in die Ersetzung solcher Züge condemniret, hat aber dazu nicht genug Feld, so muß das Schafvieh solche Tage über sich knapp zusammen halten, und wird, wenn es die andern Tage auf der Bauern Trifften kömmt, desto gefräßiger. Ist etwa an einem Orte das Hüthen des Schafviehes, wo die Kühe gegangen, folglich ein Nachhüthen ausgemacht, es trägt sich aber zu, daß die Bauern an einem Stücke hüthen, wo in ein anderes anliegendes Gehölze von Sommerletten, in welches sonst zu der Zeit nicht gehüthet werden darf, ein und anderes Stück Vieh einläuft, und seinen Pferg fallen läßt, so merken die Herrschaftl. Schäfer dieses an, und sind mit ihren Schafvieh gleich darhinder drein. So auch machen sie es auf den Stoppelfeldern, und wenn gleich die Mandeln noch stehen, kommen sie schon, so bald nur der Bauern Kühe darauf gehen, nicht aber erst, wenn sie darauf gegangen. Gesetzt, die Herrschaft hat die Trifft und Huthung nur zu offnen Zeiten, und kaum ist zwischen derselben und den Unterthanen ein Receß getroffen, daß die Herrschaft, ehe die Huth offen wird, über der Unterthanen Felder und Wiesen ihr Schafvieh nicht treiben und hüthen lassen wolle, gehet doch solches Treiben und Hüthen fort, unter dem Vorwand, weil die Gemeinde zu ihren Braachen eine Rindviehtrebe hält, daß sie nur darüber treiben lasse, sie sich aber transigendo dessen nicht begeben, da doch die Rindviehtrebe über die Felder gehet, und die Felder auch diese darauf liegende Trebe mit begriffen. Auf solche Weise befreyeten in einer gewissen Huthungssache die Unterthanen ein getroffner Vergleich vom Processe nicht, sondern derselbe gienge darauf erst wieder vom neuen an, worbey doch die Herrschaft succumbiret.

Indessen dürfte es wohl am besten seyn, Unterthanen die Wege Rechtens in Huthungssachen nicht zu verschränken, hingegen aber, wie Rechtens, die servitutem pascendi allezeit zu restringiren, und den Unterthanen die ihnen zukommende Haltung ihres Zug- Küh- und andern Viehes, wo es nicht eingeschränkt, frey zu lassen.

Es kann e. g. ein Bauer nach dem Einfall schlechter Zeiten auf seinem Guthe nicht viel sonderbares Zug- und Rindvieh halten, es kömmt aber ein anderer darauf, und die Zeiten bessern sich, warum soll denn diesem verwehret werden, mehr und besser Vieh zu halten, wodurch er wegen Erlangung mehrern Düngers sein Guth auch besser anbauen kann? Dieser Vortheil würde bey der Commißion zu Errichtung der vorgeschlagenen Matricul, daferne sie

gleich

gleich zur Zeit, da der armselige Bauer auf seinem Guthe säße, gehalten würde, verlohren gehen.

§. 6.

Bey dem von dem Herrn Geheimden Justizrath allegirten Casu pag. 9. seq. äußern sich auch verschiedene Bedenklichkeiten. Er saget bey des Caji Ritterguthe N. N. wäre ein Busch, welcher das Geheege genannt würde, worauf keiner seiner Unterthanen mit seinem Vieh kommen dürfen, bis Ao. 1709 nach dem kalten Winter zu Ende Aprilis vier Bauern, ihren Herrn, den Cajum, gebeten, sich ihrer zu erbarmen, und ihnen zu erlauben, daß sie in seinem Geheege ihr Vieh weyden lassen dürften, weil sie kein Futter mehr hätten, noch auch irgendswo einiges vor Geld bekommen könnten, auf dem Felde aber noch kein Graß wüchse. Allein woher ist man gewiß, daß die Bauern vorher dahin nicht gehütet, noch hüten dürfen? Testes negativi machen nichts aus, und können sie, die Bauern, nicht etwa nur einige Zeit daran verhindert worden seyn, hernach aber der Gerichtsherr von seinem Wiederspruch abgestanden haben? Oder gemeiniglich geben die Gerichtsherren ihren Unterthanen nichts umsonst und haben nicht die Unterthanen Ao. 1709 etwas dafür prästiret? Die Bauern sind nicht allezeit so sorgsam, daß sie sich schwarz auf weiß darüber geben ließen, oder wenn sie nicht eine Gemeine-Lade halten, gehen ihre Schriften bald verlohren, zumal wenn etwa ein Brand entstanden. Ein gewisser Gerichtsherr, als er sein Guth überkommen, fande in denen uralten Recessen, wie die Unterthanen seine Ackerdienste mit Pferden zu verrichten hätten, und war nicht zufrieden, daß sie jetzo Ochsen mit zuspanneten. Man befande aber auch, daß die Unterthanen jetzo mehr Ackertage, als damals verrichteten, und niemand wuste, wo diß hergekommen, noch wenn lauter Pferde gehalten und gespannet worden wären. Bey einem andern Ritterguthe führte der Gerichtsherr Beschwerde, daß ihm seine Unterthanen keine Baudienste leisten wollten. In Chursächsischen sind die Unterthanen nach denen Landesgesetzen in regula Baudienste schuldig, und es sahe mit der Unterthanen Weigerung sehr mißlich aus. Doch zu großen Glücke fande unter verschiedenen Dorfschaften noch eine Gemeinde ein etwa 100jähriges Document, woraus zu ersehen war, wie ehemals ein Gerichtsherr gegen Erlassung der Baudienste, die nur dann und wann vorfallen, auf alle Jahr etliche Tage andere Erbdienste stipuliret, und weil auch Reverse zum Vorschein kamen, vermöge deren die Herrschaft in neuern Zeiten einige Baufuhren nur zur Bethe erlangt zu haben, und daß deren Leistung denen Unterthanen zu keiner Schuldigkeit gereichen sollte, bekennet hatte, so kamen die Unterthanen

Beurtheilung eines vom Herrn Geheimden Justizraths angeführten Casus specialis, und Wiederlegung seiner Meynung.

mit genauer Noth davon. Ich sage mit genauer Noth, denn es wurde heftig auf sie gedrungen, einige Baudienste zu bewilligen.

§. 7.

Die Herrschaften gestatten ihren Unterthanen nicht leicht etwas umsonst, und warum des Herrn Geh. Justizraths Vorgeben in seinem casu speciali keinen Beyfall verdienet.

Auch will ich noch gedenken, wie es Orte giebet, wo die Gerichtsherren armen Häuslern und Tagelöhnern, sowohl das Holen des bedürftigen Holzes in ihren Gehölzen, als auch etwa vor ein Stückgen Vieh Graß auf ihren Rändern oder abgelegenen Raseflecken gestattet, hingegen aber die Häusler und Tagelöhner, auf Erfordern, um ein geringes und fast nur halbes Tagelohn arbeiten. Ist das geringe Tagelohn im Erbregister oder andere Urkunden gekommen, so fängt der neue Gerichtsherr an, dergleichen Arbeit um geringen Tagelohn ferner zu begehren, denen Häuslern und Tagelöhnern aber weiter keine Holzlese, noch Graßholen zu gestatten. Und so lehret die Erfahrung bey vielfältigen Gelegenheiten, wie die Gerichtsherrschaften ihren Unterthanen nichts zu schenken, sondern ihnen nur immer mehr anzusinnen pflegen, woher ich vermuthe, daß der angezogene Churmärkische von Adel vor die Gestattung der Mithutung in seinem Geheege wohl was bekommen haben wird, zumal er dieselbe nicht allen, sondern nur 4 Bauern aus der Gemeinde gestattet. Es mag seyn, daß derselbe bald darauf gestorben, sein Sohn und Successor aber, vom 13ten Jahre an, weggekommen und lange in Kriegsdiensten abwesend, der inmittelst gehaltne Verwalter aber ein Gevatter von zweyen derer vier Bauern gewesen. Die andern Bedienten, ja auch der Neid der übrigen Nachbarn würden kein solches Stilleschweigen zugelassen haben, wenn nicht besagte vier Bauern ein altes Recht gehabt oder ein neues durch einen besondern Handel und ein Gegen-præstandum erlanget hätten. S. 16. sind 8 abgehörte Zeugen angegeben, welche aber der vier Bauern Hüten in besagtem Geheege von alten und undenklichen Zeiten her bestärket. Dahero ich in der That nicht finden kann, warum die Bauern von dem Herrn Geheimden Justizrath einer List zu beschuldigen, und der Gewinn ihrer Sache vor ungerecht zu schelten gewesen. Wie denn der Herr Autor sein Urtheil von dem unrechtmäßigen Gewinn der Bauern, auf das Geschwätze eines abgestorbenen alten Mannes, der dem Ritterguths-Besitzer die Umstände eröfnet haben soll, lediglich gegründet, von demselben jedoch selbst zugestanden, daß ihm einer der erwehnten 4 Bauern etwas zu Leide gethan hätte, woher er denn aus Feindschaft etwas her geschwatzet haben mag. Demnach ist sehr zu zweifeln, daß solcher testis inimicus, unicus & singularis, wenn er auch unverhört nicht weggestorben wäre, in dieser Sache hätte von einer Gültigkeit seyn können.

§. 8.

§. 8.

Es wird mir der Herr Geheimde Justizrath nicht vor übel nehmen, wenn ich in seiner Zuschrift sonsten noch eines und des andern zu erinnern finde. Derselbe scheinet S. 18. mit den Bauern Mitleiden zu haben, als könnte und wollte er mit seinem Vorschlage der Matricul sie, die Bauern, von den Beweißkosten und vom Proceß befreyen, und gleichwohl sie gegen die Unterdrückung ihrer Herrschaft verwahren. Allein weit gefehlet, daß eines aus dem andern, oder aus Errichtung der Matricul, die Verwährung der Unterthanen gegen die Unterdrückung ihrer Herrschaft erfolgen würde, maßen vielmehr eine Vermehrung der Schuldigkeiten und Unterdrückung daher, zumal, wenn die Herrschaft übermächtig wäre, zu besorgen, und die Abschneidung der rechtlichen Wege nur der Unterthanen Präjudiz zu gewarten wäre. Ich begreife auch die Grundsätze nicht, nach welchen, wie der Herr Autor S. 19. gedenket, unzählige Fälle auf alle Arten derer zwischen denen Bauern und ihren Herrschaften möglichen Processe zu erfinden wären, wo die Bauern im Grunde unrecht, und die Herrschaft dagegen recht hätten, gleichwohl aber auch vor denen unpartheyischen und gerechtesten Richtern, die Bauern gewinnen, und die Herrschaften verlieren müsten. Der Herr Autor scheinet mit dem Beysatze: **des jetzigen fast bey allen Judiciis hergebrachten Favoris vor die Bauern, nicht einmal zu gedenken** rc. den Lehrsätzen einiger neuern Autorn, welche zum Umsturz der Bauern-Gerechtigkeiten, deren Herleitung von den uralten Servis erdichtet, und von daher die in allen Gerichten herrschende Vermuthung der natürlichen Freyheit umkehren, oder vielmehr statt der Vermuthung vor die Bauern eine Vermuthung der Dienstbarkeit behaupten wollen, beyzupflichten. Allein den Ungrund solcher neu ersonnenen Lehre habe ich in meinem Tractat de Praesumtione pro libertate naturali in caussis rusticorum, quatenus neque leges, neque pacta obstant, ferner in meinen Beyschriften von Bauern und Frohnen und in der ersten Abtheilung gegenwärtiger Sammlung mit solchen historischen und gesetzlichen Beweisen angezeiget, daß kein Zweifel übrig bleibet, wie das Gebäude der neuen Lehre als grundloß gar wohl dadurch über den Haufen geworfen werden kann. Sonsten wollte ich wohl eher zehen und mehr anhängig gewesene Streitsachen anzeigen können, wo die Bauern Recht gehabt und doch aus Fatalität oder wegen Verschluß der rechtlichen Wege verlohren; ehe dagegen ein einziger, wo die Bauern im Grunde Unrecht gehabt, und doch gewonnen hätten, vorgebracht werden kann. So viel mag genug seyn bey der dem Werke vorgesetzten Zuschrift an den Königl. Preußischen Großkanzler, auch würklichen Geheimen Staats- und Kriegs-Minister von Jariges, zu bemerken, und nun

Derselbe äußert ein Mitleiden gegen die Bauern, ist jedoch mehr wider sie als für die Herrschaften gesinnet.

nun gehe ich zu dem Werke selbst fort, und da finde ich zur vermeynten Justizverbesserung S. 29. seq.

II. dieses Consilium.

Alle Advocaten in gleichen Stand der Ehre und gleiche Arbeit zu setzen, vermittelst dessen streitende Partheyen vor sich ihre Advocaten nicht wählen dürfen, sondern der Richter einer jeden Parthey einen zuordnen müste.

§. 9.

Noch weiter davon. Die Herren Verfasser der Göttingischen Anzeige von gelehrten Sachen, haben bey ihrer Recension im 17. Stücke 1757. ganz wohl vor bedenklich geäußert, daß mit der Vollziehung erwehnten Consilii bey denen Rechtsconsulenten die Triebfeder zu Fleiß, Eifer und Geschicklichkeit, um sich vor andern hervor zu thun, niedergeschlagen werden möchte. Dahero sie auch dazu ihren Beyfall anders nicht gegeben, als wenn die andern Vorschläge des Herrn Geheimden Justizraths von Oskierka statt finden, nemlich daß ein jeder Advocate, der sich keiner Fehler und Nachläßigkeit schuldig macht, nach seiner Ancienníté zum Unterrichter, und weiter in die höchsten Justizcollegia, niemand aber und selbst die Adlichen nicht, wenn sie nicht vorher wenigstens drey Jahr, als Advocaten, practiciret, dazu befördert werden sollten.

Hiervon werde ich noch besonders in folgendem einen Vortrag machen, nur aber jetzo bey gedachtem Consilio zu bleiben, kann ich nicht umhin, annoch zu erinnern, wie auch Wissenschaft und Gelehrsamkeit nicht allezeit einen guten Advocaten ausmachen. Mir sind selbst Exempel bewust, da angehende Practici über ihre abgelegten Specimina pro admissione ad Praxin ihre schönsten Attestata, sie auch in der That gute Wissenschaft gehabt, und dennoch zum Proceßführen sich nicht geschicket, also, daß einer, der auch wohl ein Promotus gewesen, wenn ihm ein anderer Advocatus ein Stücke Arbeit gegeben, dieselbe ganz wohl gemacht, gleichwohl aber außerdem vor sich allein Processe nicht führen können, oder doch sehr schlecht geführt. Ein anderer Advocatus admissus, der auch immerfort dem Studiren mit allem Fleiß obgelegen, und gewiß das seinige gethan hatte, wurde, wenn er einen Proceß hatte, gar leicht durch ein unvermuthetes Obstaculum irre, daß er sich weiter nicht zu helfen wuste, und daher war es mit seinem Practiciren bald aus. Er suchte und erlangte daher Dienste, die er annahm, ob sie gleich nicht sonderlich waren.

Es

Es mangelt auch sonst gar nicht an vielen Exempeln, wo würkliche und mit vieler Juristischen Wissenschaft begabte Advocaten, vor sich Processe nicht, oder doch nicht wohl führen können, und daher wenig oder keinen Beyfall finden, Clienten zu erlangen. Dergleichen würden bey Beobachtung gedachten Consilii so gut, als die andern bessern Advocaten in des Richters Vertheilung kommen, oder wohl gar mit unter Vorzüge erhalten.

§. 10.

Andere haben etwa eigne Mittel und begehren nicht viel Arbeit. Noch andern, wenn sie auch noch so viel Rechtsgelehrsamkeit besitzen, kömmt dennoch die Arbeit schwer an, und begnügen sich daher lieber mit einem mäßigen Unterhalte, als daß sie viel Arbeit verlangen sollten. Die Advocaten sind demnach und wenn sie auch alle eine gleiche Gelehrsamkeit besäßen, dennoch in denen einem jeden von Gott verliehenen natürlichen Gaben und Neigungen einander nicht gleich, und es ist keinem Richter möglich, sie darinnen einander gleich zu machen. Woher dessen Vertheilung der Processe unter die Advocaten, weder vor die Advocaten selbst, noch vor die Clienten eine Gleichheit zum Grunde haben könnte. Noch weiter davon.

Hierbey hat der Herr Geheimde Justizrath die Bestimmung vergessen, wer bey einer unrichtigen Führung des Processes, oder bey des Advocatens Versäumniß, dem Clienten zur Schadloßhaltung gehalten? Bey des Richters angemaßten Vertheilung müßte doch derselbe vor des von ihm erwählten Advocatens Facta haften, nicht aber, wie der Herr Autor S. 39. gewollt, der versäumte Parth an den von ihm nicht erwählten Advocaten zu verweisen seyn, wiewohl dem Richter unbenommen, das verbüßte Verschulden des Advocatens von diesem wieder zu suchen. Doch muß man hierbey auch gar bald einsehen, daß der Richter die Parthey, welche sonst etwa einen Termin versäumte, wenn sie in des Richters Orte wohnte, herbey rufen lassen würde, um gedachter Verbüßung überhoben zu seyn. Nicht zu geschweigen, daß der Richter beyder Partheyen Oberadvocate mit seyn würde, um zu verhüten, daß kein Advocate sich etwas zu Schulden kommen ließe, weil er selbst dafür mit stehen müßte.

Und wie einem jeden bekannt, daß der Richter manchmal bey Führung der Processe entweder selbst negligenter oder sonst etwa illegal verfähret, welches sonst der Advocate anzufechten hat: Also entstehet wohl noch die Frage, ob nicht der Richter bey seiner Wahl dergleichen Sachen dem schwächsten, oder demjenigen Advocaten, von dem er sich wegen anderer Connexion versprechen könnte, daß er sich des Richters Handlungen oder Fehler anzugreifen nicht

unterstehe, zutheilen würde? Ja, es dürfte wohl die Klage allgemein werden, daß kein Advocat einer Beschwerde wider den Richter sich unterfangen dürfte, mithin derselbe wider alle seine Fehler und illegalen Handlungen einen Freyschuß hätte, zumal wenn der Advocate nach des Herrn Autoris Vorschlägen die Hofnung hätte, selbst zu einem Richterlichen Amte befördert zu werden, worbey auf des Richters Recommendation viel mit ankäme, weil wegen Ungleichheit der Zahl der Advocaten und der richterlichen Aemter und in Ansehung jene die letztern an Menge übertreffen, nicht alle Advocaten zu richterlichen Aemtern gelangen können. Uebrigens habe ich bey meinen edirten Irrthümern in Beurtheilung der Justizgebrechen Consil. VI. §. 54. & 55. und in gegenwärtiger Sammlung, S. 223 von dieser Materie mit mehrern gehandelt, und stelle ich die allda schon geäußerten Bedenklichkeiten, nebst den gegenwärtigen, zu eines jeden Erwegung.

Sonsten giebet der Herr Geheimde Justizrath S. 40. seq.

das III. Consilium,

daß künftighin niemand zu einem Unterrichter, und hierauf zu einem Rathe bey denen hohen Justiz-Collegiis angenommen werden dürfte, welcher nicht schon 3 Jahr lang advociret hätte, auch die von Adel nicht auszunehmen wären, sondern man ebenfalls im Civilstande, so zu sagen, von unten auf dienen, und jeder erst wenigstens auf drey Jahr das Advocatenamt verwalten müste, hernach aber zum Unterrichter, sodenn zu einer Justiz-Raths Bedienung, und endlich zu einer Justiz-Minister-Stelle zu befördern wäre.

§. 11.

Der Vorschlag zu Gleichsetzung der Adlichen und Bürgerlichen zum Practiciren und zur Beförderung

Ob ich wohl nicht glaube, daß dieser Vorschlag wegen der Gleichsetzung des Adels mit denen Bürgerlichen-Gelehrten Ingreß finden wird, so muß ich doch nicht nur des Herrn Geheimden Justizraths von Oskierka Unpartheylichkeit, da er selbst von Adel ist, sondern auch dessen gute Einsicht hierinne preisen. Er erkennt es vor ein Uebel, wenn Adliche oder andere aus vornehmen Familien abstammende Studenten sogleich, von denen Universitäten weg, in Justizcollegia befördert werden. Es will ihm das bloße Auscultatoriat, und Referendariat, welches als die Lehrschule vor dergleichen junge Adliche Räthe anzusehen, nicht einmal gefallen, geschweige, daß er ihnen bey ordentliche Sitz und Stimme zugestehen könnte.

Allein

Allein es kann gleichwohl geschehen, daß ein Minister bey einem Justizcolleglo Streitsachen selbst hat, oder anderer Männer Proceßsachen recommendiret, wie sie den Ausfall gerne haben möchten. Gesetzt nun, die Resolutiones oder Urthel fallen nicht nach dessen Wunsche aus, kann nicht da der junge Beysitzer, wenn er nicht ein votum mit hätte, aus Schmeicheley das Verlangen der recommendirten Parthey vor gerecht preisen, sich aber entschuldigen, daß er oder andere seines gleichen kein votum hätten, sonsten die Resolution anders ausgefallen seyn würde. Kann nicht dergleichen dem Directorio Collegii Verdruß verursachen, daß selbiges lieber solche Räthe zum votiren mit zuläßt, um der Vorwürfe überhoben zu seyn? Was folget aber ferner daraus? Gesetzt, ein anderer mehr gewiegter College will gerne eine Sache, nach seinem Willen, durchsetzen, kann er nicht derer jungen Räthe Stimmen sich versichern, und darmit die Uebereinstimmung der andern, welche Saniora, nach dem Maaße der Rechte, defendiren, sich verschaffen? Das heißet hernach per majora geschlossen, und giebet zu erkennen, daß ein Theil auf der andern Seite gewesen, jedoch dieser in seiner Meynung überstimmet worden.

Justizämtern wird keinen Ingreß finden.

§. 12.

Der Nutzen aber, welchen das gemeine Wesen daher, wenn nemlich die Adlichen Studenten nach absolvirten Studiis academicis, die bey der Justiz Beförderung suchen wollten, zuförderst 3 Jahr die Praxin üben müsten, ziehen würde, könnte nicht geringe seyn, weil auch eine kurze Zeit der Advocatur die jungen Herren weit geschickter machen müste und würde, als das bey einigen Justizcollegiis eingeführte Auscultatoriat und Referendariat, wie unser Herr Autor S. 40. seq. saget und es mit vielen gegründeten Motiven weitläuftig ausführet. Hierauf haben auch die Herren Göttingischen Recensenten ihm mit vollkommener Ueberzeugung Beyfall gegeben, jedoch aber hinzu gesetzet, wie sie befürchteten, daß eben dieses seinen Vorschlag bey denenjenigen, die zu dessen Einführung etwas beytragen könnten, am wenigsten annehmlich machen würde. Dieses derer Herren Recensenten Bedenken dürfte wohl in seine Erfüllung gehen. Denn ob ich mich noch wohl erinnere, daß zwey Adliche Herren allhier practiciret, so thaten sie es doch nur aus Noth und aus Antrieb ihrer Dürftigkeit. Wo der eine hingekommen, weiß ich nicht, doch der andere verschafte sich die Legitimation zur Advocatur, und nach dessen Practiciren auf einige Jahre hin, wurde er in ein hohes Justizcollegium befördert, außer dem weiß ich keinen von Adel, der vor seiner Beförderung praxin juridicam geübet hätte, als welches ihnen viel zu geringe vor sie zu seyn dünket. Nun scheinet zwar der Vorschlag, daß der Richter die Proceßsachen unter

Der Nutzen des Vorschlags, doch auch dessen Unannehmlichkeit, u. dahero nicht zu erwartender Beyfall.

die Advocaten vertheilen sollte; ihnen das Practiciren etwas annehmlicher zu machen, zumal sonst ein angehender Advocat, die ersten 3 Jahr seiner Praxis, keine sonderlichen Sachen überkömmt.

Allein besagte richterliche Vertheilung sehe ich weder vor gut, noch vor practicabel an. Woferne man auch vor gut halten wollte, wenn keiner von Adel eher zu einem Justizcollegio befördert würde, als wenn er zuförderst die zur Advocatur erforderlichen Specimina, welche bey uns nebst Haltung einer Disputation, in einer Actenrelation und der eydlichen Bestärkung der Selbstverfertigung, so wohl der Erlangung eines Attestats darüber, wo der Candidat vor tüchtig erkannt, hernach aber ferner in einer beym hohen Justizcollegio aufgegebenen Proberelation vorgelegter Acten bestehen, prästiret, und sich als Advocatus immatriculiren lassen, auch drey Jahr dergleichen gewesen, er möchte nun viel oder wenig oder gar nicht selbst in denen Judiciis erscheinen und Rechtshändel vortragen, so sind doch dergleichen Vorschläge dem Adel nicht annehmlich, noch werden sie jetziger Zeit Beyfall finden.

§. 13.

Von der großen Justiz-Reformation unter Kaiser Maximiliano I. und Einführung der Röm. Rechtsgelahrheit, auch von den ersten Canzlern u. Räthen bey den Chur- und Fürstl. Häusern zu Sachsen.

Als unter dem Kayser Maximiliano I. die große Veränderung des Justizwesens im teutschen Reiche den Anfang genommen, da statt des Gerichtsgebrauchs der teutschen Rechte, die Fehden ganz aufgehoben, und nicht nur zu Einführung der Römischen Rechte die Ordnung der Römischen Königl. Majest. Cammergerichts de An. 1495. errichtet, auch darinnen §. 1. Part. I. wie zu Urtheilern 8 Rechtsgelehrte, welche damals in Ictis oder Doctoribus, oder Licentiatis Juris Romani bestunden, und 8 von Adel zu verordnen, versehen, sondern auch Churfürsten, Fürsten und Fürstenmäßigen, Part. II. §. 2. in Sachen wider sie selbst, neune seiner Räthe niederzusetzen, und solche aus denen von Adel und aus denen Gelehrten, das ist, aus denen Ictis Romanis zu nehmen, auferleget worden, [1]) waren schon die Universitäten, und zwar die Heydelbergische seit 1346. die Prager seit 1348. die Erfurther seit 1392. und die Leipziger seit 1409 her, Pflanzstädte der Römischen Rechtsgelahrheit [2]) gewesen. So lange nun in Teutschland die Streitsachen nach dem Sachsen- und Schwabenspiegel, oder andern Verordnungen und Privilegien, wie ich in meiner A. 1741 zu Leipzig edirten Gerichtsverfassung der Teutschen vom 8. bis zum 14ten Seculo aus-

1) Davon habe ich mit mehrern in der Vorrede zu meinen Beyschriften von Bauern und Frohnen de Ao. 1744. §. 5. Not. 18. p. 13. gehandelt, S. in dieser Samml. IX. S. 235.

2) Davon siehe gedachte Vorrede §. 4. p. 10. seqq.

ausführlich angezeiget, abgethan wurden, hatten die Reichsfürsten dabey nichts zu thun, als darauf, daß gedachten Gesetzen, Gerichtsgebrauch und Privilegien gemäß, verfahren wurde, eine Inspection zu halten, und nach Befinden, darauf eine Verfügung ergehen zu lassen. Also hat Herzog Wilhelmus III. Friderici Placidi Bruder in Thüringen, den Rath von Buttelstädt, als er dessen schleunige Execution eines Mörders, der noch am Tage des begangenen Mords gerichtet wurde, vernommen, An. 1470 zur Verantwortung vor sich fordern lassen. Churfürst Ernestus und Herzog Albertus, Gebrüder, in gemeinschaftlicher Regierung erkannten, als im Jahr 1471 einige Schuhknechte eine Fehde wider die Universität zu Leipzig angefangen, solche Fehde, wegen unterlaßner Formalität, vor Unrecht, und verfügten die Arretirung derer Schuhknechte [3]). Zu solcherley Inspectionsverwaltung, sowohl zu ihren Rechtshandlungen und Hausaffairen, wo entweder einige Fehden beyzulegen waren, oder ein Fürst bey Austregalsachen zu handeln hatte, nicht weniger bey Ertheilung einiger Privilegien, und dieser oder anderer Ursachen halber auszufertigenden Charten oder Urkunden hatten die Fürsten ihren Canzler und Räthe. Da vertraten nun in den alten Zeiten Geistliche, als Prälaten, Pröbste und Domherren bey denen Stiftern, unter dem Prädicat der Notarien, Protonotarien, Oberschreiber, oder des Hofs offenbare Schreiber oder Scriptoren, die Stelle eines Canzlers. Dergleichen werden von Sachsen, Meisen und Thüringen in dem 6ten Theil Johann Gottlob Horns Handbibliothek von Sachsen p. 571. seqq. von Henrico Illustri oder vom 13. Seculo an, diplomatisch angeführet, und darunter findet sich unter dem Churfürsten Friderico Placido George Nebelbau, Doctor in geistlichen Rechten, der An. 1428. zur Lehnsempfängniß an Kayser Sigismundum mit abgeschicket, nach ihm aber Heinrich Leubing, Doctor in Kayserlichen und Licentiat in Geistl. Rechten, Domherr zu Meisen, zu Canzlern bestellt, worauf hernach dieses Prädicat ferner fortgeführet worden, und sind nach erwehnten Doctori Leubing, George von Haugwitz, Domherr zu Naumburg und Merseburg, Johann Magdeburg, Domprobst zu Naumburg, ingleichen Johann Stadtschreiber; unter Herzog Wilhelmi zu Weimar, Bruders des Churfürstens Friderici Placidi, Regierung der Thüringischen Landesportion aber Gimbrecht Fabri, beyder Rechten Licentiat, ferner Johann Sigfried oder Sifart; bey Churfürstens Ernstens und Herzogs Alberti, Gebrüder gemeinsamer Regierung Hans von Mergenthal, Johann Scheibe, I. U. Doctor

 und

3) Von diesen Vorfällen kann in gedachter meiner Gerichtsverfassung der Teutschen vom 8. bis zum 14ten Seculo §. 37. Not. 4. p. 127. und §. 59. Not. 5. p. 201. gelesen werden.

und Ordinarius der Juristenfakultät zu Leipzig, und Johann Siegfried, nach der Landestheilung aber bey Herzog Alberto Johann Eckolt, I. U. Doctor, Siegmund Pflug, I. U. Doctor, Domherr zu Magdeburg und Meisen, Probst zu Hayn und Domprobst zu Meisen, auch Ordinarius zu Leipzig, Canzler gewesen.

§. 14.

Ein mehrers davon bis auf Herrn Herzog Heinrichs Regierung.

Bey Churfürst Friedrich dem Weisen, und seinem Bruder, Johanne Constante, waren Canzler nach gedachten Siegfried, Johann Schrenk von Nozing, I. U. Doctor, oder Heinrich Schmidtbergk, I. U. Doctor, Dietrich von Techwitz, I. U. Doctor, Gregorius Brück, sonst Heinse genannt, I. U. Doctor, Christian Beyer, I. U. Doctor, welcher Ao. 1530. auf öffentlichen Reichstage die Augspurgische Confeßion abgelesen, auch bey Churfürst Johann Friedrichen noch als Canzler gestanden, ferner bey demselben Churfürsten Melchior Kling, I. U. Doctor, [4]) weiter Melchior von Oße I. U. Doctor, der hernach auf seine Dimißion bey Herzog Moritzen und Churfürst Augusto in Diensten gestanden, und durch sein vom Thomasio edirtes Testament bekannt ist. Nach ihm folget bey Churfürst Johann Friedrichen Jobst von Heyn oder von der Heyde, der bey Mühlberg mit dem Churfürsten gefangen worden. Hier ist nun in gedachtem von Johann Gottlieb Hornen edirten Verzeichniß bey der Ernestinischen Linie, weil sie sich nachher in so viel Aeste vertheilet, abgebrochen, und mit denen Canzlern in Albertinischer Linie fortgefahren worden, also, daß auf schon gedachten Doctor Siegmund Pflugen, bey Herzog Georgen Niclas von Heyniß, I. U. D. Domherr, auch hernach Domprobst zu Meisen, im Canzlerdienste gefolget. Weiter Kilian König I. U. Doctor, gewesener Rathsherr zu Zwickau, der wegen seines edirten Processus judiciarii tum ex jure Cæsareo, tum Saxonico collecti bekannt. Nach ihm folgte Johann Kochel, Kuchel, Köchel oder Keuchel, I. U. Doctor, sodenn Simon Pistoris I. U. Doctor und Ordinarius der Juristenfakultät zu Leipzig; weiter Otto von Pack I. U. Doctor, der jedoch von einigen nur als Vice-Canzler angemerkt, sonst aber wegen der durch Erdichtung einer Bundsformul wider die Protestanten gestifteten Unruhe berüchtiget ist.

§. 15.

4) Dieser in Jure civili Romano starke Mann hat den Sachsenspiegel mit der Glossa zu vereinigen gesuchet, doch den Sachsenspiegel selbst nicht allenthalben verstanden, wie in der Vorrede zu der Gerichtsverfassung der Teutschen vom 8. bis zum 14ten Seculo p. 16. und 17. mit mehrern angezeiget.

§. 15.

Bis zum Ausgang des 16. Seculi, und wie damals meistens Doctores Juris zum Canzleramte gelangt, ohne Unterschied ob sie Adlichen oder Bürgerlichen Standes gewesen.

Bey Herzog Georgens Bruder, Herzog Heinrichen, als er bey gesonderter Regierung über die von seinem Vater, Herzog Alberto, ihm zugetheilten Aemter, seine Canzeley gehalten, sind Canzler gewesen Ehrhard Melde, Wolfgang Stehlin oder Strehlin, I. U. Doctor, und gewesener Professor zu Wittenberg, George von Rothschütz, der einen Processum juris geschrieben. Ferner Wenceslaus Naumann, I U. Doctor. Unter Herzogs, hernach Churfürstens Mauritii folgender Regierung wurde von ihm der bey Herzog Georgen im Canzleramte gestandne Doctor und Ordinarius zu Leipzig, Simon Pistoris, dazu wider vociret, und wenn es gleich nicht völlig ausgemacht, ob fernerhin Christoph von Crostwitz Türk genannt, I. U. Doctor, Mauritii Canzler oder nur Vice-Canzler gewesen, so folgt doch Ulrich Mordeysen, I. U. Doctor. Bey Churfürst Augusti Regierung kömmt vor Doctor Kiesewetter, Haubold von Einsiedel auf Scharffenstein, ingleichen bey Churfürst Christiani I. Regierung David Peifer, I. U. Doctor; Nicol Krell, I. U. Doctor, dem jener, weil er denen damals überhandgenommnen sogenannten Cryptocalvinisten nicht beypflichten wollen, weichen müssen. Doch als Christianus I. Ao. 1591 verstorben, und Doct. Krell bey Christiani II. Minderjährigkeit unter Vormundschaft Herzogs Friderici Wilhelmi zu Altenburg Ao. 1591 in Arrest gezogen wurde, kam erwehnter Doctor Peifer wiederum an die Canzlerstelle. Wie Krell auf 10jähriges Gefängniß hingerichtet, ist aus der Historie bekannt, und als Christianus II nach erlangter Majorennität Ao. 1601 die Regierung selbst angetreten, erhielte Bernhard von Pöllnitz die Canzlerstelle, jedoch wurde ihm Andreas Rauchbar, I. U Doctor, als Vice-Canzler beygesetzet, und weil hernach keine andern, als Adliche, die keine Dignitatem academicam gesuchet und erlangt, zum Canzleramte befördert, so hat nunmehro die Gleichheit des adlichen und bürgerlichen Standes, und daß bis dahin nicht sowohl auf den Adel, als vielmehr auf die Gelehrsamkeit und Wissenschaft ohne Unterschied des adlichen und bürgerlichen Standes, und besonders auf der Gelehrten Würde mit reflectiret worden, aufgehöret [s]).

§. 16.

Mit Ausgang des 16. Seculi und vom Anfange des 17ten höret die Gleichheit

Ich gehe nunmehr fort, und frage, was diese Anzeigung der Chur- und Sächs. Canzler bey dieser Sache thun soll? Weil nemlich der Herr Geheime Justizrath Oskierka eine Gleichheit unter den Adlichen und Bürgerlichen, und wie

s) Was ich bisher von der Reyhe der Sächsischen Canzler angegeben, ist aus Johann Gottlieb Horns Handbibliothek von Sachsen, und aus dem im 6ten Theil des No. 1. inserirten Verzeichniß p. 571. seqq. gezogen.

der Adlich- und bürgerlichen auf, und suchen jene die acad. Doctorwürde weiter nicht, erlangen auch ohne dieselbe vor dem Bürgerlichen einen Vorzug, woher des Herrn Geh. Justizraths Vorschlag zur Gleichheit des adlichen u. bürgerl. Standes keinen Ingreß finden kann.

wie sich einer sowohl, als der andere durch Dienste, von unten auf, zu höhern Beförderungen würdig machen sollen, in Vorschlag gebracht, so wird daraus die Schwierigkeit, ja wohl gar die Unmöglichkeit seines Plans zu erkennen seyn. Die Göttingischen Herren Recensenten haben zwar dessen Gründe mit vollkommener Ueberzeugung gebilliget, sie haben aber zugleich ganz wohl befürchtet, daß sein Vorschlag bey denenjenigen, die zu dessen Einführung etwas beytragen könnten, sich am wenigsten annehmlich machen würde, und darmit verstehen sie sonder Zweifel den über die Bürgerlichen Gelehrten sich geschwungenen Adel. Sollte dieser wohl Vorschläge annehmen, welche ihn von seinen einmal in Posseß habenden Prärogativen wieder herunter, und denen Bürgerlichen Gelehrten gleich setzte?

Als Ao. 1495. wie auch vorher erwehnet, zur Zeit der Maximilianischen Justiz-Reformation die JCti Romani die Gelehrten waren, wurden die adlichen Richter, die damals um die Römische Rechtsgelahrheit sich nicht eben bemühet, jedoch mehr Erfahrung in den alten Teutschen Rechten hatten, distinguiret, und wurde in der Kammer-Gerichtsordnung de Ao. 1495. §. 1. versehen, daß bey dem Gerichte 16 Urtheiler, halb von denen Rechtsgelehrten oder Promotis, halb aber aus der Ritterschaft gebohren seyn sollten. Es wurde auch §pho: **wie Prälaten, Grafen, Freyherren und andere, Churfürsten, Fürsten und Fürstenmäßige zu Recht erfordern mögen** 2c. Verfügung getroffen, wie diese vor neunen ihrer Räthe, die aus dem Adel und aus den Gelehrten genommen worden, und ihrer Pflicht, so viel diese streitige Sache betrift, entlassen seyn sollten, des Rechts zu pflegen hätten, auch wie aus denen neun Räthen ein Richter zu wählen wäre.

Es war also von der Zeit an, da Churfürst Fridericus sapiens, und Herzog Albertus Animosus oder vor diesen in seiner Abwesenheit sein Sohn Herzog George regiereten, in den Teutschen Gerichtshöfen die Gleichheit der Gelehrten und Ritterbänke eingeführt. Denn obgleich schon vorher die Teutschen Fürsten zu ihren Reichs- und Domestic-Affairen Römischer Rechtsgelehrten oder Doctores I. U. gebrauchten, so blieben doch die Justizsachen in der alten Verfassung und in der Gewalt der alten Teutschen Richter und Schöppen, dahingegen bey der neuen Verfassung sich auch mehrere von Adel oder Ritter auf die Römische Rechtsgelahrheit legten, und die Doctorwürde suchten, bis schon gedachter maßen bey Besetzung der Canzlerstellen darauf nicht mehr gesehen worden. So viel muß man wohl einräumen, daß die Canzlerstelle besonders zum Splendeur des Fürsten mit gehöre, welchen die Adlichen besser, als die Bürgerlichen machen können, und daher möchte wohl der Vorzug jener nicht zu mißbilligen seyn. Außerdem aber stelle ich dahin, ob es nicht besser wäre, wenn

wenn kein anderer Adlicher, als der durch genugsame Proben sich habilitirt, und besonders seine Erfahrung in Praxi dargethan, zum Justizwesen befördert würde. Ich läugne darmit nicht, daß wir heut zu Tage viele Adliche haben, die man ad doctissimos rechnen kann; Aber bedenklich ist, daß aus angeführten Ursachen die Doctorwürde denen Adlichen verächtlich worden, und sie sich deren schämen, welches veranlasset, daß der wenig gelehrte so gut, als der gelehrte Edelmann, manchmal mit in die Höhe steiget, und in denen Justizcollegiis, wenn er gleich vor sich nicht viel zu decidiren weiß, dennoch einem andern leicht anhängen, und demselben mit seinem Beyfall leicht verstärken kann. Indessen was ich bisher von des Adels erlangten Uebergewichte an sich selbst, als auch wie der teutsche Adel nicht einmal die Doctorwürde, geschweige das Practiciren, oder geringe Justizämter in einer ihm gemäßen Aestimation hält, angeführt, dürfte gar leicht den Schluß an die Hand geben, daß mit des Herrn Geheimden Justizraths Oskierka Vorschlag wohl unmöglich anzukommen seyn möchte, und wenn man ihn gleich noch so löblich anpreisen wollte.

§. 17.

So wenig aber auch dieser Vorschlag zu Gleichmachung der adlichen und bürgerlichen Gelehrten jenen annehmlich seyn wird, so führet er doch insonderheit darinnen ein solches Principium mit sich, welches zur Unterstützung und Handhabung des Rechtes und zu kräftigen Erhaltungs- und Verstärkungsmitteln eines Staats dienet.

Man weiß aus der Römischen Historie, daß der beförderte Anwachs der Bürger, da die Römer auch überwundne benachbarte Völker dazu annahmen, der Eifer vor die Religion, und vor die Gerechtigkeits-Handhabung, die Grundsätze zu Erhaltung der Treue und des Glaubens, die Verehrung einer uneigennützigen Genügsamkeit, da auch wohl arme, jedoch sonst tugendsame Männer zu den gröſten Ehrenstellen und Ansehen gelangten, die vorzügliche Liebe vor das Vaterland, da es hieß: dulce est pro patria mori, die strenge Sittenzucht, wobey die Censores auch wohl Rathsherren wegen ungebührlichen Verhaltens aus der Rolle ausstrichen, und besonders die mit so viel Tugenden verknüpfte Tapferkeit nebst dem Eifer vor die Erhaltung der Freyheit des Volkes die Grundlegung zu der Größe der Römischen Republik waren; Nichts aber machte sie dauerhafter, als da das Volk ihre Zunftmeister erhielte, welche als heilige Leute von niemanden angetastet werden durften, doch aber alle und jede, von Kleinen bis zum Gröſten, auch so gar Dictatores, nach niedergelegten Amte, zur Rechenschaft vor das Volk, fordern, und die Beurtheilung des Volkes veranlassen konnten. Eben dieselben verschaften die Gerech-

Die bey den Römern behauptete Gleichheit der Senatorn, Patricier und des Volkes in den Wählen zu Ehrenämtern, des letztern Erhaltung durch ihre Zunftmeister, u. der daher beförderte Anwachs der Republik auch Eifer vor die Gerech-

tigkeit und andere Tugenden. nicht nur die Erhaltung der gemeinen Bürger wider die mächtigen Patricier und Senatorn, sondern auch die Gleichheit unter ihnen, daß das Volk nebst denen Patriciern zu denen höchsten Ehrenämtern durch die Wahl mit gelangen konnte, mithin, wenn sich einige vom Volke durch besondere Tapferkeit und Tugenden hervor gethan, solche andern wohl vorgezogen wurden. Jedoch was kann die bey denen Römern eingeführt gewesene Gleichheit des Adel- und Bürgerstandes zu Erlangung der Ehren- nnd Justizämter oder dergleichen von vorigen Zeiten in Teutschland heute zu Tage helfen? die Zeiten haben sich gar zu sehr geändert, also würde auch dieser Vorschlag jetzo nicht angenommen werden.

§. 18.

Einwurf wider des Herrn Geheimden Justizraths Vorschlag wegen Beförderung der Advocaten zu Justizämter, und dessen Beantwortung.

Ich nehme auch noch sonst verschiedene Bedenklichkeiten hierbey wahr. Wenn gedachter Herr Autor pag. 23. die Frage, warum an denen Gerichtshöfen so ofte wider die Handhabung der Gerechtigkeit gehandelt würde, dahin beantwortet, daß theils die Advocaten, andern und mehrern theils aber die Richter selbst Schuld wären, so muß ich zwar dieses vor eine gute Einsicht erkennen, zugleich aber kömmt ein solcher Widerspruch hervor, welcher die Justiz-Verbesserung durch Beförderung der Advocaten zum Richteramte wieder vernichtet. Denn lieget die Schuld der Justizgebrechen an Advocaten und Richter, so verbleibet jener, wenn er auch zum Richteramt befördert würde, noch immer in der Schuld, und könnte er, als Richter, weil er in diesem Officio mehr Gewalt bekommt, es nur noch ärger machen. Ja, wenn der Herr Geheimde Justizrath die Schuld der Justizgebrechen, an einem Orte denen Advocaten und Richtern zugleich beymißt, wie kann er die Beförderung der Advocaten zu Justizämtern vor ein Mittel zur endlichen Verbesserung des Justizwesens, nach welchem möglich wäre, es dahin zu bringen, daß wenigstens bey hohen Justiz-Collegiis keine Ungerechtigkeit begangen werden könnte, ansehen? Die Oberrichterlichen Personen sind Menschen, wie die Unterrichter, und natürlicher Weise haben alle gleiche Leidenschaften, doch mit dem merklichen Unterscheid, daß eine Oberrichterliche Person in obhabender Gewalt, zu Ausschweifungen mehr anwenden kann, als der Unterrichter. Demnach scheinet mir dieser Vorschlag nicht hinlänglich zu seyn, das Justizübel zu heben, sondern, ob wohl die Advocaten daran Theil nehmen, und Ursacher des Justizübels mit seyn können, so ist doch deren Schuldigkeit halber schon allenthalben, rechtliche Vorsehung getroffen, und wenn sie sich derselben nicht gemäß verhalten, so lieget es am Richter, wenn er selbigen zu viele Nachsicht giebet, weil er etwa selbst denen richterlichen Vorschriften nicht nachgehet, und sich

zu

zu viel Freyheit heraus nimmt. Dahero ich vielmehr ein anderes Consilium gebe, und zwar

IVtes Consilium.

Man lerne zufördetst die Justizgebrechen besser und genauer erkennen.

§. 19.

Die Gebrechen, welche dem Advocaten beygemessen werden, sind gar leicht zu heben, wenn der Richter das Seinige thut. Aber ganz anders siehet es mit dem Richter aus. Dieser kann sich einer mehrern Freyheit anmaßen, und es können die hauptsächlichen Justizgebrechen eigentlich von demselben herkommen. Theils sind sie dem Ober- und Unterrichter gemein, theils aber entstehen sie von einem. Man darf nur Höns Betrugs-Lexicon, unter den Worten: Richter, Referenten und Registratores, nachschlagen, so findet man schon eine Menge der Justiz-Gebrechen. Doch will ich noch einiger in specie gedenken, als 1) wenn e. g. Titius seiner Schuldsache wider Cajum bis zur Execution ausgeklaget, da es aber auf die Execution ankommt, Cajus den Weg findet, daß die Acten weg und viele Jahre nicht wieder zum Vorschein kommen, oder Cajus neue Verordnung zu Pflegung der Güte ausbringet, darmit er Zeit und wo nicht seine ganze Schuld, dennoch deren Verringerung, gewinne, maßen Titius, als des Processirens satt und überdrüßig, bey so viel continuirlichen Hinderungen lieber quid pro quo annimmt, um nur einmal heraus zu kommen. 2) Wenn z. E. Cajus, der Titio vieles schuldig ist, und immittelst in dem objecto litis & executionis sitzet, dasselbe immerfort zu nutzen, von Seiten des Judicii in seinen Verzögerungen mit Ertheilung einer Dilation nach der andern unterstützet, oder 3) wenn von Seiten des Judicii die Vermehrung der Processe und der Sporteln gesuchet wird, als da etwa in einer Sache Beweiß und Gegenbeweiß oder Productio & Reproductio Documentorum vorgekommen, sonst aber auch etwa ein und anderer Nebenpunct, als irgends die Legitimatio ad Causam oder reassumtio litis oder ein anderer beyläufiger Nebenpunct mit einschlägt, und darüber mit verfahren worden. Alles dieses gehöret zwar in ein Urtheil zusammen, das Judicium oder der Acten-Director aber befindet es vor Sportelreicher, und zur Verwirrung, folglich auch zur Verlängerung des Processes vor diensamer, wenn er über ein jedes Verfahren ein absonderliches Urthel einholet. Oder es führet e. g. Titius einen Proceß wider Cajum einen Ritterguthsbesitzer ad vindicationem allodialium. Ehe dieser geendiget wird, stirbt Cajus und Sempro-

Justiz-Gebrechen kommen mehr von Richtern, als Advocaten her.

Einige Special-Casus der Justiz-Gebrechen.

 nius

nius kommt als Successor singularis oder als Mitbelehnter dazu. Titius, wenn schon Sempronius des Beklagten Stelle übernehmen, und litem reassumiren muß, läßt doch Caji Erben, weil sie de fructibus perceptis oder gegen causirter Schäden und Unkosten auf die Besitzungszeit haften müssen, nicht ex lite. Wenn nun Caji Erben und Sempronius in die Abtretung der ausgeklagten Allodial-Stücke, sowohl in Erstattung derer Nutzungen oder Schäden und Unkosten condemniret sind, und Titius diese restituenda liquidiret, so werden daraus verschiedene besondere Processe gemacht. Vorher sind dem verzögernden Theil Dilationes gestattet, und zum Verfahren ist wiederum Nachsicht gegeben worden, woher auf die langweiligen Verzögerungen nunmehr wieder Inrotulations-Termine erst anberaumet werden, worauf endlich in solchen und andern dergleichen Vorfällen statt eines, 2 oder mehr eingeholte Urthel zum Vorschein kommen, worbey eine gewaltige Menge Sporteln erleget, und wenn sonst bey einem einzigen gravirlichen Urthel nur eine einzige Leuterung oder Appellation nöthig gewesen, deren nunmehr 2 oder mehrere eingewendet werden müssen. So weit nun des Titii Advocate zu solchen Händeln nicht Anlaß gegeben, hat lediglich das Judicium schuld, wobey besonders zu beklagen, daß daraus eine Menge Acten und große Verwirrungen entstehen, auch wohl immer Abschriften von einem Volumine zum andern eingetragen oder vidimiret werden, um desto mehr Sporteln zu machen.

§. 20.

Mehrere dergleichen Casus und Fälle der Justiz-Gebrechen.

Ferner können 4) Justizgebrechen daraus entstehen, wenn besonders bey Ober-Gerichtsbarkeiten der Grund oder Ursache der Resolutionen verheimlichet und gleichsam Arcana daraus gemacht werden, da man nicht weiß, noch erfähret, warum man mit denen oder jenen Sachen abgewiesen wird. Desgleichen 5) haben zwar Ober- und Unterrichter zu Fassung der Resolutionen oder Gestattung derer Partheyen Verfahren ihre gesetzliche Vorschrift. Wie aber, wenn keiner sich daran bindet, und demjenigen Theil, der die Verzögerung suchet, immer nachgesehen wird, hernach aber endlich zur Vermehrung der Sporteln wiederum erst unnöthige Inrotulations-Termine anberaumet werden? Außer der Sportelbelästigung entstehet hieraus und aus dem, was ich schon angeführt, eine Unendlichkeit derer Processe, welches für die Partheyen noch etwas weit schlimmres ist. Es kann auch 6) geschehen, daß manchesmal ein Nebenpunkt vorkömmt, als da ein Beklagter mit Tode abgeht, zwischen dessen Erben und dem Successore in Feudo aber ein Streit entstehet, da denn der Richter die Hauptsache liegen, und nur über gedachten Streit erkennen läßt. Ferner 7) ist zu merken, wie insonderheit Gerichtsherren wider ihre Unterthanen, zu neuer-

neuerlichen Beschwerden oder Diensten, gar leicht eine possessionem momentaneam, und manchmal fast, ehe die gesammten Unterthanen es recht inne werden, vor sich erlangen, und da müssen dieselben sich bequemen, ihre Rechte im Petitorio nach Beschaffenheit per actionem negatoriam aut confessoriam auszuführen. Da giebet man sich nun auf Herrschaftlicher Seiten gemeiniglich alle Mühe, die Syndicats-Errichtungen zu hindern, oder die errichteten anzufechten. Sie, die Unterthanen, empfinden also dabey viel Beschwerlichkeiten, aber wie siehet es vollends mit der Justiz aus, wenn Ober-Gerichtspersonen in Fällen, wo die Unterthanen in der Possess vel quasi sich noch befinden, darauf nicht attendiren, sondern dieselben, dessen ungeachtet, zu demjenigen, was die Herrschaft zu prätendiren anfängt, aus Menagement, besonderer Connexion oder Gefälligkeit durch Verordnung sogleich anhalten läßt, bis sie, die Unterthanen, ein anders ordentlich ausgeführet? Es kann auch dieses wohl den Schein bekommen, als ob deshalb weitläuftigen Proceß zu gestatten bedenklich, da doch, wenn der Richter der Posseß nachgegangen, der Proceß viel ehe unterblieben wäre, weil die Herrschaft gar wohl wissen können, daß sie im Petitorio nichts ausrichte. Dahingegen wenn die Unterthanen so fort zu etwas, was sie vorher nicht præstiret, de facto angehalten werden, oder der Richter ihnen, was sie an Herrschaftlichen præstandis, als e. g. Lohn oder Lieferung und dergleichen wohl von undenklichen Jahren her genossen, auf einmal entziehet oder schmählert, so entstehet daher eine Nothwendigkeit des Petitorienprocesses auf Seiten der Unterthanen, die ihre Rechte sich nicht so arbitrarie benehmen lassen können. Und wenn nun auf den ordentlichen ausgeführten Proceß die Herrschaft in die Enthaltung der geklagten Beschwerden oder sonst convenienter, und etwa dabey in Erstattung der Schäden condemniret wird, so ist zwar hierunter die endliche Justiz zu preisen, dabey aber doch nicht zu loben, daß Ober-Gerichtspersonen auf solche Weise einen weitläuftigen Proceß und muthwillige Kosten veranlasset, woher dieses unter die Justizgebrechen hauptsächlich mit zu rechnen. Ferner muß eben ein Justizgebrechen seyn 8) wenn eine Gerichtsperson einer Parthey Schriften ungestraft wegpartieret, um der andern desto besser zu helfen; oder 9) wenn der Oberrichter auf Landesgesetze nicht attendiret, sondern seinen Willen vorziehet, und der Unterthanen Advocaten, der 100 und mehrjährige Gerechtsamen vertheidiget, deshalb wohl noch dazu bestrafet. Noch halte ich 10) vor ein Justizgebrechen, da etwa eine richterliche Person, die etwas vermag, sehr verschuldet ist, und daher immer Geld zu borgen brauchet. Da kann denn eine reiche streitende Parthey ihm Geld lehnen, und dadurch ihn dahin bringen, daß auch wohl die gerechteste Sache der armen Parthey darüber verlohren gehet, und dem reichen Geldleyher mit Unrecht

zugewendet wird. Denn zu allen Sachen können rationes dubitandi et decidendi gemacht werden, und nach dem man sie umkehret, hat man auch das Urthel. Es kann mancher oberrichterlicher Beysitzer, was er gerne haben will, stark defendiren, und andere zu beyfälligen Votis zu bewegen suchen, daß etwas per majora beschlossen wird, welches nicht allezeit das beste oder das gerechteste ist. Bey bloßen Verordnungen bekömmt man vollends gar keine rationes, sondern es heißet in dem Fall: stat pro ratione voluntas, und wer diesen voluntatem impugniret, kömmt in das schwarze Register, oder wird, so gerecht auch die Ursachen seyn, wohl gar noch darzu gestrafet. Aus solchen und andern dergleichen Umständen muß man die Justizgebrechen erst erkennen lernen, und was sind hierwider für Mittel zu ergreifen?

V. Consilium.

Man ergreife hierwider solche Mittel, welche zu Abhelfung des Uebels brauchbar und nützlich seyn.

§. 21.

D. Hoens vorgeschlagene Mittel in seinem Betrugs-Lexico helfen den Justiz-Gebrechen nicht ab.

Hoen in seinem Betrugs-Lexico hat bey den Richtern, Registratorn und Canzellisten zu Mitteln vorgeschlagen, 1) Pflichtvergeßne Männer erst mit Gelde zu bestrafen, hernach aber auf wiederholte Verbrechen sie ihrer Dienste zu entsetzen; 2) zu richterlichen Stellen nur solche, welche gottesfürchtig und dem Geitze feind sind, zu erwählen; auch 3) diesen solche Gerichts- und Proceß-ordnung, wodurch ihnen alle Gelegenheit zu Verlänger- und Verzögerung derer Rechtssachen abgeschnitten, vorzuschreiben, und 4) soviel die Registratores betrift, niemanden hierzu anzunehmen, von dessen unermüdeten Fleiß, Geschicklichkeit, Studiis und Bereitwilligkeit, jedermann aufrichtig zu dienen, man nicht versichert sey, hingegen aber diejenigen, welche nur auf Interesse sehen, oder nach Brode schreiben, abzuweisen und zu removiren. Allein, alle diese vorgeschlagene Mittel sind theils nicht hinlänglich, theils aber gar nicht practicabel. Ich habe dergleichen auch schon anderswo [6]) in Ansehung, daß fromme und gelehrte Richter, welche Gott vor Augen und in Herzen haben, und nach ihren besten Wissen und Gewissen, die vorkommenden Streitsachen, ohne Weitläuftigkeit, sofort entscheiden und abthun, zu setzen, ausführlich angezeiget. Was sind denn aber vor andere convenable Hülfsmittel zu ergreifen? Mancher wird bald antworten: es könne ja der Landesfürst, oder die Regentschaft, wie

6) In den von mir angezeigten Irrthümern in Beurtheilung der Justizgebrechen Consil. V. pag. 81. seqq. und oben in dieser Samml. p. 234.

wie die Gesetze und Rechte genau zu beobachten, nachdrückliche Verordnung thun. Allein dergleichen Verordnungen sind immer vorhanden, und es bleiben doch wohl die Klagen über die Justiz, wie sie gewesen. Der Grund davon lieget in der angemaßten Willkühr der Ober-Gerichtspersonen, und diesen gebühret auch Nachsicht vor die Subalternen oder die Unterrichter. Wie leicht ist nicht die Entschuldigung: Es gäbe der Sachen zu viel, und man könne nicht herum kommen: Es können wohl Subalternen über manches von ihren Vorgesetzten einen Verweiß erhalten; diese geben aber dagegen den beschwerten Theil, wenn er sollicitiret, dergleichen wiederum. Uebrigens bleibet es immer, wie es gewesen, und treibt man es, wie zuvor, oder macht es wohl gar ärger, daß der sich beschwerende Theil davon endlich nichts anders, als Verdruß, oder bey anderer Gelegenheit leicht eine Bestrafung zu gewarten hat. Kurz, es ist alles umsonst, wenn man keine Mittel ausfindig macht, wie besonders Ober-Gerichtspersonen zu ihrer Schuldigkeit auf eine kräftige Weise anzuhalten, woraus denn die Anhaltung des Unterrichters hernach von selbst folget.

§. 22.

Denn es hat die Erfahrung aller Zeiten gelehret, wie nöthig es sey, Richter, sie mögen so groß seyn als sie wollen, in ihren Schranken zu halten? Muß nicht ein jeder zugestehen, daß ein Richter, je größer und freyer er ist, desto mehr nach seiner Willkühr, mit Verletzung des Rechts und der Gerechtigkeit, handeln kann? Hieraus, und wenn er weder die Gesetze noch Rechte beobachtet, sondern in einzeln Fällen seinen Willen nach seiner Geneigtheit vorschreibet, und diejenigen, welche solchen nicht blindlings annehmen wollen, vor strafbar erkennet, oder der Oberrichter auch dem Unterrichter, weil er selbst es nicht besser macht, zu viel nachsiehet, können eben die hauptsächlichsten Justizgebrechen entstehen. Es irren demnach alle, welche nur eine Veränderung der Gesetze, deren Abkürzung, und besonders die Verbesserung der Advocaten vorschlagen, und hierinnen die Hebung der Justizgebrechen suchen. Sie tappen im Finstern, und es kann alles nichts helfen, wo insonderheit niemand auf die oberrichterlichen Personen Acht hat, wie diese die Rechte und Gesetze beobachten. Die Gesetze und Gerichtsverfassung kömmen immer einerley seyn, und nach denenselben von einem Richter die Justiz genau gehandhabet, von einem andern aber das Recht gebeuget werden, wie insonderheit die alte Römische Geschichte Beyspiele zu beyden Seiten zur Gnüge aufweiset.

Warum über die Oberrichterl. Gewalt noch Inspectores nach den Exempeln der Röm. Tribune des Volks oder der Spartanischen Ephoren zu setzen.

Der Prophet Micha 7,3. spricht: **Was der Fürst will, das spricht der Richter, daß er ihm wieder einen Dienst thun soll. Die Gewaltigen rathen nach ihren Muthwillen, Schaden zu thun, und drehens wie**

wie sie wollen. Dergleichen kann existiren, wenn arme oder geringe Leute mit großen oder übermächtigen Gegnern, für welche auch wohl Ober-Gerichtspersonen Respect haben, oder denen sie wohl sonst aus Anverwandschaft, oder anderer Ursachen halber, gerne helfen wollen, Proceß führen müssen. Es kann in solchen Fällen geschehen, daß, wenn gleich unter den Ober-Gerichtspersonen sich noch Patrioten finden, die gerne die Gerechtigkeit handhaben möchten, dennoch andere die größere und ansehnlichste Parthey, auch wohl bey dem ungerechtesten Begehren, vertheidigen, und einem solchen Vertheidiger die meisten Stimmen beyfallen, die übrigen Patrioten aber, da sie überstimmt, ob sie gleich des schwächern Theils jura und deren Grund wohl einsehen, lieber schweigen, oder doch den Spruch nach den meisten Stimmen, so widerrechtlich er auch ist, geschehen lassen müssen. Ist dergleichen einmal erfolgt, so kann sich das Ober-Judicium die Abgehung davon wohl gar zur Schande rechnen, und es helfen auch wohl vorherige Patrioten, ob sie gleich eine bessere Einsicht gehabt, nunmehr selbst zur Behauptung des einmal gefaßten ungerechten Schlusses, daß demnach den schwächern Theil nichts übrig bleibet, als die Klage über die Justiz. Ich halte demnach dafür, es sey zu einer wahren Justiz-Verbesserung in Teutschland kein anderes Mittel, als daß an Orten, wo der Regente die Partheyen nicht selbst höret, noch der obern Gerichts-Personen Handlungen in eine genaue Obacht, noch sie bey begebenden Fällen in scharfe Zucht nimmt, Männer nach dem Beyspiel der Römischen Zunftmeister oder der Spartanischen Ephoren gesetzet werden müsten.

§. 23.

Was die verordneten Ober-Inspectores zu thun hätten zur Justizverbesserung.

Es verstehet sich von sich selbst, daß sie dergleichen Männer seyn müsten, welche der Sache gewachsen wären. An dieselben wären alle Partheyen, wenn sie über hohe und niedere Judicia Beschwerden hätten, zu weisen. Diese müsten berechtiget seyn, die der Sache halber ergangenen Acten an sich zu fordern, und ob denen Rechten, denen Proceßordnungen und Gesetzen gemäß, procediret wäre, zu examiniren. Fänden sie Fehler in ungeziemender Verlängerung, oder unnützer Ausschweifung, zur Vermehrung der Sporteln, wie etwa §pho 19. No. 3. und §pho 20. No. 4. 5. 6. & 7. angemerkt, so müsten sie gleich diejenigen, welche unnütze Weitläuftigkeiten und Sportel-Vermehrung gemacht, zum Ersatz und gewisser Strafe anhalten.

Es können manchmal insonderheit bey Obergerichten auch wohl die Subalternen daran Schuld seyn, die Vorgesetzten und Directores aber nur zu viel Nachsicht geben, welches sie doch ebenfalls nicht ganz außer Schuld setzte. Dahero sie ebenfalls zu besserer Obacht mit Nachdruck anzuweisen wären, und

wenn

wenn gleichwohl sich hierauf niemand besserte, wäre mit der Cassation der schuldig befundenen zu verfahren. Dieses betrift aber noch den geringsten Punct, und was wäre hauptsächlich zu thun, wenn die obersten Justiz-Inspectores ein oder das andere Justiz-Gebrechen, wie sie vorher Spho 19. & 20. angegeben, befänden? Hierauf will ich specifice antworten.

§. 24.

Ferner von deren Verrichtungen u. Pflichten hierbey.

Ueberhaupt mögen in Teutschland die richterlichen Personen so groß seyn, als sie wollen, so sind sie doch denen alten Römischen Burgermeistern, Prätorn und Rathsherren nicht gleich, und wie die Tribunen alle zur Verantwortung ziehen konnten: also müsten auch alle Justiz-Personen, groß und klein, der Verantwortung auf der Ober-Inspectorn Erfordern unterworfen seyn, und wenn auch derer Obergerichten Handlungen gegen Partheyen arcana bleiben sollten, dürften sie es doch gegen die Ober-Inspectores nicht seyn, sondern diese wären befugt, auf geschehene Decidirungen der Sachen, welche Personen dazu ihre vota gegeben, und welche dissentiret, genaue Anzeigung zu fordern, und da wären nun nur diejenigen, welche die Ungerechtigkeit verschuldet, zur Verantwortung zu ziehen. Nach dem Schwäbischen Landrecht Cap. 108. §. 3. hat der Schöppe, der ein schadhaftes Urthel gesprochen, wenn es gescholten, und widerrechtlich befunden worden, schwören müssen, daß er nichts bessers gewust, und dieses beziehet sich nur auf zweifelhafte Fälle, wo die geschehene Beurtheilung nach besten Wissen und Gewissen, auszumachen gewesen. Es hat den Schöppen keine Amtspflicht davon liberiren können, maßen, wenn er den auferlegten Eyd nicht leisten wollen, er mit Abschlagung der Hand bestrafet worden, weil er, als ein in Eydspflicht gestandner ein unrechtes Urthel gesprochen. In einiger Gleichheit dessen, wenn die Ober-Justiz-Inspectores fänden, daß die Gerichtspersonen, welche eine ungeziemende oder wohl offenbar wider die Gesetze laufende Resolution und Entscheidung gegeben, anders nicht von Ansprüchen befreyet blieben, als wenn sie vermittelst Eydes erhalten müsten, wie sie ihre Entscheidungs-Vota aus keiner andern Ursache gegeben, als weil sie das Recht nicht besser verstanden, und gewust, hingegen aber dabey weder auf Respect, Furcht, und Hofnung einer Vergeltung gegen einen Theil, noch auf Freund- oder Feindschaft gesehen; So würde dieses einzige manche Leichtsinnigkeit, nach welcher an die geleistete Amtspflicht sonst nicht gedacht, noch dieselbe genau beobachtet wird, heben, und wenn auch einer ganz gewissenloß wäre, dennoch eine gewisse Furcht und Scham erwecken, daß er sich vor scheinbar-unrechten Resolutionen oder Sprüchen hütete. Würde aber einer dergleichen abgeforderten Eyd nicht leisten, so

Oo wäre

wäre zwar demjenigen Theil, der aus der unrechtmäßigen Entscheidung einen Vortheil erhalten, das daher erlangte jus quæsitum zu lassen, die auf das Unrecht concludirenden Membra aber, so weit sie besagten Eyd nicht leisteten, wären und zwar jeder insolidum zum Ersatz des Schadens und dessen, was sonst der schuldige Parth zu prästiren verbunden gewesen, anzuweisen, oder daferne sie nicht solvendo wären, wäre ihre Entscheidungs-Resolution zu cassiren, und dem leidenden Theil wider den andern Parth zu dem seinigen zu verhelfen.

Auf solche Weise käme die Rechtshülfe, welche sonst nur wider die Advocaten geordnet, mit der Hülfe wider den Richter, in eine Gleichheit. Hätte, wie §pho 19. No. 1. annotiret, jemand die Execution auf rem judicatam gehindert, oder ad N. 2. & §pho sequente ad n. 4. eine Gerichtsperson, dem debitori in fraudem creditorum geholfen, so wären die Richter an des Schuldners Statt, zum Ersatz der Schuld und des Schadens anzuhalten.

§. 25.

Noch von Abstellung angegebener Justizgebrechen.

Was ferner das bey Unterthanen §pho 20. No. 7. angezeigte Unrecht anbelanget, solches ist in denen Rechten gar zu klar und ausgemacht, und wäre daher die Oberrichterliche Entscheidung oder der widerrechtliche Ausspruch gleich zu cassiren, die Parthey aber, welche in der Posseß vel quasi gewesen, so lange, bis der Gegentheil in petitorio ein anders ausgeführt, dabey zu schützen. Wären immittelst die Unterthanen wider ihre habende Posseß vel quasi, de facto zu etwas gezwungen worden, so wären zu dessen Ersatz nicht der lucrirende Parth, sondern die Richterlichen Personen die dem Parth das lucrum widerrechtlich zugewendet, anzuhalten, maßen es vor ganz billig anzusehen, daß einer, der dem andern ex bene placito was zuwendet, es von dem Seinigen prästiren, nicht aber einem andern wegnehmen sollte.

Wenn nach dem Gebrechen §. 20. No. 8. ein muthwilliger Verparthierer der Schriften sich fände, so könnte dergleichen Auctoris Größe ihn nicht vertheidigen, sondern er meritirte gleich die Cassation oder Remotion ab officio, und sonst wäre dafür zu erkennen, daß der Theil, dessen Schriften zum Faveur des andern Theils verparthieret, die Sache gewonnen, und hingegen der Verparthierer durch seine Handlung, dem geneigten Parth mit Unrecht zugewendet hätte. Dahero weil bekannt, quod delicta teneant suum auctorem, wäre gedachte delinquirende Gerichtsperson, nebst erwehnter Cassation, auch den Ersatz aller Schäden schuldig, jedoch der lucrirende Theil, daferne der cassirte Verparthierer nicht solvendo wäre, ebenfalls gehalten. Ad N. 9. §phi 20. dürfte kein besser Mittel seyn als die Cassation der Resolutionen oder daß diejenigen

jenigen Gerichtspersonen, welche daran Theil genommen, statt der Parthey, der die Sache so widerrechtlich zugetheilet, den Proceß übernehmen, und ihn mit der andern, welche ihre Gerechtsame zu Recht darthun will, ausführen müste, und wenn sie verlieren, das Interesse zu prästiren gehalten.

Endlich ad N. 10. §phi 20. wäre mit Nachdruck und bey Remotion ab officio zu verbieten, daß eine Gerichtsperson, bey deren Judicio eines Parths Streitsache anhängig, einen streitenden Theil zum Geldborgen nicht gebrauchen, und noch vielweniger von ihm Geld entlehnen dürfte, unter der Verwarnung, daß solches vor eine Bestechung angenommen werden sollte. Geschähe aber solches dennoch, so wäre die Richterliche Person und der Geldleihende oder Geldschaffende Parth, als ein bestochner Richter und als ein corrumpirer anzusehen, wenigstens, wenn die Ephori oder Ober-Justiz-Inspectores bey ihrer Untersuchung befänden, daß die Geldborgende Gerichtsperson der Sache vor den Geldschaffer sich stark angenommen, und mit Procurirung beyfälliger Stimmen dieselbe, da sie vorher vor den andern Theil gut gestanden, umgekehret.

§. 26.

Beantwortung des Einwurfs, daß die angeführten Justizmängel nicht existirten, also die vorgeschlagenen Ober-Justiz-Inspectores ohne Nutzen seyn würden.

An denen bisher gedachten Justizgebrechen und deren vorgeschlagenen Verbesserung will ich es genung seyn lassen, und nur noch einige Einwürfe beantworten. Als erstlich könnte jemand einwerfen und fragen, wie oder an welchen Orten denn solche Justizgebrechen sich fänden, und ob nicht die Verordnung Ephoren, Aufseher oder General-Fiscale, oder wie man sie nennen möchte, zu setzen, vergeblich wäre, also, daß besagte Aufseher und Ober-Justiz-Inspectores nichts zu thun fänden? Darauf antworte ich, wie ich eben keinen Ort benennen kann, noch jemanden dessen beschuldigen will. Ein jeder Leser, der Erfahrung in solchen Sachen hat, wird wissen, daß die zum Exempel angeführten Justizgebrechen, nirgends ungewöhnlich, und wohl kein Land zu finden seyn wird, wo dergleichen gar nicht existirte, jedoch einige mehr da, andere dort vorzufallen pflegen. So viel ist aber doch gewiß, daß der Vorschlag allemal zu einer Vorbauung dienlich, daß sich von erwehnten oder andern Justizgebrechen nichts so leichte einschleichen würde.

Denen Arragoniern wird ein gewisses Privilegium zugeschrieben, welches sie das Gesetze der Manifestation nennen, und darinnen bestehet, daß ein verurtheilter Parth, gegen Niederlegung 500 Rthlr. in casum succumbentiæ, den Richter wegen seines Ausspruchs verklagen, und wenn, daß er übel gesprochen, befunden wird, obgleich besagtes Urthel der Execution unterworfen bleibet, denselben Richter doch selbst abstrafen kann. Woher man denn versichern will, daß die Richter allemal mit Furcht und Zittern das Urthel sprä-

chen, indem sie in Gefahr wären, es möchte solches wider sie selbst ergehen, und sie um Hab und Guth, ja Leib und Leben bringen, welches leicht geschehen könnte, und sollte es gleich bey ihnen aus dem geringsten Versehen oder nicht genugsamen Verstand der Sache herrühren. Wir erkennen hieraus, daß die Furcht, Ehre und Reputation, oder auch Vermögen zu verlieren, und bestraft zu werden, am meisten beyträgt, den Richter zu einer gleich durchgehenden oder zur besten Justiz-Administration zu bringen. Was vor Gebrechen auch einem frommen und gelehrten Richter anhängen können, und wie er nicht ganz befreyet, ungerecht wider den oder jenen zu verfahren, habe ich sonsten 7) umständlich angezeiget, und es ist gewiß, daß eydliche Amtsverpflichtungen nicht hinlänglich seyn, sondern die Furcht vor Strafe ingleichen vor Verlust der Ehre und Reputation mehr effectuiren müssen.

§. 27.

Einwurf, daß auch Ober-Inspectores nicht allezeit einsehen können, ob Richterliche Aussprüche widerrechtlich seyn.

Ferner könnte mir zum andern jemand einwerfen und sagen, wie auch Ober-Justizinspectores meistentheils nicht vermögend wären, genugsam einzusehen, ob richterliche Aussprüche widerrechtlich wären, weil dabey vieles auf verschiedene Interpretationes ankäme, und wenn der Richter nur etwa eine oder die andere Auslegung, oder den Beyfall einiger Ictorum vor sich hätte, man ihm hierunter nichts zur Last legen könnte. Es ist wahr, dieses dürfte wohl dem Richter ratione meritorum seu materialium causarum meistens eine Entschuldigung an die Hand geben. Allein außerdem, daß die Justizgebrechen zum Theil Formalia Processus, die in Gesetzen vorgeschrieben, betreffen, könnte auch denen Richtern eine allgemeine Regel in meritis causarum vorgeschrieben werden, nemlich

Consilium VI.

Man verordne, daß bey allen menschlichen Handlungen die Vermuthung angenommen werde, vor das, was dem ersten Stand der natürlichen Gleichheit der Menschen am nächsten kommt, in so weit nicht eine Abänderung davon durch Gesetze oder durch Einwilligung in Verträgen dargethan und erweißlich ist.

§. 28.

Allgemeine Regul

Diese einzige Regel erschöpft fast alle Gegenstände der Auslegungskunst, und man hat nicht nöthig, in die abscheuliche Wust, welche Vincentius Placcius

7) Bey der Prüfung des Vten Consilii in meinem Tractat von Irrthümern in Beurtheilung der Justizgebrechen pag. 82. seqq. in dieser Samml. X. p. 234.

Placcius de interpretatione et explicatione legum zusammen getragen, sich einzulassen. Sie hebet allen Streit, ob und wie weit Interpretatio restrictiva oder extensiva statt findet. Sie entscheidet in Kürze, daß z. E. eine Herrschaft von ihren Unterthanen mehr nicht prätendiren kann, als was ihr per leges oder per pacta, wohin ich auch die Verjährung als ein pactum tacitum rechne, klar und deutlich gegeben, versprochen oder nachgelassen worden. Leget ein neues Gesetze gegen das vorige mehr Onera auf, können dieselben auf non expressa nicht extendiret werden. Also auch, wo ein neues Erbregister gegen das vorige zum Vorschein kömmt, welches gegen das vorige mehr praestanda enthält. Ferner auch, wo auf ein Verbiethen neue Strafe gesetzet. Nicht weniger findet in besagter Regul die Interpretation contra venditorem, locatorem seu stipulatorem, oder wer die Contracte vorgeschrieben, statt, wenn er mutationem status prioris zu des andern Theils Beschwerden, nicht deutlich oder expressiv angegeben. Eben so ist es mit andern Contracten beschaffen, wo einer zu etwas obligiret wird, das nur expresse in der Obligation begriffen. Wenn auch status jurium prior abgeändert, greifet keine Auslegung weiter Platz, als so weit die Abänderung klar. Ferner können Privilegia weiter nicht gehen, als so weit sie eines andern Rechten unschädlich, mithin dürfen sie contra tertium nicht extendiret werden, contra concedentem aber kömmt es in dubio auf dessen Erklärung an, wie weit er dasselbe wider sich erstrecket haben wolle. Es saget Grotius [8]) favorabilia sunt, quae aequalitatem in se habent et quae communem spectant utilitatem, odiosa autem, quae partem alteram tantum, aut plus altera onerant, quae poenam in se continent, et quae actus faciunt irritos, et quae de prioribus immutant.

nach welcher zu beurtheilen ob ein Richterlicher Ausspruch vor widerrechtlich zu halten oder nicht.

Diesem pflichtet auch Puffendorff [9]) bey, und da favorabilia in denen Rechten pro odiosis den Vorzug haben, so ist obgedachte Regel auch hierauf gegründet, und wenn zu deren Beobachtung der Richter obligiret wird, so lassen sich seine Handlungen oder Aussprüche leicht darnach beurtheilen, ob sie rechtmäßig oder widerrechtlich seyn.

Hierbey lasse ich es mit meinen Erinnerungen zur Justizverbesserung bewenden, wormit ich aber von des Hrn. Geheimden Justizraths von Oskierka seinen weit abgegangen. Ich bitte mir von Ihm oder auch von andern, welche zur Justizverbesserung ihre Vorschläge gethan, ex libertate sentiendi, dazu deren Vergünstigung aus, besorge jedoch, daß, wie die Herren Göttingischen Recensenten von erwähnten Herrn Geheimden Justizraths von Oskierka Vorschlägen geurtheilet: also auch die meinigen nicht annehmlich seyn dürften, und daher

8) de Jure B. & P. Lib. II. C. 16. §. 10. 9) de officio hominis & civis C. XVII. §. 9.

ist es überhaupt nicht rathsam, von dieser Materie viel zu schreiben. Denn wenn der Schade nicht da geheilet wird, wo er wirklich sitzet, so bleibet alles unheilbar, und bleibe ich bey dem, was ich in der Vorrede zu meinen Irrthümern in Beurtheilung der Justizgebrechen vom 3ten May 1756. in dieser Sammlung pag. 223. geäußert, da ich nemlich dem Autori des Tractätgens, betittelt: Beweißgründe, daß in denen teutschen Landen eine Reformation der gegenwärtigen Justiz nicht allein unmöglich und unnöthig, sondern auch dem gemeinen Wesen vielmehr schädlich sey, beygetreten, wovon ich auch nicht abgehe, es wäre denn, daß die Sache an dem Orte, den ich jetzo gezeiget, angegriffen würde.

§. 29.

Beschluß und ob es besser, die Urthel bey auswärtigen Dicasteriis einzuholen, oder auswärtige Räthe zu Versprechung der Streitsachen in gewißten Jahrszeiten zu erfordern.

Zum Beschluß will nur noch eines erinnern. Es sind bekanntermaßen in Teutschland Ober-Judicia, welche die Urthel bey Rechtsgelehrten auf Universitäten einholen. Dieses trägt manchmal auch viel zu Verzögerungen bey, und es wäre wohl besser, wenn des Jahrs etwa zwey Termine zur Versprechung aller gangbaren Sachen gehalten, und wenn z. E. vier Rechtsgelehrte zu Räthen angenommen wären, und jeden Termin wechselsweise deren zwey ad locum judicii erfordert würden. Diese mit einigen in loco judicii sich immer befindenden Räthen könnten alle Sachen versprechen, worauf die zwey fremden wieder nach Hause giengen, und folgenden Termin die zwey andern an deren Stelle erfordert würden. Auf solche Weise müßten die Partheyen jedes Jahr in einer Sache zwey Urthel bekommen, da sie jetzo, wenn es sehr wohl gehet, des Jahres kaum eines, oder auch wohl in anderthalben Jahren und länger nicht mehr erlangen. Warum ich aber vier auswärtige Räthe zum Wechsel vorschlage, geschiehet darum, damit, wenn wider ein Urthel Leuterung eingewendet wird, beym Versprechen auf die Leuterungs-Prosecution ein paar andere Urthelssprecher zugegen seyn. Der Einwurf, daß dergleichen neue Kosten machte, dürfte damit wohl leicht zu heben seyn, daß entweder ein mehreres zur Sportel-Casse gezogen, und die fremden Räthe damit besoldet, oder weil dieses dem ganzen Lande nutzte, dazu von den Unterthanen eine Steuer gefordert würde. Hiermit will ich meine Beurtheilung geschlossen haben.



XII.

XII.

Anhang.

De interpretatione juris et facti.

Was würde derjenige, welcher noch viel de Interpretatione juris et facti schreiben wollte, anders thun, als schon oft gesagte Sachen wiederholen. Muß nicht einem, der, was Vincentius Placcius ICtus Hamburgensis in seinem Ao. 1693. edirten, hernach aber Ao. 1726. wiederaufgelegten Buche de Interpretatione et Explicatione legum, et adjectis opusculis novem juridicis vorgetragen vor die Hand nimmt, eine Abneigung ankommen, solche seine weitläuftige Ausführung nur durchzulesen, geschweige artem interpretandi daraus zu erlernen? Ich will damit nur so viel behaupten, wie es unnöthig und überflüßig, anderweit diese Materie weitläuftig abzuhandeln. Hingegen aber ist die Frage, ob man dieselbe nicht, so weit sie ein Juriste gebrauchet, in die Kürze und in wenig Regeln bringen könne. Und dieses zu versuchen, soll jetzo meine Absicht gerichtet seyn.

Billig kommt her von dem alten Worte Bilithlich, dieses aber von liht, leicht, indem das vormalige Bi vor das heutige Be vorgesetzet, und die Sylbe lich, angehänget, in neuern Zeiten aber billig zusammengekürzt vor bilithlich gebrauchet worden, welches also in der Grundbedeutung so viel, als leichtlich oder thunlich heißet, vid. Schilt. Thesaur. Antiqu. Teuton. Tom. III. p. 112. et 546. Man hat es lateinisch per aequum gegeben, folglich ist dasjenige thunlich oder billig, was auf das aequum oder partes aequales gerichtet ist, und was man auch sonst eine Rechtsgleichheit oder Rechtsgleichgewichte nennen könnte. Was damit übereinkömmt, heißet in denen Rechten ein favorabile, was aber davon abweichet, und eine ungleiche Abmessung des Rechts machet, oder einen vor dem andern mehr beschweret, ein odiosum. Denn favorabilia, sagt Grotius de I. B. et P. Lib. II. Cap. 16. §. 10. ea sunt, quae aequalitatem in se habent, et quae communem spectant utilitatem, odiosa autem, quae partem alteram tantum, aut plus altera onerant, quae poenam in se continent et quae actus faciunt irritos et quae de prioribus immutant. Diesem pflichtet auch Puffendorff de officio hominis et civis Cap. XVII. §. 9. bey. Wann nun in Praxi ein neues Gesetze oder Vertrag, und dabey der Fall vorkommt, wie

wie die Auslegung zu machen sey, so hat man statum jurium priorem et posteriorem seu mutatum zu unterscheiden. Denn es zweifelt niemand daran, daß alle Menschen von Natur ein gleiches Recht gehabt, in statu adventitio civili aber sie durch Gesetze oder Verträge, worunter auch verjährte Facta begriffen werden können, davon abgekommen, und also ist durchgängig status jurium aequalium naturalis statu civili prior, wobey man denn sein Augenmerk darauf zu richten hat, wie weit einer a priori, inter omnes aequali, abgegangen, oder wenn wir auch dieses wissen, und es würde eine neuere Mutatio per legem aut per pactum vel factum zu behaupten gesuchet, so wäre aus dieser letztern der status jurium civilis posterior erwachsen. Dieses vorausgesetzt, wollen wir nun folgende practische Interpretations-Regeln bestimmen:

I. Man vermuthe und behaupte allezeit statum jurium inter omnes aequalium naturalem vel civilem priorem, so lange und so weit nicht durch neue Gesetze und Verträge oder facta status posterior oder eine Abänderung des erstern status deutlich erwiesen werden kann.

Diese Regel greifet sehr weit um sich, und entscheidet viel Specialia, als z. E. wenn durch Gesetze ein onus auferlegt gewesen, und durch ein neues Gesetze mehr oder eine härtere Bestrafung, als zuvor, auferleget wird. Ferner, wenn ein altes und neues Erbregister zum Vorschein kömmt, wo man aus dem letzteren die Auslegung auf mehr Beschwerungen machen will, als in den alten zu befinden gewesen. Desgleichen wenn auf ein Verbrechen eine neue Strafe gesetzet wird, und in andern dergleichen Fällen. Ja, aus dieser Regel fließen bey Streitigkeiten wegen der Dienste und Schuldigkeiten derer Bauern und Gerichtsunterthanen deren Actiones negatoriae. Sie fasset in sich die Vermuthung vor die natürliche Billigkeit, Gleichheit oder Freyheit, oder pro alio favorabili, item pro emtore, conductore et promissore contra venditorem, locatorem et stipulatorem. Denn so weit diese drey letztern die vorher benannten Käufer, Pachter oder Promissorem nicht mit ausdrücklichen Worten sich verbindlich gemacht, in so weit bleiben sie in dem ersteren Stande der Freyheit, und heißet es: daß jene mit diesen deutlicher reden sollen, wenn sie die von ihnen etwa aus verbis ambiguis gezognen Argumente der Verbindlichkeit zum Grunde ihrer Anforderungen setzen. Oder wenn auch bey denen beyden, nemlich bey Verkäufern und Käufern, oder Verpachtern und Pachtern eine Concurrenz, oder derer Käufer und Pachter Vorschreibung derer Bedingungen des Contracts sich äußerte, mithin wer deutlicher reden sollen, so gewiß nicht auszumachen wäre, kann es doch bey vorheriger Interpretations-Regul verbleiben, und eine zweifelhafte Auslegung dahin, wie sie dem statui aequalitatis

litatis naturalis, oder dem statui civili priori am nächsten kömmt, geleitet werden. Ferner wollen wir zu einer Regel beyfügen:

II. Wenn status jurium prior pro parte mutiret worden, darf der ICtus nicht auf mutationem totius schließen, oder welches einerley ist, in conclusione a particulari ad universale non valet consequentia.

Es scheinet zwar diese Regul unter der vorigen begriffen zu seyn, und dürfte auch wohl leicht der Einwurf gemacht werden, als ob sie daher unnöthig sey, weil man keinen Juristen finden möchte, der sie in Zweifel zöge, oder gar darwider, als wider eine so ausgemachte Sache handelte. Allein die Praxis beweiset ein anders und widerleget es, wenn man denen Juristen eine allgemeine Beobachtung dieser Regel, die doch sonst in Thesi durchgängig vor recht erkannt wird, zueignen wollte, z. E. es kömmt ein untergeschobenes von Herrschaftlicher Seiten allein verfertigtes Erbregister zum Vorschein, und nach der Zeit wird in einem Recesse nur ein kurzer Extract davon, oder eine gedachtem Erbregister gleichlautende Stelle eingerückt, so hat man wohl den Fall gehabt, daß man daher ab agnitione partis ad agnitionem totius und auf die Gültigkeit des ganzen Erbregisters hat schließen wollen, welches aber sowohl wider obige Regel als auch wider Recht und Billigkeit ist. Es heißet sonst: Tantum præscriptum, quantum possessum, und sind die Possessiones strictæ interpretationis. Allein nicht selten und besonders in possessorio summarissimo überschreitet mancher Juriste besagte Regel, und dehnet die auf einen gewissen Ort bescheinigte Possess der Dienste auch weiter auf eine von einem andern Orte geforderte, jedoch unbescheinigte Possess aus, ex causa homogeneorum, wie in Wernhers Observ. 368. Part. VI. Tom. II. pag. 54. ein Exempel zu finden. Homogenea dicuntur, quæ sunt ejusdem generis & naturæ, sagt Micrelius in seinem Lexico philosophico. Allein es müssen doch wohl, wenn von einem auf das andere geschlossen werden will, dieselben in toto complexu ejusdem generis & naturæ, nicht aber pro parte divers oder in so weit heterogenea seyn. Also hat der von dem Herrn Reichs-Hofrath von Wernher selbst in gedachter Observation allegirte Herr Reichs-Hofrath von Berger in Oecon Jur. Lib. II. Tit. IV. Thes XLIX. pag. 489. in apprehensione hereditatis mit apprehendirte greges ovium nur, si sint uno in loco, pro homogeneis, si autem in diversis existant, pro heterogeneis, und daß daher apprehensa grege unius loci, grex alius loci, etsi ambæ ad hereditatem pertineant, vor mit apprehendirt nicht zu achten, erkannt. In Gleichheit dessen könnte die Wernhersche Observation nicht richtig geurtheilet haben, allwo in denen rationibus der Casus vorgetragen, wo die Unterthanen beym Ritter-

guthe Ottendorf zu einem Teiche, der unterste Teich genannt, bescheinigter maßen Dienste gethan, und obwohl, da Dienste zu einem andern Teiche, der Schaafteich genannt, gefordert, wegen des letztern nichts erwiesen gewesen, dennoch die Unterthanen quoad possessorium in die Dienstleistung condemniret worden, weil der Schaafteich ein pertinenz und homogeneum beym Ritterguthe Ottendorf gewesen wäre. Sind denn aber beyde Teiche in toto homogenea gewesen? Als zum Ritterguthe gehörige Teiche waren sie vergleichen, aber als befrohnte Teiche waren sie es nicht, maßen der damals in lite schwebende Schaafteich nie befrohnet worden, und also als eine Piscina heterogenea gegen den andern Teich, wozu einige geleistete Fuhren bescheiniget worden, anzusehen gewesen. Und es stehet dahin, ob die streitenden Partheyen dabey sich beruhiget, und wenigstens hat solches Erkenntniß im reservirten Petitorio nichts beyfälliges bewürken können.

III. Privilegia, Concessiones und Beneficia Principis, so weit sie andern Leuten nachtheilig seyn, müssen strictissime erkläret werden, sonst aber, wenn sie Titulo oneroso erlangt, jedoch andern unschädlich seyn, ist in einer zweifelhaften Sache die Auslegung contra concedentem zu machen, oder da sie ex mera gratia concedentis oder auch wohl revocabiliter erlangt, dependiret die Interpretation in dubio a domino concedente.

Verschiedene JCti pflegen mit Javoleno in L. 3. ff. de Const. Princip. zu behaupten, Beneficium Imperatoris, quod a divina indulgentia proficiscitur, quam plenissime interpretari debere. Worwider oder worbey aber in Disputatione de Interpretatione Beneficiorum Principis ad L. 3. de Const. Princ. sub Præsidio Thomasii anno 1701. a Daniel Küstero habita, jener in den vorgesetzten Literis ad Respondentem, dieser aber in ipsa Disputatione vieles zu erinnern gefunden, welche man hierbey, wenn es beliebet, nachsehen mag. Mir ist es voritzo hinlänglich gewesen, daß ich, um bey aller möglichsten Kürze zu bleiben, es bey obigen 3 Regeln bewenden lasse, womit, wie ich glaube, ein Juriste in practischen Vorfällen schon auskommen kann.



Leben

Leben des Autoris.

Nachdem der Herr Verfasser derer in dieser Sammlung enthaltenen Schriften noch vor dem völligen Abdruck mit Tode abgegangen so hoffet man, daß es dem Leser nicht unangenehm seyn werde, dessen Lebenslauf allhier beygefügt zu finden.

Johann Leonhard Hauschild war gebohren den 3. Nov. 1694 zu Bornshayn, einem 2 Stunden von Altenburg gelegenem Dorfe, allwo sein Vater, Salomon Friedrich Hauschild, Pfarrer desselbigen Orts war. Da seine Eltern bey einer zahlreichen Familie, einem nicht sehr einträglichen Amte, und noch dazu durch Brand und sonst erlittenen Unglücksfällen, nicht im Stande waren ihn gehörig zu unterstützen, so mußte er sich sowohl auf der Schule zu Altenburg als auf der Universität zu Leipzig kümmerlich behelfen, konnte auch zumal an dem letzten Orte von der Unterweisung derer academischen Lehrer, da er von Mitteln entblößet war, wenig sich zu Nutze machen, dem er doch hernachmals, da er solches durch unermüdeten eignen Fleiß ersetzte, hinwiederum manchen Vortheil zuschrieb, der ihm dadurch zugewachsen sey, weil er sonst auch, wie meistens zu geschehen pflege, sich auf Vorurtheile des Ansehens gestützet, und bey denen Sätzen seiner Lehrer sich beruhiget, nicht aber selbst die Quellen der mittlern Zeiten so emsig durchstudiret haben würde, wodurch er von manchen

Irthümern derer Theoreticker immer mehrere Ueberzeugung erhalten, wie er solches in seinen unten anzuführenden Schriften, besonders in der Lehre von der Dienstbarkeit oder Freyheit der Bauern, hernachmals bewiesen. Als ihm im Jahr 1719 sein Vater mit Tode abgegangen war, und er nun gar nicht länger sich forthelfen konnte, so begab er sich wieder nach Hause, von da aber 1721 nach Dresden, allwo er, nach vorher zu Wittenberg bey der Juristischen Facultät, und bey der Chursächsischen Landesregierung zu Dresden abgelegten gewöhnlichen Proben, unter die Zahl der Advocaten aufgenommen ward, und von da an zu practiciren anfieng, jedoch Anfangs andern berühmten Rechtsconsulenten, und besonders dem damaligen starken Practico, Herrn D. Paul Christian Schrötern mit Arbeit assistirte. Weil nun seine Praxis sich bis 1726 ansehnlich vermehrte, beschloß er dabey zu bleiben, und erwarb in bemeldeten Jahre zu Erfurt sich die Doctorwürde, verheyrathete sich auch bald darauf mit Jgfr. Johannen Christianen Gottschalchin, der jüngsten Tochter Tobias Gottschalchs, Kaufmanns zu Pirna, mit welcher er bis 1764 im Ehestand gelebt.

Er ward bey seiner Praxi von verschiedenen vornehmen und hohen Herrschaften als Consulente gebraucht, auch insonderheit von des ehemaligen Königl. Pohln. und Churfürstl. Sächs. gewesenen Ministers und General-Feldmarschalls Herrn Grafens von Flemming, nachgelassener Wittwe, nachmaliger vermählten Fürstin Wisniowiecka und zuletzt Gräfin Sapieha geb. Prinzeßin Radzivill, wegen ihrer verschiedenen in Sachsen habenden Rechts,

Rechts- und Erbschafts-Angelegenheiten, zum General-Gevollmächtigten bestellet, wobey ihm aber das erst widrig scheinende Schicksal begegnete, daß er auf falsches Angeben boshafter Mittelspersonen, sogar ohne seiner Fürstl. Principalin Wissen und Willen, im Jahr 1740 in eine beschwerliche Rechtfertigung gerieth, jedoch das ihm damit angethane Unrecht dergestalt darthun konnte, daß er davor völlige Entschädigung und alle mögliche Satisfaction erhielt, worauf er auch hernach diese Vollmacht wieder übernommen, und bis an sein Ende behalten hat.

Als nach Kayser Carls des VI. Hintritt das Reichs-Vicariat an Chursachsen gekommen war, so erhielt er den Auftrag, die Weymarschen und Bayreuthischen Reichsangelegenheiten zu besorgen, und zu dem Ende von Ernst August Herzog zu Sachsen Weymar das Decret als Rath mit Besoldung, von dem Marggraf Friedrich zu Bayreuth aber, die Bestallung als Hofrath; jedoch da er überhaupt auf dergleichen Sachen seine Ehre nicht gründete, so enthielte er sich um desto leichter aus politischen Ursachen, innerhalb Dresden, diesen Character zu führen.

Ob er nun wohl auch in seiner Praxi viel Vornehmen und Reichen bedienet war, so dienete er doch hauptsächlich lieber dem niedrigen Bauernstande. Auch der ärmste Landmann, wenn er eine gute Sache hatte, fand eine ofne Zuflucht bey ihm. Es werden wenig Districte im ganzen Lande seyn, aus denen er nicht irgend einmal ganzen Gemeinden in Dienststreitigkeiten wider ihre Gerichts-

herrschaften bedient gewesen. Er behauptete dieses als einen Grundsatz, daß man allezeit mit ruhigerm Gewissen gedrückten Leuten dienen könnte, als Unterdrückern. Er untersuchte, ob er die Sache vor gerecht ansahe, und wenn dieses war, so wieß er niemand von sich, der Gegentheil mochte auch so mächtig und reich seyn als er wollte. Bey solchen Grundsätzen nun konnte es freylich nicht allemal ohne Verdrüßlichkeit abgehen. Allein, unerschrocken und vorsichtig, ließ er sich davon nichts abwendig machen. Eben dieses aber gab ihm auch die Gelegenheit, derer Bauern Gerechtsame auf das genaueste zu untersuchen, und solche in Schriften in öffentlichen Druck vorzutragen.

Ueberhaupt sind seine gedruckten Werke folgende:

1) Disp. inaug. de jure protimiseos et retractus circa servitia et operas liberorum subditorum in Elect. Saxon. dominis competente, sub praesidio D. Tob. Jac. Reinhart. Erford. 1726.

2) Die hohe Bluts-Anverwandschaft des Chursächsischen Hauses mit dem höchsten Kayserl. und Erzherzogl. Hause Oesterreich, sowohl mit einigen andern hohen Königlichen Häusern in 10 genealogischen Tabellen, und besonders in denen 2 letztern dessen Abstammung nach männlicher und weiblicher Linie aus dem Königl. Pohln. Piastischen und Jagellonischen Geschlecht mit einer

einer und andern dienlichen Erleuterung gezeigt, 1734. in fol. Der Anlaß hierzu war, weil bey der Wahl des letztverstorbenen Königs von Polen, unter der Hand ein Aufsatz communiciret ward, nach welchem dessen Abstammung aus besagten Polnischen Geschlechtern nach 16 Linien angegeben, nach dieser Untersuchung aber solche nach 30 Linien gezeiget worden.

3) Opusculum hist. juridicum, praesumtionem pro libertate naturali in caussis rusticorum, quatenus neque leges neque pacta obstant, ab impugnationibus Estorianis, ex omni jure, antiquitatibus et documentis perspicuis vindicans, Dresd. 1738. 8vo.

4) **Gerichtsverfassung der Teutschen, wie solche vom 8. bis zum 14ten Seculo üblich gewesen, aus alten Gesetzen, Formuln und Urkunden dargestellt,** Leipz. 1741. 4. bey Langenh. Dieses Werk ist verschiedentlich mit besondern Beyfall recensirt worden, als z. B. in denen Götting. gel. Anz. vom Jahr 1741 im 97. St. pag. 839, in den Leipz. gel. Zeit. auf das Jahr 1742, n. XXXVI. pag. 327, in den Jenaischen allerneuesten Nachrichten von Juristischen Schriften, XVII. St. pag. 47. in Jenichens Supplem. ad Bibliothecam Juridicam Lipenii pag. 336, in Stollens Anleitung zur Juristischen Gelahrheit, im VIIten Capitel §. XXII. pag. 520. und anderwerts.

5) Ob.

5) Obgedachtes sein Opusculum N. 3. erhielt zwar auch mannigfaltigen Beyfall, und besonders ward es in der Nouvelle Bibliotheque, die vom Armand de la Chapelle herrühret, und zwar im Decbr. 1738. umständlich und vortheilhaft recensirt, allein im 8. Stück derer zu Wittenberg herausgekommenen Act. JCtorum pag. 723. seqq. ward es in einigen Stücken, besonders die vorgehabte Prüfung der Leyserschen Meynung anlangend, gar sehr angefochten. Dieses veranlaßte ihm seine **Beyschriften von Bauern und Frohnen** zu Dreßden, 1744. in 8vo. an das Licht zu geben, worinnen enthalten I) Grunduntersuchung der Bauern und Frohnen, und was sie eigentlich bedeuten, II) Antwort auf die Recension in den neuen Actis JCtorum zu Wittenberg, III) Prüfung der von Estorn 1742 herausgegebenen Schrift de praesumtione contra rusticos in causis operarum und IV) Gewissensbedenken über die Frohnen.

6) Hatte er sich vorgesetzt, eine Prüfung verschiedener Vorschläge zur Verbesserung der Justiz, und darunter 10 verwerfliche und 10 annehmliche zu ediren, es sind auch zu Dreßden 1749. 8vo im Gerlachischen Verlag die 5 ersten von denen verwerflichen mit gedachter Prüfung herausgekommen. Er hat auch solche hernach wieder neu auflegen lassen, und noch die letzten 5 verwerfliche dazu gebracht, unter dem veränderten Titel: **Irrthümer in Beurtheilung der Justizgebrechen, und bey Vorschlägen zu deren Verbesserung**, Dreßden bey Gerlach

Gerlach 1756. 8vo. In der Vorrede dazu hat er zugleich die Ursachen angezeigt, warum er von seinem erst geäußerten Vorsatz, noch 10 andere und zwar annehmliche Consilia beyzufügen, wieder abgegangen ist. Jedoch hat er in der zuletzt zu benennenden Sammlung seiner Schriften und zwar im XIten Stück noch etwas davon geliefert.

7) Außerdem hat er nicht nur mit dem ehemaligen Oßnabrückischen Rector, Strodtmann, über die Bedeutung des Wortes, **Seneschall**, und andere Puncte, Streitschriften, doch mit aller Mäßigung gewechselt, welche mit in die Hamburger gelehrten Zeitungen eingedruckt sind. Auch ist er ein Mitarbeiter gewesen an verschiedenen Deductionen, welche das Herzogl. Haus Sachsen-Weimar wegen des Amtes Fischbach, und andere Reichsangelegenheiten betreffend, im Druck hat ausgehen lassen. Nicht weniger hat er im Jahr 1768. eine Rechtliche Deduction derer Gerechtsamen des Fürstl. Hauses Radzivill wider die Herren Grafen von Einsiedel, wegen der Erbfolge in den Gräfl. Flemmingischen Nachlaß, auf ausdrückliches Verlangen seiner Fürstl. Principale drucken lassen.

8) Endlich hat er noch zuletzt gegenwärtige Sammlung seiner **juristischen Abhandlungen** veranstaltet, und von oberwehnten seinen Schriften die unter N. 5. und 6. angeführten, mit einrücken, zugleich aber noch verschiedene ungedruckte Ausar-

beitungen in solcher zum erstenmal in öffentlichen Druck ausgehen lassen, wovon die vorgesetzte Vorrede nähere Nachricht giebet, von welcher Sammlung er aber die öffentliche Ausgabe nicht erlebet hat, maßen er den 2. Dec. 1770. nach einer 7 Wochen, jedoch ohne alle Schmerzen gedauerten Krankheit, an einer allmäligen gänzlichen Abnahme der Kräfte im 77ten Jahre seines Alters Todes verblichen ist, und 2 Söhne nebst einer verheyratheten Tochter, von beyden auch Enkel nach sich verlassen hat.



Register

Register.

Corrigenda.

S. 46 in der 8. Z. statt Sachsen ließ Sachen. S. 90 in der 12. Z. statt Gundebrandi l. Gundebaudi. S. 102 Z. 16 statt nach l. noch. S. 103 Z. 4. statt und l. daß sie. Z. 24 statt auch gedachten l. auf gedachtem.

